

Das Wesen der Erfindung

Ein Weg zu ihrer Erkenntnis
und rechten Darstellung

Von

R. Müller-Liebenau

Geh. Regierungsrat u. Ober-Regierungsrat
Regierungsbaumeister a. D.

Mit 10 Textabbildungen



Berlin
Verlag von Julius Springer
1924

ISBN-13: 978-3-642-94047-7 e-ISBN-13: 978-3-642-94447-5

DOI: 10.1007/978-3-642-94447-5

**Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung
in fremde Sprachen, vorbehalten.**

Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1924

Vorwort.

Eine ganze mit der Erwerbung und Verleihung von Schutzrechten für erfinderische Leistungen befaßte Welt strebt seit Jahrzehnten nach einer besseren oder der wahren Erkenntnis des Wesens der Erfindungen und sucht einen rettenden Ausweg aus dem Chaos widersprechendster Auffassungen, die in den ungleichartigen Schutzgesetzen der einzelnen Staaten und den dauernden mehr oder weniger vergeblichen Versuchen zur Klärung der Sachlage zum Ausdruck kommen. Ein nennenswerter Erfolg war diesen Bestrebungen bisher nirgends beschieden. Nur ein in einer anderen Richtung liegender Fortschritt neuester Zeit kann insofern verzeichnet werden, als sich langsam die wichtige Erkenntnis Bahn bricht, daß eine befriedigende Lösung der allen Staaten vorliegenden Aufgabe zur unerläßlichen Voraussetzung die Schaffung eines allgemein gültigen internationalen Urheber-Rechtes hat und alle Staaten nach ein und demselben Gesetze arbeiten müssen und nicht jeder nach seinem eigenen. Das hat zur Folge, daß der Erfinder ein und derselben Erfindung nicht nur verschiedene Rechte erlangen kann, sondern diese Erfindung auch hinsichtlich ihrer Schutzfähigkeit ganz verschieden beurteilt wird auf Grund von Gesetzen oder Gebräuchen, die nicht das reine, aus dem Wesen der Erfindung mit Notwendigkeit entspringende Recht im Auge haben, sondern zum guten Teil rein wirtschaftliche Sonder-Interessen und völkisch-subjektive Vorteile. Dieser erste Schritt zu einer Besserung der bestehenden Verhältnisse liegt in der Tatsache, daß sich bereits eine Reihe namhafter Staaten zu gemeinsamer Arbeit nach einheitlichen Grundsätzen vereinigt haben. Ehe jedoch diese Grundsätze nicht in allgemein und zwingend anzuerkennender Fassung festliegen und damit das wahre Wesen der Erfindungen eindeutig klargestellt ist, kann das Begonnene nicht zu einem guten Ende geführt werden. Zu dieser unerläßlichen Deutung einen Beitrag zu liefern und die Grundlagen zu einem internationalen Urheberrecht anzudeuten, ist der oberste Zweck meines vorliegenden Werkes.

Ich komme damit zugleich dem Bedürfnis weiter Kreise nach einer Reform des deutschen Patentgesetzes entgegen, die nicht zu umgehen ist angesichts der täglich erneuten Belehrung, daß die

bestehenden, auf Grund unzureichender Erfahrung zustande gekommenen Gesetze unzulängliche und zum Teil verfehlte Bestimmungen enthalten.

Als unausbleibliche Folge dieses Zustandes mußte sich auch die mühsame Arbeit derer als unzureichend und untauglich erweisen, die sich mit der Feststellung der die einzige Unterlage für Prüfung und Rechtssetzung bildenden Darstellung der Erfindung zu beschäftigen haben, insonderheit der schwierigen „Filigran“-Arbeit der Schutzanspruchs-Formulierung, die für den Inhalt des Rechtes maßgeblich ist oder doch maßgeblich sein sollte. Wie diese auf Grund des bestehenden Gesetzes geleistete Arbeit eingeschätzt wird, wie unwert sie der hohen Kosten ist und der Zeit, die sie beansprucht, ergibt sich mit ergreifender Klarheit aus dem mehr oder weniger zurückgehaltenen Urteil verschiedenster Kreise der Beteiligten, wonach die schließlich festgelegte Fassung der Erfindungs-Darstellung nicht als wesentlich bezeichnet wird, sondern nur die bloße Tatsache der Erteilung eines Patentbeschlusses, die Erlangung einer Nummer dafür, denn: „das weitere fände sich beim Reichsgericht“; dieses allein soll den sogenannten Umfang des Rechtes festzusetzen in der Lage und befähigt sein. Es ist schon von anderer Seite mit Recht darauf hingewiesen worden, daß ein solches Urteil zu einer schweren Erschütterung des Selbstbewußtseins derer führen muß, die diese nutzlose Arbeit leisten, geeignet, ihrem Pflichtgefühl die beste Stütze, die Arbeitsfreudigkeit zu nehmen (384).

Nach manchem Vorläufer habe ich nun einen ersten Versuch, die vorhandenen Irrtümer über das Wesen der Erfindung aufzudecken und die daraus erwachsenden Mängel ihrer Darstellung zu mildern, in einem kurzen Aufsätze über „die Kennzeichnung der Erfindungen“ in Glasers Annalen 1914 Hefte 4—6 unternommen und eine dem von mir ermittelten Wesen der Erfindung angepaßte Kennzeichnung gleichzeitig in Vorschlag gebracht. Diesen Ausführungen liegt als leitender Gedanke schon die Auffassung zugrunde, daß jede Erfindung auf einem Kausalvorgang beruhen muß, und daß dieser Vorgang nicht, wie heute noch ausnahmslos angenommen wird, eine einzelne Veränderung enthält, sondern zwei an sich selbständige aber zu einem unlösbaren Paare vereinigte Veränderungen. Diese Zwifältigkeit der Veränderungen hat schon Schopenhauer in seiner eingehenden Untersuchung der Kausalität in der Schrift über „die vierfache Wurzel des Satzes vom zureichenden Grunde“ angedeutet.

Die außerordentliche Wichtigkeit der darin liegenden Erkenntnis, die Notwendigkeit getrennter Ermittlung und Beurteilung und vereinter Verwendung dieser beiden zu einem vollständigen Kausalvorgange gehörigen Veränderungen ist in meinem oben genannten Aufsätze zwar schon empfunden und praktisch durchgeführt worden; denn der „Erfindungssinn“ ist nichts anderes als die zeitlich zweite,

die „Ausführung“ [gegebenenfalls noch einmal unterteilt] dagegen die erste der beiden bedingungslos zum Kausalvorgang gehörenden Veränderungen. Die damalige Durchführung hatte aber noch Mängel, und eine ausreichende Begründung konnte von mir noch nicht gegeben werden. Sie wird nunmehr unter Beseitigung der Mängel nachgeholt, und zugleich werden die grundlegenden Gedanken zu einem für die Patent- usw. Rechtsprechung unmittelbar brauchbaren System geordnet und ausgebaut, auf breiter Grundlage und ohne Ansehung aller bestehenden Patentgesetze und aller Interessen, die nichts mit Recht, Klarheit und Wahrheit zu tun haben. Sie ist daher geeignet, allen oder dem erhofften einzigen Patentgesetze für alle als Grundlage zu dienen. Dazu habe ich die anschaulichen Erkenntnislehren Schopenhauers und Ostwalds, soweit sie hier in Frage kommen, benutzt neben den außerordentlich wertvollen Ermittlungen und Anregungen auf dem Gebiete des Patentwesens, die wir Dr. Richard Wirth verdanken.

Es erschien mir zweckmäßig, auch solche Gebiete meiner eigenen Gedankenwege zu behandeln, die der „Belesene“ als allgemein bekannt bezeichnen könnte, um mich auch der großen Zahl derer verständlich zu machen, die bisher keine Zeit gefunden haben und finden werden, sich neben ihrer schweren Berufsarbeit diese notwendige Belesenheit und Kenntnis mühsam anderweitig zu verschaffen.

Von einer grundsätzlichen Vermeidung philosophischer Betrachtungen, die wohl so mancher Praktiker als störend empfinden wird, mußte ich um so mehr absehen, als sie die Quelle aller hier niedergelegten neuen Erkenntnisse von Bedeutung für die Patentrechtsprechung sind, unerläßlich zu ihrer Begründung und ihrem vollen Verständnis. Wer ohne diese Begründung glauben will, dem bleibt es überlassen, über diese Betrachtungen hinwegzulesen, namentlich dann, wenn sie — lediglich zur Rechtfertigung gelegentlicher Abweichungen und Änderungen der benutzten Lehren in Anpassung an die praktischen Ziele meines Werkes dienend — sich etwas abseits des eigentlichen Themas bewegen.

Da ich die Festlegung eines wenn auch nur provisorischen Begriffes der Erfindung, den — vielleicht — erst weitere Erfahrungen korrigieren müssen, zur Erzielung einer einheitlichen Rechtsprechung für unbedingt erforderlich halten muß, habe ich die schwierige Aufgabe der Begriffs-Bildung und -Definition trotz aller erlassenen Warnungen im Vertrauen auf eine besondere Methode [Determinations-Methode] unternommen, wie ich glaube mit gutem Erfolge; denn neben einer Bestätigung schon bekannter Dinge hat sie eine Reihe neuer Erkenntnisse gebracht, die wesentlich zur Klärung der Sachlage beitragen, nämlich der Beziehungen, die eine Erfindung nach außen und nach innen unterhält; vor allem aber hat sie zu der dringend erforderlichen Verminderung und Vereinfachung der unzähligen Begriffe und Begriffs-

elemente geführt, in die die bisherige, vornehmlich auf eine Analyse gerichtete Forschung den Erfindungsbegriff zerlegt hat. Diese nach mehreren hunderten zählenden Elemente sind durch aufbauende von rein praktischen Gesichtspunkten geleitete Synthesen zu Denkgebilden aus der lebendigen, wirklichen, anschaulichen Welt vereinigt und auf Formen gebracht, die dem Fachmann mit bloßer Hilfe seines berufsmäßig entwickelten Erkenntnisvermögens des Verstandes und seines primären Denkens ohne weiteres verständlich sind und ihn so nach Möglichkeit unabhängig machen von dem rein formalen, begrifflichen, einer ganz anderen, dem Ingenieur und Techniker zumeist fremden Welt angehörenden Denkvermögen, nämlich dem sekundären Denkvermögen der Vernunft, die ihren Stoff erst dem Verstande verdankt, also von ihm lebt.

Angesichts der unbestreitbaren Tatsache, daß diese Kunst rein abstrakten Denkens, so bewunderungswert ihre Leistungen auch sind, die Patentrechtsprechung zu einem praktisch gar nicht mehr überschaubaren Gebiet erweitert hat, wir damit am Ende einer Entwicklung stehen, die — vielleicht durch eine etwas düstere Brille gesehen, aber doch jedem offenen Auge sichtbar — als Zustand „völliger Zerfahrenheit“ bezeichnet worden ist, mußte sich die Erkenntnis endlich durchringen, daß der bisher eingeschlagene Weg nicht zu dem erstrebenswerten Ziele führen kann.

Der neue Weg geht von der Erkenntnis aus, daß das, was der Verstand [des Erfinders] wahr und klar in voller Wirklichkeit erfaßt und geschaffen hat, die Grundlage jeder Erfindung bei ihrer Darstellung sein muß und nicht das, was die leicht irrende Vernunft sich anmaßt, daraus zu machen mit ihren verschleiern den Abstraktionen und Spekulationen, womöglich als maßgeblich für die Festsetzung des Rechtes. Je unmittelbarer also die Begriffe vom Anschaulichen abgezogen sind [konkrete Begriffe], ohne die nun einmal eine Darstellung unmöglich ist, desto sicherer werden die Schlüsse daraus sein; je realer die Darstellungs-Methode in Anlehnung an die lebendige Wirklichkeit, desto klarer und deutlicher werden alle die Beziehungen zutage treten, deren die Patentrechtsprechung zu ihren Entscheidungen bedarf.

Die hier vorgeschlagenen Mittel und Wege zur Klärung und Kennzeichnung erfinderischer Ergebnisse laufen — neben und trotz aller Philosophie — hinaus auf die Beantwortung der drei einfachen Fragen: „Was machst du“, „wie machst du es“ und „wozu machst du es“; und diese Fragen, die in all und jedem Falle zu beantworten sind, kann der schlichteste Verstand und damit jeder Erfinder beantworten, sofern er wirklich etwas Verständiges geschaffen hat; dies selbst dann, wenn er gar nicht weiß, was Philosophie, was logisches, begriffliches Denken u. a. m. ist. Eine solche Erfindungslehre ist es, die der Erfinderwelt not tut, unter Beherrschung

der alten Lehre — auch seitens ihrer Berater —, daß ungestraft eine natürliche Entwicklung nicht umgekehrt, das sekundäre Denken dem primären in keiner Hinsicht vorangesetzt werden darf.

Mit der Klarstellung des Wesens der Erfindung, die das erste Hauptstück meines Werkes betrifft, werden die wichtigen Fragen, wie die der Verfahrens-Erfindung, Erzeugnis-Erfindung, der Kombination, des Teilschutzes usw., die heute noch auf der Tagesordnung stehen, ohne daß eine Einigung darüber auch nur in fernster Sicht wäre, sich einfach lösen, ganz fortfallen oder doch in ihren ungelösten Resten so weit an Bedeutung verlieren, daß eine Entscheidung darüber nicht mehr dringlich ist. Die Tragfähigkeit meiner gedanklichen Konstruktionen habe ich durch zwei sogenannte „Belastungsproben“ an der Hand konkreter Fälle gewissenhaft geprüft und befriedigende Erfolge dabei aufzuweisen. Wieweit sie standhalten, und daß sie standhalten, das wird erst eine vielleicht ferne Zukunft endgültig entscheiden.

Zum Abschluß der einleitenden, mein Ziel erläuternden Ausführungen habe ich noch zu versichern, daß der unvermeidlichen Vorführung vorhandener Mängel nicht der Zweck zugrunde gelegen hat, das Vorhandene schlecht, sondern es besser zu machen zum Nutzen der Allgemeinheit.

In der Hoffnung, zur Erfüllung dieser schönen Aufgabe einen Beitrag geliefert, meine eigenen und aller derer Erwartungen nicht getäuscht zu haben, die mir durch ihre zur Zeit besonders hoch zu bewertenden Opfer an Zeit und Geld die Drucklegung meines Werkes ermöglichten, erfülle ich noch die erhebende Pflicht aufrichtigen Dankens für die mir freundlichst zugewendete Unterstützung.

Berlin-Grunewald, April 1924.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Erstes Hauptstück.

Das Wesen der Erfindung.

	Seite
I. Der Begriff „Begriff“	1
A. Zweck und Möglichkeit der Begriffsbildung. Ziffern (1)–(13)	1
B. Die Methode der Begriffsermittlung. Ziffern (14)–(16)	8
II. Der Begriff der reinen Erfindung [erste Stufe]	9
A. Die Art der Merkmals-Ermittlung	9
a) Graphische Darstellung. Ziffern (17)–(20)	9
b) Grundlage zur Begriffs-Ermittlung. Ziffern (21)–(26)	11
B. Die einzelnen Merkmale der reinen Erfindung	14
a) Erstes Merkmal. Ziffern (27)–(33)	14
b) Zweites Merkmal. Ziffern (34)–(53)	17
c) Drittes Merkmal. Ziffern (54)–(59)	23
d) Viertes Merkmal. Ziffern (60)–(62)	26
e) Zusammenfassung und Vereinfachung der bisherigen Begriffs- merkmale. Ziffern (63)–(65)	27
III. Die Arten der reinen Erfindung	28
A. Unterscheidung nach den Formen der Kausalität. Ziffern (66)–(79)	28
B. Einteilung nach den Arten menschlicher Bedürfnisse und ihren Wirkungs-Schauplätzen. Ziffern (80)–(84)	35
IV. Die Definitionen der drei vereinfachten Merkmalsbe- griffe der reinen Erfindung	37
A. Die Kausalität aller drei Formen und ihre beiden Faktoren	37
a) Die Mehrteiligkeit der einzelnen Faktoren. Ziffern (85)–(93)	37
b) Der Charakter der verschiedenen Faktoren	40
α) Der Ursachen-Faktor. Ziffern (94)–(100)	40
β) Der Wirkungs-Faktor. Ziffern (101)–(109)	43
γ) Der Wechsel zwischen Ursache und Wirkung. Ziffern (110) bis (117)	48
δ) Der Verbrauch der Ursache zur Wirkung. Ziffern (118)–(119)	51
ε) Der Mißbrauch der Kausalität. Ziffern (120)–(121)	52
c) Die Kausalvorgänge in ihren Beziehungen zur realen Welt und ihre Unterscheidung danach	53
α) Der Anschluß an die vorhandene Welt. Ziffern (122)–(127)	53
β) Unterschiede der Kausalvorgänge innerhalb aller drei Kausali- täts-Formen. Ziffern (128)–(146)	55
γ) Beispiele konkreter Fälle aller drei Formen der Kausalität	64
γ) 1) Allgemeine Hinweise und Erläuterungen. Ziffern (147)–(148)	64
γ) 2) Die tabellarische Zusammenstellung der vierzehn Beispiele	66

	Seite
d) Die Kausalvorgänge bzw. Erfindungen nach den verschiedenen Kombinationen der Faktoren-Momente, und die allumfassende Kausalitäts-Formel. Ziffern (149)–(151)	70
B. Der Begriff der Neuheit und ihre Feststellung	73
a) Gleichheit und Verschiedenheit, Altheit und Neuheit, Bekanntheit und Unbekanntheit. Ziffern (152)–(161)	73
b) Die Neuheits-Beziehungen zwischen zwei Kausal-Vorgängen und die Arten der Neuheit. Ziffern (162)–(173)	77
C. Der Erfindungswert. Ziffern (174)–(186)	82
D. Die Neuheit und die Ursachenfähigkeit bzw. der Erfindungswert in einem einfachen und in einem gekoppelten oder unterteilten Kausalvorgang. Ziffern (187)–(192)	86
E. Der Einfluss der definierten Merkmals-Begriffe auf den provisorischen Begriff der reinen Erfindung. Ziffern (193)–(194)	90
V. Der Begriff der schutzfähigen Erfindung [zweite Stufe]	91
A. Der Wesens-Unterschied der zu den einzelnen Stufen gehörigen Merkmale. Ziffern (195)–(196)	91
B. Die Merkmale der schutzfähigen Erfindung	92
a) Erstes Merkmal: Die Zweckangabe. Ziffern (197)–(207)	92
b) Zweites Merkmal: Die objektive Neuheit. Ziffern (208)–(214)	97
c) Drittes Merkmal: Der Erfindungs-Wert [-Höhe]. Ziffern (215) bis (231)	102
d) Viertes Merkmal: Die Darstellung. Ziffern (232)–(233)	110
C. Die Definition des Begriffes der schutzfähigen Erfindung. Ziffern (234)–(237)	111
VI. Der Begriff der patentschutzfähigen Erfindung [dritte Stufe]	113
A. Die natürliche Entwicklung der Arten schutzfähiger Erfindungen auf der durch die bisherigen Ausführungen geschaffenen Grundlage. Ziffern (238)–(246)	113
B. Die vorhandenen Schutzarten. Ziffer (247)	118
a) Das heutige Patent. Ziffern (248)–(258)	119
b) Das Gebrauchsmuster. Ziffern (259)–(268)	123
c) Das Geschmacksmuster. Ziffern (269)–(270)	126
d) Das literarische und künstlerische Urheberrecht. Ziffern (271) bis (272)	127
e) Das Warenzeichen. Ziffern (273)–(275)	127
C. Vergleichende und abschließende Ausführungen. Ziffern (276)–(277)	128
VII. Eine Belastungsprobe der Begriffskonstruktionen und Definitionen	129
A. Art und Weise der Probe. Ziffer (278)	129
B. Konkrete Beispiele. Ziffern (278a)–(278z)	129

Zweites Hauptstück.

Die Darstellung und Prüfung der schutzfähigen Erfindung.

VIII. Allgemeine Erfordernisse	140
A. Die Beziehungen zwischen Gesetz und Darstellung. Ziffern (279) bis (280)	140
B. Die Entwicklung der Darstellung und Prüfung. Ziffern (281) bis (289)	142

	Seite
IX. Die Darstellung und Prüfung der einzelnen Merkmale	148
A. Die Darstellung der Merkmale der reinen Erfindung	148
a) Die zusammengezogenen ersten beiden Merkmale: die Kausalität. Ziffern (290)—(293)	148
b) Das dritte Merkmal: Eigene schöpferische Gedankenleistung. Ziffern (294)—(316)	150
c) Das vierte Merkmal: Ursachenfähiges Ergebnis. Ziffern (317) bis (318)	160
B. Die Darstellung der Merkmale der schutzfähigen Erfindung	161
a) Das erste Merkmal: Die Zweckangabe. Ziffern (319)—(327)	161
b) Das zweite Merkmal: Die objektive Neuheit. Ziffern (328) bis (332)	166
c) Das dritte Merkmal: Der Erfindungswert. Ziffern (333)—(336)	169
d) Das vierte Merkmal: Die Darstellung. Ziffer (337)	171
C. Das Merkmal der patentschutzfähigen Erfindung in der bisherigen Bedeutung. Ziffer (338)	171
X. Der Begriff der Abhängigkeit und der Teilschutz	171
A. Allgemeine Betrachtungen über das Wesen der Abhängigkeit. Ziffern (339)—(342)	171
B. Der zweigliedrige Kausalvorgang soweit nötig unter Berücksichtigung eines gekoppelten Kausalvorganges. Ziffern (343)—(353)	174
C. Der dreigliedrige Kausalvorgang in besonderer Betrachtung. Ziffern (354)—(375)	183
D. Der Teilschutz	200
E. Schlußfolgerungen aus den Ermittlungen zur Abhängigkeitsfrage. Ziffern (376)—(380)	202
XI. Die Trennung der Darstellung in Beschreibung und Anspruch	202
A. Die Zusammenfassung der bisherigen wichtigsten Ergebnisse	202
a) Bezogen auf das erste Hauptstück. Ziffern (381)—(384)	202
b) Bezogen auf das zweite Hauptstück. Ziffern (385)—(387)	205
B. Die Trennung in Beschreibung und Anspruch im § 3 des deutschen Patentgesetzes. Ziffern (388)—(397)	209
C. Die Entwicklung und der Zweck des Anspruches	213
a) In allgemeiner Betrachtung [einfache Kausalvorgänge]. Ziffern (398)—(411)	213
b) In besonderer Betrachtung unterteilter gekoppelter Kausalvorgänge. Ziffern (412)—(414)	222
XII. Die Darstellung der Erfindung zur Sicherung gegen Schutzeingriffe in der Zukunft	225
A. Die Art und Mittel dieser Darstellung. Ziffern (415)—(425)	225
B. Der Patentgegenstand und der Schutzzumfang im Lichte der neuen Darstellung. Ziffern (426)—(429)	231
XIII. Eine zweite Belastungsprobe	234
A. Beispiele. Ziffern (430)—(435)	235
B. Erläuterungen zu den Beispielen	247
a) Zu den den Ansprüchen voranstehenden Teilen der Beschreibung. Ziffern (436)—(439)	247
b) Zu der neuen mehrteiligen Fassung der Ansprüche. Ziffern (440)—(453)	248

	Seite
XIV. Richtlinien für die Fassung von Bestimmungen im Sinne der vorstehenden Ausführungen in einem alle Erfindungen umfassenden Schutzgesetze	253
A. Allgemeine Bestimmungen. Ziffer (454)	253
B. Einteilung des gesamten Erfindungsgebietes. Ziffer (455)	253
C. Ursachen- und Reizerfindungen mit dem Schauplatz der Wirkung in der Außenwelt	254
a) Patente. Ziffer (456)	254
b) Kleinpatente. Ziffer (457)	255
D. Die Darstellung der Erfindungen, deren Wirkungsschauplatz in der Außenwelt liegt	256
a) Die Beschreibung. Ziffer (458)	256
b) Die Beanspruchung. Ziffer (459)	257
E. Motiv-Erfindungen mit dem Schauplatz der Wirkung in der Innenwelt	258
Nachwort	258



Genauere Inhalts-Angabe nach den beigefügten Ziffern.

Zum ersten Hauptstück.

I. Teil.

- (1) Zweck und Mannigfaltigkeit der Begriffe.
- (2) Erlebnis und Erfahrung.
- (3) Gedächtnis, Schluß auf die Zukunft, Bedeutung für die Wissenschaft.
- (4) Provisorischer Begriff. Faule Verunft.
- (5) Folgen des Mangels eines Erfindungsbegriffes.
- (6) Begriffsnamen, Definition, Wesentlichkeit der Merkmale.
- (7) Abstraktion bei der Begriffsbildung, konkrete und abstrakte Begriffe.
- (8) Unterschiede im Gebrauch konkreter und abstrakter Begriffe.
- (9) Zwei Bedeutungen des Begriffes „Begriff der Erfindung“.
- (10) Fähigkeit zur Begriffsbildung.
- (11) Wesens- und Abmachungs-Merkmale eines Begriffes.
- (12) Definierbarkeit des Erfindungsbegriffes, Werturteil kein Hinderungsgrund.
- (13) Begründung der Auffassung seiner Definierbarkeit und Unentbehrlichkeit.
- (14) Inhalt und Umfang eines Begriffes.
- (15) Die Determinations-Methode, genetische Begriffsbildung.
- (16) Die Determinations-Stufen der Erfindung.

II. Teil.

- (17) Gesichtspunkte der Unterscheidung zur Merkmals-Ermittlung.
- (18) Erläuterung der graphischen Darstellung.

- (19) Reihenfolge der Merkmale.
- (20) Die zugehörige Abbildung.
- (21) Schopenhauers Erkenntnislehre als Grundlage zur Ermittlung.
- (22) Die Faktoren des erkennenden Bewußtseins, der Selbsterhaltungstrieb.
- (23) Formen des Selbsterhaltungstriebes: Instinkt, bewußter Wille.
- (24) Die vier Vorstellungsklassen, Unstimmigkeiten in der vierten Klasse.
- (25) Abstrakter und konkreter Wille, Handlung, Motivation, Motiv.
- (26) Ausscheidung der vierten Klasse für die vorliegenden Untersuchungen.
- (27) Gesichtspunkte der Unterscheidung für das erste Merkmal der reinen Erfindung.
- (28) Der sensuale Teil subjektiven Erkenntnis-Vermögens.
- (29) Der intellektuale Teil subjektiven Erkenntnis-Vermögens.
- (30) Erkenntnis-Apparate, die Sinne.
- (31) Entdeckung.
- (32) Belohnung der Entdeckung.
- (33) Erstes Merkmal, intellektuale Erkenntnis, Begriff.
- (34) Bedeutung des objektiven Faktors aller Vorstellung für die Untersuchung.
- (35) Gesichtspunkt der Unterscheidung für das zweite Merkmal der reinen Erfindung.
- (36) Gehalt der Vorstellungen der drei Klassen und ihre subjektiven Erkenntnis-Korrelate.
- (37) Der Satz vom zureichenden Grunde.
- (38) Die drei Formen des Satzes und ihre Bedeutung.
- (39) Die anschaulichen Vorstellungen der ersten Klasse.

- (40) Ursache und Wirkung, die zwei Veränderungen in der Kausalität.
- (41) Das Kausalitäts-Gesetz in energetischer Betrachtungsweise.
- (42) Wirkungsfähige und -unfähige Veränderung, Wechsel zwischen Ursache und Wirkung.
- (43) Kette der Kausalität, untrennbar und individuell.
- (44) Die Funktion des Verstandes.
- (45) Voraussage betreffend Erfindung und Kausalität.
- (46) Die begrifflichen Vorstellungen der zweiten Klasse.
- (47) Unterschied zwischen Verstand und Vernunft.
- (48) Ausschluß der zweiten Vorstellungsklasse.
- (49) Vorstellungen von Raum und Zeit in der dritten Klasse.
- (50) Begründung der Unterscheidung innerhalb des Intellektes.
- (51) Ausschluß der dritten Klasse, Endergebnis.
- (52) Zweites Merkmal, Kausalnexus zweier realen Zustände, Begriff.
- (53) Erfindungen der Tiere.
- (54) Gesichtspunkt der Unterscheidung für das dritte Merkmal der reinen Erfindung.
- (55) Passive oder nachahmende Beteiligung oder Tätigkeit.
- (56) Aktive schöpferische Tätigkeit und ihre Mittel.
- (57) Drittes Merkmal, eigene schöpferische Gedankenleistung, Begriff.
- (58) Positives Ergebnis, fruchtlose Gedankenarbeit, Problem.
- (59) Eigenes Vorwissen, subjektive Neuheit, Doppelerfindung.
- (60) Gesichtspunkt der Unterscheidung für das vierte Merkmal der reinen Erfindung.
- (61) Ausschluß verwendungsunfähiger Ergebnisse, Anschluß an das Bekannte.
- (62) Viertes Merkmal, ursachenfähiges Ergebnis, der provisorische [Voll-] Begriff der reinen Erfindung.
- (63) Begründung der Zusammenziehung und Vereinfachung der Begriffsmerkmale.
- (64) Ergebnis der Vereinfachung [Kausalität].
- (65) Übereinstimmung der Merkmale mit den üblichen Begriffen [äußerlich].
- III. Teil.
- (66) Einteilung des Gesamtgebietes der anschaulichen Vorstellungen.
- (67) Unterscheidung dreier Formen der Kausalität danach.
- (68) Aufklärungen und Berichtigungen zur Ursachen-Einteilung; affiziertes Moment, Art der Affizierung, Überspringen.
- (69) Kennzeichen des unorganischen Körpers, Ursache im engeren Sinne.
- (70) Erfindung in der unorganischen Welt.
- (71) Kennzeichen des organischen Körpers, Reiz.
- (72) Erfindungen in der organischen Welt.
- (73) Wesen der animalischen Funktion. Motiv, Motivation.
- (74) Äußeres Motiv [Ursache], inneres Motiv [Selbsterhaltungstrieb].
- (75) Wille, Naturkraft, Lebenskraft.
- (76) Kennzeichen des tierischen Körpers.
- (77) Erfindungen im animalischen Leben.
- (78) Beteiligung der Vernunft bei animalischen Erfindungen.
- (79) Einteilung der Erfindungen nach den Ursachen-Arten.
- (80) Zweck menschlichen Tuns und Strebens.
- (81) Mögliche Arten menschlicher Bedürfnisse.
- (82) Zwei nach den Bedürfnisarten zu unterscheidende Erfindungs-Arten.
- (83) Außenwelt und Innenwelt, Unterscheidung.
- (84) Definition der Begriffe Außen- und Innenwelt mit Hilfe der Kausalitäts-Faktoren.
- IV. Teil.
- (85) Komplex der Ursache.
- (86) Änderung des einfachen Ketten-Symbols.
- (87) Komplex der Wirkung.
- (88) Die Kausalitäts-Kette aus Gliederbündeln.
- (89) Übergang der Ursache zur Wirkung, stationärer Zustand.
- (90) Dingliche Gleichheit der Ursachen- und Wirkungsmomente.
- (91) Die Kausalität, ein Maschen-Netzwerk.

- (92) Etappen innerhalb der Gesamt-Ursache, Zwischenprodukt.
- (93) Zeitliche Reihenfolge der Kausalitäts-Faktoren und der Ursachenteile.
- (94) Verschiedenheit ursächlicher Momente.
- (95) Aufzählung ihrer Arten.
- (96) Die Sonderarten der führenden und geführten ursächlichen Momente.
- (97) Abstrakte, konkrete, individuelle Unterscheidung ursächlicher Momente.
- (98) Die Quellen [Herkunft] ursächlicher Momente.
- (99) Eignung der Dinge zu ursächlichen Momenten, Bekanntheit.
- (100) Geschlossene und in Etappen unterteilte Kausalitäts-Faktoren.
- (101) Kausal-Etappen, Begriff der „lebendigen Wirkung“.
- (102) Handlung der Ursache — Handlung der Menschen.
- (103) Stationärer Zustand der lebendigen Wirkung.
- (104) Das tote, nicht mehr wirksame Endergebnis, die subalterne Tatsache.
- (105) Kennzeichnung der Erfindung durch ihren lebendigen Vorgang.
- (106) Weitere Unterteilung der einzelnen Wirkungs-Abschnitte.
- (107) Wert der Formulierung der lebendigen Wirkung.
- (108) Beispiele der Formulierung an der Hand der Tabelle.
- (109) Die allumfassende aber als ursächliches Moment unverwendbare lebendige Wirkung.
- (110) Die Individualität jedes Kausalvorganges, jeder Ursache, jeder Wirkung.
- (111) Grund und Folge jeder Änderung.
- (112) Die Unfähigkeit einer bloßen Wirkung zur Ursache in einem neuen Vorgange, Koppelung.
- (113) Unmöglichkeit der Entstehung einer ganzen Ursache als Wirkung in einem Kausalvorgange. Voraussetzungen für die Teilbarkeit einer Ursache.
- (114) Ein ursächliches Moment als Wirkungsmoment. Altes Mittel, neuer Zweck.
- (115) Die zwei Fragen an jedes Ding; einfacher und gekoppelter Kausalvorgang.
- (116) Erste und zweite Herstellung; Verbesserung.
- (117) Grenzen der Teilbarkeit eines Kausalvorganges.
- (118) Verbrauch der Ursache in energetischer Betrachtung.
- (119) Beispiele verschiedener Arten des Verbrauches.
- (120) Notwendigkeit der Verschiedenheit der ursächlichen Momente.
- (121) Unmöglichkeit dynamischer, kinematischer, mechanischer Kausalreihen. Mißbrauch der Kausalität.
- (122) Die Erkenntnis eines Teiles der an sich endlosen Kausalreihe.
- (123) Beiderseitiger Anschluß an das Bekannte; Abstraktion, Determination.
- (124) Anschluß auf der Ursachenseite.
- (125) Anschluß auf der Wirkungsseite.
- (126) Das Regenbogen-Symbol.
- (127) Beispiele für verschiedene Anschlußarten [Pioniererfindung. Beisp. 9].
- (128) Entstehung eines Kausalvorganges.
- (129) Natürliches oder künstliches ursächliches Moment. Anschlußarten.
- (130) Verschiedene Anschlußmöglichkeiten derselben Wirkung.
- (131) Zweifelhafter Fall kausaler Vollständigkeit.
- (132) Herstellung zu einer weiteren Herstellung. Etappen-Vorgang.
- (133) Anlaß zur Unterscheidung von Verfahren- und anderen Erfindungen.
- (134) Einfaches Gerät, komplizierte Maschine.
- (135) Werkzeuge, Werkzeugmaschinen, Haushaltungsmaschinen, Gebrauchsgegenstände.
- (136) Ganze Wirkung einer Maschine, Wirkung ihrer Teile.
- (137) Erste und zweite Herstellung eines Dinges.
- (138) Gattungs-, Art-, Unterart - Erfindungen; Pioniererfindung.
- (139) Zusammenfassung und Unterscheidung nach bestimmten Gesichtspunkten.
- (140) Die Verfahrenserfindung [menschlicher Anteil].
- (141) Der Anteil menschlicher Tätigkeit bei einem Kausalvorgange.
- (142) Die Grenzen der Beteiligung; Geschenk der Natur. Das „Wie“ und „Was“ des Werdens.

- (143) Die Werte der Tat des Menschen und der Tat der Natur.
- (144) Beschränkung des Verfahrens auf menschliche Tätigkeit.
- (145) Gleichheit aller Erfindungen hinsichtlich eines Verfahrens-Teiles.
- (146) Vertikale Unterteilung, halbe Erfindung, falsche Einteilung.
- (147) Erklärungen zu den konkreten Beispielen.
- (148) Analogie im Aufbau aller Erfindungen, dazu vierzehn Beispiele.
- (149) Die verschiedenen Kombinationen in jedem Kausalvorgange, stationärer Zustand, Gestaltsqualität.
- (150) Bedeutungslosigkeit der Unterscheidung.
- (151) Eine alle Arten von Kausalvorgängen umfassende Formel.
- (152) Gleichheit und Verschiedenheit.
- (153) Begriff der Gleichheit.
- (154) Grenzen der Gleichsetzung und der Ungleichsetzung.
- (155) Gleichheit zweier Dinge = Gleichheit der Wirkungen.
- (156) Begrenzte Genauigkeit der Feststellung der Gleichheit.
- (157) Beispiele von Vergleichs-Operationen bei erster und bei zweiter Herstellung.
- (158) Der Gesichtspunkt der Unterscheidung zur Neuheits-Feststellung.
- (159) Abnahme der Unterscheidbarkeit mit jeder weiteren Herstellung.
- (160) Altheit und Neuheit. Verschiedenheit der Bedeutung. Bekanntheit, Unbekanntheit.
- (161) Beziehungen zwischen gleich und ungleich, alt und neu.
- (162) Die Neuheit in Beziehung zum Symbol des Maschen-Netzwerks.
- (163) Die [Verwendungs-] Neuheit der Ursache und ihrer Elemente.
- (164) Absolute Neuheit der lebendigen Wirkung und ihre Unbenutzbarkeit.
- (165) Die Individualität, Unteilbarkeit und Art der Darstellung der lebendigen Wirkung.
- (166) Neuheit und Altheit der Wirkungsglieder-Bündel.
- (167) Die Deutung der Symbol-Elemente.
- (168) Ausdrucksmöglichkeit der verschiedenen Neuheiten; der Ursache.
- (169) Ausdruck der Neuheit der lebendigen Wirkung.
- (170) Ausdruck der Neuheit toter Wirkungselemente.
- (171) Neuheit der Erfindung gleich Neuheit der lebendigen Wirkung; Abgrenzung.
- (172) Der Begriff der Übertragung.
- (173) Arten der Übertragung.
- (174) Erfindungswert nicht Erfindungshöhe.
- (175) Feststellung des Erfindungswertes, ein Werturteil.
- (176) Prüfungsobjekt: Objekt der Neuheit des Kausalvorganges.
- (177) Die Wertfeststellung, eine unerlässliche Notwendigkeit.
- (178) Beziehung zwischen Wertarten und Kausalitäts-Faktoren.
- (179) Untauglichkeit des Zentimeter-Gramm-Sekundensystems als Wertmesser.
- (180) Nutzen, objektive Leistung.
- (181) Abart: geschäftlicher Nutzen, Gewinn.
- (182) Die zwei Faktoren des Nutzens.
- (182a) Der Stammbaum des Begriffes Nutzen.
- (183) Geistige Tat, subjektive Leistung.
- (184) Gesichtspunkte zur Beurteilung der geistigen Tat, der Nutzen in quantitativer und qualitativer Hinsicht.
- (185) Die notwendige Bewertung der geistigen Tat.
- (186) Erklärung des Begriffes „Fortschritt“.
- (187) Die Frage der Neuheit usw. der einzelnen Kausalfaktoren-Momente.
- (188) Bedeutung und Deutung der allgemeinen Kausalitäts-Formel.
- (189) Der gekoppelte oder unterteilte Kausalvorgang und die Neuheit seiner Teile.
- (190) Konkrete Beispiele: Robol, blaue Rose.
- (191) Die Erfindung des Blaufärbens der Rose in Anwendung auf die Formel, Nebenerfindung.
- (192) Hinweis auf die Schutzmöglichkeit des Erzeugnisses, Verfahrensschutz für alle Erfindungen.
- (193) Berichtigung des provisorischen Begriffes der reinen Erfindung.
- (194) Der berichtigte Begriff und seine möglichen Kürzungen.

V. Teil.

- (195) Zwei Möglichkeiten zur Einschränkung des Begriffes der reinen Erfindung.
- (196) Wesensverschiedenheit der Merkmale der reinen und der schutzfähigen Erfindung.
- (197) Willenspräzisierung bei der schutzfähigen Erfindung.
- (198) Interessen-Unterschied bei der reinen und der schutzfähigen Erfindung.
- (199) Die Definition des Begriffes „Zweck“.
- (200) Notwendigkeit der Auswahl unter den verschiedenen Wirkungen.
- (201) Beispiele einer Zweckwahl.
- (202) Zweck, Objekt der Prüfung auf Nutzen. Die dritte Frage „Wozu?“
- (203) Ursache und Wirkung, Zweckursache [Mittel] und Zweck.
- (204) Die notwendige Vernunftserkenntnis bei schutzfähigen Erfindungen.
- (205) Erstes Merkmal der zweiten Stufe, die Zweckangabe.
- (206) Die schutzfähige Erfindung ein Kanon zweier Arten von Erfindungen.
- (207) Nachprüfung der Lage des Wirkungsschauplatzes bei Motiverfindungen.
- (208) Maßstäbe der subjektiven und objektiven Neuheit.
- (209) Das Zufallsmoment bei der objektiven Neuheit.
- (210) Zweites Merkmal, objektive Neuheit, ihr Zusammenhang mit der subjektiven Neuheit.
- (211) Die Geburtstage zweier vergleichener Kausalvorgänge.
- (212) Daten zur Feststellung des Alters zweier Kausalvorgänge.
- (213) Unterschiede in der Art der Offenbarung [Darstellung oder Ausführung] der Erfindung.
- (214) Die Neuheitsschädlichkeit der Beschreibung und die des Anspruches.
- (215) Drittes Merkmal, der Erfindungswert; eingeschränkte Ursachenfähigkeit.
- (216) Art und Weise der Bewertung der Wertfaktoren.
- (217) Maßstab für die Bewertung, Erfahrung.
- (218) Die zwei Faktoren des Nutzens.
- (219) Nutzen, Abstellung von Bedürfnissen der Allgemeinheit.
- (220) Ausschluß unsittlicher Erfindungen durch den Begriff „Nutzen“.
- (221) Die Unbeständigkeit des Bedürfnisses und Nutzens.
- (222) Die Ursachenfähigkeit und der Nutzen.
- (223) Die beiden Grade des Bedürfnisses im weiteren Sinne [Lücke].
- (224) Beziehung zwischen Bedürfnis und Erfindungssinn.
- (225) Hinweis auf den Begriff „Brauchbarkeit“ beim Patent zweiter Klasse.
- (226) Der Nutzen, der einem anderen schadet, und Nutzen der Allgemeinheit.
- (226 a) Einschränkung der Werturteil-Abgabe durch die neue lebendige Wirkung.
- (227) Die den Nutzen erweisende Zweckreihe, ein vollständiger Kausalvorgang.
- (228) Konkrete Beispiele.
- (229) Die Wohlfeilheit als schutzbegründendes Moment.
- (230) Die Grade der geistigen Tat.
- (231) Kurze Zusammenfassung der Prüfungsobjekte.
- (232) Viertes Merkmal, die Darstellung.
- (233) Mittel der Darstellung.
- (234) Der ungekürzte Begriff der schutzfähigen Erfindung.
- (235) Der Begriff in einer ersten Kürzung.
- (236) Der Begriff in einer zweiten Kürzung.
- (237) Der neue Begriff des Erfindungssinnes, Definition.

VI. Teil.

- (238) Bildung des Begriffes der patent-schutzfähigen Erfindung.
- (239) Die Bezeichnungen der geltenden Schutzarten.
- (240) Die natürliche Entwicklung der Schutzarten.
- (241) Die natürliche Ausdehnung und Einteilung der Patente.
- (242) Technik, Technologie. Bereich des heutigen Patentes.
- (243) Das Gebiet der Reizpatente; besondere Schutzart dafür.
- (244) Das Gebiet und die Arten der Motivpatente.

- (245) Das Kleinpatent.
- (246) Schutzweise und -Gebiet des Kleinpatentes.
- (247) Die Untersuchungsweise der vorhandenen Schutzarten.
- (248) Das heutige Patent.
- (249) Abweichung vom Gesetz bei Heilmitteln.
- (250) Verfahrens- und Erzeugnis-Schutz, Untrennbarkeit.
- (251) Die Nachweis der Herstellung eines Stoffes.
- (252) Die gesetzliche Handhabe zum Verwendungsnachweis.
- (253) Verfahren und Erzeugnis; Klärung durch den Begriff der lebendigen Wirkung.
- (254) Selbsttätiger Ausschluß unsittlicher Erfindungen.
- (255) Die gewerbliche Verwertbarkeit.
- (256) Definition des Begriffes „Gewerbe“.
- (257) Die Zweckangabe und die gewerbliche Verwertbarkeit.
- (258) Der Begriff der beliebigen Wiederholbarkeit.
- (259) Definition des Begriffes „Gebrauchsmuster“ im Gesetz.
- (260) Der Begriff „Modell“.
- (261) Modellfähige Erfindungen.
- (262) Der Begriff „Muster“.
- (263) Wirkung eines Modells in der Innenwelt.
- (264) Gebrauchsmodell statt Gebrauchsmuster.
- (265) Wertunterschied einer Patent- und einer „Gebrauchsmuster“-Erfindung.
- (266) Geringere Bewertung des Gebrauchsmusterschutzes nach allgemeinem Empfinden.
- (267) Zweckmäßigkeit der Unterscheidung.
- (268) Der Wert der Unterscheidung in doppelter Hinsicht.
- (269) Das Geschmacksmustergesetz; § 1.
- (270) Ausdehnung des Schutzes auf alle Arten Motiverfindungen
- (271) Ungerechtfertigte Unterscheidung der darstellenden Künste für deren Schutzweise.
- (272) Die Vereinigung aller musterfähigen Erfindungen.
- (273) Zweck des Warenzeichens.
- (274) Schutzarten.

- (275) Subjekt und Objekt im Warenzeichenschutz.
- (276) Vergleich der natürlichen und der vorhandenen Schutzarten.
- (277) Das Determinations-Merkmal der patentschutzfähigen Erfindung.

VII. Teil.

- (278) Die erste Belastungsprobe an der Hand von 26 Beispielen, 278 a—278 z.

Zum zweiten Hauptstück.

VIII. Teil.

- (279) Patentgesetz und sein Einfluß auf die Darstellung.
- (280) Gesetz und Patenturkunde.
- (281) Die wechselseitige Beeinflussung der Darstellung und Prüfung.
- (282) Der Gesetzes-Wert der Darstellung.
- (283) Wesen und Wirkung der Darstellung; Blick in die Zukunft.
- (284) Ausdruck der Vernunftserkenntnisse. Bild aus Schopenhauer.
- (285) Die Sorgfalt auf zweckmäßige Darstellung.
- (286) Die berechtigten Wünsche der Erfindewelt.
- (287) Der neue Weg. Die beiden Hauptfehler der bisherigen Darstellung.
- (288) Extreme Beispiele für die Wirkungen dieser Fehler.
- (289) Stellungnahme Kohlers; konkrete Kennzeichnung.

IX. Teil.

- (290) Zweckmäßigkeit der Prüfung der Merkmale nach den einzelnen Stufen.
- (291) Die zusammengezogenen ersten beiden Merkmale der reinen Erfindung und ihre Darstellung.
- (292) Darstellung des Ursachenzustandes.
- (293) Darstellung des Wirkungszustandes.
- (294) Das dritte Merkmal der reinen Erfindung und seine Darstellbarkeit.
- (295) Vollständige Erfindung; Ursprung im Intellekt natürlicher Personen.
- (296) Das Recht des Erfinders auf alleinigen Schutz seines Eigentums.
- (297) Ausschluß nicht natürlicher, juristischer Personen.

- (298) Rechte mittelbarer Art des Betriebsinhabers an einer Erfindung. Erfahrung und Erfindung.
- (299) Subjektive und objektive Unterscheidung der Angestellten-Erfinder und ihrer Tätigkeit.
- (300) Der erste Fall; die Anstellung zum Zwecke des Erfindens.
- (301) Die Frage der angemessenen Beteiligung des Betriebsinhabers.
- (302) Regelung bei Meinungsverschiedenheiten.
- (303) Rechte und Pflichten des Angestellten-Erfinders.
- (304) Schadloshaltung des Betriebsinhabers, je nach Identität, Abhängigkeit und Unabhängigkeit.
- (305) Die ordnungswidrige Anmeldung.
- (306) Entschädigungs-Möglichkeit bei Angestellten und bei Nichtangestellten.
- (307) Der zweite Fall. Die Anstellung zu nichterfinderischer Tätigkeit.
- (308) Angestellten-Erfindung ohne Benutzung von Betriebserfahrungen.
- (309) Zwecklosigkeit der Unterscheidung nach der vertragsgemäßen Betätigung der Angestellten.
- (310) Die Etablissements-Erfindung.
- (311) Verfügungsrecht des Betriebsinhabers an herrenlosen Erfindungen.
- (312) Mehrere Urheber einer Erfindung.
- (313) Der Erfindungsanteil im Auftrage zu einer Erfindung.
- (314) Zwei Unterfälle.
- (315) Reinliche Scheidung technischer und nicht technischer Entscheidungen.
- (316) Die entscheidenden Stellen.
- (317) Das vierte Merkmal der reinen Erfindung, ursachenfähiges Ergebnis in der Darstellung.
- (318) Das Ineinandergreifen der Merkmale der verschiedenen Erfindungsstufen.
- (319) Lebendige Wirkung, Zweck, Erfindungssinn und Problem, Aufgabe, Prinzip, Idee.
- (320) Ausführungsmittel, der ursächliche Komplex zum Erfindungssinn.
- (321) Verschiedenheit der Zwecke der Einzelwirkungen; klärende Wirkung.
- (322) Wesensgleichheit von Ursache und Wirkung, Ausführungsmittel und Sinn.
- (323) Drei konkrete Beispiele; mangelnder Erfindungssinn.
- (324) Folgen der Änderung des Erfindungssinnes; zwei weitere Beispiele.
- (325) Notwendigkeit vollständiger Angabe des Kausalvorganges.
- (326) Notwendigkeit bestimmter Angabe des Erfindungssinnes.
- (327) Patentanspruch und die Bedeutung seiner Anordnung in der Beschreibung.
- (328) Die gegenseitigen und die äußeren Beziehungen der verschiedenen Merkmale.
- (329) Neuheit der schutzfähigen Erfindung gleich Neuheit des Erfindungssinnes.
- (330) Die Fixierung des Erfindungssinnes und ihre Grenzen.
- (331) Forderung einer Gleichartigkeit der verglichenen Objekte.
- (332) Einschränkung des Sinnes bis zu seiner Neuheit.
- (333) Darstellung des Nutzens.
- (334) Darstellung der geistigen Tat.
- (335) Nutzen und geistige Tat dargestellt im gekoppelten Kausalvorgange.
- (335a) Notwendige und nicht notwendige gekoppelte Kausalvorgänge.
- (336) Die Prüfungsnotwendigkeit der geistigen Tat, Reihenfolge der Merkmale.
- (337) Das vierte Merkmal, die Darstellung selbst; das ganze zweite Hauptstück.
- (338) Voraussetzungen für die Darstellung patentschutzfähiger Erfindungen.

X. Teil.

- (339) Die allgemeine Deutung des Begriffes „Abhängigkeit“.
- (340) Die innere Abhängigkeit; Entwicklung aus dem Satz vom Grunde.
- (341) Vergleich der inneren und der äußeren Abhängigkeit.
- (342) Gleichheit der äußeren Abhängigkeit mit dem Anschluß an das Bekannte, Pioniererfindung.
- (343) Die Frage der Abhängigkeit eines zweigliedrigen Kausalvorganges.
- (344) Die Art der Vergleichsobjekte.
- (345) Zwei konkrete Vergleichsbeispiele.
- (346) Erster Hauptfall [altes Erzeugnis].
- (347) Zweiter Hauptfall [neues Erzeugnis] Zwei Unterfälle.

- (348) Erster Unterfall, nicht schutzfähiger Anschlußvorgang.
- (349) Zweiter Unterfall, schutzfähiger Anschlußvorgang.
- (350) Der ausreichende Schutz der Herstellung gegenüber dem Erzeugnis. Das Ergebnis auf der Wirkungsseite.
- (351) Die Untersuchung der Ursachenseite.
- (352) Die Frage der „absoluten“ Feststellbarkeit der Abhängigkeit.
- (353) Die Unabhängigkeit des zweigliedrigen Kausalvorganges.
- (354) Das Beispiel der Robol-Herstellung als dreigliedriger Kausalvorgang.
- (355) Zwei andere Fälle der Abhängigkeit, unerwartete Wirkungen, mangelnde Erkenntnis der Gründe einer Wirkung.
- (356) Der Fall des dreigliedrigen, ein sogenanntes Kausal-Prinzip verwendenden Kausalvorganges.
- (357) Die Notwendigkeit des Ab- und Zuges dritter Kausalteile.
- (358) Der dazu zwingende Umstand [Schutz]; Rechtsverhältnis.
- (359) Der Eingriff in fremde Rechte, die Definition der „Abhängigkeit“, Benutzung einer älteren Erfindung.
- (360) Fortfall des Schutzes und Eintritt des Schutzes.
- (361) Die Berücksichtigung der Abhängigkeit in der Darstellung.
- (362) Die Abhängigkeit in einem weiteren Sinne und ihre Merkmale.
- (363) Definition des Begriffes „Benutzung“.
- (364) Die drei nach äußeren Umständen unterscheidbaren Abhängigkeitsfälle.
- (365) Sachliche Gleichheit und örtliche Ungleichheit der Entscheidung.
- (366) Unmöglichkeit der sachlichen Unterscheidung dreier Abhängigkeitsfälle.
- (367) Zusammenfassung der äußerlich unterschiedenen Fälle.
- (368) Die unterschiedliche Behandlung sachlich gleicher Fälle.
- (369) Die sofortige Entscheidung über die Abhängigkeit bei verschiedenen Personen.
- (370) Nachträgliche Abhängigkeitserklärung. Neuer Einspruchsgrund.
- (371) Erweiterte Nichtigkeits-Feststellung.
- (372) Die Abhängigkeit, eine einzigartige sachliche Beziehung.
- (373) Unmöglichkeit weiterer Unterscheidung innerhalb der Abhängigkeit.
- (374) Einfluß der Phase des Erteilungsverfahrens auf die Abhängigkeitsfeststellung.
- (375) Der Fall der Patentverletzung.
- (375a) Veredelung der Aufgabe der höheren Instanzen.
- (376) Die Vollständigkeit des Kausalvorganges, Voraussetzung für einen Teilschutz innerhalb desselben.
- (377) Teilschutz-Gegenstände nur Teile eines gekoppelten Kausalvorganges.
- (378) Beispiele für Gegenstände möglichen Teilschutzes.
- (379) Der Teilschutz eine Unterart der Abhängigkeit.

XI. Teil.

- (380) Die gesamte Prüfung, eine Beantwortung der Abhängigkeitsfrage.
- (381) Der ausgleichende und zusammenfassende Erfindungssinn.
- (382) Der praktische Ausgleich des Unterschiedes der Kombinationsarten.
- (383) Die Ermittlung des Erfindungssinnes durch die Frage: „Warum“.
- (384) Die klärenden Wirkungen seiner Ermittlung.
- (385) Die Abhängigkeitsarten, ihre gemeinsame Plattform.
- (386) Die Ordnungsweise der Ansprüche bei abhängigen Erfindungen in der Darstellung.
- (387) Die bisherigen Ermittlungen zur Darstellungsweise.
- (388) Eine Prüfung der Zuverlässigkeit der Determinationsmethode.
- (389) Die Härte in der Forderung der objektiven Neuheit.
- (390) Nicht ein bestehender Schutz, sondern der Mangel objektiver Neuheit ist patenthindernd.
- (391) Die verschiedenen Möglichkeiten zur Aufhebung der objektiven Neuheit.
- (392) Gleichartigkeit der „Preisgabe“ durch Beschreibung und Anspruch in der Anmeldung.
- (393) Gründe gegen eine Differenzierung zwischen Anspruch und Beschreibung.
- (394) Ein Grund gegen eine Ausnahme die erste notwendige Ausnahme.

- (395) Die zweite Ausnahme bei einer geheimgehaltenen Erfindung.
 (396) Ersatzbestimmungen für den § 3 des deutschen Patentgesetzes.
 (397) Die über 100 Jahre alte Erfindung.
 (398) Die Entstehung des Anspruches.
 (399) Die Reichsgerichtsentscheidung vom 9. Februar 1910 und ihre Folgen.
 (400) Zweck des Anspruches.
 (401) Wahl und Fixierung des Erfindungssinnes, ihre Schwierigkeiten einerseits und Vorteile andererseits.
 (402) Die klärende Wirkung und Arbeitersparnis durch den Erfindungssinn.
 (403) Der notwendige Inhalt des Anspruches.
 (404) Beschränkung des Anspruches auf den Erfindungssinn.
 (405) Widersprüche mit der herrschenden Auffassung von der Zweckangabe.
 (406) Die mangelnde Klarstellung in den neuen Bestimmungen.
 (407) Die Form des Anspruches.
 (408) Der unterteilte Kausalvorgang abhängiger Erfindungen.
 (409) Gleichmäßigkeit der Darstellung aller abhängigen Erfindungen.
 (410) Die Einbeziehung der Patentverletzungen.
 (411) Die vereinfachende Wirkung der neuen Anspruchsfassung.
 (412) Die abhängige Erfindung als Nebenfindung zu einer Hauptfindung.
 (413) Das konkrete Beispiel Robol, Sirobol in der Kennzeichnung.
 (414) Das Prinzip der Kennzeichnung im Anspruch.

XII. Teil.

- (415) Darstellung im Hinblick auf die Zukunft.
 (416) Die hochgetriebene Abstraktion und Angabe fernliegender Zwecke.
 (417) Aufgabe der Rechtsprechung im gewerblichen Rechtsschutz.
 (418) Ein Irrtum bei der hochgetriebenen abstrakten Kennzeichnung.
 (419) Sicherung der Rechtsprechung durch bloße Klarheit der Darstellung.
 (420) Die Art und Weise besonderer Sicherungen.
 (421) Unterschiede in der Wirkung eines Ersatzmittels.

- (422) Regel für die Beurteilung des „Ersatzes“.
 (423) Die mangelnde Schutzfähigkeit bloßer Ersatzmittel.
 (424) Grenzen des Begriffes „Ersatzmittel“.
 (425) Qualitäts- und die Quantitäts-Kennzeichnung.
 (426) Auffassung Kohlers über Patentgegenstand und Schutzzumfang.
 (427) Anwendung des Satzes von Grund und Folge zur Klärung.
 (428) Schutz und Nichtschutz des hinzutretenden Kausalvorganges.
 (429) Die Unabhängigkeit der Frage von Zeit und Instanz.

XIII. Teil.

- (430) Beispiel 1: fünfbeiniger Stuhl, auch in der falschen Kennzeichnung.
 (431) Beispiel 2: Laufrad für die Drahtseilbahnen.
 (432) Beispiel 3: Leuchtkerze.
 (433) Beispiel 4: Laufrad für Förderwagen.
 (434) Beispiel 5: Gesprengter Ring.
 (435) Beispiel 6: Maschine zur Herstellung von Mosaikbildern [abgekürzt].
 (436) Erläuterung zur Bezeichnung der Erfindungsbeispiele.
 (437) Erläuterung zur Beschreibung.
 (438) Vermeidung von Wiederholungen.
 (439) Art der Angabe des Bekannten.
 (440) Bezugnahme im Anspruch auf die Bezeichnung.
 (441) Satzbau im Anspruch.
 (442) Übereinstimmung der bisherigen Kennzeichnung.
 (443) Ausschluß bloßer sogenannter Aufgaben.
 (444) Gleiche Ausdrucksform bei verschiedenartigen Erfindungen.
 (445) Unmöglichkeit erschöpfender Kennzeichnung komplizierter Gegenstände.
 (446) Beschränkung von Unvollkommenheiten auf eine unwichtigere Stelle.
 (447) Anspruch bei abhängigen Erfindungen.
 (448) Die gedankenziehende Wirkung der neuen Darstellung.
 (449) Vergleich des Umfanges der neuen und der alten Darstellung.

- | | |
|---|--|
| (450) Die Forderung erhöhter Sachverständigkeit des Prüfenden. | (455) Einteilung des gesamten Erfindungsgebietes. |
| (451) Einwand der Schwierigkeit. | (456) Ursachen und Reizerfindungen in der Außenwelt, [Voll-] Patente. |
| (452) Einwand der Ungeeignetheit der neuen Darstellung für gewisse Erfindungsarten. | (457) Dasselbe, Patente zweiter Klasse, Kleinpatente. |
| (453) Einwand der Unverständlichkeit derselben. | (458) Bestimmungen über die Darstellung von Erfindungen, Beschreibung. |
| XIV. Teil. | |
| (454) Richtlinien für ein allgemeines Schutzgesetz. | (459) Dasselbe, Beanspruchung. |
| | (460) Motiverfindungen, Innenwelt. |
-

Erstes Hauptstück.

Das Wesen der Erfindung.

I. Der Begriff „Begriff“.

A. Zweck und Möglichkeit der Begriffsbildung.

(1) Begriffe dienen dazu, die Dinge, also alles, was in seiner Umgebung irgendwie unterscheidbar ist, so zu bestimmen, daß die in der Bestimmung niedergelegte Denkarbeit von dem unbeständigen Gedächtnis unabhängig und der Zukunft erhalten bleibt, daß die festgelegten Begriffe anderen deut- und mitteilbar gemacht werden und so stets für anderweitige Denkopoperationen zur Verfügung stehen.

Ein Blick in die unendliche Mannigfaltigkeit und Vielseitigkeit der Welt und den alle ihre Einzelheiten zu erfassen suchenden Wortschatz einer Sprache, der trotz seines Reichtums immer noch weit hinter der vollen Erfüllung seiner Aufgabe zurückbleibt, läßt erkennen, wie verschieden die Dinge sind, die für eine Begriffsbestimmung in Frage kommen, wie schwierig eine Ordnung der Begriffe und die Festlegung des Begriffes „Begriff“ sein muß.

(2) Die oben genannte Unterscheidung von Dingen setzt zunächst die Aufnahme des Objektes der Betrachtung in das Bewußtsein des unterscheidenden Subjektes voraus und darin einen mehr oder weniger vollkommenen Grad des Verstehens, Begreifens, was unter dem Vorgang des Erlebens verstanden wird.

Hieraus ergibt sich, daß alles, was dem Menschen begegnet, und was er tut ohne Beteiligung seines Bewußtseins, als ein Erlebnis nicht in Betracht kommen kann.

Ein Erlebnis kann nun ganz neu, teilweise neu oder alt sein [wie eine Erfindung]. Wenn es gleich möglich ist, sich schon von einem einzelnen neuen Erlebnis einen „Begriff“ zu bilden, so muß sicherlich die Richtigkeit, Eindeutigkeit und praktische Brauchbarkeit eines Begriffes mit der Wiederholung gleichartiger Erlebnisse für die Begriffs-Feststellung zunehmen, weil sich daraus die Möglichkeit des Vergleichens der Erlebnisse miteinander ergibt und ihrer Verwertung oder Verarbeitung zu der wichtigen Erkenntnis, die mit

„Erfahrung“ bezeichnet wird. Die Kurve der so von einem Erlebnis mit zunehmender Verbesserung der Begriffsbestimmung gebildeten Begriffe wird immer nur zur Achse der Wahrheit eine sich ihr mit zunehmender Erfahrung nähernde Asymptote bilden.

(3) Zur Bildung einwandfreier Begriffe bedarf es daher der Vergegenwärtigung mehrerer Erlebnisse und, da zu gleicher Zeit nur ein Erlebnis voll und scharf ins Bewußtsein treten kann, des Erinnerungsvermögens oder Gedächtnisses. „Doch würde diese Fähigkeit [vgl. Wilhelm Ostwald: Vorlesungen über Naturphilosophie] für sich allein dem Menschen wie dem Tiere die Fortsetzung des Lebens nicht ermöglichen, sie würden der Zukunft hilflos gegenüberstehen, wenn mit der aus den Erlebnissen gesammelten Erfahrung nicht noch Lehren für zweckmäßiges Handeln in der Zukunft verbunden wären; um solcher Lehren willen wendet man sich an den Erfahrenen“. Erst mit dieser Fähigkeit des Schließens aus der Vergangenheit über die Gegenwart auf die Zukunft erwächst die eigentliche, Nutzen bringende Erfahrung, die, erworben aus Vergleichs-Ergebnissen, der Bildung von Begriffen zugrunde liegt. Auf diese Begriffe muß naturgemäß die Befähigung einer — begrenzten — Voraussicht in eine nähere oder fernere Zukunft, die Möglichkeit des Schließens gegenüber neuen Erscheinungen auf ihre Art übergehen, und darin besteht die hervorragende Bedeutung der Begriffe für all und jede Wissenschaft. Wohin die bestgemeinten Versuche zu einer Wissenschaft führen ohne das Fundament klarer eindeutiger Begriffe, das zeigt der Ausbau des heutigen Patent-Rechtes in der ganzen Welt, dem Koloß auf tönernen Füßen vergleichbar (285).

(4) Es wäre verfehlt, aus der bereits festgestellten Tatsache, daß die Begriffs-Bestimmungen von der Wahrheit regelmäßig etwas ableiben und daraus, daß einzelne Wissenschaften, z. B. die Chemie, Mathematik u. a. eine bevorzugte Stellung bei der Lösung dieser Aufgabe einnehmen, den Schluß zu ziehen, daß sich eine unvollkommene provisorische Begriffsbildung überhaupt nicht lohne; dies wird z. B. von dem Hauptbegriff der Wissenschaft behauptet, die sich mit der Lehre von der Erfindung befaßt. Diese Auffassung, auf Grund deren sich die Vernunft sozusagen „zur Ruhe begeben“ zu können glaubte, weil diese Frage „indiskutabel oder erledigt“ wäre [faule Vernunft], ist um so bedenklicher, als es sich bei der Festlegung der Erfindung und der nach ihr gerichteten Patenturkunden nicht bloß um eine wissenschaftlich interessante oder wertvolle Erkenntnis handelt, sondern um eine das Wohl und Wehe der Allgemeinheit auf das innigste berührende Angelegenheit, um die Autorität gesetzlicher Maßregeln, von deren Richtigkeit ungeheure wirtschaftliche Werte abhängen.

(5) Das Patentgesetz, die maßgebliche Stelle für die Festlegung des Wesens der Erfindung, definiert bekanntlich — bewußt — den Erfindungsbegriff überhaupt nicht, sondern beschränkt sich auf die Fest-

stellung der beiden Merkmale der „patentfähigen“ Erfindung „Neuheit und gewerbliche Verwertbarkeit“, woraus sich nur auf alte und gewerblich nicht verwertbare Erfindungen schließen läßt; die Begriffs-Feststellung ist der „Wissenschaft und Praxis“ überlassen worden, welche beide in dem Maße versagt haben, daß heute nicht nur nicht von einer fortgeschrittenen Klärung dieser Frage die Rede sein kann, sondern vielmehr eine wesentliche Verschärfung der Gegensätzlichkeit der Auffassungen, der Unstimmigkeiten und Zweifel festgestellt werden muß. Hätten andernfalls „die berufenen Stellen“ Klarheit geschaffen, dann wäre doch wohl von der Möglichkeit einer wenn auch nur provisorischen Begriffsbildung, wie ihn auch andere Wissenschaften als Notbehelf, als Etappe auf dem Wege zur Wahrheit vorgenommen haben, Gebrauch gemacht worden, nachdem Jahrzehnte der „Wissenschaft und Praxis“ seit Inkrafttreten des geltenden Patentgesetzes verflossen sind.

Der Mangel eines Erfindungsbegriffes muß die notwendige Folge haben, daß jeder, der gezwungen ist, neue Erscheinungen und Erlebnisse unter dem Gesichtspunkte der Erfindung zu betrachten und darüber zu entscheiden, sich innerhalb des grenzenlosen Spielraums, der ihm gelassen, nach eigenem Ermessen einen Begriff bildet, ohne den nun einmal nicht auszukommen ist, ebensowenig wie ohne ein Gefäß oder Fach, da wo es sich darum handelt, gewisse Gegenstände von anderen sicher also durch feste Wände abzusondern. Die unvermeidliche Ungleichheit der so entstehenden Not-Begriffe muß unabwendbar zu widersprechenden Entscheidungen, zu einer nicht einheitlichen Rechtsprechung führen; die Verwunderung oder gar Entrüstung nach dem bekannten Ausspruch, daß heute nach soviel „Patentgesetzen“ Recht gesprochen würde, als Einzel-Prüfungsstellen [seinerzeit 89] vorhanden seien, entbehrt also des Grundes und der notwendigen Einsicht; es ist mit Sicherheit sogar anzunehmen, daß die in obiger Zahl ausgedrückte Mannigfaltigkeit der Rechtsprechung sich noch um die Zahl der „Verwunderten“ vermehren würde, wenn diese sich auch noch daran beteiligten.

Die Festlegung eines Erfindungsbegriffes ist selbst auf die Gefahr der Mangelhaftigkeit hin auch deswegen zu fordern, weil damit die unvermeidlichen Irrtümer und Fehler eine wenigstens gleichmäßige und insofern gerechte Verteilung auf die Beteiligten erfahren und so dem von Francis Bacon aufgestellten Grundsatz: „magis ex errore nascitur veritas, quam ex confusione“ mit begründeter Aussicht auf Besserung in der Zukunft entsprochen werden kann.

(6) Zur Schaffung einer Begriffssphäre bedarf es nun zunächst der Zuordnung einer Erkennungs-Marke od. dgl. zu den vom Begriff zu erfassenden Objekten in Gestalt eines besonderen, sinnlich wahrnehmbaren und unvergänglichen Zeichens. Als solches Mittel kommt in erster Linie die Sprache in Betracht wegen ihrer Wohlfeilheit und

allgemeinen Verbreitung bei großer Mannigfaltigkeit ihres Wortschatzes. Durch diese Zuordnung des Zeichens erhält der Begriff zunächst nur einen Namen, sie bildet sozusagen einen Taufakt. Das, was in diesem Namen impliziert ist, muß aber noch mit möglichster Klarheit expliziert werden. Diese Aufklärung bildet die sogenannte Definition des Begriffes. Sie besteht in der Angabe des in ihm und mit ihm Gedachten und zerfällt in die seinen materiellen Teil bildenden, in ihm unterscheidbaren Elemente und die seinen formalen Teil enthaltende Verbindung und Anordnung derselben. Beide Teile zusammen bilden die „Merkmale“ eines Begriffes, dieser aufgefaßt als der Inbegriff der übereinstimmenden Teile von wesentlicher Bedeutung, sofern mehrere Erlebnisse verwertet worden sind, andernfalls nur der wesentlichen Teile des Einzel-Erlebnisses. Die Beantwortung der Fragen, die von einem bestimmten vorherrschenden Gesichtspunkte der Betrachtung aus an die Dinge und Erlebnisse gerichtet werden, verlangt somit stets ein Urteil über die Wesentlichkeit und Unwesentlichkeit der einzelnen Elemente des Erlebnisses, und nur wesentliche gleiche und unwesentliche ungleiche Teile sind zu beachten bzw. zu vernachlässigen. Die Feststellung von Unterschieden bei mehreren Erlebnissen ist immer möglich, da schon zwei Erlebnisse irgendwelcher Art sich niemals vollkommen gleichen werden.

(7) Ein Begriff ist danach eine von dem oder den Erlebnissen abgezogene [abstrahierte] gedachte Vorstellung anschaulicher Dinge oder auch nicht anschaulicher Dinge, die, in letzter Linie stets auf etwas Anschauliches bezogen, selbst ohne jede Anschaulichkeit ist und außerhalb der Wirklichkeit liegt.

Ist ein Begriff unmittelbar von etwas Anschaulichem abgezogen, dann heißt er ein konkreter Begriff, trotzdem er wie gesagt immer nur etwas Abstraktes enthalten kann, andernfalls, d. h. bei weiterer Abstraktion von etwas Abstraktem also nicht mehr Anschaulichem, ein abstrakter Begriff (9; 287).

(8) Es ist ohne weiteres einleuchtend, daß ein unmittelbar der objektiven Welt und Wirklichkeit entnommener konkreter Begriff, ihrer unendlichen Mannigfaltigkeit entsprechend, erheblich mehr Elemente enthalten kann und wird, als die ihrer Mannigfaltigkeit bereits entkleideten, von abstrakten Dingen und Erlebnissen abgezogenen abstrakten Begriffe. Darauf beruht ein wesentlicher Unterschied der praktischen Benutzung dieser beiden so unterschiedenen Begriffsarten und des Schlusses von der ihm zugrunde liegenden Erfahrung auf die Zukunft. Für die hier vorliegende Untersuchung über das Wesen der Erfindung ist diese Unterscheidung von Bedeutung. Die mehr oder weniger große Zahl an Elementen eines konkreten Begriffes, die mit der Erfahrung meist noch wächst, gestattet die Zuordnung einer neuen Erscheinung noch dann mit ausreichender Sicherheit, wenn noch nicht alle für wesentlich gehaltenen Merkmale tatsächlich erkannt sind. Im

Gegensatz dazu muß eine neue Erscheinung, die einem abstrakten Begriff unterzuordnen ist, seine wenigen aufgestellten Merkmale lückenlos aufweisen. Außerdem ist es klar, daß ein konkreter Begriff eine viel sicherere Bestimmung ermöglicht, als der abstrakte Begriff, was für die Frage der Festlegung der Erfindung im Anspruch von entscheidendem Wert ist.

(9) Im Zusammenhange mit diesen Erörterungen soll hier noch auf den Unterschied hingewiesen werden, der sich noch innerhalb des „Begriffes einer Erfindung“ geltend macht. Dieser kann sowohl abstrakt wie konkret gemeint sein. Im ersten Falle ist er der Allgemein-Begriff, der, von allen denkbaren selbst schon abstrakt erfaßten Erfindungen abgezogen, seine Merkmale in nur geringer, von jeder beliebigen Erfindung lückenlos aufzuweisenden Anzahl enthält. Seine Ermittlung ist Gegenstand des vorliegenden ersten Hauptstückes.

Im zweiten Falle ist es der Individual-Begriff, der einen bestimmten Gegenstand einer einzelnen konkreten Erfindung festlegt und im zweiten, die Darstellung und Prüfung einer Erfindung betreffenden Hauptstück behandelt wird. Dieser Begriff findet beim Patent seinen schärfsten Ausdruck im Patentanspruch, betrifft also die Darstellung einer bestimmten Erfindung. Der erste abstrakte Erfindungsbegriff gestattet den Einblick in die Zukunft insofern, als er die Entscheidung ermöglicht, ob eine neue Erscheinung eine Erfindung ist oder nicht; der zweite insofern, als er die notwendigen Anhaltspunkte dafür liefert, ob eine neue Erscheinung unter den konkreten Begriff der bestimmten, im Anspruch festgelegten Erfindung fällt oder nicht¹⁾. Hier tritt der vorstehend bei der Vielzahl der Merkmale konkreter Erfindungen erwähnte Fall häufig ein, daß eine neue Erscheinung, auch wenn sie nicht alle Merkmale der beschriebenen und im Anspruch gekennzeichneten geschützten Erfindung genau aufweist, doch als unter diesen Schutz fallend erkannt werden kann.

(10) Die Fähigkeit Begriffe überhaupt zu bilden, das sogenannte Abstraktionsvermögen, beruht auf dem den Menschen hervorragend von den anderen Tieren unterscheidenden „sekundären“ begrifflichen Denkvermögen der Vernunft, im Gegensatz zu dem „primären“ anschaulichen Denkvermögen des Verstandes, das allen Tieren gemein ist.

Die Möglichkeit, richtige Begriffe festzulegen, wird beschränkt und erschwert neben der Unvollkommenheit der Sprache durch die Notwendigkeit, Begriffe immer wieder mit Hilfe von Begriffen zu definieren, deren eigene Deutlichkeit und Eindeutigkeit eine selten erfüllte Voraussetzung für die gestellte Aufgabe bildet. Deswegen sind hier

¹⁾ Daß heute leider noch weitgehende Abstraktionen vom Abstrakten in den Ansprüchen enthalten sind in dem Glauben, dadurch den „Schutzumfang“ zu erweitern, während er dadurch nur verschleiert wird, ist ein bedauerlicher Umstand, auf den noch ausführlicher eingegangen werden muß.

auch noch sehr ausführliche Definitionen der in den Merkmalen des Erfindungsbegriffs benutzten Begriffe vorgenommen worden [(62) IV. Teil]. Hierzu kommt noch die Wandelbarkeit der Auffassung der zur Bildung eines Begriffes benutzten Elemente mit der Kultur und Zivilisation im Laufe der Zeit.

(11) Es gibt schließlich auch Begriffe, deren Merkmale sich zum Teil nicht mit Notwendigkeit aus dem Wesen der Sache, ihrer objektiven Realität ergeben und nicht etwas festlegen, was unter dem betreffenden Begriff unbedingt verstanden werden muß, sondern nur etwas, was aus Zweckmäßigkeitsgründen oder Einheitlichkeitszwang u. a. m. bloß darunter verstanden werden kann oder soll, über die sich also namentlich für den Fall praktischer Anwendung reden und vereinbaren läßt. Ein Beispiel dafür bildet die Festlegung des Begriffes der patentschutzfähigen Erfindung. [Dritte Determinationsstufe, Teil VI. (238).]

(12) Es ist hier angesichts der für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung als unerläßlich aufgestellten Forderung eines klaren Erfindungsbegriffes noch auf die vielfach geäußerte Auffassung näher einzugehen, die Bildung des [abstrakten] Erfindungsbegriffes scheidere daran, daß unter seinen Elementen „Werturteile“ enthalten sein müßten; hierauf dürfte wohl auch die mangelnde Betätigung in dieser Richtung [faule Vernunft (4)] während der letzten Jahrzehnte zurückzuführen sein.

Dieser Auffassung kann durch folgende Erwägungen erfolgreich entgegengetreten werden:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß eine klare Definition dieses sonst in der Jurisprudenz nirgends verwerteten Begriffes „Werturteil“ nicht vorliegt, obgleich dort zweifellos auch Urteile über den Wert einer Sache, genau wie bei einer Erfindung über ihren Wert für die Menschheit, abgegeben werden z. B. in dem Falle, wo der Besteller sich weigert, ein in Auftrag gegebenes Bildnis od. dgl. zu bezahlen, weil es „kein Kunstwerk“ sei, oder einen bestellten Anzug, weil er „nicht passe“, oder einen „minderwertigen“ Wein u. a. m.

Es werden also in allen Gebieten der Rechtsprechung tausendfach derartige Werturteile abgegeben, was eine irgendwie geartete Privat- oder Spezialdefinition, die sich der Urteilende nach bestem Können und Wissen zurechtlegt, voraussetzt mit der natürlichen Folge einer mehr oder weniger großen Ungleichheit der Urteile. Die Ansicht, daß der der Subjektivität der Auffassung so zur Verfügung stehende Spielraum gerade in der Patentrechtsprechung besonders groß wäre, hier mehr wie anderwärts Fehl-Werturteile ergingen, ist durchaus unbegründet; ebenso eine etwa daraus hergeleitete Berechtigung, gerade den Patentrichtern oder von diesen gerade denen der ersten Instanz im Patentamt vermehrte Vorwürfe zu machen. Auch die Tatsache, daß über angebliche Fehlgriffe der genannten Art in der Patentrecht-

sprechung mehr als anderswo geklagt wird, kann nicht als Beweis für die Richtigkeit der obigen Ansicht gelten, sondern sie zeigt nur, daß hier das allgemeine Interesse an einer fehlerfreien Rechtsprechung intensiver und verbreiteter ist als anderwärts aus dem sehr nahe liegenden Grunde, weil von einem einzigen solchen Urteile viel weitere Kreise an einer sehr empfindlichen Stelle, dem Geldbeutel, getroffen werden, als etwa in dem Falle des nicht passenden Anzuges.

(13) Es handelt sich nun zu dem Nachweise der Definierbarkeit des ganzen Erfindungsbegriffes darum, eine Definition seines Begriffselementes, das den Wert einer Erfindung betrifft, in irgend einer praktisch brauchbaren Form zu geben. Jede Definition kann nun in letzter Linie aufgefaßt werden als eine „Denkvorschrift“, nach der bestimmte Eigentümlichkeiten einer Erscheinung zu beachten und zu beurteilen sind. Der Weg zur Festsetzung einer solchen Vorschrift für die Beurteilung eines Wertes, hier des Erfindungswertes, wird durch die Überlegung gewiesen, daß einen Wert objektiver Art etwas dann hat, wenn es in irgend einem Grade oder einer Hinsicht wegen seiner Nützlichkeit oder Brauchbarkeit für einen zwecksetzenden Willen begehrtbar erscheint; in subjektiver Hinsicht dann, wenn der Durchsetzung dieses Willens namhafte Schwierigkeiten entstanden und diese überwunden worden sind.

Diese Zwecksetzung ist nun bei Erfindungen nicht nur stets möglich, sondern unerläßliche Voraussetzung jeder schutzfähigen Erfindung (197—207). Ist sie erfolgt, dann bedarf es nur eines geeigneten Mittels zur Prüfung des Zweckes auf Güte und dazu der Sachverständigkeit des Prüfenden, und diese kann in jedem Falle erworben werden. Was hier nur in allgemeiner Betrachtungsweise erörtert ist, wird in späteren Ausführungen noch ganz speziell und ausführlich behandelt werden mit dem erwünschten Ergebnis einer durchaus ausreichenden „Denkvorschrift“ als Definition des Erfindungswertes, neben solchen für die anderen Merkmale des Erfindungsbegriffes, und damit auch für den ganzen Begriff.

Mit Bezug auf das Erfordernis der Sachverständigkeit für die Wertprüfung ist noch darauf hinzuweisen, daß bezeichnender- und erklärlicher Weise die Behauptung der undefinierbarkeit des Erfindungsbegriffes von Nichtsachverständigen stammt, von den Sachverständigen aber aus einem bedauerlichen Mangel an eigenem Wertbewußtsein oder auch aus falscher Bescheidenheit leider übernommen worden ist. Der tüchtige Fachmann sollte die Wertbeurteilung unter klaren Verhältnissen vielmehr als willkommene Gelegenheit begrüßen, sein bestes Können zu erweisen, und sich an der Tatsache erfreuen, daß eine rein formale Patentrechtsprechung ohne technische Erfahrung unmöglich ist.

Ganz abgesehen von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der vorstehend vertretenen Auffassung ist aber die Feststellung noch

notwendig, daß derjenige, welcher die Möglichkeit dieser Klarstellung des Wertbegriffes leugnet, doch die notwendige Konsequenz daraus ziehen sollte, von jeder Bewertung der Erfindung abzusehen und dieses Merkmal des Erfindungsbegriffes zu streichen. Diese Konsequenz wird jedoch von den Vertretern der kritisierten Auffassung merkwürdigerweise nicht gezogen, vermutlich aber in dem richtigen Unterbewußtsein, daß damit die ganze Prüfung der Erfindung praktisch wertlos wird und zwar auch die auf Neuheit, mag die Prüfung nun innerhalb oder außerhalb des Patentamtes erfolgen. [Abschnitte B und C des Teiles IV (185; 226 a.).]

B. Die Methode der Begriffsermittlung.

(14) Während der Inhalt eines Begriffes das angibt, was mit ihm und in ihm gedacht ist und durch seine Merkmale festgelegt wird, versteht man unter dem Umfange eines Begriffes die Gesamtheit der sich ihm unterordnenden Arten, Unterarten und Individuen. Je größer der Begriffsumfang d. h. je umfassender er ist, desto geringer ist die Zahl seiner Merkmale, und umgekehrt nimmt sein Umfang mit zunehmender Zahl der ihn definierenden Merkmale ab.

(15) Vom niedrigeren, engeren Begriff gelangt man zum höheren, weiteren durch fortgesetzte Abstraktion d. h. durch Absonderung einzelner Bestandteile bzw. Merkmale; vom höheren zum niedrigeren durch Determination d. h. durch Hinzufügen einzelner irgendwie ermittelter bestimmender Merkmale, die also seinen Umfang einschränken, seinen Inhalt aber bereichern. Die beiden Methoden bilden eine Anwendung der für alle Wissenschaften so bedeutungsvollen beiden Gesetze der Homogenität und Spezifikation, deren richtige Anwendung zu richtigen Ergebnissen führen muß. Der Erfolg hängt also ab von der Richtigkeit der Anwendung, deren Schwierigkeiten nicht unerheblich sind, so daß bei dem hier erstmalig vorgenommenen Versuch einer systematischen Anwendung mit Fehlern und Irrtümern gerechnet werden kann. Wird nun, wie hier beabsichtigt, die Definition eines niedrigeren bzw. niedrigsten Begriffes, in letzter Linie die der patentschutzfähigen Erfindung gesucht, so ist die dafür gegebene Methode die der Determination. Sie ist die genetische Begriffsbildung, bei der nicht ein gegebener Begriff analysiert, sondern der gesuchte auf seine Entstehungsweise untersucht wird.

Es ist ersichtlich, daß je höher der dem gesuchten Endbegriff übergeordnete Begriff gewählt wird, desto geringer die Gefahr der Vernachlässigung eines zur Bestimmung des Gesuchten wesentlichen Merkmales ist, bis diese schließlich völlig ausgeschlossen erscheint.

(16) Der Begriff der patentschutzfähigen Erfindung, der, wie die große Zahl abgewiesener Anmeldungen erkennen läßt, seinem

Inhalte nach so reichhaltig ist, seinem Umfange nach aber sehr enge Grenzen zieht, setzt einen höheren Begriff der schutzfähigen, und dieser wieder einen noch höheren Begriff voraus, nämlich den der Erfindung schlechthin oder, wie sie hier zur klaren Unterscheidung genannt werden soll, der „reinen Erfindung“ (222), als Allgemeinbegriff alles dessen, was als Erfindung im weitesten Sinne auf allen Gebieten und nach allen Arten menschlicher Erlebnisse verstanden werden kann und soll.

Wird der vorstehend schon ermittelte Begriff „menschliches Erlebnis“, mit dem alle unbewußten Handlungen usw. bereits abgeschlossen sind (2), zum Ausgangsbegriff der Determinierung bestimmt, so ist damit offenbar ein ausreichend aber kein unnötig hoher Begriff gewählt, der die Gewißheit in sich birgt, daß er alles das, was für die erfinderische Tätigkeit des Menschen in Frage kommt, lückenlos umfaßt. Seine Definition, die durch die eingangs angestellten Erörterungen zum Teil gegeben ist, wird im weiteren Verlauf der Untersuchungen noch vervollkommen werden. Die Determination erfolgt in drei Stufen, die mit den Begriffen reine Erfindung, schutzfähige Erfindung und patentschutzfähige Erfindung schon angegeben worden sind.

Die zur Gewinnung dieser Stufen nötigen Merkmale werden sich ihrer Art nach als sehr verschieden erweisen, zugleich als sehr lehrreich für hier zu klärende Fragen, woraus allein sich schon eine Berechtigung dieser Abstufung ergibt.

II. Der Begriff der reinen Erfindung [erste Stufe].

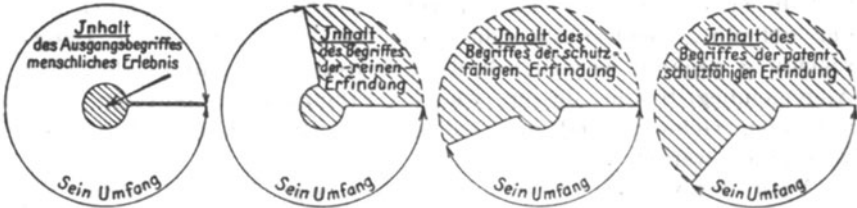
A. Die Art der Merkmals-Ermittlung.

a) Graphische Darstellung.

(17) Die Ermittlung der zur Einschränkung eines höheren Begriffes dienenden Merkmale erfolgt nach dem schon genannten Gesetze der Spezifikation durch Unterscheidungen innerhalb des höheren Begriffes, also durch Unterteilung und Zerlegung seiner Merkmale nach bestimmten Gesichtspunkten, die zielbewußt so gewählt sind, daß sie die Ausscheidung einer der so gebildeten Arten oder Unterarten als Notwendigkeit a priori erkennen lassen.

(18) In der beistehenden Abb. 1 ist zur Veranschaulichung der Eigenart und Sicherheit der neuen Methode gegenüber anderen unklaren Darstellungen und zur Kontrolle der Determinierungsweise eine graphische Darstellung des Vorgangs gegeben. Diese muß nach den Ausführungen über Inhalt und Umfang eines Begriffes ein Gebilde enthalten, bei dem durch Vergrößerung eines Inhaltes [Begriffsinhalt an Merkmalen] ein Umfang [Begriffsumfang an

I



II



Abb. 1.

einbegriffenen Dingen] verkleinert wird. Der Inhalt des Begriffes soll danach durch die Winkelfläche eines Kreisausschnittes dargestellt werden, sein zugehöriger Umfang durch den rückwärtigen Kreisbogen außerhalb der Winkelfläche, der also die Ergänzungsfläche dieses Ausschnittes zur Kreisfläche umspannt. Der Inhalt des Ausgangsbegriffes, dessen Umfang somit als voll anzusehen ist, wird dargestellt durch eine innere Kreisfläche, die in eine von zwei dicht nebeneinanderliegenden Schenkeln eines unendlich kleinen Winkels gebildete unendliche schmale Fläche ausläuft, so daß der zugehörige Umfangskreis tatsächlich einen vollen Kreis bildet. Durch Ansetzen der einzelnen Determinations-Merkmalen inhaltlich entsprechenden Winkelflächen an den einen Schenkel [Radius] des unendlich kleinen Winkels wird der Inhalt des Ausgangsbegriffes allmählich vergrößert, der Umfang d. h. der die so gebildete Winkelfläche rückwärts umspannende Kreisbogen um das Bogenstück verkleinert, das dem den Ausschnitt vorwärts umspannenden Umfange des aus dem Begriff ausgeschiedenen Teiles entspricht. Der Zuwachs an Inhalt und der Abgang an rückwärtigem Umfang sowie der dem eingeschränkten Begriffe entsprechende vordere Umfang, der zugleich seine Bezeichnung enthält, sind in der Abbildung angegeben.

(19) Die Reihenfolge der Merkmale, die sich aus den zur Unterscheidung benutzten Gesichtspunkten ergeben, ist teils beliebig, teils von der Sachlage und von Gründen (336) der Zweckmäßigkeit vorgeschrieben. Die Merkmale werden der Reihe nach entwickelt und ausführlich behandelt, nachdem für jedes, soweit es sich als zweckmäßig und tunlich erweist, der Gesichtspunkt der Unterscheidung angegeben ist.

(20) In der graphischen Darstellung sind unter Ziffer I die vier Bilder der Hauptphasen der Determination angegeben, unter Ziffer II die gesamte Entwicklung mit allen einzelnen Merkmalen.

Vorsorglich sei noch bemerkt, daß diese graphische Darstellung sich nur auf die Begriffsbildung bezieht und nichts mit der Kausalität zu tun hat, deren Symbol von ganz anderer Art ist; [Kette bzw. Maschennetzwerk (86; 91)].

b) Grundlage zur Begriffs-Ermittlung.

(21) Um die Gesichtspunkte zur Unterscheidung der in menschlichen Erlebnissen notwendigerweise enthaltenen Erfindungen zu gewinnen, bedarf es einer grundlegenden Darlegung der Umstände und Dinge, die an einem Erlebnis beteiligt sind, ihrer Arten und ihrer Beziehungen zueinander.

Diesen zur Klarstellung unerläßlichen Betrachtungen soll die Erkenntnislehre von Schopenhauer zugrunde gelegt werden, da sie die geeignetsten Anknüpfungspunkte dafür bietet, durch Klarheit und

Allgemeinverständlichkeit ausgezeichnet ist, sowie durch eine gewisse Anpassungsfähigkeit an neuere naturphilosophische Forschungen, die mit dem Wesen der Erfindung in engem Zusammenhang stehen¹⁾.

Zu dieser Lehre von Schopenhauer sind nun einige Aufklärungen für Uneingeweihte oder auch solche, die nur in dem Glauben der Eingeweihten befangen sind, zu machen und gewisse von ihrer praktischen Verwertbarkeit für den hier verfolgten Zweck bedingte Einschränkungen.

(22) Bei allem, was unter den Begriffen: Eindruck, Empfindung, Erkenntnis usw. verstanden wird, sind bekanntlich stets zwei Faktoren zu unterscheiden, das aufnehmende Subjekt, das selbst nie erkannt werden kann, und das aufzunehmende Objekt; das sind die beiden Faktoren des sogenannten „erkennenden Bewußtseins“, die zu jeder Vorstellung gehören, mag sie sich auf anschauliche oder nicht anschauliche Dinge beziehen. Das Subjekt ist immer das „Ich“ des Betrachtenden, alles andere kann nur Objekt sein. Die Einteilung aller dieser denkbaren Objekte des Vorstellungsvermögens, unter denen sich auch die Erfindungen befinden müssen, ist nach vier Klassen erfolgt und umfaßt damit lückenlos alles, was dafür da ist, mag es nun „materieller oder immaterieller Natur den Raum oder die Zeit erfüllen, außerhalb des menschlichen Leibes oder innerhalb desselben liegen“. Indem sich nun das zu erkennende Objekt dem erkennenden Subjekt auf diesem von außen nach innen führenden Wege immer mehr nähert, tritt schließlich der Fall ein, wo sich Subjekt und Objekt nicht mehr scharf unterscheiden lassen [das „Wunder κατ' ἐξοχήν“ Schopenhauers], und wo dem als Inbegriff aller Erinnerungen aus eigenen und ererbten Erfahrungen definierten „Ich“ des Subjekts aus wieder nur ein auf bloße Erinnerung und Vererbung zurückzuführendes, ihm also der Definition nach identisches Objekt gegenübersteht, das ist der Selbsterhaltungstrieb (24).

(23) Er erstreckt sich auf alles, was mit Ernährung, mit Schutzmaßregeln gegen Feinde aller Art, Schaffung, Verbesserung, Verschönerung usw. der Lebensbedingungen zusammenhängt, und ist das treibende Moment und damit der ständige Begleiter und Leiter all und jeden menschlichen Tuns. Er steht somit darüber und nicht daneben. Der Selbsterhaltungstrieb äußert sich in zwei verschiedenen Formen, die einander an Wichtigkeit und Bedeutung nichts nachgeben, nämlich in den unbewußten Instinkt- oder Reflex-Handlungen wie Maßregeln zur Arterhaltung, Atmen, Augenzwinkern usw. und in den mit Bewußtsein erfolgenden Willenshandlungen. Insofern als der Selbsterhaltungstrieb sowohl den Willen als auch den Instinkt, seinen „gleichwertigen Bruder“, zu Handlungen veranlaßt, bildet er den Grund sowohl für deren beider Entwicklung

¹⁾ Soweit möglich, wird Schopenhauer dabei wörtlich zitiert.

überhaupt, als auch den daraus entstehenden verschiedenartigen, nämlich bewußten und unbewußten Handlungen.

(24) Von den vier von Schopenhauer aufgestellten Klassen möglicher Gegenstände unseres Vorstellungsvermögens sind nun die drei ersten, wie hier nur kurz anzudeuten ist, die anschaulichen Vorstellungen in der realen Welt, die gedachten in der begrifflichen Welt, und die Vorstellungen von Raum und Zeit, inhaltsleer d. h. ohne Materie angeschaut. Der Satz vom zureichenden Grunde, der in seiner Allgemeinheit ausdrückt, daß nichts Unabhängiges oder Einzelnes Objekt für das Subjekt werden kann, sondern alle Vorstellungen miteinander in einer gesetzmäßigen Verbindung stehen müssen, herrscht in diesen genannten drei Klassen in drei verschiedenen Gestalten als Grund des Werdens, Grund des Erkennens und Grund des Seins. Die sogenannten subjektiven Korrelate dieser Vorstellungsarten, mittels derer das Subjekt sie erfassen kann, sind der Verstand in der ersten Klasse, die Vernunft in der zweiten und die reine Sinnlichkeit in der dritten Klasse. Die Objekte dieser Klassen von dem erkennenden Subjekt zu unterscheiden, bietet wie ohne weiteres ersichtlich keine Schwierigkeiten.

Anders verhält es sich mit der vierten und letzten Klasse, wo der bereits angedeutete Fall der Identität zwischen Objekt und Subjekt vorliegt. Als solche Klasse hat Schopenhauer diejenige eingeführt, wo das einzige Objekt der „Wille“ in uns ist mit dem subjektiven Korrelat des Selbstbewußtseins und dem zureichenden Grunde des Handelns, wobei es sich also nur um bewußte Willenshandlungen handelt, als die eine Form des Selbsterhaltungstriebes (22).

Seine andere Form und Folge, die unbewußten Handlungen des Instinktes, bleiben also dabei unberücksichtigt. Der ihrem Handeln gemäße Grund ist aber wie gesagt der gleiche, nämlich der Selbsterhaltungstrieb. Während den bewußten Willenshandlungen noch als subjektives Korrelat das Selbstbewußtsein zugeschrieben werden kann, läßt sich bei den Instinkthandlungen mangels einer eigentlichen Vorstellung dabei etwas jenem Entsprechendes nicht erkennen, obgleich es sehr wohl im Unterbewußtsein vorhanden sein kann, ebenso vererbt wie der Selbsterhaltungstrieb selbst.

(25) Zu diesen Unstimmigkeiten und Unvollständigkeiten der aufgestellten vierten Klasse tritt nun noch der Mangel scharfer Unterscheidung zwischen der vom Selbsterhaltungstrieb vor einer bewußten Handlung unmittelbar veranlaßten Willensempfindung, einer von der Außenwelt völlig unberührten Angelegenheit, und der die Ausführung des Willens bildenden Handlung selbst, die wieder etwas von der Willensempfindung völlig Verschiedenes ist; denn zwischen beiden kann ein Zeitraum von Bruchteilen einer Sekunde, aber auch eine niemals überwundene Zeitspanne liegen. Die Handlung ist nun allein davon abhängig, daß der Wille, der als Empfindung zunächst nichts

Konkretes, sondern nur ein allgemeines Ziel also etwas Abstraktes enthält, in die Lage kommt, sich eines realen Dinges zu bemächtigen und die Mittel und Wege findet, die die Ausführung ermöglichen. Dazu gehören bekanntlich die Apparate und Werkzeuge oder, faßt man den Willen selbst als Energie auf, die Energien, die dazu zur Verfügung stehen. Dieser Unterschied soll durch das Beispiel belegt werden, daß man keinen abstrakten sondern nur einen konkreten Hasen schießen kann etwa aus dem Willen heraus, seinen Hunger zu stillen. Die tatsächliche Handlung ist also auf denselben Grund zurückzuführen, wie die Willensempfindungen, und nicht etwa auf einen damit nicht in Einklang stehenden Grund.

Schließlich gerät das für die Regelung der Willensbetätigung von Schopenhauer innerhalb der vierten Klasse von Vorstellungen aufgestellte Gesetz der Motivation, der von „innen gesehene Kausalität“ in eine praktisch schwer trennbare Verquickung mit der dritten Form des in der ersten Vorstellungsklasse herrschenden Gesetzes von der Kausalität, wo das „Motiv“ den Grund des Werdens bildet.

(26) Die vorstehend angegebenen Unklarheiten in bezug auf die vierte Klasse der Vorstellungen in Verbindung mit der früheren Feststellung, daß der Selbsterhaltungstrieb in seinen beiden Arten insonderheit der zu bewußten Handlungen nötige Wille die Quelle jeglichen menschlichen Handelns ist, ihm übergeordnet und nicht nebengeordnet [voluntas superior est intellectui], rechtfertigen es bei den weiteren Untersuchungen der für erfinderische Leistungen in Frage kommenden Objekte die vierte Klasse als den anderen nicht gleichwertige Klasse auszuschneiden; lediglich die drei ersten Klassen sind also dazu heranzuziehen, deren jede unter dem Einfluß dieser Vorstellung der vierten Klasse stehen muß. Einen das Ergebnis fälschenden Einfluß kann diese Vernachlässigung jedenfalls nicht mit sich bringen. Damit ist der Zweck der vorstehenden Erörterungen, die Beschränkung der Untersuchungen auf die drei ersten Klassen zu begründen, erfüllt.

Es schien nicht angebracht, auf diese Begründung trotz ihres von dem eigentlichen Thema etwas abseits liegenden Gedankenganges zu verzichten, um wohl zu erwartenden Beanstandungen nach dieser Richtung hin vorzubeugen.

B. Die einzelnen Merkmale der reinen Erfindung.

a) Erstes Merkmal.

(27) Wie ausgeführt (2) liegt ein wirkliches „Erlebnis“ erst dann vor, wenn der Gegenstand des Erlebnisses dem Erlebenden in irgend einem Grade zum Bewußtsein gekommen ist, unter Vermittlung des dem wollenden Subjekte als Pfadfinder und Helfer für die Ausführung seines Wollens zur Verfügung stehenden Erkenntnisapparates. Unter

die mit dem Erlebnis aus den erfinderischen Leistungen bereits ausgeschlossenen unbewußten Handlungen fallen auch diejenigen, welche infolge einer außergewöhnlich großen, vielfachen Erfahrung zur Gewohnheit oder Gewöhnung geführt haben, so daß das Bewußtsein gewissermaßen durch Einschläferung in Fortfall kommt.

Ausgangsbegriff: Menschliches Erlebnis.

Gesichtspunkt der Unterscheidung: Die Arten [bewußter] subjektiver Erkenntnis.

(28) Das gesamte Erkenntnisvermögen des Subjektes wird unterschieden in einen sensuellen Teil und einen intellektualen Teil. Den ersteren bildet der äußere Sinnesapparat bestehend aus Einrichtungen am menschlichen Körper zur Aufnahme von Gesichtsempfindungen, Gehörsempfindungen, Hautempfindungen, inneren Empfindungen und Muskelempfindungen. Zu den Hautempfindungen gehören Geruch, Geschmack, Druck und Temperatur; zu den inneren Empfindungen die Gefühle des Hungers und der Sättigung, der Freude, des [seelischen] Schmerzes, der Angst, des Wohl- und Schlechtbefindens usw. Die Muskelempfindungen, die für die Kenntnis des Raumes von größter Bedeutung sind, unterscheiden sich von den anderen Empfindungen dadurch, daß sie im Dienste des Willens stehen, während die anderen Empfindungen unbeeinflusst vom Willen durch die Einwirkung äußerer Dinge notwendig hervorgerufen werden.

(29) Der intellektuale Teil besteht aus einer Reihe verschiedener Erkenntniskräfte, die auf den verschiedenen Gebieten möglicher Vorstellungen die schon genannten subjektiven Erkenntnis-Korrelate bilden; es bleiben nach obiger Ausschaltung der den menschlichen Willen betreffenden Klasse von Vorstellungen infolge seiner Überordnung über die anderen Vorstellungen nur noch die drei Arten Verstand, Vernunft und die sogenannte reine Sinnlichkeit (49) übrig. Auf die Eigenart derselben wird im Zusammenhange mit den zugehörigen Klassen von Vorstellungen näher eingegangen werden.

(30) Der sensuale Teil des Erkenntnisvermögens, die Sinne, bilden die Apparate, die die von außen einwirkenden Energien für die inneren Energie-Zentralen aufnehmen, wo gegebenenfalls eine Auslese durch die den weiteren Operationen entsprechenden Erkenntniskräfte erfolgt, um dem Willen neue Gegenstände seiner Ausführung zu liefern und die Wege dazu zu ebnen oder zu finden. Diese Sinne bilden die einzige Eingangspforte zur menschlichen Innenwelt (83; 84). Das was sie vermitteln und zwar unter Hinzuziehung des Bewußtseins, das ja Voraussetzung für jede Erkenntnis ist, sind also bewußte Empfindungen, die sich jedoch beschränken auf bloße Wahrnehmungen von Dingen, die vorher nicht im Bewußtsein des Subjekts gegenwärtig waren; sie beziehen sich erstens einmal auf die Feststellung des bloßen Daseins eines Dinges, sodann auf äußere Eigenschaften derselben wie Form, Farbe, Schall, Geruch, Wärme, Härte, Licht

u. a. m. Die Materie der Erkenntnis ist hier nur das Seiende, was sich auch in den dieser Form der Erkenntnis entsprechenden Begriffen ausdrückt. So unerlässlich die Tätigkeit des äußeren Sinnesapparates für jede Erkenntnis ist, so spielen ihre Ergebnisse doch insofern eine untergeordnete Rolle, als sie immer nur den rohen Stoff zu der eigentlichen höheren Erkenntnis des denkfähigen Intellektes liefern, oft „trügerisch und unklar und ohne Gewähr für die Richtigkeit“.

(31) Die von den äußeren Sinnen vermittelten subjektiven Entdeckungen, die das Subjekt in sein Bewußtsein neu aufgenommen hat, bilden nun die sogenannten Entdeckungen. Sie kommen für erfinderische Leistungen nicht in Betracht; denn auch dann, wenn das insoweit erkennende Subjekt aus eigener Initiative, durch planmäßige Arbeit, absichtlich und nicht bloß zufällig zu solchen positiven Ergebnissen gelangt ist, erfunden hat es nichts, sondern nur in einer lediglich rezeptiven Denkarbeit untergeordneter Art mit sensualem Erkenntnis, einem direkten unreflektierten Erleben (54) etwas in der Natur völlig Fertiges vorgefunden z. B. ein Mineral, eine Pflanze, einen Stern, ein Land, eine Naturkraft, eine Beziehung u. a. m. Damit wäre also nur ein vorhandener Zustand aufgedeckt, aber kein neuer Zustand, keine Veränderung eines Zustandes herbeigeführt worden, was wie sich ergeben wird die unerlässliche Voraussetzung und Bedingung für eine erfinderische Leistung ist.

Auch die Mühe, die der Entdecker bei der Erreichung seines Zieles in der Überwindung von allerhand Schwierigkeiten, der Anstellung von Experimenten od. dgl. verwendet hat, gegebenenfalls unter wesentlicher Heranziehung seines Intellektes zur Überwindung dieser Schwierigkeiten, kann an diesem Urteil nichts ändern. Zu einer Erfindung gehört eben eine tiefere, vollständigere Erkenntnis, die in den inneren Zusammenhang der Dinge eindringt so weit, daß etwas danach geschehen oder ein Geschehen in die Wege geleitet werden kann.

(32) Die oft unschätzbaren Verdienste, die mit Entdeckungen durch eine tatsächliche Erfindungen vorbereitende Tätigkeit oder auch in anderer Richtung verbunden sein können, finden häufig ihre Belohnung eben durch die sich an sie anschließenden Erfindungen. [Vgl. (278y) die die Abhängigkeit postulierenden Erfindungen, in denen Kausal-Prinzipien Verwendung finden.] Es ließe sich schließlich auch ein besonderer Schutz für Entdeckungen wertvoller Art vorsehen.

(33) Aus den vorstehenden Feststellungen ergibt sich, daß bei einer Leistung von erfinderischer Qualität nicht bei dem untersten Grade möglicher Erkenntnis, der sensuellen Erkenntnis, Halt gemacht werden darf, sondern daß darüber hinaus die tiefere intellektuale Erkenntnis erforderlich ist, bei der zu dem Ansehen ein Einsprechen tritt, und die so geeignet ist, dem alles leitenden Willen neuen

Stoff für seine Betätigung zu schaffen, indem sie ihm gleichzeitig die Mittel und Wege zur konkreten Ausführung des Willens weist.

Das damit ermittelte erste Determinationsmerkmal bereichert den Merkmalsinhalt des obigen Ausgangsbegriffes „menschliches Erlebnis“ zu folgendem im Umfange engeren Begriff: „Menschliches Erlebnis bis zu seiner intellektualen Erkenntnis“. Durch die Worte „bis zu“ wird die sensuale Erkenntnis eingeschlossen.

Zur Ermittlung dieses Merkmales ist also nur der subjektive Faktor des erkennenden Bewußtseins (22) und die beiden Arten seines Erkenntnisvermögens (28) herangezogen worden, worauf mit Rücksicht auf die nachfolgende Unterscheidung besonders hingewiesen wird.

b) Zweites Merkmal.

(34) Es ist unter Teil II A. b. (21—25) ausgeführt worden, daß unter den von den drei ersten Klassen der Vorstellungen umfaßten Objekten die erfinderischen Leistungen enthalten sein müssen; andere Objekte dafür nicht mehr verfügbar sind; die vierte Klasse der Vorstellungen wird insofern berücksichtigt, als alle anderen Vorstellungen eine ihnen entsprechende bewußte Willenshandlung nach Klasse 4 voraussetzen, womit indirekt auch die Vorstellung dieser Klasse eingeschlossen ist. Die eingehende Untersuchung der Gesamtheit aller denkbaren Vorstellungen-Objekte der einzelnen Klassen auf Zugehörigkeit zu erfinderischen Leistungen ist von großer Bedeutung und hervorragend geeignet, durch Ermittlung des die Absonderung erfinderischer Vorstellungen ermöglichenden Merkmales in das hier herrschende Dunkel hineinzuleuchten. [Vgl. erste Belastungsprobe (278).]

(35) Ausgangsbegriff: Menschliches Erlebnis bis zu seiner intellektualen Erkenntnis.

Gesichtspunkt der Unterscheidung: Die Arten objektiver Erkenntnis nach den drei unterschiedenen Klassen.

Bei dieser Untersuchung wird also im Gegensatz zu derjenigen, die zum ersten Merkmale geführt hat (33), der objektive Faktor des erkennenden Bewußtseins herangezogen.

(36) Die drei Klassen haben folgenden Gehalt¹⁾:

Klasse 1. Die anschaulichen, vollständigen, empirischen Vorstellungen in der objektiven Welt der Wirklichkeit, die in den beiden Anschauungsformen von Zeit und Raum zugleich erscheinen, wahrnehmbar gemacht durch die in der Außenwelt vorhandenen Energien in Einwirkung auf den äußeren Sinnesapparat. [Energieaustausch zwischen Außenwelt und Verstand, dem einen Helfer des Willens.]

Klasse 2. Die abstrakten Vorstellungen der gedachten Welt. [Innerer Energieaustausch lediglich im Intellekt zwischen Verstand und Vernunft.]

¹⁾ Nach Schopenhauer, z. T. abgeändert.

Klasse 3. Die formalen, vollständigen Vorstellungen von Raum und Zeit, in der diese lediglich hinsichtlich des Verhältnisses ihrer Teile zueinander d. h. nach Lage und Folge betrachtet werden, also ohne Ansehung der mit der Materie verbundenen energetischen Verhältnisse. [Energieaustausch zwischen Verstand und reiner Sinnlichkeit.]

(37) Der Satz vom zureichenden Grund, ohne den keine Vorstellung entstehen kann, bildet den Hauptgrundsatz jeder Erkenntnis, die Grundlage aller Wissenschaft. Die zuerst vom Philosophen Wolf dafür aufgestellte Formel lautet: nihil est sine ratione, cur potius sit, quam non sit.

(38) Je nach Art der verschiedenen Vorstellungen ist die Anwendung dieses Satzes verschieden (24), und zwar herrscht der Satz in den verschiedenen Klassen der möglichen Vorstellungen unseres Erkenntnisvermögens in folgenden drei Formen:

in der ersten Klasse der Satz vom zureichenden Grunde des Werdens;

in der zweiten Klasse der Satz vom zureichenden Grunde des Erkennens;

in der dritten Klasse der Satz vom zureichenden Grunde des Seins (So-Seiens).

Die [verbleibenden (26)] drei Klassen der möglichen Objekte für das Subjekt sollen im folgenden in Ansehung dieser drei Satzformen und ihrer Erkenntniskräfte behandelt werden.

(39) Innerhalb der ersten Klasse der anschaulichen Vorstellungen in der realen, wirklichen Welt besteht die Aufgabe und Funktion des dem Menschen dafür gegebenen Erkenntnisvermögens des Verstandes in der Beantwortung der Frage nach dem Eintritt und Austritt der Vorstellung im Laufe der Zeit unter Aufklärung der energetischen Verhältnisse. Die Frage kann in allgemein verständlicher Ausdrucksweise lauten: „Wie wird oder entsteht Etwas aus Etwas“.

Die Antwort auf diese Frage enthält die Erkenntnis des Zusammenhanges der beiden so ausgedrückten Zustände, deren erster, nach seinem Eintritt sich sofort verändernd, die Ursache zum Eintritt des zweiten Zustandes als seiner Wirkung bildet mit einem schließlich beharrenden Abschluß. Jedes Eintreten eines Zustandes, der vorher nicht vorhanden war, ist eine „Veränderung“ d. i. ein Wechsel des Inhaltes oder der Gestalt in der Zeit, sodaß an die Stelle der bisherigen Qualitäten der Dinge andere Qualitäten treten.

(40) Ursache und Wirkung sind also zwei einzelne, aber zusammengehörige Veränderungen; ihre gesetzmäßige Verbindung stellt das „Gesetz der Kausalität“ dar, und die Notwendigkeit des Eintritts der zweiten Veränderung aus der ersten wird der Kausal-

nexus beider Zustände genannt. Die Feststellung eines Kausalverhältnisses enthält also die präzise Abgrenzung zweier besonderer Eindrücke, die dem Grunde und seiner Folge entsprechen.

(41) Dem Gesetz der Kausalität entspricht in energetischer Betrachtung das Gesetz von der Erhaltung und Umwandlung der Energien, wonach nichts ohne äquivalente Umwandlung einer oder mehrerer Energieformen in andere geschieht. Die Ursache als Ganzes stellt einen Energie-Wert dar, dagegen die Wirkung den Energie-Ausgleich. Die genannte energetische Betrachtungsweise ist jedoch z. Z. noch viel zu großzügig aber auch zu einseitig, um die Anhaltspunkte für die hier notwendigen feinen und feinsten Unterscheidungen innerhalb erfinderischer anschaulicher Vorstellungen zu gewinnen. Häufig tritt auch der innere, energetische Zusammenhang bei Erfindungen völlig in den Hintergrund gegenüber den mehr äußerlich unterschiedenen empirischen Erscheinungs- und Gestaltungsformen ungezählter Arten, die das praktische Leben verlangt.

(42) Jeder vollständige Kausalvorgang bildet also nicht eine einzelne Veränderung, wie heute noch ausnahmslos angenommen wird mit der Folge völliger Verkenntung des Wesens der Erfindung, sondern er besteht aus zwei selbständigen Veränderungen.

Seine Ursache liegt erst dann vor, wenn daraus mit Notwendigkeit eine Wirkung eintreten muß (85). Eine Ursache ohne eine bestimmte Wirkung gibt es also nicht, sie wird es erst mit der sich an sie anschließenden Wirkung. Daraus folgt, daß eine wirkliche Ursache nicht bloß eine Veränderung ist, sondern daß sie eine zu einer weiteren Veränderung fähige, eine wirkungsfähige Veränderung bilden muß, im Gegensatz zu den Veränderungen, die zu keiner weiteren Wirkung fähig sind, nämlich den abgelaufenen Wirkungen, die als wirkungsunfähige Veränderungen eben nur auf ihre eigene Ursache zurückgeführt sein wollen. Dies scheint im Widerspruch zu stehen mit dem geltenden Grundsatz, daß jede Wirkung auch Ursache werden also weiter wirken kann, woraus umgekehrt wieder geschlossen werden muß, daß jede Ursache auch als Wirkung angesehen werden kann. Dieser Grundsatz kann sich nicht auf den ganzen Ursachenzustand beziehen, der oben „die Ursache“ genannt worden ist, auch regelmäßig nicht auf die ganze Wirkung, sondern nur auf Teile von beiden also auf Ursachen-Elemente oder Wirkungs-Elemente, eine bedeutsame Erkenntnis, deren Wert erst aus späteren Ausführungen klar hervorgehen wird (89; 98; 110).

(43) Die verbundene Reihe aufeinanderfolgender Zustände bildet die sogenannte Kette der Kausalität, die ohne Anfang ist und ohne Ende. Wie zu einer Kette, so gehören auch zur Kausalität mindestens zwei Glieder (61), deren jedes eine der beiden genannten

Veränderungen darstellt, in sich völlig selbständiger Art und doch ewig untrennbar mit der anderen verknüpft als ein „kinematisches Elementenpaar“. Jeder Kausalvorgang wird auf diese Weise ein Gebilde absoluter Individualität aus zwei bedingungslos aufeinander und auf nichts anderes sonst innerhalb ihres Bereiches angewiesenen Faktoren. Auf die große Bedeutung dieses Zusammenhanges muß an dieser Stelle schon nachdrücklich hingewiesen werden. Welcher Einschränkungen es dabei noch bedarf, wie die einzelnen Kausalitäts-Faktoren beschaffen sind, welche Veränderung das bisherige Symbol der Kette der Kausalität erfahren muß, das kann erst auf Grund weiterer Erkenntnisse ermittelt werden (86; 91). In dem vorstehend der Erörterung unterliegenden Zusammenhange genügt das bisher Gesagte.

(44) Das innerhalb des behandelten Gebietes allein u. z. synthetisch wirksame Erkenntnisvermögen des Verstandes rein intuitiver Art als der „Intelligenz gegenüber der Sinnlichkeit“ schafft aus dem rohen Stoff der von den Sinnen gelieferten bloßen „Daten“ die objektive Welt anschaulicher Vorstellungen und Erlebnisse und die Grundlagen für die gesamte Erfahrung. Damit sind seine Erkenntnisse auch beschränkt auf solche a posteriori, im Gegensatz zu den vor aller Erfahrung liegenden Erkenntnissen a priori. Der Verstand bedarf zu seiner die anschaulichen Erkenntnisse der ersten Klasse der Vorstellungen vermittelnden Tätigkeit, wie hier hervorgehoben werden soll, nicht der Sprache, des Wortes und Begriffes. Sein Gebiet ist und bleibt allein die wirkliche Welt, von der erst diese Ausdrucksmittel eines anderen analysierenden Denk- und Erkenntnis-Vermögens, der Vernunft, abgezogen und entlehnt sind.

(45) Daß unter den den Kausalnexus zweier Zustände, das Werden und Entstehen nach dem Gesetze der Kausalität betreffenden Erkenntnissen in der realen Welt des Verstandes die erfinderischen Leistungen enthalten sein müssen, darüber kann es keinen Zweifel geben. Die Gewißheit, daß es sich dabei um Werden und Geschehen im Austausch und in Umwandlung von Energien zwischen und in der Außen- und Innenwelt (83; 84) handeln muß, um eine Veränderung gegenüber dem Vorhandenen, um das „Erfolgen“ eines Zustandes aus einem anderen, kurz um Ursache und Wirkung der Kausalität, liegt a priori in unserem Bewußtsein; es bedarf daher keines Beweises hierzu und gestattet auch keinen Beweis (51).

(46) Es entsteht nun die Frage, ob auch die Vorstellungen der beiden anderen Klassen solche erfinderische Leistungen bilden können oder nicht; die Antwort darauf ist zur Klärung der Sachlage unerlässlich. Innerhalb der zweiten Klasse der Objekte für das erkennende Subjekt, den gedachten abstrakten Vorstellungen herrscht, wie schon gesagt, der Satz vom zureichenden Grunde in der Form des Grundes des Erkennens, den die Vernunft erkennen läßt.

(47) Schopenhauer sagt: Der Verstand ist männlich, er erzeugt; die Vernunft ist weiblich, sie gibt nur, nachdem sie empfangen hat. Ihre Erkenntnisse bauen sich also auf den Leistungen des Verstandes auf, was die Vernunftsmenschen vor Überschätzung ihrer Leistungen bewahren sollte. Es kann also zur Bildung solcher Erkenntnisse nur ein Energieaustausch in der Innenwelt zwischen Verstand und Vernunft stattfinden, deren näherer Verlauf uns leider unbekannt bleiben wird. Das Umsetzen der Wirklichkeit in abstrakte Begriffe, das Operieren damit im logischen Denken (Denken im engeren Sinne) beim Ziehen von Schlüssen, Bilden und Begründen von Urteilen u. a. m. ist also das Hauptgeschäft der Vernunft, das sie nur mit Hilfe und in Anwendung des Wortes und der Sprache ausführen kann [$\lambda\omicron\gamma\omicron\varsigma$ = Vernunft und Sprache]. Auf dieser Tatsache, daß die Vernunft vom Verstand lebt und auf dem zeitlichen Unterschiede ihrer verschiedenartigen Funktionen [dem Erkennen der Kausalität in der realen und dem logischen Erkennen in der abstrakten gedachten Welt] beruht die Unterscheidung in primäres und sekundäres Denken [Reflexion]. Während jedes reale Objekt einen anderen Grund als den des Werdens nicht haben kann und alles Fragliche seiner Existenz damit erledigt ist, hat jede abstrakte Vorstellung, jedes Urteil, jeder zu einem Urteil verknüpfte Begriff seinen Wert lediglich in dem Nachweis der Wahrheit mit formalem Inhalt, im Gegensatz zum materialen Inhalt der anschaulichen Vorstellungen. Es handelt sich hierbei also um die unter dem Namen „formale Logik“ zusammengefaßte Wissenschaft, bei der erst ein durch ausreichende Beobachtung gesichertes Gedankenmaterial durch logische Bearbeitung zu wertvollen formalen Ergebnissen führen soll.

(48) Den Stoff, dessen sich die Vernunft zu ihren Denkopoperationen, Schlußfolgerungen usw. bemächtigt, muß ihr wie festgestellt der Verstand erst liefern; betrifft er nun eine erfinderische Leistung, dann muß diese schon vollbracht sein, ehe die Vernunft mit der begrifflichen Fixierung und Analysierung ihres Gehaltes u. a. m. in Tätigkeit treten kann. Die rein formalen Leistungen der Vernunft haben also mit dem Werden und Entstehen in der realen Außenwelt und auch in der Innenwelt nach dem Gesetz der Kausalität nichts zu tun. Die Erkenntnisse in der zweiten Vorstellungs-Klasse kommen daher für erfinderische Leistungen nicht in Betracht.

(49) Die dritte Klasse der Vorstellungen betrifft das Verhältnis der Teile des Raumes und der Zeit zueinander, das durch ihre Lage und Folge ausgedrückt ist und keinerlei Beziehung zur Materie oder Substanz hat. Es werden hierbei nicht zutage liegende Beziehungen dadurch bewiesen, daß man ihren Zusammenhang mit anderen bekannten Beziehungen dartut, die dann den Grund für das zu Beweisende bilden. Diese reine, inhaltsleere Anschauung von Raum und Zeit d. h. nicht verbunden mit der Materie ist das Erkenntnisvermögen,

das zuerst Kant die reine Sinnlichkeit genannt hat. Es kommt hier nicht so sehr auf den Namen dieses Erkenntnisvermögens an, als auf die Erkenntnis, daß weder der Verstand mit seinem Vermögen den kausalen Zusammenhang aufzudecken, noch die Vernunft mit ihren logischen Erkenntnissen diese Verhältnisse erfassen kann; denn es handelt sich hier weder um eine Wirkung, die eine Ursache, noch um ein Urteil, das, um wahr zu sein, seinen Erkenntnisgrund haben muß, sondern lediglich um die andersgeartete Erkenntnis, warum etwas so und so ist und nicht anders als so sein kann. Deshalb heißt auch der hier herrschende Satz vom zureichenden Grunde der Grund des „So-Seiens“ oder kurz des Seins. Die hier vorliegende Abhängigkeit stellt sich dar als eine bloße Funktion zwischen Variablen [Dreieckswinkel und Dreiecksseiten], die sich in Korrelation miteinander verändern, u. z. außerhalb jedes Kausalverhältnisses. Das, was diesen Grund des Seiens vermittelt, ist in letzter Linie die Mathematik im weitesten Sinne verstanden mit ihrer in Ziffern, Zeichen, Formeln sich ausdrückenden Sprache, deren Ton die Zahl ist; diese Zahl, mag sie nun in der anschaulichen Welt der Größen diese selbst und ihr Verhältnis zueinander, oder als Zeichen irgendwelche Beziehungen in der unbegrenzten Welt [Funktion] betreffen, gibt immer nur in der Sphäre des Seienden, schon Gewordenen, Vorhandenen grenzsetzend eine Antwort auf die Frage „wieviel“; nur Lebloses kann gezählt oder gemessen werden; das Leben hat keine Zahl. Sie vermittelt also ohne jede Beziehung zur Kausalität oder zum Urteil niemals das Verständnis eines lebendigen physischen oder psychischen Vorganges, so sehr sie auch zur Klärung des Wesens des Seienden beitragen kann. [Vgl. (340) unter Klasse III.]

Auch hier bleibt der Energie-Austausch beschränkt auf die Innenwelt zwischen den beiden vom Willen zur Klärung der Frage benutzten Erkenntnisvermögen des Verstandes und der sogenannten reinen Sinnlichkeit.

(50) Die Frage, ob es nötig ist, den Intellekt in diese drei selbständigen Arten zu zerlegen, kann auf Grund der Tatsache bejahend beantwortet werden, daß jedes von diesen drei unterschiedenen Erkenntnisvermögen in sehr verschiedenem Grade in den einzelnen menschlichen Individuen vorhanden sein kann, daß häufig die eine sowohl die andere weit überragen, als auch völlig verschwinden kann.

(51) Die Vorstellungen in der dritten Klasse liegen somit ebenfalls außerhalb der erfinderischen Leistungen. Nachdem die von Schopenhauer noch aufgestellte vierte, den Willen zum Objekt nehmende Klasse vorweggenommen ist (24—26), erscheinen mit den behandelten drei Klassen alle überhaupt möglichen Vorstellungen, deren sich der denkende Mensch, — ursprünglich immer veranlaßt vom Naturtriebe der Selbsterhaltung und dem daraus resultierenden Willen — zu bewußten Handlungen auf Vorschlag und nach Maßgabe der drei

verschiedenen Erkenntnisvermögen bemächtigen kann, restlos erschöpft. Es bleibt bei der gemachten Voraussage (45), daß für erfinderische Leistungen nur Raum ist in der ersten Klasse, den anschaulichen Vorstellungen der energienbegabten Außenwelt.

Diese Klarstellung gestattet es für sich allein schon gewisse neue Erlebnisse und Erscheinungen von heute fraglicher erfinderischer Leistung aus- oder einzuschließen, woraus sich ihr Wert ohne weiteres ergibt (278 a; g; r).

(52) Das sich aus den vorstehenden Untersuchungen ergebende zweite Merkmal, um das der Inhalt des Ausgangsbegriffs zu bereichern ist, besteht also in der Forderung, daß sich die intellektuale Erkenntnis auf den Kausalnexus zweier Zustände im Gebiet der anschaulichen Vorstellungen, die Notwendigkeit des Erfolgens einer zweiten Veränderung aus einer vorangegangenen ersten beziehen muß.

Der neue Begriff lautet somit: Menschliches Erlebnis bis zur intellektualen Erkenntnis des Kausalnexus zweier Zustände der anschaulichen Welt.

(53) Es bleibt zu einer stillschweigend vorgenommenen Beschränkung noch nachzutragen, daß auch tierische Leistungen als Erstlingswerke sehr wohl für erfinderische Leistungen in Frage kommen können insofern, als offenbar die unendlich „sinnreichen“ Werke mancher Tiere wie Spinnweben, Vogelnester, Ameisenbaue, Honigwaben u. a. m. in voller Erkenntnis des Kausalnexus und der Zustandsänderungen zustande gekommen sind.

c) Drittes Merkmal.

(54) Ausgangsbegriff: Menschliches Erlebnis bis zur intellektualen Erkenntnis des Kausalnexus zweier Zustände der anschaulichen Welt.

Gesichtspunkt der Unterscheidung: Der Ursprung der subjektiven Erkenntnis eines Kausalnexus.

Die Erlebnisse lassen sich nach ihrem subjektiven Teile des erkennenden Bewußtseins in anderer als der beim zweiten Merkmalsbegriff benutzten Art und Weise in solche unterscheiden, bei denen das Subjekt nur als empfangendes Wesen, als erkennender Zuschauer oder Zuhörer in bloßer rezeptiver Erkenntnis wenn auch intellektuellen Grades (31) am Werden passiv beteiligt ist (84) und solche, wo es bei dem Geschehen aktiv, aus eigenem Antriebe mitwirkend, bestimmend, veranlassend, urzeugend in spontaner Denkarbeit tätig war oder ist; nach Ursprung oder Urheberchaft lassen sich also die Erkenntnisse in fremde und eigene scharf unterscheiden.

(55) Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die bloße passive Beteiligung trotz der damit verbundenen vollen intellektualen Erkenntnis des Erlebten als Leistung erfinderischer Art nicht gelten kann. Sie bildet nur ein Verstehen von etwas, was von anderer Seite veranlaßt, herbeigeführt, vorgeführt, in Szene gesetzt ist.

Zur näheren Erläuterung der vorgenommenen Unterscheidung hinsichtlich des Ursprunges der Erkenntnisdaten bzw. der Art der Beteiligung des Intellektes beim Erleben bedarf es der nachfolgenden Feststellungen. Jedes Menschen Grundtätigkeit unter Beteiligung des Bewußtseins, auch insofern als sie die ursprüngliche Tätigkeit in seinem bewußten Dasein bildet, besteht darin, das ihm von anderer Seite Gelehrte oder irgendwie zur Kenntnisnahme Unterbreitete also „Gelerntes“ unverändert anzuwenden, es mit Bewußtsein nachzunehmen, zu wiederholen, wiederzugeben od. dgl., in nachschaffender Tätigkeit.

(56) Während der größte Teil der Menschheit sich über eine solche nachahmende Tätigkeit überhaupt nicht emporzuschwingen vermag, sodaß sie die einzige Tätigkeit in seinem Leben bildet, gibt es die andere Art der Tätigkeit und des Erlebens, wo der Mensch ohne fremde Belehrung, ohne Vorbild für sein Tun aus ureigenen Mitteln seines Intellektes und seiner sonstigen Fähigkeiten und Energien etwas hervorbringt, er also schöpferisch in einem gewissen, beschränkten Sinne tätig ist, — abgesehen natürlich von den Menschen, die wie Schopenhauer meint weder das eine noch das andere vermögen oder wollen.

Nur die mit eigener vorschaffender Tätigkeit verbundene, aus ihr geschöpfte Erkenntnis, die erstmalig eigens herbeigeführte Wirkung (84) enthält eine erfinderische Leistung, und es bleibt nur noch die Unterfrage zu beantworten, welcher Art diese ureigenen Mittel sein können und müssen. Die Sinne kommen nicht als ausführende Organe in Betracht, denn sie bilden nur die Eingangspforten, die von der Außenwelt zur Innenwelt des Erkennens führen. Es bleiben also nur übrig die Muskeln als eigene physische Kraft einerseits, und das eigene intellektuale Erkenntnisvermögen anderseits oder auch beides zusammen. Daß die alleinige Beteiligung der Muskelkraft für diese Frage ausfällt, ergibt sich schon daraus, daß sie niemals bei dem intellektualen Erkenntnisvorgange, dem aufgestellten ersten Merkmal des Erfindungsbegriffes beteiligt sein kann; es ist für eine irgendwie herbeigeführte Veränderung auch völlig gleichgültig, ob eigene oder fremde Muskelkraft, ob überhaupt Muskelkraft oder irgend eine andere Kraft bei der Veränderung Verwendung findet. Als entscheidendes Mittel zur erzeugenden aktiven Beteiligung bei einem Erlebnis kann schließlich nur der eigene Intellekt zur Verfügung stehen, eine Erfindung daher nur auf ureigenen Gedanken beruhen, die ihren Ursprung im Subjekt selbst haben müssen. Da schließlich auch die Nachahmung eigener Tätigkeit eine für erfinderische Leistungen nicht in Betracht kommende Beschäftigung ist, ersteht einer erfinderischen Leistung das Merkmal, daß der Teil des ganzen Kausalvorganges, der dem Menschen überhaupt für seine aktive Beteiligung zugänglich ist (141), erstmalig auf Grund eines eigenen, originalen, eigentümlichen, schöpferischen, spontanen Gedankens oder Gedanken-

komplexes zustande gekommen sein muß, der das Entstehen des Kausalvorganges durch zielbewußte, planmäßige Verstandesarbeit in voller Selbständigkeit beherrscht.

(57) Der Ausgangsbegriff erhält durch Hinzutreten dieses neuen und dritten Merkmalsbegriffes folgende Form: Menschliches Erlebnis bis zur intellektualen Erkenntnis des Kausalnexus zweier Zustände der anschaulichen Welt auf Grund eigener schöpferischer Gedankenleistung.

Es muß schon jetzt darauf hingewiesen werden, daß mit dem durch den vorstehenden Begriff erfaßten Teil der menschlichen Erlebnisse ein großer Teil möglicher Erlebnisse bereits ausgeschlossen wird.

(58) Da die volle Erkenntnis eines Kausalvorganges mit der ihn abschließenden Wirkung die Forderung eines positiven Ergebnisses ohne weiteres erfüllen muß (64), entfällt alles unfruchtbare Nachdenken, alle vergebliche Beschäftigung mit Problemen [z. B. das Suchen nach dem „Perpetuum-mobile“], auch das bloße Aufstellen und Fassen von Problemen und Ideen ohne gleichzeitige Lösung derselben, mit der das Problem aufhört ein solches zu sein. Da schließlich jede Idee od. dgl. im System der Natur als bereits vorhanden gelten kann, soweit sie überhaupt möglich ist, bildet diese Tätigkeit auch nur eine Entdeckung von etwas Vorhandenem. Sie ist also schon aus diesem Grunde nichts Erfinderisches sondern nur ihre Verwirklichung. Ferner sind solche [negative] Ergebnisse von erfinderischen Leistungen ausgeschlossen, die nur die Erkenntnis enthalten, daß etwas auf dem eingeschlagenen Wege oder die versuchte Weise nicht erreichbar ist, so wichtig dieser negative Erfolg für die Wahl anderer Wege auch sein oder werden kann. Schließlich sind alle die Arbeiten und Leistungen nicht als Erfindungen anzusehen, die auf reiner Muskelkraft beruhen, wie Reiten, Spaziergehen, Heben eines Steines, Werfen eines Steines, ferner die Leistungen unbewußter Art aus reinem Naturtrieb wie Nahrungsaufnahme u. a. m.

(59) Es ist noch festzustellen, daß für die Beurteilung der menschlichen Tätigkeit gemäß vorstehendem Begriff als Maßstab das eigene Vorwissen oder Ausgangswissen zu nehmen ist, in bloßer Ansehung seiner subjektiven, persönlichen Schöpferarbeit, die nur ihm selbst neu zu sein braucht; damit wird gleichzeitig die subjektive Neuheit gefordert und dieser Begriff festgelegt. Die individuelle Veranlagung und Empfänglichkeit, zeitliche und örtliche Beschränkungen, mangelnde Gelegenheit führen dazu, daß die erfinderischen Leistungen der Menschen auf Tausende von Jahren und Millionen von Menschen verteilt sind und bleiben; aber auch dazu, daß unzählige Erfindungen unabhängig voneinander von verschiedenen Menschen und zu verschiedenen Zeiten zum ersten Male original geschaffen werden [Doppelerfindungen].

d) Viertes Merkmal.

(60) Ausgangsbegriff: Menschliches Erlebnis bis zur intellektualen Erkenntnis des Kausalnexus zweier Zustände der anschaulichen Welt auf Grund eigener schöpferischer Gedankenleistung.

Gesichtspunkt der Unterscheidung: Die Bedeutung der die objektive Erkenntnis enthaltenden Denk-Ergebnisse.

Die Erlebnisse lassen sich ähnlich, wie in ihrem subjektiven Teil beim dritten Merkmal, in ihrem objektiven Teile unterscheiden in solche, deren Bedeutung mit ihrer bloßen Herstellung abschließt, nachdem sie ihre Existenz sozusagen von der Ursache empfangen haben, ohne irgendwie wirksam sein zu können, und solche, die nach ihrer Entstehung auch geeignet sind, der Menschheit etwas zu geben, nämlich die Möglichkeit irgend einer nützlichen Verwendung in weiterer Wirksamkeit. Auch das Ergebnis eines Erlebnisses mit aktiver Beteiligung, von dem es nicht bekannt ist, was die Menschheit damit anfangen könnte, kann sehr wohl schon die in dem obigen unvollständigen Erfindungsbegriff festgelegten Bedingungen erfüllen.

(61) Es bedarf aber keines Wahrheitsbeweises für das Urteil, daß jedes Ergebnis nach dem bisherigen Begriff, mit dem die Menschheit nichts anzufangen weiß, also im Unbekannten endet, keine Erfindung sein kann, dem in unserem Bewußtsein liegenden Begriff von der Bedeutung einer Erfindung nicht entspricht. Damit ist der Grundsatz ausgesprochen, daß jede Erfindung an das Bekannte auf irgend eine Weise ihren Anschluß finden, also nicht nur vom Bekannten ausgehen, sondern auch in einer bekannten Verwendung, also im Bekannten irgendwie enden muß (123—127). Die Erkenntnis, wozu das Ergebnis der Erfindung dienen kann, ist also durchaus unentbehrlich; wenn sie fehlt, ist sie soweit eben möglich durch eine neue Kausal-Ermittlung nachzuholen. Hieraus entsteht dann die mehr als zwei Glieder enthaltende Kausalreihe, auf die schon (43) hingewiesen worden ist, und die später ihre erschöpfende Behandlung erfahren soll.

(62) Für die Ermittlung des vierten Merkmalsbegriffes genügen die bisherigen Erörterungen, wonach das Endergebnis einer Erfindung sich in der Ursache eines bestimmten anzuschließenden Kausalvorganges verwenden lassen muß u. z. zunächst ohne Ansehung eines wirtschaftlichen Zweckes, der (200) näher definiert wird. Es muß lediglich in einer erkannten Richtung ursachenfähig sein, eine Eigenschaft, die wie nachgewiesen nur im Hinblick auf eine bestimmte Wirkung möglich und denkbar ist.

Der Ausgangsbegriff erweitert sich damit zu folgender Form:

Menschliches Erlebnis bis zur intellektualen Erkenntnis des Kausalnexus zweier Zustände der anschaulichen Welt auf Grund eigener schöpferischer Gedankenleistung mit einem ursachfähigen Ergebnis.

Damit ist ein vorläufiger Begriff der reinen Erfindung ermittelt, der noch auf Grund von Erkenntnissen, die erst weitere Untersuchungen zeitigen werden, berichtet wird. Diese ergeben sich erst aus der näheren Definition der gefundenen Merkmals-Begriffe (10; 65).

e) Zusammenziehung und Vereinfachung der bisherigen Begriffsmerkmale.

(63) Es läßt sich schon jetzt eine teilweise Vereinfachung des ermittelten vorläufigen Begriffes der reinen Erfindung durch folgende Überlegung erzielen.

Es erscheint für die praktische Anwendung eines Begriffes nicht erforderlich, ihn mit Merkmalen zu belasten, die in der Praxis überhaupt nicht mehr zur Unterscheidung herangezogen zu werden brauchen und pflegen, weil niemand daran denkt, Dinge des dadurch ausgeschlossenen Gebietes als für die Einordnung in den gesuchten Begriff in Frage kommend anzusehen.

Zu dem Merkmal „menschliches Erlebnis“ ist zu bemerken, daß niemand ein tierisches Erlebnis als eine Erfindung ansehen wird, ebensowenig einen irgendwo vorhandenen Kausalvorgang, den er nicht erlebt hat, also auch nicht erkennen konnte. Die Erkenntnis eines Kausalnexus muß ferner intellektual sein; dieses Eigenschaftswort hat aber hier keine unterscheidende Bedeutung, sondern nur eine definierende [vgl. den Unterschied gelbe Sonne und gelber Mond; die Sonne ist immer gelb, der Mond kann auch weiß sein]. Die Feststellung des Erfordernisses der Intellektualität der Erkenntnis hatte ja auch nur den besonderen Zweck, die auf bloßer sensueller Erkenntnis beruhenden Entdeckungen zu definieren und gleichzeitig als Endzustände aus der Zahl erfinderischer Erlebnisse auszuschalten. Das für die Praxis Wesentliche des zusammengefaßten Begriffes: „menschliches Erlebnis mit intellektueller Erkenntnis des kausalen Zusammenhanges zweier Zustände“ ist kurz ausgedrückt „die Kausalität“, die Notwendigkeit ihrer Erkenntnis etwas Selbstverständliches.

(64) Nachdem also durch die systematische Methode der Begriffsbildung festgestellt ist, daß einerseits nichts außerhalb der Kausalität Liegendes für Erfindungen in Frage kommt, andererseits das, was in Frage kommt, zur positiven Erkenntnis (58) gelangt sein muß, genügt es für die Zukunft, lediglich von Kausalität zu sprechen; damit ist also auch das ganz bestimmte Gebiet der möglichen Objekte für die geistige Betätigung des Subjektes festgelegt. Wie dieses Gebiet innerlich beschaffen ist, das ist noch nicht definiert worden, sondern nur soweit es im Zusammenhange mit der äußeren Abgrenzung notwendig war; es wird sich ergeben, wieviel nach dieser Richtung hin noch aufzuklären sein wird.

(65) Der Begriff: „eigene schöpferische Gedankenleistung“ ist auch nur nach einer Richtung hin festgelegt und bereits angegeben worden, daß es sich hierbei um die sogenannte subjektive Neuheit handelt. Worin diese Neuheit in bezug auf die noch nicht völlig definierte Kausalität bestehen kann, also ihr innerer Zusammenhang mit der Kausalität kann erst nach dieser Aufklärung endgültig festgestellt werden.

Ebenso steht es mit dem Begriff des ursachenfähigen Ergebnisses.

Es läßt sich aber erkennen, daß es sich bei der Ursachenfähigkeit offenbar um einen Grenzwert dessen handelt, was unter Erfindungs-Höhe oder besser -Wert verstanden zu werden pflegt. Damit ist erwiesen, daß in dem vorläufigen Begriff der reinen Erfindung die bekannten und geläufigen Merkmale: Kausalität [vereinigte Merkmale 1 und 2], Neuheit [Merkmal 3] und Erfindungs-Höhe oder -Wert [Merkmal 4] enthalten sind, allerdings schon jetzt in einer durch eine wesentlich vertiefte Erkenntnis geklärten Bedeutung, sodaß sie zwar die gleichen Namen tragen können wie bisher, inhaltlich aber etwas ganz anderes, bezw. durch eine exakte ausführliche Definition Geklärtes darstellen; alte Töne, aber eine neue Melodie. Die Merkmalsbegriffe selbst bedürfen aber noch einer weiteren genaueren Definition (10; 62), in der darzulegen ist, wie sie sich zu dem sie enthaltenden Hauptbegriff und untereinander verhalten müssen, um überhaupt zu dessen Definition dienen zu können. Diese Merkmalsdefinition kann wieder erst nach einigen vorbereitenden Untersuchungen vorgenommen werden [IV. Teil].

III. Die Arten der reinen Erfindung.

A. Unterscheidung nach den Formen der Kausalität.

(66) Das Gebiet der anschaulichen Vorstellungen als Erkenntnisse des Verstandes in seiner Hauptfunktion läßt sich in drei scharf voneinander getrennte Untergebiete unterteilen, in denen die Kausalität, dieser Lenker „all und jeder Veränderung in der Natur“, in verschiedenen Formen auftritt, entsprechend dem dreifachen Unterschiede der von den Veränderungen betroffenen Dinge; diese können nämlich angehören:

- a) der unorganischen Welt der unbelebten Natur;
- b) dem organischen oder organisierten Leben der Organismen, Tiere und Pflanzen;
- c) dem animalischen Leben des Menschen im Bereich seiner geistigen, seelischen Funktionen.

Diese Unterscheidung ist selten klar, eindeutig und durchaus berechtigt, da es dem Menschen, so lange er es nicht weiter als dazu

gebracht hat¹⁾, nie und nimmer, einen Übergang von dem einen zu dem anderen Gebiet zu finden, gelingen wird, seine Tätigkeit innerhalb dieser drei Gebiete an ganz bestimmte Grenzen gebunden ist. So wird er niemals dahin gelangen, selbst die niedrigsten Lebewesen, sei es auch nur einen Spaltpilz oder eine Amöbe hervorzubringen; ein Gefühl oder ein Gedanke seelischer Einwirkung wird stets auf das Innenleben der Individuen beschränkt bleiben.

(67) Schopenhauer unterscheidet nun die Kausalität, die in diesen drei verschiedenen Gebieten auftritt, nach der Art der Ursachen der in ihnen möglichen Wirkungen. Der Begriff Ursache muß im folgenden in zwei verschiedenen Bedeutungen mangels eines geeigneten zweiten Wortes gebraucht werden, und zwar erstens als Sammelbegriff für alle Arten von Ursachen, also in einem weitergreifenden [weiteren] Sinne — i. w. S. —; und zweitens in dem engeren Sinne — i. e. S. —, wo sie nur als Ursache in der unorganischen Welt auftritt, im Gegensatz zum Reiz in der organischen Welt und zum Motiv im animalischen Leben des Menschen.

(68) Diese Unterscheidung bedarf noch einer Berichtigung an der Hand folgender Überlegung:

Die Ursache im weiteren Sinne in einem Kausalvorgange ist nichts Einzelnes, Einheitliches, sondern eine Mehrheit sehr verschiedenartiger ursächlicher Momente (94; 95). Diese sind im allgemeinen nicht an ein bestimmtes der drei unterschiedenen Gebiete gebunden, sondern ein und dasselbe Moment kann innerhalb aller dreier zu einer Wirkung verwendet werden. In jedem Ursachenzustand sind aber zumeist einzelne Momente oder auch eine Gruppe von Momenten vorhanden, die gewissermaßen die Veränderung erleiden, Träger der Veränderung sind, also affiziert werden [potentielle Momente], im Gegensatz zu anderen affizierend wirkenden [aktuellen] ursächlichen Momenten. Ein solches affiziertes Moment ist nun meist für sich allein schon maßgebend für die Bestimmung des Gebietes bzw. der Kausalitätsform, in der sich die Veränderung abspielt, also auch für die Art, zu der die ganze Ursache — der Ursachenzustand — zu rechnen ist. Im Zweifelsfalle muß die Art der Affizierung dazu herangezogen werden. Es läßt sich nämlich auch ein organischer Körper rein unorganisch beeinflussen, und der Schauplatz des Kausalvorganges ist dann zweifellos die unorganische Welt. Nur die Einschränkung ist zu machen, daß in der Reihe „unorganisch, organisch, animalisch“ wohl ursächliche Momente voranstehender Gebiete in nachfolgenden wirkungsfähig sein können aber nicht umgekehrt, ein unorganischer Körper also z. B. niemals organisch beeinflußt werden kann. Die anderen bei diesem so bestimmten Kausalvorgange beteiligten ursächlichen Momente wirken

¹⁾ Eintretenden Falles dürfte sich eine weitere Änderung auch des „neuen“ Patentgesetzes inzwischen als zweckmäßig herausgestellt haben.

dann nur in Ansehung der Eigenschaften, die selbst wieder diesem Gebiet angehören. Wenn ein Ofen mit Nüssen oder mit Schmetterlingen oder auch einer lebendigen Fettgans geheizt wird, so wirken diese Heizmittel nicht mit ihren organischen Fähigkeiten, sondern ihren rein unorganischen Bestandteilen. Wenn Gold den Anlaß zu einem seine Schönheit zum „Motiv“ verwertenden Gedichte gibt, so wirkt es nicht mit seinen unorganischen sondern durch seine das Gemüt, die Seele des Menschen beeinflussenden Eigenschaften. Schließlich wird auch das affizierte ursächliche Moment oft nicht in einer seiner gewöhnlichen Zurechnung zu einem Kausalgebiet entsprechenden Weise durch einen Kausalvorgang beeinflusst, sondern es ist von einem Gesichtspunkte eines anderen Gebietes aus zu beurteilen. Das setzt natürlich voraus, daß ein solches Moment für mehrere Gebiete überhaupt in Frage kommt. Wenn ein gebrochenes Bein, das einem organischen Wesen angehört, in besonderer Weise geschieht wird, so wird der dazu gehörige Ursachen i. w. S.-Zustand noch kein Reizzustand. Ein Haarwasser, das in letzter Linie zur Belebung der Haarwurzeln dient, kann seine Bedeutung abgesehen davon in einem rein unorganischen Kausalvorgang, der sich auf seine Herstellung bezieht, haben. In diesem Falle springt die Kausalkette aus einem Kausalgebiet in das andere über (84). Der Vorgang, der geeignet ist, den Heilprozeß bei einer Darmoperation zu befördern, kann rein unorganischer Natur sein, z. B. indem er die Stoßstelle dieser „Rohrleitung“ rein mechanisch durch einen Ring aus trockenem sterilisiertem Katzendarm stützt, damit sie leicht vernäht werden kann und glatt heilt, wobei das Stück Katzendarm mit der Heilung absorbiert wird; er wird dadurch kein organischer Vorgang, dieser schließt sich nur an ihn an oder begleitet ihn.

Auf dieser Unterscheidung beruht die Möglichkeit, sogenannte Heilverfahren auch nach dem heute geltenden Patentgesetz trotz ausdrücklicher Ausnahme zu schützen; daß die diesbezügliche Bestimmung auch außerhalb solcher Fälle nicht scharf innegehalten wird, ist eine andere Frage (249). Da somit das affizierte ursächliche Moment in Ansehung der Art des Affizierens und des in ihm affizierten Teiles schließlich für die Zuordnung zu einem Kausalgebiet maßgebend bleibt, erscheint die Schopenhauersche Einteilung der Kausalität nach den Arten der Ursachen i. w. S. gerechtfertigt und, wie sich ergeben wird, auch für die Unterscheidung der Erfindungsarten sehr zweckmäßig.

Zusammenfassend kann also festgestellt werden, daß es drei Formen der Kausalität gibt, die der unorganischen Welt, des organischen Lebens und des animalischen Lebens, denen als Ursachenzustände i. w. S. der Ursachenzustand i. e. S. [unorganische Ursache], der Reizzustand [organische Ursache], und der Motivzustand [animalische Ursache] in der psychischem Kausalität entsprechen.

Die nähere Untersuchung der drei Kausalitätsformen führt zu folgendem Ergebnis:

Erstens: Die Kausalität in der unorganischen Welt.

(69) Das wesentliche Kennzeichen des leblosen, unorganischen Dinges oder Körpers ist das ausschließliche Reagieren auf etwas Unorganisches, oder auch den rein unorganischen Bestandteil des an einem Ursachen-Zustande beteiligten Dinges, Gegenstandes, Körpers od. dgl. Der Grad der Empfindlichkeit oder Empfänglichkeit des Leblosen ist verhältnismäßig sehr gering, so daß es im allgemeinen nur soviel Energie oder Kraft hergibt, wie es von außen unmittelbar empfangen hat. Das, was den Ursachen i. e. S.-Zustand im unorganischen Reiche zu einer Wirkung überhaupt befähigt, kann nur eine der unorganischen Welt angehörige Energieform sein. Diese kommt in ihrer Beständigkeit gemäß dem Gesetz der Erhaltung der Energie für sich als selbständige ganze Ursache nicht in Frage (85; 93), deren Wesen ja gerade die Veränderlichkeit bildet. Sie sowohl wie die unveränderliche Materie können nur einzelne ursächliche Momente in einem wirkungsbereiten Ursachenzustand werden.

(70) Die Erkenntnisse innerhalb dieser ersten Art der Kausalität führen nun zu Erfindungen in der Technologie, Physik, Chemie u. a. m.

Zweitens: Die Kausalität in der organischen [organisierten] Welt.

(71) Während das unorganische Gebilde passiv reagiert, vermag es der Organismus aktiv auf die Einfüsse der Umgebung, und zwar ist hier — im Gegensatz zur unorganischen Welt — eine Gleichheit oder auch nur Proportionalität von Ursache i. w. S. und Wirkung meist nicht erkennbar, obwohl sie auch hier vorhanden sein muß. Die Empfindlichkeit der organischen Wesen ist also schon wesentlich größer, als die der unorganischen Gebilde.

Der Reiz wirkt zwar nur durch unmittelbare Berührung und jede Wirkung hört im allgemeinen mit ihr auf, aber diese kann ohne jedes erkennbare Verhältnis zum Reiz vor sich gehen. Eine kleine Reizverstärkung kann die Wirkung unverhältnismäßig steigern, sie sogar ins Gegenteil umschlagen lassen, zur Schädigung statt zur Förderung, ja zur völligen Zerstörung des zu affizierenden Körpers führen.

Der Vorgang ist abhängig von dem Grade der Aufspeicherung der von den Lebewesen in Form von strahlender oder chemischer Energie aufgenommenen Energiewerte und ihrer Auslösung.

Das den Reizzustand zur Wirkung befähigende, unerklärliche Vermögen ist stets eine dem organischen Reiche angehörige Energieart, auf der das Leben, die Fortpflanzung und schließlich der Tod nach ihrem Ausbleiben beruht. Es sind dies Vorgänge, denen in der unbelebten Welt nichts wesentlich Gleiches gegenübersteht, mit unaufhörlichem Wechsel in dem Verbrauch und der Erneuerung der Energie-

vorräte, deren sich selbständig zu bemächtigen die Lebewesen unter gewissen Voraussetzungen imstande sind.

(72) Der im organischen Leben herrschende Reizzustand bestimmt also alle Veränderungen und Entwicklungen der Organismen der Pflanzen und alle bloß organischen vegetativen Veränderungen tierischer Leiber. Zu diesen Reizzuständen und ihren Kausalvorgängen gehören unter anderen die Zustände, in denen Licht und Wärme als Lebensbedingung eine Rolle spielt, Düngemittel und Salze wirken, ferner alle Heilmittel, jede Berührung bei ihrer Verwendung, die Befruchtung, das Streben der Pflanzen nach der Sonne, das Wandern der Wurzeln nach der Nahrung, die Nahrung selbst u. a. m.

(73) Drittens: Die Kausalität im animalischen Leben seelischer und geistiger gefühlsmäßiger Funktionen usw.

Der Ursachenzustand beruht hier auf einer Vereinigung von ursächlichen Momenten in Gestalt sogenannter Motivmomente. Sie wirken als bewegende Ursache nur bei tierischen Wesen, und zwar in einer ganz anderen Sphäre, als die es ist, in der der organische Teil des tierischen Wesens dem Reizzustande als Ursache unterworfen ist.

Der Motivzustand hat als Bedingung für seine Wirkung — immer unter der unerläßlichen Voraussetzung der Empfänglichkeit des tierischen Wesens — eine vorausgegangene auf die Wahrnehmung folgende Erkenntnis. Die Bewegung, die Reaktion auf das erkannte Motiv, das sowohl der anschaulichen wie der abstrakten Welt seine Elemente entnehmen kann, ist die von Schopenhauer so genannte Motivation, die „durch das Erkennen hindurchgehende, von innen aus gesehene Kausalität“, ohne die also die Reaktion auf Motive unmöglich ist (25).

(74) Unter dem Motiv, als Art eines Ursachenzustandes, sind somit hier nur die von außen kommenden Anlässe, die von außen an die Menschen herantretenden Bedingungen zu einer mit animalischem Tun verbundenen Veränderung zu verstehen, das äußere Motiv, das als echte und rechte Ursache i. w. S. mit Notwendigkeit zu einer Wirkung führt.

Insonderheit nicht damit zu verwechseln ist der die Voraussetzung für jegliches menschliche Tun, ein inneres Motiv bildende Selbsterhaltungstrieb und der darauf beruhende Wille bei bewußten, Instinkt bei unbewußten Handlungen [letztere schon durch den Begriff „Erlebnis“ aus den erfinderischen Leistungen ausgeschlossen].

(75) Der Wille ist aufzufassen als eine Art geistiger Energie der animalischen Wesen; er bildet unter gleichzeitigem Nachweis des gleichmäßigen Aufbaues aller Erfindungen das für die Entstehung der Kausalvorgänge der dritten Form in dem hier behandelten animalischen Leben unerläßliche Gegenstück zu der die zugehörigen Ursachenzustände zur Wirkung befähigenden Lebensenergie [Lebenskraft] im organischen Reiche, und den unorganischen Energiearten [Naturkraft, Kräfte der Beschaffenheit] in der unorganischen Welt.

In der dritten Form der Kausalität findet sich also in einem einzelnen Moment oder Ding das vereinigt, was in den beiden ersten Formen in den zu jeder Tat unerläßlichen Willen einerseits und die Naturkraft oder Lebenskraft andererseits zerfällt, weil dort mangels Selbständigkeit der organischen und unorganischen Gebilde den entsprechend beschränkten Fähigkeiten zu selbständigem Handeln eben durch den Menschen und seinen Willen nachgeholfen werden muß (95).

(76) Ein tierischer Körper ist hinsichtlich seiner nicht organischen, sondern animalischen Funktionen zu definieren als solcher, dessen Bewegungen usw. auf Motive erfolgen d. h. auf gewisse, seinem Bewußtsein durch das Erkennen der Motive gegenwärtig gewordene Vorstellungen.

Die Empfänglichkeit der tierischen Körper hinsichtlich animalischer Funktionen auf Motive ist sehr groß. Oft genügt ein einziger Blick oder eine sonstige kleinste Einwirkung eines irgendwie gearteten [äußeren] Motivs, das anschaulich oder abstrakt immer der äußeren Welt der Dinge entspringen muß, zur Herbeiführung der Wirkung. Das Motiv braucht nur wahrgenommen zu sein, um bis zur restlosen Vollendung der angeregten Handlung zu wirken (78; 99).

(77) Wenn die Motivzustände praktisch dazu verwertet werden, andere Wesen zu bestimmten Handlungen zu veranlassen, so besteht die Leistung, sofern sie durch die sonstigen Merkmale als Erfindung qualifiziert ist, im Abrichten, Unterrichten von Tieren und Menschen, also in Lehr- oder Unterrichtsmethoden. Läßt der Mensch die wahrgenommenen Motive auf sich selbst unmittelbar wirken, was demzufolge zu einer schnelleren und vollständigeren, weil durch kein Medium gehemmten Verständigung und Erkenntnis führen muß, d. h. fällt gewissermaßen Lehrer und Schüler in eine Person zusammen [Erfinder], dann besteht die durch den Motivzustand hervorgebrachte Wirkung in der praktischen und theoretischen Betätigung auf den Gebieten der Künste aller Art wie Musik, Bildhauerei, Malerei; auch Tanzkunst, schauspielerische Gesten od. dgl. sind dazu zu rechnen. Ferner sind einzubegreifen gewisse Ermittlungen der Rechtslehre, Moral, Volkswirtschaft, sowie die Dichtkunst und die erzählende Kunst [vgl. hierzu auch Lessing, Laokoon, Teil XI] u. a. m. Die Bezeichnung „Motiv“ als ursächliches Moment in diesen Gebieten durch menschliche Tätigkeit erzielter Wirkungen ist ja allgemein im Gebrauch.

Zur näheren Erläuterung und Darlegung des einheitlichen Zusammenhanges der Dinge innerhalb aller drei Formen der Kausalität soll bezüglich der dritten Form noch darauf hingewiesen werden, daß zur dichterischen Betätigung z. B. — ein bestimmter Wille dazu vorausgesetzt — der Dichter sich sein Motiv aus der realen Wirklichkeit etwa dem lachenden Frühlingsmorgen mit Vogelsang und Blumenpracht und -Herrlichkeit, Sonnenschein, Bachesrauschen usw. herholt

oder aus der Schlacht, die er mitgemacht hat u. a. m., indem er alles dies wahrnimmt oder im Gedächtnis und der Erinnerung zum zweiten Male erlebt.

Der neue in der Außenwelt gewonnene Eindruck läßt als eine erste „Veränderung“ in seinem Innern die Empfindungen entstehen, die eine zweite „Veränderung“ des in seiner seelischen Welt vorhandenen Zustandes bewirken, und sich unter Objektivierung seines Willens zu einer Dichtung niederschlagen, nachdem sie gereimt in Gedanken und Worte umgesetzt worden sind, um dann ebenso auf andere als rein geistige Schöpfung seelisch zu wirken. Der Volkswirtschaftler ferner empfängt aus den in der Außenwelt wahrgenommenen Zuständen des Elends, der Krankheit, der Verkehrs- und Handels-Verhältnisse usw. die Anregung zu wirtschaftlichen Maßregeln und Mitteln zur Besserung oder Abhilfe. Der Komponist wird durch allerhand melodische Geräusche, wie sie das pulsierende Leben in Land und Stadt, in Wald, Feld [Vogelstimmen] und Straßen zufällig harmonisch erzeugt, zu seinen musikalischen Schöpfungen, wohl nicht immer voll bewußt, erregt und veranlaßt, die dann durch die mehr mechanische Arbeit des Komponierens ergänzt und festgelegt werden. Ebenso handelt der Bildhauer oder Maler auf Grund äußerer, dem wirklichen Leben entnommener Eindrücke, die er durch Versinnbildlichung in seinen Werken zum wirksamen Ausdruck bringt.

(78) Soweit sich die Wirkungen auf Motive nur durch Umsetzen äußerer Eindrücke in Begriffe zum Ausdruck bringen lassen, muß die Vernunft [vgl. die früheren Ausführungen (47) über die verschiedenen Funktionen des Verstandes einerseits und der Vernunft andererseits] zur Ermöglichung des Feststellens und Verdeutlichens der Erfindungen dieser Art herangezogen werden; zur Erzeugung des Kausalvorganges genügt auch hier der Verstand.

Das Motiv, mag es nun unmittelbar der anschaulichen Welt entnommen sein oder schon ein Abstraktum daraus bilden, ist und bleibt eine ausgesprochene Ursache i. w. S., der der Wille des Menschen in doppelter Funktion (75) als belebendes Moment zur Wirkung verhilft, immer unter der Voraussetzung, daß das betreffende Motiv überhaupt imstande ist, ein Bestimmungsgrund für dessen Erregung zu sein, d. h. daß der Mensch sich dafür empfänglich zeigt (76; 99).

(79) Ebenso wie die Kausalitäts-Vorgänge, so sind auch die Erfindungen nach den vorstehenden Ermittlungen in Ansehung der Art des Ursachenzustandes zweckmäßig zu unterscheiden in:

- a) Ursachen-Erfindungen.
- b) Reiz-Erfindungen.
- c) Motiv-Erfindungen.

Irgend ein Grund oder auch nur eine Möglichkeit, eine dieser Vorstellungsarten der ersten Klasse der Objekte von erfinderischen Leistungen auszuschließen, liegt nicht vor.

B. Einteilung nach den Arten menschlicher Bedürfnisse und ihren Wirkungs-Schauplätzen.

(80) Alles Tun des Menschen, insonderheit seine auf Ermittlung vollständiger Kausalvorgänge beruhenden Erfindungen sind auf ein und dieselbe Basis des Wollens zurückzuführen, die Bedürftigkeit und das Streben, sein Leben und Dasein zu ermöglichen, erhalten, erleichtern, verbessern oder zu verschönern, die vorgefundenen Lebensverhältnisse und Daseinsbedingungen, mögen sie nun von dem unveränderten Naturzustande oder schon von Verbesserungen vorangegangener Generationen gebildet oder gegeben sein, zu seinen Gunsten zu verändern. Voraussetzung für solches Tun ist also die Erkenntnis von Mängeln oder Bedürfnissen, die die Gegenwart aufweist. Sie ist es, die die konkreten Objekte und die äußeren Motive für die bewußten Willenshandlungen liefert, von denen bereits gesagt worden ist, daß sie die eine Art der Handlungen bilden, die von dem alles Tun beherrschenden Selbsterhaltungstrieb und seiner abstrakten Willensempfindung [dem inneren Motiv] ausgelöst werden.

(81) Die Bedürfnisse, deren Befriedigung die Erfindungen dienen, sind nun zu unterscheiden nach den beiden Teilen des menschlichen Körpers, die sie empfinden können, nämlich dem organischen Teil einerseits und dem das Gefühl, die Seele, den Geist, das Gemüt bildenden oder beherrschenden Teile andererseits. Dementsprechend müssen auch die Erfindungen verschieden sein.

Das Wohl und Wehe des organischen Teiles des Körpers hängt letzten Grundes zusammen mit der Befriedigung des Hungers und Durstes, dem Schutz gegen Witterungseinflüsse, der Abwehr des Lebens und die Gesundheit schädigender und der Gewinnung sie fördernder Einflüsse, wozu unmittelbar meistens aber sehr vermittelt die Erfindungen der entsprechenden Art beizutragen haben.

Die Seele, der Geist, strebt nach Belehrung, Erbauung, Wohlgefallen, Schönheit mit Hilfe einer offenbar ganz anderen Art von Erfindungen.

(82) Es müssen also die drei im vorigen Abschnitt nach dem Gesichtspunkt der „drei“ Formen der Kausalität ermittelten Arten von Erfindungen, die Ursachen-, Reiz- und Motiv-Erfindungen, unter dem neuen Gesichtspunkt auf „zwei“ Arten zurückgeführt werden.

(83) Der Teil jedes Kausalvorganges, der die Befriedigung der Bedürfnisse auslöst [der später erörterte Nutzen], beruht nun lediglich auf seiner Wirkung. Diese muß sich in dem einen der beiden nach der Art des Bedürfnisses unterschiedenen Fälle außerhalb, im andern innerhalb des seelischen Teiles des Körpers abspielen. Der Schauplatz der Wirkung muß also das eine Mal die Außenwelt, das andere Mal die Innenwelt sein (84); mit der Ermittlung, welcher Erfindungen Schauplatz diese oder jene Welt ist, ergibt sich auch die

Beantwortung der Frage nach der neuen, erstrebten Unterscheidung innerhalb der drei in der Kausalität unterschiedenen Erfindungen unter Zurückführung auf zwei Erfindungsarten.

Die Lösung dieser Frage wird durch die Tatsache erschwert, daß, wie alle Erlebnisse so auch alle Kausalvorgänge zu Erfindungen, deren eines wesentliche Merkmal die Beteiligung des Intellektes ist, sich demzufolge ausnahmslos im Bewußtsein des Menschen, also in seinem Innern irgendwie vollziehen müssen; denn auf eine andere Art ist ein bewußtes Erleben nicht möglich. Andererseits beruhen alle Erfindungen bekanntlich auf anschaulichen Vorstellungen in der realen Außenwelt, womit wieder die Beziehungen aller Erfindungen zu der Außenwelt gegeben sind. Es muß sich also innerhalb eines Kausalvorganges eine unterschiedliche Beteiligung in der einen und der anderen Richtung geltend machen.

Dieselbe beruht auf den beiden scharf unterschiedenen selbständigen Veränderungen, die jeder Kausalvorgang enthalten muß, womit eine neue Begründung dieser Unterscheidung und eine weitere Verwertung derselben gegeben wird.

(84) Die erste Veränderung, durch die ein noch nicht dagewesener Ursachenzustand einer beliebigen Kausalitätsform geschaffen wird, vollzieht und befindet sich stets in der Außenwelt, und zwar einschließlich des sogenannten affizierten ursächlichen Momentes bei den Ursachen i. e. S. Erfindungen und den Reiz-Erfindungen, dagegen ausschließlich des affizierten Momentes bei den Motiv-Erfindungen, da dieses seinen unverlegbaren Sitz in dem für den jeweiligen Vorgang empfänglichen Teil der Gehirnmaterie des Menschen hat. Als Sammel- oder Hauptsammelstelle der ursächlichen Momente hat also grundsätzlich die Außenwelt zu gelten, mit der einzigen Ausnahme des affizierten Momentes bei Erfindungen in der dritten Form der Kausalität [Motiverfindungen]. Anders verhält es sich mit der sich an den Ursachenzustand anschließenden unmittelbaren Wirkung, wohlverstanden mit der unmittelbaren, nicht mit einer in der Kausalreihe etwa später folgenden mittelbaren Wirkung, von der hier überhaupt noch nicht die Rede ist. Diese unmittelbare Wirkung ist es nun, die offensichtlich zwei verschiedenen gelegene Schauplätze hat; bei den Ursachen i. e. S.- und Reiz-Erfindungen liegt immer ein primärer Wirkungsschauplatz in der Außenwelt, wo sich also der zweite Veränderungsvorgang der Kausalität abspielt; er muß aber gleichzeitig intellektuell erkannt werden, sodaß ihm ein „sekundärer Wirkungsschauplatz in der Innenwelt entspricht, dessen Daten von dem die Eingangspforte zur Innenwelt bildenden Sinnesapparat dahin übermittelt werden. [Nebenbei sei bemerkt, daß der Unterschied passiver und aktiver Beteiligung bei dem Kausalvorgang hier keine Rolle spielt (54; 55)]. Mittelbare spätere Wirkungen können ihren Schauplatz im weiteren Verlauf eines vielgliedrigen Kausalvor-

ganges ebenso in der Außenwelt wie in der Innenwelt haben, da ja die Kausalreihe beliebig von einer Kausalform zur anderen überspringen kann (68).

Bei Motiverfindungen kann ein unmittelbarer Wirkungsvorgang, weil die Seele, das Gemüt die Veränderung trägt, nur im Innern des Menschen liegen, ihm also ein entsprechender unmittelbarer Wirkungsvorgang in der Außenwelt sozusagen als Vorbild für den inneren nicht gegenüberstehen.

Weiterer mittelbarer Wirkungen Schauplätze können im Anschluß an Motiverfindungen ebenso, wie bei den an Kausalvorgänge der unorganischen und organischen Welt angeschlossenen Vorgängen, sowohl in der Außenwelt als auch in der Innenwelt liegen, indem diese Wille und Tat in beiden Welten zur Folge haben können (207). Der Unterschied in den beiden möglichen Fällen beruht also in erster Linie auf der Lage des Schauplatzes der unmittelbaren Wirkung; er ist das eine Mal ein doppelter, das andere Mal [Motiverfindung] ein einfacher, indem gewissermaßen hier der primäre und der sekundäre Wirkungsvorgang in ein und derselben Stelle ununterscheidbar zusammenfallen. Die vorstehend entwickelte Unterscheidung nach der Lage des Wirkungsschauplatzes ist für die Klärung des Erfindungsbegriffes, die Frage der Prüfung der Erfindungsarten u. a. m. maßgebend.

IV. Die Definitionen der drei vereinfachten Merkmalsbegriffe der reinen Erfindung (10; 65).

A. Die Kausalität aller drei Formen und ihre beiden Faktoren.

Wie die Überschrift dieses Abschnittes zeigt, erfolgt die Untersuchung ohne Ansehung der Formen der Kausalität in allgemeiner Geltung für alle drei Formen.

a) Die Mehrteiligkeit der einzelnen Faktoren.

(85) Es ist schon unter (68) — notwendigerweise vorgreifend — zum Ausdruck gebracht worden, daß die Ursache zu einer Wirkung nichts Einheitliches oder Einzelnes sein kann.

Ebensowenig, wie eine erste Ursache denkbar ist, kann es eine allein stehende Ursache geben, die fähig wäre, aus sich selbst heraus, aus eigener alleiniger Kraft- und Machtvollkommenheit ohne anderwertige Einflüsse, Beihilfen und Unterstützungen eine Wirkung herbeizuführen. Wäre das möglich, dann müßte sich eine also begabte Ursache längst auf irgend eine Weise „ausgewirkt“ haben, da sie ja in ihrer Selbständigkeit auf keine anderweitige Anregung zu warten brauchte; oder anders ausgedrückt: der Intensitätssprung der freien

ungekoppelten Energien müßte sich ausgeglichen haben. Schopenhauer sagt dazu auch sehr richtig, daß ein einzelnes Objekt niemals Ursache eines andern sein kann, denn eine Ursache ist eine Veränderung, die sofort eine neue Veränderung herbeizuführen imstande sein muß. Ein Objekt, das neben seiner Form und Qualität die unveränderliche Materie enthält, kann sich also nicht verändern ohne Grund (37); es ist für sich allein nur Ergebnis einer Wirkung, keiner weiteren Veränderung fähig, da es sich notwendigerweise im Gleichgewichtszustande befindet. Alles Geschehen verlangt nach dem Hauptgesetz der Energetik das Vorhandensein mehrerer Energiearten ohne Kompensation ihrer Intensitätsunterschiede, also mangelndes Gleichgewicht. Jede „Ursache“ ist also etwas Mehrteiliges, ein ganzer Komplex zusammengehöriger einzelner ursächlicher Momente, Bedingungen, Anlässe, wie sich herausstellen wird, sehr verschiedener Art (94). Diese verschiedenen zusammengehörigen Momente bilden den wirkungsfähigen Ursachen-Zustand, der einmal eingetreten, also selbst eine Veränderung bildend, sofort eine zweite Veränderung als (42) unausbleibliche Folge nach sich zieht, und das ist die Wirkung. Die Ursache ist also nur ein wirkungsfähiger Komplex von Ursachenteilen, sozusagen im Zustande der Alarmbereitschaft bezw. der Alarmierung, während die Wirkung in einen für sich allein jeder weiteren Wirkung unfähigen Zustand ausläuft.

(86) In Anwendung dieser Erkenntnis auf das die Kausalität veranschaulichende Symbol der Kette ergibt es sich, daß das die Ursache enthaltende erste Kettenglied nicht aus einem einzelnen Ringe besteht, sondern aus einer Anzahl nebeneinanderliegender Einzelringe, die die einzelnen Ursachenteile darstellen und ein zusammengehöriges Bündel bilden. Dieses Bündel ist eingehängt in das zweite Glied, das die Wirkung bildet und alle Ringe der Ursache umfaßt.

(87) Dieses Wirkungsglied ist aber auch nichts Einheitliches, Einzelnes; denn aus einer Ursache entsteht niemals eine einzelne Wirkung, sondern eine ganze Reihe sehr verschiedenartiger Einzelwirkungen, wie auch ohne die späteren näheren Erläuterungen (101) ohne weiteres erkennbar ist.

(88) Die Kette der Kausalität besteht also in ihrer Mindestzahl aus zwei hintereinander geschalteten Gliedern zweier einander vollständig umfassender Bündel nebeneinander geschalteter Einzelringe, die die ursächlichen Momente und die Wirkungsmomente darstellen.

(89) Der bekannte Grundsatz, daß jede Wirkung Ursache werden kann (42; 98; 110; 113), bedarf auf Grund der vorstehenden Ermittlungen einer gewissen Beschränkung. Jeder Kausalvorgang muß einen Anfang und ein Ende haben, auch dann, wenn das Ende durch kontinuierliche Heranschaffung der wirksamen Ursachenteile hinausgeschoben, die Wirkung also in bedingtem Maße auch kontinuierlich ist, womit ein sogenannter „stationärer Zustand“ entsteht, der aber

auch nicht ewig dauern kann (149; 164). Ist also ein wirkungsfähiger Ursachenzustand eingetreten, dann vollzieht sich die zugehörige Wirkung restlos bis zu einem bestimmten Beharrungszustande. An der Wirkung haftet also im Gegensatz zur Ursache das Merkmal der Unfähigkeit, über ihr Ende hinaus für sich allein in anderer Richtung weiter zu wirken, u. z. kann das weder die ganze Wirkung noch ihre Teile. Die Wirkung läßt sich auch nicht etwa in der Mitte aufhalten, um dann ohne Grund weiterzuwirken, sondern der ganze Wirkungskomplex gehört unalt- und unteilbar zu dem zugehörigen ganzen Ursachenkomplex.

Es kann also auch nicht die Wirkung für sich allein Ursache werden (42), sondern nur der Fall ist möglich, daß ganze Wirkungs-Komplexe, oder — meistens — Teile davon, beidesmal unter Hinzuziehung weiterer ursächlicher Momente anderer Art, zusammen einen neuen wirkungsfähigen Komplex von Ursachen-Momenten, also einen neuen Ursachenzustand bilden (109; 110). Der zu einer neuen Ursache benutzte Teil oder Komplex einer Wirkung ist also dann weiter nichts als ein einfacher Ursachenteil, ein Ding im weitesten Sinne wie alle anderen, die an einer Ursache beteiligt sind, und deren jedes für sich ja auch immer als Teilwirkung aufgefaßt werden kann innerhalb der Grenzen, die dem Erkenntnisvermögen des Verstandes und dem Wahrnehmungsvermögen des seine Erkenntnisse vorbereitenden mangelhaften menschlichen Sinnesapparates gesetzt sind.

(90) Daraus ergibt sich auch, daß ein sachlicher oder dinglicher Unterschied zwischen dem Dinge als Ursache und dem Dinge als Wirkung nicht existiert. Ein solcher liegt nur in der veränderten Stellung dieses kausalen Momentes in zwei verschiedenen Kausalvorgängen, indem die zum Ursachenteil werdende Einzelwirkung gewissermaßen aus einer herrschenden in eine dienende Stellung gelangt, ein Opfer des Fortschritts.

Aus den zu Ursachenteilen benutzten Wirkungen eines vorangegangenen Kausalvorganges wird mit den irgendwo anders her aus dem vorhandenen „Ringbestand“ neu hinzugezogenen Ursachenteilen ein neues Bündel ursächlicher Momente und damit ein neuer wirkungsfähiger Ursachenkomplex gebildet, an den sich ein neues Wirkungsbündel anschließt, sodaß nunmehr eine aus drei hintereinander geschalteten Bündeln bestehende Kausalitätskette und so fort eine beliebig vierteilige Kausalitätskette entsteht.

(91) Das bisherige Symbol der Kausalitäts-Kette verändert sich daher zu einem komplizierten Maschenetzwerk, innerhalb dessen sich aber für jeden mehrteiligen Kausalvorgang das kettenartige Ineinandergreifen stets verfolgen läßt.

(92) Alles was dem letzten, den abschließenden Wirkungskomplex darstellenden Gliederbündel vorangeht, ist in bezug auf die von ihm

veranschaulichte Wirkung Ursache. Bei mehr als zwei Gliederbündeln in Hintereinanderschaltung sind also innerhalb der Gesamtursache Etappen zu unterscheiden; die nachfolgende Etappe dieses zusammengesetzten Ursachenzustandes muß als sogenanntes „Zwischenprodukt“ aufgefaßt werden (151; 278s).

(93) Dem örtlichen Hintereinanderliegen der einzelnen Bündel entspricht die zeitliche Aufeinanderfolge der einzelnen Kausalitäts-Faktoren. Die gegenseitige Umschlingung der Gliederbündel veranschaulicht die die Ursache zur Wirkung befähigende Energie, die in den verschiedenen Formen der Kausalität als unorganische, organische Energie und Willens-Energie vorgeführt worden sind und in ihrer Unveränderlichkeit als eine besondere Art ursächlicher Momente hier gelten müssen. Schopenhauer verneint bekanntlich, aber wohl nicht mit Recht, ihren Ursachencharakter (69; 85).

Auch die Reihenfolge der Nebeneinanderschaltung der einzelnen Ringe eines Ursachenbündels muß unter Umständen in einer ganz bestimmten Weise eingehalten werden, worauf später (95) näher eingegangen wird, wenn die Arten der ursächlichen Momente besprochen werden.

b) Der Charakter der verschiedenen Faktoren.

α) Der Ursachen-Faktor. (94) Zwischen den einzelnen Teilen der Ursache bestehen sehr wesentliche Unterschiede. Ein solcher ist schon unter (68; 84) namhaft gemacht worden mit der Unterteilung der ursächlichen Momente des ganzen im Kausalvorgange wirkenden Ursachenzustandes in affizierte oder zu affizierende Teile einerseits, und in affizierende andererseits, wie erinnerlich mit der Folgerung, daß die affizierten Ursachenteile im Zusammenhange mit der Art ihrer Affizierung grundsätzlich die Kausalitätsform des betreffenden Falles bestimmen, während die anderen Ursachenteile beliebiger Herkunft sein können. Der genannte Unterschied beruht auf einer gewissen Passivität des Verhaltens der affizierten Momente mit latenter Wirkungsfähigkeit, potentieller Momente, dem ungestörten Gleichgewicht der Energien der affizierten Teile, die ja jahrhundertlang vereint sein können, ohne sich zu betätigen, ehe nicht das letzte die Energien auslösende oder erregende aktuelle Moment hinzutritt.

(95) Die affizierten oder zu affizierenden ursächlichen Momente, die meist als Träger der zweiten Veränderung auftreten, sollen als die erste Art ursächlicher Momente angesehen und ihrem Wesen entsprechend als materielle Momente bezeichnet werden.

Die zweite Art sind die sogenannten Katalysatoren, die auch materielle Momente sind, aber ohne erkennbare Veränderung nicht nur einen den Vorgang verzögernden oder beschleunigenden Einfluß ausüben, sondern auch für den Eintritt der Wirkung überhaupt maßgebend sein können.

Die dritte Art sind solche vorbereitender Natur, die sich auf bestimmte Anordnungen, Bewegungen, Handlungen, Maßregeln, Herstellung von Gestaltungs- oder Entstehungs- und Zerteilungsformen beziehen und die erstgenannten Momente in ein wirksames Verhältnis zueinander setzen; sie sollen formelle Momente in ihrer materiellen Inhaltslosigkeit genannt werden.

Die vierte Art kann in der Einhaltung einer gewissen Reihenfolge (93) in der Einsetzung der ursächlichen Momente gesehen werden, die namentlich dann von Bedeutung ist, wenn der Vorgang in scharf getrennten Etappen vor sich geht; und zwar handelt es sich hierbei um die Einhaltung einer bestimmten Folge in der Gruppe ursächlicher Momente, die vor dem notwendigerweise stets als letztes einzusetzenden Moment erregender oder auslösender Art liegt [fünfte Art].

Diese fünfte Art sind Energieformen, die zum Unterschiede von den an sechster Stelle zu nennenden, von dem Menschen selbst eingesetzt oder hinzugefügt werden und erregend, bewegend wirken, indem sie den ganzen Wirkungsvorgang als letztes im eigentlichen Sinne ursächliches Moment einleiten und in den Gang bringen. Sie unterscheiden sich noch in zwei Unterarten, nämlich erstens in solche, wo die zugeführte Energie eine ihr entsprechende nutzbare Energie durch Umwandlung frei macht, und zweitens in solche, die als sogenannte auslösende Anlässe mit einer verhältnismäßig sehr kleinen Energiemenge eine große kompensierte Energiemenge zur Umwandlung bringen.

Die sechste Art sind, wie schon angedeutet, Energieformen, die nicht von dem Menschen in den Kausalvorgang eingesetzt, sondern den ursächlichen Elementen von der Natur mit auf den Weg gegeben sind, die ganze Ursache zu ihrer Wirkung erst innerlich befähigen und untrennbar mit ihren Trägern verbunden sind.

Diese Energien sind in der unorganischen Welt die unorganischen Energien, wie Bewegungsenergie, Form-, Oberflächen-, Volumen-, Distanz- usw.- Energie, ferner elektrische, chemische und Wärme-Energie u. a. m. [sogenannte Naturkräfte nach Schopenhauer]. In der organischen Welt sind es die allen Lebewesen eigentümlichen Energieströme des Lebens, Lebensenergien, die sich von strahlender und chemischer Energie nähren [Lebenskräfte].

In dem seelischen geistigen Dasein der animalischen Lebewesen entspricht den genannten beiden Energiearten die Willensenergie, die zwar wie (75) ausgeführt auch in den beiden ersten Kausalitätsformen am Zustandekommen des Energieaustausches indirekt beteiligt sein muß, in der dritten aber alleiniger belebender Energiewert ist. Sie hat insofern vor den beiden ersten Energiearten etwas voraus, und damit die ganze dritte Kausalitätsform selbst, als sie den hier allein in der Innenwelt liegenden Schauplatz der Wirkung mittels ihres erkennenden Hilfsvermögens des Verstandes unmittelbar beherrscht,

während sie in den beiden anderen Kausalitätsformen, wo dem primären Wirkungs-Schauplatz in der Außenwelt (83; 84) nur ein sekundärer in der Innenwelt entspricht [Parallelvorgang], von dem äußeren Sinnesapparate als verbindendem Mittel abhängig ist. In dem Mangel eines dem Willen vergleichbaren selbständigen Leiters der Kausalvorgänge in der ersten und zweiten Form der Kausalität liegt ja eben gerade der Grund (75), weshalb gewissermaßen als notwendige Ergänzung bei allen Erfindungen in der Außenwelt ein Willensakt des Menschen beteiligt sein muß (23; 25). Er äußert sich in der Unterstützung der willenlosen oder willenarmen Gebilde, Wesen, Körper, Dinge od. dgl., durch Zusammentragen, Ordnen, Konstruieren, Einsetzen der ursächlichen Momente zur Herbeiführung der Wirkung in der Außenwelt.

In einer anderen Weise können schließlich die ursächlichen Momente noch insofern unterschieden werden, als es meistens ein oder auch mehrere ursächliche Momente gibt, die für das Zustandekommen des ganzen Kausalfalles und die Wahl der anderen ursächlichen Momente des Kausalvorganges maß- und richtunggebend, konstituierend sind. Während nämlich der so ausgezeichnete [essentielle] Ursachenteil für die Kausalität des Falles unersetzlich ist, können die anderen mehr oder weniger beliebige sein. Das oder die so als führend auftretenden ursächlichen Momente führen oft auch dann zu dem angestrebten Ziele, wenn nicht gerade die einen, sondern statt ihrer andere ergänzende [akzidentelle] Momente beteiligt werden. Wenn Schopenhauer auch darin zuzustimmen ist, daß für den zeitlichen Eintritt der Wirkung es keine Ursache *κατ' εἰσότην* geben kann, so sind die Ursachenteile doch in dem behandelten Sinne des Anteiles an der Wirkung nicht völlig gleichwertig. Dieser Zusammenhang ist für die Fassung des Anspruches von Bedeutung [Unterteilung der Ausführungsmittel (404)].

(97) Mit den vorstehend genannten Arten ursächlicher Momente, Bedingungen, Anlässe sind nur die wesentlichen Arten und Unterschiede in abstrakter Erfassung gekennzeichnet. Jede Art kann noch Unterarten enthalten und diese wieder viele konkret verschiedene Individuen aufweisen, die sich aus den besonderen Beispielen des dem vorliegenden IV. Teil einverleibten Abschnitt c) γ) erkennen lassen. Auf deren Benutzung und Beachtung wird in den kommenden Betrachtungen zwecks Erleichterung ihres Verständnisses vielfach hingewiesen werden.

(98) Zu den Ursachenteilen ist noch folgendes zu erwähnen:

Ein Ursachenteil kann nur bestehen entweder aus einem Ding, das die Natur unmittelbar zur Verfügung hält und das unverändert in den Komplex der ursächlichen Momente eingereiht wird, oder aus einem Ding, das schon ein menschliches Erzeugnis aus Naturstoffen usw. darstellt; im letzteren Falle liegt also schon die Benutzung einer früheren Wirkung als ursächliches Moment vor (43; 89; 110), und es besteht

so die Möglichkeit, die Kette der Kausalität bis zum Naturzustand nach rückwärts zu verlängern [bei dem Rubinglas ist diese Möglichkeit allerdings abhanden gekommen, was also auch vorkommen kann].

(99) Für die Entscheidung der Frage, ob ein Ding als Ursachenteil verwendbar ist, besteht die unerläßliche Voraussetzung, daß seine Eigenschaften ganz oder zum Teil erkannt sind u. z. in dem Grade, daß er mit dem zu konstruierenden Kausalitätsfall in Beziehung gebracht werden kann.

Etwas völlig Unbekanntes ist unverwendbar. Auch etwas soeben neu Entdecktes muß erst intellektuell irgendwie ergründet und erkannt sein (115; 124), um als ursächliches Moment in Frage zu kommen.

Die im Abschnitt A c) γ) des vorliegenden IV. Teiles aufgeführten Beispiele (148) enthalten Fälle aller drei Formen der Kausalität in einer etwas vereinfachten, die sechs verschiedenartigen ursächlichen Momente, wie sie vorstehend festgelegt sind, zum Teil zusammenfassenden Einteilung.

(100) In den Fällen, wo es auf die Einhaltung einer bestimmten Reihenfolge der ursächlichen Momente (93; 95) notwendig ankommt, muß oft zwischen den einzelnen Einsätzen der Momente eine Zwischen- oder Teilwirkung abgewartet werden (101; 149—151). Die Ursache bildet dann nicht ein geschlossenes zusammenhängendes Ganzes, sondern ist von Teilwirkungen durchsetzt. Dieser Fall liegt vorzugsweise dann vor, wenn es sich um die Herstellung eines Gerätes oder einer Maschine oder dergleichen handelt. So muß z. B. die Feile nachträglich gehärtet werden [Beispiel 3 (148)].

Die ursächlichen Momente können einfache Dinge, homogene Stoffe oder zusammengesetzte heterogene Dinge z. B. ein Drehkran sein, der ein zusammengesetztes konstruktives od. dgl. Endergebnis einer vorangegangenen Wirkung darstellt; [vgl. nächsten Abschnitt: Der Wirkungsfaktor].

β) **Der Wirkungsfaktor.** (101) Die Unterscheidung der Teile des zweiten Kausalitätsfaktors nach seinen verschiedenen Teilwirkungen ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Unmittelbar an den durch die Bereitstellung aller ursächlichen Momente geschaffenen wirkungsbereiten Zustand der Ursache [einer ersten Genesis], in seiner Dauerlosigkeit mit dem Zustande der Alarmierung verglichen, muß sich notwendig die ganze Wirkung anschließen. Die einzelnen Momente (86—88) jedes der beiden Kausalitätsfaktoren können sich, wie vorstehend schon beim Ursachenfaktor angedeutet (100), nun entweder ununterbrochen folgen, so daß der ganze Kausalvorgang aus zwei in sich geschlossenen, alle Momente ihrer Art umfassenden Faktoren besteht, oder sie folgen einander in einzelne Gruppen zu Teil-Kausalvorgängen zusammengefaßt, sodaß sich der ganze Kausalvorgang etappenweise abspielt, jede Etappe aber für sich einen selbständigen Kausalvorgang bildend. Mit der

Bildung des Ursachenzustandes beginnt die Umwandlung des vorgefundenen Zustandes in einer ersten Veränderung, der, je nachdem diese geschlossen oder unterteilt ist, die zweite Veränderung in entsprechender Gestalt folgt. Der erste Abschnitt dieser zweiten Veränderung wird gebildet aus einem vorübergehenden Vorgang des Werdens, einer zweiten Genesis; sie enthält, — im Gegensatz zu dem ihr folgenden beharrenden, für sich also nicht weiter wirksamen starren toten Zustand des Vollendeten, diesem unerläßlichen Abschluß der ganzen Wirkung mit einem ausdehnungsbegabten Ding, — die richtungsbegabte Vollendung, die das „Leben“ bedeutende lebendige Verwirklichung des zu Vollendenden und durch den Ursachenzustand Ermöglichten. Sie soll künftig kurzweg die „lebendige Wirkung“ genannt werden [nicht zu verwechseln mit dem mathematischen Begriff: lebendige Kraft]. Dieser Ausdruck ist trotz zugegebener Schönheitsfehler doch insofern sehr passend, als seine Nenn-Worte bei seiner Benutzung stets das Bewußtsein wach erhalten, daß es sich um einen Entstehungsvorgang, um Leben, Werden, Bewegung handelt und nicht um etwas Starres, Totes oder bloßes Sein. Beide Begriffe, lebendig und tot, sind also in einer übertragenen Bedeutung zu verstehen, indem z. B. ein gesundes lebendiges Kind, [vgl. die Wirkung im Beispiel 13 der Tabelle (148)], das „tote“ Ergebnis, andererseits das Stehenbleiben des fünfbeinigen Stuhles beim Zerstören des einen Beines, Beispiel 4, den „lebendigen“ Vorgang bildet. In dieser lebendigen Verwirklichung erfolgt in energetischer Betrachtungsweise nach dem Gesetz des Geschehens der Ausgleich des Intensitätssprunges der beteiligten Energien unter Umwandlung in nutzbare Energien. Wenn z. B. zur praktischen Anwendung vorstehender Regeln der Kausalvorgang bei der Erzeugung von Alkohol betrachtet wird, so ist doch der dem Ursachenzustand folgende Vorgang, in dem der Alkohol entsteht, etwas ganz anderes, als der Alkohol selbst, der diesem Vorgange folgt und ihn abschließt.

Dieser Zusammenhang wird besonders klar, wenn zwei verschiedene Herstellungsweisen des Alkohols betrachtet werden, das eine Mal aus Kartoffeln, das andere Mal aus Petroleum. Die Vorgänge der beiden zugehörigen „lebendigen Wirkungen“ sind offenbar grundverschieden voneinander, trotzdem aus beiden ein gleiches Endprodukt entsteht. Es wird also mit dem Begriff „lebendige Wirkung“ das erfaßt, was selbst bei einem gleichen Teil-Ergebnis verschieden ist, um so mehr bei ungleichen Ergebnissen verschieden sein muß. In gleicher Weise, wie vorstehend begründet worden ist, stellt der entstandene Lichtstrahl etwas ganz anderes dar als wie seine Entstehung.

(102) In diesem hervorragend wichtigen Abschnitt des ganzen Kausalvorganges, in dem der eigentliche angestrebte Wert entsteht, geschaffen wird, kann man die „Handlung der Ursache“ auf Grund

der ihr von der Natur verliehenen Kräfte usw. erblicken, im Gegensatz zu der vorangegangenen „Handlung des Menschen“, die einzig und allein in der Vereinigung der ursächlichen Momente liegen kann (141).

Im Verlauf der lebendigen Wirkung erfolgt das, was halbwissenschaftlich der „Verbrauch“ der Ursache genannt werden kann (118 u. f.) und schließlich das, weswegen der alles leitende Wille des Menschen den ganzen Erkenntnisapparat überhaupt in Tätigkeit gesetzt hat.

(103) Diese auch in anderer Hinsicht hochbedeutsame „lebendige Wirkung“ im Kausalvorgange mag er nun unterteilt sein oder nicht (100), kann wie schon angedeutet einen einmaligen schnell vorübergehenden Vorgang bilden, oder auch einen scheinbar beharrenden, den sogenannten stationären Zustand (89), je nachdem die ursächlichen Momente nur einmalig bereitgestellt oder kontinuierlich immer wieder von neuem zugeführt werden. Im letzteren Falle reihen sich unter sogenannter Selbstregulierung [Kerzenlicht] die „toten“ Ergebnisse [die Lichtstrahlen] ununterbrochen aneinander an.

(104) In beiden Fällen muß sich aber einmal ein Abschluß des Vorganges ergeben und erkennen lassen also ein Auslauf des Vorganges zu einem beharrenden Endzustand, einem nicht mehr lebendig in Erscheinung tretenden eben einem toten Endergebnis, das die gewordene Tat-Sache in ihrer eigentlichsten Bedeutung darstellt. Sie tritt im Vergleich zu dem ihr vorangehenden, sie erzeugenden, werteschaaffenden Prozeß der lebendigen Wirkung durchaus in den Hintergrund; ist die „Sache“ einmal da, dann bedient sich der Mensch ihrer ohne weiteres, wenn er ihrer bedarf.

Nicht das „Sein“ interessiert den schaffenden Menschen, sondern das „Werden“ und der Vorgang, der ihm dieses Werden und Erzeugen lehrt; er ist das Herrschende in der Wirkung; die sich anschließenden Ergebnisse, die Tatsachen „sind subaltern“; sie werden beherrscht. Im Werden liegt die Gottheit und nicht im Gewordenen. Das leb- und tatenlose Erzeugnis kann ja auch durch seine bloße Dingeigenschaft, die bloße Unterscheidbarkeit in seiner Umgebung (1), gar nichts nützen (115), sondern immer wieder nur durch die Beteiligung als ursächliches Moment an einer weiteren Wirkung in einer bestimmten Richtung.

(105) Im Kausalvorgang liegt also Leben, und das läßt sich auch nicht durch tote Dinge erkennen und kennzeichnen, sondern nur durch den Ausdruck dieses seines Lebens. Die Erfindung läßt sich also nicht durch die Angabe toter Dinge [Merkmale], darunter sie sozusagen lebendig begraben wird, eindeutig erfassen, sondern nur durch Angabe des ihr Wesen bildenden lebendigen Vorganges, in dem der Wert entsteht. Auf dem Fehlen dieser Erkenntnis beruht der wesentlichste Mangel unserer heutigen, z. T. von Hartig übernommenen und nach ihm in falscher Weise ausgebauten Methode der Darstellung

von Erfindungen in der „sinn- und zwecklosen“ Ursachenkennzeichnung oder Ding-Kennzeichnung, die jedes wahre Verständnis der ganzen Erfindung ausschließt und zu ganz falschen Schlußfolgerungen führt und führen muß.

Die hervorragende Bedeutung der lebendigen Wirkung in ihrem notwendig sowohl in den Ursachenzustand als auch in die Wirkung selbst hineingreifenden Ausdruck, ist bei scharf bestimmter Angabe [nach späteren Regeln] allein geeignet, den ganzen Kausalvorgang, der der Erfindung zugrunde liegt, zur Kennzeichnung festzulegen. Es ist dabei also wohl zu beachten, daß diese lebendige Wirkung nicht etwa in einem dem gegebenen Kausalfalle sich anschließenden also mittelbar beteiligten Kausalvorgang zu suchen ist, sondern immer nur in der dem Ursachenzustand sich unmittelbar anschließenden Wirkung in konkret begrifflicher Erfassung (7).

(106) Abgesehen von den beiden genannten Hauptteilen, aus denen gemäß vorstehendem die Gesamtwirkung besteht, kann jeder dieser Teile noch aus einer großen Zahl verschiedenartigster lebendiger und toter Einzelwirkungen und Erscheinungen usw. bestehen.

(107) Die klare scharfe Formulierung und Heraushebung der lebendigen Wirkung verursacht bei einwandfreien eindeutigen Kausalvorgängen bzw. Erfindungen keine Schwierigkeiten, sondern nur dann, wenn diese unklar, fraglich oder unvollständig sind, der Erfinder, — zumal er dazu bisher geradezu erzogen worden ist — nur etwas Neues zusammengestellt hat und, was häufig genug vorkommt, selbst nicht genau weiß, was er eigentlich will, und was er erreicht hat. Deshalb ist er auch erfahrungsgemäß auf eine bestimmte dahingehende Frage oft um die Antwort darauf sehr verlegen; sie ist ihm auch störend und unbequem, weil er, auf die „hoffnungsvolle“ Ursachen-Kennzeichnung eingestellt, die ihm bisher — zum Schaden der Sache — verbliebene Möglichkeit schwinden sieht, daß „das Weitere sich später finden wird“ [siehe Einleitung].

In all diesen Umständen und Verhältnissen ist der beste Nachweis dafür enthalten, eine wie hervorragende Stellung die lebendige Wirkung nach verschiedenen Richtungen hin einnimmt; sie geht der Sache der Erfindung auf den Grund, läßt sich nicht mit Redensarten, Begriffskünsteleien und Halbheiten der Erkenntnisse erledigen und macht auch eine Unterschlagung wertvoller Erkenntnisse unmöglich.

(108) In den zur Erläuterung des vorliegenden IV. Teiles dienenden vierzehn Beispielen (148), die bewußt ganz einfache allgemeine verständliche Fälle und nicht komplizierte chemische oder mechanische Reaktionen und Vorgänge, die leicht unter den Tisch fallen, betreffen, sind die lebendigen Wirkungen in den drei Formen der Kausalität angegeben.

Die lebendige Wirkung im Beispiel 1 besteht in der Beseitigung der einseitigen Belastung und ihrer Folgen; im Beispiel 2 in der ganzen

Handhabung der Zange und der Umwandlung der eingeleiteten Energien und in den sie begleitenden Erscheinungen; desgl. im Beispiel 3.

Im Beispiel 4 besteht die lebendige Wirkung darin, daß der Stuhl auch noch bei und nach Verlust der überzähligen Beine stehen bleibt. Sie tritt ein in dem Augenblick, wo dem Stuhl das vierte oder das fünfte Bein gerade genommen wird, sodaß die anderen Beine ihre Funktion übernehmen müssen, worin zweifellos ein „Vorgang“ zu erkennen ist, wohl geeignet, den „Sinn“ dieser Erfindung restlos zu erfassen. Steht nämlich der Stuhl irgendwo in der Ecke oder wird er außerhalb dieser Wirkung benutzt, dann wirkt er ebenso wie jeder andere Stuhl. Dient er aber z. B. einem Artilleriebeobachter während eines Gefechtes als Sitzgelegenheit, dann kann der Umstand, daß der Beobachter noch während der Zerstörung der überzähligen Beine beobachten kann, für das ganze Schießverfahren von ausschlaggebender Bedeutung werden. Aus dieser wertlos erscheinenden Erfindung wird also mit Hilfe der Festlegung der „lebendigen Wirkung“ immer noch eine annehmbare Begründung für ihre Erfindungsqualität herausgeholt — auf eine ehrliche Art.

Das Beispiel 5 zeigt die Fassung der lebendigen Wirkung bei einem chemischen Vorgang, das Beispiel 6 die Benutzung des in der entstandenen Kraft bestehenden toten Ergebnisses seiner Wirkung in einem angeschlossenen weiteren Kausalvorgange. Im Beispiel 7 ist die lebendige Wirkung eine bloße Materialverschiebung am affizierten Gegenstande.

Das Beispiel 8 enthält eine lebendige Wirkung, die bei fraglicher Neuheit sehr unbedeutend ist (131).

Die lebendigen Wirkungen bei den Reizerfindungen gemäß Beispielen 9—11 bestehen in der Beeinflussung der Lebens-Energien in den affizierten ursächlichen Momenten.

Bei den Motiverfindungen Beispiel 12—14 bestehen sie in der Hervorrufung von Stimmungen, Gefühlen, seelischen Eindrücken, die nicht nur schwer begrifflich zu erfassen, sondern auch durchaus subjektiver Natur sind, was eine Prüfung solcher Erfindungen nach anderen Grundsätzen verlangt, als sie bei den anderen Formen der Kausalität anwendbar sind. [Vgl. hierzu den XIV. Teil Abschnitte D und E.]

Zu dem Beispiel 14, einer Dichtung, sei noch bemerkt, daß die lebendige Wirkung nur dann eintritt, wenn das Gedicht gelesen oder gesprochen wird, nicht wenn es in seinem Einband irgendwo schlummert und als bloße Tatsache „da“ ist.

(109) Die vielseitige ganze lebendige Wirkung eines jeden Kausalvorganges umfaßt naturgemäß den Entstehungsvorgang aller toten Endergebnisse und beharrenden Wirkungsmomente in ihrer großen Verschiedenheit wie materielle Dinge, Erscheinungen aller Art, Kräfte, Energien, Gestaltungen und anderes mehr. Eine Möglichkeit aus der lebendigen Wirkung zu jedem toten Ergebnis einen zugehörigen Teil

abzusehen, ist im allgemeinen nicht gegeben. Der in ihr enthaltene genetische Vorgang ist auch in seinem unaufhaltbaren Ver- und Ablauf als ursächliches Moment für einen weiteren Kausalvorgang nicht verwendbar, denn etwas Entstehendes, Werdendes läßt sich nicht ohne weiteres dem bei seiner Vereinigung bis zum Einsatz des erregenden, auslösenden Momentes notwendigerweise untätigen Ursachenzustande einverleiben. Dafür kommen nur die entstandenen, bis zu ihrer Erregung notwendigerweise sich passiv verhaltenden beharrenden Dinge usw. in Betracht, welcher der vorstehend genannten Arten sie auch angehören mögen (94; 95). Eine Ausnahme bilden die wiederholt genannten stationären Zustände (89; 103), weil sie in ihrem kontinuierlichen Entstehungsvorgange tatsächlich etwas Beharrendes bilden. So kann ein Lichtstrahl, der aber auch nur eine Teilwirkung ist, verschiedene weitere Verwendungen finden. Ein Planetengetriebe, bei dem ein Gegenstand, während er um eine außer ihm gelegene Achse kreist, um die eigene Achse rotiert, kann z. B. solange der Zustand stationär bleibt, im ganzen Umfange dazu benutzt werden, Gußkörper, die die Planeten bilden, einem Sandstrahl als zusätzlicher Wirkung auszusetzen, um sie so von allen Seiten zu bearbeiten.

Durch diese vorstehenden Ausführungen findet die unter (89) zweiter Teil behandelte Möglichkeit der Verwendung der Wirkung als Ursache eine gewisse Beschränkung und eine Berichtigung ihrer Grenzen.

(γ) **Der Wechsel zwischen Ursache und Wirkung.** (110) Es gilt als Grundsatz (42; 89; 98), daß sowohl die Wirkung wieder Ursache werden kann, als auch in konsequenter Vervollständigung desselben, daß die Ursache als Wirkung bestehen können muß. Diese Beziehungen bestehen jedoch nicht in der genannten Allgemeinheit. Es tritt zunächst die Frage auf, was denn eigentlich alles aus einer bestimmten vollständigen Ursache bzw. einem Ursachenzustand erfolgen kann und die Antwort darauf kann unter bedingungsloser Ablehnung jeder anderweitigen Auffassung nur dahin lauten, daß aus einer solchen bestimmten Ursache nur eine einzige ebenso bestimmte unmittelbare Gesamt-Wirkung erfolgen kann. Nur was darunter bleibt als Einzelwirkung, und was darüber hinausgeht als mittelbare Wirkung, kann bei verschiedenen verglichenen Kausalvorgängen in Betrachtung von einem einseitigen Standpunkte aus gleich gestellt werden. Es ist völlig undenkbar, daß ein und derselbe Ursachenkomplex wechselnde Wirkungen zeitigen könnte. Diese Möglichkeit würde zur Voraussetzung haben, daß es im Belieben einer oder auch mehrerer beteiligter Ursachenteile stehen könnte, je nach Laune oder gar Wille das eine Mal so, das andere Mal anders zu wirken; das würde den unmöglichen Fall bilden, daß ohne Grund eine Veränderung vor sich ginge.

Für die Bildung der Ursache in der unorganischen oder auch organischen Außenwelt ist ein dem menschlichen Willen seiner Innenwelt vergleichbares oder entsprechendes Korrelat nicht erkannt. Gabe

es etwas, dann wäre es auch nicht frei von allem Zwange, wie ja auch der willensbegabte Mensch zwar tun kann, was er will, aber nicht wollen, was er will, sondern immer nur das Eine, womit er dem für seine Individualität und Beschaffenheit stärksten und mächtigsten Motiv, das seiner Empfänglichkeit entspricht, nachgibt.

(111) Jedem Ursachenkomplex entspricht also ein einziger bestimmter Wirkungskomplex; jede Änderung in dem einen hat unabweisbar als Grund oder Folge irgend eine tatsächliche Änderung in dem anderen; verschiedene Ursachenkomplexe müssen verschiedene Wirkungen nach sich ziehen, auch wenn sie nicht gleich erkannt werden. Worin diese Verschiedenheiten usw. bestehen können, wird in dem Abschnitt B. a), Gleichheit, Verschiedenheit, Altheit, Neuheit, usw. ausführlich behandelt werden; (152 u. f.).

(112) Aus dieser völligen, bedingungslosen Abhängigkeit und Untrennbarkeit von Ursache und Wirkung eines Kausalvorganges in all und jeder Richtung, auf die gar nicht oft genug hingewiesen werden kann, aus der völligen Eindeutigkeit und Abgeschlossenheit des darauf beruhenden Kausalvorganges ergibt es sich, daß ein aus einem bestimmten Ursachenkomplex hervorgegangener Wirkungskomplex als Ganzes nur zu diesem gehört und weder im Ganzen noch in einer mehrere Einzelwirkungen zusammenfassenden Gruppe je für sich allein eine selbständige Ursache werden, d. h. ohne einen [neuen] Grund eine neue Folge zeitigen kann. Zu einem abgeschlossenen stets zwei selbständige Veränderungen enthaltenden Kausalvorgange gehört allemal auch das zu einem beharrenden Endergebnis führende völlige Ablaufen der Wirkung (109). Sie kann also nicht ohne Grund plötzlich vor völligem Ablauf aufhören, um dann grundlos womöglich in einer anderen Richtung wieder weiter zu wirken. Wirkungen kommen sowohl in ihrem Ganzen, als auch in Gruppen einzelner Teilwirkungen wieder nur als Ursachenteile eines neuen besonderen Ursachenkomplexes, also einer anderen Ursache in Betracht (89).

(113) Auch eine vollständige Ursache kann als Ganzes nicht als Wirkung aus einem Kausalvorgange in Frage kommen, da sie in ihrer Vollständigkeit und Wirkungsbereitschaft ja sofort in einer ganz bestimmten Weise zu wirken anfangen müßte, sobald sie einmal da ist, somit etwas Beharrendes wie notwendig nicht bilden kann. Es muß zum mindesten der letzte erregende Anlaß als Ursachenteil fortfallen. Eine Teilung der Ursache in die zwei Faktoren eines selbständigen Kausalvorganges setzt voraus, daß für die als zweite Veränderung geltende herausgeschälte Wirkung vernünftigerweise sich die eine erste Veränderung bildende Ursache festlegen läßt; sie muß also selbst einen zweigliederigen Kausalvorgang enthalten, der dann zusammen mit einem dritten Gliede einen „gekoppelten“ Kausalvorgang bildet (101; 115).

(114) Abgesehen von dieser Möglichkeit kann jeder Ursachenteil, losgelöst von seinem bisherigen Kausalvorgange, für sich noch

als Teilwirkung eines besonderen Vorganges bestehen. Es soll in diesem Zusammenhange noch darauf hingewiesen werden, daß es offenbar keinen Sinn hat, bei einem solchen für sich als Teilwirkung angesehenen, irgendwo schon einmal als Ursachenteil benutzten „Dinge“ als wie von einem „alten Mittel“ zu reden, das für einen „neuen Zweck“ verwendet werden soll; für diesen neuen Zweck ist es völlig gleichgültig, ob und für welche andere Wirkung dieses Ding schon einmal Ursachenteil gewesen ist, denn irgendwelche besondere Eignung als Mittel od. dgl. wie etwa im Lehr- oder Vorbereitungskursus zu einem bestimmten Berufe, kann sich dieses Ding dabei nicht erwerben.

(115) Die vorstehenden Erörterungen zwingen zu der wichtigen Erkenntnis, daß an jedes dem Menschen in Erscheinung tretende Ding zwei verschiedene Fragen von ihm gerichtet werden können und müssen, nämlich erstens die Frage, ob es als Ursache oder als Wirkung angesehen werden will und soll, und zweitens je nach der darauf gegebenen Antwort die Frage, was dann als Wirkung bzw. was als Ursache dazu namhaft gemacht werden kann. Je nach dieser Fragestellung und ihrer Beantwortung und dem danach sich herausstellenden Kausalnexus entstehen voneinander himmelweit verschiedene Kausalvorgänge. Daraus erhellt, wie unzureichend es für die Klarlegung eines Kausalvorganges [Erfindung] sein muß, wenn daraus bloß ein Ding namhaft gemacht wird (105; 114), ohne über seine Stellung als Ursachenteil oder Wirkungsteil einwandfrei Auskunft zu geben (379). Es kann z. B. das Ding „Zange“ als Herstellungsobjekt eines Vorganges in Frage kommen. Dann ist das sogenannte Ding Wirkung; oder aber für eine besondere Benutzung, dann ist es Ursachenteil in einem besonderen ganz anderen Kausalvorgang, oder schließlich kann und muß, wenn es sich um die allererste Zange handelt, der Kausalvorgang der Erfindung sich über beide Kausalvorgänge erstrecken, die dann „gekoppelt“ eine dreigliedrige Kette bilden (104; 129; 190).

(116) Bei den Beispielen (148) handelt es sich, der Individualität jedes Kausalvorganges entsprechend (110), auch nur um erste Ermittlungen der angegebenen ganzen Kausalvorgänge. Ein zu einem zweiten Drehkran z. B. gehöriger Kausalvorgang muß eine andere Art Wirkung haben und an dem ersten etwas ändern, verbessern od. dgl. So gehört ein fertiger Drehkran gemäß Beispiel 1 der Tabelle schon zu den ursächlichen Momenten. Er ist selbst, wie ohne weiteres ersichtlich, Wirkung eines besonderen Kausalvorganges, nämlich des der ersten Herstellung, die als notwendige erste Veränderung die ursächlichen Momente und Bedingungen usw. enthält, die zu der im Drehkran enthaltenen Wirkung als der zweiten Veränderung führen (363).

(117) Dieser Wechsel zwischen Ursache und Wirkung findet praktisch seine natürlichen Grenzen in der Erfüllung der unerläßlichen

Bedingung, die in der Namhaftmachung zweier einwandfrei erkennbarer Veränderungen in jedem Kausalvorgange gestellt ist, in Verbindung noch mit der Neuheit bei Erfindungen.

In den Beispielen 2 bis 4 ließe sich der Herstellungsvorgang der Zange, der Feile und des fünfbeinigen Stuhles ohne Schwierigkeit für sich noch als voller zweiteiliger Kausalvorgang auffassen (113), ebenso wie der des Drehkranes im Beispiel 1.

Das ist sogar notwendig, wenn es sich um eine andere Herstellungsweise der betreffenden Werkzeuge bzw. Geräte handelt, die dann erstmalig schon hergestellt, an sich als bekannt anzusehen wären. In diesem Herstellungs-Kausalvorgange sind die auf die neue Art hergestellten Gegenstände ausgesprochene Wirkungen, und der lebendige Teil der Wirkung würde eben aus der veränderten Art der Herstellung herzuleiten sein. Sehr wohl ist es natürlich auch möglich, daß eine zweite Drehbank als ursächliches Moment zu einer neuen Wirkung beitragen kann. Theoretisch ließen sich diese Herstellungs-Kausalvorgänge noch weiter unterteilen, z. B. der Herstellungsvorgang des fünfbeinigen Stuhles in den Vorgang, der zum dreibeinigen Stuhle führt, und den anschließenden ergänzenden Vorgang, wo dieser Ursachen-Teil zum fünfbeinigen Stuhl als Wirkung ist.

Praktisch ausführbar erscheint eine noch weiter getriebene Unterteilung vernünftigerweise nicht; es wäre dazu schlechterdings oft notwendig, sich in die Ur-Zeiten zurückzusetzen, was bei dem heutigen Entwicklungszustande der Menschheit und ihrer ererbten Erinnerung seine Schwierigkeiten haben dürfte.

Die vorstehend behandelten Fragen der Teilung eines Kausalvorganges hängen eng zusammen mit den geschlossenen und den unterteilten etappenweise vor sich gehenden Ursachen- und Wirkungszuständen (100; IV. Teil A. d); 149—151) und bilden nur eine andere Art der Beleuchtung dieser Fragen, die für die Ermittlung des Wesens der Abhängigkeit von großer Bedeutung ist [X. Teil].

d) Der Verbrauch der Ursache zur Wirkung. (118) In energetischer Betrachtung besteht der halbwissenschaftlich sogenannte „Verbrauch“ der Ursache in der Umwandlung der Energien, mit der nach dem Gesetz der Erhaltung der Energie ein Verschwinden, also ein tatsächlicher Verbrauch natürlich nicht verbunden sein kann. Ohne einen in diesem beschränkten Sinne aufzufassenden Verbrauch der ursächlichen Momente ist die sogenannte lebendige Wirkung, dieser wichtigste Teil des ganzen Kausalvorganges, nicht möglich.

In den vierzehn Beispielen (148) ist dieser Verbrauch ohne weiteres zu erkennen.

(119) Im Beispiel 1, Drehkran, besteht er darin, daß die Distanz-Energie des Belastungsgewichts unter Umwandlung in Form-Energie [Elastizität] die Nutzlast ausgleicht und so die einseitige Zapfenbelastung vermeidet.

Im Beispiel 2 wird die von Hand eingeleitete physische Kraft zum Einstellen der Zange und zur Ausübung des Druckes verbraucht.

Im Beispiel 3 wird Bewegungs-Energie in Oberflächen-Energie umgewandelt bzw. verbraucht.

Im Beispiel 4 besteht der Verbrauch in der Zerstörung der überzähligen Beine unter teilweiser Umwandlung von Bewegungs-Energie bei dieser Zerstörung in Oberflächen-Energie.

Im Beispiel 5 wird chemische Energie verbraucht.

Das Beispiel 6 zeigt den Verbrauch von chemischer und mechanischer Energie nacheinander.

Im Beispiel 7 entsteht Form-Energie und Oberflächen-Energie aus Bewegungs-Energie.

Im Beispiel 8 findet ein Ausgleich zwischen Bewegungs-Energie einerseits und Form- und Oberflächen-Energie andererseits statt.

In den Beispielen 9—11, die Reiz-Erfindungen bzw. Kausalitäts-Vorgänge in der zweiten Form der Kausalität darstellen, findet der Verbrauch chemischer Energie durch Umsetzung in Lebensenergie z. T. unter Umwandlung in andere Stoffe statt.

In den Beispielen 12—14, die Motiverfindungen bzw. Kausalitäten der dritten Form betreffen, beruht der Verbrauch auf Umsetzung von Nerven-Energie in Gedächtnis- oder Bewußtseins-Energie od. dgl. beim Erleben der ihnen zugrunde liegenden Dinge und Erkennen ihrer Beziehungen zu einander in Vorgängen, deren innerstes Wesen uns noch unerklärlicher bleibt und bleiben wird, als in denen der anderen Formen der Kausalität.

ε) **Der Mißbrauch der Kausalität.** (120) Die im vorstehenden nachgewiesene Verschiedenheit der bei einem Kausalvorgange beteiligten ursächlichen Momente, unterschieden in affizierte und affizierende, katalysierende, materielle, immaterielle, zeitliche, erregende, auslösende, in kinematische, mechanische, dynamische u. a. m., ist nun nicht etwa als eine rein zufällige, nur eigentümliche äußerliche Erscheinung aufzufassen, sondern die Ungleichheit bildet eine unerläßliche Notwendigkeit und Voraussetzung für das Zustandekommen eines Kausalvorganges in lückenloser Vollständigkeit, durchaus zum Wesen der Kausalität gehörig.

Weder lauter materielle (94) noch lediglich immaterielle, weder ein Komplex von Katalysatoren noch von bloßen Energien, Kräften, Bewegungen usw. können für sich allein zu einem Kausalvorgange führen, d. h. ein „Geschehnis“ veranlassen; denn ein solches verlangt (85) das Vorhandensein mehrerer Energiearten ohne Kompensation ihrer Intensitäten, die an verschiedene Materien oder Dinge gebunden sind; es bedarf dazu besonderer Formen, Gestaltungen, zeitlicher und örtlicher Ordnung und Regelung, der Folge von Bewegung und Ruhe, Träger der Bewegungen und Energien, Energiesprünge dazwischen u. a. m.,

und ohne diese ursächlichen Verschiedenheiten ist ein vollkommener Kausalvorgang nicht möglich.

(121) Es wäre ein „Mißbrauch der Kausalität“, deren Wesen auf der Veränderung beruht, ein völliges Mißverstehen des Kausalitätsgesetzes, zufällig gleichartige ursächliche Momente ein und desselben [vielgliedrigen] Kausalvorganges absondern und daraus gesonderte „sogenannte“ Kausalreihen bilden zu wollen, also z. B. kinematische, dynamische, mechanische Kausalreihen. Das sind wohl Reihen gleichartiger Dinge oder können es sein, aber sie haben mit der Kausalität, ihrem Grunde des Werdens in der ersten Klasse der Objekte für das Subjekt nichts zu tun. Ihre Erkenntnis gehört im allgemeinen in die dritte Klasse der inhaltsleeren, immateriellen Vorstellungen in Raum und Zeit, wo der Grund des Seins herrscht und für erfinderische Leistungen kein Raum ist; denn es entsteht dabei nichts, sondern alles bleibt, wie es gewesen ist und immer und ewig sein wird, weshalb Schopenhauer die Naturkräfte usw. sogar als Ursachen ausschließt (93). Die Erkenntnis von Grund und Folge dabei ist eben Sache der besonderen Erkenntnisart und Erkenntniskraft, die zu dieser Vorstellungsklasse gehören, und ist von dem bei der Ermittlung des Kausalvorganges zweier Zustände der realen Welt einzig und allein wirksamen Erkenntnisvermögen des Verstandes durchaus zu unterscheiden. Sie entspricht nur dem allgemeinen Erkenntnisgesetze, daß nichts ohne Grund ist, warum es sei. Die Aufklärung dieses Zusammenhanges bleibt aber ohne jede Anwartschaft auf eine erfinderische Erkenntnis, die ganz besondere nachgewiesene Bedingungen zu erfüllen hat. Nicht jede Erkenntnis ist eine Erfindung, wenn ihr Ergebnis auch als ursächliches Moment in einem zu einer Erfindung gehörigen Kausalvorgange Verwendung finden kann, erst mit seiner Vollendung dazu erhoben. Es gibt also zwar kinematische, dynamische, mechanische ursächliche Momente, oder auch Reihen davon, aber Kausalvorgänge können sie in ihrer Einseitigkeit und Gleichartigkeit nicht bilden (278).

c) Die Kausalvorgänge in ihren Beziehungen zur realen Welt und ihre Unterscheidung danach.

a) Der Anschluß an die vorhandene Welt. (122) Eine Kausalitätskette ist im System der Natur ohne Anfang und ohne Ende. Es ist unmöglich, einen ersten Ursachenzustand und einen letzten Wirkungszustand so festzulegen d. h. die Kette so weit nach vorwärts oder rückwärts zu verlängern, daß sich behaupten ließe, das so erhaltene erste Glied sei niemals Wirkung gewesen und ebenso, das letzte Glied könne niemals in einem neuen Ursachen-Komplex an einer Wirkung beteiligt werden.

In der Kette der Kausalität ist immer nur ein bestimmter, von dem Stande der Wissenschaft und dem menschlichen Erkenntnisvermögen

begrenzter und abhängiger Teil einer Erkenntnis zugänglich und so im Bewußtsein zu vergegenwärtigen.

(123) Ein neuer Kausalvorgang kann sich nun mit seinen Kettenenden nicht irgendwo im Ungewissen, Unbekannten verlieren, sondern er muß sich an etwas Bekanntes, Erkanntes und so an etwas Feststehendes anschließen, oder doch wenigstens an etwas in einer Richtung Erkanntes (61); damit werden seine notwendigen Beziehungen zur realen Welt hergestellt auf der einen, der Ursachenseite, zur Ermöglichung seiner Entstehung und auf der anderen, der Wirkungsseite, zur Ermöglichung seiner Benutzung und Verwertung. Das Neue, Unterschiedliche in ihm liegt zwischen diesen beiden Anschlußstellen.

Da nichts in der Welt etwas anderem völlig gleicht (6) aber auch nichts vom anderen völlig verschieden ist, setzt die Gleichstellung zweier Dinge od. dgl. eine Abstraktion von im gegebenen Falle unwesentlichen Momenten, die Ungleichstellung die Determination eines jeweils wesentlichen Momentes voraus.

(124) Die Denkkoperation bei der erstmaligen Herbeiführung eines Kausalvorganges, der sowohl beiderseitig an das Bekannte anschließen, als auch etwas Unbekanntes, Neues enthalten muß, verlangt somit unter anderem diese beiden Maßregeln gleichzeitig; denn in der Feststellung einer Bekanntheit liegt stets eine Gleichsetzung, in der Bestimmung einer Neuheit eine Ungleichsetzung. [Vgl. IV. Teil B. a); 152 u. f.]

Die Bekanntheit auf der Ursachenseite besteht darin (99; 115), daß jedes Ding, das an einer Ursache beteiligt werden soll, seinem Wesen nach in irgend einer Richtung oder Beziehung so erkannt sein muß (190), daß eine gleichartige Verwertung der erkannten Eigenschaft in der Ursache möglich ist.

(125) Die Bekanntheit auf der Wirkungsseite muß sich in der Weise äußern, daß zum wenigsten eine Teilwirkung des Kausalvorganges einer bekannten Benutzung oder einer Benutzung mit Hilfe von etwas Bekanntem dienen kann, sodaß die neue Verwendung in letzter Linie einer bereits in einer bestimmten Weise bekannten Verwendung entspricht. Ein ganz neuer Stoff, „Robol“ sei er genannt, soll sich zum Vertilgen von Motten eignen, was auf andere Art also schon bekannt ist, also Gleichheit der Anwendung; und weiter, ein etwa hergestellter neuer Apparat, der es — um etwas sicher Neues zu nennen — gestattet, mit den Augen zu hören, schließt an den in seinen Funktionen bekannten Apparat im Gehirn an, der das Hören ermöglicht, in letzter Linie also auch an den äußeren menschlichen Erkenntnisapparat mit seinen bekannten die Erkenntnis vermittelnden Organen usw.

(126) Das Symbol einer Erfindung ist somit nicht so sehr ein Baum od. dgl., der mit seinem einen Ende in der Erde als der realen

Welt wurzelt, mit seinem Wipfel aber irgendwo in das Nichts, in den Dunst hineinreicht, sondern, zugleich den Kreis des Geschehens veranschaulichend, ein lichtspendender Regenbogen, der, an sich vergänglich wie das Patent und seine Schutzdauer, mit seinem Anfang und seinem Ende fest auf der Erde steht¹⁾.

(127) In den Beispielen (148) sind verschiedene Arten, nach denen dieser Anschluß der Enden der Kausalitätskette erfolgen kann, zu erkennen.

Das Beispiel 1 findet seinen Anschluß vorn an einem bereits vorhandenen Drehkran, dessen Wirkung nach einer Richtung hin verbessert wird. Der hintere Anschluß ist durch die bekannte Wirkung des unverbesserten Drehkrans gegeben und die Wirkung eines Hebels u. a. m.

Der Anschluß im Beispiel 2 wird durch eine scharnierartige Verbindung zweier Stangen, als welche z. B. eine Schere gedacht werden kann, einerseits gebildet und beliebige andersgeartete bekannte Klemmvorrichtungen od. dgl. andererseits in ihrer bekannten Wirkung.

Im Beispiel 3 ist vorausgesetzt, daß Schabewerkzeuge od. dgl. und ihre Wirkung bereits bekannt sind.

Im Beispiel 4, das später noch eine besondere Behandlung erfahren wird (430), schließt der Kausalvorgang an Menschenwerke an.

Im Beispiel 5 an Naturwerke.

Das Beispiel 6 findet seinen Anschluß an den durch Beispiel 5 geschaffenen Zustand, indem es auf der Erfindung des Explosionsstoffes beruht. Es könnte unter Bildung einer entsprechend vielgliedrigen Kausalitätskette mit diesem auch in einem Kausalvorgang zusammengefaßt werden.

Zu den beiden letzten Beispielen 7 und 8 der ersten Kausalitätsform bleibt nichts zu erwähnen.

Zu den Beispielen 9—11 für die Reizerfindungen ist nur zu bemerken, daß die Ermittlung des Anschlusses schon auf größere Schwierigkeiten stößt, weil die Vorgänge bei den Veränderungen in der Reihe der Kausalitäts-Formen an Klarheit und Faßlichkeit abnehmen.

Die Schwierigkeiten erreichen bei den Motiverfindungen, Beispiele 12—14, ihren Höhepunkt. Ein näheres Eingehen darauf soll jedoch nicht stattfinden, da es hier nicht von wesentlichem Interesse ist.

β) Unterschiede der Kausalvorgänge innerhalb aller drei Kausalitäts-Formen. Bei dieser Untersuchung erfolgt die Unterscheidung nicht nach den Arten der Ursachenzustände, sondern nach anderen,

¹⁾ Wen in diesem Bilde das [unfeste] Material des Regenbogens stört, dem kann nur entgegnet werden, daß eine geistige Leistung durch „Holz“ nicht besser versinnbildlicht wird, worauf der Baum hinweist und daß kein Bild von der falschen Seite angesehen werden darf, bzw. aus einem anderen Gesichtspunkte, als von dem aus es gemalt ist.

sehr verschiedenartigen Gesichtspunkten, die die wirkliche Welt liefert.

(128) Die Bildung eines Kausalvorganges geht regelmäßig so vor sich, daß der an dem Erlebnis planmäßig und zielbewußt beteiligte Mensch hineingreift in die Fülle dessen, was in der Welt vorhanden und ihm bewußt geworden ist, und daraus die ihrer besonderen Empfänglichkeit nach geeigneten ursächlichen Momente auswählt, um sie zu einem Ursachenzustande zu vereinigen, als dessen Folge etwas geschieht und geschehen muß. Die verschiedenen Möglichkeiten des Herausgreifens und des Geschehens sind so mannigfaltig, daß es wohl nicht möglich ist, für sie eine umfassende schematische Einteilung aufzustellen, die die verschiedenen Arten der ersten und der zweiten Veränderungen einigermaßen erschöpft.

Es sollen daher nur Stichproben an der Hand der Beispielstabelle (148) vorgenommen werden.

(129) Die ursächlichen Momente, Bedingungen usw. können entweder aus vorhandenen Naturvorkommnissen, Dingen usw. bestehen (98; 150) oder aus vorhandenen Menschenwerken oder aus beiden zusammen und diese Umstände können als Gesichtspunkte der Unterscheidung der Kausalfälle dienen. Das, was aus der Ursache entsteht und im Hinblick auf eine Benutzungsmöglichkeit in den Vordergrund gerückt wird, kann eine energetische Wirkung sein, die unmittelbar auf den äußeren Sinnesapparat wirkt, z. B. die Kerze und ihre Flamme, letztere eine Erscheinung während der Energie-Umwandlung, die mit strahlender Energie verbunden ist. Da die Flamme nicht eigentlich das ist, was der Mensch sehen will, sondern das Mittel, das ihn das in ihrer Umgebung Befindliche sehen läßt, ließe sich im Anschluß an den so begrenzten Kausalfall noch ein weiterer — gekoppelter — Kausalvorgang (166) konstruieren, der sich auf den Vorgang bei einer Beleuchtung der Umgebung, das Reflektieren der sich an den Gesichtssinn wendenden Strahlen bezieht.

(130) Die Flamme kann aber auch zum Heizen oder Anzünden benutzt werden und die Verbindungswege zwischen den unzähligen möglichen Wirkungen und dem Sinnesapparat können sehr weit und sehr zahlreich sein. Elektrisches Licht kann zum Leuchten, aber auch zu Heilzwecken benutzt werden, womit ein Kausalvorgang namhaft gemacht ist, der zu einer anderen Kausalform, der der Reizerfindungen, gehört (68; 173). Auch die Kohlensäure der Flamme kann eine Verwendung finden; dann wird ein totes Ergebnis des Kausalvorganges wieder in einem bestimmt anzugebenden gekoppelten Kausalvorgange der Benutzung erschlossen.

Schließlich kann man — nachts — mit einer Petroleumlampe zugleich beleuchten und Kaffee kochen, also zwei verschiedene Einzelwirkungen desselben Kausalvorganges stationärer Art (109) gleichzeitig verwerten.

Bei einem Explosionsstoff können sehr viele seiner Teilwirkungen für eine Benutzung in Frage kommen; die durch die Explosion entstandene mechanische Energie zum Sprengen, Schießen usw., die Flammen-Farbe zum Signalisieren, der Rauch zum Einhüllen des Geländes in Nebel, das Gas zur Schädigung des menschlichen Organismus, die Flamme des weiteren zur Erzeugung von Feuerschäden auf weitere Entfernungen, die Art des Rauches zur Unterscheidung verschiedener Geschosßarten u. a. m. — Bei den vorstehenden Beispielen handelt es sich um chemische Vorgänge.

(131) Ein erstes lehrreiches Beispiel für mechanische Vorgänge ist die Benutzung von Schiefer als Schleifmittel. Die Erfassung der ersten und der zweiten Veränderung macht hier schon große Schwierigkeit, was als warnendes Zeichen dafür aufgefaßt werden muß, daß es sich hierbei um eine sehr zweifelhafte Erfindung, einen Grenzfall eines als vollständig und neu anzuerkennenden Kausalvorganges handelt [(108); Beisp. 8]; solche Fälle müssen natürlich mit Notwendigkeit gelegentlich in Erscheinung treten, da es hier wie sonst in der Welt scharfe Grenzen ohne neutrale oder zweifelhafte Gebiete nicht geben kann. Der Anschluß an das Bekannte ist gegeben durch das Vorhandensein körniger Schleifmittel natürlicher und künstlicher Herkunft; die erste Veränderung erschöpft sich hinsichtlich der Frage der Neuheit in der bloßen Wahl des Schleifmittels selbst, alles andere, Putzlappen, Bewegung, Schleifdruck, affizierter Ursachenteil u. a. m. ist das gleiche, wie bei einem anderen Schleifvorgange, und auch die Wirkung hinsichtlich dessen, was der abstrakte Begriff „Schleifen“ enthält, ihm völlig entsprechend. Es käme für eine Unterscheidung also nur eine besondere Art der Schleifwirkung in Frage, und es dürfte bei der Beurteilung dieses Kausalvorganges vom Gesichtspunkte der schutzfähigen Erfindung aus diese Frage der besonderen Schleifwirkung von ausschlaggebender Bedeutung sein, während sie bei der reinen Erfindung überhaupt nicht auftritt, oder doch in einer sehr gemilderten Form [Ursachenfähigkeit].

Der vorliegende Kausalvorgang schließt sich unmittelbar an den Naturzustand an mit einer besonderen Benutzungsweise des aus ihm herausgegriffenen Dinges. Daß dieses Ding schon zum Dachdecken und zu Schreibtafeln und -Stiften benutzt worden ist, ist für die Benutzung als Schleifmittel, wie ersichtlich, völlig gleichgültig; es ist eben ein neues Schleifmittel und wie notwendig ein bekanntes Ding, aber kein „altes“ Mittel für einen „neuen“ Zweck, diese irreführende Auffassung, auf die schon unter (114) hingewiesen worden ist. Eine Herstellung des Schleifmittels, wie sie für eine etwaige Unterteilung des Kausalvorganges möglich sein müßte, kommt hier nicht in Frage, da Schiefer wohl noch nicht künstlich hergestellt werden kann, sodaß eine Verlängerung des Kausalvorganges nach rückwärts hier an dem Stande der Wissenschaft und dem Intellekt scheitert.

(132) Im Gegensatz hierzu muß z. B. eine Zange erst hergestellt werden, ehe sie verwendet werden kann, sodaß ohne weiteres zwei besondere Kausalvorgänge konstruierbar sind.

Der Verwendungsvorgang selbst kann bestehen in einer weiteren Herstellung, nämlich nach Abtrennung einzelner Drahtstücke zum Biegen derselben und Vereinigen zu einem Drahtnetz od. dgl., sodaß beide Kausalvorgänge die Herstellung von etwas betreffen, ebenso wie die Herstellung eines photographischen Apparates und mit seiner Hilfe die Herstellung einer Photographie, u. a. m.

Die Herstellung der Zange im ersten Teile des ganzen Vorganges gemäß der Tabelle (148) ist eine solche, bei der die nacheinander eingesetzten ursächlichen Momente mit Wirkungsmomenten abwechseln, also keine geschlossene Gesamtwirkung einem geschlossenen Ursachenzustand gegenübersteht, indem sich die Zangenteile und ihre Zusammensetzung allmählich entwickeln (100). Sie werden zuerst geformt, dann gebogen, gebohrt, durch einen Stift verbunden, geschärft, gehärtet u. a. m., Wirkungsphasen, denen bestimmte ursächliche Momente entsprechen. [Unterteilbarkeit (113).]

(133) Die vorstehend geschilderten Umstände bilden — vielleicht — den Grund, weshalb es für nötig gehalten worden ist, eine Unterscheidung zwischen Verfahrens-Erfindungen und anderen Erfindungen zu machen u. z. als mechanische und als chemische Herstellungsverfahren, worauf später noch ausführlich eingegangen wird (140; 141; 250).

(134) Die Zange ist nun ein Gegenstand mit verhältnismäßig sehr wenig einzelnen Teilen im Vergleich zu einer komplizierten Maschine, z. B. einer Dampfmaschine, einer Typendruckmaschine oder einer Drehbank.

(135) Es ist ersichtlich, daß die Kausalvorgänge der zuletzt genannten Arten insofern etwas Besonderes enthalten, als das daraus Hergestellte dazu dient, die Handfertigkeit der Menschen zu unterstützen, zu verbessern und zu ersetzen. Es läßt sich nämlich auch mit den Fingernägeln ähnlich wie mit einer Zange etwas abknipsen usw., oder ein Gegenstand von Hand gegenüber einem anliegenden Schneidwerkzeug drehen und so in einem Abdrehvorgang bearbeiten.

Deshalb werden solche Gegenstände Werkzeuge oder Werkzeugmaschinen genannt. Eine Waschmaschine führt jedoch diesen Namen nicht, obgleich sie auch die unvollkommene, dabei schwere Handarbeit des Waschens gewissermaßen ersetzt, also die gleiche Gattung von Maschinen bildet. Auch ihr Vorgang läßt sich in gleicher Weise in zwei Kausalvorgänge unterteilen, deren erster die Herstellung der Waschmaschine und deren zweiter die Benutzung, die besondere Art des Waschens mit ihrer Hilfe [Haushaltungsmaschinen] betrifft.

Eine andere Art von Kausalvorgängen bilden diejenigen, welche Gebrauchs-Gegenstände wie einen Korb oder einen Stuhl bilden. Auch

sie müssen erst hergestellt werden; ihre Verwendung ist aber kein Herstellungsvorgang, sondern ein Vorgang unmittelbaren Gebrauches, der in der Aufnahme von allerhand Gegenständen besteht, ihrer Unterstützung, Sammlung od. dgl.

(136) Bei allen [komplizierten] Gegenständen kommt im übrigen nicht nur die, das Ganze zusammenstellende Herstellung für einen Kausalvorgang in Frage, sondern auch die besondere Herstellung ihrer einzelnen Teile z. B. des Lagers, der Steuerung einer Maschine, des Henkels eines Korbes oder seines Bodens u. a. m.

Auch einzelne Getriebe einer Maschine können den Inhalt von Kausalvorgängen bilden nach ihrer Herstellung und nach ihrer Wirkung oder Bestimmung.

Schutzfähig ist ein solches Getriebe aber, wie hier gleich bemerkt werden soll, nur dann, wenn es als ursächliches Moment einer neuen nützlichen Wirkung dient, nicht wenn es z. B. nur ein Prinzip veranschaulicht. Es erfordert also stets einen gekoppelten Kausalvorgang.

(137) Die vorstehend genannten Beispiele betreffen im allgemeinen mehr als zweigliedrige Kausalvorgänge, die sich also ohne weiteres als erstmalige unterteilen lassen.

Es handelt sich nun um die Frage nach dem Zusammenhang der Dinge, wenn es sich z. B. um eine zweite Herstellung (116) einer Zange, einer Drehbank, eines Explosionsstoffes handelt, bei der wie früher schon angedeutet der Anschluß an das Bekannte (99) in den von den ersten Vorgängen gezogenen engeren Grenzen stattfindet.

(138) Der Unterschied beruht auf dem Unterschied zwischen Gattung, Art, Unterart usw. und es wird dementsprechend zwischen Gattungserfindungen, Artfindungen usw. zu unterscheiden sein. Die Art kommt bei zahlreichen Unterarten auch wieder als Gattung in Frage. Der erste Explosionsstoff schafft eine besondere neue Gattung von Erfindungen, die an der notwendigen Eigentümlichkeit zu erkennen ist, daß zunächst kein Name oder Begriff für sie vorhanden ist und dieser selbst erst „erfunden“ werden muß. Das führt oft zu allerhand Verlegenheiten, im übrigen aber auch zu der Bewertung als sogenannte Pioniererfindungen (127; 342).

Da jede Gattungserfindung ein erstes Mal gemacht werden muß, gibt es zunächst allemal nur ein Exemplar dieser Gattung. Es ist aber zweifellos bei der Feststellung der Wirkung derselben schon möglich, zwischen wesentlichen und unwesentlichen Kausalmomenten, in der Zukunft mehr oder weniger zutreffend, zu unterscheiden (2) und so unter einer beschränkten und unsicheren Abstraktion von den unwesentlichen Teilen einen Wirkungsbegriff oder eine Gattungswirkung festzulegen. Es ist klar, daß die zweite Erfindung der betreffenden Gattung die gleiche Gattungswirkung hat, sodaß die nunmehr vorhandenen zwei Arten der Gattung, mit denen eine Gattung erst entsteht, in der zweiten Veränderung ihrer zugehörigen Kausal-

vorgänge die gleichen Angaben aufweisen können, wenn die gleiche Abstraktion vorgenommen wird. Ebenso selbstverständlich ist es nach den früheren Feststellungen (110), wonach verschiedene Ursachen verschiedene Wirkungen haben müssen, daß die zu unterscheidenden Wirkungen sich in den außerhalb der Gattungswirkung liegenden Momenten unterscheiden müssen. Da die Frage der Wesentlichkeit und Unwesentlichkeit von Kausalmomenten, die hier in Wirkungen bestehen, eine Frage des Gesichtspunktes ist, von dem aus die Vorgänge betrachtet werden, liegt es im Belieben des Betrachtenden, eine Gattungsgleichheit oder eine Artverschiedenheit zweier oder mehrerer Kausalvorgänge hervorzuheben. Wenn es sich um schutzfähige Erfindungen handelt, wo, wie später (208—210) ausgeführt wird, die Fragen der objektiven Neuheit und des Erfindungswertes eine maßgebende Rolle spielt, wird die Hervorhebung der Artverschiedenheit und des darauf beruhenden Wertes stets notwendig sein.

Was den Unterschied zwischen Herstellung und Benutzung anbelangt, so besteht er lediglich darin, daß ein Ding im ersten Falle als Wirkung, im zweiten Falle als Ursache angesehen und aufgefaßt wird, daher die zwei Fragen, die an jedes Ding zu stellen sind (115). Auf dem Mangel dieser Erkenntnis beruht zum einen Teil die Unklarheit und Unsicherheit „festgelegter“ Schutzrechte.

(139) Die bisherigen Ausführungen lassen nun folgende ganz allgemeine Unterscheidungen der Kausalvorgänge bzw. Erfindungen offenbar in allen drei Formen der Kausalität zu, wenn auch die Verhältnisse wegen ihrer Mannigfaltigkeit und der Schwierigkeit der Trennung keine nähere Untersuchung erfahren haben, eine solche auch von keinem wesentlichen Interesse begleitet wäre.

Erster Gesichtspunkt der Unterscheidung:

Die Art der ursächlichen Momente.

Sie können Naturwerk [Pioniererfindung] oder Menschenwerk oder beides gleichzeitig sein.

Zweiter Gesichtspunkt der Unterscheidung:

Herstellung oder Benutzung in Ansehung gekoppelter Kausalvorgänge.

Die beiden Kausalvorgänge können sich beziehen auf:

- a) Benutzung einerseits und Herstellung andererseits.
- b) Herstellung einerseits und Herstellung andererseits.
- c) Herstellung einerseits und Benutzung andererseits.

Häufig finden sich beide Verwendungsarten auch vereinigt, d. h. die Herstellung enthält gleichzeitig eine Benutzung.

Dritter Gesichtspunkt der Unterscheidung:

Die Art der Benutzung oder des Gebrauches des Hergestellten.

- a) Unmittelbare Wirkung auf den Sinnesapparat.
- b) Ersatz oder Vervollkommnung der Handarbeit.
- c) Anderweitiger Gebrauch außerhalb der Handfertigkeit.

Die Benutzung dieser Einteilung wird im Laufe der weiteren Ausführungen mehrfach erfolgen (132).

(140) Ein weiterer in der patentrechtlichen Praxis vielfach gebrauchter, weil im Gesetz vorgesehener Unterschied, dessen Wesen aber nach wie vor völlig ungeklärt ist und die widersprechendste Beurteilung erfährt, ist der der Verfahrens- und der Erzeugniserfindungen, wie schon (133) angedeutet (vgl. noch 140; 141; 192; 250; 355).

(141) Zur Untersuchung dieser schwierigen Frage muß zunächst der Umfang der möglichen Beteiligung des Menschen an dem Zustandekommen des Kausalvorganges untersucht d. h. die Frage beantwortet werden, worin denn eigentlich die erfinderische Leistung, das sogenannte „schöpferische“ Verdienst des Erfinders überhaupt liegen kann (102).

Sie muß dahin beantwortet werden, daß diese Leistung nur in Ermitteln, Vereinigen, Ordnen usw. der notwendigen ursächlichen Momente, Bedingungen, Anlässe usw. liegen kann unter Berücksichtigung ihrer Empfänglichkeit, die in letzter Linie das bildet, was die notwendige Bekanntheit jedes ursächlichen Momentes in sich schließt.

Sobald der Ursachenzustand hergestellt ist, tritt sofort die Wirkung ein u. z. mit bedingungsloser Notwendigkeit und unaufhaltbar, sofern nicht etwa ein ursächliches Moment wieder ausgeschaltet wird od. dgl.

Die sich anschließende Wirkung ist also damit dem menschlichen Einfluß völlig entzogen, und es ist aus diesem Grund die Wirkung im Gegensatz zur menschlichen Leistung die Handlung oder Leistung der Ursache genannt worden (102).

(142) Es ist ja ohne weiteres zu erkennen, daß in dem mit Notwendigkeit eintretenden „Erfolgen“ des zweiten Zustandes aus dem ersten, dem Eintritt der zweiten Veränderung nach Herbeiführung der ersten, nicht nur keine erfinderische Leistung des Menschen, sondern überhaupt keine menschliche Leistung gesehen werden kann.

Sie ist also abgeschlossen mit der auf dem Erkenntnisvermögen des Verstandes beruhenden Ermittlung der ursächlichen Momente, bei der die Erfahrung des Erfinders und die damit verbundene Fähigkeit, in die Zukunft zu blicken, eine wichtige Rolle spielt.

Der Erfinder muß sich also zufrieden geben, mit der das „Wie“ des Werdens betreffenden Leistung, während das „Was“ des Werdens, die Wirkung, ein Geschenk der Natur ist.

(143) Die Frage, was das Wichtigere von beiden Kausalitäts-Abschnitten ist, läßt sich ebensowenig entscheiden, wie die Frage, welches Zahnrad eines Getriebes das wichtigere ist, das treibende oder das getriebene, oder was bei einem Flaschenverschluß die größere Bedeutung hat, der Hals oder der Stöpsel, oder was mehr wert ist

das Brechmittel oder das Erbrechen nach dessen Einverleibung und schließlich auch nicht die Frage — um wieder auf das Sinnbild der Kette zurückzukommen —, welches von den Gliedern einer Kette vor dem anderen einen Vorzug haben könnte.

Daß aber für die Beurteilung eines Kausalvorganges, namentlich im Hinblick auf die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse, die Frage „was geschieht“, also der lebendige Vorgang der Wirkung im Vordergrund des Interesses steht, die ganze Erfindung daran erkannt und beurteilt wird und gar nicht am Ursachenzustande beurteilt werden kann, liegt auf der Hand.

(144) Wird nun eine Erfindung „Verfahrenserfindung“ genannt, dann kann zunächst unter „Verfahren“ doch wohl nur die Verfahrensweise des Menschen verstanden werden, und dessen Leistung ist wie oben ausgeführt auf das Zusammenstellen des Ursachenzustandes beschränkt; was sich daran anschließt, ist nicht Sache des Menschen, und mit jeder menschlichen Leistung hört auch jede darauf hindeutende Verfahrens-Möglichkeit auf.

(145) Diese Ursachenzusammenstellung verdient die Bezeichnung „Verfahren“ wohl; sie ist aber als erste notwendige Veränderung ein integrierender Bestandteil jedes Kausalvorganges; dies nicht nur bei in sich abgeschlossenen, ohne Unterbrechung zusammenhängenden Ursachen- und Wirkungszuständen, sondern auch dann, wenn beide unterteilt ineinandergreifen.

In jeder Erfindung muß also der Erfinder bei der Zusammenstellung der ursächlichen Momente irgendwie „verfahren“; es können nur Unterschiede etwa in der Zahl der einzelnen Handlungen und wie unter (95) gesagt ihres zeitlichen Einsatzes vorliegen. Jeder Kausalvorgang endet ferner mit einem abschließenden beharrenden oder toten Ergebnis irgendwelcher Art, sodaß jede Erfindung notwendigerweise auch eine Erzeugnis-Erfindung ist und so genannt werden kann.

Da, wie vorstehend klar und unwiderlegbar erwiesen ist, die Erfindungen sich nach dieser Richtung hin völlig gleichen, kann sich auch nie und nimmer eine Unterscheidung in Verfahrens- und Erzeugnis-Erfindungen rechtfertigen; die behandelten Umstände bilden für die Kausal-Wirkung auch völlig nebensächliche Momente ohne jeden effektiven Wert; ihre Verkennung und Überschätzung zeitigt jedenfalls sehr bedauerliche Folgen, die nicht schnell genug beseitigt werden können (192).

(146) Die Begriffe Verfahren und Erzeugnis bilden somit keine horizontale, sondern eine vertikale Unterteilung der Kausalvorgänge, die also mitten durch alle Erfindungen hindurchgeht. Das was unter Verfahrens- oder Erzeugnis-Erfindung verstanden werden könnte, ist nur je eine halbe Erfindung. Da es wie oben festgestellt auch nicht möglich ist, eine der beiden zu einem vollständigen Kausalvorgange gehörigen Veränderungen als die wichtigere zu bezeichnen,

läßt sich dieser irreführende Begriff Verfahrenserfindung im Gegensatz zur Erzeugniserfindung auch nicht damit rechtfertigen, daß bei manchen Erfindungen die erste Veränderung die größere Bedeutung zu haben „scheint“. Selbst wenn es Fälle geben sollte, die ein derartiges Urteil ermöglichen, wäre es doch durchaus verfehlt, diesen für den Haupt- und End-Effekt durchaus nebensächlichen Unterschied zum Gesichtspunkt einer Unterscheidung von solcher Bedeutung zu machen, daß die so unterschiedenen Erfindungen unter gesetzlicher Verbriefung sogar ungleiche rechtliche Folgen haben sollen. Außerdem ist unverkennbar, daß der nach Abtrennung des Verfahrensteiles eines Kausalvorganges verbleibende Teil, so seines Zusammenhanges mit der Ursache beraubt, völlig haltlos in der Luft schwebt.

Oft ist das Verfahrensmäßige eines Kausalvorganges namentlich auf dem Gebiete der Chemie, wo gerade nur Verfahren nach dem deutschen Patentgesetz geschützt werden dürfen, eine so minderwertige Leistung für den gesamten Kausalvorgang gegenüber dem mit diesem sogenannten Verfahren verbundenen intellektualen inneren Erkenntnisvorgange von unschätzbare überlegener Bedeutung (183), daß es sich nicht rechtfertigt, ihn auch nur für eine bloße Namengebung maßgeblich sein zu lassen. Außerdem bleiben als Verfahren geschützte Erfindungen dann durchaus unvollkommen, wenn noch besondere Einrichtungen als ursächliche Momente zur Erzielung der ganzen Wirkung notwendig sind, ohne die der Kausalvorgang gar nicht ausführbar wäre; ihre Angabe ist dann also für die Vollständigkeit eines Kausalvorganges unerlässlich. Nach dieser Richtung hin sind gerade chemische „Verfahrens-Patente“ oft durchaus unvollständige Kausalvorgänge.

Vorstehende Grundsätze widersprechen der heute herrschenden Auffassung, wonach eine sogenannte Verfahrenserfindung von einer Einrichtung unabhängig sei. Darin liegt ein schwerwiegender Irrtum, der aber ohne weiteres erklärbar ist aus herrschendem Mangel der Erkenntnis, daß zu einer Erfindung notwendig ein vollständiger Kausalvorgang gehört. Wenn das „Krumm machen“ eines Fingers (292) zur Herbeiführung eines Kausalvorganges nötig ist, dann bildet zunächst diese Bewegung ein unentbehrliches ursächliches Moment, dann aber auch die — keineswegs etwa einfache — Einrichtung dazu, nämlich der physische Mensch; nur daß die „Einrichtung“ nicht mehr schützbar ist. Von einer Unabhängigkeit eines sogenannten Verfahrens von einer Einrichtung kann also keine Rede sein. Ersetzt jemand diese Einrichtung durch eine andere, maschinelle, so kann darin eine Erfindung für sich liegen. In dem Falle, wo die Maschinenarbeit nicht auch vom Menschen geleistet werden kann, muß diese Einrichtung schon im Ursachenzustande des ursprünglichen Kausalvorganges enthalten sein. Umgekehrt ist ja auch der Fall möglich, daß eine Menschenarbeitsweise nicht oder noch nicht durch Maschinenarbeit

ersetzbar ist [Malerei]. Darin daß ein ursächliches Moment oder auch eine Gruppe davon anderweitig ersetzt werden kann, liegt keine Unabhängigkeit von einer Einrichtung sondern nur von den Unterarten der Einrichtung, und diese Beziehung besteht ausnahmslos bei allen Kausalvorgängen und den zugehörigen Erfindungen; wieder ein Beweis für die „Künstlichkeit“ der behandelten Unterscheidung.

Auch der bereits erwähnte (92) Umstand, daß die Einschaltung ursächlicher Momente und damit auch ihre Teilwirkungen gruppenweise vor sich gehen, der ganze Kausalvorgang also auch in einzelne Etappen unterteilt ist, kann die Absonderung von Verfahrenserfindungen nicht rechtfertigen, von der verschiedene rechtliche Folgen abgeleitet werden.

Denn der Wert der Erfindung wird von diesem Unterschiede in keiner Weise beeinflußt, was doch Voraussetzung für eine unterschiedliche „Bewertung“ wäre.

Irgend eine Einrichtung zur Ausübung des Verfahrens muß also immer vorhanden sein; auch sie kann nur in ihrer Bedeutung verschieden, aber auch für sich allein als Verbesserung wie jede andere Einrichtung zu behandeln sein.

Die Frage wird an anderen Stellen (183; 192; 250) noch eine ergänzende Beleuchtung erfahren.

γ) **Beispiele vollständiger konkreter Fälle aller drei Formen der Kausalität.**

γ) 1) **Allgemeine Hinweise und Erläuterungen.** (147) Die Unterteilung jedes Beispielen erfolgt zunächst nach den beiden verschiedenen Veränderungen jedes Kausalvorganges bzw. nach den beiden Zuständen, die nacheinander erfolgen, und zwar erstens dem Ursachenzustand, der durch Zusammenstellen der erforderlichen verschiedenartigen ursächlichen Momente, Bedingungen und Anlässe usw. hergestellt wird, und zweitens dem Wirkungsvorgange mit anschließendem Beharrungs- oder totem Endzustande, der sich über die unmittelbar an den Ursachenzustand angeschlossene lebendige Wirkung bis zur Vollendung der Wirkung vollzieht und dann zur Ruhe kommt.

Am Anfang des Ursachen- und am Ende des Wirkungszustandes sind in den Beispielen die Zustände der vorhandenen realen Welt soweit möglich angegeben, denen gegenüber sowohl der Ursachenzustand als auch der Wirkungszustand eine Veränderung darstellt, und die zugleich den Umfang der ganzen Erfindung erkennen lassen.

Aus der Zahl der verschiedenen Arten möglicher ursächlicher Momente sind der Einfachheit halber nur drei Arten, und zwar als letzte die den Eintritt der Wirkung herbeiführenden auslösenden oder erregenden ursächlichen Momente herausgehoben; im Anschluß daran sind vor der Wirkung in besonderer Rubrik, die die Ursachen i. w. S. befähigenden Energien angegeben. Die Wirkungsmomente sind nur unterschieden in die genetischen Vorgänge, die

die lebendigen Wirkungen enthalten, diese noch unterschieden in [wertvolle] Hauptwirkungen und andere Wirkungen, Erscheinungen usw., die gerade für weniger wichtig gehalten werden, und die abschließenden Wirkungsergebnisse.

Die einzelnen Angaben sind auf das allernotwendigste beschränkt, insonderheit sind alle die unzähligen, selbstverständlichen kleinen ursächlichen Momente und auch Teil-Wirkungen fortgelassen worden.

Unter den Erscheinungen, die die Wirkung begleiten, sind gelegentlich auch gewisse Mängel aufgeführt. Diese sind es, die den Anlaß zu Verbesserungen also zu weiteren Erfindungen geben, vgl. im Beispiel 2, Kreuzzange, drittletzte Rubrik: das Lose-Werden des Gelenkzapfens.

Die Faßlichkeit und Verständlichkeit der Unterscheidungen der einzelnen Elemente der Kausalvorgänge nimmt natürlich auch in den konkreten Beispielen in der Reihe der Kausalitätsformen ab (127), erreicht also den Höhepunkt der Schwierigkeit einer klaren Trennung bei den Motiverfindungen mit dem Schauplatz der Wirkung (83) in der unerforschbaren Innenwelt, dem seelischen Bestandteil des menschlichen Körpers.

(148) Der Zweck, der mit der nachstehenden Aufführung einer Reihe vollständiger konkreter Kausalitätsfälle verfolgt wird, ist ein **mehrfacher**.

Erstens sollen sie die für das volle Verständnis der allgemein gehaltenen Ausführungen über die Arten und Formen der Kausalität, den Aufbau eines Kausalvorganges nach Ursache und Wirkung und ihren einzelnen Elementen sowie für den Anschluß an das Bekannte auf beiden Seiten nötigen konkreten Beispiele liefern und so eine Kontrolle der diesbezüglichen Ausführungen ermöglichen.

Zweitens sollen die Beispiele zeigen, daß eine klare und deutliche Analogie oder Gleichheit in diesem Aufbau und der Struktur der Erfindungen aller drei Formen der Kausalität vorhanden, eine entsprechende einheitliche Zusammenfassung also möglich und geboten ist, was zur Klärung und Vereinfachung der Auffassung einer Erfindung beitragen muß und unberechtigte Unterscheidungen zur Durchsetzung von „Spezialbehandlungen“ od. dgl. [Chemie] verhindert (405).

Drittens sollen sie zu der Erkenntnis verhelfen, daß die bisherige Einteilung und Berücksichtigung des gesamten für den Schutz des alles umfassenden Urheberrechtes in Frage kommenden Stoffes sehr wesentliche Mängel und Lücken aufweist und so die nach dieser Richtung hin gemachten Abänderungsvorschläge unterstützen; [Internationales Urheberrecht].

Die Mängel der tabellarischen Zusammenstellung infolge der unvermeidlichen Kürze des begrifflichen Ausdruckes können nur durch ausgiebige Benutzung und Beachtung der vorstehenden Ausführungen

γ) 2) Die tabellarische Zusammen-

Nr. des Beispiels	Anschluß vorn. Bekannter d. h. vorgefundener Stand der Dinge	Erste Veränderung: Wirkungsfähiger Ursachen-Zustand und seine einzelnen Momente verschiedener Art		
		Affizierte, passive, leidende, die zweite Veränderung tragende materielle und ähnliche ursächliche Momente	Ord nende, verbindende, gestaltende, aktive usw. formelle Momente und Bedingungen	Erregende auslösende, zuletzt eingesetzte Anlässe usw.
1	Drehkrane	Vorhandener Drehkran. Zweiter seitlicher Ausleger. Laufbahn darauf; verschiebbares Belastungsgewicht, Verschiebemitel und Nutzlast	Anordnung des zweiten Auslegers in entgegengesetzter Richtung des ersten, wagerecht	Einsetzung und Einstellung des Gewichtes bei und entsprechend der Belastung
2	Allerhand Handklemm- vorrichtungen; durch einen kurzen Querbol- zenverbundene Stangen	Ein von einer Klemmvorrichtung erfaßbarer Gegenstand [Nagel]. Stählerne Stangen	Anordnung des Gelenks nahe dem einen Ende. Ausbildung der kurzen Enden als Schneiden, die sich berühren können, bei ab- stehenden anderen Enden. Nachträgliche Härtung	Druck auf die langen Enden der den Gegenstand mit dem kurzen Ende umfassenden Vorrichtung
3	Zugespitzte oder schneidenförmige Gegenstände aus gehärtetem Stahl. Meißel mit gerader Schneide, Hammer	Weicherer zu bearbeitender Gegenstand. Längliches härtpbares Stahlstück, vorhandener Meißel und Hammer Befestigungsmittel für das Stahlstück	Flache oder runde Gestaltung des Stahlstückes. Fortgesetzte Berührung des Stahlstückes durch den Meißel in parallelen Schneidelagen zwei sich kreuzende Lagen: Härtung	Schlag auf den Meißel in seinen verschiedenen Lagen
4	Stühle mit drei Beinen. Bohr- und Schneidwerkzeuge	Vorgefundener Stuhl, ein viertes und ein fünftes Bein und Werkzeuge. Artilleriebeobachter	Anordnung der Beine in gleichen Abständen im Kreise am Rande des Sitzbrettes	Ein das eine oder auch ein zweites Bein zerstörender fliegender Körper
5	Durch Erwärmung oder andere Mittel vergasbare Stoffe	Holzkohle, Schwefel, Salpeter, Mischgefäß, Mischstab	Überführung der Stoffe in Pulverform Bestimmung des Mischverhältnisses. Innige Mischung	Wärmezufuhr [Durch Stoß]
6	Schießwaffen wie Schleuder, Armbrust, Bogen, Explosivstoff	Vorgefundener Explosivstoff. Widerstandsfähige Metallkammer mit Anschlußrohr, Metallgeschöß, Gestell, Richtvorrichtung, Zündvorrichtung an Kammer mit Kammerabschluß	Dimensionierung des Geschosses. Füllung der Kammer mit Explosivstoff. Einrichten des Rohres	Betätigung der Zündvorrichtung
7	Prägewerkzeuge für Metalle mit Zubehör	Hammer mit hochglanz-polierter Schlagfläche. Zu bearbeiten- des Metallstück	Saubere Reinigung des Werkstückes. Mittel zur richtigen Einstellung der Hammerfläche	Schlag mittels des Hammers auf die Metallstückfläche

stellung der vierzehn Beispiele.

Die Ursachen zur Wirkung befähigende Energien, Kräfte od. dgl. der Natur	Zweite Veränderung: Wirkungs-Vorgang und Wirkungs-Endzustand; die zugehörigen verschiedenartigen Momente			Anschluß hinten. Bekannter d. h. vorgefundener Stand der Wirkungen
	Die Momente der erkannten lebendigen Wirkung		Tote oder beharrnde Ergebnisse [Bezeichnung]	
	Die Hauptwirkung des Werdens, Entstehens, Erzeugens usw.	Andere Wirkungen und Erscheinungen		
Formen- und Distanzenergie [Schwerkraft], Bewegungsenergie	Die einseitige Belastung des vorgefundene Drehkrans wird durch ein Gegengewicht am Gegenausleger in entsprechender Seiteneinstellung beseitigt, die Drehung des Drehkrans erleichtert und die Abnutzung der Lagerteile vermindert	Erhöhung des Gesamtgewichtes. Ersparnis an Schmiermaterial	Drehkran mit Ausgleich der einseitigen Belastung	Wirkung eines einarmigen Hebels, ihre Abhängigkeit von Hebellänge und Belastungsweise
Formenenergie. Druckkraft	Ausübung eines sehr starken Druckes durch die kurzen Enden auf den erfaßten Gegenstand. geeignet ihn sehr festzuhalten oder zu zerteilen	Deformation des erfaßten Gegenstandes. Dachförmige Trennungsfäche. Losewerden des Gelenkzapfens	Kreuzzange. Geteilter Gegenstand	Gleich gerichtete Bewegung der Enden sich kreuzender Stäbe Hebelübersetzung
Formenenergie. Oberflächenenergie. Bewegungsenergie	Der geschlagene Meißel erzeugt auf der Oberfläche des Stahlstücks bei paralleler Verschleibung [um gleiche Abstände] Schneiden oder Spitzen	Erwärmung des Stahlstückes. Stumpfwerden des Meißels. Schwierige Parallelführung	Stählerne Feile. Späne usw.	Material abnehmende Wirkung des vorgefundene Dinges bei Bewegung derselben längs der Fläche des weichen Gegenstandes unter Druck lotrecht zur Bewegungsrichtung
Bewegungsenergie. Formenenergie	Bei Zerstörung eines oder zweier Beine bleibt der Stuhl stehen, und die Beobachtung des darauf Sitzenden wird nicht gestört	Der Stuhl wackelt. Fliegende Splitter	Ein dreibeiniger Stuhl mit Resten zweier weiterer Beine Zerbrochene Beinteile	Wirkung der drei Beine eines Stuhles
Wärmeenergie. Chemische Energie. [Bewegungsenergie]	Plötzliche Entwicklung einer relativ großen Gasmenge mit stärkster Druckwirkung	Fortschleudern im Wege stehender Gegenstände, Flamme, Knall, Rauch	Gas, Ruß, Asche, Schleim, Geruch, Atembeschwerde	Volumvergrößerung bei Vergasung fester oder flüssiger Körper
Chemische Energie. Formenenergie. Bewegungsenergie	Das Geschoß wird durch den Gasdruck auf große Entfernungen fortbewegt in genauer Richtung und kurzer Zeit	Ablenkung des Geschosses durch Schwerkraft. Platzen der Kammer. Erwärmung der Vorrichtung. Sonst wie bei Beispiel 5	Benutzte Schießvorrichtung für Explosivstoffe. Sonst wie bei Beispiel 5	Fortschleudern des Geschosses in bestimmter Richtung, Beschädigung des getroffenen Körpers. Geschoßdeformation
Oberflächenenergie. Bewegungsenergie. Formenenergie	Die glatte Schlagfläche des Hammers teilt sich dem Werkstück mit durch Prägung und es entsteht polierte Fläche	Entstehung von Graten zwischen den Schlagflächen. Erwärmung. Geräusche	Werkstück mit polierter Fläche; Hammer	Deformation von Metallen durch bloßen Druck auf die Oberfläche. Prägewirkung

Nr. des Beispiels	Anschluß vorn. Bekannter d. h. vorgefundener Stand der Dinge	Erste Veränderung: Wirkungsfähiger Ursachen-Zustand und seine einzelnen Momente verschiedener Art		
		Affizierte, passive, leidende, die zweite Veränderung tragende materielle und ähnliche ursächliche Momente	Ordrende, verbindende, gestaltende, aktive usw. formelle Momente und Bedingungen	Erregende auslösende zuletzt eingesetzte Anlässe usw.
8	Körner aus allerhand sehr harten und rauhen Mineralien. Hochofenschlacke	Vorgefundene Hochofenschlacke. Reibpolster zu bearbeitendes Werkstück	Granulierung der Schlacke, die üblichen Maßnahmen zum Schleifen	Bewegung des Schleifmittels längs der Schleifstückfläche mittels des Polsters
9	Entzündungen hervorrufoende Medikamente. Knochenauftreibungen	Gänsefett, Überbein, Lappen	Auftragen des Fettes auf die Haut über dem Überbein. Massage	Einreiben mittels des Lappens
10	Krebsartige Wucherungen. Allerhand Medikamente	Radium, Speiseröhrenkrebs. Stab mit Befestigungsvorrichtung für das Radium an einem Ende	Befestigung des Radiums am Stabende. Einführen des Radiums am Stabe in die Speiseröhre	Bestrahlung der Wucherung
11	Elektrische Ströme, Pflanzen, Düngemittel	Blumentopf mit Erde und Pflanzen. Wechselstrom, Leitungen, Isolatoren Stark verdünnte Salzsäurelösung. Düngemittel	Anschluß des Wechselstromes an den isolierten Blumentopf. Benetzung der Erde mit Salzsäurelösung	Speisung der Leitung mit Wechselstrom
12	Einzelne komplizierte, viel Raum einnehmende Zeichen für die Sprechlaute [Schriftzeichen]	Auf kleine Haken, Bögen, Striche, Punkte in verschiedener Schräg- und Höhenlage beschränkte Zeichen, die leicht miteinander in Verbindung gebracht werden können. Gesichtssinn. Papier. Schreibstift. Zugehörige Gehirnmaterie. Vorstellungsvermögen. Erkenntnisvermögen usw.	Zuordnung der Zeichen zu bestimmten Sprachlauten	Verbindung der zu einem Wort gehörigen Laute auf einem Blatt Papier mittels Schreibstiftes. Auslösung der zur Erkenntnis nötigen Energien
13	Eheliche Vereinigungen ohne Berücksichtigung der Gesundheits- und Seelenzustände der Beteiligten	Vorstellung der Folgen einer Auswahl gesunder Menschen zur Eheschließung Zugehörige Gehirnmaterie. Vorstellungsvermögen. Erkenntnisvermögen usw.	Ausstellung von Gesundheitszeugnissen. Wirtschaftliche und berufliche Vergünstigungen	Eheliche Verbindung der Menschen im Besitze von Gesundheitszeugnissen
14	Allerhand Gedichte	Lachender Frühlingsmorgen. Blumenduft Sonnenschein. Vogelsang in Verbindung mit dem Grauen der Feldschlacht. Gehirnmaterie. Erkenntnisvermögen usw.	Ordnen und in Beziehung-Bringen der einzelnen Vorstellungen und Ergebnisse	Vereinigung der Gedanken zu Versen, Reimen und Strophen

Die Ursachen zur Wirkung befähigende Energien, Kräfte od. dgl. der Natur	Zweite Veränderung: Wirkungs-Vorgang und Wirkungs-Endzustand; die zugehörigen verschiedenartigen Momente			Anschluß hinten. Bekannter d. h. vorgefundener Stand der Wirkungen
	Die Momente der erkannten lebendigen Wirkung		Tote oder beharrnde-Endergebnisse [Bezeichnung]	
	Die Hauptwirkung des Werdens, Entstehens, Erzeugens usw.	Andere Wirkungen und Erscheinungen		
Formenenergie. Bewegungsenergie	Besondere Schleifwirkung ? ? ?	Ohne Angabe selbstverständlich	Ohne Angabe selbstverständlich	Schleifwirkung
Lebensenergie. Chemische Energie. Bewegungsenergie	Die ätzende Wirkung des Gänsefettes ruft eine Entzündung der Knochenhaut begünstigt durch die Reibung hervor, die die Knochenaufreibung in Verbindung mit der Massage absorbiert	Schmerzen; Verbleiben der Behaarung [im Gegensatz zu anderen scharfen Einreibungen]	Verschwinden des Überbeines. Zer setzte Fettreste	Entzündung der Haut beim Berühren mit ätzenden Mitteln
Chemische Energie	Die Radiumstrahlen bewirken einen Zerfall der Wucherung, sodaß sie von den Körpersäften fortgeschwemmt werden können	Brechreiz. Schmerzen. Entzündung der bestrahlten Stellen	Wucherungen freie Speiseröhre. Radium	Wirkung des Radiums durch seine Strahlen auf Veränderung des bestrahlten Körpers
Elektrische Energie. Chemische Energie. Lebensenergie.	Die Pflanzenwurzeln werden durch den Strom in Verbindung mit der Lösung derart beeinflusst, daß sie die Nahrung aus der Erde schneller und vollkommener aufnehmen	Erwärmung der Erde. Dunkelgrüne Färbung der Pflanzenblätter	Die tote Vorrichtung. Gewichtszuwachs der Pflanze	Wirkung elektrischer Ströme auf Organismen
Willensenergie. Gedächtnisenergie. Bewußtseinsenergie. Nervenenergie.	Die vereinfachten Zeichen und ihre bequeme Verbindung lassen Worte in kürzester Zeit hinschreiben und erkennen	Geringer Papierverbrauch	Kurzschrift. Stenographie	Lesen von Schriftzeichen mit allen dazu gehörigen Erkenntnisphasen
Willensenergie	Die Ehen werden glücklich und sorgenfrei, dem entsprechend gesunde, kräftige Kinder erzeugt mit reinem frohen Gemüt	Verminderung der Ehescheidungen, der Sterblichkeit	Gesunde Kinder. Zufriedenheit Glück usw.	Ungünstiger Einfluß auf das Volkswohl bei der bisherigen Art der Eheschließung
Willensenergie usw.	Besondere Wirkung des Kontrastes der Vorstellungen und Erlebnisse auf das Gemüt des Dichters oder des Zuhörers	Tränen. Gruseln. Kopfschmerzen. Erbauung usw.	Kurzes oder längeres Anhalten der Wirkungen infolge der Erinnerung	Wirkung von Gedichten auf das Gemüt des Menschen

gemildert werden, deren Verständnis somit Voraussetzung für das Verständnis der ganzen Tabelle ist.

Zu den Beispielen 1—11 aus der unorganischen und organischen Welt ist noch zu bemerken, daß der Parallelvorgang zu dem Vorgang in der Außenwelt (84), wie er sich im Intellekt stets abspielen muß, der Einfachheit halber unberücksichtigt geblieben ist und bleiben konnte, da er seinem Wesen nach aus den Beispielen für die dritte Form der Kausalität (Beispiele 12—14) erkennbar ist und sich prinzipiell davon nicht unterscheiden kann.

Erwähnt sei noch, daß nur durch die Heranziehung der hier benutzten [bekannten] philosophischen Erkenntnisse und ihre Anpassung an das zu behandelnde Thema — was teils durch weiteren Ausbau teils durch Ausschaltung überflüssiger Komplikationen geschehen ist — die Erfassung des in der Tabelle veranschaulichten Zusammenhanges der Dinge ermöglicht worden ist; zugleich konnte die unwiderlegbare Richtigkeit seiner Erfassung und deren Lückenlosigkeit nachgewiesen werden.

d) Die Kausalvorgänge bzw. Erfindungen nach den verschiedenen Kombinationen der Faktoren-Momente, und die allumfassende Kausalitäts-Formel.

(149) Aus den vorstehenden Ausführungen, die zu der nachstehenden Untersuchung benutzt werden, ergibt es sich zunächst, daß jeder Kausalvorgang mit seinen mehr- oder vierteiligen Einzelfaktoren in doppelter Hinsicht eine Kombination ist nämlich erstens insofern, als zu jedem Ursachenzustande eine ganze Reihe ursächlicher Momente gehört, die also stets kombiniert werden müssen, um eine wirkungsfähige Ursache zu bilden, und zweitens eine Kombination hinsichtlich ihrer aus einzelnen, sehr verschiedenen Momenten bestehenden Gesamtwirkung, aus der, wie später bei der schutzfähigen Erfindung nachgewiesen werden wird, eine Auswahl nach wirtschaftlichen Zwecken erfolgen muß. Es gibt also — unter der notwendigen Zugrundelegung eines vollständigen Kausalvorganges für jede Erfindung — nur Kombinationserfindungen, ebenso wie nach vorstehenden Feststellungen (140—146) bei jeder Erfindung notwendigerweise ein Verfahren anzuwenden ist, alle Erfindungen also Verfahrens- und hinsichtlich der Notwendigkeit eines Erzeugnisses auch Erzeugniserfindungen sind. Es lassen sich nun nicht bloß Einzeldinge bestehend aus einfachen oder zusammengesetzten Natur- und Menschenwerken [Einzel-Wirkungen (89)] miteinander vereinigen, sondern auch stationäre Wirkungen (103; 164) untereinander und mit Dingen, und somit ist hinsichtlich des Ursachenzustandes zwischen Dinge-Kombinationen und Wirkungen-Kombinationen zu unterscheiden. Da aber die Wirkungen auch dann nicht losgelöst von ihrem zugehörigen Ursachenzustand benutzt werden können, kommt auch eine Wirkungen-Kombination letzten Endes auf

eine Dinge-Kombination hinaus. Da schließlich auch jedes Ding eine Teilwirkung ist, kann eine solche Unterscheidung zwischen den möglichen Kombinationen einen nennenswerten praktischen Wert nicht haben. Welcher Art die zum Ursachen-Zustande kombinierten Dinge usw. nun auch sein mögen, stets muß zwischen ihm und dem daraus erfolgten Wirkungszustande eine (neue) lebendige Wirkung liegen, als der präzise Ausdruck des Bandes innerer Beziehungen beider, die dem Ganzen sozusagen ein neues Gesamtmerkmal, eine neue Gestalt aufdrückt mit einer neuen „Qualität“, der sogenannten Gestaltsqualität oder Qualität der Gestaltung. Fehlt dieser so festgelegte positive Vorstellungsinhalt der gemeinsamen, qualitativ neuen „lebendigen Wirkung“, so liegt ein erfinderischer Kausalvorgang nicht vor sondern, was namentlich bei Wirkungen-Kombinationen zu beachten ist, nur die bloße Summe der Einzelwirkungen ohne inneres Band, die also in ihrer Gestaltung eine bloße „Quantität“ enthält.

(150) Damit sind zwei alte strittige Fragen auf eine einfache Weise aus der Welt geschafft oder doch wenigstens auf Unterschiede bedeutungsloser Form zurückgeführt. Gleichzeitig hat sich ergeben, daß eine Einteilung nach obigem Gesichtspunkt praktisch bedeutungslos ist. Es handelt sich nunmehr um die Feststellung des Ausdruckes, in dem sich alle Kausalvorgänge zwanglos und natürlich vereinigen lassen, und um den Nachweis seiner praktischen Brauchbarkeit.

Die Ursache kann aus Naturwerken oder aus Menschenwerken zusammengesetzt sein, jedes allein oder beides zusammen.

Die geschlossenen und die unterteilten Ursachen- und Wirkungs-Faktoren geben eine Unterscheidung der Kausalvorgänge, die auf zweigliedrige und mehr als zweigliedrige Kausalvorgänge hinausläuft. Alle diese verschiedenen Fälle können nun in einer einzigen Formel für alle möglichen Kausalvorgänge zusammengefaßt werden (151). Darin bedeuten:

Kleine Buchstaben mit dem Index ^u: einfache, natürliche ursächliche Momente [Naturwerke].

Große Buchstaben mit dem Index ^u: zusammengesetzte, künstliche ursächliche Momente [Menschenwerke].

Kleine Buchstaben mit dem Index ^w: tote Einzelwirkungen einfacher Art.

Große Buchstaben mit dem Index ^w: tote Einzelwirkungen zusammengesetzter Art oder stationäre Zustände.

Die Zeichen L_1^w , L_2^w usw.: die lebendigen Vorgänge der alles erzeugenden lebendigen Wirkungen, die in ihrer genetischen Unbeständigkeit und Unfaßbarkeit regelmäßig nicht als ursächliche Momente in anderen Kausalvorgängen in Frage kommen.

Der Wechsel des Indexes ^w der Buchstaben mit dem Index ^u bedeutet den Stellungs-Wechsel des toten Wirkungsmomentes zum ursächlichen Momente in einem neuen Kausalvorgange.

72 Die Definitionen d. drei vereinfachten Merkmalsbegriffe d. reinen Erfindung.

(151) Die alle möglichen Fälle umfassende Formel mit einem angeschlossenen Kausalvorgang [zweite Zeile] lautet nun folgendermaßen:

Erste Zeile [Stamm- oder Urvorgang]

$$a^u + B^u + c^u + D^u + e^u + f^u + g^u + h^u \infty L_1^w + J^w + m^w + n^w$$

Zweite Zeile [angeschlossener Vorgang]

$$J^u - f^u + \varphi^u + n^u + o^u \infty L_2^w + p^w + Q^w + r^w.$$

Das $+$ -Zeichen bedeutet das Hinzutreten der einzelnen Momente.

Das $-$ -Zeichen bedeutet die Ausscheidung eines Momentes aus einem zusammengesetzten Faktorenteil; es ist ersetzbar durch ein anderes. Dieser Vorgang wird in der Formel ausgedrückt durch den Teil: $J^u - f^u + \varphi^u$. Darin ist J^u das als Ursachenteil benutzte Moment J^w aus der Wirkung des Stammvorganges; und $-f^u + \varphi^u$ veranschaulicht den Ersatz selbst, wobei das Ersatz-Moment durch griechischen Buchstaben unterschieden ist. Beide Zeilen vereint stellen den gekoppelten Kausalvorgang dar. Zur näheren Erklärung der Formel dienen noch folgende Angaben:

1. Die erste Zeile bedeutet einen zweigliedrigen Ur-Kausalvorgang, die Summe a^u bis h^u die Gesamtursache. Sie kann nur einfache oder nur zusammengesetzte Momente enthalten oder beides zusammen.

Die Summe L_1^w bis n^w ist die Gesamtwirkung, ebenfalls aus einfachen oder zusammengesetzten Teilen hinsichtlich ihrer toten Einzelwirkungen bestehend.

Der lebendige Teil der Wirkung ist darin unter L_1^w zusammengefaßt. Die erste Zeile kann auch ein sogenanntes Zwischenprodukt enthalten.

2. Die zweite Zeile enthält einen mit dem ersten verbundenen zweiten Kausalvorgang, der offenbar nicht ohne den ersten möglich ist. [Abhängigkeit X. Teil.]

Darin sind die zu ursächlichen Momenten benutzten toten Einzelwirkungen des ersten Vorganges die Teile J^u und n^u . Sie bilden in Verbindung mit anderen, neuen ursächlichen Momenten n^u bis o^u eine neue Gesamtursache, die eine neue Gesamtwirkung L_2^w bis r^w natürlich mit einer neuen lebendigen Wirkung L_2^w darin hervorbringt.

3. Beide Vorgänge zusammen bilden den gekoppelten Kausalvorgang, durch den der beiderseitige Anschluß an das Bekannte, wenn z. B. n das neue Zwischenprodukt „Robol“ wäre, erst geschaffen wird und werden muß.

4. Die Wirkung des zweiten Kausalvorganges kann in einzelnen Momenten der toten Ergebnisse wieder zu einer neuen Ursache mit neuer lebendiger Wirkung und neuen oder alten Einzelwirkungen benutzt werden; z. B. wenn das Element r ein weiteres neues Zwischenprodukt

„Sirobol“ genannt wäre, müßte ein dritter Anschluß-Kausalvorgang angeschlossen werden und so fort.

Die Formel für den Kausalvorgang zeigt mit großer Deutlichkeit die den ganzen vorstehenden Ausführungen entsprechende Auffassung von dem Wesen einer Erfindung und zugleich deren wesentliche Unterschiede gegenüber der bisherigen Fassung.

Daher ist ihre Angabe von erheblicher Wichtigkeit und nicht etwa eine zwecklose Spielerei. Sie wird später mehrfach eine praktische Anwendung finden (188; 191; 363).

B. Der Begriff der Neuheit und ihre Feststellung.

a) Gleichheit und Verschiedenheit, Altheit und Neuheit, Bekanntheit und Unbekanntheit.

(152) Das Mittel zur Feststellung vorstehend genannter Beziehungen besteht im Vergleichen zweier Dinge, Vorgänge usw. miteinander und der Untersuchung der dabei auftretenden Beziehungen.

Es sollen zunächst die beiden kontradiktorischen Begriffe: Gleichheit und Verschiedenheit behandelt werden.

Aus den Ausführungen über die Bildung von Begriffen auf Grund der Erfahrung usw. (6) läßt sich entnehmen, daß zwei Erlebnisse einander niemals vollkommen gleichen werden und, selbst wenn eine solche Annahme hinsichtlich ihrer sachlichen Beziehungen gemacht würde, wären sie immer noch verschieden in bezug auf Zeit und Raum, worin sie vor sich gehen¹⁾.

Vollkommen gleich kann ein Ding nur sich selbst sein; da es aber als etwas Einzelnes einen Vergleich ausschließt, kann diese Beziehung eines Dinges auf sich selbst nicht zu einer Erkenntnis führen, sondern nur die Beantwortung der Frage, unter welchen Voraussetzungen zwei Dinge einander gleich gesetzt oder gleich genannt werden können.

(153) Sie ist schon von anderer Seite²⁾ in anderem Zusammenhange dahin beantwortet worden, daß zwei Dinge dann einander gleich sind, wenn das eine bei einer bestimmten Operation, also von einem bestimmten durch ihre Art gegebenen Gesichtspunkt der Betrachtung aus für das andere gesetzt werden kann, ohne daß etwas anderes entsteht oder geschieht. Wird dieser Gesichtspunkt einer ersten Betrachtungsweise, der wieder nur durch eine begriffliche Vorstellung festgelegt wird, geändert und eine andere Operation ins Auge gefaßt, dann kann und wird sich auch die bisher festgelegte Beziehung ändern, woraus sich ergibt, daß dieselben Dinge sowohl gleich als auch ungleich sein können, je nach dem Verhältnis, in das sie zu

¹⁾; ²⁾ Ostwald, naturphilosophische Vorlesungen.

einander gesetzt, der Fragen, die an sie gerichtet werden. Soweit diese Wahl nicht beschränkt ist, kann auch der Wunsch maßgebend sein, entweder dem Gesetz der Homogenität durch Abstraktion von vorhandenen Verschiedenheiten, oder dem der Spezifikation durch Hinzufragen und Namhaftmachen von Unterschieden d. h. durch Determination Genüge zu leisten. In bezug auf den Begriff der Stachlichkeit z. B. zeigen sogar Igel und Rose eine Gleichheit; und weiter, in bezug auf die Operation, die z. B. in der Herstellung eines Loches besteht, lassen sich an zwei Löchern, die mit dem gleichen Bohrer derselben Maschine in demselben Werkstück, also unter denkbar gleichen Umständen hergestellt sind, zweifellos noch ganz kleine Unterschiede herausfinden, Art der Narben od. dgl.

Sowohl bei der groben Gleichstellung als auch der feinen Unterscheidung handelt es sich also nur um die Ermittlung eines geeigneten zusammenfassenden oder trennenden Gesichtspunktes, der das eine oder das andere ermöglicht, und dessen Verdeutlichung.

(154) Mit der darin liegenden Nötigung zu einer positiven Denkleistung und Stellungnahme wird den Bestrebungen in beiden Richtungen praktisch schon eine gewisse Grenze gesetzt.

Diese Begrenzung beruht in letzter Linie auf der Vollkommenheit bzw. Unvollkommenheit des sensualen und intellektualen Erkenntnisvermögens des Vergleichenden, das überdies bei ein und derselben Person selbst noch zeitlichen Änderungen ausgesetzt sein kann.

(155) Die Feststellung der Gleichheit zweier Dinge kommt, wie sich als wichtige Erkenntnis aus Vorstehendem ergibt, auf die Feststellung der Gleichheit ihrer Wirkungen hinaus, sodaß sich diese zur Hervorhebung der Unterschiede vorzüglich eignen muß. Die Kennzeichnung der Erfindung durch die „lebendige Wirkung“ erfährt damit nicht nur eine neue unwiderlegbare Bestätigung, sondern es wird jeder anderen Kennzeichnung als einer unmöglich zutreffenden das Todesurteil gesprochen.

In bezug auf die Operation des Wiegens, also den Gesichtspunkt des Gewichtes, sind zwei Gegenstände gleich, wenn sie die gleiche Wirkung auf die Wage, die das Prüfungsmittel bildet, ausüben.

Ungleich schwere Gegenstände sind hinsichtlich ihrer stofflichen Zusammensetzung gleich, wenn sie chemischen Einflüssen gegenüber die gleichen Reaktionen zeigen, sodaß also tatsächlich hinsichtlich dieser Wirkung „das eine für das andere gesetzt“ werden kann.

Nach Stoff und Gewicht ungleiche Dinge können den gleichen Farbenton aufweisen usw.; es kommt also immer wieder nur auf die Frage an, die an die Dinge gerichtet wird.

(156) Festzustellen bleibt noch, daß die Ermittlung der Gleichheit der Wirkung immer von begrenzter Genauigkeit sein wird, abhängig von der Empfindlichkeit des Prüfungsmittels, mögen das nun die menschlichen Sinne oder sie unterstützende Apparate bilden.

Die Zahl möglicher Vergleichs-Gesichtspunkte ist schon bei einfachen Dingen sehr groß. Handelt es sich um die Feststellung gegenseitiger Beziehungen bei so komplizierten Vorgängen, wie es Kausalvorgänge sind, so läßt sich ohne weiteres ermessen, wie groß die sich hier darbietenden Schwierigkeiten und Möglichkeiten sind, wie geradezu sträflich jede unnötige — oft an den Haaren herbeigezogene — Komplizierung dieser schwierigen Aufgabe der Patent-Beurteilung und -Rechtsprechung ist.

(157) Es sollen in einem Beispiel die Erscheinungen, die sich bei dem Vergleich eines bestimmten Kausalvorganges mit dem vor gefundenen Zustande ergeben, untersucht werden.

Die Operation oder der Kausalvorgang soll zum Gegenstande die erste Herstellung des Alkohols u. z. aus Kartoffeln haben.

Es liegt hier, wie erinnerlich sein wird, eine dreigliedrige Kausalitätskette vor, da nicht nur die Herstellung des neuen Stoffes sondern auch seine Verwendbarkeit klarzulegen ist. Die Verwendung des erstmalig hergestellten Stoffes muß zwar in ihrer lebendigen Wirkung neu sein; ob aber der Vorgang dabei den später erörterten Erfindungswert aufweist d. h. selbst eine schutzfähige Erfindung ist, bleibt zu entscheiden (190). Zunächst ist festzustellen, daß in dem Beispielfalle für den Vergleich ein zweiter Kausalvorgang kaum zu finden sein wird, da es sich eben um etwas vom Vorhandenen ganz Verschiedenes handelt, sowohl in Hinsicht auf den Ursachenzustand als auch auf die Wirkungen. In solchen Fällen wird es also stets Schwierigkeiten machen, Gleichheiten zwischen dem zu untersuchenden und einem oder mehreren anderen zum Vergleich herangezogenen Vorgängen festzustellen z. B. solche, die zur Bildung eines Gattungsbegriffes verwendbar wären.

Die gleichartigen Verhältnisse werden sich ergeben, wenn es sich z. B. um die erste Drehbank, die erste Haarnadel, das erste Mittel zur Bekämpfung der Tuberkulose u. a. m. handelte.

Wesentlich anders verhält es sich bei einer zweiten Herstellung irgend eines Dinges z. B. des Alkohols aus Petroleum oder Karbid anstatt aus Kartoffeln.

Hält man die einzelnen zugehörigen Kausalvorgänge aneinander, so tritt als die wesentlichste, vielleicht einzige Gleichheit das tote Ergebnis Alkohol selbst hervor, wenn von kleinen der Meßbarkeit kaum zugänglichen aber doch tatsächlich vorhandenen Unterschieden [Aroma] der beiden Alkohole abgesehen wird (153). Dieser Umstand liefert nebenbei bemerkt ohne weiteres eine passende Bezeichnung für den zu untersuchenden Kausalvorgang in eben dem Gegenstand der Übereinstimmung, während bei der ersten Herstellung eine solche Bezeichnung mangels in die Augen fallender Gleichheiten oder Beziehungen fehlt (138).

(158) Daß zwischen den beiden verglichenen Kausalvorgängen wesentliche Unterschiede z. B. von der Bedeutung vorliegen, daß der zweite Vorgang als schutzfähig zu gelten haben wird, liegt auf der Hand. Sie liegen sowohl in den beiden Ursachenzuständen als auch in den Wirkungen, bis auf eben das eine im „Alkohol“ bestehende gemeinsame tote Teilergebnis; dieses bildet somit den einzigen Gesichtspunkt, der für die Unterscheidung der beiden verglichenen Kausalvorgänge sicher nicht in Frage kommt, sondern nur für die Gleichsetzung in der begrifflichen Bezeichnung der Gattung der Erfindung, von der sie verschiedene Arten bilden.

Es läge nun nahe, den Ursachenzustand als Gesichtspunkt der Unterscheidung zu wählen. Da aber eine Ursache durchaus nur definierbar ist unter Hinzuziehung der Wirkung, mit der sie erst Ursache wird, und im Hinblick auf dieses erstrebte Ziel die neben dem Alkohol sich ergebenden Einzelwirkungen nebensächlich sind, ergibt sich wieder als geeignetster Gesichtspunkt der Unterscheidung zur Neuheitsfeststellung der Teil der Wirkung, dessen hervorragende Bedeutung bereits mehrfach festgestellt worden ist, nämlich die „lebendige Wirkung“. Bei der zweiten Alkohol-Herstellung wäre ihre Erfassung möglich etwa in der Form: „Alkohol entsteht aus Petroleum“.

In dem die erste Herstellung des Alkohols enthaltenden gekoppelten Kausalvorgänge mit gleichzeitiger Angabe der Verwendungs-Möglichkeit würden die beiden zugehörigen lebendigen Wirkungen etwa gelautet haben: 1. Aus Kartoffeln entsteht ein neuer Stoff, Alkohol genannt, und 2. dieser Alkohol wirkt als Brennstoff od. dgl.; ob darin eine schutzfähige Erfindung liegt, ist eine andere Frage (157).

Die gleichen Ergebnisse der Untersuchung lägen vor, wenn eine zweite Drehbank Gegenstand des zweiten Kausalvorganges wäre oder eine zweite Haarnadel usw.

(159) Mit jeder weiteren Herstellungsweise desselben Dinges werden die Unterschiede regelmäßig geringer, bis sie schließlich kaum noch namhaft gemacht werden können (154). Doch zeigt die unendliche Zahl z. B. verschiedener Drehbänke, die es der Art nach gibt, daß hier der Unterscheidung ein sehr weiter Spielraum gelassen ist. Alle anderen wichtigen Fragen, die sich an die vorgeführten Beispiele anschließen, müssen und können ihrer hier untergeordneten Bedeutung wegen unbeantwortet bleiben, und es sollen die Erörterungen über die Begriffe Gleichheit und Verschiedenheit hiermit abgeschlossen sein.

(160) Es wird nunmehr zur Betrachtung der Begriffe Altheit und Neuheit übergegangen. Von den verschiedenen möglichen Bedeutungen desselben kommt nur die im Sinne von Bekanntheit und Unbekanntheit hier in Betracht, die auf einer gewissen Erkenntnis beruhen und nicht diejenigen, die sich auf die Inbenutzungnahme und die Lebensdauer beziehen, ohne etwas mit der Art und dem Wesen des Dinges zu tun haben. So spricht man von einem neuen Löffel,

wenn er noch nicht gebraucht ist, oder wenn er eben erst hergestellt worden ist.

(161) Die Beziehungen zwischen Gleichheit und Verschiedenheit einerseits und zwischen Altheit und Neuheit andererseits in dem vorbehaltenen Sinne sind sehr enge. Sie lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

Neu ist etwas, wenn es von allen anderen vorhandenen Dingen verschieden ist, wenn auch nur in einer einzigen Hinsicht.

Alt ist etwas, wenn es auch nur einem einzigen anderen Dinge gleich ist, dies aber in jeder Hinsicht.

Bei der reinen Erfindung, die hier zunächst nur zur Erörterung steht, handelt es sich wie früher (65) festgestellt worden ist, um die subjektive Neuheit, die sich von der objektiven Neuheit (208—210), wie sie für die schutzfähige Erfindung später gefordert werden muß, nur hinsichtlich des an das Ergebnis der Erfindung angelegten Maßstabes unterscheidet, der in einem Falle das eigene Vorwissen des Erfinders im anderen Falle das Wissen der Welt ist.

Sein Kausalvorgang ist also subjektiv neu, wenn er von allen anderen, die er selbst kennt, verschieden ist; er ist es nicht, wenn er einem davon gleicht.

Die gleichen Möglichkeiten, wie sie bei der Feststellung der Verschiedenheit und Gleichheit gemäß der vorstehenden Ausführungen hierzu erörtert worden sind, liegen in der durch oben stehende Definitionen gegebenen Beschränkung bei den Begriffen Neuheit und Altheit vor, und die Ermittlung von Unterschieden ist ebenso Voraussetzung für die Neuheit, wie die von Gleichheiten für die Altheit, sodaß auch diese Feststellungen wieder lediglich ihre Grenzen finden in der vom Erkenntnisvermögen bzw. dem Stande der Wissenschaft abhängigen Möglichkeit der Ermittlung geeigneter Gesichtspunkte der Unterscheidung oder Gleichsetzung.

b) Die Neuheits-Beziehungen zwischen zwei Kausalvorgängen und die Arten der Neuheit.

(162) Es handelt sich im folgenden um die Untersuchung der Frage, worauf sich die Neuheit eines Kausalvorganges gegenüber einem anderen bzw. den sogenannten Stand der Wissenschaft und Technik beziehen kann, und welche Unterschiede darin vorkommen können.

Zu ihrer Erleichterung soll auf das die Kausalität veranschaulichende Symbol zurückgegriffen werden.

Danach wird die ganze im Ermitteln von Kausalvorgängen bestehende menschliche Tätigkeit verglichen mit einem komplizierten Maschennetzwerk, an dessen Vergrößerung die Menschheit dauernd arbeitet.

Jeder Kausalvorgang enthält in seinem einen Teil, der Zusammenstellung der ersten Veränderung, eine mehr oder weniger zielbewußte, oder doch ein Ziel ahnende, erhoffende Auswahl einzelner Maschen aus dem bereits vorhandenen Netzwerk und deren Vereinigung [Kombination] zu dem zur Wirkung bestimmten und fähigen Komplex ursächlicher Momente, der sich dadurch seinen Namen und seine Stellung als Ursache erst erwirbt und verdient, daß er die erwartete, erhoffte, geahnte oder gelegentlich wohl auch überraschende Wirkung als zweite Veränderung tatsächlich herbeiführt. Diese besteht aus einer Reihe von Einzelwirkungen mehrfach zu unterscheidender Art, die das Wirkungsglieder-Bündel des Symbols bilden. Jedes dieser mannigfaltigen Glieder muß, sofern es verwendbar sein soll, dazu wieder seinen Anschluß [nach vorwärts] an das Bekannte, das vorhandene Netzwerk, irgend wie finden und so den Kreis des Geschehens schließen. Nicht verwendbare Glieder des Wirkungsbündels, die ja auch entstehen können oder müssen, stellen sich dar als nur einseitig verbundene, lose am vorhandenen Netzrande herabhängende Glieder, die auf eine Verwendung warten, bzw. dazu dem zur Verfügung stehen, der etwas mit ihnen anzufangen weiß. In diesem Zusammenhange besteht der bereits behandelte notwendige Anschluß des Kausalvorganges an das Bekannte (122—127).

(163) An dem Ursachenkomplex ist neu die Vereinigung der einzelnen Momente und Dinge, die ja als erste Veränderung [nämlich gegenüber dem bisher Bekannten] nicht alt sein kann, nicht aber die Dinge selbst; diese müssen vielmehr in all und jedem Falle hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit und Empfänglichkeit gegenüber irgend welchen Einflüssen erkannt sein, um als verwendbar überhaupt in Frage zu kommen (99; 123); sie sind also nur im Hinblick auf ihre Verwendung neu, d. h. kurz „verwendungsneu“; ob sie sonst alt oder neu sind oder genannt werden können, ist völlig belanglos. Eine Prüfung auf Neuheit bzw. eine Feststellung mangelnder Neuheit könnte sich nur auf den ganzen Ursachenzustand beziehen. Sie erledigt sich aber völlig durch die entsprechende Prüfung der lebendigen Wirkung auf Neuheit, die als Prüfungsobjekt viel geeigneter, ja sogar allein geeignet ist (105; 171).

(164) Sie beginnt unmittelbar nach dem Zustandekommen des Ursachenzustandes als ein integrierender Bestandteil des bestimmten, einzigen, individuellen Kausalvorganges, weshalb sie die „unmittelbare lebendige Wirkung“ genannt wurde. Diese ist das „absolut Neue (155) und immer Neue“ [neue Gestaltsqualität], das aus jedem neuen Ursachenzustande entstehen muß, aus einer bekannten Vereinigung nicht entstehen kann. Sie ist untrennbar verbunden mit diesem ihr einzig und allein zugehörigen Ursachenzustande als einzig möglicher, nie wechselnder unmittelbarer Wirkungsteil, der nie auf andere oder in anderer Weise als Komplex herbeigeführt werden, und

auch als Vorgang im allgemeinen keine anderweitige „Benutzung“ erfahren kann (109; 174), da sie selbst ja Benutzung, Geschehen, Werden ist. Das ist nur möglich und notwendig mit den beharrenden, sie abschließenden, sich aus ihrer „Tat“ ergebenden „Sachen“, Dingen, Erscheinungen u. a. m. (158) von einem bestimmten Gesichtspunkte aus unter Abstrahierung von dafür unwesentlichen Momenten, und ferner mit Wirkungen-Gruppen, wie sie sogenannte stationäre Zustände sind, eine Ausnahme, die sich aus dem darin liegenden Beharrungszustande erklärt (149).

(165) Die lebendige Wirkung läßt sich in ihrer im übertragenen Sinne zu verstehenden „Lebendigkeit“ auch nicht in dem starren toten Symbol des Maschen-Netzwerkes verkörpern, sondern muß darin aufgefaßt werden, als der das Wirkungsgliederbündel erzeugende Vorgang. Sie ist auch als solcher nicht teilbar, sondern bildet einen einheitlichen Zeugungsvorgang, dessen Gesamtprodukt jedoch in einzelne Teile heterogener Art zerfällt.

(166) Diese Glieder des Wirkungsbündels können an sich auch alt oder neu sein [z. B. nach einer zweiten oder einer ersten Herstellung das Glied Alkohol]. Im ersten Falle gehört dieses bekannte vorhandene Glied des Netzwerkes selbst zu dem in der Gesamtheit neuen Wirkungsbündel, bzw. die neue Wirkung hängt an dieser Stelle, ob sie will oder nicht, mit dem alten Netzwerk zusammen; im zweiten Falle muß durch eine die Verwendungsweise des neuen Gliedes lehrende Erfindung auf Grund eines weiteren Kausalvorganges mit ihm als ursächlichem Momente der Anschluß geschaffen werden (129).

(167) Die früher angegebenen verschiedenen Arten ursächlicher Momente und Einzelwirkungen können im Symbol des Maschen-Netzwerkes durch das verschiedene Material der einzelnen Glieder veranschaulicht werden.

Handelt es sich um eine neue Einzelwirkung, dann ist auch ein neues Material dafür zu denken; ist sie alt, dann tritt das entsprechende alte Glied bzw. Material aus dem bereits vorhandenen Netzwerk in den neuen Wirkungskomplex hinein (166).

Die Neuheit der reinen Erfindung beruht, wie bereits nachgewiesen, auf der bloßen Namhaftmachung eines Unterschiedes gegenüber dem Bekannten (153; 154; 159) ohne Ansehung des Wertes, der mit diesem Unterschiede verbunden ist. Es ist auch nicht möglich, den Begriff „Wert“ etwa im Neuheitsbegriff zu suchen oder zu finden, vielmehr kann er nur mit diesem, wie später ausgeführt wird, verbunden werden.

(168) Es fragt sich nun, wie die genannten Arten der Neuheit, die Verwendungs-Neuheit der Ursache, die Wesens- und Art-Neuheit der lebendigen Wirkung und schließlich auch die Neuheit einzelner toter Wirkungsergebnisse ihren notwendigen Ausdruck findet.

In dem Begriffe „verwendungsneu“ liegt schon die Notwendigkeit und oft einzige Möglichkeit dieser Namhaftmachung der Neuheit vorgeschrieben, nämlich in eben der Angabe einer neuen Wirkung in der Verwendung.

(169) Die genaue Angabe der neuen lebendigen Wirkung in ihren inneren Vorgängen als ewig ungelösten Rätseln der Natur, ist — in Gestalt etwa einer genauen Realdefinition — wegen der Unerklärlichkeit der dabei wirksamen Energien usw. nicht möglich, sondern nur in ihren äußeren Erscheinungen. Dies gilt in erster Linie für lebendige Wirkungen chemischer Vorgänge u. z. sowohl in der anorganischen wie in der organischen Chemie, aber auch für die der mechanischen Vorgänge, deren letzte Gründe für die verschiedenen Energieformen, wie Formenergie, Oberflächenenergie, Volumenenergie, elektrische Energie, Wärmeenergie u. a. m. auch immer mehr oder weniger unerklärt bleiben werden. Die lebendige Wirkung läßt sich also nur namhaft machen durch Angabe der nach außen tretenden tatsächlichen Erscheinungen wie z. B.: Kupfer entsteht aus Gold, Alkohol aus Petroleum, Entstehung einer blauen Färbung der Rose, ferner bei dem Vorlesen eines Gedichtes: es entsteht im Zuhörer ein bestimmtes Gefühl; dabei ist es also oft nicht zu vermeiden aber auch völlig unbedenklich, ein Moment aus dem Ursachenzustand bei der Feststellung des Wirkungsvorganges, dieser Genesis des erstrebten Wertes, anzugeben. Es steht aber dann im Ausdruck der lebendigen Wirkung nicht als Mittel des Kausalvorganges sondern als einzig mögliches Mittel, seine lebendige Wirkung in Worten auszudrücken (326). Diese also durch rein äußere Umstände bedingte Angabe von Ursachen- und Wirkungsteilen in der lebendigen Wirkung ändert an ihrer inneren Wesensverschiedenheit und Neuheit im Kausalvorgange nicht das geringste.

(170) Das Kenntlichmachen von toten Einzelwirkungen geschieht, wenn sie bekannt sind, naturgemäß unter ihrer bisherigen Bezeichnung; sind sie neu, dann muß ein neues Wort sich einstellen d. h. ein Taufakt vorgenommen oder die Wirkung umschreibend festgelegt werden.

(171) Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt es sich, daß ebenso wie die Feststellung der Gleichheit zweier Dinge (155), auch die Feststellung der Neuheit der Erfindung bzw. des Kausalvorganges hinausläuft auf die Neuheit der lebendigen Wirkung. Daraus ergibt sich eine wesentliche Vereinfachung der Neuheitsprüfung. Aber auch dem Erfinder erwächst aus dieser Erkenntnis eine große Erleichterung — und dies bei erhöhter Klarheit und Ausdrucksschärfe des Wesens der Sache — insofern als er nur eine neue lebendige Wirkung namhaft zu machen braucht, um seine Erfindung neuheitlich abzugrenzen.

Die notwendige Einschränkung der an sich unbegrenzten Neuheits- bzw. Unterschieds-Feststellungen (154) erfolgt nun durch die

Feststellung des im folgenden behandelten Erfindungswertes [-höhe] der ein gewisses Mindestmaß aufweisen muß (174 u. f.).

(172) Vorher bleibt im Rahmen der vorstehenden Ermittlungen über die Neuheit jedoch noch ein Begriff zu erörtern, das ist der der sogenannten „Übertragung“.

Man versteht darunter die Verwendung einer sogenannten „alten“ Ursache [Mittel], die also in einem Erfindungs-Gebiete bekannt ist, wieder in einem anderen, oder wie man das bisher auszudrücken pflegte, zu einer neuen, in einer anderen Richtung liegenden Wirkung [Zweck], oder auch den Wechsel des affizierten Momentes u. a. m.

Im Lichte der bisherigen Ermittlungen läßt sich die Frage wie folgt beantworten.

Von einer „alten“ Ursache kann man nur reden im Hinblick auf einen auch bereits bekannten sie enthaltenden Kausalvorgang. Seine die erste Veränderung bildende Ursache d. h. also der ganze, einen Komplex von Ursachenteilen oder Dingen bildende Zustand ist dann auch alt oder bekannt, ebenso wie seine Wirkung nur alt und bekannt genannt werden kann. In jedem Falle eines neuen Kausalvorganges ist eine alte Ursache oder ein altes ursächliches Moment, wie schon gesagt, ein Unding; es gibt nur Dinge, die, nach irgend einer Richtung notwendigerweise erkannt, an einer Ursache beteiligt sein können; ob sie schon einmal irgendwo bei einer anderen Ursache mit gewirkt haben, ist belanglos (114).

(173) Man könnte nun von einer „Übertragung“ sprechen, wenn man z. B. einen Hammer, mit dem man bisher nur Nägel einzuschlagen pflegte od. dgl., zum Präge-Polieren von Metallflächen benutzen würde [vgl. Beispiel 7 der Tabelle (148)], oder eine Flamme statt zum Leuchten zum Heizen. Eine solche Übertragung würde in diesen Fällen innerhalb ein und derselben Kausalitätsform, nämlich der ersten, wo die Ursache im engeren Sinne herrscht, stattfinden. Nun läßt sich Asche zum Schleifen benutzen, aber auch als Düngemittel; Elektrizität auch zu Heilzwecken, beide ursächlichen Momente also auch in einem Reizzustande [zweite Kausalform]. Die Elektrizität ist sogar einmal ein Motiv zu einer Erfindung auf rechtlichem Gebiet geworden, in dem sie die Umwandlung des Begriffs „Diebstahl“ mit Rücksicht auf die Entnahme von Elektrizität veranlaßte [Motivzustand, dritte Kausalform]. Gold kann zum Zahnfüllen verwendet werden und ungezählten anderen Zwecken, kann aber auch in seiner Schönheit einem Dichter das Motiv zu einem Gedichte liefern. Hier liegen also Übertragungen aus dem Gebiet der einen Kausalform in das einer anderen vor. Sie ist offenbar nichts weiter, als wie die Ermittlung einer Verwendung eines Dinges für eine neue Wirkung, wie sie der Erfinder bei jeder Erfindung zur Bildung eines Ursachenzustandes anstellen muß (171). Erzielt er damit die beabsichtigte neue Wirkung, dann war das Ding eben verwendungs-neu und

ursachenfähig, das er an sich schon kannte und kennen mußte. Notwendig oder klärend ist dieser Begriff der Übertragung offenbar nicht. Auch dieser unfruchtbare [hybride] Begriff verdankt sein Dasein nur einer der Wirklichkeit nicht entsprechenden Auffassung der Erfindung.

C. Der Erfindungswert.

(174) Zunächst ist zu bemerken, daß die Bezeichnung „Erfindungswert“ der in gleicher Bedeutung gebrauchten Bezeichnung „Erfindungshöhe“ vorzuziehen ist, weil es sich dabei um eine mehrfache Mannigfaltigkeit handelt und nicht um eine einfache, wie sie eine nach einer bloßen Linie gemessene „Höhe“ nur ausdrücken kann.

(175) Bei der Ermittlung des provisorischen Begriffes der reinen Erfindung hatte sich als viertes Merkmal ein Begriff ergeben (62), der die Ursachenfähigkeit genannt wurde. Damit ist lediglich die Forderung an die oder eines der Dinge oder toten Wirkungsergebnisse oder auch an stationäre Wirkungszustände (149; 164) gestellt, daß sie befähigt sein müssen, ihrerseits als ursächliches Moment in einem bestimmten [neuen] Kausalvorgang zu ihrem Teil mitzuwirken.

Die Ursachenfähigkeit ist nun aufzufassen als ein unterster Grenzfall des Erfindungswertes, der durch eine zulässige Abstraktion (186) von einigen Merkmalen des letzteren Begriffes entsteht, wie sich noch ergeben wird. Die zugehörige Untersuchung soll, obgleich sie erst bei der schutzfähigen Erfindung ihre eigentliche Verwendung finden kann, schon in diesem Zusammenhange vorgenommen werden.

(176) Die Feststellung des Erfindungswertes bildet eine Bewertung dessen, was durch einen vollständigen Kausalvorgang gegenüber dem Vorhandenen verändert worden ist und das Neue darin bildet. Sie enthält also ein sogenanntes wertsetzendes oder Wert-Urteil (12). Die Neuheit selbst kann durch den Wert nicht geändert werden; was neu ist, bleibt neu, ob es einen Wert hat oder nicht, was einen Wert hat, behält ihn, ob es alt ist oder neu.

(177) Aus den im V. Teil (215) erörterten Gründen, die mit der Begrenzung übertriebener Bestrebungen, Neuheiten festzustellen und sie zum Nachweis der Erfindungsqualität zu benutzen (154), zusammenhängen, liegt die unerläßliche Notwendigkeit vor, die Neuheiten auf ihren Wert zu prüfen; eine bloße Neuheitsprüfung ist praktisch eine Unmöglichkeit, denn Unterschiede, also Neuheiten sind immer feststellbar (153); deshalb ist es auch völlig verfehlt, die Feststellung des Erfindungswertes als einen überwundenen Standpunkt zu erklären, wie es heute erstaunlicherweise stellenweise noch oder schon geschieht. Es handelt sich nunmehr um die Frage, worin dieser Wert bestehen kann, und wo er stecken kann und muß.

(178) Es wird dabei wieder auf die beiden Teile jedes vollständigen Kausalvorganges zurückgegriffen; erste Veränderung: Handlung des Menschen, zweite Veränderung: Handlung der Ursache.

Da jeder dieser beiden schon mehrfach zur Aufklärung bisher ungeklärter Verhältnisse benutzten Teile eine selbständige Veränderung ist (42), können auch beide das Objekt gesonderter Prüfung und Bewertung sein, womit die zweifache Mannigfaltigkeit des Erfindungswertes schon gegeben ist.

(179) Insofern es sich in jedem Kausalvorgange um den Austausch von Energien handelt, ist die Möglichkeit, die Wertprüfung nach den Einheiten des Zentimeter-Gramm-Sekundensystems an sich nicht ausgeschlossen, doch widerspricht sie nicht nur dem allgemeinen Empfinden, das eine andere Bewertung und Feststellung verlangt als die durch die bloße tote Zahl erreichbare, sondern der Energieaustausch tritt vielfach auch so in den Hintergrund, daß seine Erfassung praktisch ein Ding der Unmöglichkeit ist.

(180) Die betrachtete zweigliedrige Kausal-Kette muß nun zur Gewinnung brauchbarer Gesichtspunkte für eine Prüfung der einzelnen Teile wieder nach vorwärts und rückwärts d. h. nach der Wirkungsseite einerseits und der Ursachenseite andererseits in das Bekannte hinein verlängert werden.

Dabei wird zunächst die Wirkung des betrachteten Kausalfalles zum Grunde für eine weitere sich anschließende Folge, die in einer Verwendungsweise der Wirkungsergebnisse besteht, und somit als ein „Erfolg“ der Wirkung bzw. der Handlung [Tat] der Ursache, wie sie genannt wurde, aufzufassen ist. Da nun nach dem bekannten Grundsatz eine Tat stets nach ihrem Erfolge zu prüfen und zu bewerten ist, bildet diese Verwendungsweise das unmittelbare Prüfungsobjekt eben für diese Wirkung bzw. Tat der Ursache, von der unter (149) bereits festgestellt ist, daß sie nur als ein „qualitativ“ neues Ergebnis schutzbegründend sein kann. Sie enthält das, was unter dem Begriff „Nutzen“ — u. z. für die Menschheit — durch Erfüllung und Abstellung eines ihrer ausgesprochenen oder erkannten Bedürfnisse zusammengefaßt wird, seiner Herkunft entsprechend natürlich auch nur in qualitativer Bedeutung. Er ist der sich schließlich ergebende Prüfungsgegenstand, dem der vorhandene Zustand der Technik, an den der Kausalvorgang auf der Wirkungsseite sich anschließt, als Vergleichsobjekt und Prüfungsmittel [in Ermangelung eines besseren Maßstabes] gegenübersteht.

Es handelt sich bei der Prüfung dieses Faktors des Erfindungswertes — des Nutzens — um die Bewertung einer objektiven Leistung aus einem Kausalvorgange.

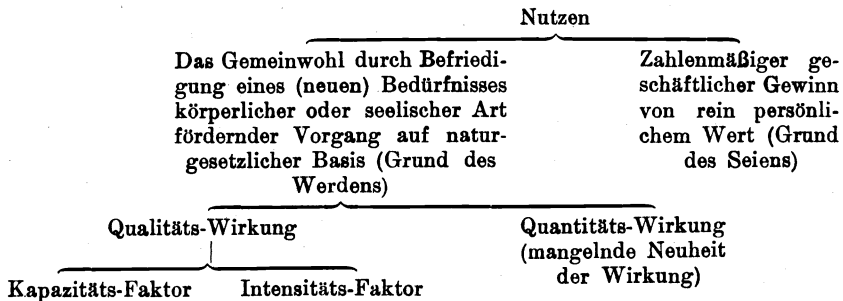
(181) Von dem so definierten Begriff Nutzen ist wohl zu unterscheiden und hier als unbeträchtlich auszuscheiden die Art des Nutzens, als die sich der rein geschäftliche, persönliche Nutzen oder Gewinn

des Erfinders darstellt, so sehr er in letzter Linie als treibendes Moment in den weitaus meisten Fällen von Erfindungen auftritt (226).

(182) Der Nutzen in der hier herausgehobenen Bedeutung, „qualitativ, bedürfnis-abstellend“, muß nun notwendigerweise noch als ein Produkt zweier variabler Faktoren angesehen werden, die sich am klarsten in gleicher Weise, wie die Teile eines Energiewertes als Kapazität und Intensität unterscheiden lassen. Der eine Faktor bezieht sich also auf die Menge der Objekte, die an dem Nutzen beteiligt sind und dazu beitragen, ihn auf einen respektablen Wert zu bringen, der andere auf die Stärke des Nutzens, indem er dann auch bei einer etwa nur einmaligen Benutzung ein äußerst dringliches Bedürfnis abzustellen vermag.

Beispiele für diese beiden Arten des Nutzens, bei denen die Faktoren sich entgegengesetzt verhalten, sind die Haarnadel einerseits und das astronomische Fernrohr andererseits (218).

(182a) Der Stammbaum des Begriffes Nutzen in seiner alles umfassenden Bedeutung sieht, wie hier zur Verdeutlichung anschaulich vor Augen geführt werden soll, folgendermaßen aus:



(183) Bei der nunmehr zu untersuchenden Verlängerung des Ausgangs-Kausalvorganges nach rückwärts stellt sich die Ursache des untersuchten Kausalfalles, der bisherige Grund, als eine Folge eines zurückliegenden andern Grundes dar, der eben dort zu suchen und zu ermitteln wäre. Die Zusammenstellung der ursächlichen Momente zum Ursachenzustand ist die [einzige] Leistung des Menschen bei jedem Kausalvorgange (141).

Sie „erfolgt“ aus einer notwendig vorangegangenen Gedankenarbeit, die im Studium der für den noch problematischen Vorgang als empfänglich in Frage kommenden Elemente, ihres voraussichtlichen gegenseitigen Einflusses u. a. m. besteht und nur auf dem Vorhandenen fußen oder daran anschließen kann. Es liegt darin — im Gegensatz zu der objektiven Nutzleistung auf der Wirkungsseite — der „Erfolg“ einer subjektiven Leistung des Erfinders.

Sie ist an sich völlig unabhängig von jener und kann gleich bedeutend sein, mag dieser objektive Nutzen groß oder klein oder

gar negativ sein, was die Wesensverschiedenheit der beiden Wertarten zur Genüge erweist. Der Unterschied läßt sich auch noch so fassen, daß der Nutzen sich auf das „Was“ [Objekt] bezieht, das aus dem Kausalvorgang entsteht, die subjektive Leistung auf das „Wie“ des Entstehens im Intellekt des erschaffenden Erfinders, weshalb dafür die Bezeichnung die „geistige Tat“ gewählt worden ist. Diese bildet somit einen inneren Vorgang, der ebenso unerklärlich ist, wie die Handlung der Ursache, aber nicht wie diese nach außen in Erscheinung tritt, oder doch nur als ein sehr unvollständiger Parallelvorgang. Denn woran wäre wohl z. B. bei der Erfindung des künstlichen Indigos eine Berücksichtigung der Gedankenarbeit erkennbar, die ihren äußeren Ausdruck nur im Mischen der zugehörigen Stoffe findet, ihre Schwierigkeit und ihren Gehalt aber in der Wahl derselben, der Ermittlung ihres Verhältnisses zueinander u. a. m. aufweist (146).

(184) Die Festsetzung der Gesichtspunkte für die Bemessung dieser geistigen Tat, die in der Gewinnung bestimmter Erkenntnisse besteht, ist der Unerklärbarkeit dieses Vorganges entsprechend erschwert. Es ergibt sich ein ganzer Komplex von Gesichtspunkten, die also vereint oder einzeln bei der Beurteilung nach Möglichkeit heranzuziehen sind, als da sind: die Ermittlung der im konkreten Falle wirksamen Eigenschaften vorhandener Dinge, ihre Empfänglichkeit für gegenseitige Beeinflussung, die Überwindung theoretischer und praktischer Schwierigkeiten, die Ähnlichkeit oder Unähnlichkeit der bisherigen Erlebnisse mit dem vom Willen beherrschten Erfindungsproblem, die Ähnlichkeit in der Aufstellung des Problems, die Größe der Erfahrung des Erfinders und andere die schließliche Erkenntnis erleichternden oder erschwerenden Umstände.

Als Beispiele für die beträchtlichen, in die Augen fallenden Unterschiede in der Größe und Erhabenheit dieser geistigen Tat seien genannt: Die Verwendung der Hochofenschlacke als Schleifmittel einerseits und andererseits die wirksame Vorbereitung eines Vorganges aus dem Vorhandenen, der z. B. dazu führt, daß ein Mensch mit den „Augen hören“ kann; [dies etwa in der Weise, daß Tönen verschiedener Höhe und Klangfarbe verschiedene Farben zugeordnet werden, und die zugehörigen verschiedenartigen Schwingungen in mechanische, automatisch wirkende Verbindung gebracht werden].

Es sei hier nochmals betont, daß das Wesen der geistigen Tat nichts mit dem des Nutzens zu tun hat und haben kann, wenn es schließlich auch gelegentlich nicht zu vermeiden ist, daß die lebendige Wirkung des Kausalvorganges, die als Träger der Neuheit und als Kriterium für den Nutzen der Neuheit das maßgebliche Moment für den der Erfindung zugrunde liegenden Kausalvorgang ist, auf die Bewertung der geistigen Tat einen mittelbaren Einfluß ausübt¹⁾.

¹⁾ Die beiden festgestellten Erfindungswerte „Nutzen und geistige Tat“ ergeben sich aus der gesonderten Betrachtung der Kausalitätsfaktoren im Zusammenhange

(185) Ein Verzicht auf die Bewertung und Berücksichtigung der sog. geistigen Tat bei der Feststellung der Erfindungsqualität muß als dem allgemeinen Rechtsempfinden nicht entsprechend bezeichnet werden; ist doch die Zusammenstellung des Ursachenzustandes oft eine Maßregel, die die allgemeine Entwicklung der Technik geradezu vorschreibt, als da sind: bloße Analogie-Verfahren, Verdoppelungen, Vergrößerungen vorhandener Anlagen z. B. Einrichtungen zum Walzen von Eisenbahnschienen von 16 statt 8 Meter Länge, wenn man vorher gelernt hat größere Stahlblöcke oder Öfen herzustellen u. a. m. Nicht alles, was einen Nutzen hat, erfordert eine geistige Tat, ebenso wenig wie jede geistige Tat einen Nutzen bringen muß (230).

(186) Der Nutzen sowohl wie die geistige Tat sind Vorgänge, die beide darin enthalten sind, was bisher ohne klare Deutung unter Fortschritt verstanden worden ist, als geistiger Fortschritt einerseits und nützlicher Fortschritt andererseits.

Der Erfindungswert der reinen Erfindung ist, wie eingangs vorstehender Ausführungen bereits erwähnt worden ist, als Grenzfall beschränkt auf die bloße Ursachenfähigkeit, die nichts mit Nutzen und geistiger Tat zu tun hat, bzw. wo diese Größen den Wert Null angenommen haben und so von ihnen „abstrahiert“ werden muß (175).

Daß durch die hiermit gegebene Denkvorschrift für die Abgabe des Werturteiles eine wesentliche Erleichterung durch bloße Klärung der Verhältnisse gegeben ist, liegt auf der Hand; [vgl. noch (12; 226a)].

D. Die Neuheit und die Ursachenfähigkeit bzw. der Erfindungswert in einem einfachen und in einem gekoppelten oder unterteilten Kausalvorgänge.

(187) Die nachstehenden Erörterungen bilden eine aus Gründen der Vollständigkeit nicht zu umgehende Ergänzung der mehr allgemein gehaltenen Untersuchungen über das Wesen dieser beiden Merkmale und ihre Feststellung in den vorstehenden Abschnitten, durch die die einzelnen Elemente eines Kausalvorganges darauf untersucht werden, ob und wie weit sie diese Eigenschaften in ihren verschiedenen Arten enthalten müssen unter besonderer Berücksichtigung der Eigenart sogenannter gekoppelter Kausalvorgänge oder solcher mit unterteilter Ursache und Wirkung. Die Untersuchung

mit ihrem Anschluß an das Bekannte also da, wo der Kausalvorgang nach außen strahlt. Es ließe sich noch eine Bewertungsweise ermöglichen, die sich auf den ganzen im Kausalfall verbleibenden Vorgang bezieht und gewissermaßen seine innere Angelegenheit bleibt. Hier spielt die Zahl der neben und hintereinander angeordneten Kettenglieder, die Kompliziertheit der Einrichtung (Maschine oder Gerät) eine Rolle, die „Spannung“ der durch Kausalvorgang überbrückten Zustände; da jedoch diese Bewertung, wie gesagt, nach außen nicht in Erscheinung tritt, erscheint sie aussichts- und zwecklos und kann unberücksichtigt bleiben.

erfolgt zweckmäßig an der Hand der allgemeinen Formel, die für einen Kausalvorgang (151) aufgestellt worden ist.

(188) Darin ist die Ursache in allen ihren notwendigen Teilen angegeben zu denken, die Wirkung in ihren toten Einzelergebnissen, natürlich nur soweit diese erkannt worden sind; das besagt, daß daneben noch andere Einzelergebnisse tatsächlich entstehen können, ohne daß zur Zeit ihre Erkenntnis möglich war, was eine spätere Erkenntnis und auch eine Verwertung nicht ausschließt.

Die Formel veranschaulicht die Gleichheit aller Erfindungen hinsichtlich eines Verfahrens- und eines Erzeugnisabschnittes, des Kombinationscharakters sowie die verschiedenen möglichen Formen der einzelnen Kausalmomente. In der oberen, einen einfachen d. h. nur zweigliedrigen Kausalvorgang darstellenden Zeile der Formel ist die Summe a^u bis h^u die ganze, in ihrer Zusammensetzung neue und ihren Teilen verwendungsneue Ursache; [vgl. hierzu (114; 163)].

Der die lebendige Wirkung bezeichnende Summand L^w muß, wenn wie hier vorausgesetzt eine „Erfindung“ im Kausalfalle liegt, stets absolut neu sein, denn die lebendige Wirkung kann bei dem [verwendungs-] neuen Ursachenkomplex nicht schon einmal im Ganzen genommen dagewesen sein. Die außerhalb dieses Summanden L^w vorhandenen toten Endergebnisse oder Einzelwirkungen, die Summe J^w bis n^w , deren aller Entstehungsvorgang der Summand L^w umfaßt, können — theoretisch wenigstens — alle neu sein oder auch alle alt, oder schließlich zum Teil neu zum Teil alt, zugleich aber auch zusammengesetzte Dinge betreffen. Der theoretisch denkbare Fall, daß alle [toten] Einzelwirkungen bekannte Dinge bilden, könnte nichts an der Neuheit der lebendigen Wirkung ändern.

(189) In Ansehung eines neuen Endergebnisses oder Erzeugnisses muß bekanntlich der Anschluß an das Bekannte durch einen neuen Kausalvorgang geschaffen werden. Dies ist in der Formel durch die untere Zeile geschehen, in der Annahme daß der Summand n^w etwas Neues ist [Robol (190)]; er ist im neuen Ursachenzustand des angeschlossenen Kausalvorganges mit dem Buchstaben n^u bezeichnet. Ein in Etappen unterteilbarer Kausalvorgang unterscheidet sich in der Anordnung der Elemente nicht von dem gekoppelten; er wird nur meistens zu einer Erfindung zusammengefaßt.

(190) Von den unendlich vielen Möglichkeiten, die hinsichtlich der Ursachenfähigkeit also der Verwendung solcher alter und neuer Momente in Wirklichkeit bestehen, sollen zum besseren Verständnis des ermittelten Zusammenhanges der Dinge einzelne Fälle vorgeführt werden. Mag das Endergebnis alt oder neu sein, die Klarstellung hinsichtlich des Anschlusses an das Bekannte IV. Teil A. c) $\alpha)$ (122—127) kann immer nur in einem ebenfalls vollständigen Kausalvorgang erfolgen, der entweder stillschweigend aus der Erfahrung

zu ergänzen oder tatsächlich neu aufzustellen oder irgendwie anzudeuten ist. Bei dem erstmalig hergestellten neuen Stoff, Alkohol z. B., wäre dieser Kausalvorgang schon dadurch gegeben, daß die Bezeichnung der Erfindung „Herstellung eines Brennstoffes“, bei einem anderen neuen Stoff zum weiteren Beispiel „Herstellung eines Farbstoffes“ lautete; natürlich muß der gewissenhafte Beurteiler sich auch irgendwie davon überzeugen, daß der neue Stoff auch wirklich brennt oder färbt, ehe er sein endgültiges Urteil über das Vorliegen einer Erfindung abgibt. Auch die Güte dieser Wirkung muß bei schutzfähigen Erfindungen eine wesentliche Rolle spielen [Wert]. Die genannten allgemein bekannten Kausalvorgänge, wie sie das Verbrennen und Färben bilden, bedürfen also einer weiteren Klärung ihrer Verwendbarkeit nicht. Zur Untersuchung eines anderen Falles, wo der zu koppelnde Kausalvorgang nicht oder nicht allgemein bekannt ist, sei wieder der Fall angenommen, wo ein ganz neuer z. B. „Robol“ genannter Stoff (189) im ersten Kausalvorgange neben anderem — entsteht. Dieser Stoff kann nun etwa unmittelbar zum Töten von Motten verwendet werden. Der ergänzende Kausalvorgang beschränkt sich dann im Ursachenzustande auf das entsprechende tödlich affizierte Organ der Motte samt dem Robol und im Wirkungszustande auf die Zerstörung dieses Organes als lebendige [Teil-]Wirkung — wieder neben anderen, die z. B. im Grünfärben des Mottenleibes oder der Entwicklung irgendwelchen Geruches oder einer sonstigen Erscheinung bestehen könnten. Im allgemeinen wird diese lebendige Wirkung des Ergänzungsvorganges in der Ausdehnung auf das bloße Töten der Motten nicht als neu bezeichnet werden können sondern nur dann, wenn in einer vorteilhaften Todes-Art wesentliche Unterschiede erkannt sind. Solange diese Erkenntnis aber nicht besteht, bleibt es bei dem Gesagten. Der gekoppelte Kausalvorgang ist dann also an sich nicht schutzfähig. Es genügt auch hier zur Herstellung des Anschlusses des ihn vorwegnehmenden schutzfähigen Vorganges an das Bekannte die Andeutung des dazu führenden gekoppelten Kausalvorganges in der Bezeichnung derselben als „Mottenvertilgungsmittel“. Sollte indessen die „Todesart“ tatsächlich einen besonderen Wert in sich schließen, dann kann der darauf bezogene Anschlußvorgang auch noch für sich schutzfähig sein. Ebenso und noch klarer liegt die Sache, wenn der neue Stoff „Robol“ dazu dienen soll, z. B. in Verbindung mit Kathodenstrahlen eine Rose blau zu färben. Hier bildet offensichtlich der zu koppelnde Kausalvorgang, in dem das Zwischenprodukt „Robol“ — neben anderen ursächlichen Momenten — Verwendung findet, einen nicht allgemein bekannten und offensichtlich für sich schutzfähigen Kausalvorgang, der sich also auch nicht in der Bezeichnung der Erfindung erledigen läßt; er muß vielmehr als selbständiger, eine vollständige Erfindung bildender Kausalvorgang behandelt werden.

Diese Ausführungen liefern im übrigen wieder die Gesichtspunkte dafür, wie die Bezeichnung von Erfindungen erfolgen kann und nicht kann.

(191) Wird für das Beispiel der Robol-Herstellung und -Anwendung zum Färben der Rose die allgemeine Kausal-Formel angewendet, dann bezeichnet die obere Zeile die Herstellung, die untere die Benutzung; denn eine Herstellung kann man das Färben der Rose kaum nennen. Die in der unteren Zeile enthaltene Erfindung muß, um eine solche zu werden, wie stets den notwendigen Anschluß an das Bekannte finden. Ein hierzu führender Kausalvorgang ist in der Einwirkung der blauen Lichtstrahlen auf den Gesichtssinn ohne weiteres gegeben; entbehrt werden kann er hier ebensowenig wie in jedem anderen Falle, wo es sich um die Feststellung der Erfindungsqualität eines Kausalvorganges handelt. Werden für das Robol gleich bei der ersten Erfindung mehrere, wenn auch noch so verschiedene Anschluß-Kausalvorgänge ermittelt, so müssen sie alle darauf untersucht werden, ob sie für sich Erfindungen bilden oder nicht. Im ersten Falle liegen sogenannte Neben- oder Zusatz-Erfindungen vor, die bei der Behandlung der Abhängigkeit und des Teilschutzes im X. Teil ihre notwendige Erörterung finden werden. Die vorstehend geschilderten Verhältnisse treffen bei mechanischen oder sonstigen Erfindungen ohne Unterschied und Einschränkung zu. Es handelt sich immer in erster Linie um den notwendigen Anschluß an das Bekannte, ohne den eine richtige Erfindung niemals vorliegen kann, in zweiter Linie um die Frage, ob der gekoppelte Vorgang selbst eine Erfindung ist oder nicht. Die Frage, ob und wieweit es nötig ist oder einen Zweck hat in dem Falle, wo eine Erfindung im anzuschließenden Kausalvorgange liegt, sich diesen schützen zu lassen, ist eine besondere Frage, die in letzter Linie dem Belieben des Erfinders anheimgestellt werden kann. Die „einzelnen lebendigen Wirkungen“ müssen stets, jede für sich absolut neu sein. Der Erfindungswert ist nur an der letzten, an das Bekannte sich anschließenden Wirkung zu prüfen und festzustellen. Ein Zwischenprodukt kann dieses Prüfungsobjekt nicht bilden (92; 335; 335 a).

(192) In diesem Zusammenhange soll späteren Ausführungen (350—353) vorgreifend schon darauf hingewiesen werden, daß praktisch ein Schutz sich nur auf die Herstellung oder Benutzung beziehen kann, ein Schutz des bloßen Erzeugnisses — Robol z. B. als Mottenvertilgungsmittel — gar nicht möglich ist, wenn der Hersteller es in den Handel bringt. Der Schutz eines die Verwendung des Robols enthaltenden Kausalvorganges wäre also praktisch nur dadurch möglich, daß das Robol nicht in den Handel gebracht wird, sondern der Verfertiger desselben die Motten nur persönlich umbringt; [vgl. Teil X, Abhängigkeit].

Mit der neuen Kennzeichnung ist auch die bedeutungsvolle Wirkung verbunden, daß allen Erfindungen — mit Recht —

ein Schutz in dem [weiteren] Umfange gewährt wird, der bisher nur den Verfahrenserfindungen zugesprochen worden ist (146).

In Ansehung der Möglichkeit der Koppelung weiterer Kausalvorgänge ist der Vollständigkeit wegen noch auszuführen, daß sich an die Herstellung des Robols noch ein weiterer Herstellungs-Vorgang anschließen könnte, der wieder zu einem neuen Zwischenprodukt „Sirobol“ genannt führt; dieses kann seinerseits wieder nur in einem bisher unbekanntem Kausalvorgange seine unmittelbare Verwendung als ursächliches Moment finden, an den sich wieder ein den unerläßlichen Anschluß an das allgemein Bekannte findender Kausalvorgang anreihen muß (250; 349). Die Frage des Erfindungswertes tritt naturgemäß immer nur dann auf, wenn es sich um die Schutzfrage des gekoppelten Kausalvorganges handelt, während die Neuheit und die Frage der Verwendbarkeit in dem Anschluß an das Bekannte auch ohne Schutzfähigkeit bei jeder Erfindung von Bedeutung ist. Hinsichtlich der Feststellung dieses Erfindungswertes bei einem gekoppelten Kausalvorgange bleibt den Ausführungen unter (174—186) nichts hinzuzufügen. Die vorstehend geschilderten Zusammenhänge der Dinge finden ihre Ergänzung im Abschnitt Teilschutz des zweiten Hauptstückes.

E. Der Einfluß der definierten Merkmalsbegriffe auf den provisorischen Begriff der reinen Erfindung.

(193) Die provisorische Definition des Begriffes der reinen Erfindung lautete:

1. Menschliches Erlebnis bis zur intellektualen Erkenntnis
2. des Kausalnexus zweier Zustände der anschaulichen Welt
3. auf Grund eigener schöpferischer Gedankenleistung
4. mit einem ursachenfähigen Ergebnis.

Es ist unter (63; 64) ausgeführt worden, daß die beiden ersten Merkmale vereint das ergeben, was unter dem [halbwissenschaftlichen] Begriff der Kausalität verstanden ist.

Das dritte Merkmal enthält die subjektive Neuheit.

Das vierte Merkmal führt zu dem notwendigen Anschluß an das Bekannte und bildet einen unteren Grenzwert des sogenannten Erfindungswertes.

Die genauere Untersuchung der Kausalität hat die Notwendigkeit ergeben, in ihr die beiden selbständigen Veränderungen streng auseinander zu halten, was in den im VII. Teil angegebenen Beispielen mißbräuchlicher Anwendung des Kausalitätsbegriffes noch seine besondere Bestätigung erfährt, ferner die mehrfache Möglichkeit, diese beiden Faktoren zur Klärung bisher unbeantworteter Fragen zu verwenden.

Die Betrachtungen über die Neuheit — in subjektiver und objektiver Hinsicht — haben zu der Erkenntnis geführt, daß so, wie die Gleichheit und Ungleichheit, Altheit und Neuheit zweier Dinge auf die Gleichheit und Ungleichheit usw. der Wirkungen hinausläuft, die Neuheit des Kausalvorganges mit der Neuheit der „lebendigen Wirkung“ steht und fällt, ein weiterer schlagender Beweis für die hervorragende Bedeutung, die ihr zugewiesen worden ist. Die Aufklärungen über den Begriff „Erfindungswert“ haben ferner gezeigt, daß im Rahmen der reinen Erfindung kein Anlaß besteht, an dem unteren Grenzwerte des Erfindungswertes, dem „ursachenfähigen Ergebnis“ im provisorischen Begriff eine Änderung vorzunehmen.

(194) Unter Benutzung der Ergebnisse der Definitionen der Merkmalsbegriffe kann danach der provisorische Begriff der reinen Erfindung folgende Form der Verbindung aller Merkmale erhalten:

„Menschliches Erlebnis bis zur intellektualen Erkenntnis des Kausalnexus zwischen den je eine selbständige Veränderung bildenden, an das Bekannte sich anschließenden Kausalitäts-Faktoren auf Grund eigener schöpferischer Gedankenleistung mit subjektiv neuer lebendiger Wirkung des Kausalvorganges und einem ursachenfähigen Ergebnis.“

Unter Benutzung der sich aus dem Zusammenhang der Dinge ergebenden Vereinfachungen läßt sich der Ausdruck wie folgt verkürzen:

„Eine reine Erfindung ist ein vollständiger Kausalvorgang aus je eine selbständige Veränderung bildenden Kausalitäts-Faktoren mit subjektiv neuer lebendiger Wirkung und einem ursachenfähigen Ergebnis.“

Der Anschluß an das Bekannte ist auf der Wirkungsseite durch das ursachenfähige Ergebnis bereits gegeben. Auf der Ursacheenseite ist er nach den vorangegangenen Feststellungen selbstverständlich.

Schließlich kann die endgültige Form unter Abstraktion von allen naturgesetzlichen Notwendigkeiten und unter voller Würdigung der hervorragenden Stellung der lebendigen Wirkung und ihrer erschöpfenden Erfassung des ganzen Kausalvorganges wie folgt vereinfacht festgestellt werden:

„Eine reine Erfindung ist die Herbeiführung einer subjektiv neuen lebendigen Wirkung in einem vollständigen Kausalvorgang mit einem ursachenfähigen Ergebnis.“

V. Der Begriff der schutzfähigen Erfindung [zweite Stufe].

A. Der Wesensunterschied der zu den einzelnen Stufen gehörigen Merkmale.

(195) Die vorstehende Begriffs-Bezeichnung enthält bereits eine Unterscheidung der reinen Erfindungen u. z. in schutzfähige und eines Schutzes nicht fähige reine Erfindungen, und es handelt sich

wieder darum, diejenigen Merkmale zu den im Begriff der reinen Erfindung vorhandenen hinzuzufügen, die ihn in seinem Umfange entsprechend einschränken, inhaltlich aber wieder erweitern und bereichern, unter gleichzeitigem Ausschluß der nicht schutzfähigen Erfindungen. Diese Bereicherung erfolgt und kann erfolgen auf zwei verschiedene Arten: erstens dadurch, daß die Begriffe der bereits ermittelten Hauptmerkmale, als welche die Kausalität, die Neuheit und der Erfindungswert in bestimmter modifizierter Bedeutung wieder erkannt worden sind, jeder für sich eine Umfangs-Beschränkung erfährt, und zweitens dadurch, daß neue Merkmale zu den drei Hauptmerkmalen hinzutreten.

(196) Es ist zu beachten, daß die bisher ermittelten Merkmale sich im wesentlichen auf den Werdevorgang der Erfindung beziehen oder im engsten Zusammenhange damit stehen; denn die Kausalität enthält den sachlichen Zusammenhang beim Werden, die subjektive Neuheit ist Voraussetzung für das Entstehen einer erfinderischen Leistung im Erfindersgeist, [ihr Mangel setzt diese zu einer Nachahmung, einer ganz anders zu bewertenden Leistung herab], der Mangel der Ursachenfähigkeit, auf den der Erfindungswert der reinen Erfindung beschränkt worden ist, läßt die Erfindung unvollendet also auch ihren Entstehungsvorgang. Die nunmehr neu hinzutretenden Merkmale haben mit der Genesis der Erfindung nichts mehr zu tun, sondern sie bilden nur Einschränkungen des damit bereits „Entstandenen“. Wenn die neuen Merkmale den bisherigen auch noch insofern gleichen, als sie nur wesentliche, unerläßliche Eigenschaften, Beziehungen, Umstände od. dgl. betreffen, also in den Begriffen etwas festsetzen, was unter ihnen verstanden werden muß (11) — ohne Kompromißmöglichkeiten, wie sie bei den Merkmalen der dritten Stufe sich ergeben werden —, so spielen doch schon Zufälligkeiten und Äußerlichkeiten bei ihrem Zustandekommen eine gewisse Rolle. Es erscheint notwendig auf diese Unterschiede hinzuweisen, weil sie eine weitere Rechtfertigung der hier vorgenommenen Abstufung der Erfindungen, mit der diese Unterscheidung von Merkmalsarten selbsttätig erfolgt, enthalten und somit sehr geeignet sind, zur Klärung der Verhältnisse beizutragen. Auf die ausdrückliche Festsetzung der Gesichtspunkte der Unterscheidung kann bei der Ermittlung dieser Merkmale verzichtet werden.

B. Die Merkmale der schutzfähigen Erfindung.

a) Erstes Merkmal: Die Zweckangabe.

(197) Das Merkmal betrifft die zur Kausalität zusammengefaßten beiden ersten Merkmale der reinen Erfindung und dient zur Beschränkung des Begriffes „Kausalität“ in einem bestimmten, ihr Wesen

natürlich nicht berührenden Sinne. Es ist bereits in ausführlicher Erörterung im II. Teil A. b) (25) darauf hingewiesen worden, daß der vom Selbsterhaltungstrieb genährte, gewissermaßen abstrakte Wille sich zur Ermöglichung einer ihn ausführenden Handlung [Objektivierung des Willens] eines konkreten Dinges bemächtigen muß und zu jedem bewußten menschlichen Tun notwendig ist. Auch beim Erfinden muß die Tat von einem konkreten Willen begleitet sein, und es kann nicht etwa dem Zufall überlassen bleiben, ob dem abstrakt auf Erfindungen gerichteten Willen schließlich ein Gedicht oder eine Fleischhackmaschine entspringt. Dieser Wille muß sich nun, wenn er zu einer schutzfähigen Erfindung führen soll, innerhalb des von ihm gewollten bestimmten Kausalvorganges noch etwas präziser ausdrücken, als es bei der reinen Erfindung nötig war.

(198) Das die reine Erfindung beherrschende Interesse (222) beschränkt sich nämlich im wesentlichen auf den bloßen Werdevorgang des betreffenden Kausalitätsfalles, ist mit dessen Vollendung erschöpft und auf die „Gegenwart“ beschränkt, ohne in weitere Zukunft zu blicken. Der reine Erfinder, um diesen falschen Ausdruck seiner Kürze wegen zu gebrauchen, ist mit der Darlegung des bloßen Kausalnexus zufrieden gestellt. Ihn leitet also ein vorwiegend wissenschaftliches, weder den Nutzen der Menschheit noch den eigenen verfolgendes Interesse an der reinen Forschung, und er ist ebenso beglückt, wenn es ihm gelungen ist, Gold aus Silber herzustellen, wie umgekehrt. Ihm sind auch alle verschiedenen Einzelwirkungen gleich wertvoll oder willkommen, nur noch die Vollständigkeit ihrer Ermittlung bildet sein weiterhin — vielleicht noch — angestrebtes Ziel. Die Fragen, die er beantwortet wissen will, beziehen sich auf das blanke „Wie“ und „Was“ des Werdens und seines zureichenden Grundes; weitere Fragen kennt er nicht, werden auch an ihn nicht gerichtet, und der ihn leitende Wille ist entsprechend orientiert. Anders verhält es sich bei den „schutzfähigen“ Erfindungen, was besonders bei den Erfindungen der ersten und zweiten Kausalitätsform zutage tritt, während dieser Feststellung bei der dritten wesentliche Schwierigkeiten begegnen. Hier muß der „Wille des Erfinders“ eine etwas veränderte Orientierung erfahren und sich gewissermaßen wie eine Magnetnadel auf ihren Pol auf einen „bestimmten Zweck“, den er durch sein Handeln verwirklichen will und der durch ein in letzter Linie wirtschaftliches Moment bestimmt wird, einstellen. Diese magnetische Beeinflussung erfolgt durch zwei verschiedene Umstände, aber in dem gleichen Sinne insofern, als einerseits der Erfinder dieses wirtschaftliche Ziel regelmäßig aus ureigenem persönlichem Interesse verfolgt und andererseits der den Schutz verleihende und sichernde Staat aus Interesse für die Allgemeinheit stets seiner eindeutigen Angabe bedarf zur Ermöglichung der pflichtgemäßen Prüfung des Nutzens, der mit dem Ziel verbunden sein muß.

(199) Der Inhalt dieser Angabe besteht in der Namhaftmachung des sogenannten „Zweckes“ durch eine Auswahl des Teiles aus den verschiedenen Wirkungen des bestimmten Kausalvorganges, der in der Richtung des verfolgten wirtschaftlichen Zieles liegt. Dieser „Zweck“ bildet also stets einen integrierenden Bestandteil des zu untersuchenden Kausalvorganges selbst bzw. er bleibt ein solcher, zugleich aber wird er die erste Phase einer der Erläuterung eben des wirtschaftlichen Zieles dienenden Zweckreihe. In den meisten Fällen legt die Angabe dieses ersten unmittelbaren, den integrierenden Bestandteil des Kausalvorganges selbst bildenden Zweckes also nicht den „letzten“ Zweck dar, sondern er bildet nur das erste Glied der diesen als letztes Glied enthaltenden Zweckreihe, eines „besonderen“ Kausalvorganges der dritten Kausalitätsform, die den Motiverfindungen vorbehalten ist. Diese begleitende Zweckreihe ist oft ohne weiteres, also auch ohne daß sie vollständig angegeben wird, auf Grund allgemeiner Erfahrung erkennbar.

(200) Die einen „bestimmten Zweck“ ergebende Auswahl ist deswegen nötig, weil die wie nachgewiesen sehr verschiedenen Einzelwirkungen in ihren verfolgbaren Zweckreihen gerade wegen ihrer außerordentlichen Verschiedenheit völlig auseinander laufen und regelmäßig nur die eine so weit verfolgt werden kann, wie es die Prüfung auf Schutzfähigkeit sowie der sie bestimmende, im jeweiligen wirtschaftlichen Ziele gegebene einheitliche Gesichtspunkt unbedingt erfordert. Der den unmittelbar sich aus den Ursachenzustand ergebenden [in der Zweckreihe ersten] Zweck bildende „ausgewählte“ Teil der Wirkung ist der jeweilig erwünschte Zweck, neben dem die anderen oft nicht nur nebensächlich sondern sogar unerwünscht sein können. Die lebendige Wirkung im Kausalvorgange ist also wieder die hervorragende Stelle, die den wirtschaftlichen Zweck unter Beschränkung auf den betreffenden erwünschten Teil derselben darbietet und dartut, seine Namhaftmachung ermöglicht.

(201) So kann z. B. ein Explosivstoff hergestellt werden entweder wegen der Farbe seiner Flamme oder der Giftigkeit seiner Gase oder zur Erzielung einer besonders intensiven Sprengwirkung, einer Rauchwirkung u. a. m., womit das vorstehend Ausgeführte eine klare Verdeutlichung und Bestätigung erfährt.

(202) Die Angabe des Zweckes enthält nicht gleichzeitig die Angabe des Nutzens, sondern sie ist nur notwendig, um diesen feststellen und prüfen zu können, eine Frage, die nicht hier, sondern bei dem Erfindungswert zu erörtern ist; der angegebene Zweck ist also das Objekt der Prüfung auf Nutzen. Indem mit der bloßen auf die sensuale Ansicht folgenden intellektualen Einsicht in den Kausalvorgang, die nach wie vor erhalten bleiben muß, eine Absicht in wirtschaftlicher Hinsicht verbunden wird, tritt zu der Beantwortung der Fragen „Wie“ und „Was“, die das

naturgesetzliche Geschehen betreffen, somit noch die dritte Frage „Wozu“ d. h. nach dem Schicksal hinzu mit einem Blick über die Gegenwart hinaus in die Zukunft.

(203) Die Einführung des Zweckbegriffes hat eine nebensächliche Folge insofern, als die ursächlichen Momente des Kausalvorganges der reinen Erfindung ihren Namen in „Zweckursachen oder Mittel“ ändern, sonst natürlich die gleichen bleiben müssen sowohl nach Art wie nach Zahl; denn auch die ausgewählte Einzelwirkung bedarf zu ihrem Entstehen der ganzen Ursache. Das, was bei der reinen Erfindung über die Beziehungen von Ursache und Wirkung innerhalb und außerhalb des Kausalvorganges gesagt worden ist, trifft auch auf die Mittel zu dem geltend gemachten besonderen Zwecke — im Rahmen der schutzfähigen Erfindung — zu, die nur die Wirkung beschränkt, an der Zahl und dem Wert der ursächlichen Momente offenbar gar nichts ändern kann; dies gilt insonderheit hinsichtlich der Untrennbarkeit von Zweck und Mitteln und der Bedeutung des auf den Zweck gerichteten Teiles der lebendigen Wirkung.

(204) Es bedarf noch der Namhaftmachung eines Unterschiedes, von dem Gesichtspunkte der Beteiligung der Erkenntniskräfte aus betrachtet. Während die Erkenntniskraft des Verstandes, dessen einzige Aufgabe und Vermögen die Vermittelung der anschaulichen Vorstellungen bildet, für die Ermittlung des reinen Kausalvorganges ausreicht, bedarf es bei der Ermittlung des Zweckes wegen des aus der Vergangenheit über die Gegenwart auf die Zukunft zu ziehenden Schlusses des spekulativen, die Tatsachen der Welt mit wirtschaftlichen Prinzipien vereinenden Denkens, der Beteiligung der Vernunft, die allein hierzu befähigt ist, wenn auch oft unter „Irrtümern und Fehlern“.

(205) Das erste Merkmal der schutzfähigen Erfindung, das also dem ganzen Kausalvorgange, ohne ihn zu verändern, eine bestimmte Richtung nach einem bestimmten verfolgten Ziele gibt, besteht somit in der Forderung, die vielseitige Wirkung durch eine bestimmte „Zweckangabe einzuschränken“ unter Auswahl eines bestimmten Teiles der Wirkung, womit sie jedoch, wie mehrfach betont, ein integrierender Bestandteil des Kausalvorganges bleibt. Sie bildet das erste Glied einer mehr oder weniger gliederreichen Zweckreihe, ohne daß dabei schon ein Urteil über den Wert der Erfindung abgegeben wird und werden kann.

(206) Es läßt sich nun dieser ganze im vorstehenden geschilderte Zusammenhang der Dinge dahin auffassen, daß zur Herstellung des Tatbestandes der „Schutzfähigkeit“ einer Erfindung u. z. jeder Kausalform, — insonderheit in der ersten und zweiten Form der unorganischen und organischen Welt verfolgbar — eine Erfindung der dritten Form aus ihrem Teil-Gebiete der Volkswirtschaft verbunden sein muß; es wird nämlich der alles leitende Wille (198), der zunächst nur auf die

Herbeiführung eines reinen Kausalvorganges und seiner Wirkung gerichtet ist, noch durch ein hinzutretendes, auf ein solches „wirtschaftliches“ Ziel gerichtetes „Motiv“ beeinflusst. Dieser Vorgang ist dem Übereinander-Komponieren zweier verschiedener sich aber vertragender, harmonisierender Melodien vergleichbar, wie es in einem sogenannten „Kanon“ geschieht. Diese zu einer Erfindung zur Begründung ihrer Schutzfähigkeit notwendigerweise hinzutretende sie „begleitende“ Parallelerfindung der dritten Kausalitätsform ist es nun, die die Zweckreihe enthält, und darin ist implizite auch der Nutzen für die Menschheit enthalten (180). Dieser Nutzen stellt aber etwas anderes dar wie die lebendige Wirkung des reinen Kausalvorganges, da diese wie gesagt nur das Objekt der Prüfung auf Nutzen [neben dem auf Neuheit] bildet. Dieselbe Wirkung, die also bei der reinen Erfindung auf ihren Kausalnexus innerhalb einer Kausalform ohne Ansehung des Nutzens zu untersuchen ist, muß bei der schutzfähigen Erfindung eine „zweite Prüfung“ als parallel laufende Motiverfindung zur Feststellung des Nutzens für die Menschheit durchmachen und bildet so den einen Teil der Prüfung auf Erfindungswert u. z. auf der Wirkungsseite. Der andere auf der Ursachenseite liegende Teil, die geistige Tat, hat mit dem Nutzen unmittelbar nichts zu tun (183; 184). Die Feststellung des Nutzens ist nur Voraussetzung für diejenige der geistigen Tat, denn es wäre unnötig, eine „nutzenlose“ Erfindung auf die aufgewendete Geistesleistung zu prüfen (185). Diese Begleit-Motiverfindung läßt sich nicht bloß bei Erfindungen der ersten und zweiten Kausalform [unorganische und organische] feststellen, sondern, wenngleich schwerer faßbar und trennbar, auch bei Erfindungen der dritten Kausalform, natürlich nur dann, wenn diese nicht selbst schon eine Erfindung auf dem Teilgebiet der dritten Form, der Volkswirtschaft, liegt. Dann müssen nämlich die beiden Melodien in eine zusammenfallen. Es kann also außerhalb dieses einen Ausnahmefalles einem Gedicht oder einer Erfindung auf rechtlichem Gebiete ohne weiteres ein Nutzen — bestehend in einer geistigen Einwirkung auf das Seelenleben, die Moral usw. — zugesprochen werden und muß es bei schutzfähigen Motiverfindungen. An konkreten Beispielen angewendet ergibt sich folgender Zusammenhang; [siehe Tabelle (148)]:

Beispiel 1: Drehkran.

Die im Vordergrund stehende lebendige Wirkung des reinen Kausalvorganges ist der Gewichtsausgleich. Die zweite Prüfung auf Nutzen volkswirtschaftlicher Art in der Begleit-Motiverfindung ergibt ohne weiteres ein günstiges Resultat.

Beispiel 10: Krebsheilmittel.

Der Reiz-Kausalvorgang der reinen Erfindung hat als Wirkung die Beseitigung der Krebswucherung. Der Nutzen liegt auf der Hand.

Beispiel 14: Die Auswahl auf Gesundheit der eine Ehe schließenden Personen.

Der Motivzustand [Ursache im weiteren Sinne] wird hier durch die Erfahrungen und Erkenntnisse aus den bestehenden Verhältnissen ungünstiger Art gebildet, mit der unmittelbaren lebendigen Wirkung im Schauplatz des menschlichen Seelenlebens, die zur Erkenntnis der Gegenmaßnahme, diese mit Wirkungsschauplatz in der Außenwelt, führt.

(207) Erst wenn diese Motiverfindung, die selbst auf wirtschaftlichem Gebiete liegend einen Parallelvorgang nicht wirtschaftlicher Art nicht haben kann [Ausnahmefall siehe oben], vollendet ist, werden die nötigen äußeren Maßnahmen mit einer mittelbaren Wirkung in der Außenwelt verwirklicht; vorher wäre es gar nicht möglich. Damit sollen etwaige Zweifel an der Richtigkeit früherer Ermittlungen (84), wonach der Wirkungsschauplatz der unmittelbaren Wirkung bei Motiverfindungen im Innenleben liegen muß, beseitigt werden. Die Motiverfindung muß erst gemacht sein, ehe die äußere Maßnahme als weitere mittelbare Wirkung, hier mit einem Sprung in einen Wirkungsschauplatz in der Außenwelt, getroffen werden können. Die Richtigkeit des aufgestellten Grundsatzes ergibt sich klar und deutlich aus dem Umstand, daß die den Nutzen der hier behandelten Motiverfindung tatsächlich genießenden Objekte selbst einerseits von der Motiverfindung keine Ahnung zu haben brauchen, andererseits der Erfinder von jeglichem Nutzen ausgeschlossen sein kann; die unmittelbare Wirkung des Motiv-Kausalvorganges zeitigt also eine Bereicherung volkswirtschaftlicher Erkenntnisse im Innern des Menschen. Die örtliche Verschiedenheit der Wirkungsschauplätze der unmittelbaren und der mittelbaren Wirkung geht somit klar hervor. In diesem Zusammenhange erscheint es mit Rücksicht auf die Schwierigkeit, die gerade diese wichtige Erkenntnis dem Leser erfahrungsmäßig bereitet, angebracht, nochmals besonders darauf hinzuweisen, daß es sich bei der zu prüfenden lebendigen Wirkung immer nur um die unmittelbar aus dem hergestellten Ursachenzustande entstehende lebendige Wirkung handelt und nicht um spätere mittelbare Wirkungen, und daß auch nur die unmittelbare lebendige Wirkung zur klaren eindeutigen und zweifelsfreien Kennzeichnung einer Erfindung dienen kann und soll. Das Bestreben, das heute mangels dieser wichtigen Erkenntnis besteht, mittelbare Wirkungen zu einer Art Kennzeichnung zu benutzen, in dem irrigen Glauben, dadurch den sogenannten Umfang der Erfindung zu erweitern, ist eine der Hauptquellen, aus denen die bestehende Rechtsunsicherheit als notwendige Folge entsteht; [vgl. hierzu auch die Beispiele unter 288].

b) Zweites Merkmal: Die objektive Neuheit.

(208) Das zweite Merkmal ergibt sich aus der Notwendigkeit der Beschränkung des bisher bei dem Begriff der reinen Erfindung erhaltenen Merkmales der subjektiven Neuheit, ohne daß die an dieser

Stelle erhaltenen Untersuchungsergebnisse irgendwie beeinflusst werden, sodaß auf das dort Gesagte hier verwiesen werden kann. Es ist festgestellt worden, daß bei den unter den Allgemeinbegriff der Erfindungen fallenden menschlichen Erlebnissen als Maßstab für die Ermittlung der Neuheit, d. h. als Vergleichszustand, das eigene Vorwissen des Erfinders, gleichviel woher er es hat, genommen werden muß. Damit wird also die neue Erfindung als subjektive Leistung hinsichtlich der Frage der Neuheit beurteilt und dies mit Recht. Denn es kann für diese Beurteilung vernünftigerweise ein anderer, strengerer Maßstab nicht angelegt, eine Leistung nicht auf einem Gebiete verlangt werden, wo dem Erfinder die Voraussetzung für eine intellektuelle Erkenntnis der tatsächlichen Wahrnehmung fehlt, ohne Ansehung der Frage, ob etwa die Möglichkeit der Wahrnehmung an sich bestanden hat oder nicht.

Wenn es sich aber um die Ermittlung handelt, welche Leistungen von Staats wegen zu belohnen sind und um die Verleihung solcher Rechte, die andere ausschließen, den Erfinder gegenüber der Allgemeinheit bevorzugen, dann muß als Kriterium für die Beurteilung der Stand der Wissenschaft und Technik usw. in der ganzen Erkenntniswelt also das Wissen der Allgemeinheit gelten, d. h. es muß von der erfinderischen Leistung die objektive Neuheit verlangt und jede Rücksichtnahme darauf aufhören, ob eine erfinderische Leistung subjektiv tatsächlich vorliegt, wenigstens soweit dies praktisch möglich ist (210).

(209) Es ist ersichtlich, daß diese an die Schutzfähigkeit eines Kausalvorganges zu stellende scharfe Bedingung von einem reinen „Zufall“ abhängen kann u. z. in doppelter Hinsicht. Es ist nämlich angesichts einer subjektiven erfinderischen Leistung offenbar ein Zufall, wenn sie vorher schon von einem anderen gemacht worden ist, und es hängt andererseits wieder von einem Zufall ab, ob diese Tatsache ermittelt wird oder nicht. Der Eintritt des letzten Zufalles wird bei den schon heute vorhandenen, sich täglich steigernden Schwierigkeiten der positiven Feststellung der Altheit stetig an Wahrscheinlichkeit zunehmen.

(210) Das in der objektiven Neuheit bestehende Merkmal der schutzfähigen Erfindung ist ein echtes und rechtes Determinationsmerkmal, mit dem eine wesentliche Einschränkung ihres Begriffes gegenüber dem der reinen Erfindung stattfindet. Die Form des letzteren Begriffes ändert sich nur insofern, als statt des Wortes „subjektiv“ das Wort „objektiv“ einzusetzen ist. In diesem Wortersatz liegt aber nur eine Steigerung der Anforderungen und kein Fallenlassen solcher, denn etwas was objektiv neu ist, muß natürlich auch subjektiv neu bleiben und kann nie subjektiv alt sein.

Der nähere Zusammenhang der Dinge läßt sich aus der nachfolgenden notwendigen Untersuchung erkennen, zugleich aber daraus die Feinheit, Schärfe und Vielseitigkeit der beiden dem unbefangenen

Prüfer in den Merkmalen der subjektiven und der objektiven Neuheit gegebenen Instrumente des Denkens im Lichte der erworbenen Erkenntnisse.

Die Definition des Begriffes der subjektiven Neuheit eines Kausalvorganges erfinderischer Art enthält nur ein Merkmal, nämlich kurz das des „Selbst-Erdachtseins“. Subjektiv neue Kausalvorgänge können sich aber noch durch andere das Wesen dieser Art Neuheit nicht unmittelbar berührende Begleit-Umstände unterscheiden, die für die Frage der Schutzfähigkeit und ihr Merkmal der objektiven Neuheit bestimmend sind. Es sind beim Vergleich der beiden Kausalvorgänge zwei Fälle zu unterscheiden.

Erster Fall. Dem zu untersuchenden, subjektiv neuen Kausalvorgang steht kein gleicher älterer Vorgang zur Seite. Dann ist er auch objektiv neu. Diese Eigenschaft kann er nun, weil es eben keinen zweiten gleichen Vorgang gibt, nie wieder verlieren auch dann nicht, wenn der Urheber ihn nicht geheimhält, sondern preisgibt, sei es durch druckschriftliche Veröffentlichung oder konkrete Ausführung, sei es durch Anmeldung bei der schutzerteilenden Behörde. Es muß sogar auch dann die objektive Neuheit völlig unverletzt bleiben, wenn nicht der Urheber selbst, sondern ein anderer dessen Kausalvorgang preisgibt, mit oder ohne Erlaubnis [widerrechtliche Entnahme]. Es kommt immer nur darauf an, daß die Voraussetzung des „Fehlens eines zweiten Kausalvorganges älteren Datums“ bedingungslos erfüllt ist. Schließlich kann auch die Tatsache nichts daran ändern, daß es einen solchen wohl gibt, er aber geheim gehalten ist. Er kann dann nur als nicht vorhanden „gelten“.

In diesem ersten Falle der Unterscheidung mit seinen verschiedenen Unterfällen erscheint es nicht gerechtfertigt, einer angemeldeten Erfindung den Schutz aus irgendeinem der angedeuteten Gründe — eintretenden Falles — zu versagen.

Um bei dieser Regelung der Dinge eine ungerechtfertigte Verlängerung der Schutzdauer zu vermeiden, wäre es nur notwendig im Falle einer Vorveröffentlichung od. dgl. des einzig dastehenden Kausalvorganges, die Schutzdauer schon von dem Tage der Veröffentlichung an zu rechnen und die ganzen Gebühren für das erteilte Patent einzuziehen bzw. nachzufordern, oder eine Frist [ein Jahr etwa] für die nachträgliche Anmeldung zu setzen.

Zweiter Fall. Neben dem zu untersuchenden subjektiv neuen Kausalvorgang ist ein zweiter gleicher älterer vorhanden. Darin liegt die Voraussetzung, daß ein zweiter Urheber eben dieses älteren Vorganges in Erscheinung tritt — sonst wäre es kein zweiter, sondern derselbe Vorgang [erster Fall] —, und gleichzeitig die Forderung einer „zweiten subjektiven“ Neuheit, gebunden an die Person eben dieses zweiten Subjektes. Die objektive Neuheit eines erfinderischen Kausalvorganges von subjektiver Neuheit, die ihm von

Anbeginn bis zum Beweise des Gegenteiles anhaftet, kann also nur vernichtet werden durch eine zweite subjektiv neue Offenbarung, und es liegt ein unerträglicher Widerspruch in der Auffassung, ein und derselbe Vorgang könne, nachdem er einmal als neu erkannt und festgestellt ist, dadurch alt werden, daß er selbst existiert, seine Neuheit sozusagen selbst-mörderisch vernichten. Es wäre dies auch eine Änderung ohne Grund, die es bekanntlich nicht geben kann.

Die Behandlung der Neuheit gemäß vorstehend begründeter Auffassung ist eine notwendige, sich von selbst einstellende Folge der hier gegebenen natürlichen Entwicklung des Erfindungsbegriffes, der zur Regelung aller mit der Neuheit zusammenhängenden Fragen eben nur die Merkmale der [zeitfreien] subjektiven und der objektiven Neuheit und sonst nichts weiter zur Verfügung stellt, weiterer Merkmale aber auch nicht bedarf. Die Schwierigkeit der Feststellung und Entscheidung wird so in die Untersuchung verlegt, ob ein ermittelter zweiter gleicher älterer Kausalvorgang einen anderen „Urheber“ hat oder nicht. Dieser Nachweis kann nun zu Lasten des Urhebers entweder des angemeldeten oder des ermittelten zweiten älteren Vorganges gehen. Die Frage kann nur zugunsten der erstgenannten Möglichkeit entschieden werden. Denn erstens ist der positive Nachweis, daß eine Erfindung im Kopfe eines Erfinders entstanden ist, so gut wie unmöglich. Zweitens ist die Kenntnisnahme von der Erfindung eines anderen überhaupt nur denkbar, wenn dieser sie auf irgend eine Weise preisgegeben hat; war die Preisgabe unabsichtlich, dann ist die ihm auferlegte Beweislast eine gerechtfertigte Strafe für seine Fahrlässigkeit, andererseits muß es ihm immer möglich sein, die Wege, auf denen die widerrechtliche Entnahme erfolgt ist, aufzudecken. Drittens würde es nur eine die Gesamtheit schädigende Beunruhigung bilden, wenn jeder die Menschheit zu ihrem Besten unterrichtende Publizist, ohne eine Ahnung davon zu haben, ob eine seiner Veröffentlichung gleiche oder ähnliche Erfindung zur Anmeldung gelangt sei, sich stetig der Gefahr und Unbequemlichkeit des Nachweises aussetzte, daß er seine Sache keinem anderen verdanke sondern nur sich selbst.

(211) Zu dem Merkmal der subjektiven Neuheit im Begriff der reinen Erfindung war lediglich festzustellen, worauf sich im Kausalvorgang die Neuheit nur beziehen kann und beziehen muß. Bei der Untersuchung der Beziehungen zwischen Gleichheit und Verschiedenheit einerseits und Altheit und Neuheit andererseits sind die Begriffe neu und alt in einer Richtung dahin bestimmt worden, daß neu etwas dann ist, wenn es von allen anderen Dingen, die vorhanden sind, verschieden, alt dann, wenn es nur einem einzigen anderen Dinge gleich ist (153). Diese Definition setzt voraus, daß ein Zweifel darüber nicht besteht, was vor der Entstehung des Neuen vorhanden war, der Zeitpunkt des Entstehens der beiden zu vergleichenden Kausalvorgänge also feststeht. Diese Voraussetzung ist

aber in der Praxis keineswegs ohne weiteres gegeben, sondern es bereitet die Ermittlung, welcher von zwei Kausalvorgängen vor dem anderen vorhanden war, welcher also der ältere und welcher der jüngere ist, bis zur Unmöglichkeit sich steigernde Schwierigkeiten.

Diese ergeben sich aus dem Umstande, daß eine Erfindung schon in ihrer ersten Stufe keineswegs immer in einer kurzen Zeit entsteht, sondern Wochen, Monate, Jahre bis zu ihrer Vollendung brauchen kann, und daß ferner der Ort, wo die Erfindungen entstehen, der menschliche Intellekt, den Prüfenden völlig unzugänglich ist, sodaß der Zeitpunkt der Vollendung gar nicht kontrolliert werden kann; eine Entscheidung der zwischen zwei Erfindern auftretenden Streitfrage, in „wessen Kopfe“ ein und dieselbe Erfindung zuerst entstanden sei, ist als lediglich auf die beiderseitigen Behauptungen angewiesen ganz unmöglich.

(212) Es war daher eine unerläßliche Notwendigkeit, zur Schaffung der die Beantwortung der Neuheitsfrage ermöglichenden Voraussetzungen bestimmte Festsetzungen zu treffen, nicht sowohl, was alt oder neu ist, als welche Daten notwendig sind zu der Erkenntnis, welche Erfindung von zweien die ältere und welche die jüngere ist oder als solche zu gelten hat. Erst aus dieser Bestimmung ergibt sich die Neuheit der einen und die Altheit der anderen.

Bei den schutzfähigen Erfindungen, die als das eine Merkmal (232) die vollständige, eindeutige, vervielfältigungsfähige Darstellung haben, ergibt sich eine Lösung dieser Frage durch die Bestimmung, daß die Erfindung die ältere sein soll, die die niedrigere Eingangsnummer des Prüfungsamtes trägt, auf Grund der berechtigten Auffassung, daß der Eingang der Anmeldung im Prüfungsamt als der tatsächliche Geburtstag der schutzfähigen, vorschriftsmäßigen Erfindung anzusehen ist. Die in Deutschland so gelöste Frage hat in anderen Staaten eine andere gleichwertige Regelung erfahren. Die Regelung nach den (210) gemachten Vorschlägen ist noch dahin zu ergänzen, daß der Nachweis eines früheren Geburtstages zulässig sein muß, ohne die Neuheit der Anmeldung zu gefährden.

(213) Das Alter zweier schutzfähiger in einer wörtlichen schriftlichen Darstellung zuerst in Erscheinung tretender Erfindungen ist somit völlig sicher festzustellen. Bei Kausalvorgängen, die außerhalb von Anmeldungen oder von patentamtlichen Druckschriften in Zeitschriften usw. beschrieben sind, treten Schwierigkeiten selten auf, und sie müssen dann eben auf irgend eine Weise bewältigt werden. Handelt es sich um einen nicht in Druckschriften beschriebenen, sondern nur in der Wirklichkeit ausgeführten Kausalvorgang, dann ist doch die Feststellung der Altersbeziehungen noch dadurch sehr vereinfacht, daß der andere zumeist eine angemeldete, also im Prüfungsamt eingegangene Erfindung ist, sodaß bei ihr wenigstens der Tag ihrer Geburt feststeht. Die Schwierigkeiten, die ausnahmsweise wohl

entstehen können, wenn die ausgeführte Erfindung an demselben Tage fertiggestellt ist, sollen hier nicht erörtert werden. Im allgemeinen läßt sich die Frage also auch in diesem genannten dritten Falle ohne weiteres entscheiden. Ist nun das Alter zweier Kausalvorgänge festgestellt und die Verschiedenheit der Urheber [Subjekte], — was natürlich nur dann einen Zweck hat, wenn die Vorgänge in gewissen wesentlichen Teilen sachlich übereinstimmen —, dann ist das, was in der jüngeren Anmeldung als gleich ermittelt ist, nicht mehr objektiv neu sondern alt und entzieht sich, da die objektive Neuheit ein Merkmal der schutzfähigen Erfindung ist, dem Schutze u. z. ganz gleichgültig, ob es im älteren Vorgange geschützt ist oder nicht, und ob es in dessen Beschreibung oder in seinem Anspruch steht.

(214) Weshalb nun nur das im Anspruch Angegebene alt sein soll, das erstere aber nicht, ist vom Standpunkte der Prüfung der objektiven Neuheit aus nicht einzusehen, und es bedarf offenbar gar keiner besonderen Bestimmung dazu, um zu verhüten, daß das, was im älteren Anspruch steht, nicht noch ein zweitesmal geschützt wird, da dies ja schon wegen mangelnder objektiver Neuheit nicht möglich ist; ebensowenig aber ist ein Grund zu erkennen, weshalb das nur in der älteren Beschreibung enthaltene Übereinstimmende nicht alt bzw. nicht neuheitsschädlich sein soll. Mit dieser Bestimmung, die bekanntlich im § 3 des Patentgesetzes enthalten ist, wird nämlich für diesen nur in der patentschriftlichen Beschreibung des älteren Kausalvorganges enthaltenen Teil des jüngeren Kausalvorganges die Bedingung objektiver Neuheit aufgegeben und durch die mildere Forderung bloßer subjektiver Neuheit, wie sie nur die reine Erfindung als Merkmal enthält, ersetzt. Alle anderen irgendwo vorhandenen Kausalvorgänge oder Teile davon, die also z. B. in Zeitschriften enthalten oder irgendwo ausgeführt sind, bleiben nach wie vor ausnahmslos neuheitsschädlich für die Schutz begehrende Erfindung und werden als bekannt angesehen ohne Rücksicht darauf, ob der zweite Erfinder sie tatsächlich gekannt hat oder nicht, ob er subjektiv eine Erfindung gemacht hat oder nicht. Diese Betrachtungen werden später im XI. Teil B. bei der Behandlung des Anspruches noch ergänzt. Hier soll nur auf die vorhandenen Unstimmigkeiten in dem gegebenen Zusammenhange hingewiesen werden.

c) Drittes Merkmal: Der Erfindungs-Wert [-Höhe].

(215) Das dritte Merkmal betrifft die unter einem Begriff „Erfindungswert“ zusammengefaßten notwendigen Mittel zur Einschränkung der bloßen Ursachenfähigkeit der reinen Erfindung, bestehend in der Forderung eines bestimmten Wertes, den jede schutzfähige Erfindung aufzuweisen hat. Wie unter (154) ausgeführt worden ist, konnte der theoretisch unbegrenzten Möglichkeit, Unterschiede zwischen zwei Kausalvorgängen namhaft zu machen und damit eine Neuheit in dem

einen festzustellen, praktisch zunächst nur dadurch eine gewisse Grenze gesetzt werden, daß die positive, klare und eindeutige Angabe dieses Unterschiedes als Grundlage für die Feststellung der Neuheit verlangt wurde. An dieser Forderung, die eine positive Denkleistung und ihren Ausdruck nötig macht, kann erfahrungsmäßig schon mancher Versuch zu einem Erfindungsanspruch scheitern. Daß eine solche weitere Einschränkung der reinen Erfindung zum Ausweise ihrer Schutzfähigkeit unerlässlich ist, kann als allgemeines Anerkenntnis gelten.

(216) Es handelt sich nun um die ebenso allgemein anerkannte Schwierigkeit, Gesichtspunkte und Anhaltspunkte von praktischer Brauchbarkeit für die Bemessung und Beurteilung dieses notwendigen Wertes und auch für die Festsetzung eines „Minimalwertes“ zu finden, den eine schutzfähige Erfindung neben ihrem klaren kausalen Zusammenhang und ihrer auf der Neuheit beruhenden Veränderung haben muß.

Die Voraussetzungen für diese Ermittlungen werden, abgesehen von eben dieser unerlässlichen Klarstellung des vollständigen zwei Veränderungen enthaltenden Kausalvorganges, dadurch geschaffen, daß das Wesen der beiden verschiedenen zu berücksichtigenden Wertarten und -Faktoren durch eine einwandfreie begriffliche Erfassung dargelegt wird. Ein Anfang dazu ist bereits im IV. Teil (174—186) im Abschnitt „Erfindungswert“, soweit es für die reine Erfindung nötig war, gemacht worden. Neben der Notwendigkeit der Vervollständigung dieser Ausführungen hat sich noch die ergeben, Bestimmungen darüber zu treffen bzw. Klarheit zu schaffen, wie weit die ermittelten Wertarten in einer Erfindung festzustellen sind. Es hat sich herausgestellt, daß lediglich der Nutzen der objektiven Leistung auf der Wirkungsseite, und der Umfang oder das Gewicht, der Gedankensprung der in der Erkenntnis und dem Aufbau der wirkungsfähigen Ursache liegenden geistigen Tat auf der Ursachenseite, einer subjektiven Leistung, zu berücksichtigen sind. Damit sind die Gegenstände der Wertprüfung eindeutig festgelegt. Es bedarf nunmehr einer Ermittlung der Einheiten bzw. Maßstäbe für die Bemessung der Wertarten d. h. der Angabe der Prüfungsmittel und einer Untersuchung der besonderen Eigenschaften der Wertprüfungsgegenstände oder Objekte.

(217) Da die Feststellung dieser beiden Werte praktische Erfahrungen voraussetzen, ihr Inhalt Erfahrung ist und Messungen von Größen immer nur durch Festsetzungen von Einheiten derselben Größe möglich sind, werden sich diese Werte niemals durch etwas anderes feststellen lassen, als wieder durch Erfahrung und die allein darauf beruhende Sachverständigkeit. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß diese Erfahrung erworben und erhalten werden kann — allerdings nicht auf dem Bürosessel, sondern im lebendigen Leben der schaffenden Industrie und Technik —, daß sie durch bloße logische Erwägungen nicht ersetzbar ist und es auch nicht zu sein braucht (13).

(218) Nach diesen allgemeinen Ausführungen werden die einzelnen Wertarten näher zu untersuchen sein. Der Nutzen ist ein Wert, der von den Bedürfnissen der Menschheit in ihren verschiedenen Graden abhängt, die für Veränderungen des bisherigen Zustandes vorliegen; er besteht in der Abstellung dieser Bedürfnisse. Die engen Beziehungen, die zwischen Bedürfnis, Wunsch und Wille bestehen, lassen darauf schließen, daß ebenso, wie der Wille als Energiewert aus zwei Faktoren — Intensität und Kapazität — besteht, von denen der eine eine Stärke, der andere eine Größe ist, auch das Bedürfnis wie der davon abhängige Nutzen ein Produkt aus zwei den genannten vergleichbaren Teilen bildet. So ist z. B. die „Intensität“ des Bedürfnisses für eine Haarnadel also auch ihres Nutzens im einzelnen Verwendungsfalle für das Wohl des Verwendenden relativ gering (182); die durch die Menge des Verbrauches d. h. der Benutzungsfälle, die der Nutzen „aufzunehmen“ vermag, dargestellte „Kapazität“ ist dagegen sehr groß, so daß das Produkt beider doch einen namhaften Wert darstellt. Umgekehrt ist das Verhältnis z. B. bei einem astronomischen Fernrohr von bisher unerreichter Sehschärfe, nämlich große Intensität und kleine Kapazität. Es kann schon bei einmaliger Benutzung einen bedeutenden Erfolg bringen, der durch ein zweites Fernrohr in Ansehung der Allgemeinheit gar nicht mehr übertroffen werden kann. Das Produkt beider Faktoren ist wieder ein namhafter Betrag. Erst wenn beide Faktoren eine gewisse untere Grenze erreichen, entsteht die Frage, ob der tatsächliche Nutzwert zureicht. Ist nun der Nutzen in bestimmter Form positiv [konkret] angegeben, was, wie immer wieder betont wird, die Schätzung erst ermöglicht, so muß die Sachverständigkeit des Erfahrenen, die ihn in die Zukunft zu blicken befähigt (3), ausreichen, sie vorzunehmen.

(219) Die Mannigfaltigkeit der möglichen weiteren Unterarten des Nutzens (182 a), der in der bedingungslos neuen lebendigen Wirkung liegt, läßt sich in konkreter Betrachtungsweise nur von Fall zu Fall erfassen. In abstrakter Betrachtung enthält er in der ihn tragenden Veränderung eine mittelbare oder unmittelbare Erleichterung, Vervollständigung, Verbesserung, Regelung, Verfeinerung oder Verschönerung, Bezähmung der menschlichen Daseins-Bedingungen und -Verhältnisse usw. und damit ein offenes „Plus“ gegenüber dem bisherigen Zustande der Erfüllung vorhandener Bedürfnisse. Dabei ist es belanglos, ob das ihm zugrunde liegende neue Bedürfnis schon vor der Erfindung von der Menschheit gelegentlich empfunden, oder ob erst durch die Erfindung geschaffen, die Menschheit also erst „unzufrieden“ gemacht worden ist.

(220) Es kommt dafür auch nur, wie schon betont, das Bedürfnis der Allgemeinheit und nicht etwa das oft damit im scharfen Gegensatz stehende des einzelnen in Frage. Damit entfallen von selbst die das sittliche Gefühl der Allgemeinheit verletzenden, sie schädigenden Sonderbedürfnisse und die sie abstellenden Erfindungen.

(221) Hinsichtlich der Feststellung des Bedürfnisses bleibt noch dem Einwande zu begegnen, daß ein solches und damit auch der darauf beruhende Nutzen einem stetigen Wechsel nach Ort und Zeit unterworfen ist. Was an dem einen Ort und zu der einen Zeit kein Bedürfnis darstellt und bedeutungslos erscheint, kann anderweitig [Krieg] sehr begehrt sein; was dem einen ferner ein Bedürfnis ist, braucht es nicht dem andern zu sein, von Individuen angefangen und auf ganze Völker ausgedehnt. Es ist klar, daß nur das augenblickliche Bedürfnis an irgend einem Orte und wie gesagt dort das der Allgemeinheit nach dieser Richtung hin maßgeblich sein kann, dies um so mehr als Schutzrechte ja zeitlich so beschränkt sind, daß einem möglichen Wechsel der Bedürfnisse schon dadurch zu einem wesentlichen Teile Rechnung getragen wird.

(222) Das Bedürfnis ist nun zunächst scharf zu unterscheiden von dem jenseits von Nutzen und Schaden liegenden Zustande bloßer Ursachenfähigkeit und ihrem wirtschaftlich völlig uninteressierten Ergebnis vorzüglich exakter Naturforschung, das aus der eben aus diesem Grunde „rein“ genannten Erfindung erfolgt. Wenn nun das Bedürfnis wie angedeutet verschiedene Grade aufweisen kann, worüber es keinen Zweifel gibt, so muß seine Gradeinteilung von einem Nullwert ausgehen und in einem Höchstwert enden, zwischen denen sich ein ein geringerwertiges und ein höherwertiges Bedürfnis scheidender Grenzwert durch folgende Erwägung feststellen läßt:

(223) Es gibt Bedürfnisse, die schon einmal auf irgend eine Art abgestellt worden sind und weiter solche, die bisher noch nicht abgestellt worden sind, also zweimalig [oder mehr] und erstmalig durch eine bestimmte erfinderische Leistung abgestellte Bedürfnisse. Die Grenze beider Arten von Bedürfnissen ist durchaus scharf und klar erfaßbar. Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß den beiden in der angegebenen Weise unterschiedlich abgestellten Bedürfnissen hinsichtlich der dazu aufgewendeten und erreichten Leistung nicht der gleiche Wert zugesprochen werden kann; die Leistung der zweiten Abstellung ist vom Standpunkt des Nutzens und Bedürfnisses also von geringerem Wert. Es wird damit etwas geschaffen, was nur die Eigenschaft der Brauchbarkeit, des „Auch-Brauchbaren, Gleich-Brauchbaren“ aufweist und sich der „lückenfüllenden“ ersten Leistung nur als etwas dieser Gleichwertiges, Äquivalentes hinzugesellt. Von einem wirklichen „Bedürfnis“ kann streng genommen also nur dann die Rede sein, wenn es sich auf eine bestimmte „erkannte Lücke“ im Vorhandenen bezieht; für etwas, was schon da ist, kann ein eigentliches Bedürfnis nach seiner einmaligen Herstellung nicht bestehen. In diesem strengeren, beschränkten Sinne soll das „Bedürfnis“ künftig hin auch nur verstanden werden, und zwar als allgemein anerkanntes jede irgendwie geartete Schädigung, Störung der Allgemeinheit der Bedürftigen ausschließendes tatsächliches Bedürfnis, und nur

Der Begriff der schutzfähigen Erfindung [zweite Stufe].

das soll als „Nutzen“ bezeichnet werden, was ein solches Lücken voraussetzendes Bedürfnis durch Schließen der Lücke abstellt (182a).

(224) Die Namhaftmachung einer solchen Lücke ist es ja auch, was die notwendige Unterlage für die Aufstellung des sogenannten „Erfindungssinnes“ (237) liefert, das ist der Teil der neuen lebendigen Wirkung, der als wirtschaftlich orientiertes Ziel und als Zweck erwählt und angestrebt wird, dieses erste Merkmal der schutzfähigen Erfindung.

(225) Für das zwischen der bloßen Ursachenfähigkeit und dem ein Bedürfnis abstellenden Nutzen liegende Mittelding ist als Eigenschaft die bloße Brauchbarkeit u. z. wieder in Wahrung allgemeiner Interessen somit aufgestellt. Für den dieser Brauchbarkeit zugehörenden Grad des Bedarfes oder Wunsches, der beim Nutzen das Bedürfnis in der festgelegten Bedeutung entspricht, gibt es leider keinen treffenden Begriff wohl deswegen, weil damit eben nur eine Anerkennung der Brauchbarkeit, Verwertbarkeit usw. verbunden ist ohne ein ausgesprochenes Verlangen danach. Die Ermittlung und scharfe Trennung dieses Mitteldinges, Brauchbarkeit genannt, zwischen der wirtschaftlich uninteressierten Ursachenfähigkeit und dem erstmalig befriedigten „Bedürfnis“ ist an dieser Stelle seines natürlichen Zusammenhanges vorgenommen worden, weil sich dafür später bei dem Patent zweiter Klasse [Kleinpatent] eine sehr wichtige und notwendige Verwendung finden wird, geeignet eine bestehende Unklarheit zu beseitigen.

(226) Zur völligen Erledigung der Frage des Nutzens, der ein an die schutzfähige Erfindung gebundenes Erfordernis bildet, ist noch darauf hinzuweisen, daß seiner Festsetzung die allgemeine Erfahrung entgegenzustehen scheint, wonach dem Nutzen auf der einen Seite notwendigerweise ein Schaden auf einer anderen Seite gegenüber stehen muß. Diese Art von Nutzen hängt mit dem bereits erörterten rein geschäftlichen Gewinn zusammen (181) und hat mit den Bedürfnissen der Allgemeinheit regelmäßig nichts zu tun, der persönliche Nutzen muß als eine besondere Abart des Nutzens, die für eine Belohnung durch den Staat nicht in Frage kommen kann, durchaus in den Hintergrund treten und der persönliche Gewinn als Gesichtspunkt für die Bewertung des Nutzens ausschalten. Wenn es z. B. einem Amerikaner gelingen sollte, Gold aus einem geringwertigen Metall herzustellen, so kann der allen anderen Völkern daraus erwachsende geschäftliche Schaden niemals einen Grund bilden, dem Amerikaner das Patent zu versagen, denn für die Allgemeinheit aller Völker wäre diese Erfindung nach den verschiedensten Richtungen hin von unermesslicher Bedeutung.

(226 a) Die notwendigerweise und bedingungslos neue lebendige Wirkung muß also derart sein, daß sie der Menschheit in ihrer Gesamtheit und ohne Ansehung deren Wohnortes usw. von wesentlichem Nutzen ist oder sein kann. Es ist hierbei aber noch besonders darauf

hinzuweisen, daß es sich bei der Frage der Schutzfähigkeit in Ansehung des auf der Wirkungsseite des Kausalvorganges liegenden Nutzens, dieses einen Faktors des Erfindungswertes, regelmäßig nicht darum handelt, zwei [oder mehr] ganze Kausalvorgänge hinsichtlich ihres Nutzens noch gegeneinander abzuwägen, sondern, da sie durch Festlegung des Unterschiedes zwischen ihren lebendigen Wirkungen bzw. der Neuheit der lebendigen Wirkung der zu untersuchenden Erfindung schon unterschieden sind, der jüngere damit zu einer isolierten Bewertung ohne Rücksicht auf den älteren reif geworden ist, bleibt nurmehr übrig, den Nutzen dieses Unterschiedes, eben der neuen lebendigen Wirkung festzustellen. Es liegen z. B. zwei Kausalvorgänge vor, ein älterer aus dem Stande der Technik und ein jüngerer außerhalb desselben bei denen es sich um die Herstellung zweier Stahlsorten handelt. Bei der älteren ist die Komposition derart, daß eine größere Zähigkeit erzielt wird durch irgend einen Zusatz, aber die Härtung des Stahles dadurch erschwert wird, daß die Temperaturdifferenz, innerhalb deren eine gute Härtung noch erreicht wird, gering ist. Bei dem jüngeren Vorgang ist die Zähigkeit des Eisens zwar geringer, als bei dem älteren, aber die zulässige Härtungs-Temperaturdifferenz größer mit der bei der lebendigen Wirkung zweckmäßig zu verwertenden Folge, daß weniger Ausschub bei der Härtung entsteht. In diesem Falle ist es nicht die [gar nicht lösbare] Aufgabe der erteilenden bzw. prüfenden Behörde, etwa die beiden Vorgänge losgelöst von ihren lebendigen Wirkungen hinsichtlich ihres Nutzens für die Allgemeinheit zu bewerten; denn dieser Nutzen hängt von unberechenbaren, weil sehr veränderlichen Momenten ab; die eine Art kann für den einen Fall, für den anderen die andere von Bedeutung sein. Der Nutzwert kann auch von der Zeit abhängig sein und mit der Zeit und dem Ort sich ändern. Es kommt nur darauf an festzustellen, ob der Nutzen der Neuheit, die die namhaft gemachte lebendige Wirkung zum Ausdruck bringt, in irgend einem in ihr berücksichtigten vernünftigen Falle von ausreichender Bedeutung sein kann. Sollte dieser Fall selten eintreten, so wird eben im Beispielfalle niemand den in der Praxis nicht oder selten brauchbaren Stahl überhaupt oder nur in entsprechenden Mengen kaufen. Das Bild kann sich aber von heute zu morgen ändern. Einen Grund, das Patent zu versagen, kann diese Möglichkeit niemals bilden. Es liegt auf der Hand, wie sehr das Werturteil, das abzugeben ist, durch diese namhaft gemachte Beschränkung auf die neue lebendige Wirkung erleichtert wird (13), und welche Bedeutung sie auch hier durch Absonderung und Klärung der verschiedenen Prüfungsaufgaben gewinnt. Die (186) gegebene „Denkvorschrift“ erfährt hierdurch noch eine sehr wertvolle Ergänzung.

(227) Nach diesen ausführlichen Erörterungen über die Arten und das Wesen des Nutzens bedarf es noch einer Aufklärung hinsichtlich

seiner Bedeutung und seiner Stellung innerhalb der einen bestimmten, nach einem Zweck orientierten Kausalvorgang begleitenden Zweckreihe. Die zur Klarlegung des Zweckes einer Erfindung dienende und einen die schutzfähige Erfindung bestimmenden Erkenntnisvorgang bildende Motiverfindung im Gebiete der Volkswirtschaft tritt sowohl zu den sich in der Außenwelt abspielenden reinen Kausalvorgängen der organischen und unorganischen Welt, als auch — allerdings weniger klar erkennbar oder unter gewissen Beschränkungen — zu den Motiverfindungen anderer Art hinzu und muß natürlich auch einen vollständigen Kausalvorgang bilden, dessen erster Ursachenzustand im weiteren Sinne nur der gleiche sein kann wie der des neuen Kausalvorganges selbst. Der erste Wirkungszustand des Zweck-Kausalvorganges ist der aus der lebendigen Wirkung auserwählte unmittelbare erste Zweck, und nur er steht zur Bildung des Erfindungssinnes (237) zur Verfügung.

(228) Als Beispiel zur näheren Erläuterung des Zusammenhanges sei wieder auf den reinen vollständigen Kausalvorgang der Herstellung von Gold aus Silber zurückgegriffen. Aus dem Komplex der mehrfachen Einzelwirkungen aus dem gemeinsamen Ursachenzustande wird als Zweck der Herstellung nur das Gold ausgewählt, alle übrigen Nebenwirkungen kommen für die Zweckreihe nicht in Betracht. Wird das Gold nun z. B. dazu verwendet u. z. als ursächliches Moment in einem gekoppelten Kausalvorgange, eine steinerne Statue zu vergolden, so treten als weitere ursächliche Momente hinzu: ein Bindemittel, die Gestaltung zu feinstem Goldstaub, ein Pinsel zum Auftragen und andere Dinge, und so wird der vollständige, gekoppelte reine Kausalvorgang hergestellt. Der Zweck-Kausalvorgang wird durch das Moment vervollständigt, das in der „Konservierung“ des so vergoldeten Gegenstandes, dem Schutz gegen Witterungseinflüsse besteht. Diese „neue“ Wirkung des gekoppelten Zweck-Kausalvorganges stellt in diesem Falle gleichzeitig in einleuchtender Form den Nutzen dar, der namhaft zu machen ist und wie ersichtlich ohne weiteres das alleinige Objekt der Prüfung vom Standpunkte des volkswirtschaftlichen Erfolges bilden kann (226 a). Es wäre nur noch zu bemerken, daß auch der Nutzen sich oft erst an einem weiteren Gliede der ihn enthaltenden Zweckreihe prüfen läßt, das den Anschluß an das Bekannte findet (335 a), womit der allgemein aufgestellte Grundsatz vom beiderseitigen Anschluß an das Bekannte aufrecht erhalten bleibt. Nun läßt sich der reine Kausalvorgang theoretisch noch weiter verlängern, indem die Vergoldung wieder als ursächliches Moment in einem weiteren Kausalvorgange angesehen wird, der zum Gegenstande der Wirkung das „Verhalten“ des Goldes auf der Statue bei bestimmten Witterungseinflüssen hat, und somit die Frage beantwortet, warum dieser Überzug von Gold die Statue konserviert, womit also die „Gründe“ für die darin liegende „Folge“ angegeben werden [Abdichtung]. Der Nutzen ist schon

so klar aus dem vorangehenden Zustande erkennbar, daß eine Verlängerung der Zweckreihe zu seiner Ermittlung und Prüfung im vorliegenden Falle nicht notwendig erscheint; theoretisch ist diese Verlängerung aber zweifellos auch möglich, indem z. B. die „Erhaltung des Kunstwertes“, der Schönheit der Figur als Zweck und weitere wirtschaftliche Folge angesehen und eingeschaltet wird. Aus diesem Beispiel ist klar erkennbar, wie die Zweckreihe die reine Kausalreihe „begleitet“, als besondere zweite „Melodie“ (206) auf ihrem Wege zum Anschluß an das Bekannte. Es kann vorkommen, daß der Ausdruck des Zweckes bzw. Nutzens nur mit denselben Worten als Ausdrucksmittel (169) möglich ist wie der der reinen Kausalwirkung; die Verschiedenheit der Gesichtspunkte der Betrachtung bleibt deswegen durchaus erhalten.

(229) Als letztes Glied der Zweckreihe tritt oft das wirtschaftlich natürlich sehr wichtige Moment der „Billigkeit“, richtiger Wohlfeilheit auf. Trotz dieser wirtschaftlichen Bedeutung muß an dieser Stelle vor einer solchen grundsätzlichen Begründung des Nutzens und ihrer Überschätzung dringend gewarnt werden. Denn sie beruht auf einem bloßen von erfinderischen Leistungen bekanntlich ausgeschlossenen Rechenexempel (49), das bei entsprechender Annahme immer zugunsten des zu beurteilenden Objektes ausfallen wird, überdies als Erkenntnis in der dritten Klasse von Vorstellungen bereits von Erfindungen ausgeschlossen ist. Andere Annahmen können jedoch auch ein entgegengesetztes Ergebnis haben, sodaß der unerträgliche Zustand — in krasser Beleuchtung — entstehen kann, daß ein Kausalvorgang an dem einen Ort z. B. in Breslau eine Erfindung darstellt, an einem anderen z. B. in Köln aber nicht. Auch die Wohlfeilheit wird in den meisten Fällen einen sachlichen Grund haben, der also auf die Frage antwortet, warum es „billiger“ ist, und diese Frage sollte immer erst an die Dinge gerichtet werden und nicht die Wohlfeilheit als Begründung des Schutzes anerkannt werden. Die Antwort wird häufig klärend wirken und auch die Unzulänglichkeit der Begründung mit Wohlfeilheit erweisen helfen. Hieraus geht aber auch hervor, daß sie keine unmittelbare Wirkung in der Motiverfindung der Zweckreihe bildet, also für die Kennzeichnung der Erfindung ungeeignet und schon aus diesem Grunde als patentbegründendes Moment zu verwerfen ist. Die Beantwortung der Frage des Nutzens läuft also hinaus auf die Vervollständigung der wirtschaftlichen Zweck-Kausalreihe und es erscheint durchaus möglich, nach den vorstehenden eingehenden Erörterungen seines Wesens auf Grund der unerläßlichen praktischen Erfahrung des Prüfenden ein maßgebliches Urteil über diesen Faktor des Erfindungswertes abzugeben.

(230) Zu den im IV. Teil C. angestellten Untersuchungen des zweiten Faktors des Erfindungswertes, der geistigen Tat und der darauf beruhenden Erkenntnis für die Zusammenstellung des Ursachen-

zustandes (183; 184) ist nun noch eine Ergänzung erforderlich, die sich auf einen dem Mittelding zwischen Ursachenfähigkeit und Bedürfnis [im hier benutzten strengen Sinne] entsprechenden Abschnitt in der Skala der geistigen Tat bezieht, die natürlich auch verschiedene Grade aufweisen muß. Dieser Abschnitt enthält, wieder von einem Nullwert ausgehend, eine Zwischen-Begrenzung in dem Moment, wo die Erkenntnis und die darauf beruhende Leistung sich über die Leistung erhebt, die vom Sachverständigen auf Grund seiner fachmännischen Ausbildung und des sich daraus mit Notwendigkeit ergebenden berufsmäßigen Könnens im normalen Schrittmaß seines werktätigen Schaffens unter Benutzung der allgemeinen stetigen Fortschritte der Entwicklung aller Menschenwerke verlangt werden muß (185; 186). Eine das normale Maß überragende Leistung des Geistes muß nun auch als Voraussetzung für das Vorliegen einer schutzfähigen Erfindung gelten. Auch sie kann nur die eigene ausreichende Erfahrung des Prüfenden, u. z. in der „ars magna“ des Erfindens selbst, bemessen und beurteilen. Die darunter bleibenden Leistungen und ihre Erkenntnisse gehören ebenso wie die bloße Brauchbarkeit zu der zweiten Klasse schutzfähiger Erfindungen, den Kleinpatenten (246).

(231) Die erste Klasse, um die es sich vorliegend in erster Linie handelt, muß also einen ausgesprochenen „lückenfüllenden“ Nutzen und eine das Normale überragende geistige Tat in den angegebenen unteren Grenzen aufweisen u. z. nicht nur wahlweise sondern beides gemeinsam. Wird ein Wert mangels des notwendigen „Plus“ über die untere Grenze gleich Null, dann wird das Produkt des ganzen Erfindungswertes, wie jedes Produkt mit einem Faktor Null, gleich Null, und die festgestellte Neuheit ermangelt des notwendigen Wertes, die Erfindung der Schutzfähigkeit. Zusammenfassend sei am Schlusse dieser Ausführungen noch einmal festgestellt, daß der „Kausalnexus“ geprüft wird am ganzen Kausalvorgange nach Ursache und Wirkung. Auf „Neuheit“ wird geprüft die auserwählte lebendige Wirkung als Trägerin der Neuheit des ganzen Kausalvorganges gegenüber dem Stande der Technik durch Vergleichung; der „Erfindungswert“ dieser festgestellten Neuheit ergibt sich auf der Wirkungsseite durch den Nutzen der objektiven Leistung und auf der Ursachenseite durch die Erkenntnisgröße in der subjektiven Leistung, die zur Ursachenvereinigung führt, grundsätzlich ohne eine „Vergleichung“ zu benötigen (226 a).

d) Viertes Merkmal: Die Darstellung.

(232) Sie bildet ein Merkmal der zweiten eingangs dieses Teiles erwähnten Art (195), das nicht eine „Beschränkung“ der bereits vorhandenen Merkmale der reinen Erfindung enthält, sondern eine neu „hinzutretende“ Bedingung. Auch dann, wenn alle bisher aufgestellten Merkmale bei einer menschlichen Leistung zutreffen, entzieht sie sich

der Möglichkeit einer Schutzgewährung, solange sie nicht in bestimmter, ihre Deutung, Prüfung und Bearbeitung einwandfrei und erschöpfend gestatteter Form vorliegt. Die Erfindung muß also durch irgendwelche Mittel nicht nur sinnlich wahrnehmbar sondern auch vervielfältigungsfähig festgehalten werden, die es gestatten, die in ihr gemachte Erfahrung für die Zukunft aufzubewahren und das Gedächtnis auszuschalten, wie dies gelegentlich der Erörterungen des Begriffes (3) ausführlich dargelegt worden ist.

(233) Das zu dieser Fixierung zur Verfügung stehende Mittel ist im wesentlichen das geschriebene Wort, das durch Zeichnungen, Bilder oder auch Modelle bei der Fixierung körperlicher Gegenstände nur „ergänzt“ werden kann. Die letzteren, wieder anschaulichen Hilfsmittel dienen also zur Vereinfachung, Verkürzung oder Einschränkung der wörtlichen Darstellung. An sich wäre es noch möglich, den Phonographen oder Kinematographen zu der notwendigen Darstellung und Fixierung der Erfindungen heranzuziehen. Doch wird von der Anwendung dieser Mittel wegen der hohen Kosten wohl dauernd abgesehen werden müssen, obgleich sie für gewisse erfinderische Leistungen, die auf irgendwelchen Bewegungen wie z. B. schauspielerische Gesten, Tanzweisen od. dgl. beruhen, die einzige Fixierungsmöglichkeit bilden. Jedenfalls sind sie im Bedarfsfalle vorhanden. Die Förderung einer einwandfreien eindeutigen vervielfältigungsfähigen Darstellung bildet also ein weiteres, letztes Merkmal der schutzfähigen Erfindung.

Es erübrigt sich an dieser Stelle näher darauf einzugehen, wie diese Darstellung beschaffen sein muß, da ihr ein ganzes Hauptstück gewidmet ist, woraus die hervorragende Bedeutung dieses Merkmales zur Genüge hervorgeht.

C. Die Definition des Begriffes der schutzfähigen Erfindung.

(234) Die vollständige ungekürzte Definition der reinen Erfindung lautete:

„Menschliches Erlebnis bis zur intellektualen Erkenntnis des Kausalnexus zwischen den je eine selbständige Veränderung bildenden, an das Bekannte sich anschließenden Kausalitäts-Faktoren auf Grund eigener schöpferischer Gedankenleistung mit subjektiv neuer lebendiger Wirkung und einem ursachenfähigen Ergebnis.“

Die in diesen Begriff enthaltene, die Merkmale 1 und 2 der reinen Erfindung umfassende Kausalität ist für die Schutzfähigkeit beschränkt worden durch die Forderung der einschränkenden Orientierung der lebendigen Wirkung nach einem wirtschaftlichen Zweck, als dem ersten Merkmal der schutzfähigen Erfindung, dessen Reihe eine die reine Kausalität kontrollierende und begleitende Motiverfindung im Gebiete der Volkswirtschaft bildet. Die das dritte Merkmal der reinen

Erfindung bildende subjektive Neuheit ist in objektive Neuheit umzuwandeln, als zweites Merkmal der schutzfähigen Erfindung. Die bloße Ursachenfähigkeit, das vierte Merkmal der reinen Erfindung, ist zu ersetzen durch einen über das Durchschnittsmaß bloßer Sachverständigen-Leistung hinausgehenden Wert der Erfindung nach seinen beiden Faktoren bestehend in der Höhe der zum Ursachenzustand führenden Erkenntnis und der Größe des erzielten Nutzens für die Menschheit aus der Wirkung; sie bildet damit das dritte Merkmal der schutzfähigen Erfindung. Die als viertes Merkmal der schutzfähigen Erfindung neu hinzutretende Bedingung ist die Forderung einer die Erfindung festlegenden eindeutigen, vervielfältigungsfähigen exakten Darstellung.

Der obige Begriff der reinen Erfindung kann durch Einverleibung dieser vier Merkmale zu folgendem Begriff der schutzfähigen Erfindung umgeformt werden:

„Menschliches Erlebnis bis zur intellektualen Erkenntnis des Kausalnexus zwischen den je eine selbständige Veränderung bildenden, an das Bekannte sich anschließenden Kausalitäts-Faktoren auf Grund eigener schöpferischer Gedankenleistung mit objektiv neuer, durch eine bestimmte Zweckangabe nach einem wirtschaftlichen Ziele orientierter und darauf beschränkter lebendiger Wirkung in einem vollständigen Kausalvorgange, dessen Erfindungswert eine nach der Höhe der zu seinem Ursachenzustand führenden Erkenntnis das Durchschnittsmaß bloßer Sachverständigen-Leistung überschreitende geistige Tat und einen ein ausgesprochenes Bedürfnis abstellenden Nutzen aus seiner Wirkung aufweist.“

(235) In der ersten Verkürzung, wie sie mit dem Begriff der reinen Erfindung [vgl. IV. Teil D.] vorgenommen worden ist, erhält der Begriff der schutzfähigen Erfindung folgende Form:

„Eine schutzfähige Erfindung ist ein vollständiger aus mehreren je eine selbständige Veränderung bildenden Kausalitäts-Faktoren bestehender Kausalvorgang mit objektiv neuer, durch eine bestimmte Zweckangabe nach einem wirtschaftlichen Ziele orientierter und darauf beschränkter lebendiger Wirkung, dessen Erfindungswert eine nach der Höhe der zu seinem Ursachenzustand führenden Erkenntnis das Durchschnittsmaß bloßer Sachverständigen-Leistung überschreitende geistige Tat und einen ein ausgesprochenes Bedürfnis abstellenden Nutzen aus seiner Wirkung aufweist.“

(236) In einer der vorgenommenen weiteren Vereinfachung des Begriffes der reinen Erfindung entsprechenden Fassung würde der Begriff der schutzfähigen Erfindung folgende Umwandlung erfahren:

„Eine schutzfähige Erfindung ist die Herbeiführung einer durch eine bestimmte Zweckangabe nach einem wirtschaftlichen Ziele orientierten und darauf beschränkten lebendigen Wirkung von objektiver Neuheit in einem vollständigen Kausalvorgange, dessen Erfindungswert

eine nach der Höhe der zu seinem Ursachenzustande führenden Erkenntnis das Durchschnittsmaß bloßer Sachverständigen-Leistung überschreitende geistige Tat und einen ein ausgesprochenes Bedürfnis abstellenden Nutzen aus seiner Wirkung aufweist.“

(237) Das in den oben stehenden Begriffsdefinitionen enthaltene komplizierte Hauptmoment genetischer Art stellt einen neuartigen Begriff dar. Es ist ein Kombinationsprodukt zweier Kausalvorgänge, die verschiedenen Formen der Kausalität angehören, indem aus dem Komplex der lebendigen Wirkungen des ursprünglichen reinen Kausalvorganges [als der ersten Form] nach einem der dritten Form [Motiv-erfindung] angehörigen wirtschaftlichen Gesichtspunkte ein bestimmter Teil ausgewählt wird, der somit ein integrierender Bestandteil des ersten Kausalvorganges bleibt und als unmittelbar sich aus dem Ursachenzustande ergebender Zweck das erste Glied dieser wirtschaftlich orientierten Zweckreihe wird. Die klare Erkenntnis seiner hervorragenden Bedeutung für die ganze Erfindung nach verschiedenen Richtungen hin zu sichern, bildete eine der Hauptaufgaben vorliegender Ausführungen.

Es empfiehlt sich, für diesen neuen Begriff, der also nicht Wirkung schlechthin, sondern ein besonderer Teil daraus, nicht der Zweck schlechthin, sondern ein besonderes Glied an besonderer Stelle der Zweckreihe ist, also als ein Produkt der Betrachtung von „zwei“ Gesichtspunkten aus etwas „doppelt Gesichtetes“, etwas Anderes, Selbständiges, Besonderes darstellt, eine besondere Bezeichnung einzuführen; und zwar wird dafür der in der Lehre von den Zwecken, der Teleologie, entsprechend gebrauchte Name „Sinn“ der Erfindung (224), wie schon an anderer Stelle (Glaser's Annalen, 1914, Heft 4—6) seinerzeit vorgeschlagen wurde, nach reiflicher Überlegung wieder gewählt. Es soll damit ausgedrückt werden, daß das ganze in der Erfindung offenbarte menschliche Streben sich darin erschöpft, seinen „Sinn“ kundgibt und erhält, daß ferner darin der für die Vermittelung der Erkenntnis und Kennzeichnung der ganzen Erfindung empfindlichste, für die Prüfung maßgebliche Teil zu sehen ist, mit dessen Existenz, Neuheit und Wert die ganze Erfindung steht und fällt.

VI. Der Begriff der patentschutzfähigen Erfindung [dritte Stufe].

A. Die natürliche Entwicklung der Arten schutzfähiger Erfindungen auf der durch die bisherigen Ausführungen geschaffenen Grundlage.

(238) Aus dieser Darlegung soll hervorgehen, was unter den Begriff „patentschutzfähige Erfindung“ verstandesgemäß fallen soll oder sollte.

Die Ergebnisse der Untersuchung der schutzfähigen Erfindung der zweiten Determinations-Stufe der Erfindungen liefern in den dafür festgestellten Merkmalen und ihrer Entstehung die Gründe, weshalb nicht alle reinen Erfindungen gemäß der ersten Determinations-Stufe schutzfähig sein können, sondern nur der durch die ermittelten Merkmale ausgeschiedene Teil davon. Alle übrigen reinen Erfindungen sind also nicht schutzfähig, wenn sich auch Rechte an sie noch knüpfen können; [Recht an einer Erfindung vor der Anmeldung]. Wie der Name des Begriffes „patentschutzfähige“ Erfindung besagt, sollen nicht alle schutzfähigen Erfindungen dieser besonderen Schutzart des heutigen Patenten zugänglich sein, sondern wieder nur ein bestimmter Teil davon. Es müßte sich nunmehr darum handeln, in gleicher Weise wie bisher die Merkmale zu ermitteln, die die schutzfähigen Erfindungen auf diesen Teil zu beschränken geeignet sind, den Umfang des Begriffes der schutzfähigen Erfindung also wieder verkleinern, seinen Inhalt an Merkmalen erweitern.

Es ist schon im V. Teil A. darauf hingewiesen worden, daß in der Art und dem Wesen der zu den einzelnen Determinationsstufen gehörigen Merkmale wesentliche Unterschiede bestehen, und daß sämtliche Merkmale der ersten beiden Stufen sich noch darin gleichen, daß sie nur solche Feststellungen betreffen, die nicht Möglichkeiten, sondern mit Bezug auf das Wesen der Erfindungen Notwendigkeiten enthalten.

Die Merkmale, die bestimmend bei der dritten Determinationsstufe sind, beruhen nun im Gegensatz zu denen der ersten beiden Stufen mehr oder weniger auf Übereinkunft und Auswahl aus mehreren Möglichkeiten und in dem danach ermittelten Begriff wird nur ausgesagt, was darunter verstanden werden kann und soll und nicht wie bisher, was notwendig darunter verstanden werden muß (11).

(239) An der Spitze der Ausführungen dieses durch die obige Überschrift unter A. gekennzeichneten Abschnittes sollen zu einem nur oberflächlichen Vergleich die Schutzarten aufgeführt werden, die nach den heute geltenden deutschen Gesetzen vorhanden sind, nämlich die folgenden:

1. Patentschutz,
2. Gebrauchsmusterschutz,
3. Geschmacksmusterschutz,
4. Schutz literarischen und künstlerischen Urheberrechts,
5. Warenzeichenschutz.

(240) Diesen Schutzarten gegenüber würde sich die „natürliche Entwicklung“ nach der vorstehend geschaffenen Grundlage wie folgt gestalten:

Durch die auch von Schopenhauer benutzte Einteilung aller überhaupt möglichen Vorstellungen für das erkennende Subjekt, also der gesamten für Erlebnisse in Frage kommenden Materie ist

jeder Ausschluß von Leistungen erfinderischer Art, wie er unter den geltenden Schutzrechten gewollt oder ungewollt stattfindet, durchaus vermieden, ein Ergebnis, dessen Erlangung ein Hauptverdienst der angewandten Methode bildet, und dessen hohe Bedeutung für die Klarstellung der Sachlage sich schon mehrfach erwiesen hat. Die der Einteilung der Vorstellungen entsprechende Einteilung der Erfindungen in solche der unorganischen Welt, des organischen Lebens und der animalischen Funktionen des Menschen im Bereich seines seelischen und geistigen Lebens, nach dem Zustande der Ursache i. w. S. in den drei sich danach richtenden Formen der Kausalität, benannt als Ursachenerfindungen, Reizerfindungen und Motiverfindungen [psychische Kausalität], enthält eine reinliche Scheidung nach natürlich getrennten, wesensverschiedenen Welten, ohne irgend etwas auszulassen.

(241) Da wie nachgewiesen die Erfindungen in allen drei Gebieten der Kausalitätsformen sich nach demselben Gesetz aufbauen und völlig gleichmäßige Entstehungsvorgänge aufweisen, erscheint es berechtigt, sämtliche darauf gewährten Schutzrechte einheitlich mit dem Namen „Patent“ zu bezeichnen¹⁾, also in einer alle denkbaren schutzfähigen Erfindungen umfassenden Bedeutung, was im folgenden der Einfachheit halber geschehen soll. Die verschiedenen Arten der Patente werden nach dem gleichen Gesichtspunkte, der sich für die Einteilung der Erfindungen aus der Tatsache ergab, daß die eigentliche erfinderische Leistung des Menschen in der Ermittlung des Ursachenzustandes besteht, wieder unterschieden in:

Ursachenpatente in der unorganischen Welt [Ursache im engeren Sinne],

Reizpatente im organischen Leben,

Motivpatente im animalischen Leben.

Es ist schon früher (68; 84) notwendig festgestellt worden, daß für die Bestimmung der Art der Erfindungen ebenso wie jetzt der Patente das ursächliche [im weiteren Sinne] Moment, das den affizierten Teil der Ursache, den Träger der Veränderung bildet, maßgebend ist, oder die nach den drei Kausalformen unterschiedene Art der Affizierung, im Gegensatz zu den affizierenden ursächlichen Momenten, deren Ursprung und Zugehörigkeit in Beziehung auf die Kausalformen beliebig ist (68; 84; 94; 95). Ist also das affizierte Moment ein lebloser Körper der unorganischen Welt, oder wird irgend ein Körper nicht in Ansehung seiner „Organisiertheit“ affiziert, dann handelt es sich um ein Ursachenpatent; ist es ein belebter Körper der organischen oder organisierten Welt bei organischer Affizierung, dann liegt eine Reizerfindung vor; ist es die Seele, das Gemüt, der Geist, als die Verkörperung des animalischen Lebens, dann kommt nur eine Motiv-

¹⁾ Die heutigen „patent“schutzfähigen Erfindungen müßten dann einen anderen Namen erhalten, etwa patentschutzfähige Ursachen-Erfindungen.

erfindung in Betracht. Beim Hinüberspringen der einzelnen Wirkungsglieder aus einer Kausalform in die andere kann das affizierte Moment der letzteren als der maßgeblichen Form den Ausschlag geben. Die Ursachenpatente und die Reizpatente gehören nach den früheren Ermittlungen in die Außenwelt (83) u. z. die ersteren in die leblose, die zweiten in die lebende Außenwelt, dagegen die Motiverfindungen in die Innenwelt trotz gelegentlicher in der Außenwelt liegender Schauplätze mittelbarer Wirkungen (84).

(242) In der leblosen Außenwelt bilden die Veränderungen der in der Natur vorhandenen Dinge oder der bereits vorliegenden Menschenwerke den Inbegriff dessen, was unter dem Ausdruck Technik [definiert als Reich der „Zweck“erfüllung] verstanden wird. Sie befaßt sich mit der zweckdienlichen Umbildung, der Verfeinerung, Vervollständigung der Dinge und Stoffe, der Regelung der Energieverhältnisse bzw. der Verwendung und Umwandlung der Energien u. a. m. Die Lehre von den Mitteln- und Verfahrensweisen, die solche Erzeugnisse des technischen Gewerbes betreffen, ist die Technologie. Sie wird unterschieden in mechanische Technologie einschließlich der Elektrotechnik und chemische Technologie. In dem Bereich der ersteren erfolgt also die Bearbeitung, Verarbeitung der Dinge und Stoffe unter Anwendung mechanischer Energien auf Grund ihrer Teilbarkeit, Dehnbarkeit, Schmiedbarkeit usw. ohne Veränderung der elementaren Beschaffenheit der dabei verwendeten Ausgangsstoffe, sowie die technische Erzeugung und Verwertung der elektrischen Energie und ihrer mannigfaltigen Eigenschaften. In der chemischen Technologie, die sich mit der Darstellung chemischer Stoffe und ihrer Umwandlung befaßt, sind chemische Energien bei dieser Verarbeitung wirksam, durch die andere Stoffe mit anderen Eigenschaften als denen der Ausgangsstoffe entstehen. Ursachenerfindungen außerhalb des durch den Begriff der gesamten Technik festgelegten Gebietes gibt es nicht.

Das heutige Patent umfaßt offenbar ausnahmslos die Ursachenpatente und in willkürlicher Weise einen Teil der Reizpatente.

(243) In der belebten Außenwelt beziehen sich die Reizpatente auf alle Veränderungen, die an den Lebewesen herbeigeführt werden, also auf Pflanzenzucht, Tierzucht, einschließlich des Menschen als Organismus, auf Heilkunde innerhalb dieser Gebiete, kurz auf alle Dinge, durch die die belebten Wesen in ihrem Bestehen als Organismen, im Wachstum und Gedeihen beeinflußt werden können.

Es erscheint aus den gleichen Gründen, die bisher dafür maßgebend waren, zweckmäßig, gewisse Beschränkungen in der Schutzweise und den Schutzrechten für diese Art von Erfindungen einzuführen, aber nicht in der Weise, daß einzelne Reizerfindungen eine Ausnahme in der Behandlung erfahren, sondern daß für alle Reizerfindungen die gleichen Bestimmungen gelten.

So könnte z. B. die „Schutzdauer“ der Reizpatente verringert werden, um lebenswichtige Neuerungen der Allgemeinheit nur eine beschränktere Zeit vorzuenthalten, oder der Staat könnte die Ausnutzung solcher Erfindungen gegen eine entsprechende einmalige Entschädigung sich vorbehalten, das Kaufrecht sich nach Ablauf bestimmter Fristen sichern od. dgl. Schließlich wäre es ja auch noch möglich, bei solchen Reizerfindungen, die dazu dienen, in letzter Linie im unbelebten Reiche Wirkungen hervorzubringen, bei denen also in der Kausalreihe Übertragungen aus der zweiten Form der Kausalität in die erste Form stattfinden, diese für die Einordnung maßgeblich sein zu lassen und nicht bloß das affizierte Moment (68). Diese Frage hier zu entscheiden, kann zur Zeit nicht als tunlich und notwendig angesehen werden. In Ansehung der Einheitlichkeit und der damit verbundenen Klarheit und Reinlichkeit der Unterscheidung erscheint es jedoch nur zu sehr angebracht, das „was Gott geschieden hat“ geschieden sein zu lassen, um eine bekannte Regel in ihrer ebenso berechtigten Umkehrung zu verwenden.

(244) Die im animalischen Teil des menschlichen Körpers wirkenden Motiverfindungen lassen sich in ihre sehr verschiedenen Gebiete etwa wie folgt unterteilen:

Wissenschaft, Literatur,

Kunst und Kunstgewerbe der figürlichen Darstellungen,

Tonkunst,

Akrobaten- und schauspielerische Künste und andere mehr.

Die Schutzarten könnten, nach allgemeinen Bedürfnissen geregelt und festgesetzt werden, doch soll hierauf nicht näher eingegangen sondern nur der Grundsatz betont werden, daß kein Grund vorliegt, irgendwelche Ausnahme bei der Schutzverleihung durch Ausschluß gewisser Erfindungsarten der Motivklasse zu machen.

(245) Um nun den großen Unterschied nach dem Wert der verschiedenen möglichen Erfindungen ein und derselben Form der Kausalität und seine Folgen in gewissem Sinne auszugleichen, bzw. unschädlich zu machen und erfinderische Leistungen, auch wenn sie nicht den festgelegten Minimal-Wert erreichen, schutzrechtlich zu erfassen, erscheint es geboten, wenigstens für die Erfindungen der ersten Kausalitäts-Form, aber einer sehr wohl zu vertretenden Auffassung nach auch für die der zweiten Form [Reizerfindungen] eine zweite Klasse von Patenten vorzusehen; sie könnten die Bezeichnung Halb- oder Klempatente beispielsweise führen. Sie unterscheiden sich begrifflich nur in dem Grade des Erfindungswertes von den Voll- oder Großpatenten oder kurz „Patenten“. Die hierfür maßgebende Unterscheidung hat sich bei der Betrachtung über den Erfindungswert (225) gewissermaßen von selbst in ganz natürlicher Entwicklung ergeben.

Für die (Voll-) Patente und ihre Schutzfähigkeit mußte, um einem allgemeinen Wunsche auf Grund eines richtigen Empfindens Rechnung

zu tragen, die Forderung aufgestellt werden, daß der Erfindungswert ein klares einwandfreies „Plus“ gegenüber den vorhandenen Leistungen enthält u. z. einerseits nach dem Nutzen in objektiver Betrachtung und andererseits in Ansehung der subjektiven geistigen Tat, zu der der Sachverständige lediglich auf Grund eines durch sachliche Ausbildung und Erfahrung im normalen werktätigen Leben erworbenen Könnens befähigt sein muß. Denn schon diese „normale“ Befähigung muß ihm, wie Ostwald in seinen naturphilosophischen Vorlesungen betont, nicht nur die Vergangenheit und Gegenwart erschließen, sondern auch schon einen Blick in die allernächste Zukunft hinein ermöglichen.

(246) Durch die höhere Bewertung der (Voll-) Patente sind wie gesagt diejenigen Leistungen von jedem Schutz ausgeschlossen — und dies ist eine sehr große Zahl —, die „außerhalb“ des Bedürfnisses im strengeren Sinne und des Lücken füllenden Nutzens bleiben und „in“ dem normalen Schrittmaße des Fortschrittes liegen. Der Vermeidung dieser Härte und Unzweckmäßigkeit dient also der Schutz des Kleinpatentes (225; 230). Es empfiehlt sich, wie die Erfahrungen mit dem sogenannten Gebrauchsmuster zeigen, die Erlangung dieses Schutzes dadurch zu erleichtern und zu beschleunigen, daß die amtliche Prüfung nur auf Antrag eines sich beeinträchtigt fühlenden Dritten erfolgt, die Kosten und Gebühren dafür verringert, aber auch die daraus erwachsenden Rechte beschränkt werden. Es empfiehlt sich dagegen nicht, diesen Schutz für Kleinerfindungen auf modellfähige Erfindungen zu beschränken, wie dies beim sogenannten Gebrauchsmuster der Fall ist; denn die Modellfähigkeit steht in keinerlei Beziehungen zur intellektualen Erkenntnis, die allein zu bewerten und zu belohnen ist und erscheint völlig ungeeignet, ein Determinationsmerkmal für erfinderische Leistungen zu bilden (259 u. ff.). Das Kleinpatent würde also innerhalb seiner Grenzen auch diejenigen Erfindungen enthalten, die dem Vorhandenen gegenüber nur eine gewisse Gleichwertigkeit, eine bloße Brauchbarkeit oder Auch-Brauchbarkeit aufweisen, bei denen also ein wesentlicher Fortschritt im hier definierten Sinne (186) nicht nachzuweisen ist.

B. Die vorhandenen Schutzarten.

(247) In diesem Abschnitt sollen die Schutzarten auf Grund der in Deutschland vorhandenen einschlägigen Gesetze und Bestimmungen ganz allgemein behandelt und eine vergleichende Kritik vorgenommen werden, aus der sich die Unvollkommenheit, Lückenhaftigkeit und alle anderweitigen Mängel der vorhandenen Schutzarten gegenüber derjenigen der „natürlichen Entwicklung“ ergeben werden. Die vorhandenen Schutzarten werden der Reihe nach erörtert werden.

a) Das heutige Patent.

(248) Patente werden nach dem Wortlaut des deutschen Gesetzes erteilt für neue Erfindungen, die eine gewerbliche Verwertung gestatten. Eine weitere Definition des Begriffes der Erfindung ist nicht vorhanden, ein wesentlicher Mangel, der im I. Teil in seinen Wirkungen so ausführlich behandelt worden ist, daß hier nicht näher darauf eingegangen zu werden braucht. Diesem Mangel kann überdies innerhalb der Grenzen des Möglichen durch die festgelegten Definitionen der Begriffe der Erfindungen abgeholfen worden sein.

Daß die Ursachenerfindungen nach vorstehend gegebener Einteilung und Auffassung von dieser heute gültigen Schutzart für Patente erfaßt werden, ist bereits dargelegt worden.

Aus der dem § 1 des Patentgesetzes angehängten zweiten Ausnahme, die besagt, daß Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln ausgenommen sind, geht klar hervor, daß auch die zu den Reizerfindungen der natürlichen Einteilung der Erfindungen gehörigen erfinderischen Leistungen vom Gesetzgeber als „Erfindungen“ angesehen worden sind.

(249) Eine Schutzmöglichkeit für diese ohne eine erkennbare Begründung vom Gesetz ausgenommenen Erfindungen ist wie ausgeführt überhaupt nicht vorhanden. Ein deutliches und bemerkenswertes Zeichen dafür, daß die mangelnde Berechtigung dieser vom Gesetz vorgeschriebenen Ausnahme auch bisher schon empfunden worden ist, dürfte darin zu sehen sein, daß die Ausnahme nicht streng beachtet wird, so sind z. B. Heilmittel in der Zahnbehandlung, für Tiere und für andere Zwecke, die offenbare Reizerfindungen im Gebiet der Heilkunde sind, auch außerhalb der rein technischen Herstellung (68) und unorganischen Affizierung tatsächlich dem Patentschutz zugänglich gemacht worden. Es ist sehr wohl möglich, daß die genannten Erfindungen ihren Schutz und ihre Schutzmöglichkeit einem reinen Zufall verdanken, indem vor Zeiten einmal ein Prüfer, absichtlich in Erkenntnis dieses Mangels oder aus Unkenntnis oder Verkennung des Gesetzeswillens, einer dahingehenden Anmeldung zur Auslegung verholten hat und mit einem Präzedenzfall gewissermaßen verbotene Wege gewandelt ist, ein Geschehnis, das sich übrigens auch in anderen Fällen nachweisen läßt. Überhaupt wäre es wohl verfehlt, anzunehmen, daß die Entwicklung des Patentschutzes, wie sie heute vorliegt, in allen ihren Konsequenzen ein Ergebnis tiefgründiger Überlegungen bildet. Dafür fehlen die notwendigen Voraussetzungen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der durch das angeführte Beispiel dargelegte Zustand mangelhaft ist. Entweder es wird die Bestimmung des Gesetzes innegehalten oder abgeschafft oder eine sonstige klare Regelung geschaffen, jedenfalls aber ist es notwendig, jede Willkür zu beseitigen auch dann, wenn sie sich sozusagen ein Art Heimatsrecht durch die Dauer ihres Bestehens bereits erworben haben sollte.

(250) Eine weitere Ausnahme ist im § 1 des Gesetzes, Ziffer 2, hinsichtlich der Stoffe gemacht, die auf chemischem Wege hergestellt sind, also sowohl Stoffe der chemischen Technologie als solche anderer Zweige der Chemie. Damit wird ein Teil der Ursachen-erfindungen der natürlichen Einteilung getroffen. Es muß jedoch festgestellt werden, daß auch diese Bestimmung in praxi oft unbeachtet gelassen ist, indem chemische Stoffe tatsächlich geschützt worden sind; die sachliche Berechtigung hierzu, die anscheinend die prüfenden Stellen in diesen Fällen auch schon empfunden haben, soll nun im folgenden noch nachgewiesen werden. Die genannte Ausnahme beruht auf der im Gesetz nicht näher erklärten Unterscheidung zwischen Verfahrens- und Erzeugnis-Erfindung. Die Untauglichkeit dieser Unterscheidung, als auf einer unklaren Erfassung des Wesens der Erfindung beruhend, ist im IV. Teil, A. c) β) (140—146) in ausführlicher allgemeiner Behandlung nachgewiesen worden. Es bedarf hier jedoch noch eines weiteren besonderen Eingehens auf die mit dieser Unterscheidung gewollten und erreichten Wirkungen.

Daß sich das Erzeugnis vom Verfahren praktisch gar nicht trennen läßt, diese Empfindung hat auch der Gesetzgeber gelegentlich gehabt, denn im § 35, Absatz 2 des Patentgesetzes steht geschrieben:

„Handelt es sich um eine Erfindung, welche ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Stoffes zum Gegenstand hat, so gilt bis zum Beweise des Gegenteils jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentierten Verfahren hergestellt.“

Abgesehen davon, daß ein Kausalvorgang nach den vorstehenden Untersuchungen mit der bloßen Herstellung eines neuen Stoffes noch nicht zum Schutze reif ist, sondern erst ein gekoppelter Kausalvorgang die Verwendbarkeit dieses Stoffes erweisen muß, daß ferner mit der Herstellung eines geschützten Stoffes auf eine zweite Art die Frage der Abhängigkeit auftreten kann, ergibt der angeführte Gesetzesabschnitt mit Notwendigkeit und Klarheit, daß, solange der darin geforderte Nachweis einer anderweitigen Herstellung nicht erbracht ist, der Stoff tatsächlich [soweit es überhaupt möglich ist, ein „Ding“ zu schützen (192; 250; 349)] geschützt ist und nicht bloß das zugehörige „Verfahren“; denn einen besseren Schutz als den, daß ein anderer den Stoff nicht nachmachen darf, kann auch ein beliebiger anderer geschützter Gegenstand nicht genießen. Die Ausnahme im § 1 Ziffer 2 steht also de facto nur auf dem Papier, auch in dieser Betrachtungsweise.

(251) Es fragt sich nun weiter, was denn nun eigentlich geschieht, wenn der oben genannte geforderte Beweis erbracht wird, daß der nach einem bereits geschützten Verfahren hergestellte [neue] Stoff nach einem anderen Verfahren hergestellt wird. Es sind zwei Fälle möglich: erstens der, daß das zweite sogenannte „Verfahren“, wonach

derselbe neue Stoff hergestellt worden ist, ebenfalls geschützt ist, zweitens der, daß es nicht geschützt ist. Im ersten Falle kann jeder der beiden Erzeuger — wenn die Frage der Abhängigkeit nicht beschränkend aufgetreten ist — den Stoff nach seinem geschützten Verfahren herstellen, sonst aber kein Dritter. Jedem ist also das nach seinem Verfahren hergestellte Erzeugnis nur Dritten gegenüber geschützt, aber nur solange dieser es nicht auch wieder nach einem eigenen neuen Verfahren „herstellen“ kann. Ein wirksamer Schutz besteht also offensichtlich nur für die Herstellung des Erzeugnisses und nicht für das Erzeugnis selbst. Die Klärung dieser Unstimmigkeit, die hier nebenher auftritt, ist mittels der bereits gewonnenen Untersuchungsergebnisse einfach zu lösen. Neu und schützenswürdig sind im ersten Herstellungsvorgange sowohl wie im zweiten die lebendigen Wirkungen z. B. in den beiden Formen: Alkohol wird aus Kartoffeln hergestellt, und Alkohol wird aus Petroleum hergestellt. Die erste Herstellung des Alkohols war aber bekanntlich überhaupt nur dann schützenswürdig, wenn die Verwendbarkeit des neuen Stoffes in einem anzuschließenden Kausalvorgange dargelegt war. Die lebendige Wirkung an diesem angeschlossenen ergänzenden Kausalvorgang könnte lauten: Das aus der lebendigen Wirkung des ersten Kausalvorganges hervorgehende tote Ergebnis, der „Alkohol“ genannte Stoff, verbindet sich mit Sauerstoff in einer Flamme von hoher Temperatur [Brennbarkeit]. Der zweite Hersteller bedarf eines gekoppelten Kausalvorganges zur Schutzbegründung natürlich nicht mehr, da die Verwendung oder eine Verwendung schon bekannt ist; es bleibt aber, wie hier vorgehend bemerkt werden soll, noch zu untersuchen, ob die Erfindung der zweiten Herstellungsweise als von der ersten abhängig zu erklären ist. Die Frage wird später besonders behandelt werden. Es soll hier nur der Nachweis geführt werden, daß der Schutz eines bloßen Gegenstandes tatsächlich gar nicht wirksam ist; er kann immer nur in bestimmtem Sinne als ursächliches Moment in einem ergänzenden Kausalvorgange geschützt werden. Jedenfalls muß man sich darüber klar sein, mit welcher Einschränkung der „Schutz eines Stoffes“ überhaupt nur gedacht werden kann (192; 350).

Es ist nach dieser Abschweifung noch zu dem oben erwähnten zweiten Falle die Frage zu beantworten, was geschieht, wenn ein zweites „nicht geschütztes“ Verfahren zur Herstellung desselben Stoffes vorhanden ist. Dann kann die Anwendung des auf andere Weise hergestellten Alkohols als Brennmaterial theoretisch verboten werden, falls dem ersten Hersteller der Stoff in der diesbezüglichen Ergänzungserfindung geschützt ist; die Herstellung des Stoffes nach diesem zweiten ungeschützten Verfahren ist aber nicht zu verhindern, ebensowenig eine anderweitige Verwendung z. B. zum Trinken oder als Heilmittel; denn darin liegt eine ganz neue, gegebenenfalls

auch wieder für sich schützbares Erkenntnis, ein Fall, der in der Praxis tausendmal eingetreten ist und immer wieder eintritt.

(252) Es wäre hier im Anschluß noch folgende Feststellung zu machen:

Es hat z. B. jemand einen neuen Stoff hergestellt und ihn, um wieder als Beispiel etwas tatsächlich Unbekanntes zur besseren Veranschaulichung der Verhältnisse zu wählen, Robol genannt (190). Was damit anzufangen ist, sei nicht klargelegt. Diesem Stoff den Schutz zu versagen, bietet das Gesetz eine Handhabe nur durch eine entsprechende Auslegung der Bestimmung der „gewerblichen Verwertbarkeit“ also gewissermaßen indirekt und ohne die notwendige Erkenntnis, daß in der Darlegung der Verwendbarkeit ein notwendig anzugebender Kausalvorgang gegebenenfalls eine neue Erfindung liegt. Es ist übrigens gar nicht erforderlich, daß die Verwendbarkeit des neuen Stoffes eine gewerbliche ist. Jede andere Verwertung muß auch genügen, abgesehen davon, daß jede Verwertung letzten Endes gewerblich erfolgen kann (255).

(253) Die vorstehenden Untersuchungen bestätigen einerseits die Unhaltbarkeit der Unterscheidung zwischen Verfahrens- und Erzeugnis-Erfindungen und andererseits die Brauchbarkeit des Begriffes der lebendigen Wirkung in all und jedem denkbaren Kausalfall zur Klärung der Sachlage. Die Tatsache, daß die Beantwortung der Streitfrage, ob eine Verfahrens- oder eine Erzeugnis-Erfindung usw. vorliegt, die größten Schwierigkeiten verursacht, und die Frage auch bisher nie zur Ruhe gekommen, geschweige denn gelöst worden ist, hätte eigentlich schon früher Bedenken gegen die Berechtigung dieser Unterscheidung und ihre Anwendung hervorrufen müssen. Aus vorliegender Untersuchung ergibt sich erneut die Unmöglichkeit, über diese unbekannte Größe so bestimmt zu verfügen, wie es im Patentgesetz geschehen ist.

(254) Über die erste Ausnahme des § 1 des Patentgesetzes, betreffend unsittliche Erfindungen, ist zu den früheren Ausführungen unter (220) hinsichtlich ihrer Berechtigung nur hinzuzufügen, daß das Moment der Sittlichkeit einer besonderen Hervorhebung gar nicht bedurfte, da es in den patentrechtlichen Begriffen „Nutzen und Bedürfnis“ nach den hier gegebenen Definitionen bereits enthalten ist, und daß nicht nur bei den patentschutzfähigen Erfindungen, sondern überhaupt bei allen schutzfähigen Erfindungen die Forderung der Sittlichkeit zu erheben ist. Sie bildet also kein besonderes Determinationsmerkmal der patentschutzfähigen Erfindung.

(255) Zu der Forderung des § 1 des Patentgesetzes, wonach eine patentschutzfähige Erfindung „gewerblich verwertbar“ sein soll, ist in bloßer Ansehung des zweiten Teiles „verwertbar“ dieses Doppelbegriffes bereits (252) in einer besonderen Auslegung ein Verwendungsbeispiel gegeben worden. Wird der Nachdruck auf die Beziehung

„gewerblich“ gelegt, so ergibt sich zunächst die Frage, welche Bewandnis es mit dieser Eigenschaft bei anderen Arten von Erfindungen hat; die Antwort darauf kann nur lauten, daß alle Erfindungen z. B. auch ein Gedicht, ein Gemälde, ein Akrobatentrick, ein Musikstück, ein Düngemittel, insonderheit auch unsittliche Erfindungen durchaus gewerblich verwertbare Dinge sind oder sein können. Sie lassen sich verkaufen bzw. ausbeuten wie jede andere Ware od. dgl.

(256) Ein Gewerbe im weiteren Sinne wird definiert als eine berufsmäßig ausgeübte Tätigkeit zum Zwecke des Erwerbes; also sind auch die Künste aller Art und der Heilberuf der Ärzte usw. Gewerbe im weiteren Sinne. Was darin geleistet wird, ist gewerblich verwertbar und wird ja auch zumeist so verwertet. Wenn diese Ergebnisse tatsächlich nicht immer gewerblich verwertet werden, was übrigens auch bei Erzeugnissen der Gewerbe im engeren Sinne durchaus denkbar ist, so ändert dieser Umstand an dieser Eigenschaft nichts.

(257) Die Forderung der gewerblichen Verwertbarkeit, soweit sie überhaupt berechtigt sein kann, wird nun ohne weiteres erfüllt mit der Angabe des Zweckes, dessen Reihe „im Bekannten endet“, und dieser Zweck bildet bereits ein Determinationsmerkmal jeder schutzfähigen Erfindung. Hat er die notwendige „nützliche“ Beschaffenheit, dann ergibt sich die Verwertbarkeit von selbst. Das Merkmal der gewerblichen Verwertbarkeit bildet also nicht nur einen unnötigen unfruchtbaren Begriff, sondern auch eine schädliche Überbestimmung.

Der Vergleich der hinsichtlich der Patente im Gesetz enthaltenen Bestimmungen mit der aus der natürlichen Einteilung sich ergebenden Vollständigkeit und Klarheit der Bestimmungsmerkmale kann nur zugunsten der letzteren ausfallen.

(258) Ein durchaus überflüssiges Merkmal ist schließlich die bekannte „beliebige Wiederholbarkeit“ einem vollständigen Kausalvorgang gegenüber. Der Fall, daß ein solcher kausal nicht wiederholbar sein könnte, kann nur auf seiner Unvollständigkeit, einem Mangel in der Zusammenstellung des Ursachenzustandes beruhen, und der ist durch die Forderung der vollständigen Darlegung der Kausalität schon völlig ausgeschlossen. Der Gesichtspunkt der Wiederholbarkeit ist auch insofern unmaßgeblich, als auch eine aus irgendwelchen anderen Gründen nicht wiederholbare und wiederholte also einmalig bleibende Herstellung völlig genügen würde, um die Schutzfähigkeit nach dieser Richtung hin zu sichern. Die für notwendig gehaltene „Erfindung“ dieses Begriffes ist für die Notlage dieses „Erfinders“ sehr bezeichnend.

b) Das Gebrauchsmuster.

(259) Die einzige, das Wesen dieser Art von Erfindungen betreffende Angabe im Gebrauchsmuster-Gesetz lautet gemäß § 1 folgendermaßen:

„Modelle von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen oder Teilen derselben (?) werden, insoweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke (?) durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen, als Gebrauchsmuster nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.“

Hier fällt es zunächst — ganz abgesehen von Unklarheiten und Fehlern des Ausdruckes — auf, daß in dem erklärenden Teil dieses Satzes, der definieren soll, was für eine Bewandnis es mit den Gebrauchsmustern hat, der Ausdruck „Muster“ vermieden ist, wie überhaupt im ganzen Gesetz außerhalb der Verbindung Gebrauchsmuster, als wenn der Gesetzgeber das Gefühl gehabt hätte, daß in der Bezeichnung Gebrauchs-Muster eine Unstimmigkeit liegt, insofern es eben ein Muster gar nicht ist. Dieses Gefühl ist durchaus berechtigt, wie sich aus folgenden Erwägungen ergibt, die in mehrfacher Richtung klärend wirken.

(260) Ein Modell ist ein als Vorbild für irgend einen verwertbaren Gegenstand dienendes, an eine bestimmte Form im Raum gebundenes also körperliches Gebilde, das die relativen Abmessungen, die gegenseitige Anordnung der verschiedenen beweglichen oder unbeweglichen Teile festlegt und veranschaulicht u. z. in einer regelmäßig nicht unmittelbar oder völlig brauchbaren Ausführung auch in Ansehung des dazu benutzten Materials, seiner Größe u. a. m.

(261) Nach der natürlichen Einteilung der Erfindungen ist modellfähig immer ein Teil der Ursachenerfindungen und ein Teil der Motiverfindungen; diese dienen aber nicht dem Gebrauch, sondern dem Geschmack, Wohlgefallen, der Erbauung usw., sodaß dem Gebrauchsmusterschutz nur die modellfähigen Ursachenerfindungen zugänglich sind; nicht zugänglich, neben den Geschmacksmodellen, die nicht modellfähigen Gebrauchsgegenstände und alle anderen Gegenstände der Ursachenerfindungen, die weder Modelleigenschaft besitzen, noch Gebrauchsgegenstände sind, alle Stoffe und sogenannten Verfahren u. a. m. Es gibt somit Gebrauchsmodelle und Geschmacksmodelle.

(262) Dagegen wird mit dem Begriff Muster [wenn von seiner Nebenbedeutung für „Warenproben“, das ist ein kleiner Teil einer Warenpartie, nach der eine größere Menge auf Güte, Aussehen beurteilt werden soll, als unbeachtlich hier abgesehen wird] eine Vorlage jeder Art, körperlich, figürlich, zeichnerisch usw. bezeichnet, bei der nicht der Gesichtspunkt der Gebrauchsfähigkeit für Arbeiten, Handhabung usw. in der Außenwelt maßgeblich ist, sondern in erster Linie der des Wohlgefallens, des Geschmacks usw., in zweiter Linie der einer gewissen intellektualen geistigen Gebrauchsfähigkeit (Stenographie), alle mit dem Schauplatz der Wirkung im seelischen geistigen Teil des Körpers d. h. in der Innenwelt.

(263) Ein Muster, das dem Gebrauch mit dem Schauplatz der Wirkung in der Außenwelt dienen könnte, gibt es also nicht, sondern alle Muster haben den Schauplatz ihrer Wirkung nur in der Innenwelt, mögen sie dort nun dem Geschmack oder einem „geistigen Gebrauch“ dienen. Es gibt also nur Geschmacksmuster und keine Gebrauchsmuster in dem im Gesetz ausgesprochenen Sinne, aber wie schon gesagt Geschmacksmuster und Gebrauchsmuster. Muster und Modelle sind also nur Gegensätze vom Gesichtspunkt des äußeren Gebrauches aus betrachtet, nicht von dem des inneren seelischen Wirkens.

(264) Der „Gebrauchsmusterschutz“ nach dem geltenden Gesetz ist also kein Musterschutz, sondern ein Schutz lediglich für modellfähige Erfindungen der ersten Kausalform. Diese unzutreffende Bezeichnung zwingt nun auch zu den sonst unverständlichen und völlig entbehrlichen Erklärungen, daß unter Arbeitsgerätschaften und Gebrauchsgegenständen nur solche zu verstehen sind, „insoweit“ sie dem Arbeits- und Gebrauchszweck dienen, denn etwas anderes ist dem Gebrauchsmuster überhaupt nicht gegeben.

(265) Ob und welcher Wertunterschied zwischen modellfähigen Erfindungen, die dem Patentschutz, und solchen, die dem sogenannten „Gebrauchsmusterschutz“ zugänglich sein sollen, besteht, darüber ist dem Gesetz nichts zu entnehmen. Daraus würde sich ergeben, daß jede modellfähige Erfindung auf beide Arten geschützt werden kann, sodaß es nur von dem Willen des Erfinders abhängt, ob er einen hochwertigen Schutz mit weitergehenden Rechten — aber auch Pflichten — in einem kostspieligen langwierigen Verfahren erwerben will oder einen minderwertigen, der aber wohlfeiler und schneller zu erreichen ist, weil die amtliche grundsätzliche Prüfung fortfällt dafür die Anfechtbarkeit wächst. Ob der Gesetzgeber einen Unterschied machen wollte, ist nicht ersichtlich; daß er es nicht getan hat, davon ist die bedauerliche Tatsache eine Folge, daß nach der einen Auffassung nicht einmal von einem Patent ein „wesentlicher Fortschritt“ verlangt werden dürfe, nach der anderen gelegentlich von den ordentlichen Gerichten vertretenen Auffassung sogar von einem „Gebrauchsmuster“ ein nennenswerter Fortschritt verlangt werden müsse, was sich aus Versagungen des Gebrauchsmusterschutzes wegen dieses Mangels ergibt, wie sie tatsächlich erfolgt sind.

(266) Diese Unklarheit und Verwirrung der Ansichten ist in ihrer vieljährigen Duldung durch die zur Abstellung „berufenen“ Stellen um so bedauerlicher, als in den Kreisen der Schutzsuchenden zum größten Teil die Ansicht besteht, daß das sogenannte „Gebrauchsmuster“ nicht nur einen geringeren Schutz bietet, sondern einen solchen auch nur verdient, was offenbar auf eine Wert-Unterscheidung zwischen diesen beiden Erfindungsarten hinweist. So werden Eventualanträge auf Eintragung in die Rolle für Gebrauchsmuster gestellt

für den Fall, daß sich Patentunwürdigkeit herausstellt, und das Patentamt arbeitet selbst mit diesen Argumenten, wie ja auch mit vielen anderen, die in dem unvollkommenen Gesetze keine Stütze finden.

(267) Auf welche Weise den geschilderten Zuständen und ihren Schwierigkeiten abgeholfen werden könnte, ist in dem VI. Teil A. ausführlich auseinandergesetzt worden. Die Vorteile der dort vorgeschlagenen Schutzweise der Patente zweiter Klasse oder Kleinpateute unter Schaffung eines bestimmten Rahmens, in den diese Erfindungen hineingehören, ohne unnötige Beschränkungen auf ein lediglich durch Zufallsmomente abgegrenztes Gebiet [Modell], liegen auf der Hand, und es ist anzunehmen, daß sie auch von den Kreisen für maßgebend anerkannt werden, denen die bisherigen Zustände trotz ihrer unzweifelhaften großen Mängel noch nicht als abstellungsbedürftig erscheinen, da sie nach ihrer [bisherigen] Ansicht „zu Mißständen nicht geführt hätten“.

(268) Zu dieser Auffassung ist noch folgendes zu bemerken: Mit der theoretisch völlig klaren Begrenzung des Erfindungswertes der [Voll]-Patente und der Kleinpateute und der damit verbundenen Schaffung der Voraussetzungen für die praktische Handhabung sind Anhaltspunkte, Erleichterungen und Handhaben sowohl für die Beurteilung der einen als auch der anderen Klasse von Erfindungen gegeben, so daß die Klärung auf der einen Seite notwendigerweise auch eine Klärung auf der anderen Seite nach sich ziehen muß.

Was die Erweiterung des den Kleinerfindungen zu gewährenden Schutzes auch auf nicht modellfähige Erfindungen betrifft, so ist hervorzuheben, daß dadurch niemandem ein Schade zugefügt werden kann, sondern einem vorhandenen Bedürfnis, das mit der genaueren Erkenntnis der Sachlage sicher noch gesteigert werden wird, abgeholfen und einem offenbaren Recht zum Leben verholfen wird.

e) Das Geschmacksmuster.

(269) Der § 1 des einschlägigen Gesetzes besagt:

„Das Recht ein gewerbliches Muster oder Modell ganz oder teilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu. Als Muster oder Modell im Sinne des Gesetzes werden nur neue und eigentümliche Erzeugnisse angesehen.“

Die Erfindungen, die durch dieses Gesetz geschützt werden, bilden Motiverfindungen nach der natürlichen Einteilung. Es wird damit ein Teil des außerhalb des später zu erörternden Schutzes des literarischen und künstlerischen Urheberrechts liegenden großen Komplexes möglichen Erfindungen erfaßt, nämlich die der darstellenden Kunst und des Kunstgewerbes. Von den trotz ihres ausgesprochenen Erfindungscharakters und -wertes ausgeschlossenen Dingen ist ein Beispiel bereits in der „Stenographie“ (262) angedeutet worden; es wären noch die

verwandten Leistungen auf dem Gebiete der Schrift- oder Tonzeichen, Chiffrierschlüssel usw. zu nennen, die ebenfalls ohne jeden sachlichen Grund von einem Schutze ausgeschlossen sind.

(270) Eine schematische Erfassung aller Motiverfindungen in irgend einer der möglichen Arten erscheint dringend erforderlich. Ein näheres Eingehen hierauf kann nicht weiter erfolgen, als im VI. Teil A. unter (244) bereits geschehen ist.

d) Das literarische und künstlerische Urheberrecht.

(271) Der Teil der darstellenden Künste, der sich über das Kunstgewerbe erhebt, wird damit dem Geschmacksmusterschutz ohne inneren Grund entzogen und unter dem vorstehend genannten Recht untergebracht. Da es wohl keinen Menschen gibt — außer vielleicht den Verfertiger eines zweifelhaften Kunstwerkes selbst —, der zwischen Kunst und Kunstgewerbe, zumal beide Erzeugnisse in gleicher Weise gewerblich verwertbar sind, praktisch zu unterscheiden imstande sein wird, ergibt sich der eigentümliche Umstand, daß mit dieser Trennung eine Scheidewand mitten durch einen dem Wesen, der Art und Bedeutung des Schaffens und Wirkens nach zusammengehörigen Teil menschlicher Leistungen, die sich nur dem Grade nach ebenfalls unterscheiden, gezogen wird.

(272) Es ist nicht anzunehmen, daß zwischen solchen Kunstwerken ein größerer Unterschied der rein intellektualen Leistung vorliegen kann, als der sehr bedeutende Unterschied, wie er zwischen den lediglich dem heutigen Patentschutz zugänglichen Leistungen — auch nach Absonderung der Kleinpatente — noch vorhanden ist. Damit wird die Unnatürlichkeit der Unterscheidung und mangelnde Berechtigung der Trennung von einem weiteren Gesichtspunkte aus dargetan, und dies mag den „Künstlern“ zur Beruhigung dienen. Es erscheint daher zweckmäßig, alle musterfähigen Erfindungen in der dritten Form der Kausalität, deren Wirkungsschauplatz die Innenwelt bildet, sie so alle vereinernd, einem allgemeinen Musterschutz im richtigen Sinne zugänglich zu machen, der also Geschmacksmuster und Gebrauchsmuster, dieses wieder in der einzig möglichen Bedeutung des Gebrauchs oder der Benutzung durch den Intellekt, umfaßt. Das literarische Urheberrecht würde dann auf eine innerlich einheitliche Materie beschränkt bleiben.

e) Das Warenzeichen.

(273) Neben den genannten Schutzarten für Erfindungen der verschiedenen Gebiete und Formen der Kausalität besteht nun noch eine besondere Schutzart, nämlich das Warenzeichen. Es hat den Zweck, eine bestimmte Ware eines bestimmten Erzeugers von der gleichartigen Ware eines anderen Erzeugers zu unterscheiden.

(274) Es schützt also die betreffende Ware vor dem Schicksal, von anderen als ihre eigenen Erzeugnisse ausgegeben zu werden. Ob diese Waren dem allgemeinen Erfindungsbegriff genügen oder nicht, ist dabei völlig belanglos. Das Moment der Originalität oder Eigentümlichkeit, das bei solchen Waren durch das Warenzeichen ja auch geschützt werden soll, betrifft nicht so sehr das Geisteserzeugnis selbst, als wie die Heimat, den Ort des Ursprungs der Ware. Es ist also ein Ursprungsattest in allen möglichen Schriftarten: Bilderschrift, Zeichenschrift usw. Irgendwelche Beziehungen zur Erfindung bestehen nicht, sodaß es außerhalb des für Erfindungen geschaffenen Schutzes bleibt und bleiben muß.

(275) Das Warenzeichen schützt übrigens nicht nur das ihm anvertraute Erzeugnis, sondern es genießt selbst einen Schutz, insofern als ein anderer nicht das gleiche Zeichen verwenden darf. Das Warenzeichen ist also gleichzeitig Objekt und Subjekt des Schutzes. Als letzteres könnte es übrigens wohl auch als „Erfindung“ im Sinne des Allgemeinbegriffes in Frage kommen, sofern es z. B. den Forderungen des Geschmacksmusters entspricht, was sehr wohl denkbar ist¹⁾.

C. Vergleichende und abschließende Ausführungen.

(276) Die natürliche Einteilung umfaßt insonderheit unter Ausdehnung auf Kleinpatente mit ihren drei Hauptarten der Erfindungen, eingeteilt nach den Formen der Kausalität in Ursachenerfindungen, Reizerfindungen und Motiverfindungen, ausnahmslos alle denkbaren Erfindungen und bietet damit eine geeignete Grundlage für die Schaffung eines lückenlosen Schutzgesetzes. Sie enthält eine reinliche Scheidung natürlich geschiedener Dinge unter gleichzeitiger Klärung von Unstimmigkeiten und Widersprüchen, nur zum Nutzen der Allgemeinheit und ohne jede Benachteiligung vorhandener oder erworbener Rechte. Demgegenüber enthält die vorhandene Einteilung entsprechende Lücken, Unklarheiten, Unstimmigkeiten und Ungerechtigkeiten. Insonderheit erfaßt der heutige Patentschutz nur einen verschwindend kleinen Teil der großen Gruppe der Reizerfindungen, dessen Berücksichtigung überdies auf einem Schleichwege durchgesetzt ist, was nur für sein natürliches Recht und die sich daraus ergebende Kraft spricht.

(277) Was nun das Determinationsmerkmal der patentschutzfähigen Erfindung im heutigen Sinne anlangt, so haben die angestellten Untersuchungen eine Entscheidung darüber nur vorbereitet, ohne sie end-

¹⁾ Hier kann der Vollständigkeit halber noch auf das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb hingewiesen werden. Es bildet eine Ergänzung in ethischer Hinsicht zu den anderen Schutz-Gesetzen, hat aber mit Erfindungen als „Schutzobjekten“ nichts zu tun, sodaß hier nicht darauf einzugehen ist. Das Gesetz beruht auf einer Motiverfindung im Gebiete der Moral.

gültig zu treffen. Dieses Merkmal kann nur darin bestehen, mit der scharfen Unterscheidung aller für irgend eine Schutzart in Frage kommenden Einzelgebiete noch das Gebiet, das für den Patentschutz vorbehalten bleiben soll, positiv zu bezeichnen, und das konnte nicht geschehen, da diese Frage praktisch nur durch Übereinkunft entschieden werden kann.

Der hier zu machende Vorschlag geht auf die Beschränkung der heutigen Patente auf Ursachenerfindungen hinaus und die Schaffung eines besonderen Rechtes für alle Reizerfindungen, wonach sich das Determinationsmerkmal für die patentschutzfähige Erfindung im hier definierten Sinne ohne weiteres ergibt (243; 244).

Das Ergebnis der Übereinkunft könnte also nach den hier gemachten Vorschlägen das folgende sein:

Dem Patentschutz sind diejenigen schutzfähigen Erfindungen zugänglich, deren affiziertes ursächliches Moment letzten Endes der leblosen unorganischen Welt zugehört oder nur hinsichtlich seines unorganischen Verhaltens beeinflußt wird, also die Ursachenerfindungen.

In gleicher Weise muß sich die Bestimmung der Gebiete, in denen Reizerfindungen und Motiverfindungen möglich sind, ergeben.

VII. Eine Belastungsprobe der Begriffs-Konstruktionen und Definitionen.

A. Art und Weise der Probe.

(278) Die Gedanken-Konstruktionen, die zu den verschiedenen Erfindungs-Begriffen und ihren Definitionen ausgeführt worden sind, sowie die dazu gegebenen Erläuterungen und Begründungen sollen nun im Folgenden einer Probe unterworfen werden, die ihre Standhaftigkeit d. h. ihre Berechtigung und praktische Verwendbarkeit erweisen soll.

Sie kann nicht besser erfolgen als in der Weise, daß eine Reihe solcher angeblicher oder tatsächlicher Erfindungen, bei denen die Frage ihrer Erfindungseigenschaft bisher Schwierigkeiten bereitet hat, oder wo sie verschieden oder überhaupt noch nicht beantwortet worden ist, nach Maßgabe der in den vorstehenden sechs Teilen gegebenen Grundsätze, Regeln und Aufklärungen behandelt und beurteilt wird.

Die einzelnen Fälle werden ohne Rücksicht auf ihre besondere Art nacheinander behandelt werden.

B. Konkrete Beispiele.

1. Fall:

(278 a) Er betrifft die stellenweise als „Doktoraufgabe“ angesehene Frage, ob es eine Erfindung ist, eine Welle beispielsweise von

100 mm auf 110 mm in ihrer Dicke zu verstärken, denn das sei doch eine „Veränderung“. Sie kann von zwei verschiedenen Seiten in Angriff genommen, wird aber in einem Sinne beantwortet werden. Handelt es sich um eine bestimmte Konstruktion, bei der etwa der Bruch der Welle beim Gebrauch der Konstruktion infolge zu geringer Dimensionierung erfolgt ist, dann liegt ein Mangel im Ursachenzustande vor auf Grund falscher Berechnung, und es handelt sich um einen nicht zureichenden Grund des Seins in der dritten, aus den erfinderischen Leistungen ausgeschlossenen Klasse möglicher Vorstellungen für das erkennende Subjekt. Die Abstellung dieses Mangels kann eine erfinderische Leistung nicht enthalten. Eine patentschutzfähige Erfindung gehört nicht zu der Erkenntnis, daß eine dickere Welle stärker ist als eine dünnere, sondern nur das Erkenntnisvermögen der sogenannten reinen Sinnlichkeit in der genannten Vorstellungsklasse. Der erste Kausalvorgang zu der Konstruktion mit der unrichtig dimensionierten Welle war also nicht ausreichend oder nicht vollständig, die Erkenntnis des Fehlers keine solche des kausalen Zusammenhanges.

In der anderen Betrachtungsweise bedarf es nur der Anwendung des im IV. Teil A. b) (115) angegebenen Mittels, wonach an jedes in Erscheinung tretende Ding mit Rücksicht auf die unerläßliche Notwendigkeit des Vorhandenseins zweier selbständiger Veränderungen in jedem vollständigen Kausalvorgange „zwei verschiedene Fragen“ zu richten sind, nämlich erstens, ob es Ursache oder ob es Wirkung ist, zweitens worin die zugehörige Wirkung bzw. Ursache besteht. Ohne diese unerläßliche völlige Klarstellung ist auch die vorliegende Frage gar nicht zu beantworten bzw. zu verneinen, solange eine klare Antwort darauf fehlt; sie kann nur von einer Seite gestellt werden, die den Zusammenhang der Dinge nicht erkannt hat. Es wäre also ein Mißbrauch der Kausalität (120; 121), bei dem angegebenen einseitigen Veränderungsfalle [ebenso wie bei den beiden folgenden Fällen] überhaupt von einem „Kausalfalle“ zu sprechen. Es kann übrigens auf einer solchen bloßen „Vergrößerung einer Dimension“ sehr wohl ein vollständiger erfinderischer Kausalvorgang beruhen, was z. B. sehr leicht erkennbar ist an der Erfindung des Sellersschen Lagers. Hier ist die führende Ursache der damit erzielten Wirkung zu einem Teile die bloße Vergrößerung [Verlängerung] der Lager- schale bis zu einem solchen Maß, daß der Flächendruck nicht mehr ausreicht, das Öl zwischen den Lagerflächen herauszupressen. Es ließe sich dieselbe Wirkung auch durch Verstärkung der Welle erzielen. In diesem Falle einer anderen Dimensionierung liegt also nicht ein bloßer Grund des Seins, sondern ein offener Grund des Werdens mit dem klar erkannten Kausalnexus zweier Zustände der realen Welt und damit ein richtiger Kausalvorgang vor.

2. Fall:

(278 b) Das vorstehend angewendete Mittel verfängt ebenso der Frage gegenüber, ob es eine Erfindung ist, einen Konstruktionsteil, der vorher voll ausgeführt war, nunmehr hohl zu machen. Welches ist die zweite Veränderung dieser zu der ersten Veränderung gehörigen Maßregel? Daß sie, weil hohl, auch leichter ist od. dgl., ist ein Umstand, der innerhalb der ersten Veränderung bleibt; er kann somit diese notwendige zweite Veränderung niemals bilden, wenn es auch an sich nicht ausgeschlossen ist, daß ein solches ursächliches Moment kausale Folgen hat. Nur müssen sie namhaft gemacht werden in einer ein „Werden“ enthaltenden Wirkung, nicht einer im „Sein“ liegenden Folge bzw. Funktion.

3. Fall:

(278 c) Eine bestimmte Temperatur z. B. einer Flüssigkeit ist dadurch erzielt worden, daß der Flüssigkeit Wärme zugeführt worden ist. Die zu beantwortende Frage soll nun lauten: „Ist es demgegenüber eine Erfindung, die bestimmte Temperatur dadurch herbeizuführen, daß man den vorher wärmeren Körper abkühlt? Eine zweite Veränderung liegt zunächst gar nicht vor, denn der Körper ist ebenso warm wie vorher. Auch hier besteht also kein vollständiger Kausalvorgang, und es wäre ein Mißbrauch, die einzelne Veränderung so zu bewerten. Es kommt doch darauf an, welches die Wirkung dieser veränderten Maßnahme ist; ohne diese Auskunft ist die Frage nicht zu beantworten. Jedenfalls beruht die Erkenntnis, daß ein Körper durch Zuführen von Wärme wärmer, durch Abführen kälter wird, auf ein und derselben Art von Erfahrungen mit der gleichen Wirkung des Wärmeüberganges vom wärmeren zum kälteren Körper, und die gestellte Frage läßt sich auch auf Grund dieser Beweisführung ohne weiteres im verneinenden Sinne entscheiden. Daß durch die Abkühlung im ganzen Kausalvorgange eine kausale Wirkung erzielt werden könnte, eine Veränderung gegenüber dem Zustande, der sich bei der Erwärmung ergibt, selbst wenn beide Maßnahmen zu derselben Endtemperatur führen, ist an sich natürlich nicht ausgeschlossen. Sie muß nur erkannt und zur Prüfung als eine „lebendige Wirkung“ namhaft gemacht werden können.

4. Fall: Die Stenographie.

(278 d) Die Frage, die früher schon andeutungsweise vorgebracht worden ist, soll im Zusammenhange noch einmal ausführlich behandelt werden. Der Schauplatz der Wirkung ist hier nicht die Außenwelt, sondern die Innenwelt; der Intellekt ist es, der durch die stenographischen Zeichen unmittelbar beeinflußt wird. In der Außenwelt ist eine Wirkung des dieses Moment enthaltenden Ursachen- bzw. Motiv-

Zustandes, eine zweite aus der ersten entstehende Veränderung nicht erkennbar, weil nicht vorhanden. Sie gehört also zu den Motiverfindungen, und zwar bildet das motivliche Moment ein ausgesprochenes Muster. Dieses wirkt jedoch nicht auf den Geschmack, erregt nicht den vom Gesichtssinn od. dgl. bedienten zugehörigen Teil des Bewußtseins in der Gehirnmaterie, sondern es dient nur dem Intellekt als ein zweckmäßiges „Gebrauchs“- oder Hilfsmittel der Erkenntnis. Die Erfindung besteht in der Zuordnung anderer kürzerer, vereinfachter Zeichenmuster zu den sprachlichen Lauten als der vorher üblichen. Es handelt sich hier um den typischen Fall dessen, was unter dem Begriff Gebrauchsmuster der allein zutreffenden Deutung in Anwendung und Übertragung des Ausdruckes „Gebrauch“ auf den intellektualen Gebrauch zu verstehen und zu vertreten ist, zu dem ein Muster überhaupt nur fähig ist. Unter den vorhandenen Schutzarten läßt sich diese Erfindung ungerechtfertigterweise zur Zeit nicht unterbringen, es sei denn, daß sie im literarischen Urheberschutz untergebracht wird, wohin sie sicher nicht gehört.

5. Fall:

(278e) Einrichtung eines Adreßbuches, Fahrplanes, Stadtplanes od. dgl. Die etwa mit der neuen Anordnung und Einteilung verbundenen Vorteile können auch nur in unmittelbare Beziehung zum Intellekt gebracht werden, wo die Wirkung sich in einer Erleichterung der Erkenntnis, die das Adreßbuch durch Übersichtlichkeit vermitteln soll, geltend macht.

Auch hier handelt es sich um eine zur Zeit an der richtigen Stelle nicht schützbar Motiverfindung der Art der richtigen Gebrauchsmuster; [vgl. Fall 5].

6. Fall:

Methode der Reklame.

(278f) Die Frage läßt sich ohne Kenntnis des konkreten Falles nur allgemein dahin beantworten, daß es sich um ein Mittel handelt, den menschlichen Intellekt unmittelbar zu beeinflussen, Wünsche, Interessen in seinem Innern zu erwecken, u. z. durch eine Art Suggestion, die ihren Wirkungsschauplatz nur in der Innenwelt haben kann. Beruht die Reklame etwa auf Bilderschmuck, dann kann das Geschmacksmuster als Schutz noch in Frage kommen. Fehlt dieser Umstand, dann ist, da es sich zweifellos nicht um eine Ursachen- oder Reizerfindung im unorganischen oder belebten Reich handelt sondern um eine Motiverfindung, ein Schutz auf sie nur als solche möglich. — Soweit Reklameartikel dem Patentschutz heute zugänglich sind, kann dazu nur bemerkt werden, daß hier ein durch nichts gerechtfertigter, mit Rücksicht auf den Qualitätsunterschied der intellektualen Leistung sogar bedauerlicher Fehlgriff in der Verleihung

des hochwertigen Patentschutzes vorliegt; ferner um eine willkürliche Ausnahme gegenüber gleichberechtigten Motiverfindungen, wie es z. B. die dem Schutze unzugängliche Stenographie ist.

7. Fall:

(278 g) System der Buchführung, Etikettierungssysteme, Signalisierungsmethoden, Kontrollsysteme.

Sie können sämtlich nur unter den Motiverfindungen untergebracht werden, ohne jede Schutzmöglichkeit zur Zeit, sofern nicht das Patentamt auch hier gelegentlich eine Ausnahme gemacht haben sollte.

8. Fall:

(278 h) Geometrische Lösungen.

Sie bilden keine Erfindungen, da es sich hier um Vorstellungen, d. h. Objekte für das erkennende Subjekt handelt, die außerhalb des allein für Erfindungen vorbehaltenen Gebiets der anschaulichen Vorstellungen [Klasse I] liegen, wo als zureichender Grund der des Werdens herrscht. Die Geometrie hat mit dem Werden nichts zu tun. Ihr Gebiet ist dasjenige, wo der zureichende Grund des So-Seiens bzw. des Seins [Klasse III der Vorstellungen] zu ermitteln ist u. z. hinsichtlich der Lage im Raume. Die hier vorliegende Beziehung zwischen Grund und Folge fällt unter den Begriff Funktion.

9. Fall:

(278 i) Arithmetische Lösungen.

Sie sind aus den vorstehend genannten Gründen als Erfindungen ausgeschlossen. Auch sie gehören in die Klasse III der Vorstellungen. Die Arithmetik gibt keinen Aufschluß über einen physischen oder psychischen Kausalvorgang, über das „Wie“ des Werdens, sondern errechnet nur das „Wieviel“, die Zahl, die Beziehungen von Größen usw. in Zahlen mit einer Grenzsetzung in der Sphäre des bereits Gewordenen.

10. Fall:

(278 j) Sprachlehrmethode.

Es liegt darin eine Motiverfindung, und zwar wird das ihr zugrunde liegende Motiv dazu benutzt, andere Wesen zu bestimmten Denkoperationen also geistigen Leistungen oder Handlungen zu veranlassen. Der Schauplatz der unmittelbaren Wirkungen ist der menschliche Intellekt. Eine sich etwa anschließende äußere Betätigung des beeinflussten Wesens ist eine mittelbare Folge, die mit der Lehrmethode an sich nichts zu tun hat und sich an diese nur anschließt als an ihren Grund.

11. Fall:

(278k) Dressurmethode.

Hier gilt das zu vorstehendem Gesagte mit dem Unterschiede, daß das Motiv zwar im Intellekt des affizierten Wesens wirkt, diese erste unmittelbare Wirkung in der Innenwelt jedoch schließlich in äußeren Handlungen als einer zweiten Wirkung den notwendigen gewollten Ausdruck findet, unter dem Einfluß des vom Dresseur in dem animalischen Wesen [dem Tier] erregten oft sehr unfreiwilligen Willens.

12. Fall:

(278l) Notenschrift.

Sie ist ein Gebrauchsmuster für den menschlichen Intellekt in dem hier als allein zutreffend nachgewiesenen Sinne und bildet somit eine Motiverfindung der Musterschutzklasse in gleicher Art, wie die Stenographie und jede andere Schrift.

13. Fall:

(278m) Entfettungskur.

Beruhet sie auf innerlich verbrauchten Medikamenten, so ist die Zugehörigkeit dieser Art von Erfindungen zu den Reizerfindungen unverkennbar. Aber auch wenn die Heilwirkung durch erhöhte körperliche Bewegung, Turnen, eine Terrainkur od. dgl. erreicht wird, handelt es sich um einen Reiz, der auf die Haut oder die Muskeln ausgeübt wird, ihre Tätigkeit erregt und so den Stoffwechsel beschleunigt. Alle derartigen Kuren fallen somit unter die notwendig zu schützenden Reizerfindungen.

14. Fall:

(278n) Spielzeuge.

Hier handelt es sich um eine besonders heftig umstrittene Frage, die bekanntlich sogar von Kohler zu verschiedenen Zeiten in entgegengesetztem Sinne beantwortet ist, wie sich ergeben wird aus einem sehr richtigen Gefühl heraus. Sie ist an der Hand der vorstehenden Untersuchungsergebnisse leicht zu lösen.

Im allgemeinen umfaßt ein Spielzeug eine mehrgliedrige Kausalkette, deren erstes Gliederpaar das Werden, die Herstellung des Spielzeuges selbst betrifft, und so die Erfindung unter die Ursachenerfindungen einzureihen zwingt. Das fertige Spielzeug dient zur „Unterhaltung“ des Spielenden, ist also ein richtiges Motiv mit dem einzigen Schauplatz seiner Wirkung im menschlichen Intellekt, im Innenleben des Kindes usw. Die Wirkung aus dem technologischen Veränderungsvorgange auf Grund einer Ursache im engeren Sinne wird also mit der zweiten Erfindung übertragen in das Gebiet der psychischen Kausalität, wo das Motiv als Ursache im weiteren Sinne

herrscht; dieser zweite Kausalvorgang ist also eine Motiverfindung. Durch das heute bestehende Patent läßt sich also gerechterweise das Spielzeug nur schützen, soweit es eine Ursachenerfindung ist, also nur der erste Teil der mehrteiligen Erfindungs- bzw. Kausalitätskette. Der zweite Teil ist heute nicht schützbar. Gerade dieser zweite Teil enthält aber den eigentlich verfolgten Zweck des Spielzeuges, woraus sich ergibt, daß das ganze Spielzeug seinem eigentlichen Wesen nach heute einem Schutz nicht zugänglich sein dürfte. Um sein „Werden“ als technologischen Vorgang zu schützen, etwa in seiner mechanischen Konstruktion und Wirkung, wäre es nicht nötig, es als Spielzeug zu deklarieren, denn dieser Zweck ist mit Bezug auf das Entstehen des Spielzeuges ein mittelbarer und kein unmittelbarer. Mit der einer solchen Erfindung als Begründung dienenden, im Innenleben sich abspielenden Spielzeug-Wirkung wird also wieder vom Patentamt eine nichtberechtigte Ausnahme gemacht.

15. Fall:

(278 o) Tempokurven auf einem Notenblatt.

Die unmittelbare Einwirkung auf den menschlichen Intellekt kennzeichnet diese Art von Erfindungen als Motiverfindung der Gebrauchsmuster-Schutzklasse in der richtigen Bedeutung.

16. Fall:

(278 p) Heilverfahren aller Art sind schutzfähige und schutzbedürftige Reizerfindungen, z. B. auch die Verwendung bekannter heilkräftiger Wasser zu Badezwecken od. dgl.

17. Fall:

(278 q) Trocknungsverfahren.

Der Schauplatz der Wirkung ist zweifellos die Außenwelt, und zwar im Gebiet der ersten Kausalitätsform mit einem unverkennbaren Ursachenzustande. Ob chemische oder mechanische Energien die belebenden Momente bilden, hängt von dem konkreten Fall ab und ändert nichts an der Erfindungsart und Schutzfähigkeit nach den hier gemachten Vorschlägen.

18. Fall:

(278 r) Untersuchungsmethode für Trinkwasser.

Mag die Reaktion auf chemischen Energien beruhen oder mechanischen Wirkungen, so liegt der Schauplatz der Wirkung auch hier nur in der Außenwelt, und da das affizierte ursächliche Moment kein belebtes Wesen ist, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß

es sich um eine Ursachenerfindung handelt. Aus der lebendigen Wirkung, deren Ausdruck ja im konkreten Falle viel präziser lauten kann als die obige Bezeichnung, muß ja im besonderen Falle das Nähere zweifelsfrei hervorgehen. Der Umstand, daß im Trinkwasser Lebewesen enthalten sind, die natürlich als zu beseitigende Fremdkörper zu den ursächlichen Momenten gehören, ändert, wie früher bereits ausgeführt worden ist, an der Einordnung nichts, denn von ihrem Organismus wird kein Gebrauch gemacht. Es bestätigt sich hier die Belanglosigkeit der nicht affizierten ursächlichen Momente und die Maßgeblichkeit der Art der Affizierung für die Frage der Einordnung der Erfindungen.

19. Fall:

(278 s) Sogenannte Zwischenprodukte.

Dieser Fall ist neben anderen Stellen allgemeiner Betrachtung im Beispiel des Robols besonders behandelt worden. Ist die Verwendung des Zwischenprodukts bekannt, endet also die Kausal- oder Zweckreihe im Bekannten, dann liegt kein Anlaß vor, dieses Produkt und die es enthaltende Kausalreihe anders zu beurteilen wie jeden anderen Kausalfall. Ist es nicht bekannt, dann gehört beim sogenannten Zwischenprodukte nicht mehr und nicht weniger wie sonst ein gekoppelter Kausalvorgang dazu, den Anschluß an das Bekannte zu gewinnen und die Erfindung dadurch erst schutzfähig zu machen. Die lebendige Wirkung erhält auch keine andere Ausdrucksform, wie in allen anderen Fällen. Eine Notwendigkeit, diesen Begriff „Zwischenprodukt“ überhaupt zu benutzen, liegt demnach nicht vor; sie ist ein bloßer Behelf aus der Not mangelhafter Erkenntnis heraus.

20. Fall:

(278 t) Die Entwicklung physikalischer Gesetze.

Die Frage läßt sich mangels eines Spezialfalles nur allgemein dahin beantworten, daß es sich grundsätzlich bei der Ermittlung der genannten Gesetze um bloße Entdeckungen also um das „Vorfinden“ von Dingen handelt, die bereits im System der Natur vorhanden sind; gegebenenfalls erfolgt die Entdeckung unter Hinzutreten von Erkenntnissen in der dritten Klasse von Vorstellungen, wo der Grund des So-Seiens herrscht, bestehend in rechnerischen Festlegungen gewisser Beziehungen. Vollständige Kausalvorgänge mit ihren beiden notwendigen Veränderungen liegen dabei niemals vor. Die Erfahrung, die sich in dem physikalischen Gesetze ausdrückt, kann jedoch sehr wohl ursächliches Moment in einer vollständigen wirkungsfähigen Ursache werden und so zu einer Erfindung Verwendung finden. Die im Ermitteln solcher Beziehungen geleistete Arbeit kann auf diese Weise ihre Belohnung erhalten.

21. Fall:

(278 u) Verzierungen aller Art.

Sie kommen nur hinsichtlich ihrer Herstellungsweisen und der zu ihnen als ihren toten Ergebnissen führenden Kausalvorgänge in Betracht, also als Wirkungen. Wird eine Verzierung als ursächliches Moment aufgefaßt, dann springt der sie im Herstellungsvorgange enthaltende Kausalvorgang von der ersten Form der Kausalität zu der dritten, die Motiverfindungen enthaltenden Form über. Hier gehören sie etwa zu den Geschmacksmustern. In diesem Sinne ist die Klasse 75 deutscher Klasseneinteilung zu verstehen und zu beurteilen.

22. Fall:

(278 v) Grundrisse für Gebäude od. dgl.

Sie bilden ähnlich wie die Schriftzeichen, stenographischen Zeichen usw. lediglich Hilfsmittel, deren sich die Vernunft bedient, um eine entweder einem bestimmten Geschmack oder einem Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte entsprechende Anordnung der Umfassungs- oder Zwischen-Mauern eines Komplexes zusammengehöriger Räume zu ermöglichen. Sie sind also als Muster in dem hier ermittelten zutreffenden Sinne anzusehen; und zwar können sie sowohl als Geschmacksmuster wie als Gebrauchsmuster [im richtigen Sinne] in Frage kommen, vornehmlich wohl als letztere. Von einem körperlichen Gebrauch mit einem Wirkungsschauplatz in der Außenwelt kann bei Grundrissen nicht die Rede sein. Die von ihnen erzielte Wirkung hat ihren Schauplatz in der Innenwelt, indem der Bewohner eines nach einem bestimmten Grundriß hergestellten Hauses sich darin wohl fühlt, Gefallen daran findet, sich zurechtfindet od. dgl. m.

23. Fall:

(278 w) Spekulative Ideen, Probleme u. a. m.

Diese so beliebten Begriffe stehen am Anfange von etwas zu Vollendendem und sind in einem vollständigen Kausalvorgange, der ihre Konkretion enthält, überhaupt nicht mehr vorhanden; es liegt daher keinerlei Anlaß vor, sie darin auch nur zu nennen; denn weder der Ursachenzustand noch die Wirkung in Kausalvorgängen stehen auf dem Niveau oder in dem unentwickelten Zustande eines „Problems“. Sie enthalten nur gelöste Probleme und „Tatsachen“ und beziehen sich also durchaus auf Verhältnisse, die „Zweifel“ nicht mehr aufweisen. Es hat daher gar keinen Sinn, angesichts einer vollkommen fertigen Erfindung noch von einem Problem zu sprechen [oder auch einer Aufgabe], denn ein gelöstes Problem hört auf ein Problem zu sein. Die „Idee“ usw. einer Erfindung erfüllt sich auch nicht in einem toten Dinge, sondern in der Leistung des Dinges, der Maschine,

des Gerätes, Kunstwerkes, Heilmittels u. a. m. An ihre Stelle tritt daher die tatsächliche Wirkung samt deren Lösung. Nur diese interessiert noch, nur auf diese kommt es an, was sich aus der Tatsache am klarsten ergeben mag, daß ein aufgestelltes Problem oft zu einer ganz anderen, ihm gar nicht entsprechenden Lösung geführt hat; vgl. z. B. das Ergebnis Porzellan bei dem Problem des Goldmachens. Die Problemangabe hätte nur dann eine Berechtigung, wenn ausgedrückt werden soll, daß in einer Anmeldung das Ziel nur Problem geblieben und nicht erreicht ist; dann liegt aber auch keine fertige Erfindung vor. Die heute noch so beliebte Hervorhebung des Problems hat seinen innersten Grund nur in dem Wunsche, der Anmeldung ein möglichst weites Gebiet zuzuweisen, da ja das „Problem“ die beste Gelegenheit zu einer unbegrenzten Abstraktion und Auslegung bietet, und gerade dies ist zu verwerfen (58).

24. Fall:

(278 x) Lehrsätze.

In dem System der Erkenntnisse bilden sie Sätze, die aus den Grundsätzen einer Wissenschaft bewiesen, d. h. durch logische Schlüsse abgeleitet sind. Schon die Tatsache, daß sie oft genug auf Irrtümern beruhen, läßt erkennen, daß es sich dabei nicht um Erkenntnisse des „nicht irrenden“ Verstandes in der anschaulichen Welt handeln kann, sondern um Vernunftserkenntnisse, die in die zweite Klasse der Vorstellungen, beherrscht vom Grund der Erkenntnis, gehören und Erfindungen nicht bilden.

25. Fall:

(278 y) Prinzipien.

Sie können einerseits die „Grundsätze“ des Erkennens betreffen. Ihre sich daraus ergebende Zugehörigkeit zu dem Vorstellungs-Gebiete, wo der Grund der Erkenntnis waltet, schließt sie ebenso wie die Lehrsätze als erfinderische Leistungen aus. Andererseits können sie auch bloße „Grund-Annahmen“ enthalten, als welche sie offensichtlich noch weniger für Kausal-Zusammenhänge in der realen Welt in Betracht kommen, also auch nicht für Erfindungen. Schließlich können sich Prinzipien auf Kausal-Faktoren beziehen oder auf ganze Kausalvorgänge erstrecken. Diese Kausal-Prinzipien sind als „reine Erfindungen“ aufzufassen oder bilden solche Vorgänge, die erst durch einen ergänzenden [gekoppelten] Vorgang den Anschluß an das Bekannte finden. So ist z. B. das gerade im Vordergrund des Interesses stehende sogenannte Schiefersteinsche Prinzip der rückkehrenden abgefederten Massenbewegung erst dann schützbar, wenn ein bestimmter Anwendungsfall mit namhaftem Nutzen für die Menschheit gegeben wird [im begleitenden Motiv-Kausalvorgang der Zweck-

reihe (206)]. Es würde eine ungerechtfertigte und schädliche Hemmung der Entwicklung der Technik bedeuten, wenn derartige „offene“ Kausalvorgänge bloßer Prinzipien für alle denkbaren Anwendungsfälle in dem Umfange etwa geschützt würden, daß sie „benutzende“ also abhängige Erfindungen vom Schutze grundsätzlich ausgeschlossen wären; denn niemand würde sich dann mit der für ihn nutzlosen, weil schutzlosen Betätigung des Ersinnens neuer wertvoller „Anwendungsgebiete“ abgeben, und zahllose Erfindungen würden zum Schaden der Menschheit unter den Tisch fallen; wenigstens in dem Staate, wo dieser sachlich durchaus ungerechtfertigte Fehler begangen würde mit der Folge, daß schließlich andere Staaten sich die Erfolge ungehinderter Entwicklung sicherten. Voraussetzung bleibt dabei natürlich, daß mit der Benutzung des Prinzipes eine nützliche Spezialwirkung in dem Gebiet des Anwendungsfalles verbunden ist und nicht etwa etwas Schädliches, was natürlich auch möglich ist.

Ein Prinzip kann somit auch aufgefaßt werden als eine besondere Art eines für sich allein nicht verwertbaren „unkörperlichen“ Zwischenproduktes (92; 151; 349).

26. Fall:

(278z) Unkörperliche Ergebnisse.

Sofern sie als die „lebendigen Wirkungen“ vollständiger Kausalvorgänge in Betracht kommen, bilden sie den springenden Punkt aller erfinderischen Erlebnisse und werden im Zusammenhange mit dem Nachweis ihres Eintritts aus der Ursache geschützt. Für sich allein betrachtet sind sie in diesem wie in anderen Fällen keine Erfindungen, sondern wirkungsfreie oder wirkungsunbekannte Dinge, die eben nur innerhalb eines Kausalvorganges, also nie ohne Zusammenhang mit einem solchen, als ursächliche Momente an einer Erfindung beteiligt sein können.

Zweites Hauptstück.

Die Darstellung und Prüfung der schutzfähigen Erfindung.

VIII. Allgemeine Erfordernisse.

A. Die Beziehungen zwischen Gesetz und Darstellung.

(279) Die Darstellung einer Erfindung ist der allein maßgebliche Gedanken-Ausdruck und -Anhalt für ihre Beurteilung; sie wird von der in ihr darzuliegenden ursprünglichen Verstandes-Erkenntnis stets mehr oder weniger abweichen infolge der Unvollkommenheit der Sprache namentlich zum Ausdruck technischer Gedanken. Die Gesichtspunkte, nach der die Darstellungen nach Form und Inhalt abzufassen sind, werden einzig und allein von der Definition des Erfindungsbegriffes und seinen Merkmalen geliefert, der im Gesetz in aller erreichbaren Vollkommenheit, Klarheit und Eindeutigkeit seinen Platz finden muß. Nur durch „das Gesetz“ kann der Erfinder angehalten oder gezwungen werden, seine Erfindung so darzustellen, daß keine Zweifel darüber bestehen bleiben, was geschützt werden soll, und was nicht geschützt werden kann; was verboten, und was für weitere erfinderische Tätigkeit frei ist. Je klarer und vollständiger die dahingehenden gesetzlichen Richtlinien und Bestimmungen sind, desto einfacher und sicherer ist die Handhabung des gesetzlichen Instrumentes, deren praktische Ergebnisse und weiteren Erfolge. Wenn heute, wie von gewichtiger Seite nachgewiesen worden ist, in der Patentrechtsprechung ein Zustand „völliger Zerfahrenheit“ besteht, wo schon die erste sich damit befassende Instanz nicht weiß, wozu sie da ist, was sie prüfen kann, soll oder muß, und was sie nicht prüfen kann und darf, wo mit Begriffen operiert wird, über deren Wesen nichts weniger als Klarheit und Einigkeit besteht, dann erscheint es kurzsichtig, diese Stelle, die Prüfungsstelle, oder das Patentamt überhaupt oder die Anmelder und die sie vertretenden Beistände oder die ordentlichen Gerichte, oder wer sonst noch nach dem Gesetz arbeiten muß, dafür verantwortlich zu machen, anstatt das Gesetz selbst; wenn überhaupt, so tragen eine Verantwortung erst in zweiter Linie diejenigen Dienststellen und Instanzen der Rechtsprechung, die „dazu berufen“ sind, Mängel des geltenden Gesetzes

zu erkennen und durch bindende, eindeutige, einander entsprechende Entscheidungen zu ergänzen, sowie für die Anerkennung dieser lückenfüllenden oder berichtigenden Ergänzungen Sorge zu tragen. Wenn, wie das heute der Fall ist, eine Auswahl dieser Entscheidungen für die der Allgemeinheit zugänglich gemachten amtlichen Sammlung getroffen werden muß, um den Schein der Einheitlichkeit zu wahren [vgl. Wirth, „Die Krisis im Patentamt“], so genügt diese Tatsache vollkommen zur Begründung der Behauptung, daß es den genannten Instanzen nicht gelungen ist, aber auch auf Grund des vorhandenen mangelhaften Gesetzes nicht gelingen konnte, die dringend notwendige Abhilfe zu schaffen.

(280) Ist es nun einerseits nicht angängig, das vorhandene Gesetz nach dieser Richtung hin in Schutz zu nehmen, seine offenbaren Lücken, die Unmöglichkeit der Auslegung des unklar und unvollkommen gebliebenen Willens des Gesetzes auch in dem Fall noch nicht zuzugeben und zu erkennen, wo der Versuch rechtsschöpferischer, ergänzender Tätigkeit zu widersprechenden Ergebnissen führt, so ist es andererseits, wie schon unter (5) gesagt, angesichts dieser Umstände nur eine ganz natürliche Folge, daß die Mängel, Unvollständigkeiten und Fehler des „großen“ Patentgesetzes auch seine Ableger, die „kleinen“ Patentgesetze in Gestalt von Patenturkunden in die Welt gesetzt, nicht nur unvermindert sondern häufig verstärkt und vermehrt aufweisen, und daß bei den darin enthaltenen Willensfestlegungen nach sehr verschiedenen Grundsätzen und Methoden gearbeitet wird oder auch oft ohne Methode.

Es kann hier auf die Ausführungen über die Bedeutung eines klaren Begriffes eingangs des ersten Hauptstückes verwiesen werden. Eine Einordnung einer Erscheinung in einen Begriff setzt einen solchen voraus, ist ohne ihn unmöglich, und die unabwendbare Folge eines mangelhaften oder wie vorliegend beim Erfindungsbegriff im Gesetz überhaupt nicht auch nicht einmal in provisorischer Form gegebenen Begriffes ist die, daß sich jeder den Begriff innerhalb des gegebenen Spielraumes zurecht legt, wie er ihm gerade richtig erscheint (5); daher der Vorwurf der Kasuistik in der heutigen Patentrechtsprechung, der „je nach dem Falle modifizierten“ Anwendung des Gesetzes.

Durch den im ersten Hauptstück gegebenen Erfindungsbegriff und seine Definition als Voraussetzung für eine einheitliche Patentrechtsprechung, ist dieser Spielraum für eine solche Kasuistik auf ein Minimum beschränkt worden. Seine Merkmale müssen in der Darstellung enthalten und irgendwie erfüllt oder daraus als Behauptungen zu entnehmen sein, soweit sie, was nicht ausnahmslos der Fall ist, überhaupt mit Worten darstellbar sind; denn nur dann ist eine Prüfung der Erfindung möglich. Die näheren Untersuchungen über die exakte Darstellbarkeit und Prüfbarkeit der Merkmale können erst nach einigen klärenden Erörterungen vorgenommen werden [IX. Teil].

B. Die Entwicklung der Darstellung und Prüfung.

(281) Diese beiden die Grundlagen für die Patentrechtsprechung bildenden schwierigen Geschäfte und ihre Ergebnisse stehen, einander wechselseitig beeinflussend, in den engsten gegenseitigen Beziehungen, indem die Prüfung eine Darstellung voraussetzt und die Darstellung insofern wieder erst eine Prüfung verlangt, als sie nur auf Grund derselben so festgelegt werden kann, daß sie den verschiedenartigen hohen Anforderungen, die an sie in Gegenwart und Zukunft gestellt werden, zu erfüllen vermag.

Es wird also im allgemeinen zu unterscheiden sein zwischen einer vorläufigen Darstellung, die dem Wissen und Können des Erfinders entspricht, und einer endgültigen Darstellung, die dem Wissen der Welt und dem vereinten Können des Erfinders und Prüfers entspricht oder entsprechen soll. Beherrscht jedoch der Erfinder das Wissen der Allgemeinheit, oder ist sein Können nach jeder Richtung hin dem der prüfenden Stelle gleichwertig oder gar überlegen, dann wird schon die erste Darstellung die endgültige Feststellung bilden können.

(282) Diese Darstellung der Erfindung zum Zwecke der Prüfung und Festlegung der Erfindungsgedanken, die das vierte Merkmal der schutzfähigen Erfindung bildet, stellt insofern ein kleines Gesetz dar, als darin Rechte und Pflichten geregelt werden zwischen einem Einzelnen und der Allgemeinheit. Auf ihr beruht das Schicksal des Patentes in seinem Kampf um seine Behauptung gegenüber allen Angriffen. Ein einziger unrichtiger oder unklarer Satz, sogar nur ein unzutreffendes Wort darin kann den erstrebten und erwarteten Erfolg dieses Gesetzes, die Brauchbarkeit der in ihm dem Erfinder in die Hand gegebenen Waffe in Frage stellen, seine Wirkung zuungunsten des Beschützten beeinflussen, andererseits aber auch der Allgemeinheit ungerechtfertigte Beschränkungen auferlegen, die die Entwicklung der Industrie zeitweise hemmen.

(283) Der sachliche Inhalt der Darstellung bildet den Niederschlag schöpferischer Gedankenleistung auf Grund oft vieljähriger, mühsam erworbener Erfahrung in einer mehr oder weniger eindeutigen und vollkommenen begrifflichen Erfassung, mit ihr muß wie mit jeder wahren wirklichen Erfahrung nicht bloß eine rückblickende Erkenntnis der Vergangenheit und der flüchtigen Gegenwart, sondern auch eine vorausblickende Einsicht in die Zukunft, damit eine Rücksichtnahme auf vor auszusehende Interessenkonflikte u. a. m. verbunden sein, wenn sie den an sie zu stellenden Anforderungen gerecht werden will. Der Schluß über die Vergangenheit und Gegenwart auf die Zukunft auf Grund der in der Beschreibung und im Anspruch niedergelegten, grundsätzlichen Feststellungen und Bestimmungen muß also auch Entscheidungen über solche Dinge, Erscheinungen und Geschehnisse ermöglichen, die erst in der Zukunft entstehen, und die dann die Frage

beantwortet wissen wollen, ob sie in den darin festgelegten Begriff einzuordnen sind oder nicht. Daß die Darstellung nach dieser Richtung zuweilen versagen wird ebenso wie die Darstellung, die andere Bestimmungen usw. von Gesetzeskraft gefunden haben, ist unvermeidlich; daß diese Fälle Ausnahmen bleiben, hängt von der „Güte“ der Darstellungs-Regeln ab und der richtigen Auffassung der Erfindung; solche Erkenntnisse sind der Zweck und die Hoffnung aller vorliegenden Ausführungen und Untersuchungen.

(284) Der genannte unvermeidliche Mangel der Unstimmigkeit zwischen jeder Darstellung und der klaren primären, aus der realen Welt intuitiv gewonnenen Verstandes-Erkenntnis entsteht also beim Umsetzen der anschaulichen Vorstellungen in die abstrakte, zum Teil schon sekundäre Vernunft-Erkenntnisse enthaltende Vorstellung. Mit dem Wort, von der Vernunft gewählt, stellt sich der Begriff ein und mit ihm die Auslegung und der Irrtum, und es ist evident, daß mit jeder weiteren Abstraktion vom Anschaulichen die Unklarheiten und Auslegungsmöglichkeiten des Dargestellten zunehmen müssen, der unmittelbar vom Anschaulichen abgezogene sog. konkrete Begriff (7) zur Festlegung der Erfindung allein mit sicherem Erfolge zu verwenden ist unter Unterbindung der unheilvollen Betätigung des Auslegungs-„kunst“. Je abstrakter die Kennzeichnung ist, je allgemeiner also die Behauptung, die darin enthalten ist, desto mehr Angriffen ist sie ausgesetzt, und gerade das Umgekehrte ist zur Erzielung unangreifbarer Rechte mit allen vernünftigen Mitteln anzustreben. Dieser Zusammenhang der Dinge soll in seiner hervorragenden Bedeutung durch folgendes Zitat aus Schopenhauers Werk „Die Welt als Wille und Vorstellung“ erläutert werden: „Wie aus dem unmittelbaren Licht der Sonne in den geborgten Widerschein des Mondes gehen wir von der anschaulichen unmittelbaren, sich selbst vertretenden und verbürgenden Vorstellung über zur Reflexion, zu den abstrakten, diskursiven Begriffen der Vernunft, die allen Gehalt nur von jener anschaulichen Erkenntnis und in Beziehung auf dieselbe haben. Solange wir uns rein anschauend verhalten, ist alles klar, fest und gewiß. Da gibt es weder Fragen noch Zweifeln noch Irren, keine Meinung sondern die Sache selbst. Aber mit der abstrakten Erkenntnis, mit der Vernunft, ist im Theoretischen der Zweifel und der Irrtum, im Praktischen die Sorge und die Reue eingetreten.“

(285) Diese Sorge und Reue muß jeden unbefangenen gewissenhaften Erfindungsrichter, und wer sich sonst mit der Festlegung der Darstellung einer Erfindung zu befassen hat, aus der unabweisbaren Erkenntnis heraus befallen, daß es bis heute nicht gelungen ist, diese Darstellung so sorgfältig zu gestalten, daß sie klare, gleichmäßige, gerechte Entscheidungen ermöglicht; auch durch die mit hervorragender Geistesschärfe durchgeführte Analyse der Erfindung und ihres komplizierten Begriffes in den Kommentaren zum Patent-

gesetz nach vielen Hunderten verschiedenartigster Elemente sind die Zweifel und Irrtümer nichts weniger als vermindert worden, noch hat sie zu irgend einem praktisch für die Verbesserung der Darstellungsweise verwertbaren positiven Ergebnis geführt.

So belehrend und wertvoll die auf dem bisherigen Forschungswege gesammelten Erfahrungen und Erkenntnisse auch sein mögen, so interessant für den rein begrifflich denkenden, logisch geschulten Menschen, so beweist doch der am Ende dieser Entwicklung stehende heutige unhaltbare Zustand, daß eben mit dem „begrifflichen Denken“ allein den vorhandenen Schwierigkeiten nicht beizukommen ist. Es führt in ein nur noch für wenige auserlesene Geister übersehbares Gebiet, ein Labyrinth von Gedankenpfaden, das dem Praktiker, dem auf dem Boden der Realität und damit in einer anderen Welt stehenden und wirkenden Erfinder im allgemeinen fremd und unzugänglich bleiben wird. Damit ist der weiteren Verfolgung dieses Weges von hauptbeteiligter Seite das Urteil gesprochen (3).

(286) Denn der Erfinder will in dem berechtigten Bewußtsein seiner auf Genialität seines Geistes beruhenden Leistung, die allein der Menschheit Werte erschafft und nicht die sich anschließende Logik, unabhängig bleiben in der Bewertung und Verwertung derselben von einer Kunst, die er nicht beherrschen kann und in Ansehung der Sache auch nicht zu beherrschen braucht. Er will auf Grund der ihm nach seiner Ausbildung zu Gebote stehenden Mittel und eines Gedankenganges, der seiner Wissenschaft, seinem Berufe entspricht, an die anschauliche reale Welt sich anlehnt, ohne „fremde“ Hilfe wissen, woran er ist und woran er sich zu halten hat, und lehnt mit Recht eine Waffe und ein Instrument ab, das nur noch ein Genie der Vernunft — mit sehr zweifelhaften Gefolge — zu handhaben imstande ist; dies um so mehr, je weniger er wirtschaftlich in der Lage ist, sich solcher überlegener Berater und Vertreter zu bedienen, deren Überlegenheit schließlich oft nur darin besteht, daß sie in der letzten Instanz wirken.

(287) Der Weg, der unter gleichzeitiger Verwertung der Ergebnisse und Lehren vorstehender Untersuchungen über das Wesen der Erfindung und ihre wesentlich vereinfachte Erfassung einzuschlagen ist, die Lehre, die mit zwingender Notwendigkeit aus der von Schopenhauer in einwandfreier Klarheit dargelegten Wahrheit zu ziehen ist, ergibt sich aus der Erkenntnis, daß das an sich schon „düstere Mondlicht“, das die wörtliche Darstellung nur zu spenden imstande ist, nicht durch unnötige weitere Reflexionen, Abstraktionen und Begriffskünsteleien noch mehr getrübt werden darf. Es sind also die Begriffe zur Festlegung einer Erfindung so unmittelbar wie möglich vom Konkreten abzuziehen (7; 288) und die unheilvolle, auf einem offenbaren Trugschluß beruhende Auffassung ist endlich aufzugeben, daß der Umfang des Rechtes aus einem Schutz von der mehr oder weniger glücklichen, zufälligen oder auch noch so wohl überlegten Wahl eines möglichst

weitliegenden, inhaltsarmen aber umfangreichen Begriffes abhängen, vernünftiger-, billiger- und gerechterweise von diesem Kunststück eines sekundären Erkenntnisvermögens beeinflusst werden könnte. Es erscheint einer Rechtsprechung gegenüber einer Erfindung, die wie nachgewiesen an sich von der Beschreibung durchaus unabhängig ist, nicht angemessen, deren Schicksal von solchen Zufälligkeiten — gar einem fehlenden oder vorhandenen „oder dergleichen“, der stereotypen „beispielsweisen“ Ausführungsform und ähnlichen nichtssagenden also „sinn-losen“ Ausdrücken bloßer Gedankenarmut — abhängig sein zu lassen. Es liegt auch eine Umkehrung des natürlichen Verlaufes der Erkenntnisse in der Methode, die Wirkung, den Erfolg und Gehalt einer Erfindung nach einer sekundären Erkenntnis zu bemessen, und eine Verkenntung der Rechtsaufgabe in dem Bestreben, auf diese Weise dem Anmelder möglichst unbeschränkbare „Rechte“ zu sichern, so richtig von seinem Interessenstandpunkt das Gefühl an sich auch sein mag, daß mit der Unklarheit der Begriffe ihre Auslegungsmöglichkeiten wachsen. Denn die Rechtsaufgabe kann einzig und allein darin gesehen werden, dem Erfinder und ebenso der durch ihn zeitweise gehemmtten Industrie zur Durchsetzung ihrer beiderseitigen gerechten Ansprüche zu verhelfen, und nicht in einem einseitigen Schutze des ersteren. In derselben Richtung liegen die anderweitigen Bestrebungen, irgend eine von der unmittelbaren Wirkung aus der Ursache weit entfernte Wirkung zur Kennzeichnung der Erfindung zu benutzen und sich damit von der klaren ursprünglichen Anschaulichkeit immer weiter zu entfernen (288).

(288) Diese zu hohen, vieldeutigen, nebelhaften Begriffe, in denen die Erfindungen der staunenden Welt vorzusetzen vielfach für nötig gehalten wird, erschweren den prüfenden Stellen überdies die Arbeit ganz wesentlich, da sie in ihren tausendfachen Verzweigungsmöglichkeiten und in ihrer Unbestimmtheit einem gedanklichen Luftschloß vergleichbar, sehr schwer mit der realen Welt in Beziehung zu bringen sind [(289) Abs. 4.].

Zur Erläuterung sei hier ein extremes Schul-Beispiel angeführt und zwar zunächst für die Wirkung abstraktester Kennzeichnung in einem Kausalvorgange, der sich auf die Herstellung von Gold beziehen möge.

In konkreter Kennzeichnung und unter Benutzung der die Erfindung am klarsten erfassenden lebendigen Wirkung läßt sich der Kausalvorgang wie folgt kurz und klar zusammenfassen: „Gold entsteht aus Silber“ [Erfindungssinn]; der Anschluß an das Bekannte ist unverkennbar.

Mit zunehmendem Abstände vom Konkreten und unter Aufgabe des realen Bodens des ursprünglichen Kausalvorganges würden die fortgesetzt abstrahierenden Kennzeichnungen der Reihe nach folgendermaßen lauten können:

Gold entsteht aus einem anderen Metall.

Ein Metall entsteht aus einem anderen Metall.

Ein Metall entsteht aus einem anderen Stoff.

Ein Stoff entsteht aus einem anderen.

Ein Ding entsteht aus einem anderen.

Wem der Begriff Ding noch zu konkret erscheint, der könnte schließlich (430) noch zu dem Begriff „Etwas“ greifen und sagen „Etwas entsteht aus Etwas“, weiter geht es aber, abgesehen von dem noch möglichen abstrahierenden Zusatz „oder dergleichen“ nicht mehr, und nunmehr sind auch alle Erfindungen von dieser „abhängig“, da in ihnen immer nach dem Gesetz der Kausalität „Etwas“ entstehen muß. Das Beispiel zeigt auch in seiner Übertriebenheit und seinen sonstigen Mängeln, daß in der unmittelbarsten Abstraktion, auf die lebendige Wirkung bezogen, eine Kennzeichnung vorliegt, die unmöglich für alle denkbaren Benutzungsfälle von einer anderen in irgend einer Weise an Klarheit, Wirkung und Treffsicherheit erreicht werden kann, abgesehen von ihren sonstigen im ersten Hauptstück angeführten Vorzügen und Verwertungsmöglichkeiten für die Klärung aller in das Erfindungswesen hineinspielenden Verhältnisse. Die unmittelbare Wirkung besagt das, was der Erfinder tatsächlich erfunden hat, und jedes Mehr ist letzten Endes eine Unwahrheit. Denn er hat nur ein ganz bestimmtes Metall aus einem bestimmten anderen gewonnen und nicht eine ganze Gattung. Ein anderer die Sach- und Rechtslage verdunkelnder Fehler liegt in der Angabe fernliegender mittelbarer Wirkungen im Anspruch. Beispielsweise laute die im Erfindungssinn ausgewählte „unmittelbare“ lebendige Wirkung: Herstellung von Rasiermesser-Schneiden mit verbesserter Schneidwirkung. Das hierzu führende Mittel sei die Kreuzung der Schleifstriche auf den Schneide-Flächen, ausgeführt mit einer gehärteten Stahlwalze, im Winkel von etwa 60° mit der Folge eigenartiger, mikroskopisch feiner Zähnen der [bekanntlich] sägeartigen Schneide. Es wäre falsch, aus dieser Erfindung ein „Rasierverfahren“ zu machen, das begrifflich völlig andere Rasiermethoden enthalten kann, oder gar, noch weiter ausholend, eine Oberflächen-„Verzierung.“ Ein weiterer [neuer] Erfindungssinn könnte lauten: Der angetriebene Teil eines Getriebes zum Arbeits-Vorschub eines Supportes für zu schleifende Messer mit zickzackförmiger Schneide erhält eine allmählich in einstellbaren Grenzen zu- und abnehmende Umlaufgeschwindigkeit. [Von der Angabe der Mittel soll Abstand genommen werden.] Auch hier würde ein etwa auf ein „Mähverfahren“ gerichteter Anspruch [Sinn] zur eindeutigen Festlegung des zu beurteilenden Kausalvorganges nicht dienen, noch weniger ein „Ernteverfahren“ u. a. m., obgleich die genannten Vorgänge von dem „Schliff“ mittelbar [günstig] beeinflußt werden; denn solche Ansprüche würden viel mehr umfassen als das Wesen der vorliegenden Erfindung. Der begriffliche Ausdruck im Anspruch, mag seine äußerliche Fassung

sein wie sie wolle, muß grundsätzlich so weit konkret determiniert sein, daß die davon erfaßten Wirkungen oder Zwecke nur auf den angegebenen [führenden] Mitteln im Bereich ihrer Begriffe beruhen und nicht auch mit wesensungleichen Mitteln anderer Valenz oder Art erreichbar sind. Solche der „Auslegungskunst“ anheimfallende Ansprüche schaffen kein klares Recht, sondern verdienen vielmehr die Bezeichnung „Orakel-Sprüche“. Vorstehende Regel ist sinngemäß auch auf die heute üblichen Ansprüche anzuwenden, die, wie noch nachgewiesen wird, unzweckmäßigerweise einen Oberbegriff aufweisen. Zu den vorstehenden Beispielen ist vorsorglich noch zu bemerken, daß sie, wie zumeist die „ad hoc“ erdachten, nicht ohne Mängel daher symbolisch aufzufassen sind. Die kritisierte Kennzeichnung entspricht, cum grano salis verstanden, durchaus tatsächlichen Gepflogenheiten.

(289) Es erscheint zweckmäßig, bei diesen Fragen noch darauf hinzuweisen, was Kohler z. B. in seinem Aufsatz: „Patentgegenstand und Erfindungsumfang“ in der Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht vom Juni 1912 hinsichtlich der Auffassung des Gegenstandes der Patentanmeldung ausführt, trotz mancher Unstimmigkeiten mit den hier vertretenen Anschauungen und erzielten Klarstellungen. Danach kommen dafür zwei Wege in Betracht:

„Erstens, man steigt von der Erfindungsverwirklichung auf bis zu einer [der Erfindung innewohnenden] geistigen Idee und kennzeichnet diese, dann wird der Erfindungsgegenstand durch die begriffliche Darstellung der geistigen Idee charakterisiert und die Angabe der Verwirklichungsform gibt nur kund, in welcher Weise die Idee den Boden der Realität betreten hat.

Zweitens, der Erfinder schildert nur eine Verwirklichung und verläßt sich im übrigen auf die Lehre von den Äquivalenten oder Gleichwerten. Damit soll ausgedrückt werden, daß ein bestimmtes Mittel innerhalb derselben Erfindungsidee liegt, daß es die Verwirklichungsform für die gleiche Idee bildet und im brüderlichen Verhältnis zu den anderen Mitteln steht. Es wird also auch hier eine abstrakte Idee angenommen, sie wird nur nicht ausgesprochen sondern stillschweigend durch das Konkrete mitgesetzt.

Nun steht es aber mit der abstrakten Erfindungsidee einerseits so, daß der Erfinder gleichzeitig eine Verwirklichungsform angeben muß, weil „nur das in die konkrete Wirklichkeit getretene Abstraktum [also eben das zugrunde liegende Konkrete] Gegenstand des Erfinderrechtes sein kann“; andererseits wieder „muß die abstrakte Erfindungsidee wohl unterschieden werden von der bloßen Spekulation, die noch nicht bis zur Erfindung geführt hat; denn die Umgrenzung der Erfinderabstraktion, im Gegensatz zu dem nebelhaften Schleier der spekulativen Idee, ist die Lebensfrage des Erfinderrechtes; das Erfinderrecht am Abstraktum schließt das Erfinderrecht Dritter an einzelnen Konkreta nicht aus; es ist schließlich

meistens gar nicht möglich, das Abstraktum angesichts einer Erfindung rein destilliert zu erhalten, und es kann nur zum Unheil führen in der Patentpraxis, wenn aus dem unvollkommenen Abstraktum falsche Schlußfolgerungen gezogen werden“. Dies kann nun sowohl zugunsten, wie zuungunsten des Erfinders geschehen in der Weise, daß das eine Mal die Allgemeinheit, das andere Mal er selbst geschädigt werden.

Das, was hiernach von der abstrakten Erfindungsidee noch als ein selbständiges bestimmbares „Etwas“ übrig bleibt, ist herzlich wenig und auch dieser Rest wird durch die Überlegung und Erkenntnis noch vernichtet, daß die abstrakte Erfindungsidee doch offensichtlich stets soweit Spekulation und insoweit alles in ihr „nebelhaft“ geblieben ist, als es eben „nicht konkret“ in Erscheinung getreten ist, und der Gegenbeweis muß stets auf diesem Wege erbracht werden.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich somit, daß die Abstraktion nicht nur zur Verschleierung der Wahrheit beiträgt, sondern auch daß das Abstraktum schutzrechtlich gar nicht erfaßt werden kann; damit entsteht die notwendige Schlußfolgerung, daß, wenn der Aufbau einer Erfindung feststehen soll, der konkrete Fall einzig und allein der ruhende Punkt, das Feststehende in der Erscheinungen Flucht bilden kann.

Er ist das Fundament jeder Erfindung, von dem bei ihrer Beurteilung auszugehen ist und ergibt die abstrakte Erfindungsidee in dem einzig berechtigten Umfange von selbst. Es ist nicht einzusehen, weshalb er z. B. nicht auch zur Ableitung eines Immaterialrechtes geeignet sein soll, das mit jeder Erfindung verbunden ist.

Etwa heute noch vorhandene oder einge bildete Gefahren¹⁾ bei der konkreten Kennzeichnung der Erfindungen für die Sicherung des berechtigten Schutzes werden durch die hier vorgeschlagene Kennzeichnungsmethode bis auf einen kleinen Rest beseitigt; soweit dies bisher noch nicht gelungen sein sollte, wird es in den späteren Ausführungen noch ersichtlich gemacht werden.

IX. Die Darstellung und Prüfung der einzelnen Merkmale.

A. Die Darstellung der Merkmale der reinen Erfindung.

a) Die zusammengezogenen ersten beiden Merkmale: die Kausalität.

(290) Die Merkmale sollen nach den durch die einzelnen Stufen der Erfindungsbegriffe gegebenen Gruppen der Reihe nach auf ihre Darstellbarkeit untersucht werden; die Einhaltung dieser Reihenfolge

¹⁾ Sie beruhen hauptsächlich in der mangelnden Sachverständigkeit der ordentlichen Gerichte und der davon bedingten rein formalen, toten Rechtsprechung, der sich — nolens, volens — die Anspruchsfassung anpassen muß, anstatt umgekehrt.

wird sich meistens in der Praxis insofern bewähren, als eine neue Erscheinung, ein „Erlebnis“ gar nicht erst auf Schutzfähigkeit untersucht zu werden braucht, wenn es sich herausstellt, daß es sich schon unter den Begriff der reinen Erfindung nicht einordnen läßt, und ebenso die Prüfung der Patentschutzfähigkeit schon dann nicht mehr in Frage kommt, wenn die zur Schutzfähigkeit notwendigen Merkmale nicht vereint vorhanden sind bzw. ein einziges Merkmal davon als fehlend erkannt ist (8).

(291) Die Merkmale der reinen Erfindung sind folgende: Erstens die, eine sensuale Erkenntnis voraussetzende intellektuale Erkenntnis, die sich auf den das zweite Merkmal bildenden Kausalnexus zweier Zustände in der realen Welt bezieht, also auf einen vollständigen eine erste und eine zweite Veränderung enthaltenden Kausalvorgang; damit werden die beiden ersten Merkmale zum Begriff Kausalität zusammengefaßt (63; 64).

Die Darstellung muß also sowohl den Ursachenzustand als auch die ausgewählte Wirkung enthalten.

(292) Beim Ursachenzustand ist es nicht notwendig, die große Zahl aller kleinen und kleinsten zugehörigen ursächlichen Momente anzugeben, zu denen gegebenenfalls auch das Krümmen eines Fingers (146) gehören könnte, sondern es genügt, wie bei jedem Beweise, eine Zurückführung der einzelnen Teile auf etwas allgemein Anerkanntes, dem Sachverständigen Geläufiges; der Ursachenzustand ist als „Beweis“ anzusehen für die „Behauptung“, die in der Angabe der Wirkung ihren Ausdruck findet. Dieser Beweis muß aber völlig zweifelsfrei erbracht sein, und es darf nicht eine bloße sogenannte Glaubhaftmachung vorliegen, mit der sich das Prüfungsamt — oft vielleicht aus Sparsamkeitsrücksichten — begnügen zu können glaubt. Der Glaube fängt da an, wo das Wissen aufhört, und die Gefahr, daß er zu früh anfängt, liegt erfahrungsgemäß sehr nahe.

(293) Die Angabe der Wirkung wird sich im Hinblick auf die mit der späteren Zweckangabe vorzunehmenden Auswahl in gewissen Grenzen halten können, da es ja bei der reinen Erfindung zunächst nur darauf ankommt, nachzuweisen, daß es sich um eine intellektuale Erkenntnis im Gebiete der ersten Klasse von Vorstellungen — der anschaulichen Vorstellungen — handelt und um den Ausschluß von Vorstellungen der anderen Klassen. Irgendwelche Schwierigkeiten dieses Teiles der Darstellung in so vollendeter Art, daß die Prüfung ohne weiteres möglich ist, können sich im allgemeinen, sofern nur die anschauliche Vorstellung vom Verstande voll erfaßt ist, nicht ergeben. Insonderheit wird es stets möglich sein, bloße Entdeckungen (31), also nur bis zu den Sinnen vorgedrungene Erkenntnisse auszuschließen, dem alleinigen Zweck des ersten Merkmales, der intellektualen Erkenntnis, entsprechend.

b) Das dritte Merkmal: Eigene schöpferische Gedankenleistung.

(294) Es betrifft das Erfordernis der subjektiven Neuheit der reinen Erfindung (59), die Möglichkeit seiner Feststellung und Prüfung. Wie bereits (210) ausgeführt worden ist, schließt die das zweite Merkmal der schutzfähigen Erfindung [zweite Erfindungsstufe] bildende objektive Neuheit die subjektive Neuheit notwendigerweise in sich; denn etwas, was sogar objektiv neu ist, kann subjektiv nicht alt d. h. von dem, der es erkannt hat, nirgend woher entnommen oder vorgefunden worden sein. Da es sich beim Patentschutz letzten Endes immer um eine „schutzfähige“ Erfindung und deren objektive Neuheit handelt, bleibt zu erwägen, ob die Feststellung der subjektiven Neuheit der reinen Erfindung überhaupt notwendig und diese Frage der Erörterung wert ist. Sie ist, wie die nachfolgenden eingehenden Untersuchungen erweisen werden, bejahend zu beantworten, denn mit ihr im engsten Zusammenhange stehen die überaus wichtigen, aber ebenso schwierigen Fragen, ob dem Erfinder ausschließlich der Schutz zugesprochen werden soll; denn nur der wirkliche Erfinder kann nach der subjektiven Neuheit gefragt werden, und nicht der Anmelder, und weiterhin, wie die Regelung der Erfindungen von Angestellten als wirklichen Erfindern aus reinem Recht heraus vorzunehmen ist, also ohne jede Tendenz, dem einen der beiden sich in dieser Frage naturgemäß gegenüberstehenden Kreise gefällig sein zu wollen.

Es sei zunächst darauf hingewiesen, daß sich das Begriffs-Merkmal der subjektiven Neuheit der reinen Erfindung bei der Ermittlung ihres Begriffes mit zwingender Notwendigkeit und durchaus ungerufen eingestellt hat, und daraus ergibt sich auch die Notwendigkeit der Erörterung alles dessen, was von diesem Merkmal abhängt und dazu irgendwelche Beziehungen unterhält.

(295) Bevor auf die Frage näher eingegangen wird, ob eine Erfindung nur dem Erfinder geschützt werden kann oder soll, oder auch einem an ihrem Entstehen und Werden unbeteiligten Dritten, der sie irgendwie erworben hat, sei daran erinnert, daß eine Erfindung auf der hier entwickelten Grundlage eines vollständigen Kausalvorganges ein in sich völlig abgeschlossenes, individuelles nur aus dem Intellekt des Erfinders spontan herausgewachsenes, ihm also durchaus eigentümliches Ganzes sein kann d. h. nichts vom Erfinder irgendwie Vorerlebtes. Die Erfindung kann und muß ferner scharf gesondert werden von den durch das Bekannte gegebenen Anschlußzuständen nach der Ursachen- und nach der Wirkungs-Seite hin und damit auch von der als Erfahrung zu bezeichnenden Kenntnis und Erkenntnis dieser außerhalb der Erfindung stehenden Zustände. Sie ist somit selbst etwas anderes [aliud] als die vorangegangene Erfahrung, die sie ermöglichte, und

demzufolge muß sie auch von der Art der Erwerbung dieser Erfahrung, dem Vorgefundenen, völlig unterscheidbar sein. Das schließt natürlich nicht aus, daß in der benutzten Erfahrung selbst schon eine eigene oder fremde schutzfähige Erfindung enthalten, die neue Erfindung also an diese angeschlossen ist. Die notwendig von der vorangegangenen Erfahrung losgelöste geistige Tat des Erfinders — das ist aber jede vollständige Erfindung — ist somit ein unbeschränk- und unbestreitbares Eigentum desselben, so untrennbar und unlösbar von dem Eigentümer, daß ohne seinen Willen überhaupt niemand von diesem Gut Kenntnis oder Besitz nehmen kann.

Dieses in der bloßen Erfindung bestehende geistige Eigentum nach jeder Richtung und auf jede Weise zu schützen, ist die alleinige Aufgabe der dazu eingesetzten Behörde, nachdem es ihr von dem Erfinder offenbart und dadurch vertrauensvoll „preisgegeben“ worden ist.

Diese Behörde als schutzgewährende Instanz hat keinen Anlaß sich mit den die Erfindung umgebenden Anschlußzuständen, mit der der Erfindung vorausgegangenen Erfahrung und der Art ihrer Erwerbung, soweit sie nicht zur sachlichen Feststellung von Neuheit und Wert zu berücksichtigen ist, zu befassen und kann die Entscheidung über eine ihr offenbarte Erfindung stets ohne Klärung dieser Fragen ohne weiteres treffen.

(296) Da somit eine Erfindung nur im Intellekt einer od. auch mehrerer gleichzeitig und gemeinsam damit befaßter natürlicher Personen entstehen, einem Urheber und ersten Eigentümer dieses „immaterialen“ Gutes seiner bloßen Erfindung das Eigentumsrecht nie und nimmer abgesprochen werden kann, ihm unzweifelhaft auch allein das Recht auf Schutz zusteht und alle Voraussetzungen für die Schutzerteilung schon durch die bloße Existenz seiner Erfindung gegeben sind, liegt in dem Grundsatz, diesen Schutz nur dem Erfinder zu gewähren, ein sehr richtiger, gesunder und natürlicher Gedanke. Seine Unterdrückung ist einer anderen Macht als dem reinen Recht zuzuschreiben; seine Verwirklichung erscheint um so unbedenklicher, als nach Gewährung des Schutzes der Eigentümer und Schutzinhaber einerseits zur Begleichung irgendwelcher dabei eingegangener Schulden herangezogen, andererseits der End-Zweck des Schutzes, nämlich der Nutzen für die Allgemeinheit, völlig unbeeinträchtigt erreicht werden kann; schließlich bleiben auch noch alle Möglichkeiten offen, einen Anmelder, der nicht Erfinder ist, wieder auszuschalten bzw. zur Rechenschaft zu ziehen.

Dieser einzige richtige Standpunkt ist ja auch von dem auf „Freiheit der Menschenrechte“ gegründeten Staate Amerika von vornherein vertreten worden, nur mit der Verschärfung, daß der Anmelder die subjektive Neuheit seiner Erfindung eidlich erhärten muß. Da Amerika mit diesem sogenannten Erfindereid schlechte Erfahrungen gemacht

hat, wobei es dahingestellt bleiben mag, ob diese und ihre Folgen nicht durch sachgemäßere Handhabung hätten vermieden werden können, erscheint es zweckmäßig von einem solchen Eide einfach abzusehen und nur im Gesetz zu bestimmen, daß Erfindungen nur dem tatsächlichen Erfinder geschützt werden.

(297) Die Rechtslage ändert und vereinfacht sich insofern, als dann jede Entnahme einer [fremden] Erfindung widerrechtlich und entsprechend zu behandeln ist, ferner insofern, als nur natürliche Personen anmeldungsberechtigt sind und nicht irgendwelche zu Erfindungen unfähige Aktien-Gesellschaften od. dgl. Die Tatsache, daß neuerdings auch in Deutschland der Erfinder in der Patenturkunde — auf Antrag wenigstens — genannt werden muß, enthält zweifellos eine Abkehr oder doch den Anfang zu einer Abkehr von dem bisherigen anderweitigen Standpunkte, wonach auch juristische Personen für Erfindungen anderer Schutz begehren und erhalten können unter Ausschaltung des tatsächlichen Erfinders; eine halbe Maßregel, die sich voraussichtlich bald zu der hier als einzig berechtigt nachgewiesenen ganzen auszuwachsen dürfte.

(298) Der Sonderstellungnahme dem Angestellten eines Betriebes gegenüber liegt die Auffassung zugrunde, daß das Recht an Erfindungen, die ein Angestellter eines Betriebes macht, nicht diesem, sondern dem Inhaber des Betriebes zufällt. Diese Auffassung ist hinsichtlich der bloßen von der sie ermöglichenden Erfahrung losgelösten Erfindung, wie einwandfrei nachgewiesen ist, unberechtigt. Es kann die bisherige Begründung auch noch durch die weitere Erwägung vervollständigt werden, daß das, was ein Angestellter — immer nur in der hier festgelegten Bedeutung und Definition — erfunden hat, vorher in dem Betriebe gar nicht vorhanden gewesen sein kann, sonst hätte er eben nichts erfunden, sondern nur eine vorhandene Erfindung irgend eines andern, vielleicht Unbekannten, vorgefunden oder entdeckt. Er durfte bei der hier vorgeschlagenen Beschränkung der Anmeldung auf den Erfinder somit den betreffenden Gegenstand gar nicht anmelden, schon mangels subjektiver Neuheit; außerdem fehlte auch die objektive Neuheit, was nachzuweisen dem Betriebsinhaber usw. nicht schwer werden kann. Der Betriebsinhaber kann also Rechte an eines Angestellten wahrer, wirklicher „Erfindung“ nicht haben, wohl aber daraus einen berechtigten Anspruch auf eine irgendwie geartete Beteiligung an der von seinem Angestellten gemachten Erfindung herleiten, daß er ihm die dazu nötigen Erfahrungen vermittelt, ihm Kenntnisse ermöglicht hat, die er — vielleicht — außerhalb seines Betriebes nicht hätte erwerben können, ferner daraus, daß er die dabei entstandenen Kosten für die vorbereitenden Versuche aller Art und die einer mehr oder weniger langjährigen Entlohnung getragen hat.

Darin liegt aber offenbar ein ganz anderer mittelbarer Grund zur Beteiligung an der Erfindung eines Angestellten, der nicht in der Erfindung, sondern „außerhalb“ derselben beruht, und der die ganze Frage auf ein anderes u. z. das rechte, zum Ziele führende Geleis bringt. Nach diesen Ermittlungen grundsätzlicher Art wird die sogenannte Betriebserfindung als bloße erfinderische Leistung jeder anderen Erfindung gleichgesetzt und bleibt nur noch unter dem verändernden Gesichtspunkte der anderen Art der Erwerbung der zur Erfindung nötigen Erfahrung, nämlich der im Angestellten-Betriebe erworbenen Erfahrung, zu betrachten; es handelt sich nun darum, Gesichtspunkte für eine gerechte Regelung der somit zwar beiderseitigen, aber ganz verschiedenartigen Beteiligung zu finden.

(299) Dies soll durch Feststellung solcher Unterschiede geschehen, die hinsichtlich der Person der Angestellten, ihres Anstellungsvertrages, der Art ihres Auftrages, der Art ihrer Tätigkeit neben der Art der Erwerbung der Erfahrungen usw. bestehen können, soweit sie für die Entscheidung der Frage von Bedeutung sind; dagegen werden unwesentliche Unterschiede, die die Frage nur zu verschleiern und zu verwirren geeignet sind, unberücksichtigt gelassen. Die Angestellten können nun entweder Techniker oder Nichttechniker sein; feinere Unterscheidungen hinsichtlich des Berufes zu machen, liegt kein natürlicher Anlaß vor. Aber schon diese Unterscheidung kann zu einer unterschiedlichen Behandlung nicht führen, denn es kann einerseits ein Techniker erfinderisch völlig unfruchtbar, andererseits ein zufällig technisch begabter Kaufmann mit stark ausgebildetem intuitivem Erkenntnisvermögen seines Verstandes sehr wohl zu Erfindungen befähigt sein. Es kommt offenbar in letzter Linie immer nur darauf an, was ein Angestellter eines Betriebes schließlich erfinderisch zuwege bringt, und nicht, wer es zuwege gebracht hat.

Die Angestelltenverträge sind sogenannte „do, ut facias-Verträge“. Das was ein Angestellter für seinen Lohn tut, kann hier vernünftigerweise auch nur nach zwei Richtungen unterschieden werden, nämlich nach erfinderischen Leistungen einerseits und nicht erfinderischen Leistungen andererseits, die aber natürlich noch vereint vorkommen können und meistens vereint sind. Der Angestellte kann nun durch seinen Vertrag entweder ausdrücklich zum Erfinden angestellt sein oder ausdrücklich zu einer nicht erfinderischen Tätigkeit; oder es ist ihm eine solche einseitige Beschränkung seiner Tätigkeit nicht auferlegt, und er soll sich nach beiden Richtungen betätigen.

(300) Ist gemäß dem ersten Falle jemand lediglich zum Erfinden angestellt, dann läßt sich der Zusammenhang der Dinge am klarsten an folgenden zwei extremen Beispielen ermitteln. Das eine Mal schafft ein solcher Angestellter in jahrelanger Arbeit trotz aller „Betriebs-erfahrungen“ nichts Erfinderisches und, da darunter immer nur etwas von Bedeutung in Frage kommt, auch nichts Bedeutendes. Abgesehen

von der Möglichkeit, daß er zwar trotz großen Aufwandes an Fleiß und Mühe nichts Positives geschafft, aber durch Feststellung unangabarer Wege in Richtung der ihm gestellten erfinderischen Ziele doch Ergebnisse negativer Art erzielt hat, kann tatsächlich dieser „unfruchtbare“ Angestellte eine ausreichende Gegenleistung für seinen Lohn nicht aufweisen.

Da es nicht gut möglich und sicherlich nicht üblich ist, die Entlohnung diesem Angestellten, z. B. wegen „Nichterfüllung des Vertrages“ nachträglich zu entziehen oder zu kürzen, bleibt nichts anderes übrig, als diesen Fall auf die Generalunkosten zu buchen und diesen Angestellten zu entlassen oder künftig anderweitig zu beschäftigen. Ein Recht, etwa erfolgreichere Mit-Angestellte diesen Ausfall an Gewinn und die vergeblichen Kosten decken zu lassen, kann jedenfalls nicht daraus hergeleitet werden.

Das andere Mal gelingt es einem Angestellten nach einer beliebigen Zeit, die dann keine große Rolle spielt, eine Erfindung von eminenter Bedeutung zu machen, z. B. aus einem Häufchen Holzkohle, auftragsgemäß oder nicht, einen größeren Diamanten herzustellen. Es geht das allgemeine Rechtsempfinden wohl dahin, daß ein so erfolgreicher Erfinder in einem Betriebe nicht lediglich durch seine normale Löhnung als abgefunden betrachtet werden kann, und demgemäß tritt grundsätzlich wohl schon heute eine besondere Entschädigung hinzu; die Bezahlung soll damit der Leistung angepaßt werden, ganz gleichgültig offenbar, ob es im Verträge steht oder nicht; es ist dies nicht nur unbedingt berechtigt und notwendig, sondern es ist auch aus praktischen Gründen das einzig Empfehlenswerte; denn es kann mit rechten Mitteln niemand den glücklichen Hersteller des großen Diamanten zwingen, sein unbestreitbares geistiges Eigentum — bestehend in seiner eigenen vollständigen Erfindung —, das mit oder ohne Auftrag sein unbestreitbares Eigentum ist und bleibt, herauszugeben; es wäre sehr erklärlich, wenn auch nicht entschuldbar, wenn er ohne die Sicherheit einer angemessenen Entschädigung unter Wahrung seines Geheimnisses seine Stellung aufgeben und sich anderweitig etablieren würde.

(301) Es bleibt nun darüber zu befinden, welche Entschädigung als angemessen anzusehen ist. Da sie schließlich nur in einem Geldwert bestehen oder enden kann, muß in einem Anstellungsvertrage oder auch nach allgemein gültigem Grundsatz darüber eine Entscheidung getroffen werden. Sie kann z. B. so lauten, daß der aus einer Erfindung erzielbare Reingewinn zwischen dem Angestellten-Erfinder und dem Betriebsinhaber zu gleichen Teilen verteilt wird, aber auch in einem anderen, dem Betriebsinhaber günstigeren Verhältnis; es kommt auf die Zahl hier nicht an, sondern nur auf das Prinzip.

In die einzukalkulierenden Unkosten können sowohl die Versuchsunkosten, verbrauchte Materialwerte, Kraft usw. und Generalunkosten,

wie sie die Werke im allgemeinen festgesetzt haben, einbegriffen werden, als auch das bezogene Gehalt, ganz oder teilweise, je nach Art der Beschäftigung.

(302) Meinungsverschiedenheiten über die Unkostenfrage könnten durch klare Rechnung vermieden, andernfalls durch ein ständiges Schiedsgericht innerhalb des Werkes oder eines Werkverbandes entschieden werden.

Meinungsverschiedenheiten über den erzielbaren Gewinn, den Ausnutzungswert der Erfindung lassen sich z. B. durch ein Verkaufsangebot der Erfindung bei Interessenten regeln, indem der gebotene Preis als maßgeblich angesehen wird. Dieser Fall wird aber im allgemeinen nur dann eintreten, wenn es sich um eine Pauschalabfindung des Angestellten handelt; der jährliche Gewinn wird sich stets einwandfrei errechnen lassen. Ist der Gewinn negativ, liegt also ein Verlust vor, dann muß der Angestellte sich auch mit einem Abzug von seinem Gehalt gerechterweise abfinden, aber ohne auf das Eigentum an seiner Erfindung zu verzichten.

Es ist nicht zu erwarten, daß sich bei dieser Regelung der beiderseitigen Beteiligung an Angestellten-Erfindungen wesentlichere Schwierigkeiten ergeben werden, als sie heute ohne eine gerechte Regelung auch vorliegen.

(303) Nach dem hier vertretenen Standpunkte, wonach nur dem Erfinder das Patent zu erteilen ist, ist die Anmeldung durch den Betriebsinhaber schon ausgeschlossen. Es wäre dazu noch zu bemerken, daß praktisch ein Verbot der Anmeldung einer Erfindung eines Angestellten wirkungslos bleiben muß, da dieser sich ja durch Aufgabe seiner Stellung ohne weiteres seinen Verpflichtungen entziehen kann. Da es immer mißlich ist, Undurchführbares anzuordnen, erscheint die Beschränkung der Anmeldung auf den Erfinder auch von dieser Seite betrachtet als das einzig Richtige. Es kann also jeder Angestellte seine Erfindung ohne weiteres anmelden, und die grundsätzliche oder vertragsmäßige Regelung wird nur erleichtert, wenn er es innerhalb seiner vertraglichen Bindung tut und tun darf. Nur zwei Bestimmungen sind dann noch zu treffen, nämlich erstens die, daß er von einer Anmeldung seinem Angestellten-Betriebe Mitteilung machen muß, und zweitens die, daß ein Angestellten-Anmelder seine Erfindung nicht ohne weiteres veräußern darf; denn auf diesem Wege könnte er sich der festgesetzten Regelung wieder entziehen. Das Anmeldedatum wird stets die Feststellung ermöglichen, ob ein Angestellter während oder nach seiner Anstellung eine Anmeldung eingereicht hat; er ist bei Verfehlungen stets zu fassen. Zu dem Fall, daß ein Angestellter seine Erfindung nach der vorstehend gegebenen Ordnung anmeldet, bleibt nichts mehr zu erinnern. Es sind nunmehr die nicht ordnungsmäßigen Fälle zu untersuchen.

(304) Ein Angestellter kündigt im Besitze beispielsweise seines großen Diamanten seine Stellung, meldet dann seine Erfindung an und verwertet das darauf erhaltene Patent.

Wie und in welchem Umfange kann in diesem Falle, der praktisch auch nicht zu verhindern ist, mögen nun die gesetzlichen Bestimmungen sein wie sie wollen, dem Betriebsinhaber zu seinem wohlgemerkt, nur aus der dem Angestellten vermittelten Betriebserfahrung herleitbaren Rechte verholten werden? Eine Klärung dieser Frage und der darin vorhandenen Möglichkeiten gibt eine Verwertung der bekannten Unterscheidung von Erfindungsgegenständen in identisch bereits vorhandene, in abhängige und in unabhängige.

Unter dem Begriff Abhängigkeit ist hier unter Bezugnahme auf die späteren Erörterungen im X. Teil eine solche in einem erweiterten Umfange zu verstehen, wonach alle die Erfindungen ohne Ansehung aller sonstigen äußeren Unterschiede abhängig sind, d. h. sachlich und rechtlich abhängig, die „nicht ohne die Benutzung einer älteren geschützten Erfindung ausgeführt werden können (363)“.

(305) Ist die von dem früheren Angestellten ordnungswidrig angemeldete Erfindung mit einem älteren Gegenstande usw. identisch, dann muß die Erfindung, die also keine Schutzfähigkeit aufweist, gegebenenfalls auf Einspruch des Betriebsinhabers abgewiesen oder vernichtet werden. Dem Betriebsinhaber kann hier ein Schaden nicht entstehen.

Handelt es sich um eine im obigen Sinne von einer geschützten Erfindung abhängige Erfindung, dann steht dem Inhaber der „benutzten“ Erfindung das Recht zur Auferlegung einer Lizenzzahlung ohne weiteres zu, auch wenn er der frühere Brotgeber des Angestellten ist, und er kann sich zunächst in diesem Umfange entschädigen lassen. Hinzugefügt sei noch, daß nach den diesseitigen Vorschlägen die Abhängigkeitserklärung schon im Einspruch durch einen auf Erklärung der Abhängigkeit gerichteten neu einzuführenden Einspruchsgrund erlangt werden kann, was sehr für diese Erweiterung (370) spricht.

Eine Entschädigung für die sonstigen Unkosten des früheren Brotgebers ist mit diesem Rechtsmittel nicht zu erlangen. Entweder muß dieser darauf verzichten, oder es wird für frühere Angestellte innerhalb einer Quarantäne-Frist — von etwa zwei Jahren — grundsätzlich eine prozentuale od. dgl. Erhöhung des Lizenzbetrages eingeführt.

Da für dieses Rechtsmittel nur geschützte Erfindungen älteren Ursprungs in Frage kommen, bleibt noch der Fall zu erörtern, wo es sich um nicht geschützte „Erfindungen“ z. B. um aus irgend einem Grunde geheimgehaltene Erfindungen des früheren Angestelltenbetriebes handelt.

Hier greift das Mittel der nachträglichen Anmeldung der sogenannten widerrechtlichen Entnahme und die Vordatierung durch,

womit der vorstehend bereits behandelte Zustand entsteht, und die weitere Regelung schon gegeben ist.

Die dritte Möglichkeit, die Anmeldung einer unabhängigen Erfindung ist theoretisch nur so denkbar, daß der frühere Angestellte etwas bei seiner Erfindung benutzt hat, was weder geschützt noch schutzfähig ist, daher die „rechtliche Unabhängigkeit“ dieser Erfindung. Das Benutzte gehört somit zu dem für alle Erfinder freien Stand der Technik, und der Betriebsinhaber kann in diesem Falle nicht einmal die Rechte geltend machen, die vorstehend für ihn aus der Verwertung von Erfahrungen seitens des früheren Angestellten hergeleitet worden sind, die er nur in seinem früheren Betriebe hatte erwerben können.

Eine berechtigte Schadloshaltung kommt somit hier gar nicht in Frage.

(306) Damit sind die Möglichkeiten hinsichtlich der Art des „Objektes“ der Erfindung des früheren Angestellten, soweit Ordnungswidrigkeit vorliegen kann, im wesentlichen erschöpft. Das für den Betriebsinhaber erzielte Ergebnis befriedigt insofern nicht, als er nicht ohne weiteres eine andere Entschädigung aus dem früheren, ihm noch durch die bei ihm gesammelten Betriebserfahrungen verpflichteten Angestellten herausholen kann als aus einem Nicht-Angestellten. Hat aber z. B. ein Nicht-Angestellter gelegentlich einer Besichtigung den von ihm nachher angemeldeten Gegenstand widerrechtlich entnommen, so liegt doch wohl ein gleich zu bewertender Vertrauensbruch bei ihm vor wie bei einem früheren Angestellten, und es kann nicht als eine besonders empfindliche Benachteiligung des Betriebsinhabers angesehen werden, wenn er in beiden Fällen nur die gleiche Entschädigung für sich erwirkt. Im übrigen ist es auch hier wie anderweitig vorgeschlagen möglich, dem früheren Angestellten eine höhere Lizenz aufzuerlegen und so noch ein Entgelt für die Betriebserfahrungen zu erhalten; andernfalls muß der Betriebsinhaber usw. den im übrigen wohl meist nicht so hoch anzuschlagenden Verlust für die darin liegende mittelbare Beteiligung an der Angestellten-Erfindung auf sich nehmen so, wie es beim Nichtangestellten unvermeidlich ist (308).

(307) Nach diesen Erörterungen, die von dem Falle ausgingen, daß es sich um einen lediglich zur „erfinderischen Tätigkeit“ angestellten Beamten handelt, ist zu untersuchen, wie die Verhältnisse bei einem zu anderer Betätigung angestellten liegen. Auch dieser Fall darf mangels effektiver Unterschiede nur ganz entsprechend behandelt werden, insonderheit ist die Benutzung und die Möglichkeit der Benutzung von Betriebserfahrungen durchaus gleichartig auch dann, wenn er Nichttechniker sein sollte.

Ein Unterschied besteht nur insofern, als die Wahrscheinlichkeit für die Entstehung einer Erfindung von zu Erfindungen Angestellten bis zum Nichttechniker wesentlich abnimmt.

(308) Für alle Arten von Angestellten ist im übrigen noch die Möglichkeit gegeben, daß sie sich die Erfahrungen tatsächlich nicht in ihrem Angestelltenbetriebe erworben haben, sondern anderweitig. Dann kann der Betriebsinhaber die ihm sonst zustehenden Rechte für den Fall, daß die Angestellten entsprechende Nachweise erbringen können, nicht geltend machen. Andernfalls müssen auch die Angestellten in diesem Falle ein ihnen dadurch etwa geschehendes Unrecht in den Kauf nehmen, woraus sich ein Ausgleich im Unrecht-Erleiden in einem gewissen Grade zwischen Angestellten und Betriebsinhabern ergibt (306).

Völlig zu vermeiden sind Ungerechtigkeiten hier wie auch sonst naturgemäß nicht, sie können nur auf seltene Ausnahmen beschränkt und gemildert werden.

(309) Zu den Ergebnissen vorstehender Ermittlungen gehört die Erkenntnis, daß die Unterscheidung zwischen den Angestellten nach einer im Anstellungsvertrage unterschiedenen Betätigung einen praktischen Wert und eine tatsächliche Berechtigung nicht erkennen läßt.

Die übrigen Ergebnisse seien kurz noch einmal dahin zusammengefaßt, daß jeder Erfinder, mag er nun Angestellter sein oder nicht, berechtigt ist, seine Erfindung anzumelden, und nur er und kein anderer. Angestellte müssen dem Anstellungsbetriebe Mitteilung von ihrer Anmeldung machen und dürfen sie oder das erteilte Patent nicht vor Regelung der Beteiligungsfrage mit ihrem Betriebsinhaber veräußern oder verwerten. Frühere Angestellte können im allgemeinen nur soweit zu Verpflichtungen infolge benutzter Betriebserfahrungen herangezogen werden, wie dritte Personen, wenn nicht die Bestimmung der Zahlung eines höheren Lizenzbetrages für sie getroffen wird.

(310) Es bleiben noch zwei in besonderen Begriffen festgelegte Arten von Erfindungen zu erörtern; hierzu gehört erstens die sogenannte Etablissements-Erfindung.

Nach den hier entwickelten Grundsätzen kann jede Erfindung — immer nur in dem hier definierten Sinne — in ihrem ganzen Gehalt und Umfange ihren einzigen Ursprung im Gehirn natürlicher Personen scharf trennbar von den sie umgebenden auf Erfahrung irgendwelcher Herkunft beruhenden beiden Anschlußzuständen haben; daher kann auch nicht eine „Erfindung“, sondern nur die dazu notwendige „Erfahrung“ aus einem Betriebe „herauswachsen“, und für die oben genannte Art der Etablissementserfindungen bleibt nur der Umstand verfügbar, daß in einem Betriebe Erfindungen existieren und leben, die schutzfähige Erfindungen an sich bildend keinen „ermittelbaren“ Urheber haben. Von etwaigen zu tatsächlichen Erfindungen nicht ausreichenden Erkenntnissen, also von unvollständigen und deswegen nicht schützbaeren Erfindungen kann hier als belanglos ohne weiteres abgesehen werden.

Solche zu schutzfähigen Erfindungen ausreichende Erkenntnisse, deren Urheber nicht mehr zu ermitteln sind, können offensichtlich nur sehr selten vorkommen; denn der betreffende Gegenstand kann nicht wie das Feuer des Prometheus vom Himmel gefallen sein, sondern irgend jemand muß doch eine Zeichnung oder eine Ausführung angefertigt haben. So schwer konstruierbar der Fall auch sein mag, daß eine solche Erfindung lange Jahre in einem Betrieb — nota bene ohne die Geheimhaltung zu vernachlässigen — leben kann, und daß der Urheber nicht zu ermitteln, oder daß sie erst nach langen Jahren in ihrem Wert erkannt worden ist, so sollen doch zur Ermöglichung seiner Erörterung einmal alle die nötigen Voraussetzungen als vorliegend angenommen werden.

(311) Dann ist, in ähnlicher Weise wie sonst herrenloses Gut mit Recht dem Staate oder der Gemeinde verfällt, die Lösung als Ausnahme von der Regel zulässig, daß der Betriebsinhaber unter ausdrücklicher Kenntnisausgabe an die schutzerteilende Behörde als Erbe und Anmelder auftritt. Ein Recht wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Diese Ausnahme ist auch insofern unbedenklich, als ja auch andere Fälle notwendig eine gleich unschädliche Ausnahme verlangen z. B. dann, wenn ein Erfinder vor Anmeldung seiner völlig fertigen Erfindung stirbt, sodaß seine Erben für ihn als Anmelder eintreten müssen.

(312) Der zweite Sonderfall einer Erfindung ist der, wo mehrere Personen an ein und derselben Erfindung beteiligt sind. Hier muß es zulässig sein, daß alle Beteiligten als Anmelder auftreten. Etwaige Streitigkeiten über den Grad der Beteiligung der einzelnen, die Fälle unberechtigten Ausschlusses eines tatsächlich Beteiligten u. a. m. können vor den ordentlichen Gerichten oder einem besonderen Senat im Patentamt ausgefochten werden. Für die Patenterteilung kommen sie nicht in Betracht. Nur eine nachträgliche Aufnahme oder der Ausschluß eines fälschlich sich Beteiligten müssen natürlich auch von der erteilenden Behörde vorgenommen werden.

(313) Eine letzte mit den vorstehenden zusammenhängende Frage betrifft den Einwand, der namentlich eine Folge der heutigen mangelhaften Erkenntnis vom Wesen einer Erfindung ist, daß ein Angestellter schon dadurch eine Benutzung fremder Gedanken vornimmt, daß ihm von dem Leiter eines Laboratoriums oder der technischen Versuchsanstalt oder dem Erfindungsbüro od. dgl. ein bestimmter, ihm vorher unbekannter Auftrag gegeben worden ist.

(314) Es sind hier zwei beachtliche Unterfälle denkbar; erstens der, daß in der Aufgabenstellung, wie das angeblich möglich sein soll, die Lösung ganz oder teilweise enthalten ist. Diese Möglichkeit hat die einfache Folge, daß der Auftraggeber entweder der alleinige Erfinder ist, denn der Beauftragte hatte Wesentliches gar nicht hinzuzufügen. Der zweite Unterfall ist der, daß der Auftraggeber mit

dem Beauftragten zusammen an der Erfindung beteiligt ist, weil doch nicht die ganze Erfindung schon im Auftrage enthalten war.

Liegt aber im Auftrag gar keine Lösung, was z. B. in dem bereits erwähnten Beispiel von dem Häufchen Holzkohle unzweifelhaft der Fall ist, dann ist allein der Beauftragte der tatsächliche Erfinder und Anmeldungsberechtigter.

(315) Diese Fälle regeln sich also in der bereits angegebenen Weise. Auch hier kann der Betriebsinhaber keine anderen Rechte als die ihm bereits zugestandenem geltend machen. Die vorstehend gegebene Lösung der aus dem dritten Merkmal der reinen Erfindung, der subjektiven Neuheit, hervorgehenden und der mit ihm in einem inneren Zusammenhange stehenden Fragen gestatten eine reinliche Trennung von technischen und nicht technischen Fragen. Die patenterteilende Behörde hat keinen Anlaß, sich mit dem Dienstverhältnis der Angestellten zu befassen, wenn die die Beteiligung des Betriebsinhabers regelnden Bestimmungen vorschlagsgemäß festgesetzt werden. Sie entscheidet nur über die sachlichen Fragen der Identität, Abhängigkeit und Unabhängigkeit des Anmeldegegenstandes im Vergleich mit dem vorhandenen Stande der Technik.

Die Entscheidung über die Lizenzpflicht wird mit der Entscheidung über die Abhängigkeit im weiteren Sinne gefällt; mit der Feststellung der Höhe der Lizenzgebühren kann sich ein besonderer Senat im Patentamt, mit sonstigen Streitigkeiten ein ordentliches Gericht befassen.

(316) Das dritte Merkmal der reinen Erfindung wird in der Darstellung dadurch berücksichtigt, daß den Bestimmungen entsprechend nur der Erfinder seine subjektiv neue Erfindung anmelden darf und bis zum Beweise des Gegenteils als Erfinder gilt.

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, welche erhellenden Strahlen die Klarheit über das Wesen der Erfindung auch in das Dunkel der vorstehend behandelten Frage, die das Wesen der Erfindung nicht unmittelbar betrifft, hineinzuworfen vermag.

c) Das vierte Merkmal: Ursachenfähiges Ergebnis.

(317) Das vierte Merkmal der reinen Erfindung verlangt die bloße Angabe, daß die erzielte Wirkung in irgend einer Richtung ursachenfähig ist, d. h. es muß in der Darstellung angegeben werden, wozu die Wirkungen oder eine davon verwendet werden kann. In welcher Weise eine solche Angabe zu machen, im besonderen ob darin das Material zu einer Ergänzungs-Erfindung dann gegeben ist oder nicht, wenn es sich um einen verwendungs-unbekannten Wirkungsteil handelt, wird in dem besonderen Abschnitt, der von der Abhängigkeit handelt, und bei der Erörterung der Ansprüche besprochen werden, die das für die Erfindung Wesentliche enthalten sollen. Hier handelt es sich zunächst um die reine Darstellungsmöglichkeit des Merkmals

und die auf ihr beruhende Möglichkeit der Prüfung, und dieser kann beim vierten Merkmale durch klare Angabe der bestimmten Verwendungsweise ohne weiteres entsprochen werden.

(318) Damit ist die Frage der Darstellung und Prüfung der Merkmale der reinen Erfindung erledigt. Ihre Beantwortung läßt sich, wie aus den vorstehenden Ausführungen hervorgeht, praktisch nicht immer von den mit der Schutzfähigkeit einer Erfindung zusammenhängenden Fragen trennen, indem die der reinen Erfindung sich schon mit jenen oft ohne weiteres erledigen.

Es erscheint aber trotzdem zweckmäßig, durch die hier vorgenommene systematische Trennung das Bewußtsein wach zu halten, daß es sich bei der reinen und bei der schutzfähigen Erfindung tatsächlich um dem Wesen nach verschiedene Arten von Merkmalen handelt, was für die restlose Klarstellung des konkreten Falles von Bedeutung sein kann. Während es sich bei der Darlegung der Merkmale der reinen Erfindung, wie ersichtlich und schon früher hervorgehoben worden ist (196; 238), sozusagen im wesentlichen um eine innere Angelegenheit der Erfindung handelt, die den Vorgang beim Erfinden betrifft, tritt die Erfindung mit der Frage nach der Schutzfähigkeit in die Öffentlichkeit und das Verhältnis zu den Rechten anderer.

B. Die Darstellung der Merkmale der schutzfähigen Erfindung.

a) Das erste Merkmal: Die Zweckangabe.

(319) Die Merkmale der schutzfähigen Erfindung beginnen mit der Feststellung des sich unmittelbar aus der Zweckursache ergebenden Zweckes als einem Ergebnis der „Auswahl“ aus dem Komplex der lebendigen Wirkung des wirtschaftlich uninteressierten Kausalvorganges nach einem wirtschaftlichen Ziele (198). Er bildet das erste Glied einer Zweckreihe, die einer Motiverfindung auf wirtschaftlichem Gebiete aus der dritten Form der Kausalität zugehört, zugleich das Objekt der Prüfung auf Nutzen, dem einen Faktor des Erfindungswertes, bietend. Diesem eigenartigen Kombinationsprodukt aus der lebendigen Teilwirkung und dem nützlichen wirtschaftlichen Zweck ist die Bezeichnung „Erfindungssinn“ (237) gegeben worden.

Dieser Begriff, der aus der großen Zahl sehr verschieden definierter oder undefinierbarer Notbegriffe wie Prinzip, Problem, Erfindungsidee, Aufgabe usw. mit einwandfreier Klarheit und Eindeutigkeit das herausholt und in sich vereinigt, was für die scharfe Erfassung der schutzfähigen Erfindung von Wert und Bedeutung ist, macht damit die genannten unfruchtbaren oder leeren Begriffe völlig überflüssig. Zu ihnen soll noch einmal gesagt werden, daß es einerseits

gar keinen Zweck hat, im Falle der fertigen Erfindung, wo gar kein Problem mehr existiert, denn es ist gelöst, noch von einem „Problem“ zu reden, anstatt von der in einem wirklichen, tatsächlich herbeigeführten [eben dem im Erfindungssinn ausgedrückten] Vorgange enthaltenen Wirkung; andererseits kann sowohl die bloße Aufstellung eines Problemes als auch seine Lösung jedes für sich allein eine selbständige „Aufgabe“ bilden; sie ist also mehrdeutig, während die Wirkung und ihre einzige Ursache in ihrer Individualität absolut eindeutig sein müssen. Es erübrigt sich aber, auf diese Unstimmigkeiten noch näher einzugehen, die durch den Begriff „Erfindungssinn“ beseitigt sind.

(320) Die Bildung eines Erfindungssinnes bedarf entsprechend seiner vorwärtsblickenden Voraussicht eines zielbewußten, planmäßigen abstrakten Denkens und Schließens, das das Hauptgeschäft der Vernunft ist; er gibt im Gegensatz zu dem wirtschaftlich uninteressierten reinen Kausalvorgange, aus dessen lebendiger Wirkung er heraus kristallisiert, nicht nur Antwort auf die Frage „Wie und Was“, sondern auch auf die dritte wesentliche Frage „Wozu“ im Hinblick auf den wirtschaftlichen Nutzen. In Beziehung auf den „Sinn“ der Erfindung werden nun die ursächlichen Momente zu „Ausführungsmitteln“, ohne an ihren Funktionen oder Eigenschaften etwas zu ändern. Zweck und Mittel, oder Sinn und Ausführungsmittel sind in der schutzfähigen Erfindung genau so untrennbar, wie Wirkung und Ursache in der reinen Erfindung, diesem „kinematischen Elementenpaare“, dessen Elemente eines ohne das andere undenkbar sind. Der Erfindungssinn betrifft wieder die zweite Veränderung, die Ausführungsmittel enthalten die erste Veränderung als den wirkungsbereiten Zustand, der zur Erfüllung des Erfindungssinnes befähigt ist und dazu führt.

(321) Wenn es theoretisch auch denkbar wäre, alle einzelnen Wirkungsmomente einer gemeinsamen Genesis je einem solchen wirtschaftlichen Zweck nutzbar zu machen, so widersprechen sich doch in der Praxis diese Momente hinsichtlich ihrer Verwendungsfähigkeit in solchem Grade, daß die damit erreichbaren Ziele nicht zu vereinigen sind, nach den verschiedensten Gebieten und Richtungen auseinanderlaufen, sodaß es praktisch völlig ausgeschlossen erscheint, sie innerhalb einer und derselben schutzfähigen Erfindung in einer Zweckreihe zu verfolgen. Das in der Motiverfindung bestehende „Schutzgeleit“ für die reine Erfindung wirkt also absondernd und klärend innerhalb der Mannigfaltigkeit des Wirkungskomplexes.

(322) Alle die erschöpfenden Ausführungen, die im ersten Hauptstück in Beziehung auf die Ursache und Wirkung gemacht worden sind, treffen unvermindert auf Ausführungsmittel und Sinn der Erfindung zu. Wenn auch nicht mehr daran gezweifelt werden kann, daß diesen Ausführungen der gewünschte Erfolg beschieden war, so soll doch zur Befestigung der damit verbundenen Erkenntnis der

notwendige Zusammenhang vorsorglich noch einmal in einer anderen, rein anschaulichen Weise nachgewiesen werden.

(323) Es wird angenommen, daß drei Gegenstände, ein sonderbares Instrument nach Abb. 2, ein Gegenstand, der wie ein Spiralbohrer aussieht nach Abb. 3, und ein Stück feinfaserigen Flanelles [ohne Abbildung] in vollständiger gebrauchsfähiger Form zur Beurteilung vorliegen, sodaß sie durch unmittelbare Anschauung bis in ihren kleinsten Einzelheiten erkannt werden können in einer Weise, wie keine Beschreibung oder Zeichnung eine gleiche Erkenntnis zu vermitteln vermöchte. Die Formulierung eines Anspruches in der heute üblichen Weise durch Namhaftmachung reiner Dingbegriffe oder wirkungsfreier ursächlicher Momente ist auf Grund der so gegebenen [unzu-

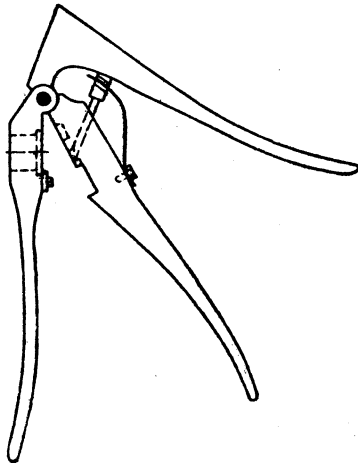


Abb. 2.

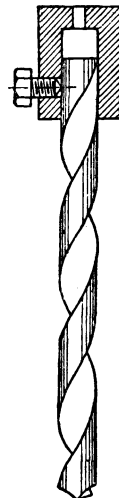


Abb. 3.

reichenden] Unterlagen an sich ohne weiteres möglich, was für den Wert dieser Kennzeichnung bezeichnend ist.

Die Gebrauchsanweisung, der Zweck, der Sinn der Erfindung ist also nicht angegeben. Es soll nun ein Urteil über die Schutzzfähigkeit dieser drei Gegenstände abgegeben werden. Die Forderung ist vernünftigermaßen nicht zu erfüllen, eben weil der Sinn, dem die Gegenstände dienen sollen, nicht angegeben ist; etwaige Vermutungen hinsichtlich der Gebrauchsmöglichkeit werden sich — sehr wahrscheinlich — als unzutreffend herausstellen. Daß unvernünftigerweise solche wirkungsunbekannte oder -freie Dinge geschützt worden sind gar für beliebige Zwecke, kann nur bedauert werden. Selbst wenn in sehr abstrakter Formulierung des Gebrauchszweckes z. B. die Patentklassen angegeben würden, denen die drei Erfindungen angehören, nämlich Beispiel 1: Munition, Beispiel 2: Schleiferei, Beispiel 3: Tierfanggeräte, wird die

gestellte Aufgabe noch unausführbar bleiben, womit im übrigen zugleich ein lehrreiches Beispiel für die praktische Wertlosigkeit hochgetriebener Abstraktionen gegeben ist.

Es ist damit bewiesen, daß ohne Kenntnis des mit dem Begriff „Erfindungssinn“ zu Erfassenden die Möglichkeit zur Lösung der Schutzfähigkeitsfrage fehlt, daß es Ausführungsmittel nur im Zusammenhange mit einem Sinn oder Zweck gibt, sie ohne einen solchen verwendungsunfähige wertlose Dinge sind, die niemals eine vollständige Erfindung festlegen können. Die Zwecksetzung ist also für ein erfinderisches Handeln und seine Kennzeichnung eine „conditio sine qua non“. Zum Nachweise, daß es sich bei den genannten drei Gegenständen tatsächlich um brauchbare Erfindungen handelt, soll nun auch der fehlende Erfindungssinn nachträglich angegeben werden.

Die Gegenstände nach Beispiel 1 dienen zum Entfernen von Zündhütchen aus abgeschossenen Kugelpatronenhülsen, nach Beispiel 2 zum allseitigen Schleifen von Draht, nach Beispiel 3 zum Fangen von kleinen Insekten [Flöhen] mit der Wirkung, daß sich diese beim Passieren des Flanellstückes mit ihren behaarten Beinen in den dichten feinen Flanellhärchen verwickeln, sodaß zum wenigsten ihre Bewegungsfähigkeit stark beeinträchtigt und so ihr Ergreifen ermöglicht wird.

Daß der andere Fall, die bloße Angabe eines Sinnes ohne gleichzeitige Angabe der Ausführungsmittel, nicht schützbar sein kann, bedarf hier nur noch einer wiederholten Betonung.

(324) Die hervorragende Bedeutung, die der Ermittlung und Angabe des Erfindungssinnes zugesprochen ist, soll auch an einer Reihe besonderer Fälle nachgewiesen werden, aus denen ersichtlich ist, daß die Schutzfähigkeit gewisser Kausalvorgänge mit der Art der Formulierung des Erfindungssinnes ohne jede Änderung der Ausführungsmittel steht und fällt.

Erster Fall: An einer Maschine zur Herstellung von Stahlschreibfedern ist eine Einrichtung angebracht, durch die die Feder an dem einen oder an beiden Schenkeln einen kleinen unsichtbaren Schlitz oder Riß erhält, der aber nicht bis an die Schenkelränder heranreicht, zu dem Zwecke, die Lebensdauer der Feder zu verkürzen, ohne daß ihr äußerlich ein Mangel angesehen werden könnte.

Die Feder kann trotz des kleinen Risses eine ganze Zeit lang sehr gut schreiben, schließlich aber u. z. eher als ohne den Riß bricht der Schenkel ab. Die Feder muß erneuert werden.

Eine solche Einrichtung mit dem darauf gerichteten unlauteren Zweck würde als schädlich dem Patentschutz nicht zugänglich sein, trotzdem das Ersinnen der genannten Einrichtung an die erfinderischen Fähigkeiten des Fachmannes Anforderungen stellt, die denen zum Ersinnen nützlicher Einrichtungen durchaus nicht nachzustehen brauchen.

Nun kann aber der Schlitz auch einen anderen Zweck haben. Der Leiter einer Blindenanstalt hat beobachtet, daß seine Blinden beim Schreiben mit Feder und Tinte oft zeilen- oder seitenlang mit einer Stahlfeder schreiben, ohne daß sie Tinte hergibt, weil durch Erweiterung des Schlitzes die Kapillarität aufgehoben ist. Die oben beschriebene Feder mit dem feinen begrenzten Schlitz hat wie ohne weiteres verständlich infolge des geringen Materiales neben dem Schlitz die Fähigkeit verloren, sich um einen nennenswerten Betrag in ihren Schenkeln abzubiegen; sie schreibt oder sie bricht ab, und diesen letzteren Vorgang wird der Schreibende sofort an der Hand fühlen, sodaß er rechtzeitig einen Ersatz vornehmen kann.

Zweiter Fall: Es wird eine Talgkerze hergestellt mit einem Docht aus mehreren unzusammenhängenden Teilen mit der Wirkung, daß das Licht nach kurzer Brenndauer, ehe es verbraucht ist, erlischt. Ein solches Beleuchtungsmittel wird ohne weiteres als verfehlt zu bezeichnen sein und sich dem Schutz entziehen. Wenn es aber von einem Menschen benutzt wird, der es grundsätzlich vergißt, beim Lesen im Bett das Licht vor dem Einschlafen auszulöschen, dann ergibt sich ein sehr „sinnreicher“ Zweck, Ersparnis an Material bei Verhütung von Feuerschäden, der sehr wohl den Schutz rechtfertigen kann.

(325) Hinsichtlich der zur Bewertung der Bedeutung des Sinnes der Erfindung angegebenen ersten drei konkreten Beispiele bedarf es noch einer in besonderer Richtung aufklärend wirkenden Erörterung.

Die Unzulänglichkeit der darin gekennzeichneten Darstellung bzw. Offenbarung von Erfindungen besteht hier nicht nur in dem Mangel einer Zweckangabe, sondern auch in der Unvollständigkeit der Darlegung des Ursachenzustandes, insofern als die affizierten ursächlichen Momente gar nicht aufgeführt worden sind; es fehlen bei der Vorrichtung zum Entfernen der Zündhütchen die dasselbe enthaltende Patronenhülse, bei der Schleifvorrichtung der Draht, bei dem Tierfanggerätee das Insekt. Wenn auch der lückenlose Ursachenzustand das Erraten oder Ermitteln des Sinnes wesentlich erleichtern kann, so wird doch im allgemeinen die unerläßliche Sicherheit und Eindeutigkeit dieser Erkenntnis fehlen.

(326) Es läßt sich also dieser Sinn auch durch eine vollständige Darstellung — sogar eine Vorführung des Gegenstandes — mittels bloßer Angabe der ursächlichen Momente und des sich aus dem Ursachenzustande ergebenden allgemeinen Vorganges in der Regel noch nicht eindeutig und zweifelsfrei feststellen, sondern es bedarf grundsätzlich einer dahingehenden bestimmten Aussage oder Behauptung (280), ebenso wie die subjektive Neuheit sich nicht darstellen sondern nur versichern läßt; auch die objektive Neuheit und der Nutzen, die beide später erörtert werden, entziehen sich einer Klarlegung durch bloße Beschreibung des Kausalvorganges. Diese Eigenschaften müssen

ausdrücklich an irgend einer besonderen Stelle der wörtlichen Unterlagen zu einer Erfindung ausgesagt, behauptet, substantiiert oder sonst irgendwie kenntlich gemacht werden, um der darauf gerichteten Prüfung durch Vergleichung mit dem Vorhandenen das notwendige, jeden Zweifel ausschließende Objekt zu liefern. Dabei ist noch festzustellen, daß der [gemeinsame] Sinn oder Zweck der Kausalvorgänge meist nur dadurch begrifflich festgelegt oder in notwendige Unterarten unterschieden werden kann, daß am Ursachenzustand als passive Mittel beteiligte „Dinge“ darin genannt werden, mit denen er erreicht wird, z. B. Alkohol entsteht aus „Kartoffeln“ oder Alkohol entsteht aus „Petroleum“ u. a. m. Sie werden hier aber nicht als „ursächliche“ Mittel namhaft gemacht, sondern als Gegenstände, Dinge usw., die den Anschluß an das Bekannte notwendigerweise zum Ausdruck bringen müssen (169; 228).

(327) Zur Erübrigung solcher bestimmter Aussagen und Feststellungen ist in den Unterlagen eine bestimmte Stelle verabredungsgemäß dafür reserviert, sodaß schon die Tatsache, daß Angaben an dieser besonderen Stelle — es ist der Patentanspruch — ihren Platz gefunden haben, die darauf gerichteten Urteile erkennen läßt [XI. Teil]. Die näheren Untersuchungen hierüber werden ausführlich an anderer Stelle vorgenommen werden; bei den hier angestellten allgemeinen Betrachtungen der Darstellung kann davon abgesehen werden.

Es leuchtet ferner ohne weiteres ein, daß es angesichts einer fertigen z. B. gedruckten Patentbeschreibung nicht einer besonderen Versicherung bedarf, daß der dargestellte Kausalvorgang für vollständig, lückenlos und ausführbar angesehen wird, andernfalls hätte es ja zum Druck der Patentschrift gar nicht kommen können.

Schließlich bleibt noch festzustellen, daß die Angabe des bestimmten Sinnes der Erfindung als integrierenden Bestandteiles beider parallellaufender Kausalvorgänge in dem sich unmittelbar an den Ursachenzustand anschließenden Gliede nicht immer restlos Aufklärung über die letzte, eigentliche Verwendbarkeit geben kann, sondern darüber oft erst in der Beschreibung eine weitere, aber nur ergänzende Aufklärung besonders angegeben werden muß, [vgl. das Beispiel der Stahlfeder mit Schlitz (324)] und so wie bei jeder Wirkung der Anschluß an das Bekannte herzustellen ist (123).

b) Das zweite Merkmal: Die objektive Neuheit.

(328) Die im vorstehenden Abschnitt behandelte Frage, auf die das erste Merkmal der schutzfähigen Erfindung durch seine Darstellung und Darlegung Auskunft zu geben hat, bezieht sich auf den rein kausalen Vorgang ein und desselben Kausalfalles, auf den kausalen Zusammenhang seiner zwei Zustände untereinander in aus-

schließlicher Beziehung zum Kausalitätsgesetze; die beiden weiteren, die Neuheit und die den einen Teil des Erfindungswertes — den Nutzen — angehenden Fragen betreffen dagegen die Beziehungen der auf dem Kausalvorgang beruhenden Erfindung zu „anderen“ Erscheinungen, Einrichtungen, Vorgängen, Dingen, die in der Gegenwart vorhanden sind, aber auch zu solchen, die erst die Zukunft bringen kann oder soll.

Die die letztere Möglichkeit berücksichtigenden Maßregeln und „Sicherungen“, die in der Darstellung einer Erfindung enthalten sein müssen, werden in ihrer Eigenart besonders behandelt [XII. Teil].

(329) Die Darstellung der schutzfähigen Erfindung ist bisher so weit gediehen, daß vollständige Klarheit darüber herrscht, worin erstens die erste Veränderung mit den sie bildenden Ausführungsmitteln besteht und zweitens die zweite Veränderung mit dem sie veranschaulichenden Erfindungssinne in der durch die wirtschaftlichen Ziele erfolgten Beschränkung gegenüber dem vollen kausalen Wirkungskomplexe.

Die Neuheit der Erfindung kommt, wie im ersten Hauptstück (155) nachgewiesen worden ist, stets auf die Neuheit der Wirkung, bei schutzfähiger Erfindung also auf die Neuheit des Erfindungssinnes hinaus, demgegenüber die ursächlichen Momente nur relativ d. h. „verwendungsneu“ sind und sein müssen, da sie einer anderen, absoluten Neuheit nicht fähig sind.

(350) In der wie unter (302) ausgeführt zunächst mehr oder weniger unvollkommenen Darstellung der Erfindung muß der Gegenstand dieser Neuheit in Gestalt einer Behauptung oder irgend einer sie ersetzenden Kundgebung oder örtlichen Hervorhebung kenntlich gemacht sein, und es handelt sich dann für den Prüfer darum, diese Angabe durch Vergleich mit dem sogenannten Stande der Technik usw. auf ihre Richtigkeit zu untersuchen und, soweit sie nicht zutrifft, wenn möglich zu berichtigen; die Fragen der Nützlichkeit, Wesentlichkeit und des Fortschrittes scheiden bei dieser Neuheitsuntersuchung völlig aus. Es handelt sich hier nur um die Möglichkeit der Fixierung eines neuen Sinnes, mag er noch so kleinlich, noch so wertlos sein, und es gibt ja, wie bei der Behandlung des Neuheitsmerkmals dargelegt worden ist, nach unten d. h. nach der Kleinheit und Kleinlichkeit zu theoretisch kaum eine Grenze (153; 159); praktisch wird sie lediglich durch die Notwendigkeit gezogen, das zu Begrenzende positiv namhaft zu machen, und durch die schon darin liegende nicht zu unterschätzende Schwierigkeit (154), die mit der Kleinheit des festgestellten Unterschiedes zunimmt.

(331) Da die Gegenstände der vergleichenden Betrachtung von einem bestimmten Gesichtspunkte aus — hier dem der erfinderischen Leistung — in Ansehung ihrer Gattung gleich sein d. h. sich unter den damit gegebenen Begriff unterordnen lassen müssen, kommt als

Vergleichsobjekt für einen zu prüfenden „Kausalvorgang“ nur etwas Wesensgleiches d. h. ein anderer Kausalvorgang und nicht etwa ein bloßes wirkungsfreies oder -ungeklärtes einzelnes Ding in Frage. Gegen diesen Grundsatz wird heute beinahe regelmäßig verstoßen in Anwendung der sinnlosen Ursachenkennzeichnung, statt der einzig richtigen Wirkungskennzeichnung als der zu beweisenden Behauptung, die notwendig der Ursache als Beweis selbst für diese Behauptung vorangehen muß. Solange die zum Vergleich herangezogenen Kausalvorgänge, deren Einfluß auf den zu prüfenden festgestellt werden soll, noch nicht in der hier vorgeschlagenen Weise hinsichtlich ihres Gehaltes und kausalen Zusammenhanges klargestellt sind, wird diese Feststellung mehr oder weniger Schwierigkeiten bereiten; denn es gibt tatsächlich eine große Zahl von Patentschriften, die nichts weniger als eindeutig sind, sodaß unausgleichbare Meinungsverschiedenheiten infolge dieses großen Mangels leider nur zu häufig auftreten.

Es kann sich nun entweder herausstellen, daß der dem bekannten und nach Möglichkeit nachträglich vervollständigten Kausalvorgang entnommene Sinn dem des neuen Kausalvorganges nicht gleicht, oder daß er ihm gleicht. Im ersten Falle liegt Neuheit vor, im zweiten Falle nicht oder doch wenigstens nicht in dem angegebenen Umfange.

(332) Es muß daher eine Einschränkung des Sinnes der Erfindung veranlaßt oder abgewartet werden; die wird wie gesagt theoretisch fast immer möglich sein, wenn eben nicht vernünftigerweise rechtzeitig auf die Aufrechterhaltung eines Bagatell-Unterschiedes verzichtet wird. Die Erfindung erledigt sich dann wegen mangelnder Neuheit. Die Namhaftmachung eines Unterschiedes und der darauf beruhenden Neuheit kann technische Schwierigkeiten nicht bereiten, höchstens moralische Bedenken bei dem Schutz-Begehrenden über die Verursachung teurer nutzloser Arbeit. Die Vorbereitung der Unterlagen bis zu dem Merkmal der Neuheit ist hiermit erschöpfend behandelt.

Die Namhaftmachung eines neuen Sinnes wird in den notwendigen Grenzen der schutzfähigen Erfindung durch die sich anschließende Darlegung und Prüfung des damit verbundenen Erfindungswertes erhalten, die im folgenden Abschnitt behandelt werden soll.

Da der Erfindungssinn einer schutzfähigen Erfindung und die von ihm erwählte lebendige Wirkung neu sein muß (329), gilt seine bloße Aufstellung an der für ihn bestimmten Stelle der ausdrücklichen Behauptung der Neuheit gleich.

Zu dem Falle des gekoppelten Kausalvorganges, wo also zum Nachweise der Schutzfähigkeit der ganzen Erfindung ein Ergänzungsvorgang anzuschließen ist (187—192), bleibt noch zu bemerken, daß der schutzfähige angeschlossene Vorgang, wie jede schutzfähige Erfindung einen eigenen neuen Erfindungssinn haben muß, der seinen Platz in Anspruch finden muß. Ein nicht schutzfähiger Kausalvorgang, der die Erfindung hinsichtlich ihrer Verwertbarkeit ergänzt,

erhält die notwendige Aufklärung über seinen Sinn in der Beschreibung oder der Bezeichnung (350).

e) Das dritte Merkmal: Der Erfindungswert.

(333) Das dritte Merkmal besteht wie unter (174; 175) ausgeführt aus zwei vereint erforderlichen Wertteilen, die an die festgestellte Neuheit des Erfindungssinnes gebunden sein müssen, nämlich dem Nutzen für die Menschheit (179) und dem Umfang, der Größe des Gedanken-Sprunges, des Gewichtes der Erkenntnis u. a. m., zusammengefaßt in dem Begriff der „geistigen Tat“ (180).

Der Nutzen muß in der Darstellung irgendwie erkenntlich gemacht sein; für den Fall, daß er nach dem Erfindungssinn nicht ohne jede weitere Erklärung auf der Hand liegt, muß der Umstand, der ihn enthält, in der Beschreibung [Einleitung] ausdrücklich angegeben werden. Ist das geschehen, so wird und muß der erfahrene Prüfer in der Lage sein, u. z. nicht nur nach seinem erworbenen Wissen und Können, sondern auch hinsichtlich der Gelegenheit, sich die dazu notwendigen weiteren Kenntnisse ad hoc zu erwerben und einen Mangel in seiner Erfahrung abzuhefen, das in der Namhaft- oder Kenntlichmachung des Nutzens durch den Erfinder enthaltene Urteil auf seine Wahrheit nachzuprüfen.

(334) Ist diese erwiesen, also der Nutzen auf der Wirkungsseite des Kausalvorganges gegenüber den zum Vergleich und zur Herausschälung der neuen lebendigen Wirkung herangezogenen Kausalvorgängen und ihrer Nutzwirkung festgestellt, dann hat die Prüfung der geistigen Tat bestehend in der Ermittlung des Ursachenzustandes zu erfolgen. Eine unmittelbare Darstellung derselben liegt nicht im Bereich der Möglichkeit; die Größe der Erkenntnis muß sich aus den begleitenden Umständen ergeben (180; 181). Auch hier wird die Erfahrung die Erkenntnis ermöglichen, ob es sich um „eine dem Sachverständigen mit normalen Mitteln des Geistes auf Grund seiner fachmännischen Ausbildung im Schritthalten mit der allgemeinen stetig fortschreitenden Entwicklung der Technik mögliche Erwägung oder Leistung“ handelt, oder ob der notwendig darüber hinausgehende Erkenntnisprung in Ansehung zu überwindender Schwierigkeiten u. a. m. (184) vorliegt.

(335) Die Darstellung der beiden Faktoren des Erfindungswertes, soweit sie überhaupt sich als möglich erweist, ist bisher nur in Ansehung eines einfachen Kausalfalles erörtert worden.

Bei der großen Bedeutung der sogenannten gekoppelten Kausalvorgänge — insonderheit für die Fragen der Abhängigkeit und des sogenannten Teilschutzes — bedarf es noch einer besonderen Behandlung der Frage der Darstellung des Erfindungswertes bei gekoppelten Vorgängen in gleicher Weise, wie mit Rücksicht auf sie die Neuheit und die bloße Ursachenfähigkeit besonders untersucht werden mußte (187—192).

Die Kette des wirtschaftlich uninteressierten Kausalvorganges, dieser einen „Melodie“ im Kanon der schutzfähigen Erfindung, reicht aus, wenn der Anschluß an das Bekannte nach beiden Seiten erreicht ist.

Waren dazu mehrere in sich geschlossene Kausalvorgänge notwendig [vgl. das Beispiel der Herstellung des ganz neuen Stoffes Robol], dann lag eine schutzfähige Erfindung erst vor, wenn über die Verwendung des Robols eine einwandfreie Angabe gemacht wurde, die entweder in der Bezeichnung der Erfindung [Farbstoff] oder auch in einem besonderen schutzfähigen Kausalvorgange [Blaufärben einer Rose (190)] erfolgen kann.

Der Nutzen kann sich also erst durch den Anschluß an das Bekannte ergeben, vorher war seine Feststellung trotz vorhandenen Erfindungssinnes — Herstellung von Robol — unmöglich. Daraus erhellt, daß es wohl mehrere selbständige in sich geschlossene Kausalvorgänge innerhalb einer Erfindung geben kann, dazu aber immer nur einen einzigen, ihre Schutzfähigkeit erweisenden Nutzen als Glied des die Zweckreihe enthaltenden Motivvorganges, der den reinen beliebigteiligen Kausalvorgang begleitet; denn dieser Nutzen ist erst feststellbar in dem Sinn oder Zweck, mit der der reine Kausalvorgang an das Bekannte anschließt (191; 228).

Damit erweist sich die Feststellung des die Schutzfähigkeit begründenden Nutzens gleichzeitig als Mittel zu der Feststellung, wieviel Glieder oder auch wieviel in sich abschließbare einfache Kausalvorgänge [Zwischenprodukte] ein zu einer schutzfähigen Erfindung gehöriger gekoppelter Kausalvorgang haben muß.

Das Robol hat an sich noch keinen Nutzwert; es erhält ihn erst durch Angabe und Prüfung der wirtschaftlichen Verwendungsweise. Es gehört also der diese enthaltende Motiv-Kausalvorgang notwendigerweise zu der schutzbegründenden Erfindung. Durch diese Überlegung ist auf einem anderen Wege als bisher nachgewiesen worden, daß der Anschluß an das Bekannte Voraussetzung für das Vorliegen einer schutzfähigen Erfindung ist.

(335a) Damit wird eine wichtige Unterscheidung vorgenommen zwischen gekoppelten Kausalvorgängen, die für die Schutzfähigkeit des vorangehenden notwendig sind, und solchen, die es nicht sind. Zu letzteren gehört z. B. eine zweite Verwendung des Robols, die sich als für sich schutzfähig neben einer ersten erwiesen hat. Es ist also erforderlich, in der Darstellung diesen Unterschied irgendwie kenntlich zu machen. Als einfaches Mittel wird sich der später zu erörternde Anspruch erweisen, indem ihm verschiedene Ausdrucksformen (413) gegeben werden.

(336) Der zweite Faktor des Erfindungswertes, die geistige Tat, kommt offenbar erst dann in Frage, wenn alle anderen Bedingungen für die Schutzfähigkeit erfüllt sind, also auch der Nutzen festgestellt ist,

sodaß es sich erübrigt, auf die Frage näher einzugehen, ob sich eine geistige Tat hinsichtlich des erforderlichen Mindestmaßes in einem Falle prüfen läßt, wo wie bei den zum Robol führenden Vorgängen noch kein Verwendungszweck vorhanden ist. Sie wird aber zweifellos zu verneinen sein, sodaß praktisch auch nur eine einzige zu bewertende geistige Tat für eine Erfindung aus mehreren notwendig gekoppelten Einzel-Kausalvorgängen vorliegt. Unter anderem haben die vorstehenden Erwägungen auch zu einer Nachweise geführt, daß die Reihenfolge der Merkmale, wie sie vorstehend innegehalten worden ist (19), den praktischen Verhältnissen durchaus angepaßt ist, die Beurteilung der geistigen Tat regelmäßig die letzte der vorzunehmenden Einzel-Prüfungen zu bilden haben wird.

d) Das vierte Merkmal: Die Darstellung.

(337) Da sie den einzigen Gegenstand des ganzen zweiten Hauptstückes mit allen ihren Notwendigkeiten, Möglichkeiten und Unmöglichkeiten bildet, kann hier darauf verwiesen werden.

C. Das Merkmal der patentschutzfähigen Erfindung in der bisherigen Bedeutung.

(338) Wie unter (277) ausgeführt, scheidet die endgültige Feststellung eines oder auch mehrerer Merkmale dieser Stufe an der Notwendigkeit, das Gebiet der dem bisherigen Patentschutz zugänglichen schutzfähigen Erfindungen auf dem Wege einer Abmachung festzulegen und an dem Mangel dieser Abmachung.

Liegt aber erst eine solche Abmachung klar und eindeutig z. B. in dem hier vorgeschlagenen Sinne vor, dann wird im allgemeinen ohne besonderen wörtlichen Ausdruck aus der sachlichen Darstellung des Kausalvorganges zu ersehen sein, welcher Kausalitätsform er angehört; sollte dies — in einer vielleicht denkbaren Ausnahme — nicht möglich sein, so kann es keine Schwierigkeiten bereiten, das für die Kausalitätsform maßgebliche affizierte ursächliche Moment nach jeder Richtung hin ausreichend festzustellen oder, falls es notwendig sein sollte, auf die Art der Affizierung [unorganisch, organisch, animalisch] des affizierten Momentes hinzuweisen.

X. Der Begriff der Abhängigkeit und der Teilschutz.

A. Allgemeine Betrachtungen über das Wesen der Abhängigkeit.

(339) Nachdem im IX. Teil die Darstellungsweise der Erfindungen im Hinblick auf sämtliche zum Begriff der schutzfähigen Erfindung gehörigen Merkmale ohne Ansehung des Patentanspruches und nur

unter Berücksichtigung des Standes der Technik, also der Vergangenheit und Gegenwart behandelt worden ist, muß vor der Erörterung der Bedeutung des Anspruches einerseits und etwaiger in der Darstellung vorzunehmender „Sicherungen gegen zukünftige Erfindungen“ gegen Nachahmungen, Umgehungen, Betrugsversuche od. dgl. andererseits noch der sehr wichtige aber bisher nichts weniger als klar und einwandfrei gedeutete Begriff der „Abhängigkeit“ und im Anschluß daran die gleich bedeutsame Frage des Teilschutzes untersucht werden.

Eine Abhängigkeit setzt wie ohne weiteres erkennbar stets zwei Dinge voraus, in bezug auf die der Begriff nur aussagen kann, daß zwischen ihnen irgendwelche Beziehungen bestehen.

(340) Eine Art möglicher Abhängigkeiten findet ihren prägnanten Ausdruck in dem im ersten Hauptstück ausführlich besprochenen Grundsatz: „Nichts ist ohne Grund, warum es sei“, aus dem Schopenhauer seinen Satz von der vierfachen Wurzel des Grundes entwickelt hat (37). Mit Rücksicht auf die Ausführungen über die Grundlage der Begriffsermittlung der Erfindung [II. Teil Ziffern (21—28)] wird auch hier wieder die Untersuchung beschränkt auf die drei ersten Klassen möglicher Vorstellungen für das Subjekt, wo in der Klasse III der Grund des Seins, in Klasse II der Grund des Erkennens und in Klasse I der Grund des Werdens herrscht. In der hier in dem Verhältnis von Grund und Folge beruhenden Beziehung liegt zweifellos ein Abhängigkeits-Verhältnis, u. z. besteht die Abhängigkeit darin, daß, wenn das eine von den beiden bezogenen Dingen sich ändert, oder wenn es anders gewählt wird, sich auch das andere ändern bzw. anders ausfallen muß. Diese allen gemeinsame Beziehung weist aber noch einige Unterschiede je nach der Vorstellungsklasse auf.

Klasse III. Beispiele: Gasdruck und Gasdichte oder Dreieckswinkel und Länge der Dreiecksseiten. Hier sind sich die beiden Dinge als Ausgangsstellen der Änderung [Funktion] vollkommen gleichwertig. Die Abhängigkeit ist also „wechselseitig“ und ohne einen zeitlichen Unterschied; es handelt sich eben nur um das Sein und nicht um das in der Zeit vor sich gehende Werden (49).

Klasse II. Beispiel: Prämissen eines Urteils und Folgerung. Die Abhängigkeit ist hier eine „einseitige“, indem die Änderung nur das eine Ding ursprünglich erfahren kann, nämlich die Prämisse mit der unausbleiblichen Folge, daß sich dann die Folgerung ändert, oder besser ausgedrückt: andere Prämissen führen zu einer anderen Folgerung; ein umgekehrtes Verhältnis wie bei Klasse III ist nicht möglich. Bei dieser Unterart ist die Abhängigkeit also eine einseitige. Man kann jedoch im Zweifel sein, ob ein zeitlicher Unterschied gemacht werden kann oder nicht, denn der Schluß wird zwar erst nach Aufstellung der Prämissen gezogen, aber er wird mit ihnen schon gesetzt, entsteht also offenbar nicht nachträglich daraus.

Klasse I. Beispiele: Ursache und Wirkung in der Kausalität. Die Abhängigkeit ist die gleiche wie in Klasse II nur mit dem Unterschiede, daß es sich hier um einen „Entstehungsvorgang“ handelt mit scharf ausgeprägtem Unterschied in der Zeit.

(341) Die vorstehende ganz allgemein behandelte Abhängigkeitsart bezieht sich nun lediglich auf Beziehungen, die innerhalb des betrachteten bestimmten Falles zwischen den aufeinander bezogenen Dingen bestehen, sodaß man von einer inneren Abhängigkeit des Falles reden kann. Bei einem „Kausalvorgang“ also, der für die hier aufzustellende Untersuchung hauptsächlich in Betracht kommt, ergibt sich daraus die Notwendigkeit, ein bestimmtes ihm zugehöriges Stück aus der ganzen möglichen Reihe der Kausalitäten abzugrenzen oder herauszuschneiden, wie bekannt mit einer Mindestzahl von zwei Kettengliedern oder Gliederbündeln. Nun hängt aber dieses herausgeschnittene, nunmehr als Ganzes betrachtete Ding noch nach außen hin von anderen Dingen ab [wie die Verhältnisse nach dieser Richtung hin in den beiden anderen Vorstellungsklassen liegen, kann hier unerörtert bleiben]. Diese offenbar andere Art Abhängigkeit besteht nun sowohl auf der Ursacheenseite des Kausalvorganges als auch auf der Wirkungsseite; beides soll im Gegensatz zur inneren unter der Bezeichnung *äußere Abhängigkeit* zusammengefaßt werden. Sie bezieht sich nicht auf den lebendigen Vorgang innerhalb des bestimmten vom herausgeschnittenen Kettenstück gebildeten [mehrgliedrigen] Kausalvorganges, sondern auf den Zusammenhang desselben mit den von den anschließenden Kettenenden gebildeten Zuständen — vorn und hinten —, die etwas Beharrendes bilden müssen. So müssen bestimmte Dinge vorhanden und erkannt gewesen sein, um daraus die Ursache zu bilden, und es muß die Wirkung von einem bekannten Zustand oder Vorgang aufgenommen werden, um darin eine Verwendung zu ermöglichen und den Kausalvorgang seinen Wirkungsanschluß finden zu lassen.

(342) Die beiden zur äußeren Abhängigkeit zusammengefaßten konträren Teile betreffen also die im ersten Hauptstück bereits ausführlich begründete Erkenntnis und Notwendigkeit, daß ein erfinderischer Kausalvorgang nicht etwa wie ein Luftballon über der Erde schweben kann ohne jeden Anschluß an sie, sondern daß er beiderseitig auf ihr als dem von ihr veranschaulichten bekannten Stande der Technik ruhen muß.

Danach kann es im Sinne dieser äußeren Abhängigkeit überhaupt nur abhängige Erfindungen geben also solche, die den Gegenstand des ganzen vorliegenden Werkes bilden, und nicht verschiedene Arten davon.

Als die unabhängigsten dieser abhängigen Erfindungen wären diejenigen zu bezeichnen, bei denen die Anschlußteile nicht Menschenwerke sondern Naturwerke in ihrem unveränderten Zustande sind. Sie verdienen die Bezeichnung Pioniererfindungen. Mit diesem

Begriff wird in der Praxis oft operiert, um einer Erfindung einen besonderen Wert beizumessen, ohne daß diese Eigenschaft irgend eine Bewertung im Schutz selbst findet, wenn auch die Möglichkeit einer nach diesem Gesichtspunkte differenzierten Behandlung der Erfindungen an sich durchaus vorhanden wäre [z. B. längere Patentdauer der Pioniererfindungen]. Die allen Erfindungen gemeinsame Eigenschaft der äußeren Abhängigkeit in dem dargelegten Sinne fällt somit als belanglos für die Ermittlung der Abhängigkeit aus, die im Gegensatz zu einer sonst vorhandenen Unabhängigkeit stehen muß, und dieser Gegensatz kann sich nur innerhalb des betrachteten Kausalvorganges geltend machen [innere Abhängigkeit].

B. Der zweigliedrige Kausalvorgang, soweit nötig unter Berücksichtigung eines gekoppelten Kausalvorganges.

(343) Für die nunmehr einsetzende Untersuchung wird zunächst angenommen, es liege ein zweigliedriger zu beurteilender Kausalvorgang vor, der schutzfähig ist. Seine lebendige Wirkung bzw. der darauf gestützte Erfindungssinn ist absolut neu, sein Ursachenkomplex demzufolge in seinen Teilen verwendungsneu und als Vereinigung selbst aber auch absolut neu, sonst wäre es keine „Veränderung“. Ob die toten Ergebnisse alt oder neu sind, ist nebensächlich. Es ist nun sicher nicht ohne weiteres zu ersehen, worin ein so isolierter, zweigliedriger schutzfähiger Kausalvorgang eine Beziehung aufweisen könnte, die ihn in diese Art besonderer — innerer — Abhängigkeit von einer anderen Vorstellung bringen könnte.

Die danach schon jetzt naheliegende Schlußfolgerung, daß ein zweigliedriger neuer Kausalvorgang, sofern er nicht mehr unterteilbar ist, niemals in einem Abhängigkeitsverhältnis zu etwas anderem stehen kann, soll aber der außerordentlichen Bedeutung dieser Erkenntnis wegen noch auf ihre Richtigkeit besonders nachgeprüft werden, so wenig kurzweilig diese notwendige Aufgabe sich auch erweisen wird.

(344) Das was auf Abhängigkeit zu untersuchen ist, ist stets ein vollständiger Kausalvorgang. Da wie (331) ausgeführt ein Ding nur mit einem solchen anderen verglichen werden kann, das von einem Gesichtspunkte der Betrachtung aus gleichartig ist [also eine Kuh als solche nur wieder mit einer anderen Kuh, die Hörner der einen mit denen der anderen Rasse, aber nicht mit der Kuh selbst, diese aber z. B. als Haustier mit einem anderen Haustier (Pferd)], so kann ein Kausalvorgang auch nur vom hier herrschenden Kausalitäts-Standpunkte aus wieder mit einem ebensolchen verglichen werden und nicht etwa bloß mit einer Ursache oder einer Wirkung eines anderen Kausalvorganges. Liegen nun zwei solche Vorgänge zum Vergleiche vor, dann läßt sich der Ursachenzustand des einen, [der zu einem solchen erst dann tatsächlich qualifiziert wird, wenn der ganze Kausal-

vorgang und die aus der Ursache entstehende Wirkung in bestimmter Form vorliegt] mit dem Ursachenzustande des anderen vergleichen und ebenso die beiderseitigen Wirkungen, schließlich aber auch die Wirkung des einen mit der Ursache des anderen in Beziehung bringen, da sich (90) beide in ihren Elementen nicht sachlich, dinglich unterscheiden können.

[Zu erwähnen ist noch, daß hier insofern noch eine zweite Art Einseitigkeit der Abhängigkeit vorliegt, als der eine die Abhängigkeit postulierende Kausalvorgang immer älter sein muß, als der auf Abhängigkeit zu untersuchende, und er nur von diesem abhängig sein kann, ein zeitlicher Unterschied also vorhanden sein muß, ebenso wie zwischen Ursache und Wirkung ein und desselben Kausalvorganges.]

(345) Für die Untersuchung werden als konkrete Beispiele wieder die zwei Vorgänge verwendet, die die Herstellung von Alkohol betreffen u. z. das eine Mal aus Kartoffeln [ältere Erfindung] und das andere Mal aus Petroleum [jüngere, zu untersuchende Erfindung], um die verwickelten Beziehungen durch Anschaulichkeit verständlicher zu machen. Die Untersuchung beginnt auf der Wirkungsseite mit der lebendigen Wirkung.

Die beiden zugehörigen Erfindungssinne, in denen jeder Kausalvorgang äußerlich und innerlich zu einem Ganzen zusammengefaßt ist, lauten: „Alkohol entsteht aus Kartoffeln“ und „Alkohol entsteht aus Petroleum“. Es wird zunächst auch bei der Untersuchung der rein sachlichen Abhängigkeitsbeziehungen die sich später als unerläßlich herausstellende Voraussetzung gemacht, daß beide Kausalvorgänge geschützt oder schutzfähig sind. Da die Schutzfähigkeit in jedem denkbaren Falle einer Erfindung die objektive Neuheit und den ausreichenden Erfindungswert¹⁾ für beide schutzfähigen Erfindungssinne, auch für den der jüngeren Erfindung, verlangt, kann darin nichts enthalten sein, was die Abhängigkeit von der älteren begründen könnte; die Erfindungssinne müssen von Gleichheiten der lebendigen Wirkungen, also auch in Ansehung des darin enthaltenen rein genetischen Vorganges von jeglichen Beziehungen dieser Art frei sein.

Auf der Wirkungsseite bleiben somit nur noch die toten Ergebnisse beider Kausalvorgänge auf Anhaltspunkte für die Feststellung einer sachlichen Abhängigkeit zu prüfen übrig.

Es müssen zwei Hauptfälle unterschieden werden:

(346) Erster Hauptfall: Der im älteren Vorgang hergestellte Stoff Alkohol war kein neuer Stoff mehr, und ein Schutz, soweit er darauf als einem Erzeugnis überhaupt möglich ist (192), besteht

¹⁾ Der Erfindungswert des die zweite Herstellung des Stoffes Alkohol betreffenden Kausalvorganges kann z. B. darin erkannt werden, daß sie keine Verwendung eines so wertvollen Nahrungsmittels, wie Kartoffeln es sind oder sein können, verlangt (226 a).

nicht. [Ein gekoppelter Kausalvorgang, der die Verwendung des Alkohols darlegt, wäre hier also nicht notwendig (335 a), sondern nur möglich.] In Ansehung des Anschlusses an das Bekannte auf der Wirkungsseite, d. h. an den Stand der Technik, sind die beiden Fälle somit völlig gleichwertig [äquivalent]. Eine Abhängigkeit des jüngeren auf Grund des gleichen toten Ergebnisses Alkohol kann nicht bestehen. Die in dem gleichen bekannten Stoff bestehende Beziehung beider Vorgänge gehört also nicht zu dem gesuchten Tatbestand der Abhängigkeit.

(347) Zweiter Hauptfall: Der Alkohol in dem älteren zum Vergleich herangezogenen Kausalvorgange war ein erstmalig darin hergestellter, also ein neuer Stoff. Während im ersten Hauptfall der Altheit des hergestellten Stoffes Alkohol [auch im älteren Kausalvorgange] die Voraussetzungen für eine [innere] Abhängigkeit ohne weiteres entfielen, ist im Falle der Neuheit des Stoffes im älteren Kausalvorgange die Möglichkeit nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Es besteht hier, wie erinnerlich sein wird, die Bedingung für die Schutzfähigkeit des zum Vergleich herangezogenen älteren Kausalvorganges, daß für den neuen Stoff eine Verwendungsweise nachgewiesen sein muß, der sie betreffende Kausalvorgang ist also ein notwendiger (335 a), und der gekoppelte Kausalvorgang drängt sich damit schon in die Untersuchung hinein [(334) zweiter Absatz].

Innerhalb dieser notwendigen Angabe im älteren Kausalvorgange bestehen nur noch zwei Möglichkeiten, die als zwei Unterfälle des zweiten Hauptfalles gesondert zu behandeln sind.

(348) Unterfall 1. Der die Verwendungsweise nachweisende angeschlossene Kausalvorgang ist für sich selbst nicht schutzfähig, also auch nicht geschützt. [Dieser Umstand muß in der Darstellung der älteren Erfindung natürlich irgendwie zum Ausdruck gebracht werden.] Da ein Anspruch dafür nicht in Frage kommt, sein Mangel also diesen notwendigen Ausdruck eines nicht bestehenden Schutzes auf negative Art bildet, steht für die Angabe des notwendigen Kausal-Ergänzungsvorganges die Beschreibung zur Verfügung, oder sie erfolgt kurz in der Bezeichnung, z. B. Farbstoff oder Brennstoff od. dgl. [vgl. hierzu Teil XI, C. b) gekoppelte Kausalvorgänge (332; 412—414)].

Der den älteren Kausalvorgang kennzeichnende Erfindungssinn laute dementsprechend: Ein neuer Brennstoff, Alkohol [getauft], wird aus Kartoffeln hergestellt [Verwendung also als Brennstoff]. Der Erfindungssinn des jüngeren auf Abhängigkeit zu untersuchenden Kausalvorganges laute: Der [bekannte Stoff] Alkohol wird aus Petroleum hergestellt. Die den zweigliedrigen Kausalvorgängen zugrunde liegenden lebendigen Wirkungen auf der Wirkungsseite sind offenbar völlig verschieden und müssen es sein, sonst wäre die jüngere keine Erfindung. Der Schutz im älteren Kausalvorgange bezieht sich

nur auf die Herstellung des Alkohols. Denn der Schutz des bloßen Erzeugnisses ist praktisch nicht möglich (192), insofern als mit dem irgendwie „erworbenen“ Alkohol der Erwerber machen kann, was er will, ohne mit den Rechten des ersten Herstellers irgendwie in Konflikt zu geraten. Es findet also hier keine die Abhängigkeit erweisende „Benutzung“ einer im älteren Kausalvorgang geschützten Erfindung statt (359).

Eine etwaige „Benutzung“ darlegende Unter-Teilung des jüngeren Kausalvorganges ist, da ja auch die Ursachenzustände zu den verschiedenartigen lebendigen Wirkungen geschlossen sind und verschieden sein müssen, bzw. der des jüngeren Kausalvorganges verwendungs-neu sein muß, offensichtlich nicht möglich, nota bene vom Gesichtspunkt der Alkoholherstellung aus, der hier allein nach den Erfindungssinnen in Betracht kommt. In dem Unterfall 1 ergeben sich somit keinerlei Anhaltspunkte zur Feststellung der Abhängigkeit.

(349) Unterfall 2. Der die Verwendungsweise des Alkohols nachweisende angeschlossene Kausalvorgang im gekoppelten älteren geschützten Kausalvorgange ist für sich selbst schutzfähig oder geschützt. In der Darstellung dieser [älteren] Erfindung wird dieser Tatbestand dadurch einwandfrei berücksichtigt, daß ein besonderer Anspruch auf den angeschlossenen Kausalvorgang der Verwendung gerichtet wird (412—414). Die Beteiligung des gekoppelten Kausalvorganges ist schon so wesentlich, daß damit der Behandlung des dreigliedrigen Kausalvorganges [Abschnitt C] vorgegriffen werden muß.

Aus der für notwendig gehaltenen Maßregel eines besonderen Schutzes einer bestimmten Verwendungsweise des neuen Stoffes im älteren Kausalvorgange läßt sich der Schluß ziehen, daß der Alkohol nicht ohne weiteres für alle Verwendungsweisen geschützt ist, daß er also trotz des bestehenden Schutzes seiner ersten Herstellungsweise in seiner Verwendungsweise immer nur durch einen weiteren besonderen Anspruch wirksam dem Hersteller geschützt werden kann. Abgesehen davon würde es auch eine ganz ungerechtfertigte Knebelung der Entwicklung des einschlägigen technischen Gebietes bedeuten (278y), wenn der Alkohol dem ersten Hersteller auch für solche Verwendungen gewissermaßen automatisch geschützt würde, die er gar nicht erkannt hat, selbst wenn dies praktisch und theoretisch möglich wäre. Die geschützte Verwendung des Alkohols kann also den zweiten Hersteller des Alkohols auch nicht abhängig vom ersten Hersteller machen, wenn, wie es hier geschehen soll, von der Verwendungsweise des anders hergestellten Alkohols abgesehen wird.

Aus den vorstehenden Ausführungen, die sich auf ein Beispiel aus der chemischen Technologie beziehen, ergibt es sich, daß in der Gleichheit des toten Ergebnisses zweier verschiedener Kausalvorgänge solche Beziehungen, die die [innere] Abhängigkeit der jüngeren von

der älteren begründen könnten, in keiner Weise besteht, daß sowohl die Altheit wie die Neuheit des im älteren Kausalvorgange hergestellten Erzeugnisses für den Tatbestand der Abhängigkeit belanglos ist. Die gleichen Schlußfolgerungen lassen sich aber auch für mechanische Erfindungen ziehen. Angenommen es liegen zwei schutzfähige Kausalvorgänge vor, die die mechanische Herstellung von Streichhölzern betreffen, wo also die zugehörigen lebendigen Wirkungen und demzufolge auch die Ursachenzustände so verschieden sind, daß die Schutzfähigkeit auch des jüngeren Vorganges gesichert ist. Das Streichholz ist nur ebensoviel und ebensowenig an sich geschützt, wie der Alkohol. Der zweite Hersteller des Streichholzes bedarf zur bloßen Herstellung seines Streichholzes nur seines geschützten Kausalvorganges zu dem Nachweise, daß er das Streichholz auf andere Art hergestellt hat, wie der erste.

Bei einer ersten Herstellung eines neuen Stoffes [Alkohol] oder Gegenstandes [Streichholz] ist aber wie erinnerlich sein wird, der Herstellungsgegenstand stets ein unverwendbares Zwischenprodukt, mit dem ohne weiteres nichts anzufangen ist. Daher muß zu dieser Aufklärung immer ein gekoppelter Kausalvorgang angeschlossen werden. Bemerkt sei noch, daß auch der Zweck des ersten „Streichholz“ getauften Gegenstandes seinerzeit niemandem und auch heute noch vielleicht einem Australneger nicht ersichtlich war bzw. ist, wir also einem erstmaligen Erzeugnis gegenüber alle „Australneger“ sind. Es ist klar, daß der aufklärende gekoppelte Kausalvorgang nicht nur zur Aufklärung der Verwendungsweise des in seinem Ursachenzustande enthaltenen „neuen“ Gegenstandes notwendig ist, sondern auch dazu seinem Erfinder den vollen Schutz eben in einem geschützten Verwendungs-Kausalvorgange zu sichern. Unterläßt er diese Sicherung, dann sind offenbar die zweiten Hersteller [des Alkohols oder des Streichholzes] völlig unabhängig und jeder kann diese Gegenstände beliebig benutzen.

Es fragt sich nun, wie die Abhängigkeitsverhältnisse sich gestalten, wenn die Verwendungsweisen der „Zwischenprodukte“ dem ersten Hersteller mindestens in einer Art geschützt sind, des Alkohols bzw. als Brennstoff, des Hölzchens mit dem besonderen Kopf zur Erzeugung einer Flamme. [Hier fällt noch der Unterschied auf, daß ein neuer Stoff die Aussicht auf eine sehr mannigfaltige Verwendung eröffnet, der Gegenstand „Streichholz“ aber wohl nur eine einzige Verwendung finden kann.] Der zweite Hersteller darf bei einem geschützten Verwendungsvorgange des Hergestellten nun wohl ungehindert herstellen, aber dieses bloße Arbeiten auf Vorrat wäre von seinem Interessenstandpunkte aus ohne Absatz sinnlos. Um nun einen solchen Absatz seines zweitmälig hergestellten Produktes zu erreichen muß er sich in die Abhängigkeit vom ersten Hersteller begeben. In der Formel (151) würde dieser Umstand in dem Zusammenfallen der

angeschlossenen Verwendungs-Kausalvorgänge der dreigliedrig betrachteten Kausalvorgänge erscheinen, worin sich eben die Benutzung eines Teiles des älteren Kausalvorganges ausdrückt. Begeben sich die zweiten Hersteller nicht in die Abhängigkeit des ersten Herstellers — unter Lizenzzahlung —, was an sich auch denkbar wäre, dann wird niemand ihre Erzeugnisse zur Vermeidung einer Patentverletzung infolge der geschützten Verwendungsweise kaufen können, es sei denn, er zahlte selbst eine Lizenz. Erfolgt jedoch die Verwendung des Alkohols zweiter Herstellung nicht in der geschützten Weise, dann ist sie erlaubt, falls sie nicht etwa selbst dem zweiten Hersteller geschützt ist, was für diesen sehr zweckmäßig wäre.

Zu dem Beispiele des Streichholzes bleibt noch zu bemerken, daß sich die bisherigen Betrachtungen auf eine Herstellung eines genau gleichen Streichholzes beziehen z. B. eines Phosphor-Streichholzes. Die hinzutretende schutzfähige Erfindung des schwedischen Streichholzes enthält den typischen Fall einer offensichtlich anderen schutzfähigen Verwendungsweise durch Hinzutreten der präparierten Reibfläche in den Ursachenzustand des zugehörigen Kausalvorganges, ohne daß eine Abhängigkeit anzuerkennen wäre. Sie kann nicht in dem bloßen Dinge oder Namen „Streichholz“ begründet sein.

(350) Der Schutz der Herstellung genügt auch durchaus zu einem wirksamen Schutz innerhalb des schützenden Landes. Denn wenn jemand infolge eines bestehenden Schutzes etwas nicht herstellen darf, dann kann er es z. B. auch nur dann und stets dann feilhalten, in Verkehr bringen usw., wenn er es von dem Hersteller und Erfinder [käuflich] erworben hat. [Der Erfinder könnte diese Verwertung seiner Erfindung nur dadurch verhindern, daß er das tote Ergebnis aus seinem geschützten Kausalvorgange nicht veräußert, was aber dem Zwecke der Herstellung und der Voraussetzung für eine Schutzerteilung, der Nutzbarmachung für die Allgemeinheit, zuwiderlaufen würde.] Der rechtmäßige Erwerber des Alkohols, Streichholzes, Drehkranes kann daran auch beliebige Verbesserungen ausführen und sie sich schützen lassen, ohne in Rechte des Veräußerers irgendwie einzugreifen.

Nur der Fall ist noch zu berücksichtigen, daß in einem Staate, in dem die betreffende Erfindung nicht geschützt ist, der Gegenstand hergestellt und dann in das schutzgewährende Mutter-Land eingeführt wird. Die Herstellung im Auslande kann nicht verboten werden und es ist aus diesem Grunde notwendig, die Einführung eines geschützten Gegenstandes in das schützende Land zu verbieten oder einen Zoll darauf zu legen, an dem der geschützte Erfinder wesentlich beteiligt wird.

Die Frage kann also ohne die Begriffe des Feilhaltens usw. einwandfrei gelöst werden (251).

Für die Feststellung einer Abhängigkeit bietet sich somit auf der zunächst behandelten Wirkungsseite der verglichenen zweigliedrigen Kausalvorgänge keine Möglichkeit. Denn weder die lebendige Wirkung noch ihre toten Ergebnisse [Erzeugnisse] aus dem älteren Kausalvorgänge können einen Grund erkennen lassen, den jüngeren zweigliedrigen Kausalvorgang nach irgend einer Richtung als sachlich abhängig anzusprechen. Der Fall tritt erst ein, wenn es notwendig ist, einen gekoppelten Kausalvorgang heranzuziehen.

(351) Die nunmehr der Vollständigkeit wegen erforderliche Untersuchung der Ursachen Seiten zweier Kausalvorgänge zwecks Feststellung etwaiger Abhängigkeitsbeziehungen unter Zugrundelegung eines zweigliedrigen jüngeren Kausalvorganges erfolgt zur Erleichterung und Vereinfachung des Ausdrucks an Hand der allgemeinen Formel für alle Erfindungen bzw. Kausalvorgänge bei Einsatz der ursächlichen Momente in ihren beiden Arten und zu verschiedenen Zeiten gegenüber den Wirkungsmomenten [Teil IV, A. d) (149—151)] u. z. unter Berücksichtigung von vier charakteristischen Fällen.

Fall I. Geschlossener Einsatz einfacher natürlicher unsächlicher Momente, deren Herstellung also nicht geschützt sein kann. Angenommen es liegt der den erstmalig hergestellten Explosivstoff [Schwarzpulver] betreffende Kausalvorgang als älterer Kausalvorgang vor. Die ursächlichen Momente sind die mehr oder weniger natürlichen Stoffe a^u ; b^u ; c^u ; d^u usw.

In der Formel (151) sind also die Momente B^u und D^u weil nicht mehr Menschenwerke, klein geschrieben [$b^u \cdot d^u$] zu denken. Ein zweiter Erfinder hat nun zu diesem Ursachenzustand ein neues Moment s^u hinzugefügt oder auch d^u durch S^u ersetzt. Ist er tatsächlich „Erfinder“, dann muß eine schutzfähige d. h. neue, nützliche Wirkung als Folge der vorgenommenen Veränderung des Ursachenzustandes eintreten, bzw. die Fälle, wo diese Voraussetzung nicht vorliegt, können hier nicht in Betracht kommen. Eine Möglichkeit zur Feststellung einer Abhängigkeit kann also die Verwendung einzelner Stoffe aus dem Ursachenzustande des älteren Kausalvorganges in dem neuen nicht bieten, selbst dann nicht, wenn daraus als Endprodukt auch ein „schwarzes Pulver“ entsteht, das sprengend usw. wirkt. Die lebendige Wirkung bleibt, wie vorauszusetzen war, allein maßgeblich.

Fall II. Geschlossener Einsatz der ursächlichen Momente unter Benutzung künstlicher Stoffe [Menschenwerk].

Aus der Formel (151) soll hier die zweite Zeile benutzt werden, die somit den älteren Kausalvorgang darstellt. Das „Menschenwerk“ J^w aus der ersten Zeile ist als ursächliches Moment J^u dienender Stellung in die zweite Zeile getreten.

Ein zweiter Erfinder fügt zu dem — neben anderem aus der früheren lebendigen Wirkung entstandenen — Stoff, $J^{w(u)}$ noch einen Stoff (t^u) hinzu wieder mit dem Ergebnis einer hervorragenden neuen

Wirkung, die die Schutzfähigkeit des neuen Vorganges sichert. Das aus a^u ; b^u ; c^u usw. entstandene Ding J^w darf, wenn seine Herstellung geschützt ist, natürlich ohne Lizenz von niemandem hergestellt werden, auch nicht als Zwischenprodukt. Wenn es aber der neue Erfinder sich von dem ersten Hersteller käuflich oder anderweitig erwirbt, so kann er, wie früher der Käufer des Alkohols, damit zweifellos anfangen, was er will; er kann z. B. auch einen neuen Sprengstoff daraus herstellen. Sachliche Beziehungen, die eine Abhängigkeit erkennen lassen, bestehen auch hier offenbar nicht. Selbst angesichts der naheliegenden Möglichkeit eigener, unerlaubter Herstellung des geschützten Stoffes J^w zur Verwendung bei der Herstellung des neuen durch das Moment t^u verbesserten Explosivstoffes durch den zweiten Erfinder und der zweifellos schwierigen Kontrolle der tatsächlich obwaltenden Verhältnisse erscheint eine andere Entscheidung nicht möglich. Die Gefahr eines Betruges muß in den Kauf genommen werden; sie wird aber durch eine darauf liegende Bestrafung sehr gemildert.

Läßt nun ein zweiter Erfinder im Ursachenzustande das den einen Stoff bzw. das eine ursächliche Moment f^u fort, ausgedrückt im Subtrahend — f^u , und ersetzt es durch das Element $\vdash \varphi^u$ mit ebenfalls zur Begründung der Patentfähigkeit ausreichendem neuem wertvollem Erfolge, dann wird dadurch wieder bewiesen, daß ein ganz anderer Ursachenzustand vorliegt, und es kann auch hier von einer Abhängigkeit nicht die Rede sein auf Grund etwa einer bedeutungsvollen Gleichheit auf der Ursachenseite.

Nicht anders liegen die Verhältnisse, wenn sich jemand z. B. einen geschützten ersten Drehkran erwirbt und dann beliebige Verbesserungen daran ausführt. Eine sachliche Beziehung zu dem verbesserten Drehkran und seinem Ursachenzustande, eine unerlaubte Verwertung der älteren Erfindung liegt nicht vor, denn er führt ja den ersten Drehkran gar nicht aus, sondern nur an dem rechtmäßig erworbenen etwas ganz anderes. Der erste Drehkran steht zu der Verbesserung nur in äußerer Abhängigkeit. Bei [adäquater] Verwendung des ersten Drehkranes mit der als für sich schutzfähig erachteten Veränderung macht er sich durch Herstellung des Ganzen abhängig und lizenzpflichtig. Hier sind also in der Gesamtwirkung zwei besondere Teile der lebendigen Wirkung unterscheidbar, die alte und die neue.

In den weiteren denkbaren Fällen III und IV bei einem getrennten Einsatz der ursächlichen Momente, mögen sie nur natürliche oder künstliche sein, sind die so entstehenden Etappen in gleicher Weise zu behandeln. Sie sind nur etwas verwickelter.

(352) Ein gegen die vorstehenden Ausführungen möglicher Einwand, dem gleich an seiner Entstehungsstelle begegnet werden soll, um das Verständnis der weiteren Erörterungen nicht durch unnötige Bedenken zu erschweren, lautet dahin, daß sich die Abhängigkeit

zweier Erfindungen doch ohne die mehrfach benutzte Beziehung des käuflichen oder auch anderweitigen Erwerbes der zu benutzenden Erfindung sozusagen absolut definieren lassen müsse. Diesem Einwande gegenüber muß zunächst die Frage gestellt werden, ob die bisherigen Schlußfolgerungen etwa unzutreffend seien. Lautet die Antwort, wie nicht anders zu erwarten, verneinend, dann verbleibt nur noch die Möglichkeit, daß die Untersuchungen von einem ungeeigneten Gesichtspunkte aus angestellt, einseitig oder lückenhaft sind.

Auch diese Bedenken entspringen der fehlerhaften bisherigen Auffassung des Wesens der Erfindung, einer noch unzureichenden Erkenntnis der hier vertretenen wesentlich unterschiedenen neuen Auffassung, wonach die Erfindung nicht in toten Dingen, im Gewordenen bestehen kann, sondern nur im lebendigen Werden, Entstehen und der dazu führenden schaffenden Tätigkeit des Erfinders, nämlich der Herstellung oder der Verwendung. Ihr gegenüber sind die toten, dinglichen gegenständlichen Merkmale völlig nebensächlich, beachtlich nur die zeitlichen Vorgänge eines Geschehens. Nur darin können sich Abhängigkeits-Beziehungen geltend machen. Herstellung oder Nichtherstellung, das ist die Frage, die alles Wissenswerte erschöpft, und es bleibt gar nichts anderes übrig als, der eigenen Herstellung einer benutzten Erfindung als Gegensatz ihren Erwerb, also die nicht eigene sondern fremde Herstellung gegenüber zu stellen.

Die Möglichkeit eines ordnungsmäßigen Erwerbes ist im übrigen bei einem die Abhängigkeit postulierenden Vorgange nicht immer ohne weiteres gegeben, nämlich dann z. B. nicht, wenn in einem dreigliedrigen Kausalvorgange der erste Teil sich auf ein für sich allein nicht schützbare Zwischenprodukt in Gestalt eines „Prinzipes“ bezieht. Das Zwischenprodukt Robol läßt sich kaufen, ein Prinzip wohl kaum, oder doch wenigstens nur in einem außerordentlichen Kaufakt. Zweifellos involviert die Benutzung eines Prinzipes die Abhängigkeit ebenso wie die eines selbständigen Kausalvorganges mit einem unmittelbar brauchbaren Produkt [Robol].

Die im Laufe der späteren Untersuchungen gegebenen Beispiele von Abhängigkeitsfällen werden die Richtigkeit des sich aus vorstehendem schon jetzt ergebenden Grundsatzes erweisen, daß es beim Vergleich von Kausalvorgängen keine dingliche, gegenständliche Abhängigkeit geben kann, sondern nur eine Herstellungs-Abhängigkeit.

(353) Nach den vorstehenden Ermittlungen kommen also zweigliedrige nicht weiter unterteilbare Kausalvorgänge als Objekte für eine Feststellung von sachlichen Beziehungen, die mit innerer Abhängigkeit bezeichnet werden können, nicht in Betracht, und die eingangs vorstehender Erörterungen auf Grund ganz allgemeiner Erwägungen im Hinblick auf die allgemeine Formel aufgestellte Behauptung erweist sich somit auch bei besonderer Prüfung an Hand konkreter Beispiele als zutreffend (343).

Ein zweigliedriger Kausalvorgang von Erfindungsqualität in der hier als einzig richtig und notwendig vorgeschlagenen Erfassung und Kennzeichnung mit seinem absolut neuen Erfindungssinn und dem verwendungsneuen Komplex der zu seiner Erfüllung dienenden Mittel ist eben innerlich etwas durchaus Individuelles, Eigenartiges, Selbständiges, das keinen Raum für derartige Abhängigkeitsbeziehungen bieten kann. Es gibt die Tatsache auch zu denken, daß das deutsche geltende Patentgesetz den Begriff der Abhängigkeit gar nicht nennt, als wäre bei richtiger Darstellung diese Beziehung gar nicht zu erwarten. Schon dieser Umstand sollte dazu führen, von der für notwendig gehaltenen Abweichung vom Gesetz einen möglichst beschränkten Gebrauch zu machen und nicht, wie es heute erstrebt wird, die Einheitlichkeit und Zusätzlichkeit, die ja, wie später nachgewiesen wird, sachlich gleiche und lediglich durch äußere Umstände bedingte Arten der Abhängigkeit in einem weiteren Sinne bilden, nach Möglichkeit auszudehnen.

C. Der dreigliedrige Kausalvorgang in besonderer Betrachtung.

(354) Da also die inneren sachlichen Abhängigkeitsbeziehungen, wenn überhaupt irgendwo, nur bei mehr als zweigliedrigen oder in mehr als zwei Glieder vernünftigerweise unterteilbaren Kausalvorgängen als Objekt der Untersuchung auf sachliche Abhängigkeit gefunden werden können, sollen solche an weiteren konkreten Beispielen daraufhin untersucht und Vorstehendes damit ergänzt werden.

Ein dreigliedriger jüngerer Kausalvorgang enthält die Herstellung des neuen Stoffes Robol und seine Verwendung als Mottenvertilgungsmittel. Ein älterer Vorgang enthält die gleichartige Herstellung desselben Stoffes erstmalig zur Verwendung als Ätzzstoff. Hier kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der jüngere dreigliedrige Kausalvorgang mit der Verwendung des Robols als Mottenvertilgungsmittel sachlich, innerlich abhängig ist von dem älteren mit der ersten Herstellung des Robols. In der allgemeinen Kausalitäts-Formel (151) wird dieser Fall durch ihren ganzen zweizeiligen Inhalt veranschaulicht in seiner gestaffelten Formierung. Das Robol ist darin das Element n^w bzw. n^u in beiden Zeilen; hier stehen übrigens, wie früher schon als möglich bezeichnet, Elemente des Wirkungszustandes der älteren Erfindung mit solchen des Ursachenzustandes der angeschlossenen als tote Ergebnisse in Vergleich (344). Der umgekehrte Fall, daß die Wirkung des jüngeren mit der Ursache der älteren verglichen wird, ist offenbar ausgeschlossen.

(355) Ein weiterer Fall ist der, wo eine bisher unbekannt und unerkannt gebliebene Wirkung nachträglich erkannt und verwertet wird.

Hier setzt sich der dreigliedrige zu untersuchende Kausalvorgang zusammen aus dem auch das unerkannt gebliebene Wirkungsmoment enthaltenden Kausal-Teil, Glieder 1 und 2, und aus dem neuen Kausal-Teil, Glieder 2 und 3, in dessen Glied 2 das bisher unerkannt gebliebene Moment Verwendung findet, nachdem es vorher natürlich hinsichtlich seiner Empfänglichkeit in einer bestimmten Richtung erkannt worden ist. Die sachliche Abhängigkeit des jüngeren [dreigliedrigen] von dem älteren [zweigliedrigen] Kausalvorgang liegt auf der Hand. Ebenso liegen die Verhältnisse, wenn eine Wirkung zwar an sich erkannt, aber erst nachträglich verwertet wird.

Wohl zu unterscheiden von diesem Falle einer nachträglichen Erkenntnis der Verwendbarkeit eines Wirkungsteiles des vorhandenen Kausalvorganges ist der Fall, in dem der Erfinder zwar eine schutzbegründende Endwirkung erzielt, aber die tieferen Gründe für die Wirkung nicht genau erkannt hat. Er hat z. B. eine Rasierhobelklingen-Schleif- oder Abzieh-Vorrichtung erfunden, mit der die Schneide besonders schnell scharf wird und auch besonders scharf. Der Kausalvorgang ist in Ansehung dieser tatsächlich vorliegenden Endwirkung also durchaus vollständig und praktisch verwertbar. Nun gelingt es einem anderen die näheren Gründe zu ermitteln, warum die zur Bildung des Kausalvorganges ausreichenden ursächlichen Momente diese Endwirkung haben. Hierbei handelt es sich offenbar nicht um einen neuen vollständigen Kausalvorgang mit einer neuen Wirkung wie in dem ersten Falle, wo ein bisher unbenutztes Glied der Wirkung eine erste Verwendung findet, mag sie nun mangels Erkenntnis ihrer Existenz oder ihrer Verwendungsfähigkeit sich bisher einer Verwertung entzogen haben, sondern um den Grund einer alten bekannten Folge, also um einen Erkenntnis-Grund in der zweiten Klasse der Vorstellungen. Da diese aus der Zahl der für erfinderische Leistungen in Frage kommenden Erlebnisse ausscheidet, erübrigt sich ein weiteres Eingehen darauf bei den vorliegenden Untersuchungen. Immerhin zeigt dieser Sachverhalt, welchen Wert die hier angewendete Determinationsmethode auch in ihren negativen Ergebnissen für positive Feststellungen hat.

Werden die Beispiele für die Betrachtung zweigliedriger Kausalvorgänge, Alkohol-Herstellung und -Verwertung oder Drehkran mit Gewichtsausgleich, als dreigliedrige schutzfähige Kausalvorgänge aufgefaßt, dann sind die geschilderten Verhältnisse die gleichen.

(356) Es sei hier nochmals der besonderen Art in drei Glieder unterteilbarer Kausalvorgänge gedacht, in denen sogenannte „Prinzipien“ eine praktische Verwertung erfahren. Ein grundsätzlicher Unterschied nach dieser Richtung hin zwischen den Erfindungen läßt sich nun theoretisch gar nicht machen; denn schließlich wird in jeder Erfindung ein Prinzip benutzt. Nur nach dem Grade oder Umfang, der Klarheit und Schärfe seines Hervortretens, seiner Isolierbarkeit aus der Fülle tech-

nischer Gedankenverbindungen kann ein praktisch verwertbarer Unterschied vorliegen. Als Beispiel wird das bereits behandelte sogenannte Schiefersteinsche Prinzip gewählt.

Zum Nachweis der Richtigkeit des oben aufgestellten Grundsatzes, wonach nur mehr als dreigliedrige Kausalvorgänge Abhängigkeitsbeziehungen aufweisen können, ist hier offenbar die Teilbarkeit solcher Kausal-Prinzipien (278 y) enthaltender Vorgänge zu erweisen, die nicht immer ohne weiteres zu erkennen ist.

Das genannte Prinzip besteht darin, eine zwischen eine rückkehrend gegen Federwirkung bewegte Masse und ihrem Antriebsmechanismus angeordnete besondere Feder so abzustimmen, daß alle Bewegungen in einem bestimmten gleichen Rhythmus erfolgen. Eine solche Einrichtung bildet für sich zweifellos einen vollständigen Kausalvorgang der ersten Determinationsstufe, also eine reine Erfindung. Der das Prinzip neben zuzüglichen ursächlichen Momenten im Ursachenzustand enthaltende, notwendig angeschlossene zweite Kausalvorgang entsteht beispielsweise folgendermaßen: die Masse wird als Schleifstein mit ebener Schleiffläche ausgestaltet; das affizierte Moment ist ein zu schleifender Stein od. dgl.; dazu kommt das Schleifmittel u. a. m., und schließlich wird die das Ganze auslösende Triebkraft eingesetzt oder vielmehr die bisherige Triebkraft um das zur Überwindung der Reibungs- und Klebkraft erforderliche Plus erhöht, sie also etwas geändert [aliud]. Der neue Nutzen dieses gekoppelten Kausalvorganges besteht in der leichteren Überwindung eben dieser Kleb- und Reibungswiderstände zwischen Werkstück und Werkzeug neben der Trägheit der Massen und kann als ausreichend erachtet werden. Damit ist die Möglichkeit der Unterteilung erwiesen. Benutzt jemand das Prinzip, das mit dem genannten ersten dreigliedrigen Vorgange geschützt ist, für einen anderen Verwendungszweck, z. B. zum Antriebe eines Kolbens in einem Zylinder durch eine Kurbel, dann ist er zweifellos abhängig von dem Schutz des ersten weil er das Zwischenprodukt in Gestalt eines Prinzipes „benutzt“. Bemerkt sei noch, daß im ersten Falle der Prinzip-Anwendung, wo der Antrieb von Hand gedacht ist, die Abstimmung in den Armen und Muskeln des Arbeiters bei entsprechendem Bewegungs-Rhythmus erfolgen muß, im zweiten Falle durch eine einstellbare Zwischenfeder.

(357) Auf Grund der bisherigen Betrachtung der sogenannten inneren sachlichen Abhängigkeit ergibt sich nun ohne weiteres der Einwand, daß eine nach Vorstehendem unabhängige Erfindung doch sofort dadurch abhängig wird, daß ein bisher auf der Ursachenseite oder der Wirkungsseite außerhalb gebliebenes Glied der ganzen Kausalreihe einfach dem zu betrachtenden Kausalvorgang hinzugefügt wird. In der Formel (151) geschieht das in der Weise, daß der zweiten Zeile die erste vorangesetzt oder auch eine dritte angehängt wird, und so der gekoppelte Kausalvorgang für die Betrachtung entsteht. Umgekehrt kann eine

abhängige, also dreigliedrige Kausalkette dadurch unabhängig gemacht werden, daß das erste oder dritte Glied fortgelassen wird.

(358) Dieser Einwand ist nun durchaus berechtigt und läßt erkennen oder ahnen, daß, da es nun einmal sachlich abhängige Erfindungen gibt, irgend ein Umstand noch vorliegen muß, der dazu zwingt, die Betrachtung des auf Abhängigkeit zu untersuchenden Kausalvorganges auf drei Glieder auszudehnen, es dagegen verbietet, die mehr als zweigliedrige Kausalkette so lange zu verkürzen, bis sie zweigliedrig und damit unabhängig wird. Dieser zwingende Umstand besteht nun in einem zu dem bisher behandelten reinen Sachverhältnis hinzutretendem Rechtsverhältnis, das die Notwendigkeit einer Regelung der Rechte und Pflichten der urhebend an den beiden Kausalvorgängen Beteiligten in sich schließt.

Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß ein solches Rechtsverhältnis nur dann eintreten kann, wenn es sich bei beiden Kausalvorgängen um je für sich allein oder auch in Koppelung geschützte oder schutzfähige Erfindungen handelt. Deswegen mußte bei der vorstehenden Behandlung der sachlichen Abhängigkeit auch diese Voraussetzung stillschweigend gemacht werden. Die Frage nach der Gleichheit oder Ungleichheit der Personen der Urheber ist eine später behandelte Unterfrage (364), die an den sachlichen und rechtlichen Verhältnissen nichts ändert.

(359) Danach greift der jüngere Erfinder einer sachlich abhängigen Erfindung durch Verwendung, Verwertung der dem älteren Erfinder geschützten oder schutzfähigen Erfindung in die Rechte aus dieser Erfindung ein. Es findet darin stets eine sachliche „Benutzung“ (363) der ersten Erfindung notwendigerweise statt. Daher rechtfertigt sich durchaus die bisher wohl gelegentlich, aber leider nicht immer angewendete Definition, daß eine rechtlich [also auch sachlich] abhängige Erfindung dann vorliegt, wenn sie nicht ohne die Benutzung einer vorangegangenen geschützten oder schutzfähigen Erfindung ausgeführt werden kann.

(360) Ein mehr als zweigliedriger Kausalvorgang also kann nur durch den anderweitigen Schutz seines ersten oder auch seines zweiten Gliederpaares, der wieder die sachliche Abhängigkeit voraussetzt, in das Verhältnis der rechtlichen Abhängigkeit treten. Sachlich von einem anderen Vorgang abhängig ist aber schließlich jeder aus einer Kette herausgeschnittene Kausalvorgang, da er ja stets etwas benutzt, was vorher ein anderer gemacht hat, auch wenn dieser andere nur die Natur gewesen ist [Pioniererfindung]. Fällt der Schutz weg, z. B. durch nachträgliche Aberkennung, dann wird die bisher rechtlich abhängige Erfindung von selbst rechtlich unabhängig und zweigliedrig für die Betrachtung; das erste Glied tritt zum freien Stand der Technik. Wird andererseits nachträglich erkannt, daß ein zweigliedrig betrachteter Kausalvorgang einen anderen geschützten „benutzt“, so wird er

eben dadurch dreigliedrig für die Untersuchung, daß der fragliche Kausalvorgang wegen seines Schutzes in den zu beurteilenden jüngeren hineingenommen und verwertet werden muß, unter Absonderung vom [falschen] Stande der Technik.

(361) Diese somit geklärten Beziehungen zwingen natürlich auch dazu, den die Abhängigkeit postulierenden Kausalvorgang in der Beschreibung bzw. Darstellung als solchen zu berücksichtigen und zu kennzeichnen, damit die Abhängigkeit ohne Schwierigkeiten und sonstige Weiterungen aus der Patenturkunde zweifelsfrei erkannt wird. Wie dies in einfacher Weise durch Aufnahme der benutzten Erfindung in den Anspruch geschieht, wird bei der Besprechung des Anspruchs des näheren dargelegt werden. Da Naturwerke als ursächliche Momente ein Rechtsverhältnis nicht entstehen lassen können, kann auch eine Pioniererfindung (342) niemals eine innere Abhängigkeit begründen, darin liegt eben ihr bereits erwähnter erhöhter Wert.

(362) Inwiefern die ermittelte Abhängigkeit mit ihren verschiedenartigen Beziehungen eine solche in einem wesentlich erweiterten Sinne ist als die bisher so bezeichnete, früher vom Patentamt, jetzt auf Grund einer Reichsgerichtsentscheidung leider nur von den ordentlichen Gerichten zu entscheidende Abhängigkeit ist, wird sich später (363—367) ergeben.

Auch in diesem Zusammenhange muß wieder betont werden, daß die hier vorgeschlagene und begründete Auffassung von dem Wesen der Erfindung auf der Basis eines vollständigen Kausalvorganges, ihrer notwendigen richtigen Darstellung und Kennzeichnung geeignet ist, auch sehr verwickelte Beziehungen zu klären und zu ordnen, und daß im Erfindungswesen wie überall die aus der Halbheit entstehende Konfusion, die ihre bedauerliche Auswirkung in dem unmöglichen Schutz wirkungs-unklarer Dinge, der sogenannten Ding- oder Ursachen-Kennzeichnung zeigt, die Quelle aller Schwierigkeiten, alles Unrechtes und Übels ist. Der die [innere] Abhängigkeit betreffende Begriff enthält also eine ganze Reihe von Bestimmungsmerkmalen und Bedingungen bzw. Voraussetzungen, die im folgenden noch einmal zusammengefaßt werden.

Erstens: Die Feststellung der Abhängigkeit eines jüngeren Kausalvorganges setzt einen zweiten vollständigen oder zu diesem Zwecke vervollständigten Kausalvorgang voraus als den eine Abhängigkeit postulierenden.

Zweitens: Es muß ein zeitlicher Unterschied in dem Entstehen der beiden zu untersuchenden vollständigen Kausalvorgänge vorliegen.

Drittens: Beide Kausalvorgänge müssen geschützt oder schützensbar sein.

Viertens: Die jüngere Erfindung muß insonderheit einen sachlichen Unterschied in der Wirkung von der Bedeutung enthalten, daß

ein darauf gerichteter Erfindungssinn als neu und wertvoll sich erweist, nämlich einen schutzfähigen zweiten Teil.

Fünftens: Eine sachliche Gleichheit in der Wirkung von solcher Art, daß die jüngere nicht ohne die „Benutzung“ der älteren Erfindung ausgeführt werden kann.

(363) Zur näheren Definition des Merkmales „Benutzung“ in dem zusammengesetzten [Vorgangs-] Begriff: „nicht ohne die Benutzung ausführbar“ und damit zugleich zur Erleichterung des Verständnisses der darin ausgedrückten Beziehung zwischen den verglichenen Kausalvorgängen, — denn nur um Vorgänge kann es sich in letzter Linie handeln — bedarf es einer eingehenden Untersuchung, welche Bewandnis es mit dieser Benutzung hat. Sie erfolgt an Hand der alle Kausalfälle umfassenden allgemeinen Formel (151), der als konkretes Beispiel die Entwicklungsreihe eines Drehkranes vom Ur-Zustande zu einem mehrfach vervollkommeneten Zustande zugrunde gelegt wird.

Bei der Einfachheit und allgemeinen Bekanntheit des Objektes kann von Abbildungen abgesehen werden.

Vorauszuschicken ist eine a priori zu gewinnende Erkenntnis, daß der notwendig schutzfähige Teil des auf Abhängigkeit zu untersuchenden zweiten Kausalvorganges [des zweiten, veränderten Drehkranes] einerseits nicht etwas enthalten kann, was für den die Abhängigkeit postulierenden ersten Kausalvorgang [des ersten oder Ur-Drehkranes] unentbehrlich wäre, also auch darin enthalten sein müßte. Sonst wäre dieser erste Kausalvorgang wegen dieses Mangels unvollständig, also gar nicht schutzfähig gewesen. Andererseits muß der Kausalvorgang des zweiten Drehkrans zur Begründung einer Abhängigkeit wieder neben dem für den ersten entbehrlichen etwas enthalten, was für den ersten unentbehrlich ist, oder irgendwie mit ihm zusammenhängt. Da nun ein einzelner in sich geschlossener Vorgang aus aufeinander unbedingt angewiesenen und durchaus selbständigen einzigartigen Teilen nicht gleichzeitig etwas für ein und denselben anderen Vorgang Unentbehrliches und etwas Entbehrliches enthalten kann, ergibt sich auch auf diesem Wege rein logischer Erwägungen, daß es sich bei dem zweiten Kausalvorgang nicht um einen einzelnen untrennbaren Vorgang handeln kann, sondern um einen solchen, der in zwei Kausalfälle unterteilbar ist, deren einer der einen, der andere der anderen Forderung genügt, also um einen gekoppelten Kausalvorgang. Es ergibt sich ferner, daß, da der für den ersten Vorgang unentbehrliche Teil des zweiten auch einen wesentlichen Bestandteil für eben dessen Zustandekommen überhaupt bilden muß, er auch für den zweiten unentbehrlich ist, und das besagt nichts anderes als, daß er „nicht ohne die Benutzung des ersten ausgeführt“ werden kann. Wäre er es d. h. bestünde die Möglichkeit, den zweiten Teil auch in Verbindung mit einem anderen ersten Teil zu

verwenden, dann wäre er eben unabhängig. Damit ist eine Definition oder „Denkvorschrift“ für den untersuchten zusammengesetzten Vorgangsbegriff gegeben.

Sie soll an der nun folgenden Entwicklungsreihe aus konkreten Ausführungen des Drehkrans noch nachgeprüft werden.

Fall 1. [Urerfindung.] Bezeichnung: Einrichtung zum Bewegen von Lasten.

Erfindungssinn: Die Lasten werden innerhalb eines ringförmigen Raumes von etwa dreieckigem Querschnitt von jedem Punkte zu jedem anderen befördert [Taufe: Drehkran].

Die gegen (151) etwas vereinfachte Formel in notwendiger Unterteilung des vorstehenden Kausalfalles hat folgende Form:

$$a_{(1-n)}^u + b^u + c^u + d_{(1-n)}^u + e_{(1-n)}^u + f_1^u + f_2^u + g^u + h^u + \dots \infty \underbrace{L_1^w}_{\text{Zusammenbau}} + \underbrace{K_1^w}_{\text{Festiger Kran}} + \underbrace{m^w}_{\text{Verschiedenes}} + \dots$$

Stab-
eisen
Winde
Seil
Nieten
Rollen
1. Lager
2. Lager
Kräfte
od. dgl.

Fall 2. Bezeichnung: Drehkran.

Erste Änderung. Erfindungssinn: Die Stützung des Laufkrans [bisher oberes Deckenlager] erfolgt unabhängig von einem über dem Kran liegenden Stützpunkt.

Mittel: Verlegung des oberen Lagers [unter das bisher untere] in das Fundament unter Verlängerung der Kransäule nach unten und Ausbildung des zweiten Lagers als Halslager.

Dieser Fall läßt sich in folgender Formel, deren erste Zeile den älteren und zweite den neuen Drehkran betrifft, veranschaulichen:

$$a_{(1-n)}^u + \dots \text{ wie ob. } \dots + f_1^u + f_2^u + g^u + h^u + \dots \infty L_1^w + K_1^w + [\text{Nebensächliches}]$$

$$K_1^u - f_1^u + \varphi_1^u - f_2^u + \varphi_2^u - g^u + \gamma^u + \dots \infty (L_1 + L_2)^w + K_2^w + \dots$$

Die „Veränderung“, die der erste Drehkran erfährt, ist in der Formel veranschaulicht durch die dem Wegdenken des oberen Lagers entsprechende Wegnahme seines Zeichens, also: $-f_1^u$ und durch das Hinzufügen des dasselbe ersetzenden Fußlagers, Zeichen $+\varphi_1^u$; beim zweiten Lager durch den Ersatz des bisherigen Fußlagers: $-f_2^u$ durch das Halslager: $+\varphi_2^u$, und schließlich durch den die Kransäulen-Veränderung bildenden Abgang und Zugang mit den zugehörigen Zeichen: $-g^u + \gamma^u$. Diese Art der Veranschaulichung entspricht durchaus dem sich in der Wirklichkeit praktisch abspielenden Gedankenvorgang und seiner Verwirklichung.

Die Entbehrlichkeit des neuen angeschlossenen Kausalvorgangsteiles für den ersten Drehkran ist dadurch bewiesen, daß auch der

erste Kran am Umfallen durch seine erste andere Ausführung verhindert ist. Diese Wirkung ist zwar nicht *explicite* in der zum Fall 1 angegebenen lebendigen Wirkung ausgedrückt, sondern es ist mit Rücksicht auf das gerade als „vorherrschend angesehene“ wirtschaftliche Ziel ein anderer Sinn „gewählt“; *implicite* ist die Wirkung der beiden Lager aber zweifellos darin u. z. innerhalb der lebendigen Wirkung L_1^w enthalten [aus dem oben angegebenen Grunde]. Damit ist zugleich die Unentbehrlichkeit von Lagern für den ersten Kausalvorgang gegeben; sie finden sich ja auch in seinem Ursachenzustande vor u. z. als an sich bekannte Dinge aus dem Stande der Technik. Die Unentbehrlichkeit der neuen Lager — in neuer Anordnung — für den zweiten Kausalvorgang ist zugleich mit der Wirkung des Kranes K_1^u in „dienender“ Ursachen-Stellung im zweiten Kausalvorgang durch die zugehörigen lebendigen Wirkungsteile $[L_1 + L_2]^w$ zum Ausdruck gebracht. Die die Abhängigkeit nach sich ziehende Benutzung des ersten Kausalvorganges gemäß der gegebenen Definition ist unzweifelhaft, zweifelhaft höchstens der nötige Grad des Erfindungswertes. Doch ist diese Frage als zugunsten dieser Erfindung entschieden anzusehen.

Zu beachten ist noch in dem vorliegend erörterten Fall 2, daß die zusätzliche neue lebendige Wirkung L_2^w schon dadurch erreicht wird, daß irgend ein geeignetes bekanntes Lager, also ohne Angabe etwa seiner besonderen Konstruktion, nur in anderer Anordnung wie bisher vorgesehen wird. Es fragt sich nun, ob eine auf eine solche besondere Konstruktion, mit einer anschließenden besonderen Wirkung natürlich, in einer als Abhängigkeit im weiteren Sinne zu bezeichnenden Beziehung zum Drehkran gemäß Fall 2 steht.

Die Frage ist sachlich unbedingt unabhängig von den Personen, die die zugehörigen Erfindungen angemeldet haben (364). In praxi liegen aber die Umstände so, daß bei ungleichen Erfindern der jüngere, die besondere Lagerkonstruktion beanspruchende Erfinder das Lager möglichst nicht in Beziehung gerade zu dem geschützten Drehkran bringt und dies mit Recht, denn es kann auch für eine andere drehbar gelagerte Säule mit genau der gleichen Wirkung verwendet werden. Das Lager ist somit weder unentbehrlich für den ersten Drehkran, noch dieser für seine Ausführung. Bei Gleichheit der Person des Erfinders dieser beiden Vorgänge macht sich dagegen — lediglich aus Gründen der Patentgebühren-Ersparnis — das Bestreben regelmäßig bemerkbar, ein Abhängigkeits-Verhältnis [in dem hier definierten Sinne] zu konstruieren in der Weise, daß er das neue Lager als Zusatzerfindung zum ersten Drehkran beantragt. Es bedarf keiner Begründung für die Ansicht, daß durch klare, sich aus dem Wesen der Sache und nicht aus dem Geldbeutel ergebende Richtlinien diesem unmöglichen Zustand abgeholfen werden muß. Sie sind bereits in den bisherigen Grundsätzen gesetzt, insofern das Lager in der Regel auch

ohne Benutzung des Drehkranes ausgeführt werden kann. Mangels eines gegenteiligen Nachweises, dessen Möglichkeit im Beispielfalle zwar keineswegs ersichtlich, aber doch vielleicht nicht ausgeschlossen ist, sind also solche neue Hilfskonstruktionen als unabhängig zu behandeln. Eine etwaige Unentbehrlichkeit der durch das neue besonders konstruierte Lager ausgeübten Wirkung für den Drehkran muß stets in einer besonderen lebendigen Teilwirkung namhaft gemacht und so bewiesen werden [vgl. $L_1^w + „L_2^w“$ im Falle 2].

Fall 3. Bezeichnung: Drehkran.

Erfindungssinn: Der Aktionsraum für die Lastbewegung wird bis an die Kransäule zu trapezförmigem Ringquerschnitt erweitert.

Mittel: Fahrbare Laufkatze.

Hier wird das tote Ergebnis der Wirkungsseite K_1^w , der fertige Drehkran, fast unverändert benutzt als ursächliches Moment, dazu kommt die Laufkatze u. a. m.

Die Formel erscheint in folgender Form:

$$a_{(1-n)}^u \text{ — wie zu Fall 1 bis — } h^u + \infty L_1^w + K_1^w$$

$$K_1^u + N^w [\text{Laufkatze}] + m^w \dots \infty L_3^w + K_3^w [\text{verbessertes Kran}].$$

Die neue in der Erweiterung des Aktionsraumes liegende lebendige Wirkung L_3^w soll den notwendigen Erfindungswert enthalten. Die Benutzung des ersten Drehkranes nach den angegebenen Kriterien ergibt sich hier wie im Falle 2 ohne weiteres.

Nur folgender Unterschied ist zu beachten: Die Wirkung der Laufkatze betrifft unmittelbar die zu Fall 1 im Erfindungssinn angegebene lebendige Wirkung, in dem er sie erweitert. Ein Anlaß zu einer unterschiedlichen Beurteilung dieses Unterschiedes ist z. Zt. nicht erkennbar. Die Laufkatze ist in dem Ursachenzustande nicht angegeben, sondern nur die Form, aus der sie entwickelt worden ist, nämlich die obere Ablenkrolle für das Tragseil. Sie ist ja nichts anderes als eine auf Laufrollen gesetzte Tragrolle. Hierin liegt auch der Nachweis der Unentbehrlichkeit in den angegebenen Richtungen. Von Bedeutung ist hier noch die Klärung der Fragen, die aus dem Unterschiede der Altheit und der Neuheit der Laufkatze entspringen. War nämlich die Laufkatze an sich alt, gehörte sie dem Stande der Technik an als eine bei anderen Kranen bereits verwendete Einrichtung, dann wäre ihre Verwendung bei Drehkränen mangels einer neuen Gestaltungs-Qualität gar keine schutzfähige Erfindung. Die Neuheit ist also hier Voraussetzung für die zu untersuchende Frage der Abhängigkeit [zwei schutzfähige Vorgänge].

Fall 4. Als solcher sei die Vereinigung der Fälle 1 und 3 gedacht. Hier werden die lebendigen Wirkungen L_1^w und L_3^w lediglich summiert; es tritt keine neue Qualität der Wirkung auf, sondern nur eine Quantität. Da somit die Schutzfähigkeit verneint werden muß, entfällt die Entscheidung über Abhängigkeit. Dieser Umstand läßt sich auch so ausdrücken, daß die Benutzung und demzufolge auch die Abhängigkeit so groß ist, daß nichts Patentbegründendes mehr übrig bleibt.

Fall 5. Unter Überspringung einer ebenfalls nicht als schutzfähig angesehenen Entwicklungsstufe, bestehend in der Fahrbarmachung des Drehkranes enthält der Fall die Anordnung eines seitlichen Ausgleichgewichtes eines fahrbar gemachten Drehkranes, wo ja das Gewicht von besonderem Wert ist. Es kann hier von der Bildung der veranschaulichenden zugehörigen Formel-Fassung abgesehen werden, da sie der Formel zu Fall 3 sehr ähnlich ist.

Auch hier wirkt die neue lebendige Wirkung nicht in dem zu Fall 1 angegebenen Sinne, aber da die Sicherung gegen Umkippen in einer Form auch vorhanden sein mußte, erscheint die Unentbehrlichkeit einer irgendwie gearteten Einrichtung zur Aufnahme des Kippmomentes erwiesen. Sie kann in der vorliegenden Form nicht ohne Benutzung des Drehkranes ausgeführt werden.

Bezeichnung: Fahrbarer Drehkran.

Erfindungssinn: Verhinderung des Kippens des Drehkranes.

Mittel: Seitlicher Ausleger mit Ausgleichgewicht für die Nutzlast und einen Teil der Eigenlast, die kippend wirkt.

Fall 6: Bezeichnung: Fahrbarer Drehkran.

Erfindungssinn: Anpassung des Ausgleiches an verschieden schwere Nutzlasten.

Mittel: Auf seinem Ausleger verschiebbares Gewicht.

In Beziehung zu Fall 1 ist hier nichts zu bemerken. Abhängigkeit liegt vor.

Es bleiben nun noch die Beziehungen für den Fall zu beurteilen, wo der Fall 1 zum ungeschützten Stande der Technik tritt. Dann fällt der erste Teil zunächst des gekoppelten Kausalvorganges zu Fall 2 aus der Beurteilung aus. Die Erfindung wird in dem verbleibenden zweigliedrigen Kausalvorgang unabhängig.

Der Fall 3 ist unabhängig sowohl von Fall 1 als auch von Fall 2, ebenso der Fall 5 auf diese Fälle bezogen.

Der Fall 6 bleibt offenbar abhängig von Fall 5.

(364) Ganz außerhalb der oben ermittelten Beziehungen sachlicher und rechtlicher Art, die zwischen zwei (einseitig) voneinander abhängigen Erfindungen natürlicherweise einzig und allein bestehen können, lassen sich nun noch einige andere für die Praxis bedeutsamen Unterschiede feststellen, die unmittelbar mit den festgestellten Beziehungen nichts zu tun haben, auf rein äußerlichen Umständen beruhen und bei jedem festgestellten Abhängigkeitsfalle in Erscheinung treten können:

1. Die zu den beiden Kausalvorgängen bzw. Erfindungen als Urheber gehörenden Erfinder sind verschiedene Personen.

2. Beide Erfindungen haben den gleichen Urheber.

Hier sind zwei Unterfälle möglich.

a) Die beiden Erfindungen sind gleichzeitig z. B. in ein und derselben Anmeldung offenbart,

b) die beiden Erfindungen sind zu verschiedenen Zeiten angemeldet.

Im Falle 1 wird der jüngere Erfinder von dem älteren durch Eingriff in fremde Rechte mit der Folge rechtlich abhängig, daß er ihm Lizenzgebühren zahlen muß, seine Erfindung nicht ausführen darf usw.

Im Falle 2 wird der Erfinder von sich selbst abhängig und die rechtlichen Folgen sind zwar die gleichen, sie können nur nicht in Erscheinung treten.

Die so nach rein äußeren Umständen unterschiedenen drei Abhängigkeitsfälle entsprechen den drei bekannten üblichen Fällen:

erstens: der Abhängigkeit im bisherigen engeren Sinne verstanden,

zweitens: der Neben- oder Untererfindung,

drittens: der Zusatzerfindung.

Die Entscheidung im ersten Falle liegt bei den ordentlichen Gerichten.

Die Entscheidung in den beiden dem ersten Fall sachlich völlig gleichartigen anderen Fällen hat das Patentamt.

(365) Es ist nun nicht einzusehen, weshalb ein und dieselbe sachliche Entscheidung mit nur selbstverständlich eintretenden oder ausbleibenden rechtlichen Folgen das eine Mal den ordentlichen Gerichten, das andere Mal dem Patentamt überlassen wird mit der unausbleiblichen Folge, daß die Entscheidungen ganz verschieden ausfallen; denn die Gesichtspunkte, deren Auffindung durchaus nicht einfach ist, müssen mangels jeglichen Zusammenhanges dieser beiden Stellen miteinander verschieden sein, um so mehr dann, wenn einwandfrei feststehende Anhaltspunkte für die Festlegung des Tatbestandes der Abhängigkeit überhaupt nicht gegeben sind.

(366) Es ist ferner nicht einzusehen, worauf sich die in verschiedenen Kommentaren enthaltenen Versuche sachlicher Unterscheidung bei der vorgeführten großen Schwierigkeit, auch nur einen einzigen faßlichen Tatbestand für abhängige Erfindungen festzustellen, stützen könnten; sie pflegt wie folgt ausgedrückt zu werden:

„Unter Abhängigkeit [im bisher üblichen engeren Sinne] versteht man das Verhältnis zweier Erfindungen, wo die eine in die andere derart „eingreift“, daß sie nicht ohne die Beeinträchtigung der Rechte des früheren Anmelders benutzt werden kann.

Von der Nebenerfindung wird gesagt, daß sie dem Gegenstande des Hauptanspruchs „untergeordnet“ sein soll, oder daß beide Gegenstände „durch einen gemeinsamen Erfindungsgedanken zusammengehalten“ werden.

Die Zusatzerfindung soll eine „Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung einer anderen zugunsten des Patentsuchers durch Patent geschützten Erfindung sein“.

In der Theorie und den Worten nach scheinen wohl sachlich verschiedene Verhältnisse vorzuliegen; es fragt sich nur, wie es in Wirklichkeit mit der praktischen Anwendung der die Behandlung der drei Fälle angeblich regelnden Vorschriften aussieht, und welche „Wesensunterschiede“ in den Beziehungen zweier Kausalvorgänge bei Untersuchung ihrer Ursachen oder Wirkungen auftreten könnten. Greift nicht auch eine Erfindung in eine andere ein, wenn sie eine weitere Ausbildung oder Verbesserung dieser anderen ist, oder wenn sie ihr untergeordnet ist? Ist nicht auch jeder in eine andere Erfindung eingreifende Kausalvorgang eine weitere Ausbildung derselben?; müssen nicht alle drei Arten von Abhängigkeiten etwas Gemeinsames in ihren Erfindungsgedanken haben? Diese Fragen, soweit sie überhaupt verständlich sind, sind bedingungslos zu bejahen mit der Folge, daß die begriffsdunklen angeblichen Unterschiede nur auf dem Papiere bestehen, nicht aber in der Wirklichkeit. In der Praxis macht schon die Feststellung der einen einzigen möglichen sachlichen Abhängigkeit, die sachlich alle drei nur durch zufällige Äußerlichkeiten unterschiedenen Fälle umfaßt, solche Schwierigkeiten, daß für Wesensunterschiede innerhalb derselben keine Möglichkeit übrig bleibt. Es bedeutet ein nicht scharf genug zu verurteilendes Unternehmen, künstlich Schwierigkeiten in Verhältnisse hineinzutragen, die ohnedies schon sehr schwer zu übersehen sind. Gradunterschiede sind natürlich denkbar, davon ist aber in den angegebenen Definitionen nicht die Rede, und sie lassen sich auch nicht praktisch berücksichtigen. Soweit also im Gesetz und anderwärts eine sachliche Unterscheidung beabsichtigt war, ist sie nicht gerechtfertigt; sie entspricht außerdem in ihren auf der Verwendung ungleicher Gesichtspunkte beruhenden Mängeln etwa der fehlerhaften Einteilung: Verwandte, Zwillinge und Geschwister.

(367) Es gibt also nur eine einzige Art hier in Frage kommender [innerer] Abhängigkeit zwischen zwei schutzfähigen bzw. geschützten Kausalvorgängen mit drei nach rein äußerlichen, zeitlichen und persönlichen Umständen unterschiedenen Fällen, nämlich:

Abhängigkeit zweier von verschiedenen Personen herrührender Kausalvorgänge mit einem Eingriff der einen in Rechte des anderen, also in fremde Rechte, ferner Abhängigkeit zweier von ein und derselben Person herrührender Kausalvorgänge ohne Eingriff in fremde Rechte, entweder zu gleicher Zeit angemeldet, also ohne Altersunterschied, oder zu verschiedenen Zeiten angemeldet, also von verschiedenem Lebensalter.

(368) Während in den letzten beiden Fällen das Prüfungsamt sofort Stellung nehmen und die Frage der „Abhängigkeit“ feststellen muß,

ignoriert es die Abhängigkeit vollkommen im ersten Falle der Verschiedenheit der Personen und behandelt den jüngeren zu prüfenden Fall ohne Ansehung des Unterschiedes, ob der ältere Kausalvorgang geschützt ist oder nicht, obgleich eine Berücksichtigung dieses Unterschiedes genau so unerlässlich ist, wie in den anderen, Fällen und doch einmal berücksichtigt werden muß, wenn dies auch leider von einer anderen Stelle geschieht.

(369) Es ist nun auch nicht einzusehen, weshalb diese Entscheidung und Feststellung nicht grundsätzlich dann erfolgt, wenn sie überhaupt möglich ist, nämlich im Erteilungsverfahren, wo sie in einem und demselben Gedankenzuge liegt. Denn der jüngere, ebenso wie der ältere Erfinder haben ein wesentliches Interesse an einer rechtzeitigen Klärung dieser Frage, damit beide sich in ihren wirtschaftlichen Maßregeln danach richten, unnötige Kosten vermeiden können, und auch der ältere Erfinder ohne den Zwang eines neuen kostspieligen und zeitraubenden gerichtlichen Verfahrens sich die ihm gebührende Entschädigung eintreiben kann.

(370) Soweit der Prüfer nicht in der Lage war, die die Abhängigkeitserklärung erfordernden älteren Kausalvorgänge zu ermitteln, kann es in einem Einspruch nachgebracht werden, sodaß es somit nur der Zulassung eines darauf gerichteten neuen Einspruchsgrundes bedarf (305).

(371) Wird die Abhängigkeitsfrage nach Abschluß des Erteilungsverfahrens aufgerollt, so kann sie einen Nichtigkeitsgrund bilden, der zur Vernichtung der Unabhängigkeit führt, sofern noch ein schutzfähiger Überschuß verbleibt. Die Nichtigkeit wegen eines bestehenden Schutzes, bei der auch dieser Überschuß fehlt, würde nach dieser Auffassung nur einen Grenzfall der Abhängigkeit bilden, und es wäre sehr zu begrüßen, wenn die [erweiterte] Nichtigkeitsabteilung sowohl über die völlige als auch über die teilweise Abhängigkeit entscheiden würde und auch über völlige Unabhängigkeit. Etwas anderes zu entscheiden, ist nämlich hinsichtlich eines einzelnen Anspruches und seiner ihn vorbereitenden zugehörigen Beschreibung gar nicht möglich. Damit wäre eine einheitliche Rechtsprechung nach Möglichkeit gesichert, und die in Anspruch genommenen Instanzen würden in vielen Fällen mildere und auch gerechtere Entscheidungen fällen können.

(372) Während bei dem älteren zweier zum Vergleich herangezogener Kausalvorgänge, wenn er keinen Schutz genießt, nur die Feststellung der objektiven Neuheit und des Erfindungswertes erforderlich ist, bedarf es nach den Ausführungen im vorstehenden Abschnitt, wenn er geschützt ist, allemal der Untersuchung bzw. Feststellung, ob und daß Abhängigkeit vorliegt, der jüngere Kausalvorgang also nicht ohne Benutzung des älteren ausführbar ist. Mit dieser Feststellung wird gleichzeitig über die Einheitlichkeit entschieden, also in dem Falle, wo in einer und derselben Anmeldung mehrere Kausal-

vorgänge enthalten sind. Nur dann ist die notwendige Einheitlichkeit vorhanden, wenn die einer vorgeordneten Erfindung örtlich nachgeordneten Kausalvorgänge in dem klargelegten Sinne abhängig sind. Welche andere Möglichkeit widerspruchsfreier Realdefinition der Abhängigkeit von gleicher Einfachheit bei Zusammenfassung verschiedener Fälle von rein äußerlichen Unterschieden und innerlicher Gleichheit bestehen könnte, ist nicht erkennbar. Es kann auch nichts erwünschter sein als die hier gefundene Lösung, durch die stark umstrittene Fragen und bisher ungeklärte Beziehungsfälle auf ein und dieselbe Formel gebracht sind, nichts unerwünschter als, daß ohne stichhaltigen Grund die natürliche Einfachheit künstlich kompliziert und gestört wird.

(373) Mit der Klärung der Frage der Einheitlichkeit als einfache Abhängigkeitsbeziehung sind nun alle diejenigen anderen Erfindungen, die diese Beziehung nicht aufweisen, als nicht einheitlich anzusehen und damit auch die sogenannten „beigeordneten“ oder „nebengeordneten“ Erfindungen. Welcher Art deren angebliche Beziehungen sein könnten, erübrigt sich einerseits angesichts der getroffenen Klarstellung zu untersuchen, andererseits besteht darüber heute völlige Unklarheit, indem nach der einen Auffassung der eine, nach der anderen eine andere Art von Erfindungen noch als einheitlich in Frage kommen, ohne daß eine faßbare Definition für diese Beziehungen gegeben ist. Die heute bestehende Tendenz, den Begriff der Einheitlichkeit möglichst weit zu fassen, ist in ihren Motiven nicht recht verständlich, jedenfalls aber aus den verschiedensten Gründen durchaus zu verwerfen, um so mehr, je mehr sie auf bloßen unklaren Gefühlen und Empfindungen beruht. Sie kann damit nur Unklarheiten, Verwechslungen und Schwierigkeiten hervorrufen, die das Prüfungsgeschäft unnötig komplizieren. Diese Tendenz ist nun nicht nur unbegründet, sondern nebenbei auch sehr unzweckmäßig von dem in seiner steigenden Bedeutung nicht zu unterschätzenden Gesichtspunkte der Ordnung des Prüfungsmaterials aus betrachtet. Sie führt ferner zu einer kostenlosen Bearbeitung von Erfindungen im Prüfungsverfahren, die im Widerspruch steht zu der heute mehr denn je vorhandenen Notwendigkeit, unentgeltliche Leistungen auf das dringendste zu vermeiden; es ist nicht gerechtfertigt, von dem einen für eine gegebenenfalls zehnfache oder zwanzigfache Leistung die gleichen Prüfungsgebühren zu verlangen, die ein anderer für die einfache Leistung zu erlegen hat, und das lediglich auf Grund einer bloß „beliebt“ gewordenen Gepflogenheit ohne gesetzliche Stütze. Die hier vorgeschlagene sachlich einwandfrei begründete, sich ganz natürlich ergebende Auffassung der Einheitlichkeit würde also zu einer durchaus gerechten Heranziehung der Anmelder im Verhältnis der tatsächlich entstehenden Arbeit der Prüfung und ihrer Kosten zur Erhöhung der Einnahmen des Prüfungsamtes führen und damit

den gleichen aber dauernd wirksamen Erfolg haben wie eine Erhöhung der Anmeldegebühr, zu der bis vor kurzer Zeit alle paar Monate geschritten werden mußte, und die sehr wohl wieder erforderlich werden kann u. z. stets unter nicht unwesentlichen Unannehmlichkeiten für alle beteiligten Kreise.

Diesen zahlreichen Umständen innerer und äußerer Art, die nicht nur für die Zweckmäßigkeit sondern vornehmlich für die sachliche Berechtigung der natürlichen Einheitlichkeitsauffassung sprechen, steht auch nicht eine einzige stichhaltige Begründung einer anderweitigen Auffassung gegenüber, denn der bloße Wunsch, den Anmeldern gefällig zu sein, kann als solche nicht eingeschätzt werden.

Hierzu kommt noch, daß (353) die Feststellung der Abhängigkeit im Gesetz überhaupt nur eine mittelbare Stütze findet, eine Tatsache, die nur zu sehr geeignet ist, die vorstehenden Gründe gegen eine uferlose Ausdehnung der Einheitlichkeit zu unterstreichen. Zu dem hier wohl zu erwartenden Einwande, daß der Gesichtspunkt der Steigerung der Einnahmen aus moralischen Gründen zu verwerfen sei, soll noch darauf hingewiesen werden, daß er nur zur Unterstützung einer anderweitigen Begründung der vertretenen Auffassung herangezogen worden ist, die für sich allein schon zur Entscheidung ausreicht.

(374) Da die älteren Kausalvorgänge, die der Prüfung der jüngeren auf Schutzfähigkeit unterliegen, nicht immer vor Feststellung der Unterlagen ermittelt werden sondern erst nachträglich, ergibt es sich, daß die Phasen des Erteilungsverfahrens noch für die Wirkung etwa ermittelter Beziehungen der verglichenen Kausalvorgänge von Einfluß sein müssen.

Unter Hinzuziehung der ungeschützten älteren Kausalvorgänge ergeben sich nun folgende beiden Gruppen möglicher Fälle der Prüfung zweier Kausalfälle auf gegenseitige Beziehungen:

Gruppe A.

1. Der ältere Vorgang ist nicht geschützt.
2. Der ältere Vorgang ist geschützt.

Gruppe B.

1. Der jüngere Vorgang ist eine Anmeldung vor der Bekanntmachung.
2. Der jüngere Vorgang ist eine Anmeldung nach der Bekanntmachung.
3. Der jüngere Vorgang ist ein Patent.

Jeder Fall der einen Gruppe kann mit jedem Fall der anderen Gruppe zusammentreffen, sodaß im ganzen sechs solcher Kombinationsfälle entstehen.

In den drei Fällen, wo A. 1. [ungeschützter älterer Kausalvorgang] mit B. 1; B. 2; B. 3. kombiniert wird, kommt, da ein Eingriff in verbrieftete Rechte nicht möglich ist, die Abhängigkeitserklärung zur Regelung des Rechtsverhältnisses nicht in Frage.

Diese Fälle unterscheiden sich jedoch darin, daß die Abänderungsmöglichkeit der Darstellung den Phasen des Erteilungsverfahrens entsprechend bis Null abnimmt, je nach dem Zeitpunkt des Auftretens des älteren Kausalvorganges.

Bei Anmeldungen vor der Bekanntmachung sind ihre Grenzen nicht gesetzt und es erfolgt, je nachdem ein neuer Kausalvorgang von Erfindungswert vorhanden ist oder nicht, Bekanntmachung oder Abweisung.

Bei Anmeldungen nach der Bekanntmachung treten, wenigstens bei der heute vielfach üblichen hier als unzureichend und unvollkommen bezeichneten Darstellungsweise insofern Schwierigkeiten auf, als die in der Darstellung insonderheit im Anspruch festgelegte Erfindung nur eine Beschränkung erfahren, aber nichts anderes an ihre Stelle gesetzt werden darf. Die letztere Möglichkeit setzt offenbar voraus, daß in der ursprünglichen Anmeldung mehrere verschiedene Erfindungen enthalten waren, denn es ist unmöglich, etwas anderes an die Stelle des einen zu setzen, wenn nicht zweierlei von vornherein darin enthalten war. Bei der hier vorgeschlagenen Kennzeichnung mit bestimmter Angabe eines Erfindungssinnes, und des lediglich dazu erforderlichen Ursachenzustandes ist für die besagte Maßregel des Ersatzes überhaupt kein Raum mehr vorhanden, und es bleibt nur eine Einschränkung des Erfindungssinnes durch Angabe einer niedrigeren Art des bisher festgelegten Kausalvorganges übrig, und dieser steht nicht im Wege.

Bei Patenten sind den Merkmalen der schutzfähigen Erfindung entsprechend auch nur die drei Fälle möglich, nämlich: daß der Kausalvorgang als solcher Mängel aufweist, nicht vollständig ist od. dgl., daß ihm die Neuheit fehlt, oder daß der Erfindungswert in seinem Mindestbetrag nicht erreicht ist. Eine Änderung der Darstellung ist hier nicht mehr möglich, und es bleibt — immer in Ansehung eines einzelnen Anspruches und der in ihm festgelegten Erfindung — nur übrig, die teilweise Nichtigkeit oder die Schutzfähigkeit festzustellen.

In den anderen drei Fällen, wo bei Kombination von A. 2. mit B. 1; B. 2; B. 3. der ältere Kausalvorgang geschützt ist, tritt die Feststellung der Abhängigkeit hinzu, nach den diesseitigen Vorschlägen auch dann, wenn die Erteilungsphase des jüngeren zu prüfenden Kausalvorganges schon bis zum Patent gediehen ist.

Die entscheidende Instanz kann natürlich auch im Falle eines Antrages, der nur auf Abhängigkeits-Erklärung lautet, darüber

hinaus die Nichtigkeit aussprechen, die wie schon gesagt nur einen Grenzfall der Abhängigkeit bildet (371), und sie muß es bei gegebenem Tatbestande tun.

(375) Zu den Fällen, wo eine zu prüfende jüngere schutzfähige Erfindung mit älteren geschützten oder ungeschützten Kausalvorgängen verglichen wird, tritt als ein besonderer Fall noch der hinzu, wo einer unter Schutz stehenden Erfindung ein jüngerer in konkreter Ausführung in Erscheinung getretener Kausalvorgang als Vergleichsobjekt gegenübersteht, durch den der Patentinhaber in der vollen Ausübung und Verwertung seiner Erfindung gestört, in seinem Rechte verkürzt wird [Patentverletzung]. Auf die zahlreichen Arten dieser möglichen Störungen kann hier nicht näher eingegangen werden, es soll nur darauf hingewiesen werden, daß es sich auch hier nur um die Frage der Abhängigkeit des störenden Kausalvorganges vom gestörten handelt. Der erstere ist zur bequemen Prüfung der Beziehungen bzw. zum Nachweis der Gleichheit der Beziehungen zweckmäßig als eine Neuanmeldung aufzufassen, deren Schutzfähigkeit gegenüber dem letzteren festzustellen ist, sodaß auch diese Fälle wieder auf die Behandlung zurückgeführt werden, die die bisher erörterten Abhängigkeitsfälle zu erfahren haben. Ist der störende Kausalvorgang dem gestörten gegenüber nicht einmal schutzfähig, dann liegt eine Patentverletzung im denkbar größten Umfange vor. Ist er schutzfähig, dann sind wieder die beiden Unterfälle zu unterscheiden, ob eine Benutzung der älteren Erfindung vorliegt oder nicht. Im ersten Falle liegt die rechtliche Abhängigkeit vor, im zweiten Falle ist auch sie mangels sachlicher Beziehungen nicht vorhanden. Es ist klar, daß es sich hier nur um die Abhängigkeitsfälle handeln kann, wo die Urheber der verglichenen Kausalvorgänge verschiedene Personen sind.

Die Entscheidungen in den verschiedenen möglichen Fällen entsprechen durchaus denen anderer Abhängigkeitsfälle, sodaß sich hier nichts mehr hinzufügen läßt.

(375a) Mit den vorstehenden Ausführungen ist auch die leidige Frage erledigt, die in ihrer ganz verschiedenen Beantwortung und Behandlung im Patentamt nur zu berechtigten Anlaß zur Unzufriedenheiten der Schutzbegehrrer und Einsprechenden gibt, was als bekannt gemacht oder „ausgelegen“ und als „nicht ausgelegen“ anzusehen ist. Bei der hier vorgeschlagenen Beschränkung der Darstellung der Erfindung hat alles das ausgelegen, was in der Beschreibung steht; es muß den nachprüfenden Instanzen volle Freiheit gelassen werden können, die Ansprüche auf Einspruch oder sonstige Beanstandungen hin so umzuwandeln, wie Recht und Billigkeit es erfordern, gegebenen Falles eine Anmeldung zum zweiten Male auszulegen. Damit würden auch die höheren Instanzen eine wertvolle Erweiterung ihrer Tätigkeit erfahren, indem sie den Tenor der Ansprüche ungehindert durch falsch

verstandene Rücksichten veredeln und klären und so besser entscheiden können, wie die Vorinstanz.

D. Der Teilschutz.

(376) Auch bei dieser Untersuchung ist von dem die ganzen vorliegenden Ausführungen beherrschenden Grundgedanken auszugehen, daß jede Erfindung zur bedingungslosen Voraussetzung einen vollständigen Kausalvorgang hat; als Gegenstand eines Teilschutzes kommt daher folgerecht auch nur ein vollständiger Kausalvorgang in Frage und niemals „alleinstehende“ Veränderungen (40—42) oder einzelne, nicht durch eine bestimmte angegebene Wirkung zu ursächlichen Momenten erhobene Dinge. Eine anderweitige Auffassung oder auch die kleinste Einschränkung dieser fundamentalen Forderung würde eine Abkehr von dem Kausalitätsprinzip in der Erfindung bilden, und diese Möglichkeit darf nach den vorstehenden Erörterungen und Ermittlungen wohl als ausgeschlossen betrachtet werden.

(377) Da es in einem einfachen zweigliedrigen Kausalvorgange, der vernünftigerweise nicht mehr unterteilbar ist, somit keine für den Teilschutz in Frage kommenden Teile gibt, bleibt dafür auch nur der mehr als zweigliedrige Kausalvorgang, also der Fall der Koppelung eines oder mehrerer Kausalvorgänge mit einem Stammvorgang übrig, die in der allgemeinen Formel (151) durch Zusammenfassung ihrer beiden Teile bzw. Zeilen veranschaulicht wird, und unter anderem in dem Beispiel der Herstellung des Robols bzw. nach ihm des Sirobols und des Drehkrans vorgeführt wurde. Es ist in den Abschnitten über die Neuheit (192) und die Abhängigkeit (346—349) nachgewiesen worden, daß sich ein Stoff u. z. auch ein neuer Stoff oder Gegenstand überhaupt praktisch gar nicht für sich allein oder als solcher schützen läßt, sondern nur im Zusammenhange mit seiner Herstellung oder weiteren Verwertung, allenfalls auch noch derart, daß der Hersteller ihn nicht zum Verkauf bringt und einen zweiten die Verwendung des neuen Stoffes enthaltenden ungeschützten Kausalvorgang nur selbst ausführt.

(378) In der Beleuchtung an konkreten Fällen ist der weitere Zusammenhang der folgende: Es handle sich wieder um die Herstellung des neuen Stoffes Robol. Sie ist für sich allein nicht schutzfähig, sondern erst dann, wenn der Verwendungszweck in einem neuen Kausalvorgange gegeben ist, z. B. als Mottenvertilgungsmittel. Der gekoppelte Vorgang ist hier ein solcher, der zur Begründung des Schutzes des ganzen dreigliedrigen Kausalvorganges notwendig ist (335 a), und wo nur ein Nutzen für den ganzen Vorgang namhaft gemacht wird. Die Herstellung des Robols genießt insofern den Schutz, als ein anderer es nicht herstellen darf, und das Robol genießt insofern keinen Teilschutz, als ein anderer, der es z. B. käuflich erworben hat,

damit anfangen kann, was ihm beliebt. Der neue „Stoff“ genießt also für sich allein ebensowenig Teilschutz, wie er losgelöst von seinem Verwendungsvorgange überhaupt eines tatsächlichen Schutzes teilhaftig werden kann. Der erste Hersteller des Robols erfindet eine zweite Verwendung seines Robols, z. B. zum Blaufärben der Rosen, natürlich nur in Verbindung mit anderen ursächlichen Momenten. Dieser zweite einen gekoppelten Vorgang zum Stammvorgang bildende Kausalvorgang ist für die Schutzfähigkeit des letzteren nicht mehr notwendig. Er schafft eine neue Zweckreihe und damit eine neue darin liegende Motiverfindung mit neuem Nutzen, worauf auch ein für die Darstellung zu berücksichtigender Unterschied beruht. Dieser zweite Vorgang ist (354) vom ersten rechtlich abhängig, also auch einheitlich und zusätzlich bei Gleichheit der Anmelder zu denselben und zu verschiedenen Zeiten (362). Ermittelt ein anderer den Kausalvorgang des Blaufärbens der Rose, so benutzt er den Herstellungsvorgang des Robols, das ja einen Teilschutz genießt und ist von dem ersten Hersteller abhängig mit allen rechtlichen Folgen, die daraus erwachsen.

Es ist nicht unbedingt notwendig, daß der den sogenannten Teilschutz genießende Kausalvorgang äußerlich durch eine Cäsur od. dgl. in der Darstellung kenntlich gemacht ist, sondern jeder Teilvorgang, der sich innerhalb eines unterteilbaren Kausalvorganges vernünftigerweise unterscheiden läßt und sich als vollständig erweist, ist natürlicherweise dieses Teilschutzes fähig. Es kommt immer nur darauf an, daß er ein vollständiger Kausalvorgang ist und nicht etwa nur ein Teil davon oder ein Ding od. dgl., und dieser Tatbestand muß und kann ohne Schwierigkeit stets festgestellt werden (413).

(379) Damit ist erwiesen, daß der sogenannte Teilschutz mit dem Fall der Abhängigkeit mit rechtlichen Folgen, wie sie nur bei verschiedenen Personen möglich ist, zusammenfällt; die Begründung der Abhängigkeit gemäß dem genannten Unterfall und die Begründung des Teilschutzes haben also die gleichen Voraussetzungen und Bedingungen; der Fall des Teilschutzes ist nur eine durch besondere Umstände unterschiedene Unterart der Abhängigkeit. Das, was vorstehend für einen Kausalvorgang der chemischen Technologie nachgewiesen worden ist, trifft uneingeschränkt auch für mechanische Vorgänge zu.

Die Auffassung der Erfindung als vollständiger Kausalvorgang führt also auch in dieser bisher ungelösten Frage zu einem durchaus befriedigenden Ergebnis, dessen Erkenntnis, hier erstmalig festgelegt, im Laufe der Zeit eine Vertiefung und Vervollkommnung erfahren wird. Es ist mit großer Zuversicht zu erwarten, daß andere Fälle, sofern sich solche finden sollten, nach der gleichen Regel sich klar entscheiden lassen werden.

Die vorstehenden Ermittlungen sind für die Frage der Darstellung von Erfindungen von wesentlicher Bedeutung; sie müssen darin durch Feststellung der Art der Abhängigkeit berücksichtigt werden.

E. Schlußfolgerungen aus den Ermittlungen zur Abhängigkeitsfrage.

(380) Aus den vorstehenden Ausführungen über die Abhängigkeit, die sich zuletzt notwendigerweise auf ihr nicht unmittelbar zugehörige Gebiete erstrecken mußten und hinsichtlich der Erwähnung des Anspruches späteren Erörterungen gelegentlich vorgegriffen haben, läßt sich erkennen, daß das ganze Geschäft des Vergleichens mehrerer Kausalvorgänge zum Zwecke der Prüfung der einen, jüngeren, einzig und allein auf die Klärung der Abhängigkeits-Beziehungen hinausläuft. Eine Erfindung ist dann nicht schutzfähig, wenn sie in so viel wesentlichen Teilvorgängen von älteren Erfindungen abhängt, sie benutzt, daß kein neuer [gekoppelter] Kausalfall von Erfindungswert mehr übrig bleibt. Ist sie in ihrem einen Kausal-Teil von namhafter Bedeutung völlig unabhängig, dann erweist sie sich als schutzfähig. In diesem zweiten Falle kann sie aber noch in einem besonderen Teile etwas Vorhandenes benutzen, und, wenn dieses noch unter Schutz steht, hat ihre sachliche Abhängigkeit auch rechtliche Folgen, andernfalls ist sie unabhängig. Die rechtlichen Folgen innerer sachlicher Abhängigkeit von einer geschützten Erfindung treten nur dann in Erscheinung, wenn die zu den verglichenen Kausalvorgängen gehörigen Urheber, die Erfinder, verschiedene Personen sind. Sind sie die gleichen Personen, so sind diese Beziehungen zwar vorhanden, es besteht aber kein Bedürfnis ihrer praktischen rechtlichen Regelung. In allen Fällen der inneren Abhängigkeit muß sie in der Darstellung, sobald sie erkannt oder erkennbar ist, zum Ausdruck gebracht werden. Eine besondere Behandlung einer lediglich äußerlich unterschiedenen Art abhängiger Erfindungen im weiteren Sinne ist nach keiner Richtung hin gerechtfertigt und muß zu einer nicht einheitlichen Rechtsprechung führen.

XI. Die Trennung der Darstellung in Beschreibung und Anspruch.

A. Zusammenfassung der bisherigen wichtigsten Ergebnisse.

a) Bezogen auf das erste Hauptstück.

(381) Bevor auf diese Frage näher eingegangen wird, bedarf es einer Zusammenfassung der Ergebnisse, die bisher hinsichtlich des Wesens der Erfindung und ihrer Gesamtdarstellung erzielt worden sind.

Im ersten Hauptstück ist festgestellt worden, daß zu jedem Kausalvorgange als ein sich stets gleichbleibender Bestandteil ein bestimmtes Verfahren seines Urhebers gehört, bestehend in der Vereinigung, dem Zusammentragen der ursächlichen Momente zu der ersten Veränderung, an die sich unmittelbar die zweite Veränderung ohne weiteres Zutun desselben mit Notwendigkeit anschließen muß. Es gibt also nur Verfahrenserfindungen, und alle Erfindungen genießen somit auch den unter den heutigen Umständen als vollständiger angesehenen Schutz der bisherigen „sogenannten“ Verfahrenserfindung¹⁾. Die erste Veränderung ist die Handlung des Menschen, der gegenüber die zweite Veränderung als Handlung der Ursache angesehen werden kann, gewissermaßen unter Personifizierung der ursächlichen Momente und ihres Zustandes. Auch hier könnte von einem Verfahren derselben gesprochen werden, doch werden die innersten Zusammenhänge dieser Vorgänge und Verhaltensweisen der einzelnen Elemente stets ungeklärt bleiben, sodaß sie sich jeder Verwertung nach dieser Richtung hin entziehen. Die Erfindungen unterscheiden sich hinsichtlich des Verfahrensteiles nur insofern voneinander, als es bei geschlossenen Ursachenzuständen, wo also erst nach Vereinigung aller ursächlichen Momente die Wirkung u. z. wieder geschlossen auftritt, mitunter auf eine ganz bestimmte Reihenfolge des Ursacheneinsatzes ankommt, abgesehen von dem stets und allgemein gültigen Erfordernis, daß das erregende ursächliche Moment bei allen Kausalvorgängen das letzte sein muß. Es ist notwendig, daß diese bestimmte Reihenfolge in der Darstellung als ein besonders ursächliches Moment ordnender Art angesehen wird, das in dem die Ursache betreffenden Teile der Darstellung scharf und klar zum Ausdruck zu bringen ist.

Das gleiche muß geschehen, wenn der Kausalvorgang aus einzelnen Etappen zusammengehöriger Teilvorgänge besteht, also erst nach Einsatz einer gewissen Zahl ursächlicher Momente eine Teilwirkung abgewartet werden muß, ehe ein neues ursächliches Moment oder mehrere davon zu der so entstandenen Teilwirkung, die dann ursächliches Moment wird, hinzugefügt wird. In diesem Falle liegt im allgemeinen die Möglichkeit vor, den ganzen Kausalvorgang in eine Kette von Einzelvorgängen zu unterteilen, die Zwischenwirkungen und tote Zwischenprodukte enthalten und damit die Möglichkeiten der Abhängigkeit und des Teilschutzes in sich schließen.

Ein Anlaß, diese festgestellten Unterschiede der Kausalvorgänge hinsichtlich der Anordnung des Verfahrensteiles sogar zu einer verschiedenartigen Bewertung der Erfindungen zu verwenden, liegt nicht im geringsten vor, zumal durch den ausgewählten Teil der lebendigen Verwirklichung im Kausalvorgange, die zu dem erwählten wirtschaftlichen

¹⁾ Damit ist zugleich erwiesen, daß mit der neuen Kennzeichnungsweise eine Schädigung der wirtschaftlichen Interessen des deutschen Volkes gegenüber dem Auslande nicht verbunden sein kann.

Ziele führt, dem Erfindungssinn, jeder Kausalvorgang als solcher zusammengefaßt und in einer Weise gekennzeichnet wird, daß diese Unterschiede, die sachlich von keiner Bedeutung sind, auch für die Form der Kennzeichnung völlig belanglos bleiben.

Damit ist der nie entschiedene Streit um die Verfahrenserfindung und Nichtverfahrenserfindung im wesentlichen aus der Welt geschafft, und gleichzeitig die Erklärung dafür gegeben, weshalb er bei der bisherigen Auffassung der Erfindung nicht entschieden werden konnte.

(382) Jeder Kausalvorgang enthält des weiteren eine Kombination, und zwar wie ausgeführt in doppelter Hinsicht, nämlich sowohl im Ursachenzustand als auch im Wirkungskomplex. Es gibt also nur Kombinationserfindungen, die sich auch nur insofern unterscheiden, als erstens der Ursachenzustand geschlossen oder unterteilt sein kann, im letzteren Falle mit Teilwirkungen, die an jeden seiner Teile anschließen müssen, und zweitens sogenannte stationäre Zustände (164), die wegen ihrer Beharrlichkeit im ganzen als ursächliche Momente Verwendung finden können, jedoch ist dieser Unterschied ohne praktisch verwertbare Folgen.

(383) Da zu jedem Erfindungssinn ein einziger unteilbarer und unbeschränkter Ursachenzustand gehört, mag er nun zu einer geschlossenen Wirkung führen oder, selbst unterteilt, zu unterteilten einzelnen Wirkungen, kann es einen Zweifel darüber, was zu dem namhaft gemachten Erfindungssinn gehört und nicht gehört, nicht geben. Daß das Herausschälen des Erfindungssinns, die Gewinnung der Erkenntnis, worin innerhalb eines Kausalvorganges dieser hervorragende für Neuheit und Erfindungswert allein maßgebliche Teil besteht, oft wesentliche Schwierigkeiten bereitet, kann mit Rücksicht auf den Erfolg dieser Arbeit nicht in Anschlag gebracht werden oder gar seine Bedeutung vermindern, zumal ihre Überwindung sich erlernen läßt und wie alles Übungssache ist. Diese Schwierigkeiten treten im allgemeinen nur bei zweifelhaften Erfindungen auf, die mit den nichtssagenden Argumenten zu begründen gesucht werden, wie Verbesserung, Verbilligung, Vereinfachung, ausgezeichnetes Funktionieren od. dgl., ohne daß die Gründe dafür gegeben sind und die wichtige Frage beantwortet wird, warum alle diese angegebenen Vorteile der Wirkungen eintreten. Diese Frage macht nämlich diese „sogenannten“ Argumente völlig entbehrlich. Die Frage „warum“ ist daher mit Recht die Mutter aller Erkenntnis und darauf beruhenden Wissenschaft genannt worden, und es kann von ihr auch bei der Klarstellung der Erfindungen gar nicht ausgiebig genug Gebrauch gemacht werden.

(384) Das Herausschälen des Erfindungssinnes hat aber, wie die praktischen Erfahrungen des Verfassers nach dieser Richtung hin erwiesen haben, insofern eine außerordentlich klärende Wirkung, als die Namhaftmachung des Erfindungssinnes den Erfinder zwingt, sich in der maßgeblichen Richtung, die der Sinn seiner Erfindung nimmt,

klar und völlig erschöpfend zu äußern, Farbe zu bekennen, und so aus ihm alle zur Klarstellung des Kausalvorganges erforderlichen Gedanken herausgeholt werden, ohne ihm wie bisher die Möglichkeit zu lassen, einen guten Teil oder gar den besten für sich zu behalten. Wer letzteres als „berechtigt“ ansieht oder durchaus in der Ordnung, und solche Leute gibt es auch an hervorragenden Stellen in der Industrie [Wahrung berechtigter Interessen], der sollte sich darüber klar werden, daß er damit offensichtlich einen rechtlich gar nicht mehr regelbaren Zustand gutheit, und mit dem Verlangen nach einem Patent, das er gar nicht verdient, an die Stelle der Macht des Rechtes eine Macht ohne Recht setzt, an die Stelle des rechtssprechenden Patentamtes etwa eine Filiale des Orakels von Delphi.

Bevor eine solche Regelung nicht erfolgt ist, kann als einzig und mit allen Mitteln zu erstrebendes Ziel nur die Klarheit gelten und nur die völlige Preisgabe der zur Klarstellung notwendigen Gedanken durch einen Schutz belohnt werden, nicht die geschickte Verheimlichung aus geschäftlichen Sonderinteressen. Die Namhaftmachung eines bestimmten Erfindungssinnes hat schließlich noch den letzten großen Vorzug, daß er alles nicht zu seiner Erfüllung Notwendige innerhalb der von ihm beherrschten Erfindung ausscheidet, also von unnötigem Ballast reinigt und damit von all den Bestandteilen, die so gern dazu benutzt werden, die Erfindung nachträglich sozusagen auf ein ganz anderes Gleis zu schieben und so die Auslegung ganz ungeheuer erschweren.

Allerdings ist mit dieser Feststellung des Erfindungssinnes eine wesentliche Beschränkung und Ausschaltung aller der Erfindungen verbunden, die nur in einer Ansammlung ganzer Serien heterogener Einzelheiten ohne zugehörige klare Ziele bestehen und mit der bloßen „ausgezeichneten Wirkung“ behaftet werden. Sie verhütet nebenbei automatisch noch den Unfug, der darin besteht, eine Erfindung, die nur eine kleine Einzelheit an einer bekannten komplizierten Maschine betrifft, statt mit dem lediglich ihrer unmittelbaren Wirkung entsprechenden nächstübergeordneten Begriff mit dem hohen und höchsten Begriff dieser bekannten Maschine zu bezeichnen, also z. B. mit Luftschiff, wenn daran nur eine neue Schraubensicherung eingebaut ist.

Mit der Feststellung der Neuheit der lebendigen Wirkung ist die Aufgabe des Vergleichens ihres Kausalvorganges mit anderen Kausalvorgängen zum wesentlichen Teile beendet. Es bedarf dann nur noch der Prüfung des Wertes dieser Neuheit für sich allein. Die lebendige Wirkung und ihre scharfe Ausprägung wirkt also auch nach dieser Richtung klärend und vereinfachend (226 a).

b) Bezogen auf das zweite Hauptstück.

(385) Die im zweiten Hauptstück erfolgte eingehende Behandlung der Abhängigkeit hat zu der Feststellung geführt, daß die Abhängigkeit

im bisherigen engeren Sinne, nämlich die rechtliche Abhängigkeit, ferner die Einheitlichkeit, die Zusätzlichkeit und der Teilschutz auf einer einzigen, in dem erweiterten Begriff der Abhängigkeit bestehenden Plattform vereinigt werden müssen, da sie sich sachlich überhaupt nicht unterscheiden sondern nur in dafür nebensächlichen Äußerlichkeiten.

Damit ist also nicht nur eine Klärung der Frage herbeigeführt worden, welche Beziehungen schutzfähige Erfindungen außerhalb und neben ihrem schutzfähigen Teil überhaupt zu einander aufweisen können, sondern es ist die Entscheidung über die Einheitlichkeit, Zusätzlichkeit und den Teilschutz in einfachster Weise ermöglicht und geregelt worden. Denn nur die Erfindung kommt für eine der äußerlich unterschiedenen Arten der Abhängigkeit im weiteren Sinne in Frage — und zwar gleichmäßig für alle Arten —, die die bestimmten Nebenbeziehungen aufweisen, indem sie mehr als zwei Glieder enthalten.

(386) Die „Benutzung“ (363), die eine geschützte Erfindung auf diese Weise erfährt, hat nun die natürliche Folge, daß diese Erfindung stets an erster Stelle bei aneinander gereihten Kausalvorgängen stehen muß, daß also bei mehreren Ansprüchen in einer Anmeldung der Hauptanspruch auf die von den nachfolgenden „benutzte“, die also gleichzeitig das Erfindungs-Minimum darstellt, zu richten ist. Die Frage der Nach-, Neben- oder Beiordnung tritt dabei völlig in den Hintergrund und kann unberührt bleiben. Irgendwelche praktische Schwierigkeiten in der Anordnung mehrerer Ansprüche sind keinesfalls zu erwarten, sofern nur Klarheit und Vollständigkeit der Kausalvorgänge vorliegt. Ein Zweifel über die Reihenfolge ist nur bei halben oder unklaren Erfindungen denkbar oder bei solchen, die als völlig freie Erfindungen eben keine Beziehungen aufweisen, also unabhängig sind. Es ist ersichtlich, daß bei einer Abhängigkeit zweier verschiedenen Personen zugehöriger Kausalvorgänge bzw. Erfindungen, der [oder die] ältere, die Abhängigkeit nach sich ziehende Vorgang oder Erfindung in demselben Verhältnis zu dem von ihm abhängigen Vorgang stehen muß, wie der Hauptanspruch oder der Anspruch der Haupterfindung zu denen der Neben- oder Zusatz-erfindungen.

Es ist bei Klärung dieser Frage ermittelt worden, daß sachliche Unterschiede der verschiedenen Abhängigkeitsformen nicht bestehen können und alle bisherigen Versuche, sie festzulegen, auf zwecklose und schädliche Haarspaltereien hinauskommen, daß ferner die Festsetzung schon einer einzigen Art sachlicher Abhängigkeit, das Festlegen scharfer Grenzen zwischen ihr und dem Unabhängigkeitszustande gewisse praktische Schwierigkeiten bereitet, die aber auf Grund der hier gewonnenen Erkenntnisse in befriedigender Weise überwunden worden sind.

Es kann in diesem Zusammenhange nicht unterlassen werden, in bezug auf den bisherigen Zustand, wo nicht einmal eine klare Definition dessen vorhanden war, was unter Abhängigkeit zu verstehen ist, darauf hinzuweisen, daß ein hohes Maß von Mut dazu gehörte, innerhalb dieses an sich schon unbekanntes Gebietes noch mehrere verschiedene Arten zu unterscheiden und verschiedene natürlich noch weniger definierbare Behandlungen für sie zu empfehlen, wie es nur die leicht irrende Vernunft mit ihren logischen Folgerungen auf Grund unzutreffender Annahmen, Voraussetzungen und Prämissen zustande bringen kann; daß aber die Verstandesmenschen ohne Frage für diese Fehlschlüsse verantwortlich sind, weil sie nicht für richtige Daten und Grundlagen, die in ihrem Erkenntnisgebiet liegen, gesorgt und damit der Vernunft ein Feld für eine segensreiche und wertvolle Arbeit geschaffen haben, das muß hier gerechterweise festgestellt werden.

Bei der Untersuchung der Neuheit und des Abhängigkeitsbegriffes hat sich als logische Folgerung die Tatsache ergeben, daß ein Erzeugnis schlechterdings nicht schutzfähig ist, bzw. nur schutzfähig im Hinblick auf seine besondere Herstellung oder seine Verwendung im Zusammenhange mit einem vollständigen Kausalvorgange. Diese Feststellung bildet gleichzeitig einen Beweis für die Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung, daß die Erfindung in der bloßen Herbeiführung der lebendigen Verwirklichung des Gewollten, Möglichen besteht, die das Kriterium des ganzen schutzfähigen Kausalvorganges, das alleinige Objekt der Untersuchungen auf Neuheit und Erfindungswert bildet.

(387) Die bisherigen Ergebnisse der Ermittlungen im zweiten Hauptstück, die sich auf die Darstellung beziehen, sollen nunmehr im folgenden kurz zusammengestellt werden.

Im IX. Teil ist die Frage der Möglichkeit und Notwendigkeit der Darstellung der einzelnen den drei Stufen der Erfindungen zugehörigen [im ersten Hauptstück ermittelten] Merkmale ausführlich behandelt und dabei nachgewiesen worden, daß die Feststellung derselben in der Darstellung, sei es durch Beschreibung des kausalen Zusammenhanges, sei es durch Behauptung und Beweis sonstiger Zusammenhänge keine Schwierigkeiten bereiten kann. Die Ermittlungen sollen nun zur Klärung der Frage, welche Sonderaufgaben dem Anspruch, der nunmehr behandelt werden soll, noch zugeteilt werden müssen, oder vielmehr zweckmäßigerweise zufallen, wie folgt zusammengefaßt werden:

I. Stufe: Die reine Erfindung.

1. Merkmal: Die intellektuale Erkenntnis.

2. Merkmal: Der Kausalnexus zweier Zustände in der realen Welt.

Beide Merkmale sind in dem Begriff der Kausalität zusammengefaßt, die in der notwendigen Vollständigkeit ohne weiteres durch bloße Beschreibung möglich ist.

3. Merkmal: Die subjektive Neuheit auf Grund eigener schöpferischer Gedankenleistung.

Sie wird in den möglichen Grenzen durch die Beschränkung der Anmeldung auf den Erfinder festgestellt.

4. Merkmal: Das ursachenfähige Ergebnis.

Die Verwendungsfähigkeit wird wieder in der Darstellung des Kausalvorganges dargetan in einer prüfungsfähigen Form.

II. Stufe: Die schutzfähige Erfindung.

1. Merkmal: Die Zweckwahl aus der lebendigen Gesamtwirkung und die Zweckangabe.

Die Zweckreihe der Motiverfindung auf volkswirtschaftlichem Gebiete ist in ihrem ersten Gliede im aufzustellenden Erfindungssinn enthalten und berücksichtigt. Soweit er nicht den Anschluß an das Bekannte ohne weiteres erkennbar macht, muß dies in der Beschreibung [Einleitung] geschehen.

2. Merkmal: Die objektive Neuheit.

Sie kann ursprünglich nur behauptet werden und ist durch Vergleich in bekannter Weise festzustellen. Der aufgestellte Erfindungssinn bildet zugleich ihre Feststellung und damit auch die der Neuheit des ganzen verwendungsneuen Ursachenzustandes. Bei gekoppelten Kausalvorgängen, wenn also der erste Erfindungssinn sich auf ein nicht ohne weiteres verwendbares Ding bezieht, muß die Verwendungsweise angegeben werden. Dies geschieht entweder durch die Bezeichnung, die der ganzen Erfindung gegeben wird, oder durch besondere Angaben in der Darstellung, u. z. wieder entweder in der Darlegung eines nicht zu schützenden entsprechenden Ergänzungs-Kausalvorganges oder in der Aufstellung eines gleichzeitig zu schützenden Kausalvorganges an besonderer dafür vorbehaltener Stelle mit einem neuen Erfindungssinn. Der notwendige gekoppelte Kausalvorgang muß als solcher kenntlich gemacht werden, was durch den Anspruch zu erfolgen hat [siehe diesen].

3. Merkmal: Der Erfindungswert.

a) Das Objekt seiner Darstellung und Prüfung ist in seinem ersten Teil, dem Nutzen, der namhaft gemachte zu schützende Erfindungssinn. Seine Aufstellung stellt also gleichzeitig den Nutzen oder seine Grundlagen fest. Soweit ihn der Erfindungssinn nicht ohne weiteres erkennen läßt, bedarf es einer näheren Erläuterung in der Beschreibung.

b) Die in der Zusammenstellung des Ursachenzustandes zum Ausdruck gebrachte geistige Tat ist durch Vergleich mit dem Bekannten auf der Ursachenseite an der Hand des technischen Tatbestandes festzustellen und zwar als letzter Prüfungsakt.

4. Merkmal: Die Darstellung.

Sie erledigt sich durch das ganze zweite Hauptstück.

III. Stufe: Die patentschutzfähige Erfindung [in der hisherigen Bedeutung]. Das auf Abmachung (11) beruhende Merkmal muß sich aus der Zugehörigkeit des affizierten ursächlichen Momentes zur Kausalitätsform ergeben. Dabei ist zu beachten, daß ein an sich belebtes affiziertes ursächliches Moment auch unorganisch beeinflußt werden kann [Art der Affizierung].

B. Die Trennung in Beschreibung und Anspruch im § 3 des deutschen Patentgesetzes.

(388) Im § 3 des deutschen Patentgesetzes ist eine die spätere Anmeldung einer bereits geschützten Erfindung betreffende Bestimmung getroffen, die nicht in den Begriff der schutzfähigen Erfindung und seine Merkmale aufgenommen worden ist und einerseits mit dem Merkmal der objektiven Neuheit in engerem Zusammenhange steht, andererseits zu einer Trennung der Darstellung in Beschreibung und Anspruch in Ansehung ihrer schutzhindernden Wirkungen führt. Es handelt sich darum, festzustellen, ob diese Bestimmung des § 3, deren Verständnis nach Sinn und Notwendigkeit wie keine andere namentlich jedem Anfänger Schwierigkeiten bereitet, zur Begriffsfeststellung gehört, oder ob das Merkmal der objektiven Neuheit ausreicht, ob also die hier in Anwendung gebrachte Determinationsmethode die in sie gesetzten Erwartungen getäuscht hat oder nicht; hierzu hat sich schon einmal (343) ein Anlaß geboten.

(389) In der Nichtachtung, die infolge der Bedingung der objektiven Neuheit für die schutzfähige Erfindung tatsächliche, vollwertige erfinderische Leistungen erfahren, liegt zwar offensichtlich eine Härte, und wenn man will, eine Ungerechtigkeit bei deren Bewertung, um so mehr, als reine äußere Zufälligkeiten dabei eine Rolle spielen können; sie ist aber ein unerläßliches Gebot mit Rücksicht auf die Interessen der Allgemeinheit und die Rechtfertigung der in dem staatlichen Schutz und seinen Folgen liegenden Belohnung des Erfinders.

(390) Für die Frage der objektiven Neuheit, die durch die Feststellung des Geburtszeitpunktes einer ordnungsmäßigen Anmeldung [unter Benutzung der Eingangsnummer in engerer Feststellung] einwandfrei entschieden wird, ist es völlig gleichgültig, ob ein anderer auf Grund übereinstimmender Bestandteile in Betracht kommender Kausalvorgang, der also irgendwie bekannt geworden sein muß, geschützt ist oder nicht; ist er älter, dann ist er deswegen neuheitsschädlich, erweist er sich als jünger, dann nützt ihm auch ein Geschütztsein gar nichts. Denn der Gegenstand einer Anmeldung wird trotz eines darauf schon bestehenden Schutzes immer noch einmal geschützt, wenn und weil er eben älter ist, und kann zur Vernichtung

des wegen mangelnder objektiver Neuheit fälschlich erteilten Schutzes führen.

(391) Zur Kenntnis gelangen kann nun ein Kausalvorgang aber nur dann, wenn er überhaupt vorhanden von dem Urheber nicht geheim gehalten worden ist. Dieser ersten Art von Erfindungen, den nicht geheim gehaltenen, steht die zweite Art, die geheim gehaltenen gegenüber. Die erste Art entsteht, wenn der Vorgang entweder ohne Anmeldung beim Prüfungsamt in öffentlichen Druckschriften beschrieben, bzw. absichtlich oder unabsichtlich offenkundig vorbenutzt ist — erste Unterart — oder dann, wenn er zum Schutze angemeldet wird — zweite Unterart. — Das Begriffs-Merkmal der objektiven Neuheit der schutzfähigen Erfindung würde bei der ersten Unterart nicht geheim gehaltener Erfindungen vollkommen und ausnahmslos durchschlagen und ausreichen, wenn nicht der Feststellung der offenkundigen Benutzung im Auslande wesentliche formelle und prozessuale, überdies mit großen Kosten verbundene Schwierigkeiten entgegenstünden. Nur aus diesem Grunde ist die offenkundige Vorbenutzung zur Zeit auf das Inland beschränkt und damit eine erste Ausnahme von der Forderung der objektiven Neuheit gemacht worden, unter Zulassung bloßer „subjektiver“ Neuheit in diesem Falle. Es bliebe an sich aber stets möglich, sofern Gegenseitigkeit verbürgt wäre, von dieser das Wesen der Erfindung und ihrer begrifflichen Festsetzung nicht berührenden, an sich nicht notwendigen Ausnahme abzusehen; wie ersichtlich stellt sie eine nicht ganz freiwillige Zweckmäßigkeitsmaßregel dar u. z. lediglich in Ansehung der im vorstehenden zuerst genannten Unterart von Kausalvorgängen, die ohne Anmeldung zum Schutze irgendwie zur Veröffentlichung gelangt sind.

(392) Bei der zweiten Unterart nicht geheim gehaltener Kausalvorgänge, den zum Schutz angemeldeten, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sie durch die Anmeldung in der Erwartung einer Gegenleistung seitens des Staates mit voller Absicht bekannt- und preisgegeben worden sind u. z. in ihrem ganzen Inhalt, sodaß der oder die in ihm enthaltenen Kausalvorgänge dann nicht mehr objektiv neu sein können. Hier wird nun bekanntlich zwischen dem, was im Anspruch steht, und dem, was in der Beschreibung enthalten ist, unterschieden, und eine Ausnahme insofern von der Forderung objektiver Neuheit gemacht, als nun das erste neuheitsschädlich sein soll, das, was darüber hinaus in der Beschreibung steht, aber nicht. Hierbei ist zunächst nochmals darauf hinzuweisen, daß die Tatsache eines bestehenden Schutzes zur Bildung eines Determinations-Merkmals der schutzfähigen Erfindung nicht dienen kann, sondern nur die objektive Neuheit.

(393) Diese Ausnahme erscheint aus mehrfachen Gründen nicht gerechtfertigt. Denn erstens erscheint es unnatürlich, innerhalb einer und derselben Bekanntgabe, wie sie eine zu veröffentlichende

Anmeldung ist, zwischen der Neuheit schädlichen und ihr nicht schädlichen Teilen zu unterscheiden. Wird sie nicht veröffentlicht, dann war sie entweder keine Erfindung, oder es wurde darauf verzichtet od. dgl. Sie fällt dann zur Schadloshaltung für die Nichterfüllung der Erwartungen wieder der Vergessenheit anheim, gilt nicht als bekannt geworden. Zweitens darf in eine korrekte exakte Beschreibung überhaupt nichts aufgenommen werden, was nicht zur Klarstellung der Erfindung und zur Erfindung selbst gehört, und dem Bestreben, in die Beschreibung alle möglichen unnötigen Sachen aufzunehmen, muß durchaus entgegengearbeitet werden; denn sie haben nur den Zweck, die Erfindung zu verschleiern und nachträglich schutzbegründende Momente hervorzuziehen. Die Unterscheidung zwischen Beschreibung und Anspruch setzt also geradezu einen Mangel in der Beschreibung voraus, der darin besteht, daß sie etwas enthält, was nicht hineingehört.

Drittens ist der Fall, wo in einem überflüssigen Teile der Beschreibung noch eine schutzfähige Erfindung steckt, nur selten und stets vermeidbar; in der Regel bildet er etwas Bekanntes und in seinen nahen Beziehungen zu dem geschützten Teile sehr häufig für den Prüfer ein willkommenes Mittel, ähnliche Erfindungen zurückzuweisen ohne weitere mühsame Nachforschungen nach gleichwertigen Literaturstellen. Enthält er aber ausnahmsweise neben dem Geschützten noch etwas Schutzfähiges, dann ist dieses etwas anderes als jenes, das eben nicht hineingehört. Abgesehen davon ist dieser überschüssige Teil regelmäßig neben dem Anmelder auch wohl schon einem mehr oder weniger großen Kreis von Sachverständigen bekannt geworden, und z. B. die Gefahr des Vertrauensbruches seitens eines Mitgliedes dieses Kreises liegt erfahrungsgemäß sehr nahe, woraus der Tatbestand mangelnder objektiver Neuheit um so klarer hervorgeht.

Viertens ist nicht einzusehen, weshalb das, was der Anmelder selbst unter Verzicht auf einen Schutz preisgibt, von der Prüfungsstelle anders behandelt wird, und sie meint, sich päpstlicher verhalten zu müssen wie der Papst. Es liegt doch auch darin eine unberechtigte Härte, einem anderen später etwas zu schützen, was der erste Anmelder doch zweifellos schon vorher erkannt, also vorerfunden und preisgegeben hat. Schließlich sollten Abweichungen von einem als notwendig und richtig erkannten Grundsatz nur dann vorgenommen werden, wenn sie durchaus unvermeidlich sind, wovon hier keine Rede sein kann.

(394) In ungezählten anderen Fällen muß ein Erfinder sich darein fügen, daß ihm etwas nicht geschützt wird, trotzdem er es ordnungsmäßig erfunden, nichts davon vorher gewußt hat. Es liegt hier offensichtlich kein Anlaß zu einer Ausnahme von der natürlichen Regelung vor, zumal eine Erschwerung des Prüfungsverfahrens außerdem eine wesentliche Komplizierung des Gesetzes und seiner

Handhabung damit verbunden ist. Es wäre also das Merkmal der objektiven Neuheit, das für schutzfähige Erfindungen in Ansehung der vorstehend behandelten Fälle völlig ausreicht, nur durch die Bestimmung zu erweitern [solange die Patentrechtsprechung nicht internationalisiert ist], daß ältere Kausalvorgänge dann ausnahmsweise nicht neuheitsschädlich sind, wenn sie nur im Auslande offenkundig vorbenutzt sind. Ältere Patentschriften sind in ihrem ganzen Umfange objektiv neuheitsschädlich, mögen sie im Auslande oder im Inlande ausgegeben sein, in der berechtigten Auffassung, daß alles, was darin steht, als preisgegeben und bekannt zu gelten hat, da es ja der prüfenden Stelle tatsächlich bekannt geworden und gegen einen Gegenwert bedingungslos preisgegeben worden ist, also auch nicht mehr objektiv neu ist.

(395) Zu erörtern bleibt nun noch hinsichtlich der zweiten Art der Erfindungen, die etwas irgendwo Geheimgehaltenes betreffen, die Frage, wie solche Anmeldungen zu bewerten und zu behandeln sind. Der wirkliche Verlauf der Dinge ist in diesem Falle nur so zu denken, daß der Geheimhaltende gegenüber einer veröffentlichten Anmeldung behauptet, er hätte die Sache schon vorher erfunden. Ein Beweis ist wohl nur möglich, wenn der Betreffende den Gegenstand der Anmeldung zur Ausführung gebracht hat, aber so gut wie unmöglich, wenn die Erfindung nur in Notizen od. dgl. oder gar nur im Kopfe des Erfinders festgelegt ist. Es erscheint gerechtfertigt, derartige Geheimhaltungen, mit denen der Erfinder gegen eine nachgerade ganz allgemeine Sitte handelt — denn das ist die Anmeldung von Erfindungen in der ganzen Welt geworden —, bei der Schutzgewährung, gewissermaßen zur Strafe dafür, nicht zu berücksichtigen, da sich auch hier — z. B. bei der strikten Durchsetzung des gegenteiligen Standpunktes — schwer überwindliche Schwierigkeiten ergeben würden. Die Erlaubnis weiterer Ausführung des Geheimgehaltenen in eigenem Betriebe auf Grund eines entsprechenden Nachweises der Wahrheit mag ihm erteilt werden. Sie berührt nicht die Begriffsbestimmung der schutzfähigen Erfindung.

(396) An Stelle des diesbezüglichen Absatzes des § 3 des Patentgesetzes würden somit nur die beiden Ausnahmebestimmungen aufzunehmen sein in Beziehung auf das zu Recht bestehende notwendige Merkmal der objektiven Neuheit, daß ältere Kausalvorgänge „ausnahmsweise“ dann nicht als neuheitsschädlich „gelten“ sollen, wenn sie im Auslande offenkundig vorbenutzt oder wenn sie überhaupt irgendwo geheim gehalten worden sind. Die große Vereinfachung der Prüfung, die damit erzielt wird, kann die kleinen Bedenken, die — hier nicht aufgetreten — vielleicht doch entstehen, in den Hintergrund treten lassen, denn dieses Ziel ist bei den ohnedies schon vorhandenen steigenden Schwierigkeiten, die die Prüfung verursacht, von überragender also ausschlaggebender Bedeutung.

(397) Im Zusammenhang mit diesen vorstehend erörterten Umständen ist auch noch die weitere Ausnahme zu erörtern, die die im § 2 des deutschen Patentgesetzes und anderen Gesetzen enthaltene Bestimmung bildet, wonach die öffentlichen Druckschriften nicht als neuheitsschädlich „gelten“, die älter als 100 Jahre sind. Zu dieser in der Bemessung der Zeitdauer offenbar völlig willkürlichen Bestimmung ist zunächst zu bemerken, daß sie auch kein „Determinationsmerkmal“ darstellt, dessen Wesen in der Beschränkung des Begriffsumfanges liegt, sondern vielmehr ein Abstraktionsmerkmal, denn sie erweitert den Umfang des Neuheitsbegriffs um ein Gebiet, das vorher nicht darin enthalten war. Schon dieses Herausfallen aus der Regel, die bei der Begriffsermittlung hier eine systematische Anwendung gefunden hat, gibt zu Bedenken an der Berechtigung dieser Bestimmung begründeten Anlaß, mehr jedoch noch der Zustand nach Ablauf dieser hundert Jahre von einem Zeitpunkt ab wie dem heutigen, wo Millionen von Druckschriften schon vorhanden sind, der dem Erfinder dieser Bestimmung anscheinend als außerhalb seines Erlebens liegend nicht beachtenswert vorkam.

Es läßt sich aber unschwer erkennen, daß bei dem daraus entstehenden Wettlauf nichts Erfreuliches herauskommen kann, d. h. wenn hundertjährige Druckschriften nur aus dem Schubfach herausgenommen zu werden brauchen, um damit dem zeitlich Siegenden neue Rechte zu erwerben, Fälle, die heute schon nicht zu den Seltenheiten gehören, wo das hundert Jahr alte Material noch einen sehr geringen Umfang aufweist. Es ist schließlich nicht zu ersehen, welche nachteiligen Folgen daraus entstehen könnten, wenn diese willkürliche Bestimmung, deren Vorteile vielleicht lediglich in einer minimalen Erleichterung der Prüfung gesehen worden ist, als ungeeignet fallen gelassen würde.

C. Die Entwicklung und der Zweck des Anspruches.

a) In allgemeiner Betrachtung [einfache Kausalvorgänge].

(398) Der Anspruch verdankt seine Entstehung dem Bedürfnis, aus dem in der Gesamtdarstellung der Erfindung enthaltenen Gedanken-Komplex diejenigen Gedanken herauszuschälen und an bevorzugter Stelle namhaft zu machen, die für das Wesen der Erfindung, ihre Erfassung und Festlegung als unentbehrlich und bestimmend angesehen werden. Die Entwicklung des Patentanspruches, in den verschiedenen Staaten und Ländern nicht nur sondern auch die sich im Laufe der Zeit ändernde Auffassung innerhalb eines und desselben Staates zeigt, wie sehr die Ansichten darüber, was wesentlich und was unwesentlich ist, differieren können und welchen Einfluß schließlich auch die Zeit und die Not darauf auszuüben vermocht

haben. Während die Novelle zum deutschen Patentgesetz vom Jahre 1891 den Anspruch als den Richtpunkt der Patentrechtsprechung, das Mittel zur bindenden Feststellung alles Schützbaaren einer Erfindung hinstellt, wird heute die Ansicht vertreten, daß er mehr oder weniger belanglos und, die einst in ihn gesetzten Hoffnungen zu erfüllen, ganz und gar nicht imstande sei [vgl. das Vorwort].

(399) Die Ansicht hat ihre behördliche Anerkennung in Deutschland durch die bekannte Reichsgerichtsentscheidung vom 9. Februar 1910 erfahren. Darin ist zum Ausdruck gebracht: „Da es nicht der Zweck des Anspruchs und die Aufgabe des Patenterteilungsverfahrens sei, den Patentschutz nach allen Seiten hin abzugrenzen, insonderheit, bei Erfindungen mit einer Reihe von Merkmalen (?) festzustellen, welche Merkmale für den Patentschutz unbedingt erforderlich sind, welche ausscheiden können, ob und welche einzelne Merkmale oder Gruppen von Merkmalen für sich einen Schutz genießen.“ Mit diesem Urteile, in und zwischen dessen Zeilen — unter anderem — die katastrophale Wendung in der Einschätzung des Anspruches in ihrer ganzen Größe zum Ausdruck kommt, war nicht nur der bisherige stolze Anspruch, sondern auch die Tätigkeit der ihn festlegenden Behörde gerichtet; sie mußte das eigene und das fremde Vertrauen in die Güte ihrer Arbeit und das Bewußtsein, etwas Einwandfreies geleistet zu haben und in Zukunft überhaupt leisten zu können, auf das tiefste erschüttern [vgl. Wirth: Die Krisis des Patentamtes, Mitteilungen des Verbandes deutscher Patentanwälte 1921]. Dieser Zusammenbruch hätte vielleicht überwunden werden können, wenn ihm alsbald ein neuer Ausbau klarer Gedanken für eine Kennzeichnung der Erfindung nach einheitlichen Gesichtspunkten gefolgt wäre, gegeben durch eindeutige Entscheidungen darüber, wie denn nun eigentlich ein Anspruch abzufassen sei. Diese Klarstellung ist aber bis heute nicht erfolgt, mit dem ebenso unleugbaren wie bedauerlichen Ergebnis der schweren Einbuße an Ansehen der deutschen Patentrechtsprechung im In- und Auslande.

(400) Es handelt sich nun hier darum, nach den in den vorstehenden Ausführungen aufgestellten Grundsätzen und Richtlinien den Zweck und die Fassung des Anspruchs zu untersuchen und festzulegen und damit zugleich zu prüfen, ob die genannte grundsätzliche Mißkreditierung des Anspruchs wirklich nötig und gerechtfertigt war.

Eine unerläßliche Notwendigkeit, einen besonderen Anspruch aufzustellen, liegt an sich nicht vor; eine Erfindung kann auch ohne ihn vollkommen klar gestellt werden, wie der Anspruch ja überhaupt nichts anderes als die allgemeine Beschreibung enthalten soll sondern nur eine zusammenfassende, die schnelle und sichere Erkenntnis der Erfindung erleichternde Wiederholung, mit der eine Auswahl des für die Wirkung und ihre Herbeiführung wesentlichen Neuen und Nützlichen notwendigerweise verbunden ist.

(401) Solange es sich um einen einzigen klaren, vollständigen Kausalvorgang als dem einzigen und ganzen Inhalt einer Beschreibung handelt, dessen beide selbständigen, verketteten Veränderungen in ihrer innigen Zusammengehörigkeit und Untrennbarkeit voneinander einen Zweifel darüber, was zu ihnen gehört, nicht zulassen, können wesentliche Schwierigkeiten od. dgl. bei dieser Gedanken-Auswahl nicht entstehen; solche können sich in untergeordneter Art nur etwa beziehen auf Unvollständigkeit der Angaben innerhalb eines Kausalvorganges, auf die zweckmäßige Formulierung der wirtschaftlich verwertbaren lebendigen Wirkung u. a. m.; sie bleiben aber stets auf den einen einzigen Kausalvorgang beschränkt. Der auf die erwählte lebendige Wirkung gerichtete Erfindungssinn duldet nur gleichgerichtete Gedanken [Magnetnadel-Vergleich] und macht aus der ganzen Beschreibung ein völlig einheitliches individuelles zusammengehöriges Ganzes. Wenn aber, wie das heute mangels ausreichender Erkenntnis der Bedeutung der vollständigen Kausalität für einen Erfindungsvorgang der Fall ist, Ursache und Wirkung nicht klargestellt sind, wirkungsfreie „Dinge“ zur Verwendung ad libitum, oder stark abstrahierte Wirkungen, weitabliegende Zwecke, womöglich aus verschiedenen unvollständigen Kausalvorgängen in ein und derselben Beschreibung bzw. den Ansprüchen dazu vorgebracht werden — ohne den in allererster Linie klärenden Hinweis auf die, einen integrierenden Bestandteil des einzigen zu schützenden Kausalvorganges bildende „unmittelbare Wirkung“ in wirtschaftlicher Orientierung [Erfindungssinn] — dann ist die Auswahl unendlich erschwert, und Unklarheiten, Willkür, Unsicherheit sind die unausbleibliche Folge. So erklärlich das Bestreben der Erfinder ist, in einer Anmeldung möglichst vielerlei zu offenbaren, sich nicht festzulegen oder gar absichtlich eine völlige Klarheit zu vermeiden, um so einen möglichst hohen geschäftlichen Gewinn aus der einen Anmeldung herauszuschlagen (226), sich angesichts der Unsicherheit der Rechtsprechung — so gut es geht — zu sichern oder auch im Trüben zu fischen, so schädlich ist es für die Schaffung klarer Rechte, und so unendlich wichtig ist die Aufgabe, das Verständnis für eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Auffassung zu verbreiten.

(402) Die Prüfung einer Anmeldung, die nach den aufgestellten Grundsätzen unter völliger Klarlegung des vollständigen Kausalvorganges dargestellt ist, muß regelmäßig so verlaufen, daß angesichts des namhaft gemachten Erfindungssinnes Zweifel irgendwelcher Art, insonderheit über den dazu erforderlichen Ursachenzustand, nicht auftreten können. Der aufgestellte Erfindungssinn ist nur zu untersuchen auf die Möglichkeit entweder völliger Anerkennung oder völliger Ablehnung, oder aber einer Beschränkung angesichts des ermittelten Standes der Technik auf einen untergeordneten Sinn, dessen Determinationsgrad schließlich an dem mangelnden Erfindungswert

seine Begrenzung findet. Dagegen sieht sich der Prüfer bei der mangelhaften Darstellungs- und Kennzeichnungsweise nach der heute noch herrschenden Auffassung zumeist Offenbarungen gegenüber, die eine Reihe bloßer dinglicher Angaben oder totor Merkmale ohne Klarlegung der Wirkung in einem bestimmten eindeutigen Sinn enthalten, in dem groben Irrtum, sie könne offenbleiben; er steht oft ratlos vor halben Erfindungen, ungaren Ideen, Problemen, Aufgaben, unangewendeten Prinzipien, oder wie die, angeblich zur Sicherung des „verdienten“ Schutzes, tatsächlich aber nur zu seiner Verschleierung dienenden nebelhaften Begriffe alle heißen mögen. Die natürliche Folge davon ist die krasseste Willkür in der Wiederaufnahme oder dem Falllassen dieser „Ideen“ usw. je nach Bedarf und Entwicklung der Dinge und oft eine sehr bedenkliche nachträgliche Ergänzung der unvollkommenen Darstellungen zu vollständigen Kausalvorgängen, ohne deren Vorliegen nun einmal jede wahre Erkenntnis des Zusammenhanges der Dinge ausgeschlossen ist; denn hundert Türchen und Törchen bleiben dann der Auslegung und Auslegungskunst offen, und ein Zurechtfinden unter den heterogenen Gedanken ist eine absolute Unmöglichkeit. Eine neuere Entscheidung geht in dieser der Sache schädlichen Methode sogar so weit, ein lediglich in der Zeichnung enthaltenes Ding, denn etwas anderes kann eine Zeichnung gar nicht enthalten (323), als die Erfindung nachträglich anzuerkennen. Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß ein solcher Zustand der Unsicherheit, Unklarheit und Verworrenheit als Hauptquelle aller bestehenden Mängel unbedingt zu vermeiden ist und nach den hier gegebenen Grundsätzen auch mühelos vermieden werden kann, womit zugleich den Prüfern eine ungeheurere Arbeit, die von den Beteiligten noch dazu als nutzlos angesehen wird [vgl. das Vorwort] und ihn vor unlösbare Aufgaben stellt, erspart werden würde unter Beschränkung auf eine lediglich nutzbringende Arbeit.

(403) Wenn nun die Klarstellung einer jeden Erfindung die Zweifel ausschließende Angabe ihrer beiden Hauptbestandteile, die sich aus ihrem vollständigen Kausalvorgange ergeben, zur Voraussetzung hat, so ist nicht einzusehen, weshalb die Kennzeichnung der Erfindung an der bevorzugten Kennzeichnungsstelle, nämlich im Anspruch [der dazu bestimmt ist, sie in Konzentrierung ihrer wesentlichen, führenden Gedanken klar und schnell erfaßbar auszudrücken] auf die Angabe eines durchaus unzulänglichen Teiles nämlich der ursächlichen Momente beschränkt werden soll, unter Trennung eines zusammengehörigen Paares zweier Faktoren, die einzeln gar nicht lebensfähig und schon um deswillen untrennbar sind gleich wie ein „kinematisches Elementenpaar“.

(404) Zu dieser grundsätzlichen Auffassung von dem Zweck und der Bedeutung des Anspruchs als des Mittels zur Kennzeichnung der Erfindung und nicht als Tummelplatz zur numerierten Vorführung

von völlig unzulänglichen Teilursachen, also Teilen einer Erfindung, ist noch folgendes hinzuzufügen. Angesichts der Tatsache, daß der Erfindungssinn der Erfindungsteil ist, der die Realisationsform einer bestimmten Tendenz zu erfinderischem Schaffen, die Objektivation des in einer Schöpfungsidee enthaltenen Willensinhaltes bzw. den Typus des Geschützten darstellt, der ferner das unmittelbare Objekt der Prüfung auf Neuheit und Erfindungswert ist und klar erkennen läßt, welcher Wert durch die Erfindung geschaffen, welches Bedürfnis abgestellt wird, und mit dessen wertvoller Neuheit das Schicksal der ganzen Erfindung besiegelt ist, läßt sich sehr wohl die Auffassung vertreten, daß der Erfindungssinn schon allein für die Kennzeichnung der Erfindung im Anspruch ausreicht; diese seine Wertschätzung kommt ja schon dadurch zum Ausdruck, daß er in Umkehrung der zeitlichen Aufeinanderfolge der beiden Veränderungen im Anspruch an erster Stelle steht, obgleich er die zweite Veränderung bildet. Nicht dieser Erfindungssinn, sondern gerade der heute beliebte Ursachenzustand würde demnach der Teil des Kausalvorganges sein, der im Anspruch nicht notwendig enthalten wäre, oder doch nur in denjenigen seiner Merkmale, die hier in ihrer Unentbehrlichkeit als konstituierendem Faktor und in ihrer Unveränderlichkeit die führenden ursächlichen Momente (96) genannt worden sind, im Gegensatz zu den von ihnen ihrer Art nach bereits vorbestimmten, geführten — individuell zufälligen — Merkmalen, die innerhalb der Grenzen der notwendigen Empfänglichkeit (141) aus einer mehr oder weniger großen Zahl von Unterarten wählbar also mehr oder weniger „veränderlich“ sind.

Aber auch der Standpunkt erscheint denkbar, daß es für zweckmäßiger gehalten wird, auch die letztgenannten „geführten“ Ursachenmomente gelegentlich im Anspruch u. z. dann aufzunehmen, wenn sie zur schnellen Erfassung der Erfindung von Wert oder Bedeutung sind. In diesem Falle würde im Anspruch die an zweiter Stelle stehende erste Veränderung also noch in zwei Unterteilen erscheinen und damit der „dreifach geteilte“ Anspruch entstehen. Sehr häufig werden die Verhältnisse aber derart liegen, daß der Hinweis auf die Beschreibung hinsichtlich dieses zweiten Unterteiles des Ursachenzustandes zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen der Darstellung genügt [„wie beschrieben“]. Diese Fragen sind jedoch von untergeordneter Bedeutung und können je nach den jeweiligen Umständen und Verhältnissen schließlich dem Anmelder oder Prüfer überlassen werden, zumal die hier vorgeschlagene Anspruchsfassung diese Freiheit durchaus verträgt.

(405) Die vorstehend begründete Forderung, in allererster Linie die unmittelbare lebendige Wirkung in der wirtschaftlich orientierten Fassung des Erfindungssinnes, die in der Festlegung des Herstellungsvorganges des Werdens aus jeder Erfindung eine Verfahrenserfindung

mit erweitertem Schutz macht, als das Hauptkriterium der ganzen Erfindung an erster Stelle, sozusagen „fett gedruckt, in goldenen Lettern“ aufzunehmen, steht im krassen Widerspruch zu den bisherigen Gepflogenheiten und Ansichten, wonach der Zweck als etwas Nebensächliches angesehen wird, etwas Untergeordnetes, für das Wesen der Erfindung nicht Maßgebliches, vielmehr alles Heil in der bloßen Nennung oder zusammenhanglosen Aufzählung einer Unzahl ursächlicher Momente gesehen und womöglich ein einzelnes Ding ohne weiteres zur „Ursache“ gemacht wird. Es ist durchaus unverkennbar und vielfach nachgewiesen, daß hierin ein folgenschwerer Irrtum, eine völlige Mißachtung der Tatsache liegt, daß ein Ding erst durch die Wirkung zur Ursache wird, sich zumeist seine Begriffsbestimmung erst von seiner Wirkung herholt und oft gar nicht ohne Andeutung der Wirkung auch nur genannt werden kann, daß ferner der heute leider immer noch übliche sogenannte Oberbegriff im Anspruch schon von Zweckangaben wimmelt, die auf die vermeintliche wirkungsfreie Ursachenangabe natürlich ihre erhellenden Strahlen werfen. Festzustellen wäre noch, daß wohl das Urteil vorliegt, daß der Zweck nicht in den Anspruch gehört, aber keine einleuchtende Begründung dafür, weshalb er nicht hineingehört. Diese Auffassung steht aber auch im Widerspruch zum Patentgesetze, soweit es in den Erläuterungen dazu, wie anzunehmen, richtig erfaßt worden ist. Dort ist unter Ziffer 5 [Anspruch] gesagt: „Gehört“ der Zweck zu dieser Kennzeichnung [im Anspruch], so ist er auch im Anspruch zu erwähnen.

Abgesehen davon, daß auch dieser Satz die Erkenntnis vermissen läßt, daß im Oberbegriff ein, wenn auch abstrahierender Hinweis auf den Zweck der zu schützenden Erfindung schon mehr oder weniger deutlich enthalten ist, gibt er doch die Möglichkeit klar zu, daß der Zweck in den Anspruch gehört, d. h. daß er zur Kennzeichnung der Erfindung notwendig sein kann. Dieser Gedankengang enthält nur den großen Irrtum, daß unter den Erfindungen zwischen solchen mit und ohne Zweck, oder auch mit „bedeutungsvollem“ und mit „nebensächlichem“ Zweck unterschieden werden könne, als wenn ein Werden oder Geschehen ohne Wirkung und Zweck denkbar wäre und die Erfindungen Denkgebilde von ganz verschiedener Form und Art oder ungleichem Wesen wären und nicht vielmehr, wie gerade zu dieser Klarstellung (148; 2) im ersten Hauptstück nachgewiesen worden ist, einen völlig gleichmäßigen Gedankenaufbau aufweisen, mögen sie nun den Schauplatz ihrer Wirkung in der Außenwelt haben, vom Intellekt erkannt oder in der Innenwelt nur von der Seele gefühlt sein.

(406) Es kann nicht als ein Fortschritt der Erkenntnis angesehen werden, wenn [trotz mancher in der angegebenen Richtung bereits vorhandener aufklärender Hinweise in der Literatur] in den neuen

Bestimmungen über die Anmeldung von Erfindungen vom November 1919 die alte, unhaltbare Auffassung noch dadurch unterstrichen wird, daß es darin an entsprechender Stelle nunmehr heißt: „Nur, wenn der Zweck in den Anspruch gehört“ usw. Wie sollte wohl das Wörtchen „nur“ an der Sachlage das geringste klären oder ändern können, das überdies als das nahezu einzige Ergebnis jahrzehntelanger Erfahrungen und Ermittlungen über die zweckmäßige Darstellung von Erfindungen in den neuen Bestimmungen bezeichnenderweise erscheint; denn, wer z. B. freudigen Herzens das erfrischende Zugeständnis darin benutzen zu können vermeinte, daß der Anspruch aus mehreren Abschnitten bestehen dürfe, mußte erfahren, daß mit diesen „Abschnitten“ des Anspruches nicht seine naturgesetzmäßigen, durch keine Menschen-Ansicht ausrottbaren Teile sondern die „Haupt- und Nebenerfindungen“ gemeint sind, der Begriff „der Anspruch“ somit in dem ungewöhnlichen Sinne von: „Alles in der Anmeldung Beanspruchte“ verstanden sein sollte, als Sammelbegriff für die Ansprüche in ein und derselben Anmeldung.

(407) Nach den hier gemachten und begründeten Vorschlägen muß also in dem von der Darstellung einer Erfindung abgetrennten Anspruch an erster Stelle der das Wesen, der zweiten „Veränderung“ klarstellende Erfindungssinn angeführt werden. Seine bloße Stellung im Anspruch läßt ohne weiteres erkennen, daß er als neu und wertvoll angesehen wird, wie ja auch die Tatsache der Drucklegung der Beschreibung ohne weiteres bekundet, daß der Kausalvorgang, der darin geschildert wird, als klar und vollständig zu gelten hat.

Das, was an zweiter Stelle als Gegenstand der ersten Veränderung steht, ist dann verwendungsneu in seinen Einzelheiten, neu notwendigerweise in seiner Vereinigung. Einer Betonung dieser Tatsache bedarf es ebensowenig, denn die Ursache muß in diesem Sinne neu sein, wenn der [ausgewählte] Teil der unmittelbaren lebendigen Wirkung, die der Erfindungssinn erfaßt, neu ist, und wenn dieser es nicht ist, fehlt überhaupt die Voraussetzung für die Aufstellung eines Anspruches. Es bedarf also auch einem solchen, die Erfindung völlig beherrschenden Erfindungssinn gegenüber nicht der Angabe, welche ursächlichen Momente neu, oder welche alt sind. Neu oder alt können sie allenfalls als Dinge im Sinne einer bereits anderweitigen bekannten Verwendung sein, aber nicht als Teile einer Ursache zu einer neuen lebendigen Wirkung. Sollte der Erfindungssinn, der ja einem Ursachenzustand gegenüber ebenso eindeutig ist wie dieser ihm gegenüber, in der Fassung des Anspruches nicht völlige Klarheit über seine Bedeutung und letzte praktische Verwendung bringen, so kann wie schon gesagt diese in der Beschreibung an Hand eines neuen Kausalvorganges — denn nur um einen ergänzenden neuen anderen kann es sich handeln — ohne weiteres klargestellt werden. Es entsteht hier nur noch die Frage, wie in dem Falle zu verfahren ist, wenn dieser zweite Kausal-

vorgang auch für sich schutzfähig ist und als gekoppelter notwendiger Kausalvorgang unter Schutz gestellt werden soll. Sie wird noch an besonderer Stelle ausführlich beantwortet (412).

(408) Da das die Wirkung abschließende Ergebnis verwendungsbekannt sein muß, wie wiederholt ausgeführt ist, und nicht etwas darstellen kann, womit die Menschheit nichts anzufangen weiß, eine schutzfähige Erfindung also erst unter dieser Bedingung überhaupt vorliegt, muß auch der Anspruch in gedrängter erlesener Kürze die ganze Kausalkette zwischen den beiden bekannten Anschlußzuständen enthalten, also auch die gekoppelten schutzfähigen Kausalvorgänge. Es entsteht dann der in Etappen unterteilte Kausalvorgang und damit die Notwendigkeit, auch den Erfindungssinn und den Ursachenzustand zu unterteilen, was sich aber ohne Schwierigkeiten ausführen läßt. Ist der zur Klarstellung notwendigerweise anzugebende weitere gekoppelte Kausalvorgang nicht schutzfähig, oder wird kein Schutz dafür begehrt, dann gehören die diesbezüglichen Aufklärungen, wie hier noch einmal in diesem Zusammenhange bemerkt werden soll, nicht in den Anspruch, sondern in die Beschreibung oder auch in einfachen Fällen in die Bezeichnung [z. B. Farbstoff].

In den vorstehenden Darlegungen über die Anspruchsbedeutung und seine Fassung ist zunächst nur der Fall behandelt worden, wo es sich um eine unabhängige Erfindung handelt, und zwar auf Grund der hier allein vertretenen Auffassung, daß der Anspruch dazu da ist, die Erfindung, die schöpferische Leistung in „engem Rahmen“ aber leicht und zweifelsfrei erkennbar vorzuführen.

Sind in einer Darstellung mehrere Erfindungen enthalten und weil einheitlich d. h. abhängig in einer Anmeldung schützbar, dann muß es sich bei den angeschlossenen zweiten, dritten usw. Erfindungen, wie nachgewiesen, um sachlich und infolgedessen an sich auch rechtlich abhängige Erfindungen handeln und bedingslos um in sich abgeschlossene, allen Bedingungen hinsichtlich der Vollständigkeit des Kausalvorganges, der Forderung der Neuheit und ihres Erfindungswertes entsprechende Erfindungen.

Auch diese abhängigen Erfindungen müssen also einen Erfindungssinn, der wieder das eigentliche Objekt der Untersuchung auf Neuheit und Erfindungswert ist, und den zugehörigen Ursachenzustand zum „Beweise der im Sinne enthaltenen bloßen Behauptung“ aufweisen und sich in voller Klarheit und Eindeutigkeit namhaft machen lassen.

(409) Die drei Arten der Abhängigkeit im weiteren Sinne, nämlich Nebenerfindung, Zusatzerverfindung bei gleichem Urheber zu gleichen oder zu verschiedenen Zeiten offenbart, sowie im engeren Sinne rechtlich abhängige Erfindung bei verschiedenen Urhebern, gestatten eine völlig gleichartige Berücksichtigung und Darstellung in den Ansprüchen. Jede dieser drei Arten setzt einen die Abhängigkeit postulierenden Haupt- oder Stammanspruch als das schutzfähige Erfindungs-

Minimum voraus. Bei Nebenerfindungen steht er an erster Stelle der Ansprüche, bei Zusatzerfindungen steht er in der Darstellung der älteren Erfindung und bei auch rechtlich abhängigen Erfindungen, wo es sich um den Eingriff in fremde Rechte handelt, muß er in der Darstellung dieser abhängigen Erfindung ergänzt werden; es ist als eine völlig richtige, empfehlenswerte Lösung der diese Klarstellung betreffenden Aufgabe anzusehen, wenn genau wie in den beiden erstgenannten Fällen der den benutzten Teil betreffende Anspruch der benutzten Erfindung in der Darstellung der von ihr abhängigen Erfindung an die Spitze der Ansprüche gesetzt wird mit einem beliebigen Hinweise darin, daß es sich nicht um eine eigene, sondern um eine fremde Erfindung bei der benutzten handelt.

(410) Auch bei einem eine Patentverletzung bildenden Kausalvorgange, der ja wie nachgewiesen auch in sachlicher Hinsicht nichts anderes sein kann als eine abhängige Erfindung in ihren verschiedenen Graden mit den beiden Grenzfällen völliger Abhängigkeit ohne erfinderischen Überschuß, und völliger Unabhängigkeit ohne einen die Abhängigkeit bildenden Unterschuß — um der Kürze wegen diesen ungebräuchlichen, aber zutreffenden Ausdruck zu gebrauchen —, könnte der sachliche Zusammenhang nicht klarer erfaßt werden, als dadurch, daß dem die teilweise Benutzung und damit Verletzung enthaltenden Kausalvorgang der betreffende Teil in Form eines Anspruches vorangesetzt würde. Daß es in Wirklichkeit zu einer solchen sachlichen Feststellung auf Grund einer ordnungsmäßigen Anmeldung des verletzenden Kausalvorganges nicht kommen kann, ändert an dieser Möglichkeit der Klarstellung der sachlichen Beziehungen nichts, und sie wäre, wenn auch nur in Gedanken, zweckmäßigerweise stets auszuführen.

(411) Damit ist die Frage der Anspruchsfassung für unabhängige und abhängige Erfindungen im Sinne der Ausführungen über die Abhängigkeit [X. Teil] in einfacher Weise soweit beantwortet, als es die bisherige Fragestellung verlangt, die ja „die Sicherung gegen Nachahmungen, Verletzungen, Umgehungen“ noch nicht in sich schließt.

Wird nun der Fall angenommen, daß die zum Vergleich herangezogenen Kausalvorgänge in einer den vorstehenden Ausführungen nach jeder Richtung hin entsprechenden Darstellung vorliegen, dann ist nicht zu erkennen, nach welcher Richtung hin noch Raum übrig bleibt für all die bisher ungelösten Fragen, die die Kombinations- und Verfahrens-Erfindungen in der bisherigen Auffassung, die Einheitlichkeit u. a. m. betreffen; und sollte dieser schädliche Raum entgegen der hier vertretenen Ansicht doch noch nicht in dem erhofften vollen Maße beseitigt sein, so ist doch mit großer Sicherheit anzunehmen, daß er auf ein sehr geringes Maß beschränkt worden ist; auch damit wäre gegenüber dem heutigen Stande der Dinge

schon ein sehr beträchtlicher Fortschritt zu verzeichnen, zu dessen weiterer Vergrößerung bei weiterem Ausbau der hier niedergelegten Auffassung und der Vorschläge vorbereitender Art im übrigen sehr berechnete Aussichten bestehen. Da der vorstehend angenommene Fall nach jeder Richtung völlig klargelegter erfinderischer Kausalvorgänge regelmäßig noch nicht verwirklicht worden ist, und, wenn es auf der einen Seite dazu kommen sollte, die andere Seite immer noch eine andere unklare Kennzeichnungsweise, wenigstens sofern sie Patentschriften bilden, aufweisen wird, so werden zunächst die bekannten strittigen Fragen soweit offen bleiben müssen, als die Darstellung der zum Vergleich herangezogenen Kausalvorgänge unklar und zweifelhaft bleibt und sich der Zusammenhang der Dinge nicht eindeutig nachträglich konstruieren läßt.

Jedenfalls wird sich die Darstellung der zu schützenden Erfindung nach den gegebenen Vorschlägen nunmehr ganz wesentlich verbessern lassen, wenn auch hier gewisse Schwierigkeiten und Zweifel natürlich nicht ganz ausbleiben können. Sie werden jedoch hauptsächlich bei unklaren Erfindungen eintreten und solchen, die sich auf ganz komplizierte Maschinen (186) beziehen, bei denen die Erfinder selbst den Hauptwert und den Hauptzweck darin sehen, etwas Neues zu schaffen, um es unter der Fahne der Wissenschaft und dem Zeichen behördlicher Prüfung und Schutzverleihung auf den Markt bringen zu können, ohne selbst den erzielten Fortschritt anders als in allgemeinen stets und überallhin passenden Versicherungen angeben zu können und die nötige Unterscheidung zu ermöglichen. Es ist also damit zu rechnen, daß aus den vorstehenden Gründen gelegentlich die angegebene Methode zunächst versagt, was jedoch nicht ihre eigene Untauglichkeit beweist, sondern die Unzulänglichkeit und Unklarheit der zu beurteilenden Erfindung als vollständigen, eindeutigen und einheitlichen Kausalvorganges. Die Methode steht und fällt mit seiner Klarstellung. Wer den Kausalitätsstandpunkt vertritt — und das ist ja namentlich dort, wo dieser Begriff nicht klar erfaßt ist, nicht durchweg der Fall — wird sich den aus ihm fließenden Vorteilen der neuen Darstellung auf die Dauer nicht verschließen können, so sehr damit auch ein Abweichen von den bisherigen Wegen der Gedanken verbunden ist.

b) In besonderer Betrachtung unterteilter gekoppelter Kausalvorgänge.

(412) Nach diesen allgemeinen Erörterungen über den Zweck und die Bedeutung des Anspruchs bedarf es noch einer Klärung der Frage seiner besonderen Fassung bei angeschlossenen Kausalvorgängen, die für die Schutzbegründung notwendig (335a) sind und einen selbständigen Schutz genießen sollen, also im Anspruch enthalten sein müssen.

Es ist im vorstehenden dargelegt worden, daß das Darstellungs-Schema der abhängigen Erfindungen lediglich darin bestehen muß und kann, daß der Anspruch der die Abhängigkeit fordernden Erfindung als Hauptanspruch an die Spitze gestellt wird u. z. in allen drei äußerlich unterschiedenen Arten der Abhängigkeit im weiteren Sinne. Bei der Zusatzerfindung kann es auch als genügend angesehen werden, wenn auf die zugehörige Haupterfindung, — die aber an sich schon eine Untererfindung sein kann —, nur hingewiesen wird. Daß die Abhängigkeit zwischen verschiedenen Erfindern heute die hier vorgeschlagene Behandlung nicht erfährt, kann an der Zweckmäßigkeit dieser Maßregel nichts ändern. Bei diesen abhängigen Erfindungen ist bisher stillschweigend angenommen worden, daß sie keine zur Schutzbegründung der Haupterfindung notwendigen Kausalvorgänge bilden, sondern nicht notwendige, sie erweiternde, verbessernde, aber stets völlig selbständige Vorgänge.

(413) Die Frage, wie die notwendigen Kausalvorgänge (335 a) im Anspruch kenntlich zu machen sind, soll wieder an Hand des nützlichen Beispielen von der Herstellung eines neuen Stoffes, des Robols, beantwortet werden, und einer Verwendungsweise desselben.

Der erste Anspruch hat als Erfindungssinn etwa den folgenden: „Herstellung eines neuen Stoffes, Robol genannt“. Es folgen die unveränderlichen „führenden“ ursächlichen Momente, sodann die veränderlichen „geführten“ ursächlichen Momente, falls zweckmäßig oder zugänglich auch ohne diese Unterteilung.

Der zweite notwendige Anspruch hat als Erfindungssinn:

„Das Robol dient zum Blaufärben von Rosen“. Es folgen wieder die ursächlichen Momente nach Bedarf.

Das Robol ist Zwischenprodukt und beide Erfindungen haben nur einen und denselben Nutzen, also nur eine den unterteilten Stamm-Kausalvorgang begleitende Motiverfindung auf volkswirtschaftlichem Gebiete. Dieser Tatbestand verlangt naturgemäß eine andere Kennzeichnung oder doch wenigstens eine andere Kenntlichmachung, als sie in dem Falle möglich wäre, wenn die Verwendungsweise des Robols z. B. als Mottenvertilgungsmittel nur in der Bezeichnung angegeben wäre.

Diese andere Kennzeichnung und Kenntlichmachung kann wohl auf verschiedene Art erfolgen. Zweckmäßig erscheint es, beide Ansprüche mit einer und derselben Nummer zu versehen und nur durch verschiedene Indizes daran zu unterscheiden, z. B. 1 a und 1 b.

Dient das Robol zur Herstellung eines zweiten neuen Stoffes, z. B. von Sirobol, und ist es erst dieser, der die Rose blau färben hilft, so würde noch ein dritter notwendiger Teilanspruch mit der Ziffer 1 c hinzutreten.

In einem neuen selbständigen Voll-Anspruch 2 könnte dann die anderweitige Verwendung des Robols als Mottenvertilgungsmittel

geschützt werden, der dann als nicht notwendiger Kausalvorgang eine besondere Nummer erhalten und einen eigenen Nutzen aufweisen würde. Mit dieser Kennzeichnung ist gleichzeitig die Frage des Teilschutzes beantwortet. Alle Teil-Kausalvorgänge und ihre Ansprüche im ersten unterteilten Anspruch genießen als in sich geschlossene Kausalvorgänge Teilschutz und die nachfolgenden Ansprüche 1 b; 1 c usw. sind natürlich von den vorangehenden ebenso sachlich innerlich abhängig, wie der Gegenstand eines Voll-Anspruches 2 und etwa weiterer nachfolgender mit eigenen Nummern und Nutzen versehener Ansprüche. Der Teilschutz wird also auf die Weise gesichert, daß alle Teil-Kausalvorgänge, auf deren Sonderschutz Wert zu legen ist, in dem Sammelanspruch unter der Sammelziffer (1) unterschieden, nach den Ziffern 1 a; 1 b; 1 c gesondert und als vollständige in sich abgeschlossene Kausalvorgänge erscheinen. Ermittelt ein Dritter die Verwendungsmöglichkeit des Robols als Mottenvertilgungsmittel, so muß er die Herstellung des Robols an die Spitze seines dann abhängigen Anspruches bzw. davor setzen, in entsprechend abgekürzter Fassung oder auch unter Hinweis auf die Patentschrift, die diese erstmalige Herstellung enthält. So wird auch äußerlich die sachliche Gleichheit aller abhängigen Erfindungen kenntlich gemacht in einer einfachen der Wirklichkeit entsprechenden Art und Weise.

(414) Das herrschende Prinzip der vorgeschlagenen Kennzeichnung beruht also auf der mit allen rechten Mitteln und mit aller Überzeugung verfochtenen Auffassung, daß der Anspruch die Veranschaulichung des „lebendigen Werdens“ bilden soll und nicht der Grabstein des dem Tode verfallenen „Gewordenen“.

Zu seiner Aufstellung und Fassung ist erstens grundsätzlich zu bemerken, daß es nur durch eine konkret begriffliche (7) Kennzeichnung der Erfindung Klarheit und Eindeutigkeit schaffen kann; denn eine fertige Erfindung kann kein Abstraktum sein in ihrer verwirklichten Individualität, sondern nur die Substanziierung [Hypostase] eines Abstraktums oder eines Begriffes, womit sie erst zum Leben erweckt wird. In jedem Falle muß die Regel bedingungslos eingehalten werden, daß die zur Festlegung des Erfindungsgegenstandes im Anspruch verwendeten Begriffe nur so hoch gewählt werden, daß einerseits die damit erfaßten Ausführungsmöglichkeiten sämtlich zu dem im Erfindungssinn angegebenen Ziele führen, andererseits im Sinn nichts inbegriffen ist, was mit anderen, mit den erwählten in keinem Zusammenhange stehenden Mitteln erreichbar ist, soweit der sprachliche Ausdruck eine solche Trennung gestattet. Gegen diese Regel wird immer häufiger verstoßen mit dem Ergebnis, daß die so gebildeten angeblichen Ansprüche nichts anderes als Orakelsprüche sind, die sich nach Belieben auslegen lassen (384) und kein Recht abgrenzen. Zweitens ist zu beachten, daß nur unmittelbare Zwecke zur Feststellung und Klärung des reinen

Kausalvorganges namhaft zu machen sind; und drittens, daß niemals ein bloßes Ding schützbar ist, sondern nur ein vollständiger Kausalvorgang, der eine neue wertvolle lebendige Wirkung, erfaßt in dem die Bedeutung der ganzen Erfindung tragenden Erfindungssinn — neben den Beweismitteln für seine Erfüllbarkeit — enthält, mag nun der beiderseitige Anschluß an das Bekannte durch eine einfache, zweigliedrige, oder in einem in einzelne Vorgänge unterteilten Anspruch durch eine mehr als zwei Glieder enthaltende Kette von Kausalitäten hergestellt werden. Alle Unklarheiten, alles Unrecht in der Patentrechtsprechung entspringt dem Mißbrauch und dem Nicht- oder Mißverstehen des Wesens der Kausalität, wonach auch Teile eines Kausalitätsvorganges, die für sich allein nichts sind und sein können, dem Schutze zugänglich gemacht werden. Auf solche Ansprüche mag auch das oben genannte Urteil des Reichsgerichts zutreffen, aber niemals auf die hier vorgeschlagenen, dem Wesen der Erfindung auf der Basis klarer Begriffe angepaßten vollständigen Ansprüche.

XII. Die Darstellung der Erfindung zur Sicherung gegen Schutzeingriffe in der Zukunft.

A. Die Art und Mittel dieser Darstellung.

(415) Die auf den Ergebnissen der im ersten Hauptstück angestellten Untersuchungen über das Wesen der Erfindung beruhende Darstellungsweise hat nach den ersten vier Teilen VIII—XI des zweiten Hauptstückes im wesentlichen die Aufgabe zu lösen, wie eine Erfindung in ihren ermittelten Begriffsmerkmalen im Hinblick auf den sogenannten Stand der Wissenschaften und Technik darzustellen ist, um Zweifel über die Erfindungsqualität des den bestimmten positiven Ausführungsdaten entsprechend verwirklichten oder der Verwirklichung gleichzusetzenden Kausalvorganges auszuschließen. Dabei ist der Grundsatz aufgestellt und vertreten worden, daß es einer Erfindung niemals zum Schaden gereichen, das aus ihr erwachsende Recht vernünftiger- und billigerweise keinerlei Einbuße erleiden kann, wenn sie so konkret wie möglich in einer genetisch unangreifbaren, speziellen Behauptung ihren begrifflichen Ausdruck erhalten hat; denn nur die konkrete Verwirklichung kann einen sicheren Anhalt, ein festes Fundament für das von ihm getragene Gedankenbauwerk hergeben und sie aus dem nebelhaften Schleier hochgetriebener fernliegender Abstraktion und Spekulation nach Ausführung und Zweck klar und deutlich herausheben so, wie sie die primäre, untrügliche wahrhafte Erkenntnis des Verstandes aus unmittelbarer Anschauung festgestellt hat.

(416) Auch diese Darstellung muß, da sie eben auf Worte und Begriffe angewiesen ist, notgedrungen selbst in ihrer dem Konkreten

nächsten Nähe noch eine abstrakte „Trübung“ erhalten. Es ist in Ansehung dessen darauf hingewiesen worden, daß die Hoffnungen, die auf eine hochgetriebene, auf die Gewinnung eines möglichst weiten Abstandes vom Konkreten hinzielende Abstraktion bei der „Feststellung“ der Erfindung gesetzt werden, in scharfer Abweichung von der jeder wahren sicheren Rechtsprechung gewiesenen Richtung nur eine Erfüllung in der Richtung erfahren können, die in das Unbestimmte, Unklare, Unübersehbare und Dunkle führt unter einer bis zur Unmöglichkeit gesteigerten Erschwerung der ohnedies nicht leichten Prüfungs-Aufgabe. Es hat sich ergeben, daß sich aus dem in seiner einwandfreien Klarheit alles Vertrauens werten konkreten Falle, sofern er nur in seinen dem naturgesetzlichen Entstehen entsprechenden beiden Teilen klar erfaßt ist, sich sehr wohl die abstrakte Erfindung ableiten, und so die höhere Art oder Gattung erkennen läßt; damit werden auch die Voraussetzungen für eine sicherere Abstraktion von unwesentlichen Teilen, die nicht ins Unfaßbare, Dunkle sondern ins Helle, Gewisse, Greifbare führt, geschaffen, wenn erst weitere konkrete Vergleichs-Fälle in Erscheinung treten.

(417) Es ist schließlich auch die Ansicht nicht zurückgehalten worden, daß es keineswegs der Würdigkeit, Achtung und dem Ansehen rechtsprechender Tätigkeit im gesamten gewerblichen Rechtsschutz entsprechen könne, wenn die Rechte aus einer Erfindung, die doch schon in ihrem ganzen vollen Umfange vorhanden ist, bevor sie ihre leider unerläßliche wörtliche Darstellung gefunden hat, von dem zufälligen Wortlaut dieser Darstellung auf Grund größerer oder geringerer Kunstfertigkeit und Beherrschung der feinsten Feinheiten und Tücken des zweifelhaften, unvollkommenen sprachlichen Instrumentes, oft genug aber auch vom Glück und Unglück in der Wahl des jeweiligen Ausdruckes abhängen sollten. Von solchen Elementen muß das „Recht“ frei gehalten werden.

(418) Es ist auch ein Irrtum, wenn die Vertreter der abstrakten Darstellungsmethode glauben, ihre Erfindung damit vor dem Schicksal zu bewahren, im Ernstfalle d. h. einem neu in Erscheinung tretenden Kausalvorgange gegenüber sachlich sozusagen auf Herz und Nieren geprüft zu werden, wenn diese Prüfung von Sachverständigen auf Grund der hier empfohlenen Methode vorgenommen wird; sie gipfelt in den klaren [aber peinlichen] Fragen nach den Tatsachen, welche unmittelbare lebendige Wirkung der eine, welche der andere Vorgang hat. Unter Ausschluß fernliegender Abstraktionen gibt es nur eine einzige Antwort auf diese Frage, weil es nur einen wirtschaftlich verfolgbaren Erfindungssinn gibt, und darin besteht der große Vorteil dieser Frage und ihrer Beantwortung. Welche Möglichkeiten sich allerdings eröffnen, wenn die Entscheidung bei Nichtsachverständigen liegt, wenn schon die Fragestellung infolge unklarer Erkenntnis des Wesens der Erfindung und

dementsprechender Darstellung den Kern der Sache verfehlt, oder mangels Sachverständigkeit unmöglich ist, darüber geben die praktischen Erfahrungen eine keineswegs günstige Auskunft.

(419) Mit dieser von der Methode selbst vorgeschriebenen einfachen klaren Fragestellung ist nun auch die Art der Sicherung der geschützten Erfindung gegen zukünftige Erscheinungen grundsätzlich gegeben und zugleich die Erfüllung der ihr unbestreitbar weiter zufallenden Aufgabe, in die Zukunft hineinzuwirken, soweit diese Leistung überhaupt von ihr billigerweise verlangt werden kann; so erweist sich die eindeutige, dem einfachen klaren Verstande ohne weiteres mögliche Darstellung als die beste Sicherung nach rückwärts und nach vorwärts. Auch aus dem für die Rechtsprechung in Frage kommenden Gesichtspunkte einer gerechten Regelung nach zwei Seiten hin angesehen, nämlich der Seite des zu schützenden Erfinders und der Seite der ebenfalls zu schützenden Allgemeinheit, bilden die Klarheit und Eindeutigkeit der auch für den Ungewandten verständlichen einfachen Darstellung die beste und sicherste Garantie für ihre Bewährung. Es wird damit schließlich indirekt auch ein erhöhter Schutz des wirtschaftlich schwachen Erfinders erzielt, oder — richtiger gesagt — seine Benachteiligung bei einer Rechtsuchung von selbst mit einwandfreien Mitteln beseitigt, die von keiner Seite billigerweise beanstandet werden können.

(420) Diese „Sicherung“ soll nun im folgenden noch in ihrer Tragweite und Anwendung an praktischen Fällen untersucht werden.

Angenommen, es wird in einem vollständigen gegebenen Kausalvorgange mit neuem dem Erfindungswert entsprechenden Erfindungssinn und demzufolge verwendungsneuem Ursachenzustande mit seinen verschiedenen Ausführungsmitteln das eine ursächliche Moment bzw. Mittel von einem Dritten durch ein anderes ersetzt, sodaß ein neuer zweiter Kausalvorgang entsteht. Nach dem aufgestellten Grundsatz, daß einem bestimmten Wirkungskomplex eines vollständig klaren Kausalvorganges nur ein ebenso bestimmter Komplex ursächlicher Momente zugehören kann, muß jede auch nur kleinste Veränderung auf der einen Seite eine Änderung auf der anderen Seite nach sich ziehen. Da mit dem namhaft gemachten Erfindungssinn bereits eine Auswahl aus den sehr verschiedenen möglichen Wirkungsmomenten mit Rücksicht auf ein wirtschaftliches Ziel getroffen sein muß, kann der vorgenommene Ersatz des einen ursächlichen Momentes nur zwei Folgen haben, nämlich erstens die, daß die unausbleibliche Änderung auf der Wirkungsseite außerhalb des ausgewählten Erfindungssinnes [oder mehrerer derselben in verschiedenen Ansprüchen] bleibt — erster Hauptfall —, oder daß sie in denselben hineinfällt, ihn also selbst ändert — zweiter Hauptfall —.

(421) Es fragt sich nun, welchen Einfluß dieser Unterschied auf die Beurteilung des vorgenommenen Ersatzes hinsichtlich seiner Zulässigkeit oder Unzulässigkeit gegenüber dem durch den Schutz geschaffenen Recht haben kann. Von der großen Mannigfaltigkeit der innerhalb der beiden Hauptfälle möglichen Fälle des Ersatzes und seiner Folgen gibt die unter (151) gegebene allgemeine Formel zur Veranschaulichung aller möglichen Kausalfälle eine Vorstellung.

Es soll daher im folgenden nur an Beispielen die Art der Behandlung und ihre Beurteilung vorgeführt werden in der wohl berechtigten Erwartung, daß sie für alle Fälle eine Richtschnur bilden kann.

In dem einen — ersten — Hauptfalle, wo die Veränderung außerhalb des Erfindungssinnes des älteren Kausalvorganges bleibt, sind drei Sonderfälle zu unterscheiden:

Erstens: Die durch den Ersatz erzielte Veränderung bleibt insofern belanglos, als der zu beurteilende jüngere Kausalvorgang denselben wirtschaftlichen Zweck verfolgt; dann liegt zweifellos der Grenzfall der Abhängigkeit vor, wo eine Verletzung der Rechte aus der älteren Anmeldung stattfindet. Der Ersatz ist dann natürlich unzulässig.

Zweitens: Der infolge des Ersatzes veränderte, jüngere neue Kausalvorgang enthält neben der durch den ursprünglichen Erfindungssinn erfaßten Wirkung eine ganz andere wirtschaftliche Orientierung, indem durch den Ersatz eine bisher unbeachtete Nebenwirkung geändert oder eine neue Nebenwirkung erzielt und erkannt, dementsprechend ein neuer Erfindungssinn darauf gerichtet wird. Mag nun dieser Sinn eine schutzfähige oder eine nicht schutzfähige Erfindung betreffen, bei der unzweifelhaften Verschiedenheit des Ursachenzustandes und des vorherrschenden Erfindungssinnes, demzufolge auch des — eigenen — Nutzens kann von einer Patentverletzung nicht die Rede sein. Der zu der neuen Erfindung gehörige Kanon der übereinander komponierten Melodien ist in seinen beiden Teil-Melodien von dem ursprünglichen Kanon der älteren Erfindung durchaus verschieden, der Ersatz ist also zulässig.

Drittens: Der ältere Vorgang liefert einen unentbehrlichen Teil zum jüngeren; dann liegt eine Benutzung des ersten Kausalvorganges im zweiten vor und damit der Fall der Abhängigkeit bei verschiedenen Personen mit seinen bekannten Folgen. Der Ersatz ist zulässig, aber nur mit Erlaubnis und Entschädigung des ersten Erfinders.

In dem zweiten Hauptfall, wo der Ersatz eine Veränderung des Sinnes des älteren Kausalvorganges nach sich zieht, kann sie die zugrunde liegende lebendige Wirkung entweder der Art nach oder dem Grade nach verändern d. h. eine vorteilhafte Unterart schaffen oder etwas Neues hinzufügen. Nur im ersten Falle wird weder Patentverletzung noch Abhängigkeit in Frage kommen, der Ersatz also zulässig ohne jede rechtliche Beschränkung erachtet werden müssen.

(422) Auf Grund dieser Ergebnisse, die auch unter Zugrundelegung anderer Fälle sich nicht wesentlich ändern können, jedenfalls die nötigen Unterlagen für eine Entscheidung in der gleichen einfachen Weise bringen werden, läßt sich somit die Regel aufstellen, daß alle Ersatzmittel, die den durch sie veränderten Kausalvorgang nicht zu einem selbst schutzfähigen und damit neuen, wertvollen Kausalvorgang überführen, verboten sind und demzufolge die mit ihm ausgeführten Kausalvorgänge Patentverletzungen bilden. Alle Ersatzmittel dagegen, die zu einem an sich schutzfähigen, also neuen wertvollen Kausalvorgange führen, können in ihrer Anwendung nur dann beschränkt werden, wenn bei der Ausführung des neuen veränderten Kausalvorganges die erste Erfindung benutzt wird, also ein sachliches Abhängigkeitsverhältnis besteht. Erlangt der neue Kausalvorgang selbst einen Schutz, dann wird er zu einer abhängigen Erfindung, andernfalls liegt offenbar eine volle Patentverletzung vor. Zur Ermöglichung einer zweckmäßigen praktischen Anwendung läßt sich diese Regel dahin verschärfen, daß jede Ausführung eines geschützten Kausalvorganges auch in einer nicht identischen Weise so lange als eine gleichwertige gilt, als nicht durch Erlangung des Schutzes darauf [Patentes] das Gegenteil nachgewiesen ist. Das Bedenken eines damit ausgeübten Schutzzwanges auf die Nachfahren des Uerfinders tritt zurück hinter der Pflicht, den Erfinder auf jede Weise zu schützen und die Gepflogenheit einer Umgehung von Patenten, die sich zu einer Plage für die Industrie ausgewachsen hat, nach Möglichkeit auszurotten. Damit wird — automatisch — noch der Vorteil verbunden, daß die Entscheidungen über diese patentrechtliche Frage an die Stelle verlegt wird, die in erster Linie dazu berufen ist, nämlich das Patentamt. Voraussetzung für diese Regelung ist allerdings die Anerkennung der (210) begründeten Auffassung von der Unverletzlichkeit der objektiven Neuheit eines Kausalvorganges — hier des zu prüfenden jüngeren — durch sich selbst.

(423) Die auf diesem Wege verbotenen Ersatzmittel können natürlich nur fremden, dritten Personen auszuführen verboten sein; der erste, unter Schutz stehende Kausalvorgang kann von seinem Urheber dagegen ohne weiteres auch in der veränderten Form ausgeführt werden, solange er damit nicht etwa in fremde Rechte eingreift.

Es kann aber bei diesen anderen, verbotenen Ersatzmitteln nicht davon die Rede sein, daß sie dem Urheber des ersten Kausalvorganges „mitgeschützt“ sind, denn sie verdienen ja mangels der nötigen Voraussetzungen gar keinen Schutz, sondern unterliegen nur als „Nachahungsmerkmale, Umgehungsmerkmale“ od. dgl. dem Ausführungsverbot für dritte, womit ein neuer — bisher übersehener — Grundsatz aufgestellt wird. Solange der Anspruch lediglich für die Namhaftmachung des Schutzfähigen reserviert bleiben soll — eine Auffassung, wie sie ja heute z. B. in Deutschland wenigstens offiziell,

unter dem Zwange des bestehenden Gesetzes, trotz aller Erschütterungsversuche durch anderweitige Bestrebungen und Entscheidungen aufrecht erhalten wird, — ist es natürlich völlig unberechtigt, diese sogenannten Ersatzmerkmale in Ansprüchen, jedes womöglich in einem besonderen Anspruch, aufzuführen. Es kann aber jedem Erfinder überlassen bleiben, sie in der Beschreibung an besonderer Stelle etwa unter entsprechender Bezeichnung anzuführen, um nachträgliche Feststellungsklagen usw. zu vermeiden oder durch ihre Veröffentlichung ihre bloße Neuheitseigenschaft vorwegzunehmen und dadurch etwaige „falsch gesehene“ Schutzmöglichkeiten von vornherein auszuschließen, kurz, den ersten Erfinder für alle denkbaren Fälle von vornherein sicherzustellen, soweit das möglich und gerechtfertigt ist.

(424) Diese Sicherungsmaßnahmen dürfen sich aber, wie ohne weiteres ersichtlich ist, nur auf Anführung solcher Merkmale, Dinge, ursächlicher Momente usw. beziehen, deren Äquivalenz gegenüber dem ersetzten Teile klar erkennbar und nicht mit Erfolg bestritten ist. Sind sie nicht bloß äquivalent, sodaß sie für die Schutzfähigkeit in Frage kommen, indem sie eines neuen Erfindungssinnes Schutz zu begründen geeignet sind, dann können sie somit zu abhängigen Erfindungen führen [Unteransprüchen], unter Umständen aber auch die Einheitlichkeit der Anmeldung stören, und sie sind dann aus diesem neuen Grunde unzulässig; dies gilt ebenso für solche Merkmale, deren Wirkungsfähigkeit unklar bleibt, und die somit nur dazu geeignet sind, die weitere freie Entwicklung der Technik zu stören.

(425) Mit den vorstehenden Ausführungen ist bereits eine besondere Art der Kennzeichnung von Erfindungen mittels der Ansprüche gestreift worden, die im diametralen Gegensatz zu der hier vorgeschlagenen Kennzeichnung steht.

Während nämlich diese ihr Ziel durch die Qualität der gedanklichen Erfassung der Erfindung in Verbindung mit einer neuen qualitativ verbesserten Methode zu erreichen sucht (427), beruht jene andere Kennzeichnung auf einer quantitativen Anhäufung von mehr oder weniger unkontrollierten und in ihrer Masse, — wie sich aus der Arbeit, die schon ein einziger vollständiger klarer Anspruch verursacht, ohne weiteres ergibt —, auch gar nicht ernst und gewissenhaft kontrollierbaren Ding- und Sachbegriffen von der Kategorie der oben genannten Nachahmung- und Umgehungs-Merkmale usw. (430).

Es wäre sehr bedauerlich, wenn die Bestrebungen in Deutschland oder sonst irgendwo Erfolg haben würden, diese minderwertigen Ansprüche einzuführen, die nur die hohe Bedeutung vollwertiger Ansprüche für die Erfassung des Wesens und Gehaltes der Erfindung herabsetzen und mißverstehen. Es ist mit ihnen auch die Einführung verschiedener Wertklassen von Ansprüchen sogar innerhalb ein und derselben Erfindung verbunden, die es nicht gibt und innerhalb ein und derselben Schutzart nicht geben kann, ein Messen nach

zweierlei Maß, dessen unerträgliche Folgen hier wie sonst auf der Hand liegen. Diese Empfehlung und Nachahmung der dem Geiste auch des deutschen Patentgesetzes und dem wahren Wesen der Erfindung widersprechenden quantitativen Kennzeichnung ist um so weniger berechtigt, als, wie in späteren Beispielen (430) noch nachgewiesen werden soll, die danach aufgestellten Ansprüche trotz ihrer Masse viel eher zu Mißerfolgen führen als die auf ernster, erschöpfender Denkarbeit beruhenden Qualitäts-Ansprüche und trotz ihrer mechanisch erstrebten Vollständigkeit ungeahnte Lücken aufweisen [vgl. XIII. Teil (401)]. Es ist schließlich im Hinblick auf die vorstehend auf das entschiedenste abgelehnten Ansprüche noch festzustellen, daß sie eine Abkehr von Kausalitäts-Gedanken bilden, unvereinbar mit dem Kausalitätsgesetze. Damit sind sie einer Berücksichtigungsmöglichkeit im Rahmen und im Lichte der vorstehenden Ausführungen und Grundsätze nach jeder Richtung hin entzogen.

B. Der Patentgegenstand und der Schutzzumfang im Lichte der neuen Darstellung.

(426) Nachdem nunmehr im großen und ganzen die Ermittlungen über die zweckmäßige Darstellung der Erfindungen nach Beschreibung und Ansprüchen abgeschlossen sind, hinsichtlich sowohl des vorhandenen Standes der Wissenschaft als auch der Sicherung in der Zukunft, bedarf es noch einer näheren Untersuchung, welches Ergebnis damit auch bezüglich der strittigen Fragen des Patentgegenstandes und des Erfindungsumfanges erzielt werden kann. Kohler sagt hierzu u. a. im Juniheft 1912 der Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz folgendes: „Mit der neuerdings zur „Hebung“ (!) von Patentrechtsschwierigkeiten gebildeten Denkform, es sei zwischen Patentgegenstand und Schutzzumfang zu unterscheiden, handelt es sich um eine Übertreibung und irrige Ausrenkung einer an sich richtigen aber längst bekannten Idee. Patentgegenstand bedeutet die Reichweite der Grenzen des Gegenstandes. Mit der Absteckung der Grenzen ist die Eigentumszone festgelegt, innerhalb deren sich das Recht des Eigentümers bewegt. Mit einer anderweitigen Festlegung der Grenzen wird auch das Recht geändert, und mit dem die Reichweite der Grenzen enthaltenden Patentgegenstand der Umfang des Rechtes des Erfinders. Wer die abgesteckte Grenze überschreitet, greift in den Patentgegenstand ein, der die lokale Eigentumsgrenze zeigt, und daraus läßt sich auch erkennen, wieweit er in den Umfang des Rechtes eingreift.“ Damit ist also gesagt, daß das Recht von den Grenzen abhängt, mit den Grenzen auch das Recht in seinem Umfange festgelegt ist.

(427) Durch die Betrachtung der Dinge im Licht der vorliegenden Ermittlungen über das Wesen der Erfindung und ihre zweckmäßige

Darstellung wird diese Ansicht Kohlers nicht nur voll bestätigt, sondern dahin verschärft, daß es sich bei dieser Unterscheidung und ihrer Anwendung um eine aus der Not der Verhältnisse, der Ratlosigkeit gegenüber unfaßbaren Unklarheiten geborene Begriffskünstelei handelt, die nicht des Aufsehens, das sie erregt, noch weniger der Anerkennung, die sie gefunden, wert war. Die Betrachtung erfolgt an der Hand des für jede Erkenntnis so fruchtbaren Gesetzes vom Grunde und seiner Folge.

Der Umfang des Rechts [Schutzumfang] muß aufgefaßt werden als eine Folge der Festsetzung des Patentgegenstandes, und diese wieder ist eine notwendige Folge aus dem Grunde, der auf dem vorhandenen erkannten Stande der Technik, Wissenschaft und Kunst beruht. Dabei ist die Festsetzung des Patentgegenstandes naturgemäß gar nicht anders möglich als in Ansehung dieses ermittelten Standes der Technik durch einen Blick in die Vergangenheit; denn, da es sich immer um etwas bereits Entstandenes, Geschaffenes handelt, kommt die flüchtige Gegenwart überhaupt nicht in Betracht. Die Frage „Patentgegenstand und Umfang des Rechts“ hängt also von einer dreiteiligen Kette von Grund und Folge ab.

Der erste Grund für die zu treffende Entscheidung ist der ermittelte Stand der Technik; aus ihm und nach ihm erfolgt die Festsetzung des Patentgegenstandes als des zweiten Gliedes der Kette. Sie wird nach den hier aufgestellten einheitlichen klaren Grundsätzen, — der Klasse der für Erfindungen in Frage kommenden Objekte anschaulicher Vorstellungen entsprechend — nach Maßgabe des Gesetzes der Kausalität vorgenommen. Der Patentgegenstand muß demzufolge auch die verwendungsneue Ursache und die neue lebendige Wirkung mit ihren toten, für sich allein nicht mehr wirksamen Endergebnissen enthalten.

Damit ist er in einer völlig einwandfreien Weise nach jeder Richtung hin abgegrenzt durch eindeutige Festlegung eines bestimmten neuen Wirkungsgebiets mittels eines dasselbe wie ein Seil umfassenden Gedankens, der im Erfindungssinne zum Ausdruck kommt, und der getragen wird von den die Tragpfähle für das Seil bildenden Momenten der ganzen Ursache. Im Vergleich zu diesem Kennzeichnungsbilde besteht die andere, hier abgelehnte quantitative Kennzeichnung in der Belegung und Besetzung des Gebietes der Erfindung durch eine endlose Zahl einzelner, so dicht wie eben gerade möglich nebeneinander eingeschlagener Pfähle ohne Benutzung eines alles umfassenden, Lücken durch seine Geschlossenheit ausschließenden Gedankenseiles.

Mit dieser Festsetzung ist der Grund, der zweite in der Reihe, gelegt für die weiteren Folgen, die mit dem Umfange des Rechtes zusammenhängen. Wie die erschöpfenden Ausführungen über das Wesen der Abhängigkeit im weiteren Sinne, den Teilschutz und die

Sicherung in der Zukunft darlegen, kann die so in ihrem Gegenstand festgelegte Erfindung auch getrost in die Zukunft blicken. In dieser kann nämlich gar nichts anderes geschehen als, daß ein neuer, bisher mangels Kenntnis nicht berücksichtigter, nunmehr aber zu berücksichtigender Kausalvorgang in Erscheinung tritt, der, selbst wieder in seine Teile zerlegbar, einen Vergleich und damit eine einwandfreie „berichtigende“ Entscheidung mühelos gestattet. Diesem Ereignis gegenüber, das mit dem Erscheinen des neuen Kausalvorgangs vor sich geht, bleibt nun lediglich erneut die Frage der Abhängigkeit im weiteren Sinne (380) zu prüfen. Aus dem Prüfungsergebnis, dessen Ermittlung nach den gegebenen Regeln und Gesichtspunkten wesentliche oder gar wie bisher unüberwindbare Schwierigkeiten nicht bereitet, ergibt sich als Folge entweder die Verneinung der Abhängigkeit im weiteren Sinne also die Feststellung der Unabhängigkeit, oder ihre Bejahung, diese mit den weiteren Unterscheidungen, ob ein schutzfähiger Überschuß noch vorhanden ist oder nicht. Ist die neu [im Sinne von unbekannt] auftretende Erscheinung älter als der zu beurteilende Kausalvorgang und handelt es sich dabei z. B. um eine übersehene Druckschrift, dann bestimmt sie nach den gegebenen Regeln das Schicksal des nunmehr jüngeren Kausalvorganges auf Grund des jeweiligen Tatbestandes, und zwar wie folgt:

(428) Ist dieser ältere Kausalvorgang nicht geschützt, und tritt er so ohne weiteres zu dem freien Stande der Technik (360) — ihn berichtigend und damit die bisherigen Anschlußstellen des „Regenbogens“ der jüngeren Erfindung zusammenschiebend — hinzu, dann ist nur die als äußere bezeichnete Abhängigkeit zu prüfen und festzustellen, ob noch ein schutzfähiger Überschuß vorhanden ist oder nicht. Danach ist die Erfindung zu beschränken, soweit die Phase des Erteilungsverfahrens (374) es gestattet, oder unbeschränkt aufrecht zu erhalten oder schließlich zu versagen bzw. zu vernichten.

Ist der ältere Kausalvorgang der neuen Erscheinung geschützt, dann tritt er nicht zu dem freien Stand der Technik (360), sondern er bildet zusammen mit dem jüngeren Kausalvorgange als zusammengehöriges Objekt der Prüfung den dreigliedrigen Kausalvorgang, und es tritt dann die Frage nach der inneren Abhängigkeit auf (342). Der Umfang des Rechtes wird gegebenenfalls durch Auferlegung einer Lizenz beschränkt, wenn der Patentgegenstand des jüngeren Vorganges mit seinen Grenzen in die des älteren hineingreift und in diesem Sinne engere Grenzen erhalten muß als die notwendige Folge dieser Grenzenverlegung bzw. Grenzen-Kollision.

(429) Es ist dabei völlig gleichgültig, ob eine neue Erscheinung bei der ersten Prüfung der Neuanmeldung als zweite oder dritte usw. Patentschrift auftritt oder erst in einem späteren Stadium. Jedesmal werden die Grenzen, die in Gedanken auf Grund einer ersten entgegenstehenden Patentschrift für den zu prüfenden Kausalvorgang

festgelegt worden sind, bei einer neu ermittelten, soweit sie entgegensteht, eingeengt und als Folge davon auch der Umfang des Rechtes.

Der prüfenden Stelle das Recht abzusprechen, den Umfang festzulegen, ist somit eine absolute Unmöglichkeit, er entsteht von selbst nach Maßgabe der Feststellung des Patentgegenstandes und seiner Grenzen. Nur die Möglichkeit ist der prüfenden Stelle nicht gegeben, bei der Festsetzung des Patentgegenstandes einen Kausalvorgang bewußt zu berücksichtigen, der ihm unbekannt geblieben ist und sich nachträglich als entgegenstehend erweist. Wohl aber sind alle diejenigen Kausalvorgänge zwar unbewußt, aber erfolgreich berücksichtigt, die nicht „schädlich“ sind und mehr ist auch nicht zu verlangen.

Die spätere Instanz, die hierzu auf Grund eines neuen Kausalvorganges in die Lage kommt, tut nichts anderes, wie die Vorinstanz; sie setzt die Grenzen enger und beschränkt damit auch den Umfang des vorher gültigen Rechtes aus der Erfindung. Tritt nach dieser Regelung eine weitere schädliche Druckschrift auf, so hätte eine zur Entscheidung darüber gegebenenfalls noch weiterhin berufene Instanz wieder nur genau dieselben Fehler wieder gutzumachen gegenüber der zweiten Instanz, wie diese vorher gegenüber der ersten, soweit hier von einem Fehler die Rede sein kann. Andere wirkliche Fehler z. B. in der Auffassung oder Bewertung einer bereits berücksichtigten Druckschrift werden in der gleichen Weise von allen nachfolgenden Instanzen nötigenfalls berichtigt und sind in keiner Instanz zu vermeiden. Diese selbstverständlichen Maßregeln und Ermittlungen hinsichtlich des sogenannten Patentgegenstandes müßten sich bei ordnungsmäßiger Prüfung in der gleichen Weise auch dann abspielen, wenn die Frage nach dem Umfang des Rechtes [Schutzumfang] und dem Erfindungsgegenstand gar nicht existierte, was einen Beweis ihrer Entbehrlichkeit bildet.

Auch die Schwierigkeiten, die zu seiner Entstehung geführt haben, beruhen lediglich auf der Unzulänglichkeit der Erkenntnis des Wesens der Erfindungen und die nach den gemachten Vorschlägen erzielte Klärung ist auch hier wieder das Mittel, sie zu beseitigen.

XIII. Eine zweite Belastungsprobe.

Sie besteht in der praktischen Durchführung der vorgeschlagenen Darstellungs- und Kennzeichnungsweise zur Ermöglichung der Feststellung ihres „Wirkungsgrades“ an einer Reihe verschiedenartiger Beispiele.

Hierzu wird zunächst bemerkt, daß die zur Darstellung gebrachten Erfindungsgegenstände möglichst nicht dem Bekannten entnommen,

sondern vom Verfasser „selbst“ erdacht worden sind und neu sein sollen, um ihre Beurteilung nicht durch ein bereits entschiedenes Schicksal zu beeinflussen und der Gefahr einer fehlerhaften Auslegung fremder Gedanken tunlichst auszuweichen. Es wird hervorgehoben, daß ihre technische Qualität nicht in den Vordergrund gestellt werden darf.

Neben der veränderten [mehrteiligen] Fassung der Ansprüche sind auch einige zweckmäßige Änderungen in der Art der Bezeichnung, der Anordnung der einzelnen Teile der Beschreibung, Ort und Art der Angabe des Bekannten bzw. des Standes der Technik vorgenommen worden, worauf in den Erläuterungen zu den Beispielen noch näher eingegangen wird.

A. Beispiele.

(430) Beispiel 1. In ihm soll ein Vergleich der bisherigen Kennzeichnungsweisen in ihren verschiedenen Arten und Unarten einerseits und der neuen Methode andererseits an einem sachlich sehr einfachen Falle durchgeführt werden, nämlich dem mehrfach benutzten fünfbeinigen Stuhle.

In der zugehörigen Beschreibung wäre etwa ausgeführt, daß die Anbringung von fünf Beinen für sehr praktisch gehalten wird und auch vielleicht eine Begründung dafür angegeben. Der Anspruch lautet nach dem Vorschlage des Anmelders zunächst: „Stuhl, dadurch gekennzeichnet, daß er fünf Beine hat.“ Ein um Rat gefragter Anhänger der hochgetriebenen Abstraktion wird sofort den Einwand erheben, daß der Begriff: „Stuhl“ viel zu eng sei; es könnten ja auch z. B. Betten mit fünf Beinen, die es ja noch nicht gibt, mit der gleichen Wirkung mit fünf statt vier Beinen ausgerüstet sein. Der beide Gegenstände umfassende Begriff könnte also in dieser Abstraktion lauten: Möbel oder Gebrauchsgegenstand zur Aufnahme und Unterstützung des menschlichen Körpers. Da schließlich aber nach weiterer Überlegung auch vielleicht Tische vorteilhaft mit fünf Beinen versehen werden könnten, die nicht in den zunächst gewählten höheren Begriffe einzuordnen sind, Lastwagen und andere Wagen oder gar Schachbretter, Tintenfässer u. a. m., so erscheint es doch wohl noch sicherer nur von einer: „in wagerechter Ebene in einer gewissen Höhenlage zu unterstützenden Platte oder besser noch Körper“ — denn es muß ja nicht gerade eine Platte sein — zu sprechen, die irgendwelche Gegenstände zu tragen bestimmt ist. So entsteht nun ein endgültiger mit Hilfe kluger, vorausblickender oder auch durch üble Erfahrungen in Patentverletzungsklagen gewitzigter Patentschriftgelehrter [Abstraktionslaternen nach Heine] ein Anspruch in folgender Fassung:

„Zur Aufnahme beliebiger Gegenstände dienender Körper [zur weiteren Sicherung noch unter Hinzufügung des beliebigen Zusatzes „od. dgl.“] dadurch gekennzeichnet, daß er mit fünf Beinen oder „Unterstützungen“ versehen ist. Wie früher ausgeführt worden ist, müssen nun an jedes Ding zwei verschiedene Fragen gerichtet werden (115), wenn seine Stellung in einem Kausalvorgange klar gestellt werden soll, nämlich die Fragen, ob das Ding als Wirkungs-Moment oder als ursächliches Moment aufgefaßt werden soll. Im ersten Falle betrifft der Kausalvorgang seine Herstellung, im zweiten Falle seine Verwendung, also zwei ganz verschiedene Kausalvorgänge.

Durch die vorstehende Art der Kennzeichnung nach dem heutigen System bleibt also die Frage, welcher von diesen beiden völlig verschiedenen Kausalvorgängen gemeint ist, oder ob beide zusammen gelten sollen, völlig offen. Dieser Mangel kann sehr wohl von Bedeutung sein, wie sich aus folgendem Nebenbeispiel ersehen läßt. Es meldet jemand einen Stuhl an, der in der Mitte seiner zu unterstützenden Platte ein längeres Bein hat, und in deren Randzone vier kürzere in etwa gleichen Abständen voneinander und dem mittleren Beine. Diese Ausbildung soll den Zweck haben, einem Handwerker, der an verhältnismäßig weit voneinander abliegenden Arbeitsstellen zu tun hat, das Hinneigen nach denselben zu erleichtern, ohne daß der Stuhl umfallen kann. Es entsteht die schwierige Frage bei der unvollkommenen obigen Kennzeichnung, ob dieser Stuhl unter das erste Patent fällt. Der erste Anmelder wird es natürlich behaupten und er hat zweifellos ein gewisses Recht dazu auf Grund seiner falschen und unklaren Anspruchsfassung. Die Frage soll nicht unmittelbar entschieden¹⁾, sondern zum Vergleich die neue Kennzeichnung desselben Gegenstandes vorgeführt werden. Der Ursachenzustand ist künftighin stets als Ausführungsmittel bezeichnet, wo nötig noch unterteilt gemäß früheren Vorschlägen in unveränderliche [führende] Mittel und veränderliche [geführte] Mittel.

Danach könnte die Kennzeichnung wie folgt lauten:

Bezeichnung: Stuhl mit Beinen.

Anspruch a) Erfindungssinn: Erhaltung der Stabilität eines Stuhles nach Zerstörung eines oder zweier seiner Beine.

b) Ausführungsmittel: Die Stuhlplatte weist fünf am Rande etwa im Kreise angeordneter Beine auf.

Der Erfindungssinn in dem oben angeführten Nebenbeispiel mit dem mittleren, längeren Beine ist offenbar ein ganz anderer. Seine eigene Schutzfähigkeit stehe außer Zweifel. Dann muß auch die Frage der Abhängigkeit verneint werden, da die lebendige Wirkung des ersten fünfbeinigen Stuhles gar nicht benutzt wird, abgesehen

¹⁾ Sie ist nämlich ohne Würfel gar nicht zu entscheiden.

davon, daß die des zweiten geschützten Stuhles für sich neu und wertvoll sein muß. Wenn nun jemand noch einen sechsbeinigen Stuhl geschützt haben will, so entstehen bei der ersten Kennzeichnung Zweifel, weil er offenbar nicht unter den klar gekennzeichneten Begriff fällt, denn er hat ja nicht fünf Beine, sondern sechs.

Die zweite Kennzeichnung läßt auch die Frage leicht entscheiden, da der aufgestellte Sinn den des sechsbeinigen Stuhles so weit deckt, daß von einer erfinderischen Leistung durch Hinzufügung des sechsten Beines keine Rede sein kann [mangelnde neue nützliche Wirkung und geistige Tat].

Selbst bei diesem an sich so minderwertigen Beispiel können Zweifel über die bevorzugende Kennzeichnung nicht entstehen. Sie ist aber andererseits ein Zeichen dafür, was sich mit der neuen Kennzeichnung aus einer Sache herausholen läßt, wenn nur etwas noch so Geringes daran ist. Es ist noch zu beachten, daß die im Erfindungssinn der zweiten neuen Kennzeichnungsweise geschützte Wirkung am Ende der beiden einerseits in der Herstellung andererseits in der Verwendung bestehenden gekoppelten Kausalvorgänge steht, nur tritt der erste Kausalvorgang völlig in den Hintergrund. Hier ist also eine nachträgliche Teilbarkeit, Abhängigkeit, Teilschutz ohne weiteres möglich.

Es soll nun noch in demselben Falle die quantitative Kennzeichnung kurz vorgeführt werden.

Die Ansprüche könnten etwa, z. T. gleich gruppenweise zusammengefaßt, lauten:

1. Stuhl mit fünf Beinen.
2. In Anordnung im Kreise.
3. In zwei Reihen, in drei Reihen, in vier Reihen.
4. Stuhlsitz aus Holz, Eisen, Aluminium, Zellulose, Kautschuk, Zink usw.
5. Beine aus Holz, Eisen, Aluminium, Zellulose, Kautschuk, Zink usw.
6. Ein Bein aus Holz, die anderen aus Eisen, Aluminium usw.
7. Zwei Beine aus Holz, die anderen aus Eisen usw.
8. Drei Beine aus Holz, die anderen aus Eisen usw.
9. Vier Beine aus Holz, die anderen aus Eisen usw.
10. Ein Bein kürzer als die anderen.
11. Zwei Beine kürzer als die anderen.
12. Drei Beine kürzer als die anderen.
13. Vier Beine kürzer als die anderen.
14. Das eine kürzere Bein aus Holz, Eisen usw.
15. Beide kürzeren Beine aus Holz, Eisen usw.
16. Das kürzere Bein befindet sich an erster, zweiter, dritter Stelle usw.

Zusammen 1 · 864 · 336 Ansprüche.

Der sechsbeinige Stuhl ist „zufällig“ nicht darin enthalten. Der fünfbeinige mit dem mittleren längeren Beine mit ganz besonderer, in der obigen Kennzeichnung gar nicht enthaltener lebendiger Wirkung ist dagegen ebenso „zufällig“ erfaßt worden, aber offenbar ohne innere Berechtigung und ohne die nötige Erkenntnis; denn der Erfinder hat an diese Wirkung gar nicht gedacht. Es geschieht somit hier dem Erfinder des Stuhles mit dem mittleren längeren Beine mit seiner ganz neuen „Idee“ ein offenkundiges Unrecht. Auch im Vergleich zu dieser Kennzeichnung und ihrer in doppelter Hinsicht mangelhaften Wirkung trotz eines ungeheuren Platz-, Kraft- und Zeit-Aufwandes springen die Vorteile der Qualitäts-Kennzeichnung nach der neuen Methode so in die Augen, daß es keiner weiteren Erläuterung hierzu bedarf. Schließlich ist an der Hand des vorstehend in mehrfacher Richtung beleuchteten Beispiels vom fünfbeinigen Stuhle noch der bereits erwähnte Fehler zu zeigen, der in der Wahl einer dem unmittelbaren Zweck mit weit abliegender Zweckangabe gemacht wird in der ungerechtfertigten Auffassung, dadurch den Umfang der Erfindung zu erweitern. Der in dem festgelegten Sinne enthaltene Zweck lautete:

„Erhaltung der Stabilität des Stuhles auch nach Zerstörung eines oder zweier seiner Beine.“ Was für weitere Folgen sich aus dieser unmittelbarsten und zur Klarstellung in Gegenwart und Zukunft völlig ausreichenden Zweckangabe ergeben, ist unter (103) dargelegt worden, nämlich der Beobachter kann sitzen bleiben, weiter beobachten, die verlängerte Beobachtung entscheidet das Schießverfahren, die Schlacht wird gewonnen, der Krieg wird gewonnen usw. Es ist durchaus möglich, alle diese Folgen, auch die letzte, als den erstrebten Zweck anzugeben. Mit jedem weiterliegenden Zwecke und jeder allgemeineren Behauptung wird aber eine zunehmende Zahl von Möglichkeiten zur Zweckerfüllung erfaßt, die kein Mensch mehr übersehen kann [vgl. auch (288)] woraus sich die Wertlosigkeit und Schädlichkeit dieser Art einer Zweckwahl ohne weiteres ergibt. Die Unübersehbarkeit zieht auch die Konfusion nach jeder Richtung hin rettungslos nach sich.

(431) Beispiel 2.

Bezeichnung: Laufrad für auf Schienen, insonderheit Drahtseilen laufende Wagen [Seilbahnhängewagen, Abb. 4].

Beschreibung: Der mit seitlichen Flanschen versehene Laufkranz des Rades besteht aus zwei nach der Radmittelebene getrennten und aneinanderstoßenden Teilen a und b, die gegeneinander um die Radachse verdrehbar sind. Die Laufrille zwischen den Flanschen ist an der hohlkehlförmigen eigentlichen Lauffläche mit einer unterschneidenden Aussparung versehen zur Aufnahme eines dünnen zweckmäßigen hanfenen Seiles [etwa 7 mm stark]. Dieses Seil ist mit seinen beiden

Enden, die nach innen gezogen sind, an je einen der beiden gegeneinander verdrehbaren Laufkranzteile befestigt und schraubenlinienförmig um die Lauffläche gewickelt. Durch Verdrehen der beiden Teile gegeneinander kann, abgesehen von der Aufwicklung, eine Anspannung des Seiles nach einer Längung, wie sie im Betriebe unausbleiblich ist, erfolgen. Da das Seil bei der Längung dünner wird, ist es klar, daß die Längung immer in der vorhandenen Aussparung Platz haben muß. Auf diese Weise ist eine nachgiebige, leicht nachspannbare Polsterung der Radkranzlauffläche geschaffen, durch die das teure Laufseil geschont wird. Die Teilung des Rades kann derart sein, daß nur ein aus dem Radkranz gewissermaßen abgestochener Ring, der den einen Radflansch enthält, den einen verdrehbaren Teil bildet. Er ist natürlich

auf dem anderen Teil geführt; es kann ferner das Rad nach einer Mittelebene in zwei symmetrische Hälften völlig geteilt sein, die gegeneinander um eine Nabenbuchse verdrehbar sind. Während bei der ersten Ausführung die den geteilten Laufkranz durchdringenden Steckschrauben

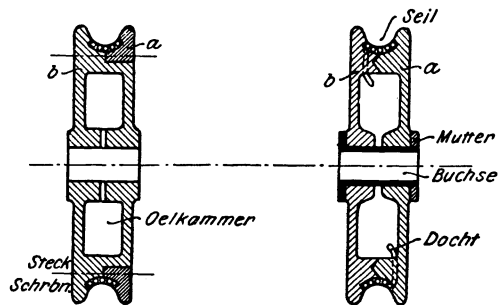


Abb. 4.

die Feststellung der Kranzteile gegeneinander ermöglichen, kann bei der zweiten Ausführung die Nabenbuchse als Preßschraube ausgebildet diesen Zweck erfüllen.

Bei beiden Ausführungen ist der Radkörper als Hohlkörper mit zwei geschlossenen Außenwänden ausgebildet, dessen Innenraum mit der Radachse in Verbindung steht und so als Ölkammer benutzt werden kann. Die Verbindung mit den zu ölen den Flächen wird durch Bohrungen in den Nabenwänden hergestellt. Dadurch, daß das eine Seilende [Ausführung 1] oder beide Seilenden [Ausführung 2] in die Ölkammer hineingezogen werden, so daß sie vom Öl benetzt werden, kann noch die Nebenwirkung erzielt werden, daß das Seil sich wie ein Lampendocht voll Öl saugt und so in der Lage ist, Schmiermaterial an das Laufseil abzugeben. Dadurch wird das Seil konserviert, indem eine Rostbildung verhütet wird.

Wenn auf die Dochtwirkung des Seiles und auf Billigkeit des Futters verzichtet wird, kann es auch aus Leder oder Kautschuk sein oder aus irgend einem anderen zugfesten Stoff. Auch Seile aus weichem Metall sind verwendbar [Nachahmungs-Merkmale].

Bekannt sind Gummibandagen für die Räder von Fahrrädern und Kinderwagen. Bei letzteren werden wohl auch aufgeklebte oder auf-

genagelte Stoff- oder Lederstreifen verwendet. Ferner sind bekannt Ölkammern in umlaufenden Rädern.

Hauptanspruch.

Erfindungssinn: Eine Polsterung aus weichem Stoff für die Lauffläche mehrflanschiger Laufräder, insonderheit von Drahtseilhängewagen, ist nachstellbar eingerichtet.

Unveränderliche Ausführungsmittel: Schraubenlinienförmig um die Lauffläche gewickeltes, mit den beiden Enden an gegeneinander verdrehbaren Laufkranz-Teilen des Rades befestigtes Seil.

Veränderliche Ausführungsmittel: Der Laufkranz des Rades besteht aus zwei in der Mittelebene aneinanderstoßenden Teilen, deren einer ein auf dem anderen drehbarer, den einen Radflansch tragender Ring ist. Je ein Seilende ist an den beiden Teilen befestigt. Die Teile sind durch im Kreise angeordnete Steckschrauben, die zur Verdrehung der Teile entfernt werden müssen, gegeneinander feststellbar. Ist das Rad in der Mittelebene in zwei symmetrische Teile geteilt, so sind sie auf einer als Preßschraube ausgebildeten Nabenbuchse verdrehbar.

Nebenanspruch.

Erfindungssinn: Es erfolgt eine selbsttätige Zufuhr von Schmiermaterial zu der Polsterung.

Unveränderliche Ausführungsmittel: Benutzung der Dochtwirkung eines aus Fasern bestehendes Seiles.

Veränderliche Ausführungsmittel: Ein oder beide Seilenden sind in die in diesem Falle notwendige Ölkammer des Laufrades hineingeführt, wo sie mit dem Schmiermaterial in Berührung kommen.

Die im Nebenanspruch gekennzeichnete Erfindung ist eine abhängige Erfindung. Sie ist also ebenso als Zusatzerfindung, vom gleichen Urheber aber zu späterer Zeit angemeldet, zulässig. Hat sie einen anderen Urheber, dann ist sie — im Schutzfalle — eine Erfindung mit Abhängigkeit im engeren [bisher gebräuchlichen] Sinne, bei der Rechte zwischen den beiden Urhebern zu regeln sind, kurz eine rechtlich abhängige Erfindung. Die Patentschrift, die sie enthält, muß den die Abhängigkeit begründenden Anspruch in gleicher Weise erkenntlich machen, wie es bei der Kennzeichnung der Neben- oder Zusatzerfindung geschieht, unter besonderem Hinweis, daß es sich um einen fremden Hauptanspruch handelt. Das würde sich am einfachsten in der Weise erreichen lassen, daß statt der Überschrift „Hauptanspruch“ die unterscheidende Überschrift „Fremder Hauptanspruch“ gewählt wird, oder auch in einer anderen Weise.

Anmerkung: Bei den folgenden Beispielen sind zur Vereinfachung einige Teile der wörtlichen Darstellung fortgelassen worden.

(432) Beispiel 3.

Bezeichnung: Leuchtkerze aus Talg, Wachs, Paraffin od. dgl. mit eingezogenem Docht [Abb. 5]. Beschreibung [fortgelassen].

Anspruch.

Erfindungssinn: Die Flamme einer Leuchtkerze erlischt nach einzelnen bestimmten Brennzeiten selbsttätig.

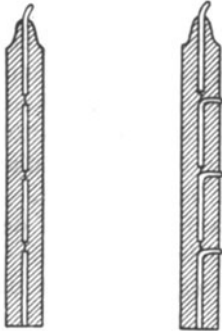


Abb. 5.

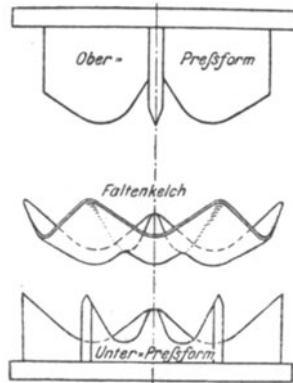


Abb. 6.

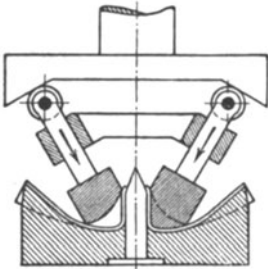


Abb. 7.

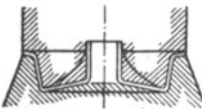


Abb. 9.

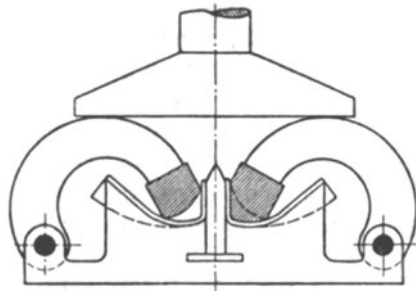


Abb. 8.

Unveränderliche Ausführungsmittel: Der Docht der Kerze ist unterteilt.

Veränderliche Ausführungsmittel: Die einzelnen Dochtteile bestehen aus geraden gestreckten Stücken oder aus mit dem oberen Ende seitlich abgebogenen Stücken durch einen dünnen Faden miteinander verbunden, der die Flamme nicht hält.

(433) Beispiel 4.

Bezeichnung: Einflanschiges vollwandiges Laufrad mit Speichenrippen, insonderheit für Grubenförderwagen [Abb. 6—9].

Müller-Liebenau, Erfindung.

Beschreibung: Aus einem Rundblech, das zur Herstellung des Laufrades dienen soll, wird im glühenden [hellroten] Zustande zunächst ein sogenannter Faltenkelch [Abb. 6] gepreßt, der den Zweck hat, das in dem ebenen Blech zur Bildung der Nabe fehlende Material zu sammeln. In diesem Faltenkelch wird in einer zweiten Form die Nabe im wesentlichen in der Weise herausgebildet, daß lediglich in die Wellentäler an der Stelle der späteren Nabe eingreifende, gesonderte Preßstücke zur Einwirkung auf den Faltenkelch bei einem zentralen Vorschub in schräger Richtung gebracht werden, um das Material möglichst ohne Zerrungen an den die Radachse bildenden mittleren Formdorn heranzubringen. Die bereits vorhandenen Falten zwischen den einzelnen sternförmig angeordneten Preßbacken bilden sich dabei zu einer Art Speiche aus, indem die Falten völlig zusammengedrückt werden. Ist wie gesagt das Blech so umgestaltet, dann wird es in einer dritten Hitze zu der endgültigen Form gepreßt.

Die zur Herstellung der ersten Blechzwischenform und der Endform dienenden Preßformen ergeben sich unmittelbar aus der zu erzielenden Gestalt der Bleche. Die Preßbewegung erfolgt dabei in Richtung der Radachse.

Bei der zweiten Zwischenform, in der im wesentlichen die Nabe und die Speichenrippen gebildet werden, ist eine Einrichtung notwendig, bei der die einzelnen Preßstempel in einer die Radachse schräg kreuzenden Richtung bewegt werden. Hierzu können verschiedene Einrichtungen benutzt werden, von denen zwei in den Zeichnungen, Abb. 7 und Abb. 8, dargestellt sind. Bei der ersten Ausführung sind die Preßstücke mit schrägen Schäften versehen, die in einem gemeinsamen Führungsstück mit schrägen Bohrungen geführt werden. Der Preßstempel ist zweckmäßig mit schrägen Druckflächen versehen, die auf Rollen an den Schaftenden wirken.

Bei einer zweiten Ausführung sind die Preßstücke an Hebeln befestigt, deren Drehpunkte in solcher Lage zur Nabe liegen, daß die Backen beim Schwingen gleichzeitig eine seitliche Annäherungsbewegung an den Nabendorn und eine [lotrechte] Abwärtsbewegung ausführen.

Ist die Endform der Bleche [Abb. 9] erzielt, so wird der Nabendorn an der einen Seite abgestochen oder gerade abgeschliffen; auch der äußerste Rand des Laufkranzes wird so abgedreht, daß er eine zylindrische Fläche bildet u. z. zum Laufen des Rades außerhalb der Schienenstränge auf Plattenbelägen, wie sie in Grubenbetrieben üblich sind.

Die Nabe kann noch, um ihren Verschleiß zu verhindern, irgendetwas wie ausgebucht werden.

Bekannt ist das Auspressen von kleineren Mulden in Blechen von einer den Muldendurchmesser nicht wesentlich übersteigenden Ausdehnung, ferner das Stanzen von Büchsen aus Blechen von solchen Abmessungen, daß ein nennenswerter Rand [Flansch] am Büchsenrande

nicht mehr verbleibt. Auch ist es bekannt, den äußeren Rand von Blechen durch Pressen in Formen zu Flanschen, Borden usw. umzubiegen.

Anspruch.

Erfindungssinn: Ein einflanschiges Laufrad wird samt einer zur Sicherung der Radstellung auf der Achse ausreichend langen rohrförmigen Nabe aus einem Rundblech [warm oder kalt] hergestellt.

Unveränderliche Ausführungsmittel: Dem Blech wird zunächst die Gestalt eines Faltenkelches gegeben, wodurch das Material an der Stelle der späteren Nabe gesammelt wird in einer solchen Menge, wie zu ihrer Bildung erforderlich ist, und dabei die Speichenbildung angedeutet. Sodann wird das Blech in, der Endform des Rades sich allmählich anpassenden Preßformen mit Nabendornen unter Bewahrung und Weiterbildung der Falten zu Speichen gedrückt.

Veränderliche Ausführungsmittel: In einer Preßform aus Matrize und Patrize mit strahlenförmigen Rippen, die bei diesen beiden Formteilen gegeneinander versetzt sind, wird der Faltenkelch gepreßt derart, daß seine Mittelzone eine nach Möglichkeit und

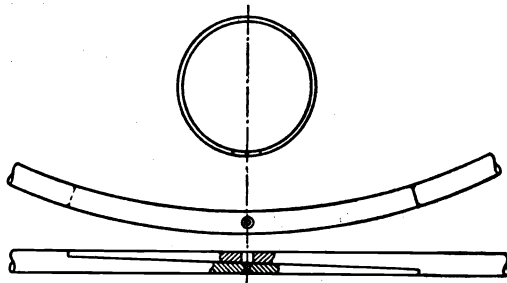


Abb. 10.

Bedarf zugespitzte Gestalt erhält; in einer zweiten Form mit schräggeführten Preßbacken, die zwischen die Falten eingreifen, wird die vorgebildete Nabe weiter ausgebildet und das Ganze in einer zweiten Preßform in die endgültige Gestalt gepreßt.

(434) Beispiel 5.

Bezeichnung: Gsprengrter Ring mit verschließbaren Ringstabenden und überall gleichmäßigem Querschnittsprofil [Abb. 10].

Beschreibung [fortgelassen].

Anspruch.

Erfindungssinn: Ein leicht und ohne besondere Werkzeuge dienbarer Verschuß der aneinanderstoßenden Enden eines Ringes von gleichmäßigem Stabquerschnitt gestattet eine Beanspruchung auf Zug und Druck in Richtung der Ringebene und widersteht einer mäßigen auf Abheben der Enden voneinander wirkenden Kraft.

Unveränderliche Ausführungsmittel: Abschrägung der Enden des Ringstückes, ferner die Verwendung eines die überlappten Enden

durchdringenden Stiftes, schließlich die Federspannung des Ringes gegen Abbewegen der aufeinanderliegenden Enden.

(435) Beispiel 6.

Als solches wird eine verhältnismäßig sehr komplizierte [veröffentlichte] Maschine behandelt werden, um auch für diesen Fall die Vorteile der aufgestellten Grundsätze für die einwandfreie Klarstellung des Erfindungsschutzes vorzuführen und damit die schwierigste Probe auf das Exempel zu machen.

Der Kürze wegen sind nur die Ansprüche angegeben worden, und diese noch unvollkommen, indem die veränderlichen Ausführungsmittel unter Hinweis auf die sie enthaltende Beschreibung fortgelassen werden konnten. Als Gegenstand ist die in der deutschen Patentschrift 193995 der Klasse 75a dargestellte Maschine gewählt worden, für die ein Schutz nicht mehr besteht. Die vollständige Beschreibung der Maschine ist jedem, der sich für dieses Beispiel einer äußerst komplizierten Maschine interessiert, in der Patenturkunde ohne große Schwierigkeiten zugänglich, sodaß hier nur auf diese hingewiesen zu werden braucht.

Von den Änderungen, die die Beschreibung den diesseitigen Vorschlägen entsprechend erfahren muß, soll hier nur der veränderte Schlußsatz angegeben werden; er lautet folgendermaßen:

Es ist bekannt: Mosaikartige Gebilde dadurch herzustellen, daß mittels einer Stanze beliebiger Form aus einer Platte, die die bunten Teilstücke aufnehmen soll, ein entsprechendes Loch ausgestanzt wird und nach Herausziehen des Stempels zwischen ihn und die gestanzte Platte eine Platte der Farbe eingeschoben, die das Einlegestück für das gestanzte Loch haben soll; der Stempel wird dann wieder gesenkt, sodaß die zuerst gestanzte Platte gewissermaßen die Matrize zu dem Einlegestück und zugleich die Bildträger [D. P. 236834 75b] bildet.

Ferner: Eine Maschine, durch die, aus verschiedenfarbigen Behältern Steine der gewünschten Farbe entnommen und aneinandergereiht werden [D. P. 96502 80].

Ferner: Eine Maschine, bei der auf einem netzartigen Gurt als Bildträger reihenweise gleichfarbige oder ungleichfarbige Steine aufgereiht werden, nachdem sie nach Maßgabe umlaufender Regler aus verschiedenfarbigen Behältern entnommen sind [D. P. 190853/75a].

Ferner: Metallgerippe zur Verwendung als Träger farbiger Einlagen [D. P. 235455/75d].

Es ist weiterhin bekannt, in einer abgedichteten Führung bewegliche Organe dadurch in Bewegung zu setzen, daß man diese Organe den beweglichen Teil einer eine Flüssigkeit enthaltenden Kammer bilden läßt und die Flüssigkeit ihrerseits durch derartige verschiebliche Kammerwandteile in Bewegung setzt [Br. Pat. 1135/07].

Die Fassung der neuen Ansprüche ist folgende:

Anspruch I. [Hauptanspruch.]

Erfindungssinn: Die Teile, aus denen das Mosaik zusammengesetzt ist, werden den in der Zahl der Mosaikfarben vorhandenen Vorratskammern nach beliebigen, den Steinaustritt regelnden Bildmustern einzeln entnommen und durch eine Setzvorrichtung bei selbsttätigem Eingriff aller bei dem Arbeitsgange wirksamen Teile an einem Bildträger befestigt.

Unveränderliche Ausführungsmittel: Die verschiedenfarbigen Felder des Mosaikmusters sind nach Farbengruppen auf mehrere Einzelvorlagen in Gruppen stromleitender und nichtleitender Felder verteilt, die strichweise durch Wanderkontakte befahren werden und dabei elektrische Stromkreise schließen und öffnen; die hierdurch in Bewegung geratenden Teile eingeschalteter Solenoide veranlassen ungleiche Bewegungen eines Steuerorgans, die ein durch seine verschiedenen Stellungen die Abgabe der Teile aus den Vorratskammern regelndes Schuborgan einstellen. Das Steuerorgan ist ein in einer offenen Hülse in der Zwischenwand einer Flüssigkeitsdoppelkammergeführter Stangenkolben, der durch ungleiche Kolben in Führungen von den Solenoiden beeinflußt werden der Zwischenwand, um verschiedene Strecken verschoben werden kann, wobei er das Schuborgan einstellt. Um letzteres sind lotrechte Vorratsräume im Kreise angeordnet, so daß deren untere Abschlußkörper durch Drehen des Schuborganes der Reihe nach bestrichen werden können. Durch Öffnungen der Abschlußkörper gelangen die Teilstücke in Leitkanäle, die sich in einer von einem Setzstempel befahrenen Setzdüse vereinigen, welche die Steine an den sich nach zwei Richtungen darunter bewegenden Bildträger abgibt.

[Nebenansprüche.]

Anspruch II.

Erfindungssinn: Zur Einstellung des Reglers gegenüber den Schiebern der Vorratskammern für die verschiedenfarbigen Mosaikteile werden bei einer bestimmten Farbenmannigfaltigkeit um soviel weniger einzelne Steuerorgane und sie betätigende Einzelvorlagen verwendet, als sich Zusammenstellungen aus diesen Organen bilden lassen.

Unveränderliche Ausführungsmittel: Die Abmessungen der die Flüssigkeit in der Doppelkammer verschiebenden Kolben sind derart bemessen, daß ihre Flächen sowohl einzeln als auch beliebig vereinigt immer andere Werte haben. Demgemäß entsprechen die zu den verschiedenen Kolben gehörigen Einzelvorlagen einzeln oder zusammengestellt je einer [Einzel- oder Misch-] Farbe.

Anspruch III.

Erfindungssinn: An bestimmten Stellen bleibt die Steinausgabe aus.

Unveränderliche Ausführungsmittel: Durch ein von einer besonderen Einzelvorlage bedientes Solenoidpaar wird eine Absperrvorrichtung

für den einen der Leitkanäle betätigt, die den Steindurchgang verhindert.

Anspruch IV.

Erfindungssinn: Die zur Verringerung der Behälterhöhe zu mehreren nebeneinander angeordneten Behälter-Rinnen für eine Steinfarbe werden nacheinander selbsttätig entleert.

Unveränderliche Ausführungsmittel: Die Rinnen sind in den Wandungen drehbarer Zylinder zentrisch angeordnet, und die Außenwände mit seitlichen Schlitzfenstern für den Durchtritt eines Mitnehmers versehen, der an einem als Belastungsgewicht dienenden Körper sitzt und nach Ausgabe des letzten Steines in den Bereich eines anderen stetig umlaufenden Mitnehmers gelangt.

Anspruch V.

Erfindungssinn: Die Entleerung der letzten Rinne jedes Behälters wird zwecks Steinersatz äußerlich kenntlich gemacht.

Unveränderliche Ausführungsmittel: Das Belastungsgewicht der letzten über die Leitkanäle gelangenden Rinne schließt einen darunter vorbeigeführten Stromkreis, der die selbsttätige Ausrückung der Maschine vermittelt.

Anspruch VI.

Erfindungssinn: Das als Bildträger dienende Drahtnetz ist an der Stelle, wo jedesmal ein Stein eingeführt wird, derart unterstützt, daß das Durchbiegen der Netzstücke verhindert und dem durchstreichen der Formsteinteile Platz gelassen ist.

Unveränderliche Ausführungsmittel: Unter das zu einem Ringe geschlossene Netz ist eine ebenfalls geschlossene Matte als stützende Unterlage zwischen Trommel und Netz eingelegt, die mit Ringrillen versehen ist.

Anspruch VII.

Erfindungssinn: Das Bildträgernetz auf der stetig langsam umlaufenden Trommel wird zum Einsetzen des Steines einen Augenblick angehalten.

Unveränderliche Ausführungsmittel: Ein nur in Richtung auf das Netz zu bewegliches Sperrstück wird im Augenblick des Einsetzens des Steins in eine Masche des Netzes gedrückt.

Anspruch VIII.

Erfindungssinn: Die pyramidenförmig zugespitzten Mosaiksteine werden in dem Netz automatisch festgehalten.

Unveränderliche Ausführungsmittel: In den an den Netzstäben anliegenden Steinwänden sind Aussparungen für die Netzstäbe vorgesehen, in die sie hineinschnappen.

Anspruch IX.

Erfindungssinn: Der Bildträger nimmt flache [nicht zugespitzte] Mosaiksteine auf.

Unveränderliche Ausführungsmittel: Der Bildträger ist eine mit einem Klebstoff versehene Matte.

Anspruch X.

Erfindungssinn: Während der Einstellung der Keilnase des Schuborganes für die Auslaßschieber durch die Steuervorrichtung wird gleichzeitig mit der Stillsetzung der Beschickungsvorrichtung der Stromkreis der zweiten Solenoidgruppe geschlossen und nach der Einstellung geöffnet.

Unveränderliche Ausführungsmittel: Der den Kontakthebel der gemeinsamen Stromleitung der zweiten Solenoidgruppe bewegende Daumen sitzt auf der die Beschickungsvorrichtung betätigenden kontinuierlich umlaufenden Welle.

Zu den in den vorstehenden Beispielen gegebenen Darstellungen der sehr verschiedenartigen Erfindungen sollen hinsichtlich ihrer mehr oder weniger wesentlichen und wichtigen Abweichungen von der bisher üblichen Darstellungsweise noch einige Erläuterungen gegeben werden unter vergleichender Heranziehung der bisherigen Darstellung.

Es sei hier auch noch auf die deutschen Patentschriften 322 525, 323 870, 324 127, 333 243 als weitere Beispiele hingewiesen.

B. Erläuterungen zu den Beispielen.**a) Zu den den Ansprüchen voranstehenden Teilen der Beschreibung.**

(436) Die Bezeichnung der Erfindungen ist in zulässiger Abstrahierung so gewählt, daß sie in erster Linie zur Einführung in das Sondergebiet des Erfindungsgegenstandes dient und darüber keinen Zweifel läßt, ohne daß dabei ein Merkmal der eigentlichen Erfindung auch nur angedeutet ist [bekannte Forderung]. Daß eine Übereinstimmung in den Angaben der Bezeichnung mit denen in den Ansprüchen [Oberbegriff] nicht mehr wie bisher besteht, kann keineswegs als Mangel angesprochen werden, denn es ist nicht ersichtlich, weshalb eine Angabe zweimal in einer Patentschrift enthalten sein soll. Sind — ausnahmsweise — nähere Aufklärungen erforderlich über die weitere Verwendung und Wirkung sowie über den Nutzen der in den Ansprüchen gekennzeichneten Vorgänge also ergänzende Kausalvorgänge der verschiedenen Kausalformen, die den Anschluß

an das Bekannte herbeiführen, dann sind sie vor der Beschreibung einleitend zu vermerken.

(437) Die Beschreibung kann — abweichend von der bisher üblichen Anordnung — regelmäßig mit der Darstellung der konkreten Ausführung der ganzen Erfindung im Zusammenhange mit den zum Verständnis nötigen bekannten Teilen beginnen; denn eine Einleitung nach der bisherigen Fassung mit ihren allgemein gehaltenen Angaben und Ausführungen ist namentlich bei schwierigen Erfindungen ohne vorangegangene Kenntnis der tatsächlichen Ausführungsform meist gar nicht verständlich, was sich schon daraus ergibt, daß z. B. Korrekturen an der Einleitung von Beschreibungen auf Grund des ermittelten Standes der Technik in den meisten Fällen erst zuletzt vorgenommen werden können.

(438) In sehr vielen Fällen enthält überdies die Einleitung der Patentschriften der bisherigen Fassung fast wörtlich Sätze, die sich im Oberbegriff und im Unterbegriff der Ansprüche vorfinden, also wieder eine völlig überflüssige und kostenreiche Wiederholung.

(439) Ist die Erfindung im Zusammenhange mit bekannten Bestandteilen klar gestellt, erst dann ist es zweckmäßig und notwendig, die Vorgänge anzuführen, die als bekannt vorausgesetzt werden und so den Stand der Technik festlegen, wobei es durchaus zulässig erscheint, die sie enthaltenden Druckschriften einfach namentlich anzuführen und sie nicht nur, mehr oder weniger unverständlich, abgekürzt anzudeuten; denn in Streitfällen muß doch die betreffende Druckschrift nach ihrem vollen Inhalt berücksichtigt und darauf zurückgegriffen werden. Dabei liegt nicht der geringste Anlaß vor, zwischen chemischen und mechanischen Erfindungen einen Unterschied zu machen.

Unmittelbar an diese Feststellungen des Standes der Technik schließen sich, nicht mehr getrennt durch die Beschreibung, die Patentansprüche an, wodurch die Auffassung der Erfindung wesentlich erleichtert wird.

b) Zu der neuen mehrteiligen Fassung der Ansprüche.

(440) Auf eine Bezugnahme auf die Bezeichnung und das Bekannte muß in den Ansprüchen verzichtet werden, weil die Ansprüche ja nur die unter Schutz zu stellenden Gedanken enthalten dürfen; sie erübrigt sich auch völlig, da das Bekannte viel vollständiger als es in einem „Oberbegriff“ und seiner meist einseitigen Orientierung möglich ist, unmittelbar davor steht.

(441) Die die Hauptangaben enthaltenden Sätze der einzelnen Anspruchsteile können Hauptsätze sein, an die in zwangloser Weise noch Nebensätze angeschlossen werden können, wodurch der Nachteil der

Ineinanderschachtelung einer großen Zahl wichtigster Angaben in Nebensätzen vermieden wird.

Das regellose Durcheinander allerhand verschiedener Begriffe wie: Aufgabe, Zwecke, Übertragung, Lösung, Mittel, Vorteile, Vermeidung bestimmter Nachteile und allerhand krampfhaft angehängte Anhängsel mit „wobei“ angeschlossen, wie es die bisherigen Ansprüche vielfach aufweisen, ist durch die natürliche Teilung des Anspruches vermieden.

(442) Die Tatsache, daß die Angabe dieser verschiedenen ungeklärten Begriffe, die ja in den klaren Begriffen: Erfindungssinn und Ausführungsmittel, soweit nötig enthalten sind, bei schwieriger Abgrenzung gegenüber dem Bekannten zur erschöpfenden Kennzeichnung der Erfindung auch bisher gelegentlich für wertvoll gehalten worden sind, ist an sich schon ein gewisser Beweis dafür, daß nach dieser Richtung hin eine Klärung notwendig ist. Der bisherigen unzureichenden Form eines Klärungsversuches macht die bewußte deutliche Trennung der Erfindungsgedanken in Sinn und Mittel, wie sie durch das Kausalitätsgesetz vorgeschrieben ist, ein Ende.

Sie hat ferner, wie schon angedeutet, den großen Nutzen, daß sie die anmeldenden Erfinder zwingt, sich über ihre Erfindung nach allen Richtungen hin klar und erschöpfend zu äußern; denn die bestimmten Angaben, welchen Sinn die Erfindungen [und Neben-erfindungen] haben sollen, worin die Ausführungsmittel in ihren verschiedenen Stufen gesehen werden, welche einwandfreien Lösungen der ganzen Ausführung sie sich tatsächlich bis zur Einreichung der Anmeldung ausgedacht haben, müssen wesentliche Zweifel über den Gehalt der Erfindung ausschließen.

(443) Es werden durch die Teilung des Anspruches in seine naturgesetzmäßigen Teile auch die zu der eben genannten Art im gewissen Gegensatz stehenden unmöglichen Hauptansprüche vermieden, die lediglich eine mehr oder weniger reine „Aufgabe“ enthalten in dem Bestreben, auch alle möglichen noch gar nicht existierenden oder nachträglichen Lösungen des „Problems“ in den Schutzbereich hinein-zuziehen. Dieser bisherige Brauch hat also die bedenklichen Folgen, daß „Erfindungen“ mitgeschützt werden, die gar nicht oder unvollkommen gemacht sind, in letzter Linie auch solche, die überhaupt niemals gemacht werden. Es muß hier noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß als Ausweg aus der unangenehmen Lage, einerseits keine Aufgabe zu schützen, andererseits dem Erfinder doch wieder einen möglichst weiten Schutz zu sichern, in Ermangelung eines bessern sehr oft der gewählt wird, irgend ein Mittel oder Mittelchen, einen Hebel, ein Getriebe, eine Spindel od. dgl. an irgend einer Stelle in den Aufgabenanspruch einzufügen, um so wenigstens den Schein zu wahren, daß keine bloße Aufgabe geschützt ist. Es

wäre leicht, eine Unzahl solcher Ansprüche erteilter Patente ausfindig zu machen, wo offensichtlich ein so eingefügtes Konstruktionselement oder auch mehrere davon völlig unzulänglich sind, um die Aufgabe zu einer Lösung zu machen.

(444) Trotz der Verschiedenheit der Erfindungsgegenstände ist die Ausdrucksform der zu schützenden Erfindungsgedanken in den verschiedenartigen Erfindungen außerordentlich ähnlich, entsprechend der bewiesenen Wesensgleichheit aller Arten Erfindungen; insonderheit wird eine ausdrückliche Unterscheidung danach, ob es sich um ein Erzeugnis, eine Einrichtung oder ein mechanisches oder chemisches Verfahren handelt, wie sie, oft unter heftigen Kämpfen, bisher zum Ausdruck gebracht werden mußte, nicht mehr vorgenommen. Ein Mangel in der Darstellung und Kennzeichnung tritt nicht in Erscheinung (381).

(445) Zu der Darstellung der komplizierten Maschine nach Beispiel 6 werden noch folgende Ausführungen gemacht:

Es ist von anderer Seite bereits ein Nachweis für nötig erachtet worden, daß es unmöglich ist, eine Maschine in allen ihren ursächlichen Einzelheiten und in diesem Sinne erschöpfend zu kennzeichnen, an einem Mechanismus, der als Maschine betrachtet zu den denkbar einfachsten gehört [Pfeffermühle]. Dieser Nachweis würde zweifellos noch viel erschütternder ausgefallen sein, wenn die dazu erforderlichen Untersuchungen an der hier als Beispiel gewählten außerordentlich komplizierten Maschine angestellt worden wären. Worin diese Unmöglichkeit ihren tieferen Grund hat, ist in den vorliegenden Ausführungen angegeben worden.

(446) Es wird schließlich noch auf folgenden Vorteil der neuen Kennzeichnung hingewiesen: Die getrennte Angabe der einzelnen Erfindungsgedanken und -Faktoren derart, daß den ersten Platz der die ganze Erfindung beherrschende Gedanke des Erfindungssinnes oder Haupterfindungssinnes einnimmt, den zweiten Platz die führenden unveränderlichen Ausführungsmittel und gegebenenfalls den in gewissem Sinne auch in seiner Bedeutung dritten Platz die geführten veränderlichen Ausführungsmittel, gestattet es, hier eine etwaige Unvollkommenheit der Kennzeichnung auf eine Stelle zu beschränken, wo sie am unschädlichsten ist.

(447) Innerhalb jeder Nebenerfindung ist stets ein Erfindungssinn an die Spitze gestellt und damit werden die Gegenstände der Unteransprüche gegenüber denen des Hauptanspruches und untereinander scharf abgegrenzt, als wären diese anderen bekannte Einrichtungen, mit der notwendigen Folge, daß sie jederzeit als völlig selbständige volle Erfindungen bestehen können.

(448) Es ist überraschend, wie durch dieses Kennzeichnungs-Verfahren der Erfindung Gedanken erpreßt werden, die bei der bisher

üblichen Kennzeichnung überhaupt nicht zutage treten, und der Vergleich der neuen Fassung der Ansprüche der behandelten komplizierten Maschine nach Beispiel 6 mit denen der bisherigen Fassung wird diese Wirkung auch erkennen lassen, die naturgemäß zur Klarstellung der ganzen Erfindung wesentlich beiträgt. Durch dieses Verfahren werden also selbsttätig die angeblichen Erfindungen ausgeschieden, die unvollständig sind, wie z. B. der im Anspruch 3 der genannten Patentschrift enthaltene Gegenstand, der sich auf die Herstellung der Einzelvorlagen auf photographischem Wege bezieht.

(449) Was den Gesamtumfang der neuen Ansprüche zu Beispiel 6 anbelangt, so ist hervorzuheben, daß er trotz aller Ausführlichkeit und trotz der mehrteiligen Darstellung jeder Einzelerfindung sicherlich nicht größer ist als der der bisherigen unvollkommenen Ansprüche. Die unverhältnismäßig größere Klarheit ist also nicht durch die Quantität sondern durch die Qualität der Gedanken erreicht worden. Der Wunsch oder die Hoffnung, es solle oder könne eine neue Kennzeichnungsart auch bei sehr komplizierten Erfindungen auf wenige Sätze beschränkt werden, die sich womöglich ohne ernstes und tiefes Nachdenken von selbst ergeben, ist natürlich überhaupt unerfüllbar. Der erstrebenswerte Erfolg ist nicht so sehr die Kürze, wie die Klarheit.

(450) Daß an die Sachverständigkeit der die Erfindungen Prüfenden mit der Zunahme der Klarheit der Darstellung wachsende Ansprüche gestellt werden, kann nicht als Nachteil, sondern nur als ein Vorzug gelten, weil der Sache damit ein wertvoller Dienst geleistet, späteren Instanzen die Arbeit erleichtert wird. Daß der Zwang der völligen Klarstellung der Erfindung in sachlicher Hinsicht nicht allenthalben freudig begrüßt wird und in gewissem Gegensatz zu dem neuerdings immer mehr hervortretenden Bestreben steht, in erster Linie eine formell glatte Erledigung der Anmeldungen im Patentamt herbeizuführen, kann auch nicht als ein Grund anerkannt werden, von diesem Zwange abzusehen, durch den die technische Leistung bei der Prüfung den ihr gebührenden Umfang und Platz angewiesen erhält.

Es müssen an die Sachverständigkeit des Prüfenden möglichst hohe Anforderungen gestellt werden, damit die Abgabe eines Urteils weniger auf Grund persönlichen Mutes als auf Grund von technischem Gefühl und Können erfolgt.

(451) Dem Einwande, es sei zu schwierig und zeitraubend, die Erfindungen in der vorgeschlagenen Weise zu zergliedern, läßt sich erfolgreich mit dem Hinweise begegnen, daß es dem gewissenhaften Prüfer nicht erspart bleiben kann, sich in das Wesen der konkreten Erfindung und die Einzelheiten des Gedankenganges des

Erfinders lückenlos hineinzudenken und nötigenfalls darin vorhandene Lücken durch Nachfragen bei dem Anmelder auszufüllen. Die Denkarbeit bleibt bei der neuen Kennzeichnung die gleiche; es kommt nur die im Vergleich zum Erfolge geringe Mühe hinzu, die Gedanken in der bestimmten Weise geordnet niederzulegen, soweit der Anmelder das nicht schon selbst getan hat. Um ein altes Bild von neuem zu gebrauchen: Wenn jemand aus einem Haufen mehrfarbiger Steine, die Steine sowieso einzeln auflesen und prüfen muß, so bedarf es keiner nennenswerten Mitarbeit, sie nach Farben in besondere Gefäße zu legen, allerdings darf er nicht farbenblind sein.

(452) Auch die Ansicht, daß es nicht möglich sei, alle Arten von Erfindungen in der angegebenen Weise aufzulösen und zu behandeln, ist nicht zutreffend; denn die vorstehenden Beispiele sind einerseits hinsichtlich ihres sachlichen Inhalts so verschieden wie möglich gewählt worden, andererseits bilden sie keineswegs eine Auslese auf Brauchbarkeit für die neue Kennzeichnung aus einer Reihe von Versuchsobjekten; vielmehr hat sich jede der aus irgendwelchen sonstigen Gründen als Beispiel gewählten Erfindungen als verwendbar erwiesen.

(453) Zum Abschluß dieser Erläuterungen ist schließlich noch auf den Einwand gegen die neue Fassung der Ansprüche — bei einer besonderen Gelegenheit erhoben — einzugehen, daß sie „für sich“ [das sollte wohl heißen ihrem reinen gedanklichen Inhalt nach] nicht verständlich seien; sie bedürften erst eines besonderen Kommentares. Dagegen läßt sich anführen, daß selbst die besten Kommentare, die in großer Anzahl vorliegen, nicht im geringsten zur Abfassung klarer und eindeutiger Ansprüche geführt haben. Doch soll auf diesen Umstand kein Wert gelegt sondern nur festgestellt werden, daß die neue Kennzeichnung keine Art von Gedanken enthält, die nicht gelegentlich auch schon bisher zur Kennzeichnung benutzt worden ist. Es ist nämlich, wenn auch unter einem lästigen Zwange einigermaßen möglich, jeden Anspruch der neuen Art in einen der alten dadurch formell umzuwandeln, daß man die Bezeichnung als Oberbegriff mit dem üblichen „dadurch gekennzeichnet“ an seinem Ende an die Spitze setzt und dann fortfährt: „daß zum Zwecke“, worauf der Erfindungssinn in Nebensatzform folgt und dann die Ausführung unter Angabe dessen, was zu geschehen hat, welche Ausführungsmittel anzuwenden sind, um den vorstehend angegebenen Sinn zu erfüllen — wieder in einem Nebensatz. Dieser unberechtigte Einwand ist aber ein Zeichen dafür, daß die Prüfenden sich auf ihren Gedankenwegen an eine Art Geländer, mit der Erfahrung sich bildend, anlehnen zu müssen glauben und den Weg verfehlen, wenn das Geländer fortfällt oder auch nur durch ein anderes ersetzt wird, wie es ja die lediglich klärenden, auf den kommenden Inhalt hinweisenden Überschriften der einzelnen Anspruchsteile bilden.

Die Gewohnheit übt auch auf das Denken einen nicht zu unterschätzenden, wenn auch keineswegs stets günstigen Einfluß, denn sie kann den tausendmal benutzten Gedankenweg zu einem Hohlweg ausgestalten, in dem der Denkende jede Übersicht verlieren muß. Wer sich daraus nicht mehr retten kann, dem werden die in diesem Werk niedergelegten Gedanken niemals verständlich werden. Wer aber dazu imstande ist, von dem ist sogar zu hoffen, daß er sich die Frage vorlegen wird, warum er den kürzeren, einfacheren, leichter zu findenden und schwerer zu verfehlenden Gedankenweg nach den diesseitigen Vorschlägen nicht schon längst gewählt hat.

XIV. Richtlinien für die Fassung von Bestimmungen im Sinne der vorstehenden Ausführungen in einem alle Erfindungen umfassenden Schutzgesetze.

A. Allgemeine Bestimmungen.

(454) 1. Patente werden erteilt auf Erfindungen in allen Gebieten menschlichen Schaffens, die den unter der folgenden Ziffer 2 angegebenen notwendigen und zweckmäßigen Bedingungen für die Schutzfähigkeit entsprechen.

2. Eine schutzfähige Erfindung ist ein vollständiger, aus mehreren, je eine selbständige Veränderung bildenden Kausalitäts-Faktoren bestehender Kausalvorgang mit objektiv neuer, durch eine bestimmte Zweckangabe nach einem wirtschaftlichen Ziele orientierter und darauf beschränkter lebendiger [genetischer] Wirkung [Erfindungs-sinn], dessen Erfindungswert eine nach der Höhe der zu seinem Ursachenzustande führenden Erkenntnis das Durchschnittsmaß bloßer Sachverständigen-Leistung überschreitende geistige Tat und einen ein ausgesprochenes Bedürfnis abstellenden Nutzen aus seiner Wirkung aufweist.

3. Das Erfordernis objektiver Neuheit fällt fort gegenüber Erfindungen, die im Auslande zur Ausführung gebracht und die geheim gehalten worden sind.

4. Patente werden nur demjenigen erteilt, der sich als der Erfinder erweist.

B. Einteilung des gesamten Erfindungsgebietes.

(455) 5. Das Gesamtgebiet der wirklichen Welt anschaulicher Vorstellungen, das gemäß Ziffer 2 nur für erfinderische Leistungen in Frage kommt, wird in seine drei natürlichen Einzelgebiete zur

Anpassung der Schutzweise an die Eigenarten der darin möglichen Erfindungen unterteilt in:

- a) die unbelebte, unorganische Welt,
- b) die belebte organische [organisierte] Welt,
- c) die seelische animalische Welt im Menschen.

6. Die Erfindungen in den verschiedenen Gebieten werden nach der Art des von der Veränderung durch die Erfindung betroffenen, affizierten ursächlichen Momentes der Gesamt-Ursache im weiteren Sinne bzw. nach der Art der Affizierung bezeichnet und damit unterschieden in:

- a) Ursachenerfindungen [Ursache im engeren Sinne],
- b) Reizerfindungen,
- c) Motiverfindungen.

Die darauf erteilten Patente dementsprechend in:

- a) Ursachenpatente,
- b) Reizpatente,
- c) Motivpatente.

7. Den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Prüfung und des Schutzes entsprechend werden die Erfindungen innerhalb vorstehender Einteilung nach dem Schauplatz der Wirkung unterschieden in solche, deren einer, primärer Schauplatz die Außenwelt ist und solche, deren Schauplatz auf die Innenwelt beschränkt ist.

Zu den ersteren gehören die Ursachen- und Reizerfindungen, zu den anderen die Motiverfindungen.

C. Ursachen- und Reizerfindungen mit dem Schauplatz der Wirkung in der Außenwelt.

a) Patente.

(456) 8. Die Prüfung der vorschriftsgemäß anzumeldenden Erfindungen erfolgt durch eine dazu eingesetzte Behörde und erstreckt sich auf sämtliche im Begriff der Erfindung [Ziffer 2] enthaltenen Begriffsmerkmale und Bedingungen.

9. Nach der Prüfung durch die Behörde wird die Erfindung — durch Bekanntmachung [Auslegung] — der Prüfung durch die Allgemeinheit zugänglich gemacht [Aufgebot] und den Ergebnissen dieser Ergänzungsprüfung entsprechend behandelt.

10. Die Dauer der Ursachenpatente beträgt 15 Jahre [oder auch mehr].

11. Die Dauer der Reizpatente beträgt ebenfalls 15 Jahre. Doch ist es dem Staate vorbehalten, das Patent in Zwischenräume von 3 Jahren

nach Ablauf der ersten 5 Jahre gegen eine entsprechende Entschädigung zu erwerben, um den Nutzen der Erfindung der Allgemeinheit in erhöhtem Maße und in kürzerer Zeit zukommen lassen zu können.

12. Sofern eine Erfindung nicht ohne die Benutzung einer älteren geschützten Erfindung ausgeführt werden kann, stellt sie eine abhängige Erfindung dar.

13. Abhängige Erfindungen können dem gleichen Erfinder bei gleichzeitiger Anmeldung auf Grund derselben geschützt werden [Nebenerfindung] oder bei nachträglicher Anmeldung auf Grund eines besonderen [kostenpflichtigen] Verfahrens [Zusatzerfindung].

14. Die von einem anderen Erfinder abhängige Erfindung [rechtlich abhängige Erfindung] wird ebenfalls geschützt unter Beschränkung der eigenen und Berücksichtigung der fremden Rechte.

15. Die abhängige Erfindung wird dadurch kenntlich gemacht, daß die benutzte Erfindung als solche in der Patenturkunde klargelegt und im Falle verschiedener Erfinder die ältere Erfindung in ihrem wesentlichen Inhalt [Anspruch] ausdrücklich angegeben wird.

16. Jeder Erfindung, mag sie nun unabhängig oder abhängig sein, muß ein vollständiger Kausalvorgang zugrunde liegen; er kann eine zweigliedrige oder auch eine mehr als zwei Glieder enthaltende Kette bilden; im letzteren Falle genießen seine Einzel-Kausalvorgänge jeder für sich einen Schutz [Teilschutz]. Unvollständige Kausalvorgänge bleiben ungeschützt.

17. Die anzuschließenden Kausalvorgänge können einerseits zur Begründung der Schutzfähigkeit des ganzen Kausalvorganges und seines Nutzens unter Herbeiführung des Anschlusses an das Bekannte notwendig sein, andererseits können sie weil dazu nicht notwendig als Verbesserungen des Stamm-Kausalvorganges einen neuen selbständigen Nutzen aufweisen. Im ersteren Falle sind sie Teile ein und derselben Erfindung, im anderen Falle besondere [abhängige] Erfindungen.

b) Kleinpatente.

(457) 18. Für Erfindungen, die den unter Ziffer 2 angegebenen Bedingungen insofern nicht entsprechen, als sie den dort vorgeschriebenen hohen Erfindungswert nach Nutzen und geistiger Tat nicht erreichen, sondern nur den Wert einer bloßen „Brauchbarkeit“ oder einen Gleichwert [Äquivalenz] auf Grund einer bloßen Sachverständigen-Leistung, werden Kleinpatente erteilt, sowohl für Ursachen- als auch für Reizerfindungen.

19. Eine Prüfung dieser geringwertigen Erfindungen von Amts wegen findet nicht statt, sondern nur eine Eintragung in eine Rolle.

20. Die Schutzdauer eines Kleinpatentes beträgt in erster Zeitstufe 4 Jahre und in einer zweiten gebührenpflichtigen Stufe nochmals 4 Jahre.

D. Die Darstellung der Erfindungen, deren Wirkungsschauplatz in der Außenwelt liegt.

21. Die Darstellung zu einer jeden Erfindung zerfällt in zwei Hauptteile, erstens die Beschreibung und zweitens die Beanspruchung.

a) Die Beschreibung.

(458) 22. Die Beschreibung muß so abgefaßt sein, daß sie die Erkenntnis und Prüfung sämtlicher im Erfindungsbegriff gemäß Ziffer 2 geforderten Merkmale und Bedingungen ermöglicht.

23. Insonderheit muß der einer Erfindung zugrunde liegende Kausalvorgang klar und eindeutig unter Beschränkung auf das zu seiner Herbeiführung Notwendige beschrieben sein. Hinsichtlich der zum vollen Ursachenzustande gehörenden ursächlichen Momente genügt eine Zurückführung auf allgemein anerkannte und bekannte Begriffe zu dem notwendigen Nachweis der behaupteten Wirkung [Erfindungssinn].

Eine bloße Glaubhaftmachung der Wirkung bildet keine zur Begründung der Patentfähigkeit ausreichende Darstellung.

24. Der benutzte Stand der Wissenschaft und Technik ist am Schlusse der Beschreibung so festzulegen, daß danach der erfinderische Überschuß einwandfrei erkannt und auf Neuheit und Wert nach Nutzen für die Allgemeinheit und nach der geistigen Tat des Erfinders geprüft werden kann. Soweit der Nutzen für die Menschheit sich nicht ohne weiteres aus dem geschilderten Kausalvorgange selbst ergibt oder Zweifel darüber möglich sind, ist er ausdrücklich namhaft zu machen und damit die Verwendbarkeit der Erfindung zu erweisen.

25. Die Beschreibung muß im Falle eines mehr als zwei Glieder enthaltenden Kausalvorganges erkennen lassen, welche seiner Teile für die Erreichung eines und desselben wirtschaftlichen Zieles und zur Erfüllung des einen darauf gerichteten Erfindungssinnes notwendig sind, und welche — hierzu nicht notwendig — sich auf Verbesserungen oder weitere nützliche Ausbildungen beziehen und einen eigenen Sinn und ein selbständiges Ziel aufweisen, in Abhängigkeit von dem an erster Stelle stehenden Stamm-Kausalvorgang.

26. Für jeden durch einen Nutzen zusammengefaßten zwei- oder mehrgliedrigen Kausalvorgang ist die gemäß dem Erfindungsbegriff [Ziffer 2] ausgewählte lebendige [genetische] Wirkung [Erfindungssinn]

klarzulegen und damit die Frage der notwendigen und nicht notwendigen [Einzel-] Kausalvorgänge einwandfrei zu beantworten.

27. An der Spitze der Beschreibung ist zur Einführung in das Sondergebiet des zu beschreibenden Erfindungsgegenstandes eine allgemein verständliche Bezeichnung der Erfindung zu setzen, aus der die der Erfindung übergeordnete Art [oder Gattung] von Kausalvorgängen und der Anschluß an das Bekannte erkennbar ist.

b) Die Beanspruchung.

(459) 28. Der Anspruch dient dazu, die wesentlichsten, für die Erfassung der Erfindung bedeutungsvollsten Momente des vollständigen Kausalvorganges und seines wirtschaftlichen Zieles hervorzuheben.

29. Er enthält dem zweiteiligen klarzulegenden bzw. kurz zu erfassenden Kausalvorgange entsprechend zwei Hauptteile:

1. Die aus der Gesamtwirkung nach dem wirtschaftlichen Ziele erwählte lebendige [Wirkung unter der Bezeichnung „Erfindungssinn“], der die zweite der beiden in jedem vollständigen Kausalvorgang enthaltenen Veränderungen vertritt.

2. Den Ursachenzustand, als die erste Veränderung des Kausalvorganges, gegebenenfalls unterteilt in die führenden, unentbehrlichen ursächlichen Momente und die mehr oder weniger durch andere Mittel ersetzbaren geführten ursächlichen Momente [unter entsprechenden Überschriften].

30. Abhängige, zum Anschluß an das Bekannte nicht notwendig anzugebende Kausalvorgänge mit eigenem Ziel und Sinn enthalten in ihren Ansprüchen eine genau gleiche Gliederung wie die unabhängigen [Stamm-] Erfindungen, deren Anspruch grundsätzlich denen ihrer abhängigen Erfindungen voranzusetzen ist; bei nicht gleichzeitig erfolgten Anmeldungen mehrerer [einheitlicher] Kausalvorgänge kann die Angabe des Stamm-Kausalvorganges bzw. der Stammerfindung durch Hinweis auf deren Patenturkunde ersetzt werden. Im Falle der Verschiedenheit der anmeldenden Personen ist dieser Umstand zur Klarstellung der rechtlichen Abhängigkeit besonders kenntlich zu machen [fremder Stammanspruch].

31. Teilkausalvorgänge, die zwar in sich geschlossene Kausalvorgänge bilden und als solche Teilschutz genießen, aber als Erfindungen nicht für sich allein in Betracht kommen, da sie zur Begründung der Schutzfähigkeit des ganzen unterteilten Kausalvorganges mit nur einem gemeinsamen Erfindungssinn und entsprechendem Nutzen notwendig sind, erhalten ein und dieselbe Anspruchsnummer mit die Teilvorgänge unterscheidenden Indizes.

Anmerkung: Die Gebührenfrage soll hier nicht erörtert, sondern nur darauf hingewiesen werden, daß, wenn für Zusatzerfindungen besondere Jahresgebühren erhoben werden [die halben Gebühren von der zweiten Jahresgebühr an] — eine

Maßregel, die durchaus zu begrüßen ist — für Untererfindungen das gleiche erforderlich ist, da sie sich nur zeitlich voneinander unterscheiden. Eine weitere notwendige Folge wäre die, daß auch für abhängige Erfindungen im engeren Sinne zwischen verschiedenen Personen nur die Hälfte der Gebühren verlangt werden kann, da die Rechte der abhängigen Erfinder beschränkt und die Pflichten erhöht sind (Lizenz).

E. Motiv-Erfindungen mit dem Schauplatz der Wirkung in der Innenwelt.

(460) 32. Motiverfindungen werden nach den verschiedenen Gebieten ihrer Gegenstände in folgende Arten unterschieden:

1. Wissenschaft und Literatur [Schutz des literarischen Urheberrechts].

2. Kunst der bildlichen und figürlichen Darstellungen einschließlich Kunstgewerbe [Schutz künstlerischen Urheberrechtes und Geschmacksmuster].

3. Musterartige Erzeugnisse zur Unterstützung des Intellektes in seiner Tätigkeit [Gebrauchsmuster im richtigen Sinne].

4. Tonkunst.

5. Schauspielkunst, Tanzkunst.

6. Akrobatenstücke.

7. Spielzeuge und Spiele.

8. Reklamewesen u. a. m.

33. Die Prüfung dieser Arten von Erfindungen erfolgt nicht von Amts wegen sondern durch die Allgemeinheit [vgl. das Nachwort].

34. Die Erfindung muß in einer vervielfältigungsfähigen Form einwandfrei erkennbar angemeldet werden.

35. Regelung der Schutzdauer.

Nachwort.

Mit den im letzten Teile meiner Darlegungen gegebenen Richtlinien für ein auf lückenlosen Urheberschutz angelegtes Gesetz, die sich nur auf die darin erörterten Fragen beziehen ohne Anspruch auf Vollkommenheit nach Form und Inhalt, wie sie ja nur der gelernte Gesetzgeber in durchaus erfinderischer Gedankenarbeit zu erreichen imstande ist, habe ich die letzten Konsequenzen aus meinen Ermittlungen über das Wesen der Erfindung, ihre Darstellung und Prüfung gezogen. Ich liefere damit selbst die besten Anhalts- und Angriffspunkte für die kritische Beurteilung meiner Auffassung mit vollem Bewußtsein und durchaus im Einklang mit meinem einzig verfolgten Ziele, der Sache zu dienen und nicht nur das verhältnismäßig leichte, billige und vor allem unverantwortliche Geschäft der Kritik am Vorhandenen sondern auch die weit schwierigere und teurer zu stehen kommende Arbeit positiver Verbesserungs-Vorschläge zu besorgen; letzten Endes hege ich aber doch die zuversichtliche Hoffnung, daß meine strengen Ermittlungen und Folgerungen für die Praxis der Patentrechtsprechung sich in ihren grundlegenden Erkenntnissen als zutreffend erweisen und auch meine etwaigen Irrtümer zur Klärung der verworrenen Sachlage wesentlich beitragen werden.

Wenn auch gelegentlich ein tieferes Schürfen in dem Felde der Untersuchung stattgefunden hat, so konnten viele Fragen doch nur oberflächlich behandelt werden, und einige, ferner liegende sind außerhalb jeder Erörterung geblieben, soweit eine solche mir entbehrlich erschien, mit Rücksicht auf den Umfang der Arbeit und die für den einzelnen unerschwinglichen Drucklegungskosten. Ihre Aufbringung habe ich denn auch dem Wohlwollen anderer zu verdanken.

Einem ersten Einwande, daß die gewählte Gliederung des behandelten Stoffes nicht übersichtlich genug sei, die einzelnen Fragen nicht scharf genug getrennt seien, kann ich nur mit der Versicherung begegnen, daß das filzartige Ineinandergreifen der zahlreichen Fragen und Beziehungen, die eine Erfindung nach innen und nach außen unterhält, mir schon die vorliegende Einteilung des Stoffes sehr erschwert hat. Eine einwandfreie Überwindung der vorhandenen Schwierigkeiten in einem ersten Ansturm scheidert wohl erklärlicherweise an den Umständen, daß ich selbst ja noch nicht den nötigen Abstand von den untersuchten Dingen gewinnen konnte, noch nicht mit freiem Blick über den Verhältnissen schwebte, sondern mitten drin schwimme, und daß ferner jahrelange, unausgesetzte intensive Verarbeitung eines neuen gedanklichen Stoffes im erfolgreichen Fortschreiten vielfach den Zustand in Vergessenheit geraten läßt, der meinen eigenen Ausgangspunkt seinerzeit bildete, mit der Folge, daß der „Anschluß an das Bekannte“ nicht immer mit der für das vollständige Verständnis notwendigen Klarheit und Lückenlosigkeit

hergestellt worden sein mag. Ich habe versucht, nach Möglichkeit diese Mängel durch kurze Wiederholungen der wichtigsten Ergebnisse an Ausgangsstellen neuer Gedankenwege zu vermeiden. Sollte mir das nicht gelungen sein, so kann ich den, der sich die Mühe genommen hat, meine Ausführungen zu lesen, nur bitten sich dieser Mühe noch ein zweites Mal zu unterziehen, um so mehr, als das erwähnte Ineinandergreifen der einzelnen Fragen nicht immer die rechtzeitige Angabe aller erforderlichen Aufklärungen möglich machte und das dazu Notwendige erst nachträglich oder gar erst am Ende gebracht werden konnte.

Zu einem letzten ergänzenden Nachweise habe ich noch festzustellen, daß meine Darlegungen, als Ganzes betrachtet, selbst ein Beispiel einer allerdings etwas komplizierten Erfindung in der dritten Form der Kausalität, also einer Motiverfindung bilden, mit der ersten Veränderung ihres vollständigen Kausalvorganges im ersten und der zweiten Veränderung im zweiten Hauptstück. „Die lebendige Wirkung“ dieses Falles psychischer Kausalität wird bei den einzelnen Lesern sehr verschieden sein, indem sie sich bei dem einen — vielleicht — in Freude oder Anerkennung, bei dem anderen in Unlust oder gar Entrüstung äußern wird, bei dem dritten möglicherweise auch noch andere und nicht gerade günstige Gefühle und Urteile auslösen. Diese große Verschiedenheit der „lebendigen Wirkung“ mit dem Schauplatz in der Innenwelt, die offensichtlich auf einer unvermeidlichen Subjektivität der ausgelösten Empfindungen beruht, läßt die Unmöglichkeit ohne weiteres erkennen, Motiv-Erfindungen mit nur innerem Wirkungsschauplatz in gleicher Weise amtlich zu prüfen und darüber zu entscheiden, wie die Ursachen- und Reizerfindungen mit dem primären Wirkungsschauplatz in der Außenwelt. Damit ist die Begründung der im letzten, XIV. Teile vorgeschlagenen scharfen Unterscheidung nach der Art möglicher Prüfung und nach den Grundlagen der Darstellung für diese Prüfung gegeben und eine dort verbliebene Lücke in der Beweisführung zum Schluß noch ausgefüllt. Die Frage des lückenbildenden Bedürfnisses für diese hier vorliegende Motiverfindung und seiner diese Lücke füllenden Abstellung glaube ich vorschriftgemäß gelöst zu haben durch den Nachweis positiver Mängel und ihrer praktisch erreichbaren Behebung. Dieses Bedürfnis zu erwecken, wo es tatsächlich noch nicht empfunden wird, mußte mir um so mehr am Herzen liegen, als es innerhalb der unmittelbar an diesen Fragen Beteiligten nicht nur ungezählte einzelne Menschen gibt, die sich in den bestehenden Zuständen außerordentlich wohl fühlen, sondern — nach meinen eigenen Erfahrungen — sogar ganz große technische Vereine, die eine Erörterung nach dieser Richtung hin als „nicht von allgemeinem Interesse“ bezeichnet haben, wohlgerne technische Vereine, nicht etwa Gesangs- oder Turnvereine od. dgl. Es würde mich freuen, wenn es mir gelungen sein sollte, auch hier die dringend

nötige Klärung darüber, was der Technik not tut, gebracht zu haben.

Ein weiterer Einwand kann dahin lauten, daß der erste Teil meines Werkes mit seinen theoretischen Betrachtungen doch wohl überflüssig wäre, weil das für die Praxis Brauchbare im zweiten Teil enthalten sei. Ich kann diesen Einwand nur herzlich begrüßen als Bestätigung der hier verfochtenen Ansicht, daß der Wert einer Erfindung in der Wirkung, hier im zweiten Hauptstück, liegt. Mit vollem Recht aber müssen doch diejenigen, die der Sache auf den „Grund“ gehen wollen, verlangen, daß die Behauptungen und Schlußfolgerungen im zweiten Teil bewiesen und begründet werden; und dazu dient der erste Teil, ohne den der zweite Teil gar nicht hätte entstehen können, ebensowenig wie eine grundlose Folgerung. Schließlich will ich noch auf das Bedenken eingehen, ob überhaupt etwas für die Praxis Brauchbares sich aus meinen Ausführungen ergeben wird. Von den mir mehrfach zu Gebote stehenden Mitteln zur Behebung dieses Bedenkens wähle ich die Berufung auf ein Urteil von einer Seite, deren Objektivität und Unbefangenheit nicht zu überholen und deren Kompetenz unbestreitbar ist, nämlich eine Einverständnis-Erklärung amerikanischer Patentanwälte zu einer Reihe von Ansprüchen, die ich zu einer Anmeldung in Deutschland nach den hier aufgestellten Grundsätzen und Lehren abgefaßt habe, soweit ich nicht durch bestehende Bestimmungen bzw. ihre Auslegung gebunden war. Das Urteil lautet: In fact claim 1 reasonably interpreted is not only broad but admirably covers the purely mathematical problem and the mode of operation for solving it The principal part of the invention is what you have very aptly stated in claim 1, with all its practical and commercial advantages¹⁾

¹⁾ Vom Patentanwalt Friedrich Meffert-Berlin mir aus seiner Korrespondenz mit den amerikanischen Anwälten Byrnes, Townsend and Brikenstein in Washington zur Verfügung gestellt. [Anmeldung F 52738/67a].